

1977 -10- 14

Republik Österreich

Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1976



Wien 1977

Österreichische Staatsdruckerei

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1976

Vorbemerkungen

I. Der Rechnungshof hat gemäß Art. 126 d Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr 1976) schließt an den am 13. Oktober 1976 unter Zl. 877-Pr/76 eingebrachten Tätigkeitsbericht 1975 (III-49 der Beilagen) und an den am 1. Feber 1977 unter Zl. 97-Pr/77 vorgelegten Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1975 (Zu III-49 der Beilagen) an. Der Nationalrat hat den Tätigkeitsbericht 1975 und den Nachtrag zu diesem Bericht am 24. März 1977 auf Antrag des Rechnungshofausschusses (472 der Beilagen) durch Beschuß zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des Schreibens des Präsidenten des Nationalrates vom 13. November 1975, Zl. 576-NR/75, führte der Rechnungshof im Jahre 1976 auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates gemäß § 99 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 besondere Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 durch. Er legte mit Schreiben vom 1. Feber 1977, Zl. 3213-1/76, den Bericht über diese Prüfung dem Nationalrat vor (III-56 der Beilagen), der ihn auf Antrag des Rechnungshofausschusses (473 der Beilagen) am 24. März 1977 durch Beschuß zur Kenntnis nahm.

In den folgenden Bericht wurden die in der Zeit vom 1. September 1976 bis 31. August 1977 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom Rechnungshof in den Verwaltungsbereichen des Bundes im Jahre 1976 außerdem noch durchgeführten Prüfungen aufgenommen. Den nach Verwaltungsbereichen geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Berichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Prüfungen im Jahre 1976, die am 31. August 1977 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in einen Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht, sonst aber in den nächstfolgenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

II. Im Jahre 1976 wurde die Gebarung der Bundesländer Burgenland, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg, der Stadtgemeinden Wolfsberg, Leoben und Baden, des Stadttheaters Klagenfurt, des Landes-Unfallkrankenhauses Feldkirch und des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der Stadt Feldkirch, der Kongreßhaus Bau-Ges. m. b. H. Innsbruck (Bau des Kongreßhauses Innsbruck), zweier Gemeindeverbände des politischen Bezirkes Wolfsberg, dreier Tiroler Gemeindeverbände, des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland und des Abwasserverbandes Bad Vöslau geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen zu berichten ist.

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der Rechnungshof im Jahre 1976 den Bundesrechnungsabschluß 1975 zu verfassen, den er am 19. Oktober 1976 dem Nationalrat vorlegte (III-48 der Beilagen), und gemäß § 1 des Rechnungshofgesetzes die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1976 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß den §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der Rechnungshof gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Jahre 1976, mußte sich hiebei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsam erscheinenden Feststellungen, Wahrnehmungen, Empfehlungen und Mängel beschränken.

V. Abgesehen von allgemein üblichen Abkürzungen wurden für die im Bericht häufig wiederkehrenden Wörter Bundesministerium (Bundesministerien), Bundeskanzleramt, Rechnungshof und Tätigkeitsbericht die Kurzbezeichnungen BM, BKA, RH und TB verwendet, soweit nicht der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangte. Andere Kurzbezeichnungen sind in den einzelnen Absätzen gesondert angeführt.

Inhaltsübersicht**I. Abschnitt****Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes	
Elektronische Datenverarbeitung	1/5
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren	
Unterstützungsinstitut der Bundes sicherheitswache Wien	2/5
Polizei- und Gendarmeriemassafonds ...	3/5
Bundespolizeidirektion Klagenfurt.....	4/5
Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich.....	5/6
Landesgendarmeriekommando für Burgenland	6/6
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975	
Bundesministerium für Inneres und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung	7/6
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976	
Bundespolizeidirektion Steyr.....	8/7
Bundespolizeidirektion Leoben.....	9/8
Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt ...	10/12
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol	11/14
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern	12/16
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst	
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1974	
Österreichischer Bundestheaterverband; Baumaßnahmen	13/17
b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1975 und 1976	
Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens	14/25
Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Erwachsenenbildung.....	15/33
c) Sonstige Wahrnehmungen	
Einbeziehung der Bundesschulen in das Nebenkontensystem	16/45

Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren	
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	17/46
Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz	18/46
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976	
Montanistische Hochschule (Montanuniversität) Leoben	19/47

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren	
Schülerausspeisung	20/58
Landesarbeitsamt Wien und Landesarbeitsamt Salzburg	21/58
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975	
Gebarung mit Mitteln des Kapitels 16 .	22/58
Landesinvalidenamt für Vorarlberg....	23/68
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976	
Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg	24/73
Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.....	25/79

Träger der Sozialversicherung

d) Überblick über die Entwicklung der Gebarung der österreichischen Sozialversicherungsträger	26/79
e) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976	
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.....	27/89
Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	28/106

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren	
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Sachgebiet Umweltschutz	29/113
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut	30/113
Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und in Innsbruck	31/113
Bundesapotheiken	32/113

Absatz/Seite	Absatz/Seite	
b) Sonstige Wahrnehmungen	Konversionsdarlehen der Versicherungsanstalten 1976 und Versicherungstreuhänderdarlehen 1976 48/161	
Durchführungsverordnung zum § 59 a des Krankenanstaltengesetzes 33/113	e) Bundeshaftungen 49/162	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz		
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz. 34/114	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung		
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren	a) Nachtrag zum TB 1975	
3. Panzergrenadierbrigade und 7. Jägerbrigade 35/119	Landeshauptmann von Kärnten; Zinsenzuschüsse für die AIK-Aktion „Verbesserung der landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude“ 50/163	
Gebarung des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit den Mitteln für Wohnbauvorhaben 36/119	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975	
Armeekommando und nachgeordnete Dienststellen 37/120	Preisausgleichsgebarung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (Kap. 62), II. Teil 51/163	
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975	Landeshauptmann von Vorarlberg; Überprüfung der Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Bundesförderungsmitteln 52/172	
Militärkommando Steiermark und Verwaltungsstelle Graz 38/120	Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Traunstein 53/176	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen		
a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976	c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976	
Finanzamt für den I. Bezirk in Wien 39/132	Überprüfung der mit der EDV zusammenhängenden Gebarung der Österreichischen Bundesforste 54/181	
b) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
Reform des Haushaltswesens 40/148	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren	
Mitwirkung an der Ordnung des Rechnungswesens 41/149	Bundesgebäudeverwaltung II 55/184	
Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) 42/149	Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien 56/186	
Zweckzuschuß des Bundes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen 43/149	b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1975 und 1976	
Abgabenrückstände, Abgabenabschreibungen 44/149	Bundesgebäudeverwaltung I; Justizanstalten. Landeshauptmann von Tirol 57/186	
c) Finanzschuld	Bundesgebäudeverwaltung I; Justizanstalten. Landeshauptmann von Oberösterreich 58/192	
Finanzschuld 1976 45/151	c) Sonstige Wahrnehmungen	
d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzschuld	Lokalpräferenz 59/198	
Verrechnung der Gebarung aus der Wertberichtigung der IDA 1976 46/159	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Abrechnung des Erlöses der Investitionsanleihe 1975/III 47/160	Post- und Telegraphendirektion für Kärnten. 60/199	
	Fernmeldegebührenverrechnung 61/206	
	Bundesamt für Zivilluftfahrt 62/211	
	Einkaufsdirektion und Zentrale Materialstelle der ÖBB; erster Abschnitt „Schnellfahrzeuge“ 63/216	

	Absatz/Seite		Absatz/Seite
II. Abschnitt		Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie	
Kapitalbeteiligungen des Bundes		Dampfkraftwerk Korneuburg Ges. m. b. H., Wien 67/252	
Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes		Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie	64/225	Tauernautobahn Aktiengesellschaft, Salzburg	68/265
Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions AG, Wien	65/235	III. Abschnitt	
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen		Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). 69/265	
Österreichische Länderbank AG	66/246		

Tätigkeitsbericht 1976

I. ABSCHNITT

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Elektronische Datenverarbeitung

1 Ende 1976 betrug die Anzahl der im Prüfungsbereich des RH verwendeten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen 395.

Auf den Prüfungsbereich der Gebarung des Bundes entfallen davon 246 Anlagen. Sie verteilen sich auf folgende Bereiche:

Verwaltung	71 Anlagen,
Betriebe	5 Anlagen,
Wirtschaftliche Unternehmungen	147 Anlagen,
Sonstige Rechtsträger	23 Anlagen.

In den Prüfungsbereichen Gebarung der Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger standen Ende 1976 149 Anlagen in Verwendung.

Von den am Ende des Berichtsjahres vorhandenen Anlagen zählten 169 zu den größeren und 226 zu den mittleren und kleineren Einrichtungen dieser Art.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Unterstützungsinstut der Bundessicherheitswache Wien

2.1 Der RH hat anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Unterstützungsinstut der Bundessicherheitswache Wien im Jahre 1963 den Mangel einer gesetzlichen Grundlage für diese Einrichtung beanstandet und das BM f. Inneres ersucht, für den Ersatz der Kosten der bei der Verwaltung des Unterstützungsinstutes verwendeten Sicherheitswachebeamten vorzusorgen (siehe zuletzt TB 1975 Abs. 2).

2.2 Die dem Bund im Jahre 1976 durch die Verwendung von Sicherheitswachebeamten bei der Verwaltung des Unterstützungsinstutes entstandenen Kosten beliefen sich auf 2,5 Mill. S, so daß sich die Gesamtkosten seit der Gebarungsüberprüfung auf 24,6 Mill. S erhöhten.

2.3 Das BM f. Inneres hat zwar den Standpunkt des RH grundsätzlich anerkannt, darüber hinaus aber zum Ausdruck gebracht, daß es

außerstande sei, eine rechtliche Sanierung dieser Einrichtung herbeizuführen und den Ersatz der Personalkosten zu veranlassen.

2.4 Diese Situation besteht seit Jahren unverändert fort. Der Aufwand für die bei der Verwaltung des Unterstützungsinstutes verwendeten Sicherheitswachebeamten wird von der Geschäftsführung dieser Institution in den jährlichen Rechnungsabschlüssen als Personalsubvention durch den Bund ausgewiesen.

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

3.1 Der RH weist immer wieder, zuletzt im TB 1975 Abs. 3, darauf hin, daß für die derzeitige Form der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und bei der Bundesgendarmerie die gesetzliche Grundlage fehlt. Darüber hinaus ist die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung, derzu folge für jeden der vier Wachkörper des Bundes ein selbständiger Massafonds geführt wird, unzweckmäßig und unwirtschaftlich.

3.2 Aus den Rechnungsabschlüssen der beiden dem BM f. Inneres unterstellten Massafonds geht hervor, daß allein im Jahre 1976 an Massateilnehmer ohne gesetzliche Grundlage aus Massaguthaben ein Betrag von rund 5,4 Mill. S ausgezahlt wurde. Die Forderungen der Massateilnehmer an die Fonds betragen Ende 1976 rund 28,1 Mill. S. Sie werden spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

3.3 Das für die Behandlung dieser Frage führend zuständige BKA teilte vor Jahren mit, daß die Schwierigkeiten einer Lösung vor allem in den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Wachkörpern zu suchen seien. Eine Bereinigung würde außerdem eine beträchtliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, so daß die Verhandlungen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen würden.

3.4 Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden.

Bundespolizeidirektion Klagenfurt

4.1.1 Der RH regte im Hinblick auf die im Verhältnis zur Entlohnung geringe Monatsdienstleistung der Polizeiärzte an, für die Verwendung von Ärzten im polizeiärztlichen Dienst leistungsgerechtere Dienstverhältnisse anzustreben (siehe TB 1971 Abs. 14.1).

4.1.2 Da das BM f. Inneres eine entsprechende Lösung bis zum Jahre 1976 nicht gefunden hatte, verfolgte der RH diese Frage anlässlich der in diesem Jahre durchgeführten Gebarungsüberprüfung bei der Bundespolizeidirektion Leoben weiter (siehe TB 1976 Abs. 9).

4.2.1 Der RH empfahl ferner, die Auszahlung von Vergütungen an Bedienstete des polizeiärztlichen Dienstes für die Gutachtertätigkeit im Rahmen der Untersuchung von Führerscheinwerbern mangels gesetzlicher Deckung einzustellen (siehe TB 1971 Abs. 14.2).

4.2.2 Da das BM f. Inneres der Empfehlung des RH auch in dieser Frage bis zum Jahre 1976 nicht entsprochen hatte, wurde sie ebenfalls anlässlich der vorerwähnten Gebarungsüberprüfung bei der Bundespolizeidirektion Leoben weiterverfolgt (siehe TB 1976 Abs. 9).

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

5.1.1 Die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie sieht vor, daß bei allen Gendarmeriedienststellen ein Eingangsbuch zu führen ist, in das alle ein- und auslaufenden Dienststücke einzutragen sind. Die Handhabung dieser Vorschrift ist äußerst arbeits- und personalaufwendig. Aufgrund positiver Erfahrungen bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden empfahl der RH, für bestimmte Geschäftsfälle die protokollose Aktenverwaltung nach einem Aktenplansystem einzuführen (siehe TB 1972 Abs. 11.5).

5.1.2 Nach längerem Schriftwechsel hat das BM f. Inneres eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe betraut, die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie zu überarbeiten.

5.1.3 Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe gehen mit Erfolg weiter; die neue Vorschrift konnte jedoch bisher nicht fertiggestellt werden.

5.2.1 Wegen der unterschiedlichen Praxis in den einzelnen Bundesländern bei der Anordnung von Transportbegleitungen nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes empfahl der RH Verhandlungen über eine Beschränkung und Vereinheitlichung solcher die Verkehrsabteilungen der Landesgendarmeriekommanden erheblich belastenden Dienstleistungen (siehe TB 1972 Abs. 11.10).

5.2.2 Das BM f. Inneres hat diese Empfehlung seinerzeit dem BM f. Handel, Gewerbe und Industrie zugeleitet. Entsprechende Anordnungen sind dem RH bisher nicht bekanntgeworden.

Landesgendarmeriekommando für Burgenland

6.1.1 Der RH empfahl, die mit weniger als vier Beamten besetzten Gendarmerieposten aufzulassen, weil diese Dienststellen wegen der geringen Personaldotierung bei der geltenden Arbeitszeitregelung oft unbesetzt sind und daher vom Standpunkte der Sicherheitsverwaltung aus nur geringe Wirkung haben, darüber hinaus aber wegen des auch bei kleinen Dienststellen not-

wendigen Sachaufwandes (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Kraftfahrzeug- und sonstige Ausstattung) unwirtschaftlich sind (siehe TB 1973 Abs. 16.1).

6.1.2 Das Landesgendarmeriekommando für Burgenland, die zuständige Sicherheitsdirektion und das BM f. Inneres wiesen auf Pläne für eine Neuorganisation des Funk-Journaldienstes im Bereich der Bundesgendarmerie hin. Erst nach Erstellung eines Konzeptes sollte beurteilt werden, ob kleinere Dienststellen als sogenannte Kontaktstellen bestehen bleiben oder aufgelöst werden.

6.1.3 Diese Neuorganisation wurde bisher nicht realisiert.

6.2.1 Der RH beanstandete die Gewährung einer Entschädigung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 an bestimmte leitende Beamte des Landesgendarmeriekommmandos für eine Unterrichtstätigkeit in der Schulabteilung (siehe TB 1973 Abs. 16.8).

6.2.2 Da der RH eine übereinstimmende Auffassung mit dem BM f. Inneres nicht erreichen konnte, regte er die Einholung einer Stellungnahme des BKA und des BM f. Finanzen an.

6.2.3 Stellungnahmen dieser beiden Zentralstellen wurden dem RH bisher nicht mitgeteilt.

6.3.1 Der RH bemängelte ferner die Zuerkennung einer Gefahrenzulage gemäß § 19 b des Gehaltsgesetzes an die beim Stab des Landesgendarmeriekommmandos verwendeten Beamten auf der Berechnungsbasis von 40% der im jeweiligen Monat im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden als unzulässige Pauschalierung (siehe TB 1973 Abs. 16.9).

6.3.2 Auch in dieser Frage kam es zu keiner übereinstimmenden Auffassung mit dem BM f. Inneres. Der RH ersuchte daher das BM, eine Stellungnahme des BKA und des BM f. Finanzen einzuholen. Entsprechende Stellungnahmen liegen bisher nicht vor.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975

Bundesministerium für Inneres und nachgeordnete Behörden und Dienststellen; Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung

7.1.1 Anlässlich der Überprüfung des Fahrzeugwesens im Bereich des BM f. Inneres überprüfte der RH beim BM f. Inneres — Zentralleitung sowie bei den Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommmanden auch die Gebarung mit den Mitteln für Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung (früher Zentralausgaben). Grundlage war die vom BM f. Inneres nach der Gebarungsüberprüfung im

Jahre 1970 ausgearbeitete Dienstanweisung über die Gebarung mit diesen Mitteln (siehe TB 1971 Abs. 9.2).

7.1.2 Wenngleich anlässlich der nunmehrigen Überprüfung bei den einzelnen Behörden und Dienststellen neuerlich Mängel festgestellt wurden, ist doch darauf hinzuweisen, daß die Dienstanweisung des BM f. Inneres im wesentlichen zu einer ordnungsgemäßen Gebarung mit den Mitteln für Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung geführt hat.

Die nunmehr festgestellten Mängel waren formeller Natur, wie etwa Fehlbuchungen, fehlerhafte Belege und unzulässige Sammelbelege, betrafen aber bei einzelnen Behörden oder Dienststellen auch die Ausschöpfung der zugewiesenen Mittel zum Jahresende ohne zwingende Notwendigkeit und schließlich unnötige oder unzweckmäßige Einzelausgaben.

7.1.3 Das BM f. Inneres gab zu den einzelnen Gebarungsfällen eine ausführliche Stellungnahme ab und veranlaßte die Behebung der festgestellten Mängel.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1976

Bundespolizeidirektion Steyr

8.1.1 Die Bundespolizeidirektion (kurz BPD) Steyr ist in einem schloßähnlichen Gebäude neben anderen Dienststellen des Bundes und des Magistrates der Stadt Steyr untergebracht und verfügt über zwei Eingänge. Im Amtsgebäude ist zum Unterschied zu allen übrigen Bundespolizeibehörden kein Wachzimmer untergebracht. Außerhalb der Dienstzeiten der Allgemeinen Verwaltung sind lediglich die Fernsprechzentrale und der Dauerdienst durch einen oder zwei Kriminalbeamte besetzt.

Die baulichen und örtlichen Gegebenheiten des Amtsgebäudes sind derart, daß dem unbemerkten Eindringen unbefugter Personen keine nennenswerten Hindernisse entgegenstehen.

8.1.2 Der RH beantragte deshalb, für eine entsprechende Sicherung des Amtsgebäudes zu sorgen.

8.1.3 Das BM f. Inneres sagte alle erforderlichen Maßnahmen zwecks Schaffung eines ausreichenden Gebäudeschutzes zu.

8.2.1 Bei stichprobenweiser Überprüfung von Verwaltungsstrafverfahren, die gemäß § 45 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950 wegen Verfolgungsverjährung eingestellt worden waren, wurde festgestellt, daß der Grund hiefür fast ausnahmslos in der wenig zielstrebigen Bearbeitung solcher Dienststücke durch die zuständigen Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden sowie die Gendarmeriedienststellen gelegen war. Der größte Zeitaufwand ergab sich

im Zuge von Lenkerausforschungen im Rechts hilfsweg, bei der Weiterleitung dieser Dienststücke und teilweise auch infolge mangelhafter Erledigungen durch die ersuchten Behörden und Dienststellen.

Die verzögerte und fallweise auch mangelhafte Erledigung von Verwaltungsstrafsachen bedingt nicht nur einen Einnahmeausfall für die in Betracht kommenden Gebietskörperschaften; es wird auch die durch verstärkten Einsatz der Exekutive angestrebte Erhöhung der Verkehrsdisziplin und Verkehrssicherheit mangels Sanktionen für festgestellte Rechtsverletzungen in Frage gestellt.

8.2.2 Der RH empfahl, soweit es sich um den Dienstaufschreibbereich des BM f. Inneres handelt, für eine ordnungsgemäße Erledigung von Verwaltungsstrafsachen zu sorgen. Weiters regte er an, bei der Ausforschung zunächst unbekannter Lenker von Kraftfahrzeugen den derzeitigen Verwaltungsablauf, an dem zuerst die Strafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion), anschließend die zuständige Zulassungsbehörde und eine Exekutivdienststelle (Gendarmerie- oder Polizeidienststelle), in weiterer Folge nach der Lenkerausforschung nochmals die Zulassungsbehörde und abschließend wieder die Strafbehörde beteiligt sind, durch Weglassung der nochmaligen Befassung der Zulassungsbehörde mit dem Erhebungsakt zu vereinfachen und zu beschleunigen.

8.2.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die Frage der beschleunigten Behandlung von Lenkerausforschungen ein Themenpunkt der nächsten Dienstbesprechung des BM f. Inneres mit den Leitern der Sicherheitsdirektionen und der Bundespolizeibehörden sein werde.

8.3.1 Im Interesse einer Kosteneinsparung empfahl der RH, die bisher in eingeschriebenen Briefen übermittelten Strafregisterbescheinigungen den Parteien in gewöhnlichen Briefen zuzusenden, da nach dem Strafregistergesetz 1968, BGBI. Nr. 277, die Zustellung zu eigenen Händen des Antragstellers nicht angeordnet ist.

8.3.2 Die BPD Steyr kam dieser Empfehlung nach, wodurch sich eine Ersparung von 8 S pro Zustellung ergibt.

8.4.1 Bei der BPD Steyr besteht wie bei anderen Bundespolizeibehörden eine von einer privaten Firma installierte Notrufanlage. Jeder Teilnehmer an einer derartigen Notrufanlage ist vertraglich verpflichtet, der Republik Österreich bei Auslösung eines Fehlalarms 500 S als Kostenersatz zu zahlen.

Seit einiger Zeit verfügen Firmen und Privatpersonen über Notrufanlagen, die in der Weise über das Telefonnetz funktionieren, daß bei einem Alarm automatisch der polizeiliche Notruf ge-

wählt wird und ein Tonband die Meldung unter Angabe der Adresse weitergibt. Für solche Anlagen besteht keine vertragliche Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und den Firmen, die sie installieren. Da diese Anlagen zum Unterschied von den eingangs erwähnten Anlagen an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen sind, liegt ihre Errichtung außerhalb der Einflußsphäre der Bundespolizeibehörden. Der durch solche Anlagen im Alarmfall ausgelöste Einsatz der Sicherheitskräfte erfolgt jedoch im gleichen Umfang wie bei Alarmanlagen durch die Vertragsanlagen. Dementsprechend sind die dem Bund bei Fehlalarmen erwachsenden Kosten gleich hoch, ohne daß hiefür aber ein Beitrag entrichtet wird.

8.4.2. Der RH empfahl, die Bundespolizeibehörden allenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Finanzprokuratur anzuweisen, bei Fehlalarmen durch derartige Anlagen auf zivilrechtlicher Basis einen Kostenersatz anzusprechen.

8.4.3 Das BM f. Inneres wies die in Betracht kommenden Behörden entsprechend an.

8.5.1 Das Gefangenenehaus der BPD Steyr wird gemäß § 12 VStG 1950 auch von den Bezirkshauptmannschaften Steyr-Land, Kirchdorf an der Krems, Amstetten und den Magistraten Steyr und Waidhofen an der Ybbs für den Strafvollzug in Anspruch genommen. Im Polizeigefangenenehaus wurden im Jahre 1975 insgesamt 1821 Arresttage verbüßt. In einzelnen Fällen ist die Haftdauer relativ lang (beispielsweise 77 Tage). Gerade bei länger dauernden Haftstrafen fällt jedoch der Umstand, daß für die Polizeigefangenenehäuser keine rechtlich einwandfreie Gefangenenehausordnung besteht, besonders ins Gewicht.

8.5.2 Der RH hat daher im Hinblick auf Art. 18 B-VG neuerlich den Antrag gestellt, um eine ausreichende Rechtsgrundlage für Anhaltungen in Polizeigefangenenehäusern besorgt zu sein.

8.5.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß im vorbereiteten Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes detaillierte Bestimmungen über den Vollzug des Gewahrsams in Haftanstalten und Hafträumen der Sicherheitsbehörden enthalten seien. Derzeit sei jedoch die Einbringung einer Regierungsvorlage über ein Sicherheitspolizeigesetz nicht beabsichtigt. Da aber die Notwendigkeit bestehe, entsprechende Vollzugsvorschriften zu erlassen, werde die Möglichkeit geprüft, eine entsprechende Norm auf Gesetzesstufe zu schaffen.

In der Folge teilte das BM f. Inneres mit, daß sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wegen möglicher Kompetenzprobleme gegen eine solche Lösung ausgesprochen habe. Das BKA habe aber eine entsprechende Novellierung des VStG 1950 angeregt. In Verfolgung dieser Anregung habe bereits eine interministerielle Be-

sprechung stattgefunden. Im Falle einer Novellierung des VStG 1950 werde eine entsprechende Regelung vorgesehen werden.

8.6 Die Empfehlungen und Anträge des RH auf den Gebieten der Aktenausrüsterung, der Aktenablage, der Karteiführung in Waffen-, Schieß- und Sprengmittelangelegenheiten und bei Personalerhebungen haben zu Verwaltungsvereinfachungen, hinsichtlich der Ausstattung mit Schreibmaschinen und bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen zu Einsparungen und bei der Vergebühr von Dienststücken zur Behebung von Mängeln geführt.

Bundespolizeidirektion Leoben

9.1.1 Vom BM f. Inneres wurden im Zusammenhang mit einer Dienstpostenbewertung für die Verwendungsgruppen B und C die Tätigkeitsmerkmale für Dienstleistungen, die diesen Verwendungsgruppen und den analogen Entlohnungsgruppen bei den Vertragsbediensteten entsprechen, katalogisiert. Aufgrund des festgestellten Arbeitsanfalles wurde für die nachgeordneten Bundespolizeibehörden eine ressortinterne Dienstpostenzuteilung vorgenommen. Diese sieht für das Personal- und Präsidialreferat bei Behörden mit dem Arbeitsumfang der Bundespolizeidirektion (kurz BPD) Leoben, das ist bei allen früheren Bundespolizeikommissariaten, einen Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B/b und zur Unterstützung einen Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe C/c als „Hilfsreferenten“ vor.

Bei der BPD Leoben stehen im Personal- und Präsidialreferat hingegen zwei B/b Bedienstete, dafür aber kein Hilfsreferent in Verwendung.

9.1.2 Der RH empfahl daher, den zweiten Bediensteten vom Personal- und Präsidialreferat abzuziehen und ungeachtet seiner Leiterfunktion im Rahmen der Verwaltungspolizeilichen Abteilung als zweiten Strafreferenten einzusetzen. Die Behörde verfügt über die nötige Anzahl von C/c-Dienstposten für eine Besetzung des Hilfsreferentenpostens. Durch die vorgeschlagene Personalmaßnahme würde die Entstehung eines unechten Personalbedarfes im Strafamt, wo nur ein Bediensteter als Strafreferent arbeitet, vermieden.

9.1.3 Die BPD Leoben nahm dazu ausführlich Stellung und begründete diese Personallage mit der historischen Entwicklung seit der Verbundlichung der Behörde und mit der lange Zeit bestehenden personellen Unterbesetzung.

9.1.4 Der RH erwiderte, daß die Situation bei der Behörde nicht der vom BM f. Inneres ausgearbeiteten Dienstpostenzuweisung entspreche, daß die Nichtverwendung eines C/c-Bediensteten als Hilfsreferenten im Personal- und Präsidialreferat eine durch keine zwingende Notwendig-

keit erforderliche behördenerne Maßnahme darstelle und daß es durch die von ihm empfohlene Maßnahme zu einer sehr wesentlichen Entschärfung der Personalsituation im Strafamt und damit zu einer zweckmäßigeren Aktenerledigung bei dieser Dienststelle ohne Personalvermehrung kommen würde.

9.1.5 Eine neuerliche Stellungnahme der Behörde ist dem RH bisher nicht zugegangen.

9.2.1 Im Strafamt wurden die Angelegenheiten des Strafvollzuges von einem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe C nur mangelhaft wahrgenommen. Häufig fanden sich offene, rechtskräftig vorgeschriebene Strafbeträge ohne jede weitere Bearbeitung. Verwaltungsstrafsachen, bei denen die postalische Zustellung nicht möglich war, blieben unerledigt.

9.2.2 Der RH beantragte, durch geeignete Maßnahmen für einen Abbau der Rückstände und für eine zielsstrebig Bearbeitung vollstreckbarer Verwaltungsstrafentscheidungen zu sorgen.

9.2.3 Die BPD Leoben teilte mit, daß mit 1. März 1977 ein überaus bewährter Beamter der Verwendungsgruppe C mit den Aufgaben des Strafvollzuges betraut werde. Es sei ferner vorgesorgt, daß bis zu dieser personellen Maßnahme alle Rückstände aufgearbeitet würden. Den Arbeiten im Strafvollzug werde in Hinkunft ein besonderes Augenmerk gewidmet werden.

9.3.1 Bei den Anträgen auf Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen fehlten in zahlreichen Fällen Stempelmarken für die Bundes-Verwaltungsabgaben. In zwei Fällen waren bereits geklebte Stempelmarken nachträglich entfernt worden. Diese beiden Fälle wurden dem Behördenleiter zur weiteren Erhebung übergeben.

9.3.2 Die BPD Leoben gab bekannt, daß gegen den in Betracht kommenden Beamten eine Untersuchung eingeleitet und schließlich eine Strafanzeige wegen Verdachtes des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 302 des Strafgesetzbuches erstattet worden sei. Der Beamte sei bei einer festgestellten Schadenshöhe von 3 960 S vom Kreisgericht Leoben rechtskräftig bedingt zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Es sei auch der Zuspruch eines Schadenersatzes an den Bund erfolgt. Weiters sei über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt worden.

9.4.1 Die Kriminalbeamten der BPD Leoben verrechneten die Gefahrenzulage im Sinne eines Erlasses des BM f. Inneres vom 24. Mai 1973 mit einem bestimmten Hundertsatz der monatlichen Dienststundenanzahl unter Einschluß jener Zeiten, für die eine Ersatzruhezeit nach Journaldiensten oder ein Freizeitausgleich für Überstunden gewährt wurde. Diese Verrechnungspraxis stützt sich allgemein auf einen Erlass des BM f.

Inneres vom 4. Juni 1973 und dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Verrechnung der Gefahrenzulage. Im Erlass des BM f. Inneres vom 24. Mai 1973 wird allerdings bestimmt, daß aus welchem Grund immer nicht geleistete Dienststunden, also auch Ersatzruhezeiten und Freizeitausgleiche für Überstunden, für die verwaltungsvereinfachende Verrechnung nicht herangezogen werden dürfen.

9.4.2 Diese Praxis führte in den Fällen, in denen während eines Journaldienstes oder während einer Überstunde exekutiver Außendienst geleistet und die Gefahrenzulage im vollen Ausmaß dafür verrechnet wurde, zu einer doppelten Abgeltung dieser exekutiven Außendienstleistung, und zwar einmal im vollen Ausmaß im Rahmen des Journaldienstes oder der Überstunde, und das andere Mal durch Zurechnung der für diese Dienste gewährten Ersatzruhezeiten oder Freizeitausgleiche zur Gesamtmonatsdienstleistung, für die eine Abgeltung der exekutiven Außendienstleistungen im vereinfachten Verrechnungsweg erfolgte.

Der RH beantragte, für eine ordnungsgemäße Verrechnung der Gefahrenzulage zu sorgen.

9.4.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die nachgeordneten Behörden in einem Erlass entsprechend angewiesen worden seien, wodurch eine Doppelverrechnung in Hinkunft ausgeschlossen sei.

9.5.1 Bei der BPD Leoben wurden die von Sicherheitswachebeamten geleisteten Überstunden durchwegs finanziell und nicht durch Freizeitausgleich abgegolten, ein Vorgang, der vom RH bei den seit dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetznovelle überprüften Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen regelmäßig festzustellen war.

Häufig wurde die Funktion des betreffenden Beamten als Begründung für die Unmöglichkeit eines Freizeitausgleiches, z. B. „Kommandant der Sicherheitswache und A-Referent“ oder „stellvertretender Kommandant der Sicherheitswache“, angeführt.

Nach den geltenden Bestimmungen ist für geleistete Überstunden in erster Linie Freizeitausgleich zu gewähren. Dies geht nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch aus den dazu vom BKA herausgegebenen Durchführungsbestimmungen hervor. In diesen Bestimmungen wird auch darauf hingewiesen, daß eine genaue Begründung für die Nichtgewährung eines Freizeitausgleiches erforderlich sei. Allgemein gehaltene Begründungen seien unzulässig.

9.5.2 Nach Ansicht des RH ist eine Begründung, daß bei einer bestimmten Funktion ein Freizeitausgleich für geleistete Überstunden generell ausgeschlossen sei, nicht ausreichend.

Er empfahl daher, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen entsprechend zu informieren.

9.5.3 Das BM f. Inneres teilte mit, daß es der Empfehlung des RH durch eine entsprechende Anweisung an sämtliche nachgeordnete Behörden nachgekommen sei.

9.6.1 In den Durchführungsbestimmungen des BKA zur 24. Gehaltsgesetznovelle wird bezüglich der Überstundenverrechnung ausgeführt, daß eine Auf- und Abrundung von Bruchteilen einer Überstunde, die an einem Tag geleistet wurde, unzulässig sei. Erst bei der Summe der gesamten Überstunden in einem Monat seien Bruchteile auf Zehntelstunden zu runden.

9.6.2 Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Überstundenverrechnung wurde festgestellt, daß derartige Rundungen bereits bei den Einzel-eintragungen von Überstunden und nicht erst bei der Summierung am Monatsende erfolgten, wodurch es zu einer Mehrverrechnung kam.

9.6.3 Der RH empfahl, für die Abstellung dieses Mangels zu sorgen.

9.6.4 Das BM f. Inneres kam dieser Empfehlung nach.

9.7.1 Die BPD Leoben hat mit Dienstanweisung vom 8. Mai 1974 verfügt, daß für Kontrolltätigkeiten außerhalb der vorgesehenen Dienststunden durch leitende Sicherheitswache-beamte pro Kalendermonat maximal drei Tag- und drei Nachtüberstunden verrechnet werden dürfen.

Wie aus den monatlichen Überstundenabrech-nungen zu ersehen war, wurden diese insgesamt sechs Überstunden pro Monat regelmäßig ver-rechnet. Ein Freizeitausgleich fand in keinem Falle statt.

9.7.2 Nach Ansicht des RH ist es im Hinblick auf den unterschiedlichen Arbeitsanfall nicht gerechtfertigt, daß sich die unterstützende Kon-trolltätigkeit der leitenden Beamten monatlich jeweils gleichmäßig auf drei Tag- und drei Nachtüberstunden erstreckt.

Da es sich dabei, erhaltener Auskünfte zufolge, um eine allgemeine Praxis bei den Bundespolizei-behörden handeln soll, empfahl der RH, die Be-hörden anzuweisen, künftig solche Dienste nicht als „Pauschale“ aufzufassen, sondern Überstunden nur in begründeten Einzelfällen anzuordnen.

9.7.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die nachgeordneten Behörden auf den Erlaß vom 28. November 1972 hingewiesen worden seien, demzufolge es den Anordnungsbefugten zur Pflicht gemacht worden sei, die dienstliche Not-wendigkeit jeder Überstunde genau zu prüfen.

9.8.1 Der zwischen einer Privatfirma und der Republik Österreich abgeschlossene Vertrag über den Betrieb von Polizei-Notrufanlagen sieht

im § 10 Abs. 1 lit. f die Verpflichtung des Teilnehmers vor, für jeden durch Fehlalarm ver-ursachten Einsatz einen pauschalierten Kosten-ersatz von 500 S an den Bund zu leisten.

Beim Wirtschaftsverwaltungsdienst der BPD wurden 17 Meldungen über Einsätze anlässlich von Fehlalarmen in der Zeit vom 21. April 1975 bis 11. Mai 1976 festgestellt, bei denen trotz der eindeutigen Vertragsbestimmung bis zur Ge-barungsüberprüfung Kostenersatzforderungen unterblieben waren.

9.8.2 Der RH empfahl, die offenen Kosten-ersätze ehestens einzufordern und künftig Kosten-ersätze sofort nach ihrer Fälligkeit anzusprechen.

9.8.3 Die BPD Leoben kam dieser Empfehlung nach.

9.9.1 In dem bezüglich des Betriebes der Notrufanlage, mit einer Privatfirma abge-schlossenen Vertrag ist vereinbart, daß diese Firma zweimal jährlich der Republik die für den Betrieb der Notrufanlage sowie für die Heizung, Beleuchtung und Reinigung des zur Verfügung gestellten Raumes oder Raumteiles auflaufenden Kosten in einer Höhe zu ersetzen habe, die ge-sondert festzulegen ist. Nach einer besonderen Weisung des BM f. Inneres sollten diese Kosten mit einem Pauschalbetrag errechnet und einge-fordert werden. Eine derartige Kostenvorschrei-bung seitens der Behörde erfolgte jedoch bis zur Gebarungsüberprüfung nicht.

9.9.2 Da es sich um eine Frage von allge-meiner Bedeutung handelt, ersuchte der RH das BM f. Inneres, einheitliche Richtlinien für den Kostenersatz zu erlassen.

9.9.3 Das BM f. Inneres teilte mit, daß die Vorgangsweise der Bundespolizeibehörden hin-sichtlich der Kostenvorschreibung für den Betrieb von Notrufanlagen bisher sehr unterschiedlich gewesen und bei mehreren Behörden der Kosten-ersatz überhaupt unterblieben sei. Im Einver-nehmen mit der Vertragsfirma wurde die Er-stellung einheitlicher Richtlinien für eine Strom-kostenvorschreibung zugesagt.

Mit Erlaß des BM f. Inneres vom 27. April 1977 wurden alle in Betracht kommenden Bundes-polizeibehörden angewiesen, über die Stromkosten des Betriebes der in ihrem Bereich eingerichteten Polizei-Notrufanlagen Zusatzvereinbarungen ab-zuschließen. Gleichzeitig wurden den Behörden einheitliche Richtlinien für die Berechnung des Pauschalbetrages bekanntgegeben.

9.10.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der BPD Leoben hat sich der RH neuerlich mit dem bisher noch nicht gelösten Problem der Dienstleistung der Polizeiärzte im Verhältnis zu ihrer Entlohnung befaßt (siehe TB 1971 Abs. 14.1).

Nach dem von den beiden bei der Behörde als Vertragsbedienstete I/a angestellten Ärzten geführten Dienstbuch wurde unter Einschluß aller Tätigkeiten, und zwar auch solcher aus der Rufbereitschaft, ausgehend von der Annahme einer gleichmäßigen Dienstverteilung, eine Dienstleistung im Monat Feber 1976 von 21, im Monat März von 17, im Monat April von 11 und im Monat Mai 1976 von 16 Stunden ermittelt. Nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist für vollentlohnerte Vertragsbedienstete eine wöchentliche Dienstleistung von 40 Stunden vorgesehen. Die vollentlohnerten Vertragsbediensteten des polizeiärztlichen Dienstes der BPD Leoben leisteten von den errechenbaren rund 160 Monatsstunden in der Zeit vom März bis Mai 1976 lediglich rund ein Zehntel.

9.10.2 Der RH beantragte daher neuerlich, die Entlohnung der Polizeiärzte nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und eine allgemeine Dienstzeitregelung für den polizeiärztlichen Dienst zu treffen.

9.10.3 Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß der polizeiärztliche Dienst die ständige Erreichbarkeit eines Arztes erfordere. Bei der Organisation dieses Dienstes müsse auf den Umstand Rücksicht genommen werden, daß der Arzt jederzeit gewärtig sein müsse, zum Einsatz zu kommen, daß aber die Zeit der tatsächlichen Tätigkeit als Arzt im Verhältnis zur Bereitschaft sehr gering sei. Die vom RH angestellte Berechnung der Monatsdurchschnittsdienstleistung der Polizeiärzte der BPD Leoben sei unbestritten, alle bisherigen Lösungsversuche dieses Problemes seien aber bisher gescheitert. Das BM f. Inneres sei jedoch um eine rechtlich einwandfreie Lösung bemüht, die Bereitschaftszeit der Amtsärzte, wenn auch nur in einem noch zu bestimmenden Prozentsatz, als effektive Dienstverrichtung anzuerkennen. Auf die neuerliche Empfehlung des RH, die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, erwiderte das BM f. Inneres, daß die vom RH vertretene formaljuristische Auffassung über dieses Problem die Aufrechterhaltung des polizeiärztlichen Dienstes gefährden würde.

9.10.4 Der RH hielt dem entgegen, daß einem Entgelt eine angemessene Leistung gegenüberzustehen habe. Er empfahl schließlich, im Rahmen der für Bundesbedienstete in Aussicht genommenen Neuregelung des gesamten Besoldungswesens im Zusammenwirken mit dem BKA um eine befriedigende Lösung bemüht zu sein.

9.11.1 Anlässlich einer Gebarungsüberprüfung bei der BPD Klagenfurt stellte der RH seinerzeit fest, daß den Polizeiärzten, die als Sachverständige im Verfahren zur Erteilung von Lenkerberechtigungen tätig werden, keine Zeitversäumnis, keine besondere Mühewaltung und kein Sachaufwand erwachsen, so daß die Zuerkennung von Ent-

schädigungen gemäß § 129 des Kraftfahrgesetzes (kurz KFG) 1967 gesetzlich nicht gedeckt ist (siehe TB 1971 Abs. 14.2).

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung bei der BPD Leoben hat der RH eine gleiche Sachlage vorgefunden.

9.11.2.1 Im seinerzeitigen Schriftverkehr vertrat das BM f. Inneres den Standpunkt, die Zuerkennung dieser Gebühren sei rechtlich vertretbar; es wies weiters auf eine beim Verfassungsgerichtshof anhängige Klage mehrerer Polizeiärzte gegen den Bund hin und deutet an, daß im Laufe dieses Verfahrens möglicherweise der Anspruch für die Untersuchung von Führerscheinwerbern erörtert werden würde.

9.11.2.2 Dem inzwischen vorliegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (kurz VfGH) vom 22. Oktober 1975, Zl. A 15/74-25 und A 1/75-22, ist zu entnehmen, daß der Bund in seiner Klagsentgegung im wesentlichen der Argumentation des RH gefolgt ist.

Eine Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigungen nach § 129 KFG hat der VfGH aber nicht gefällt.

9.11.3 Mit Rücksicht darauf, daß der Bund hinsichtlich des Zeitaufwandes der Polizeiärzte der besonderen Mühewaltung und des Sachaufwandes bei der Gutachtertätigkeit der Auffassung des RH beigetreten ist, beantragte der RH neuerlich, die Zuerkennung von Entschädigungen gemäß § 129 KFG an Polizeiärzte einzustellen.

9.11.4 Das BM f. Inneres kam diesem Antrag nicht nach und teilte mit, daß § 129 KFG die Vergütung für Gutachten in Form einer Abgeltung für Zeitversäumnis, Mühewaltung und Aufwand vorsehe. Hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung bestimme die Verordnung des BM f. Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Juni 1967 (KDV 1967), daß Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören und nicht bereits im Ruhestand sind, Gebührenansprüche nur im Ausmaß von 75% der Grundvergütung zustehen. Wenn aber der Gesetzgeber den im Personalstand einer Gebietskörperschaft stehenden ärztlichen Sachverständigen eine verminderte Vergütung zugestehe und hinsichtlich der Zeit der Ausübung der Gutachtertätigkeit keinen Unterschied zwischen Dienstzeit und Freizeit mache, so könne geschlossen werden, daß von einer Vergütung für Zeitversäumnis abzusehen sei.

Obwohl der vom RH verneinte Gebührenanspruch nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem VfGH gewesen sei, habe der VfGH doch mittelbar darüber entscheiden müssen, ob ein Anspruch dem Grunde nach bestehe. Diesen Anspruch habe der VfGH anerkannt. Wenn der VfGH in seiner Begründung ausführe,

es sei vom personal- und besoldungspolitischen Standpunkt aus unverständlich, den zum Personalstand einer Gebietskörperschaft stehenden ärztlichen Sachverständigen die selben Vergütungen zu zahlen wie jenen, die nicht im Dienste einer Gebietskörperschaft stünden, so habe er damit indirekt die Anspruchsberechtigung der Polizeiamtsärzte auf die verminderte Vergütung für ihre Gutachtertätigkeit nach § 129 KFG bejaht.

Der VfGH habe in seiner Begründung ferner auch ausgeführt, daß die Erstellung der betreffenden Gutachten zu den Dienstobliegenheiten der Amtsärzte gehöre und daß dann, wenn der Arzt im Zusammenhang mit seinen sonstigen Dienstpflichten eine Mehrleistung erbringe, deren Abgeltung nach den dienstrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sei. Eine Abgeltungsmöglichkeit nach dienstrechtlichen Vorschriften bestehé hiefür aber nicht.

9.11.5 Der RH erwiderte, daß die Gutachtertätigkeit der Polizeiärzte nach dem Kraftfahrgesetz unbestritten in ihrer Dienstzeit ausgeübt werde. Da der Zeitaufwand für diese Tätigkeit und die Mühewaltung bereits mit dem Gehalt abgegolten werden und im übrigen durch die Verwendung der amtlichen Behelfe auch kein Aufwand entstehe, könnten die Voraussetzungen des § 129 KFG für die Zuerkennung der Entschädigungen für die Polizeiärzte nicht erfüllt werden. Sofern die Gutachtertätigkeit außerhalb der 40stündigen Wochendienstzeit liege, habe der Beamte Anspruch auf eine Überstundenentschädigung. Da aber auch Überstunden als Dienstzeit zu werten seien, könnten auch in dieser Zeit die Voraussetzungen nach § 129 KFG nicht erfüllt werden.

9.11.6 Wie der Schriftwechsel zeigt, ist eine übereinstimmende Auffassung zwischen BM f. Inneres und RH nicht zu erzielen.

9.12 Empfehlungen und Anträge des RH hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen in den Bereichen des Veranstaltungsamtes, des Strafamtes und der Sicherheitswache sowie bei der Abrechnung von Organstrafverfügungsböcken haben zu Verwaltungsvereinfachungen, auf dem Gebiet des Fundwesens und der Unterkunfts-, Inventar- und Materialverwaltung zur Behebung geringfügiger Mängel geführt.

Bundespolizeidirektion Wr. Neustadt

10.1.1 Alle Geschäftsstücke, die sich auf gerichtlich strafbare Handlungen beziehen, werden bei den Bundespolizeibehörden zweifach geführt. Nach Abschluß der Erhebungen und Erstattung der Strafanzeige an die Gerichte werden die Kopienakte (Handakte) abgelegt. Eine Skartierung solcher Kopienakte erfolgte bei der Bundespolizeidirektion (kurz BPD) Wr. Neustadt bisher nicht.

10.1.2 Der RH hat sich erstmals anlässlich einer Gebarungsüberprüfung bei der BPD Salzburg im Jahre 1971 die ausnahmslose Anlage von Kopienakten im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und wegen des ständig steigenden Raumbedarfes für die Aufbewahrung als nicht erforderlich und somit als unzweckmäßig bemängelt.

10.1.3 Er empfahl im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung neuerlich, Kopienakte nur mehr von Geschäftsstücken anzulegen, an deren Aufbewahrung ein dienstliches Interesse besteht.

10.1.4 Die BPD teilte mit, daß vorbehaltlich der Zustimmung des BM f. Inneres beabsichtigt sei, solche Geschäftsstücke, statt wie bisher erst nach 50 Jahren, bereits nach 20 Jahren auszusondern. Die ausnahmslose Anlage von Kopienakten sei jedoch in allen Fällen erforderlich.

Das BM f. Inneres teilte dazu mit, daß die Frage der Verkürzung der Skartierungsfrist zusammen mit der Frage der Führung von Kopienakten bei der Kriminalpolizeilichen Abteilung geprüft werde und daß nach seiner Ansicht insbesondere bei jenen Geschäftsstücken, die ungeklärte Verbrechen und Vergehen betreffen, eine Verkürzung der Fristen vertretbar sei.

10.1.5 In seiner Gegenäußerung regte der RH bezüglich der Führung von Kopienakten an, die Regelung im § 11 Abs. 3 der Fahndungsvorschrift dahingehend zu erweitern, daß nicht nur bei Fahrlässigkeitsdelikten, sondern bei allen Delikten, bei denen dies vom kriminalistischen Standpunkt aus vertretbar sei, die Anlage eines Kopienaktes unterbleiben könne.

10.2.1 Von Kriminalbeamten der BPD Wr. Neustadt wurden täglich von 21.00 bis 24.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 24.00 Uhr Hotelkontrollen durchgeführt. Bereits bei Anordnung dieser Überstunden wurde verfügt, daß die dabei anfallenden Tagesüberstunden (21.00 bis 22.00 Uhr) durch Freizeitausgleich, alle Nachtüberstunden dagegen finanziell abzugelten seien. Die finanzielle Abgeltung aller Nachtüberstunden wurde damit begründet, daß ein Freizeitausgleich infolge des erhöhten Arbeitsanfalles nicht denkbar sei.

10.2.2 Der RH bemerkte dazu, daß aus der gesetzlichen Überstundenregelung (§ 16 Abs. 2 GG 1956) nicht abgeleitet werden könne, daß Tagesüberstunden als geringer honorierte Mehrleistungen in Freizeit und die wegen des Zuschlages Mehrkosten verursachenden Nachtüberstunden nur finanziell abgegolten werden sollten. Er verwies darauf, daß es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers sei, Werktagsüberstunden ohne Rücksicht auf Tages- oder Nachtüberstunden in erster Linie durch Freizeitausgleich abzugelten.

10.2.3 Dazu teilte die BPD mit, daß die gänzliche Abgeltung der Nachtüberstunden durch Freizeitausgleich auf den Widerstand der Personalvertretung stoße, da die am Stadtrand und außerhalb der Stadt wohnenden Beamten zu den Hotelkontrollen nur mit ihren Kraftfahrzeugen anreisen könnten.

10.2.4 Der RH führte dazu aus, daß eine derartige Begründung nicht geeignet sei, die ausnahmslose finanzielle Abgeltung aller Nachtüberstunden zu rechtfertigen.

10.3.1 Ein Kriminalbeamter der BPD Wr. Neustadt führte jeweils an fünf Tagen eines Monates außerhalb der Dienstzeit Preiskontrollen durch. Die dabei anfallenden Überstunden wurden ausnahmslos finanziell abgegolten. Die Preiskontrollen in Überstunden erfolgten jeweils unmittelbar im Anschluß an den Dienst von 15.30 bis 17.30 Uhr.

10.3.2 Der RH empfahl, diese Kontrollen während der normalen Dienstzeit zwischen 7.30 bis 15.30 Uhr vorzunehmen.

10.3.3 Die BPD teilte dazu mit, es sei notwendig, daß dieser Fachbeamte für Preisüberwachung auch außerhalb der normalen Amtsstunden Preiskontrollen durchführe und daß der Beamte im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung als Preisbehörde auch Preiserhebungen vorzunehmen habe, die nur im Zusammenwirken mit den Geschäftsleitern der Handelsbetriebe möglich seien. Diese Personen stünden in der Regel erst am späteren Nachmittag für Auskünfte zur Verfügung.

10.3.4 Der RH verwies in seiner Gegenäußerung darauf, daß gerade von 15.30 bis 17.30 Uhr der Geschäftsgang wesentlich intensiver sei, was gegen die Abkömmlichkeit von Betriebsangehörigen zu Auskunftszecken spreche. Seine Einwände gegen die Anordnung dieser Dienste außerhalb der Amtsstunden hielt er aufrecht.

10.4.1 Anlässlich der Anwesenheit einer ausländischen Delegation in Wr. Neustadt wurden von zwei Kriminalbeamten ohne Unterbrechung 30 Überstunden geleistet. Diese 30 Überstunden würden finanziell abgegolten und die gesamte Zeit für die Gefahrenzulage durchgehend als exekutive Außendienstleistung verrechnet.

Von einem anderen Kriminalbeamten der Behörde wurden in einer Woche neben seiner normalen Dienstleistung von 40 Stunden noch 62,5 Überstunden verrechnet. Das bedeutet, daß der Beamte von den in sieben Tagen möglichen 168 Stunden 102,5 Stunden Dienst versehen hat. In diesem Zeitraum standen ihm nur insgesamt 65,6 Stunden Freizeit (Ruhezeit) zur Verfügung.

10.4.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß Exekutivdienstleistungen dieses Ausmaßes vom arbeitsmedizinischen Standpunkt aus nicht vertretbar seien.

10.4.3 Das BM f. Inneres pflichtete diesen Überlegungen bei und führte aus, daß eine durchgehende Kommandierung von Kriminalbeamten zu 30 Überstunden, wie im konkreten Fall, bzw. eine Kommandierung zu derart langdauernden Dienstleistungen grundsätzlich ablehnen sei.

10.5.1 Der BPD wurde im Jahre 1968 ein PKW zugewiesen. Das Fahrzeug wurde überwiegend für Fahrten des Behördenleiters eingesetzt. Die Fahrleistung bis zum Jahre 1975 betrug 19 033 km, die einem Jahresdurchschnitt von 2 540 km entspricht. Das Fahrzeug befand sich in einem dementsprechend guten Zustand und war voll einsatzfähig. Es wurde im Jahre 1975 ohne Antrag der Behörde auf Weisung des BM f. Inneres gegen einen neuen PKW ausgetauscht (An- und Abmeldung am 5. Dezember 1975) und stand dann unbenutzt bis 18. März 1976 bei der Dienststelle. Erst dann erfolgte eine Zuteilung an eine andere Behörde.

10.5.2 Der RH bemängelte diese Maßnahme und empfahl aus Gründen der Sparsamkeit, die Notwendigkeit der Neuanschaffung von Kraftfahrzeugen im Zusammenwirken mit den betroffenen Dienststellen genau zu erheben und rechtzeitig zu ermitteln, von welcher Dienststelle allenfalls ein auszutauschendes einsatzbereites Fahrzeug zur Weiterverwendung benötigt werde.

10.5.3 Dazu teilte das BM f. Inneres mit, daß ein Austausch der Fahrzeuge wegen deren schlechtem Gesamtzustand damals auch bei den BPDen Schwechat, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben und Villach erfolgte. Außerdem sei diese Maßnahme erforderlich gewesen, weil bei den Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck eine größere Anzahl voll brauchbarer viertüriger PKW benötigt worden sei.

10.5.4 Der RH hielt dem entgegen, daß es sicher zweckmäßig sei, anlässlich einer derartigen Großveranstaltung für eine entsprechende Ausstattung des Fuhrparks der Exekutive zu sorgen, doch ergebe sich daraus nicht die Notwendigkeit, auch Fahrzeuge auszutauschen, die aufgrund ihres Allgemeinzustandes noch voll einsatzfähig seien. Er verwies weiters auf seine Feststellung bei der BPD St. Pölten, die zu einer gleichartigen Bemängelung Anlaß gab.

Der RH hielt seine Beanstandung und die damit verbundene Empfehlung zu größerer Sparsamkeit aufrecht.

10.6.1. Mit Erlaß des BM f. Inneres vom 21. Oktober 1975 wurde neben anderen Beamten von Bundespolizeibehörden auch ein Beamter

der BPD Wr. Neustadt zu einem vom 18. bis 20. November 1975 dauernden Sonderkurs einberufen. Als An- bzw. Rückreisetag wurde der 17. bzw. 21. November 1975 bestimmt. Entsprechend dieser Anweisung fuhr der Beamte am 17. November von Wr. Neustadt nach Wien und trat die Rückfahrt erst am 21. November 1975 an.

10.6.2 Der RH bemängelte die starre Festsetzung eines An- bzw. Abreisetages, die beispielsweise im vorliegenden Fall zu vermeidbaren Kosten an Tages- und Nächtigungsgebühren geführt hat, weil die An- bzw. Rückreise am Tag des Kursbeginnes bzw. des Kursendes möglich gewesen wären. Er empfahl, künftig bei Einberufungen darauf Bedacht zu nehmen.

10.6.3 Das BM f. Inneres teilte mit, daß künftig in ähnlich gelagerten Fällen von der Anordnung bestimmter Reisetage Abstand genommen werde.

10.7.1 Bei der BPD Wr. Neustadt wurden anders als nach der bei der BPD Leoben festgestellten und bemängelten Praxis die drei Tag- und drei Nachtüberstunden für Kontrolldienste leitender Sicherheitswachebeamten pro Monat nur dann verrechnet, wenn in einem Monat nicht bereits aus einem anderen Grund mindestens sechs Überstunden angefallen waren. Erreichte die Summe der aus anderen Gründen angefallenen Überstunden in einem Monat nicht sechs Stunden, wurde die fehlende Zeit mit „Kontrolldienst-Überstunden“ auf sechs Stunden ergänzt.

10.7.2 Der RH bemängelte auch diese Praxis, da sie noch deutlicher einer Pauschalierung von Überstunden pro Monat gleichkommt, und verwies auf die allen Bundesministerien zugegangenen Durchführungsbestimmungen des BKA zur 24. GG-Novelle.

10.7.3 Dazu führte das BM f. Inneres aus, daß laut Dienstbefehl des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache vom 23. Juli 1973, der auch für die BPD Wr. Neustadt gelte, die im Rahmen der Kontrolltätigkeit monatlich geleisteten Überstunden sechs Stunden nicht übersteigen dürfen. Weiters wurde bemerkt, daß selbstverständlich auch bei der Anordnung von Überstunden für die leitenden Sicherheitswachebeamten auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik Bedacht genommen werden müßte.

10.7.4 Der RH entgegnete, daß ihm die sachliche Rechtfertigung für die Anordnung solcher Überstunden nicht mehr gegeben erscheine, wenn bei der BPD Leoben monatlich pro leitenden Sicherheitswachebeamten regelmäßig sechs Stunden für Kontrolltätigkeiten außerhalb der normalen Dienstzeit erforderlich seien, bei einer vergleichbaren Behörde (BPD Wr. Neustadt) sich das dienstliche Erfordernis der Kontroll-

tätigkeit aber ausschließlich an dem Ausmaß der in einem Monat bereits aus anderen Gründen angeordneten Überstunden orientiere. Er wiederholte daher seinen Hinweis auf die genannten Richtlinien des BKA vom 8. November 1972.

10.8 Außerdem führten die Empfehlungen, Anregungen und Anträge des RH bei der Personalaktenführung und im Amt für Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen bezüglich der Führung von Aufzeichnungen zu Verwaltungsvereinfachungen sowie im Rahmen des Verkehrsamtes, bei den Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung für kriminalpolizeiliche Zwecke, bei der Verwahrung von Duplikatsschlüsseln und im Rahmen der Amtsbibliothek zur Behebung von Mängeln.

Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol

11.1.1 Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln war ungeachtet der in diesem Zusammenhang zu leistenden nicht unbeträchtlichen Verwaltungstätigkeit bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol in Ermangelung einer besonderen Tarifpost die Verwaltungsabgabe nach Tarif A Z. 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung in der Höhe von 30 S zu bemessen. Gleiches galt für die Erteilung von Bewilligungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgerät.

11.1.2 Die Verwaltungsabgaben sind als Gegenleistungen für wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen der Behörden anzusehen, weshalb das Ausmaß der Verwaltungsabgabe in einem angemessenen Verhältnis zu der in der Amtshandlung liegenden Leistung der Gebietskörperschaft stehen muß (vgl. Erkenntnis des VfGH vom 10. Juni 1959, Slg. 3550).

Da nach Ansicht des RH der mit der Erteilung von Bewilligungen der genannten Art verbundene Verwaltungsaufwand (Verzeichnung des Ein- und Ausgangs des Anbringens, Bearbeitung und Erledigung, Verständigung der in Betracht kommenden Behörden und Zollämter, Überwachung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr u. dgl.) den Betrag von 30 S weit übersteigt, beantragte der RH, um die Festsetzung einer besonderen Tarifpost in entsprechender Höhe für die aufgezeigten Fälle bemüht zu sein.

11.1.3 Das BM f. Inneres pflichtete der Auffassung des RH grundsätzlich bei und führte aus, daß die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln neu geregelt werde. Sobald die neuen Bestimmungen vorliegen, werde eine Anhebung der entsprechenden Tarife der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung angestrebt werden.

11.2.1 Bei der Sicherheitsdirektion wurde neben dem Journaldienst der Beamten des rechtskundigen Dienstes ein Journaldienst von Kriminalbeamten versehen. Der Journaldienst der Kriminalbeamten war wie folgt geregelt:

an Wochentagen 1 Beamter von 16.00 bis 08.00 Uhr und 1 Beamter von 16.00 bis 23.00 Uhr; an Wochenenden und an Feiertagen 1 Beamter von 08.00 bis 08.00 Uhr und 1 Beamter von 08.00 bis 23.00 Uhr.

11.2.2 Der Journaldienst ist grundsätzlich ein Anwesenheitsdienst. Die Aufgaben des Kriminalbeamtenjournaldienstes waren im wesentlichen Telefon- und Fernschreibdienst sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen.

Angesichts des regelmäßigen Arbeitsumfangs und der Tatsache, daß auch von Beamten des rechtskundigen Dienstes Journaldienst versehen wurde, empfahl der RH, den Umfang des Kriminalbeamtenjournaldienstes einzuschränken, und wies darauf hin, daß vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Nebengebührenregelung bei fast allen Sicherheitsdirektionen Journaldienst lediglich von einem Kriminalbeamten gehalten wurde.

11.2.3 Das BM f. Inneres wies die Sicherheitsdirektion an, den Journaldienst in Hinkunft nur von einem Kriminalbeamten versehen zu lassen.

11.3.1 Den 13 der Datenstation bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck zugeteilten Beamten der Sicherheitsdirektion wurde neben sonstigen Nebengebühren, wie etwa einer EDV-Zulage, auch eine Gefahrenzulage auf der Basis von 40% der monatlichen Dienststundenanzahl zuerkannt.

11.3.2 Gemäß § 19 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 und der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 19. März 1973, BGBl. Nr. 208, gebührt den Wachebeamten für jede Stunde einer tatsächlichen Tätigkeit im exekutiven Außendienst die Gefahrenzulage. Da das der Datenstation zugeteilte Personal ausschließlich Innendienst versah, beanstandete der RH die Zuerkennung der Gefahrenzulage an diese Beamten.

11.3.3 Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß die Anspruchsberechtigung auf die Gefahrenzulage mit Erlaß vom 24. Mai 1973 geregelt sei. Die Kriminalbeamten der Datenstation verrechneten, sofern sie exekutivdienstfähig seien und sohin jederzeit zum Außendienst herangezogen werden könnten, gemäß Abschnitt II Punkt 1 lit. c des zitierten Erlasses 40% der monatlichen Dienststundenanzahl für die Gefahrenzulage. Die Verrechnung der Gefahrenzulage nach dieser Richtlinie sei gerechtfertigt.

11.3.4 Der RH erwiderte, daß eine Gefahrenzulage nur für eine tatsächliche exekutive Außendienstleistung gebühre. Sofern mit dem zitierten Erlaß des BM f. Inneres die Anspruchs-

berechtigung auf die Zuerkennung der Gefahrenzulage erweitert werde, sei sie gesetzlich nicht gedeckt.

Der RH beantragte daher neuerlich, die Zuerkennung von Gefahrenzulagen ohne rechtliche Deckung einzustellen.

11.4.1 Auf Antrag des RH erließ das BM f. Inneres im Jahre 1972 Richtlinien für die Erteilung von Personalauskünften (siehe TB 1971 Abs. 16,6). Sie sehen im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung vor, daß sich solche Informationen im allgemeinen auf die Erteilung von Strafregisterauskünften und allenfalls auf die Mitteilung bestimmter behördlicher Vormerkungen zu beschränken haben.

11.4.2 Diese Richtlinien wurden insofern nicht immer eingehalten, als nach wie vor Erhebungen in der Wohnumgebung der Personen, über die Auskunft zu erteilen war, durchgeführt worden waren. Insbesondere bemängelte der RH, daß in einigen Fällen Personalerhebungen über Einstellungswerber in den öffentlichen Dienst oder im Verfahren wegen Auszeichnungen erst in einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, in dem der Betreffende den öffentlichen Dienst bereits angetreten hatte bzw. in dem das Ehrenzeichen bereits verliehen worden war. Angesichts des mit solchen Personalerhebungen verbundenen beträchtlichen Verwaltungsaufwandes wies der RH darauf hin, daß Entscheidungen vor Kenntnisnahme der verlangten Auskünfte die Notwendigkeit dieser Verwaltungstätigkeit in Frage stellen.

11.4.3 Das BM f. Inneres pflichtete der Auffassung des RH bei und ersuchte die in Betracht kommenden Behörden, Personalauskünfte rechtzeitig zu veranlassen. Im übrigen werde dafür Sorge getragen, daß die genannten Richtlinien genau eingehalten würden.

11.5.1 Im Rahmen der Erhebungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten wurden in fast jedem Fall Dienstreisen der Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion durchgeführt, und zwar nicht selten in mehrere Orte im Bereich des Bundeslandes, da Staatsbürgerschaftswerber sich manchmal in mehreren Orten aufgehalten hatten.

11.5.2 Da solche Personalerhebungen in der Regel sehr arbeitsaufwendig und kostenintensiv sind, empfahl der RH, sie nicht von den Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion durchführen zu lassen, sondern den örtlich zuständigen Gendarmeriedienststellen zu übertragen.

11.5.3 Das BM f. Inneres führte dazu aus, daß Staatsbürgerschaftserhebungen oft im Zuge von Dienstreisen wegen anderer Angelegenheiten durchgeführt würden. Der Anregung des RH, diese Ermittlungen den zuständigen Gendarmeriedienststellen zu übertragen, könne deshalb nicht gefolgt werden, da einerseits diese Dienststellen

vom Amte der Landesregierung ohnedies in jedem Falle befaßt worden seien und andererseits das Amt der Landesregierung darauf Wert lege, daß die Stellungnahme aus staatspolizeilicher Sicht von der Sicherheitsdirektion abgegeben werde. Eine solche Stellungnahme könne von einer Gendarmeriedienststelle nicht erwartet werden.

11.5.4 Der RH erwiderte, daß seiner Ansicht nach die Stellungnahme aus staatspolizeilicher Sicht eine direkte Erhebung durch Organe der Sicherheitsdirektion an Ort und Stelle nicht erfordere. Zweckentsprechende Ermittlungen im Sinne des § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 könnten durch die Sicherheitsdirektion nur unter Einschaltung der in Betracht kommenden örtlichen Sicherheitsdienststelle durchgeführt werden, wie dies in der Praxis ohnedies geschehe. Die örtlichen Erhebungen könnten aber von den örtlichen Sicherheitsdienststellen auch allein durchgeführt werden. Dies schließe nicht aus, daß die Stellungnahme der örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle der Sicherheitsdirektion zugeleitet und von dieser anhand der staatspolizeilichen Evidenzen ergänzt und endgültig erledigt werde. Ein derart gestalteter Verwaltungsablauf müsse ohne Qualitätsverlust schon wegen des Entfallen zahlreicher Dienstreisen zu einer bedeutenden Ersparung führen.

11.5.5 Die abschließende Stellungnahme des BM f. Inneres steht noch aus.

11.6.1 Die Dienstreisen von Kriminalbeamten im Bereich des Bundeslandes Tirol dauerten oft länger, als es nach den vorzunehmenden Dienstverrichtungen notwendig gewesen wäre; außerdem wurden Dienstreisen mit Benützung von Massenbeförderungsmitteln verrechnet, obwohl die Reisebewegung mit Dienstfahrzeugen zweckmäßiger und sparsamer hätte durchgeführt werden können. Der Grund hiefür liegt darin, daß fast alle Kriminalbeamten der Sicherheitsdirektion nicht in ihrem Dienstort Innsbruck, sondern in ihren Überwachungsrayonen, die in anderen politischen Bezirken liegen, wohnen. Die in Betracht kommenden Beamten traten daher ihre Dienstreisen regelmäßig nicht von ihrem Dienstort, sondern von ihrem Wohnort aus an und beendeten sie auch dort. Zur Reisebewegung benutzten sie in der Regel ihre Privatkraftfahrzeuge. Hätten die Beamten ihre Dienstreisen regelmäßig vom Dienstort Innsbruck aus durchzuführen, würde dies in Anbetracht der zum Teil großen Entfernung der Wohnorte vom Dienstort zu unnötigen Härten für die Beamten und auch zu unnötigen Reisebewegungen führen. So müßte z. B. ein in Osttirol wohnhafter Beamter zunächst von dort nach Innsbruck und schließlich zur Durchführung von Erhebungen anschließend sofort wieder nach Osttirol reisen.

11.6.2 Der RH vermachte sich der Zweckmäßigkeit dieser Praxis nicht zu verschließen; er verwies aber darauf, daß in solchen Fällen die Berechnung der Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift zu kaum mehr vertretbaren Ergebnissen führt, weil in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 16 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift sowohl für die Reisekostenvergütung als auch für die Bemessung der Dauer der Dienstreise ausschließlich der Dienstort als Ausgangspunkt der Dienstreise gilt, auch wenn die Dienstreise nicht von dort, sondern vom Wohnorte aus angetreten wird. Hat daher ein etwa in Kufstein wohnhafter Beamter außerhalb dieser Gemeinde im Bezirk Kufstein Erhebungen durchzuführen und tritt er die Dienstreise nicht von der in Innsbruck gelegenen Dienststelle, sondern von seinem Wohnort aus an, so hat er nach der Reisegebührenvorschrift Anspruch auf die Reisekostenvergütung von Innsbruck nach dem Zielort und zurück sowie auf die danach zu bemessende Reisezulage. Der tatsächliche Aufwand des Beamten ist aber wesentlich geringer.

Der RH vertrat dazu die Auffassung, daß Reisegebühren entsprechend ihrer Natur als Aufwandersatz nur dann einen Anspruch auf Kostenersatz begründen sollten, wenn als Folge einer Reisebewegung tatsächlich ein Mehraufwand entstanden ist. Hat demnach in Verfolgung des angeführten Beispieles der Beamte eine Reisebewegung von Innsbruck nach Kufstein gar nicht durchgeführt, so sollte ihm auch keine Reisekostenvergütung gebühren. Da es sich nicht um Einzelfälle, sondern um Fragen allgemeiner Bedeutung handelt, regte der RH an, dazu eine Stellungnahme des BKA einzuholen.

11.6.3 Das BM f. Inneres sagte die Einholung einer entsprechenden Stellungnahme des BKA zu. Sie ist dem RH bisher noch nicht zugekommen.

Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern

12.1 Die Kosten des Einsatzes des 44., 45., 46. und 47. Polizeikontingentes auf Cypern, die bei den Vereinten Nationen zur Refundierung anzusprechen sind, betrugen im Jahre 1975 7 661 727,33 S und setzten sich aus 6 544 944,55 S für den Personal- und 1 116 782,78 S für den Sachaufwand zusammen.

Der Personalstand des Polizeikontingentes betrug bis zum 46. Polizeikontingent 55 Beamte, ab dem 47. Polizeikontingent 32 Beamte.

12.2 Die Überprüfung durch den RH hat die Übereinstimmung der vom BM f. Inneres für das Jahr 1975 angesprochenen Kosten mit den tatsächlichen Kosten ergeben.

Der RH hat dem BM f. Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß er die Richtigkeit der Abrechnung im Sinne des Verlanges der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen beglaubigt hat.

Laut Rechnungsabschluß für das Jahr 1975 bestand am 31. Dezember 1975 ein Zahlungsrückstand von 20 450 765 S, der von den Vereinten Nationen noch nicht beglichen war.

Die Inlandsbezüge der Angehörigen des Polizeikontingentes auf Cypern, die von Österreich getragen werden, beliefen sich vom 13. April 1964 bis 31. Dezember 1975 auf insgesamt 43 651 850,97 S.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1974

Österreichischer Bundestheaterverband; Baumaßnahmen

13.1 Der RH hat vom März bis Oktober 1974 die Geburung des Österreichischen Bundestheaterverbandes (kurz ÖBThV) überprüft und darüber im TB 1975 Abs. 74 berichtet. Die Geburgsüberprüfung bezog sich auch auf Baumaßnahmen in der Volksoper, im Kulissendepot im Arsenal sowie im Betriebsgebäude der Bühnentheater, über deren Ergebnis, wie im TB 1975 Abs. 74.158 angekündigt wurde, nunmehr berichtet wird.

13.2 Die Kredite für die Baumaßnahmen (einschließlich Instandhaltung) in Bühnentheatergebäuden waren bei Kapitel 71 veranschlagt. Für diese Kredite war bis 1971 das BM f. Bauten und Technik und nach 1971 der ÖBThV anwesungsberechtigt. Die bauliche Betreuung der Bühnentheatergebäude verblieb jedoch beim BM f. Bauten und Technik.

Im Zuge der Umwandlung der seinerzeitigen Bühnentheaterverwaltung (kurz BThVw) in den ÖBThV wurde als eine der drei Hauptabteilungen jene für „Bauangelegenheiten und Gebäudeverwaltung“ geschaffen und mit deren Führung der Leiter der für die Bühnentheatergebäude zuständigen Abteilung II/9 der Bundesgebäudeverwaltung I Wien (kurz BGV I) bestellt. Wegen dieses engen organisatorischen Zusammenhangs zwischen dem ÖBThV und der BGV I auf dem Gebiete der Bauangelegenheiten wurden die Prüfungsergebnisse des RH sowohl dem BM f. Unterricht und Kunst (ÖBThV) wie auch dem BM f. Bauten und Technik (BGV I) übermittelt. Beide Ressorts haben zu den Mitteilungen des RH eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Volksoper — Baumaßnahmen 1971/1972

13.3.1 Betriebliche Erfordernisse machten den bereits für 1965 vorgesehenen Ausbau des 4. und 5. Stockes der Volksoper notwendig, für den der im Rahmenbauprogramm für 1971 vorgesehene Betrag von 2,5 Mill. S auf 3,6 Mill. S aufgestockt werden mußte.

13.3.2 Der RH wies darauf hin, daß auch der Betrag von 3,6 Mill. S nicht realistisch veranschlagt worden sei, weil diese Baumaßnahmen letztlich einen Aufwand von 4,86 Mill. S erforderten.

13.3.3 Diese Mehrkosten wurden in der Stellungnahme mit zusätzlichen Baumaßnahmen, die der Verbesserung der Bausubstanz der Volksoper dienten, begründet.

13.3.4 Diese zusätzlichen Baumaßnahmen führte der RH aber auf eine unzureichende Planung und auf die dadurch entstandene Fehleinschätzung der Kosten im Rahmenbauprogramm zurück.

13.4.1 Nach Genehmigung der Aufstockung des Volksopergebäudes wurde das Rahmenbauprogramm 1971 um dieses Bauvorhaben erweitert. Für die Planung, Ausschreibung und Vergabe der gesamten Bauleistungen standen nur knapp acht Wochen zur Verfügung.

13.4.2 Der RH hielt den Planungs- und Vorbereitungszeitraum für diese Baumaßnahmen nicht für ausreichend. So konnten etwa die Installationsarbeiten nicht anhand fertiger Installationspläne ausgeführt werden.

13.4.3 In der Stellungnahme wurde eingeraumt, daß Bauvorhaben dieser Größenordnung im Regelfall einer längeren Planungs- und Vorbereitungszeit bedürfen, weil ansonsten eine mit einem verlorenen Aufwand verbundene Erhöhung der Baukosten anzunehmen sei.

13.5.1 Abgesehen von unvorhersehbaren Ausgaben, die bei Umbauten nicht immer vermeidbar sind, ergaben sich bei der Aufstockung des Volksopergebäudes erhöhte Kosten durch Mehrleistungen, weil verschiedene Arbeiten unter größtem Zeitdruck und erst während der Bauausführung geplant worden waren.

So wurden bei den Baumeisterarbeiten vier Kostenvoranschläge für Mehrleistungen im Zuge der Bauausführung erforderlich, die zusätzliche Mittel von mehr als 1 Mill. S erforderten. Auch bei den Professionistenarbeiten kam es durch die zu kurze Planungs- und Vorbereitungszeit zu Kostenüberschreitungen von mehr als 500 000 S.

13.5.2 Der RH empfahl, künftig Bauarbeiten so vorzubereiten, daß Mehrkosten nach Möglichkeit vermieden werden.

13.5.3 In der Stellungnahme wurde den Ausführungen des RH beigeplichtet, gleichzeitig

aber auch geltend gemacht, daß trotz des nicht ausreichenden Planungszeitraumes ein verlorener Aufwand weitestgehend vermieden werden konnte.

13.6.1 In 25 Fällen fehlten im Leistungsverzeichnis Arbeiten, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Aufstockung des Volksoperngebäudes aus Plänen ersichtlich und für die Bau-durchführung erforderlich gewesen wären. Für diese zusätzlichen Leistungen mußten erst im Verlauf der Bauausführung Kostenvoranschläge eingeholt werden.

13.6.2 Der RH wies darauf hin, daß das Leistungsverzeichnis für die Baumeisterarbeiten mangelhaft war. Er empfahl, in Hinkunft die Leistungsverzeichnisse so zu erstellen, daß sie alle für den Auftragsfall erforderlichen Leistungen enthalten.

13.6.3 In der Stellungnahme wurden die vom RH festgestellten Mängel mit Terminschwierigkeiten begründet und darauf hingewiesen, daß es sich in der Mehrzahl der 25 Fälle um Leistungen im Übergangsbereich zum Altbau gehandelt habe, die erst während der Baudurchführung genau erfaßbar gewesen seien.

13.7.1 Die Baumeisterarbeiten für die Aufstockung des Volksoperngebäudes mit einer geschätzten Auftragssumme von 1,46 Mill. S wurden entgegen den Vergabерichtlinien nur beschränkt ausgeschrieben.

13.7.2 Der RH wies insbesondere darauf hin, daß sich die Kosten der Baumeisterarbeiten infolge der umfangreichen Mehrleistungen während der Bauausführung von 1,96 Mill. S (Auftragssumme) auf 3,15 Mill. S (Schlußrechnungsbetrag) erhöht hatten und somit der Differenzbetrag von 1,19 Mill. S keinem Wettbewerb unterworfen war. Da die Höhe der Einheitspreise vom Ausmaß des Bauvolumens beeinflußt wird, wären im vorliegenden Falle allenfalls günstigere Einheitspreise erzielbar gewesen, wenn die Ausschreibung den gesamten Bauumfang erfaßt hätte.

13.7.3 In der Stellungnahme wurde ausgeführt, bei dem kurzfristig durchzuführenden Bauvorhaben an der Volksoper sei ein „unvorhergesehener Notstand“ vorgelegen, weil andernfalls die rechtzeitige Fertigstellung nicht möglich gewesen wäre.

13.8.1 Gemäß Punkt 5 des am 28. Dezember 1960 zwischen der Gemeinde Wien als Vermieterin des Volksoperngebäudes und der Republik Österreich als dessen Mieterin abgeschlossenen Mietvertrages verpflichtete sich die Vermieterin, Herstellungskosten wertvermehrender baulicher Veränderungen, neuer Einrichtungen und Anlagen technischer und architektonischer Art zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages und nach Abzug der vertraglich vereinbarten Amortisationsquote bar abzulösen.

13.8.2 Der RH wies darauf hin, daß diese Verpflichtung der Gemeinde Wien voraussetzt, der Vermieterin die beabsichtigten Arbeiten und eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten rechtzeitig nachweislich bekanntzugeben und die Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Die Kosten des Zubaus und der Aufstockung der Volksoper (rund 5,5 Mill. S) sind jedoch erst auf Veranlassung des RH der Gemeinde Wien mitgeteilt worden.

13.8.3 Der Stellungnahme zufolge hatten die Bündestheater angenommen, daß die seit 1960 durchgeführten Baumaßnahmen in der Volksoper von der Gemeinde Wien im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungs- und Benützungsbewilligungsverfahren zur Kenntnis genommen worden seien. Die BGV I und der ÖBThV haben sich jedoch der Ansicht des RH angeschlossen, daß zur Geltendmachung des Rechtsanspruches auf Ablöse der Investitionen eine genaue Festlegung des reinen Investitionsaufwandes erforderlich ist.

Volksoper — Baumaßnahmen 1973/1974

13.9.1 Schon 1963 bestand die Absicht, das Zuschauerhaus der Volksoper umfassend zu erneuern. Da in der Folge die in den jeweiligen Rahmenbauprogrammen für die Erhaltung des Gebäudes geforderten Mittel ständig gekürzt wurden, konnten nicht einmal alle dringenden Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Es war daher eine Frage der Zeit, wann wegen des schlechten Zustandes des Gebäudes, der Sicherheitseinrichtungen, der Elektroinstallation, der Heizungsanlage und der Stühle im Zuschauerhaus die Bespielbarkeit des Hauses nicht mehr gegeben sein würde. Anfang 1971 standen die verantwortlichen Funktionäre des ÖBThV vor der Wahl, entweder eine Generalsanierung der Volksoper durchzuführen oder das Haus wegen Unbenützbarkeit zu schließen. Da im Rahmenbauprogramm 1973 die für eine Generalsanierung notwendigen Mittel nicht bereitgestellt waren, wurde dieses Programm geändert und die Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Aufwand von 6,97 Mill. S vorgesehen. Die Gemeinde Wien stellte der Direktion der Volksoper in Anbetracht des 75jährigen Bestandsjubiläums für die Sanierung des Zuschauerraumes einen Zuschuß von 4 Mill. S in Aussicht, worauf das Rahmenbauprogramm 1973 auf 10,11 Mill. S aufgestockt wurde.

13.9.2 Diese rund zehnjährigen, erfolglosen Bemühungen der Verwaltung der Bündestheater um eine Sanierung der Volksoper zeigten, daß ein langfristiges Investitionsprogramm mit einer Prioritätenreihung fehlte. Prioritäten hätten aber nach Ansicht des RH gesetzt werden sollen, um bei Beachtung der übrigen Betriebserfordernisse jeweils technisch und wirtschaftlich

wirksame Schwerpunkte für Baumaßnahmen an den einzelnen Gebäuden vorsehen zu können, so daß eine sorgfältige Vorbereitung (Planung, Ausschreibung) und Durchführung der einzelnen Vorhaben möglich gewesen wären.

13.9.3 In der Stellungnahme wurden die Feststellungen des RH zwar bestätigt, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, daß 1969 von der BGV I der zum Teil äußerst schlechte Bauzustand der Bundestheaterobjekte zum Anlaß genommen worden sei, dem BM f. Bauten und Technik ein Langzeitprogramm vorzulegen. Außerdem sei in der Spielzeit 1971/72 versucht worden, die Baumaßnahmen im Bundestheaterbereich nach einem Prioritätenprogramm, welches bereits alle sich aus der Umwandlung der BThVw in den ÖBThV ergebenden Organisationsgesichtspunkte berücksichtigt hätte, durchzuführen.

13.9.4 Der RH nahm die Mitteilung, daß seit 1972 Investitionsschwerpunkte mit einer Prioritätenreihung gesetzt würden, zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, daß das „Langzeitprogramm“ aus 1969 zusammen mit dem diesbezüglichen Bericht vom BM f. Bauten und Technik ohne weitere Veranlassungen eingelegt worden sei.

13.10.1 In sechs Fällen stellte der RH fest, daß Angebote von Firmen mit einer Gesamtangebotssumme von rund 340 000 S erst bei Lieferung, nach Erfüllung des Auftrages oder erst im Zuge der Bearbeitung der Schlußrechnung geprüft worden waren. Drei Angebote in Höhe von insgesamt 220 000 S trugen überhaupt keinen Prüfungsvermerk.

13.10.2 Der RH wies darauf hin, daß alle Angebote vor der Auftragerteilung zu überprüfen gewesen wären.

13.10.3 In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, daß alle mit der Überprüfung von Angeboten und Rechnungen befaßten Bauaufsichtsorgane im Sinne der Empfehlung des RH belehrt worden seien.

13.11.1.1 Die Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung der Volksoper wurden entgegen den Richtlinien für die Vergabeleistungen beschränkt ausgeschrieben, obwohl die erwartete Baukostensumme von rund 1 Mill. S über der maßgeblichen Wertgrenze lag und somit eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen gewesen wäre. Außerdem wurden nicht die gesamten für die Generalsanierung der Volksoper erforderlichen Baumeisterarbeiten ausgeschrieben. Für die im Hauptangebot nicht erfaßten Leistungen wurden während der Bauausführung vier Nachtragskostenvoranschläge eingeholt, über die eine berichtigte Schlußrechnung von 2,45 Mill. S gelegt wurde, welche die ursprüngliche Auftragssumme von 945 906 S um rund 160% überstieg.

13.11.1.2 Bei der Vergabe von Professorenarbeiten und sonstiger Leistungen wurden gleichfalls die Vergaberichtlinien nicht eingehalten. So wurden die Zimmerarbeiten, welche im Rahmenbauprogramm 1973 mit 540 000 S veranschlagt worden waren, nur beschränkt ausgeschrieben. Für Tapeziererarbeiten waren 640 000 S vorgesehen, die einzelnen Arbeiten wurden freihändig an eine Firma vergeben, an die schließlich rund 1,38 Mill. S gezahlt wurden. Auch die Bestuhlung des Zuschauerhauses (Kosten 1,9 Mill. S) wurde nur beschränkt ausgeschrieben. Weitere Aufträge im Gesamtbetrag von 1,6 Mill. S wurden wegen Dringlichkeit gleichfalls freihändig vergeben und somit keinem Wettbewerb unterworfen.

13.11.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der Vergaberichtlinien. Er wies auch darauf hin, daß bei den Baumeisterarbeiten Leistungen von rund 1,5 Mill. S keiner Konkurrenz unterworfen worden waren.

13.11.3 Die beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben von Leistungen wurden in der Stellungnahme mit Terminschwierigkeiten begründet.

13.12.1.1 Die verglaste Vorderwand des Tonleitstandes in der Volksoper war mit Vorhängen und Deckenkarniesen ausgestattet worden. Wegen einer nachträglichen Änderung der Fensterkonstruktion mußte diese Ausstattung abmontiert und durch Scheibenvorhänge ersetzt werden, was zuzügliche Kosten von 8 560 S bedeutete.

13.12.1.2 Über die endgültige Gestaltung der Abschlußwände der Beleuchterschlüsse wurde erst nach mehrfachen Änderungen an Ort und Stelle entschieden, was der Stellungnahme zufolge einen verlorenen Aufwand von rund 50 000 S nach sich zog.

13.12.1.3 Im Parkettbereich wurden sämtliche 544 Sessel anstelle eines üblichen Sitzgestelles mit einem perforierten Standrohr, durch welches die Warmluft vom Luftpismischraum in das Zuschauerhaus geführt werden konnte, ausgestattet. Diese Ausführung der Standrohre verursachte Mehrkosten von 100 S pro Stück. Es war jedoch wegen der Fußbodenkonstruktion nicht möglich, alle 544 Sessel mittels dieser Rohre an den Luftpismischraum im Keller anzuschließen. Die Kosten für rund 250 nicht angeschlossene Standrohre stellten daher gleichfalls einen verlorenen Aufwand in Höhe von rund 25 000 S dar.

13.12.1.4 Als Verbindungsstützen zwischen den neuen Stühlen im Parterre und der Luftpismischkammer wurden 540 Einströmkonusse zum Stückpreis von 85 S gekauft, aber nur rund 300 Stück verwendet, so daß ein weiterer verlorener Aufwand von rund 20 000 S entstand.

13.12.2 Der RH bemängelte diese Mehrkosten, welche insbesondere bei der Bestuhlung des Zuschauerraumes zu vermeiden gewesen wären, wenn die Durchführbarkeit der Anschlüsse durch einen Vergleich des Deckenplanes der Stahlbetondecke des Luftpmissraumes mit dem Bestuhlungsplan vorher überprüft worden wäre.

13.12.3 Den Ausführungen des RH wurde entgegengehalten, daß es sich bei den Vorhängen für den Tonleitstand um keinen verlorenen Aufwand gehandelt habe, weil diese Vorhänge nunmehr im Burgtheater verwendet würden. Bei der Beurteilung der Änderungsarbeiten an den Abschlußblenden der Beleuchterschlitzte müsse berücksichtigt werden, daß die architektonische Aufgabenstellung äußerst schwierig gewesen sei. Bezuglich der Bestuhlung wurde geltend gemacht, daß erst bei der Freilegung der Fußbodenunterkonstruktion über der Rohdecke des Mischraumes, die im Zuge der Bauführung erfolgt sei, die Durchführungsmöglichkeiten für die Lüftungsrohre zum Mischraum festgestellt werden könnten. Die Altbestandspläne hätten nicht die tatsächlichen Verhältnisse aufgezeigt.

13.13.1 In verschiedenen Fällen stellte der RH fest, daß die in den Punkten 4,8 und 5,1 der ÖNORM B 2110 festgelegten Vorlagefristen für die Rechnungslegung und die Fälligkeitsfristen für die Rechnungsprüfung nicht beachtet worden waren. Überdies behielten die mit der Rechnungsprüfung betrauten Sachbearbeiter nicht immer die Deckungs- und Haftrücklässe ein. Ferner wurden Teilrechnungen, bei denen nicht ersichtlich war, ob der Rechnungsbetrag der tatsächlichen Verdienstsumme entsprach, angewiesen.

13.13.2 Der RH bemängelte diese Unzulänglichkeiten und empfahl, auf die rechtzeitige Vorlage aller für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen zu achten.

13.13.3 Die vom RH festgestellten Mängel wurden mit der Größe der Bauvorhaben, die unter Termindruck durchzuführen waren, begründet. Die Bauaufsichtsorgane würden jedoch künftig zur sorgfältigen Überprüfung der Teil- und Schlußrechnungen angehalten werden.

13.14.1 Bei der Renovierung der Volksoper wurden die Stoffe für den Hauptvorhang, die Stuhlbewandlung, die Logendekoration und die Bewandlung der Säulen und Brüstungen mit einer flammenhemmenden Imprägnierung versen.

Am 26. September 1973, drei Tage nach der Wiedereröffnung der Volksoper, wurde zur Feststellung dieser flammensicheren Imprägnierung der Stoffe für den Raffvorhang, das Portal und die Logenbewandlung eine Brandprobe durchgeführt. Der Stoff für die Bewandlung der Stühle

wurde einer solchen Überprüfung nicht unterzogen. Unter Bezugnahme auf die von einer Lieferfirma beigebrachten Atteste über die brandsichere Verlegung des Bodenbelages und die Imprägnierung der Stoffe des neuen Bühnenvorhangs erteilte das BM f. Bauten und Technik am 8. Februar 1974 die Betriebsbewilligung für den umgestalteten Zuschauerbereich der Volksoper.

13.14.2 Der RH beanstandete, daß am 23. September 1973 der Spielbetrieb in der Volksoper aufgenommen worden war, obwohl weder eine Betriebsbewilligung vorlag noch alle Voraussetzungen für einen wirksamen Brandschutz im Zuschauerbereich gegeben waren.

13.14.3 Den Ausführungen des RH wurde entgegengehalten, daß dem Gesichtspunkt der Sicherheit an den Bühneneinheiten im besonderen Maße durch die Tätigkeit des „Beirates für Feuersicherheit“ Rechnung getragen werde. Die Tätigkeit dieses Beirates, der sich u. a. aus Vertretern der BGV I, des BM f. Bauten und Technik, der Berufsfeuerwehr und des Arbeitsinspektorates zusammensetzt, erfolge im engen Einvernehmen mit der Gebäudeverwaltung der Bühneneinheiten.

Außerdem seien die Bauarbeiten nach kurzer Bauzeit erst am 23. September 1973 abgeschlossen worden. Die formelle Betriebsbewilligung habe sohin wie bei allen größeren Bauführungen im Bereich der Bühneneinheiten nach 1945 erst nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes erteilt werden können. Das Einverständnis der beteiligten Stellen habe jedoch vorausgesetzt werden können, weil der Vorgang bei der Erteilung der Betriebsbewilligung im Falle der Generalsanierung der Volksoper eine Wiederholung des Baugenehmigungsvorganges gewesen und die Bauführung im ständigen Kontakt mit den Mitgliedern des „Beirates für die Feuersicherheit“ erfolgt sei. Schließlich wäre es für jedermann unverständlich und allgemein unvertretbar gewesen, wenn aufgrund des Fehlens einer formellen schriftlichen Aussage des Beirates eine Verschiebung des Eröffnungstermines erfolgt wäre.

13.14.4 Der RH erwiederte, daß der dauernde Kontakt zwischen Organen des BM f. Bauten und Technik und des ÖBThV eine schriftliche Festlegung in einer derart wichtigen Angelegenheit nicht zu ersetzen vermöge. Darüber hinaus sei das Material für die Bewandlung der Bestuhlung im Zuschauerhaus überhaupt erst auf Anregung des RH im Jahre 1975 überprüft worden. Auch das Ansuchen um Erteilung einer schriftlichen Betriebsbewilligung sei erst nach einem rund vierwöchigen Spielbetrieb gestellt worden.

13.15.1 Da während der Gebaungsüberprüfung nicht nachgewiesen werden konnte, daß dem „Beirat für Feuersicherheit“ das Ergebnis der Brandprobe vom 26. September 1973 zur

Kenntnis gebracht worden war, ersuchte der RH um Vornahme einer neuerlichen Brandprobe, welche am 5. Juni 1975 durchgeführt wurde. Bei dieser Brandprobe wurden überprüft:

- a) ein Stoffmuster, das bei der Montage des Hauptvorhangs abgefallen war,
- b) ein Stoffmuster, das aus dem Hauptvorhang herausgeschnitten wurde, und
- c) ein aus dem Lagerbestand stammendes Stoffmuster des Sesselbezugsstoffes.

Diese Brandprobe hat ergeben, daß die ausgewählten Stoffmuster als leicht brennbar zu bezeichnen sind und somit nicht den Vorschriften entsprachen.

13.15.2 Dieser Sachverhalt wurde vom RH beanstandet, worauf sowohl in der Volksoper wie auch in allen anderen Bundestheatern die Bühnentextilien feuersicher imprägniert wurden.

13.15.3 Dem RH wurde dazu mitgeteilt, daß die beim Hauptvorhang der Volksoper ursprünglich durchgeführten Brandproben vorerst befriedigend verlaufen seien. Im Zuge der Verwendung dieses Vorhangs habe sich jedoch herausgestellt, daß die Imprägnierung keine anhaltende Wirkung gehabt habe. Daraufhin habe der „Beirat für Feuersicherheit“ für die Imprägnierung des Hauptvorhangs und der sonstigen Bühnentextilien besondere Auflagen erteilt, denen durch die Verwendung eines neu entwickelten, dauerhaften Imprägnierungsmittels entsprochen worden sei. Nunmehr würden jedoch auf dem Textilmarkt auch permanent flammenhemmende Textilien angeboten, deren Verwendung nunmehr zwingend vorgeschrieben sei. Dadurch würden sich in weiterer Folge laufende Überprüfungen und kostspielige Nachimprägnierungen erübrigen.

13.16.1 Einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde Wien zufolge sollten alle die Lösch- und Alarmeinrichtungen in den Bundestheatern betreffenden Pläne beim Kommando der Städtischen Feuerwehr hinterlegt werden.

13.16.2 Der RH bemängelte, daß die im Planarchiv der Städtischen Feuerwehr aufliegenden Pläne nicht dem derzeitigen Baubestand der Volksoper entsprachen. Er empfahl, im Interesse einer wirksamen Brandbekämpfung dem Kommando der Städtischen Feuerwehr unverzüglich die Pläne über die in den Jahren 1971 bis 1973 an der Volksoper durchgeführten Baumaßnahmen zu übermitteln.

13.16.3 Dem RH wurde dazu mitgeteilt, daß der Gemeinde Wien die neuen Pläne auf deren Verlangen selbstverständlich zur Verfügung gestellt würden. Sollte es jedoch zu einem Einsatz der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien an der Volksoper kommen, würden dabei die mit den örtlichen

Gegebenheiten vertraute Betriebsfeuerwehr der Bundestheater und die Gebäudeinspektion mitwirken.

13.16.4 Der RH wies in seiner Gegenäußerung nochmals auf die Verpflichtung der Bundestheater hin, das Kommando der Städtischen Berufsfeuerwehr mit den Plänen über bauliche Veränderungen an den Bundestheaterobjekten zu beteiligen.

13.17.1 Das Zuschauerhaus der Volksoper war während der Bühnen- und Orchesterproben in einem für diese Zwecke nicht erforderlichen Ausmaß beleuchtet.

13.17.2 Der RH empfahl Einsparungen bei der Beleuchtung in den Gangbereichen, Stiegenhäusern, Foyers, Garderoben und im Buffet, wobei auch durch eine straffere Organisation bei der Reinigung des Zuschauerbereiches in der Zeit zwischen Februar und September die Ausleuchtung dieser Räume durch Tageslicht besser ausgenutzt werden könnte. Ferner sollte durch den Einbau von stufenlosen Schaltern die bedarfsgerechte Einstellung der Lichtintensität ermöglicht und damit in der Folge Energie gespart werden.

13.17.3 Die Gebäudeverwaltung der Bundestheater hat den Empfehlungen des RH inzwischen Rechnung getragen.

Aufstockung des Kulissendepots im Arsenal

13.18.1.1 Das 1950 bis 1954 im Bereich des Arsenals errichtete zweigeschossige Kulissendepot wurde in den Jahren 1971 bis 1974 aufgestockt. Bei diesen Baumaßnahmen wurden verschiedentlich Bestimmungen der Bauordnung für Wien nicht eingehalten.

13.18.1.2 So wurde die Bauverhandlung zur Erteilung der Baubewilligung von der Magistratsabteilung (kurz MA) 64 für den 25. August 1971 festgesetzt, mit der Baudurchführung war jedoch schon 14 Tage vorher begonnen worden.

13.18.1.3 Erst mehr als zwei Monate nach Baubeginn wurde bei der MA 36 um Bekanntgabe der Baufluchtlinie angesucht, obwohl der Fluchtlinienbescheid mit den amtlichen Fluchtlinienplänen bereits dem Ansuchen um Baubewilligung anzuschließen gewesen wäre.

13.18.1.4 Dem Verlangen der Baubehörde, ihr 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Baukonstruktionsherstellungen die statischen Berechnungen und die zugehörigen Biegepläne vorzulegen, wurde gleichfalls nicht rechtzeitig entsprochen. Diese Unterlagen würden zum Teil erst nach Baufertigstellung und nach Aufforderung durch den RH beigebracht. Die statischen Berechnungen waren überhaupt in Verlust geraten und mußten nachträglich rekonstruiert werden.

13.18.1.5 Am 22. August 1974 wurde um die Benützungsbewilligung für den Aufstockungsbereich angesucht. Die durch die Aufstockung geschaffenen Räumlichkeiten wurden jedoch schon vorher benützt.

13.18.1.6 Die zur Erteilung der Benützungsbewilligung von der Baubehörde anberaumte mündliche Verhandlung mußte unterbrochen werden, weil der Bauwerber keinen Kanalbefund vorlegen konnte. Überdies mußte die ganze Statik nochmals überprüft werden.

13.18.2 Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der Bauordnung und der sonstigen Vorschriften und empfahl, künftig der Baubehörde rechtzeitig einreichungsreife und den Vorschriften der Bauordnung entsprechende Unterlagen vorzulegen sowie die vorgeschriebenen Auflagen zu erfüllen.

13.18.3 Der vorzeitige Baubeginn wurde in der Stellungnahme mit der langen Dauer des Baubewilligungsverfahrens begründet. Auch sei das gesamte Behördenverfahren von zahlreichen Änderungen in der Bauaufsicht und durch personelle Veränderungen bei den Mitarbeitern des mit der Planung beauftragten Architekten beeinflußt gewesen.

13.19.1 Die Baumeister- und Stahlbetonarbeiten zur Aufstockung des Kulissendepots wurden am 9. Juni 1971 öffentlich ausgeschrieben.

13.19.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß der mit der Planung beauftragte Architekt bereits am 1. Juni Unterlagen an eine Baufirma weitergegeben hatte. Damit hätten dieser Baufirma, die an der öffentlichen Ausschreibung teilnahm und die letztlich aufgrund eines gleichzeitig mit dem Angebot von ihr erstellten Alternativangebotes mit der Bauausführung beauftragt wurde, Vorteile für die Ausarbeitung des Angebotes eingeräumt werden können.

13.19.3 In der Stellungnahme wurde auf eine Äußerung des Architekten Bezug genommen, wonach dieser die Unterlagen nicht am 1. Juni, sondern erst am Tage nach der Veröffentlichung der Ausschreibung (10. Juni) der Baufirma übergeben habe. Der dem RH vorgelegene Lieferschein wäre irrtümlich mit 1. Juni datiert worden. Der Architekt habe jedoch in jedem Falle seine Befugnis überschritten.

13.20.1 Die gegenständlichen Baumeister- und Stahlbetonarbeiten wurden in drei Zeitungen öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ erfolgte am 9. Juni 1971, Abgabetermin für die Angebote war der 23. Juni 1971.

13.20.2 Der RH wies auf die Bestimmungen des Abs. 5,14 der „Technischen Dienstanweisung“ (kurz TDA) hin, wonach im Hinblick auf den unterschiedlichen Redaktionsschluß bzw. Er-

scheinungstag der einzelnen Zeitungen eine ausreichende Ausarbeitsfrist von mindestens drei Wochen für die Angebote zu berücksichtigen gewesen wäre. Der RH empfahl, die Angebotsfristen künftig zeitlich so zu bemessen, daß für die anbietenden Unternehmungen die Möglichkeit besteht, die Planungsunterlagen und die örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu berücksichtigen.

13.20.3 Dem RH wurde mitgeteilt, daß seinen Empfehlungen entsprochen werde.

13.21.1 Die voraussichtlichen Kosten der Baumeister- und Stahlbetonarbeiten für die Aufstockung des Kulissendepots wurden dem BM f. Bauten und Technik mit Schreiben vom 3. Juni 1971 mit 5 Mill. S bekanntgegeben. Nach der öffentlichen Ausschreibung (9. Juni 1971) wurde eine Arbeitsgemeinschaft von Baufirmen mit einer Angebotssumme von rund 10 Mill. S Bestbieter. Die restlichen Offerte lauteten auf 11 bis 14 Mill. S.

Der Unterschied zwischen den präliminierten Kosten von 5 Mill. S und dem Angebot des Bestbieters von rund 10 Mill. S wurde gegenüber dem BM f. Bauten und Technik mit der Durchführung der Ausschreibung in den konjunkturstärksten Monaten und mit den inzwischen eingetretenen Baukostenerhöhungen begründet.

13.21.2 Der RH fand die für die große Differenz zwischen Kostenschätzung und Offert abgegebene Begründung sachlich nicht zutreffend, weil die Steigerungsrate des Baukostenindex im Wohnungsbau von 1970 bis 1971 6,5% betrug. Der sich daraus ergebende Steigerungsfaktor für die Baumeisterarbeiten lautete für denselben Zeitraum auf 7,4%. Die unzulängliche Kostenschätzung beruhte nach Ansicht des RH vielmehr auf einem ungenauen und mangelhaften Leistungsverzeichnis. Er empfahl daher, Ausschreibungen nur aufgrund eines sorgfältig ausgearbeiteten Leistungsverzeichnisses vorzunehmen.

13.21.3 In der Stellungnahme wurde eingeräumt, daß die ursprünglich mit 5 Mill. S angenommenen Baukosten eine offensichtliche Fehlschätzung gewesen seien.

13.22.1 Der 1972 errichtete Kulissenwagenaufzug war für ein Gesamtgewicht bis 7 t zugelassen, obwohl bereits seit 1957 10 t schwere Kulissenwagen verwendet wurden. 1973 wurde mit einem Aufwand von 373 445 S die maximale Tragkraft des Kulissenwagenaufzuges von 7 t auf 8,5 t erhöht.

13.22.2 Der RH beanstandete die durch mangelnde Planung und unbefriedigende Koordination zwischen dem Baudienst und der Transportabteilung des ÖBThV angefallenen Kosten der Verstärkung des Aufzuges.

13.22.3 Dem RH wurde hiezu mitgeteilt, in Angelegenheiten des Transportwesens sei die ehemalige Technische Direktion der Staatsoper federführend gewesen, die ursprünglich die Tragkraft des Aufzuges mit 7 t ausreichend gefunden habe. Dies wäre auch bis zur Zentralisierung des Transportwesens der Bundestheater zutreffend gewesen, weil bis dahin die in der Regel schwereren Dekorationen der Staatsoper im Erdgeschoß und die leichteren des Burgtheaters im Obergeschoß des Kulissendepots gelagert worden seien. Erst im Rahmen der Zentralisierung des Transportbetriebes der Bundestheater seien die Lagerflächen, um sie besser zu nutzen, anders aufgeteilt worden.

13.23.1 Zwei Konstruktionspläne mit Angaben über Durchbrüche und Ausnehmungen für den Einbau des Kulissenwagenaufzuges wurden zu einem Zeitpunkt, zu dem das Schachtmauerwerk bereits fertiggestellt war, auf die Baustelle geliefert, so daß sämtliche zum Versetzen der Führungsstützen notwendigen Durchbrüche und Ausnehmungen nachträglich gestemmt werden mußten.

13.23.2 Der RH bemängelte diese durch die verspätete Planlieferung bewirkte unwirtschaftliche Baumaßnahmen und die dadurch entstandenen Mehrkosten.

13.23.3 Der Stellungnahme zufolge wurden die Konstruktionspläne für den Kulissenauftzug bereits zehn Wochen nach der Auftragserteilung von der Baufirma übermittelt. Die genauen Angaben der Baunebenleistungen seien jedoch nur nach kompletter Durchkonstruktion der Anlage möglich gewesen. Vorher hätten detaillierte Bauangaben größere Mehrkosten verursachen können als das nachträgliche Einstemmen von einigen Führungsstützen. Lasse man die auf jeden Fall notwendig gewesenen Stemmarbeiten außer Betracht, so habe der Mehraufwand für das Einstemmen der Führungsstützen 68 185 S betragen.

13.23.4 Der RH hielt dem entgegen, daß eine Sonderkonstruktion wie ein Kulissenauftzug rechtzeitig hätte geplant werden müssen. Dadurch wären vollständige Angaben bereits bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Baumeisterarbeiten bekannt gewesen, und sämtliche zum Versetzen der Führungsstützen notwendigen Durchbrüche und Ausnehmungen hätten nicht erst nachträglich gestemmt werden müssen.

13.24.1 Das Aufzugsschachtportal wurde 1971 für die 7,5 m hohe Aufstockung nach den Erfordernissen der 1965 geplanten, jedoch nicht ausgeführten zweigeschossigen Aufstockung irrtümlich nur 4 m hoch ausgeführt. Dementsprechend wurden auch die Schachtabschlußtüren hergestellt und eingebaut. Bei seinem ersten Transport in das zweite Obergeschoß wurde

ein Kulissenwagen durch die um einen halben Meter zu kleine Durchfahrtsöffnung stark beschädigt.

13.24.2 Der RH wies darauf hin, daß die entstandenen Mehrkosten für die Vergrößerung des Portals und für die Verlängerung der Schachtabschlußtüren von insgesamt 70.809 S zum Teil hätten vermieden werden können.

13.24.3 In der Stellungnahme wurden diese Planungsfehler mit einem oftmaligen Wechsel in der Bauaufsicht begründet, der durch die Strukturveränderung im Bundestheaterbereich bedingt gewesen sei.

13.25.1 Um den Dekorationstransport auf Containerbetrieb umstellen zu können, wurden im Erdgeschoß über die gesamte Fahrkorbbreite des Dekorationaufzuges zwei 1,20 m hohe Schürzen aus Stahlblech angebracht, die einschließlich der elektrischen Ausrüstung Kosten in Höhe von 47 000 S verursachten.

13.25.2 Bei einer rechtzeitigen Entscheidung über den Ablauf des Verladebetriebes — wegen der aufwendigen Baumaßnahmen ist der ÖBThV von einem Containerbetrieb wieder abgerückt — hätten diese Kosten vermieden werden können.

13.25.3 Der ÖBThV erachtete diesen Aufwand für nicht verloren, weil auch ohne Containerbetrieb das Umladen vom Kulissenwagen in die Aufzugskabine durch die Schürzen aus Stahlblech erleichtert werde.

13.26.1 Wegen des Einbaues des Kulissenwagenaufzuges mußte für mehrere Monate eine Ausfahrt gesperrt werden, wodurch nach Ansicht der Technischen Direktion der Staatsoper die Dekorationstransporte gefährdet waren.

13.26.2 Der RH bemängelte, daß deswegen mit einem Aufwand von 22 000 S eine in der Folge für Dekorationstransporte nie benutzte provisorische Fuhrwerksbrücke errichtet worden war. Nach seiner Auffassung hätte diese Ausgabe durch eine bessere Koordination vermieden werden können.

13.26.3 In der Stellungnahme wurde den Feststellungen des RH nicht widersprochen.

Errichtung der Kassenhalle

13.27.1 Die Baumeisterarbeiten zur Errichtung einer Kassenhalle wurden mit einer Auftragssumme von 1 513 000 S vergeben. Das Auftragsvolumen wurde in der Folge durch zusätzliche Aufträge im Anhängerfahren erweitert und mit vier „Schlußrechnungen“, die auf eine Gesamtsumme von 3 351 854 S lauteten, abgerechnet.

13.27.2 Der RH bezeichnete die Bauführung als unwirtschaftlich, weil die seinerzeitigen Ausschreibungsunterlagen aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt noch ungeklärten Gesamt-

planung erstellt und die Durchführung der mit dem Kassenhallenbau zusammenhängenden Baumaßnahmen in der Folge wesentlich von den erst während der Bauführung getroffenen Entscheidungen des Generalsekretariates des ÖBThV beeinflußt worden waren.

13.27.3 In der Stellungnahme wurde eine unwirtschaftliche Vorgangsweise in Abrede gestellt. Änderungen am ursprünglichen Baukonzept hätten nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer Kostenvermehrung geführt.

13.27.4 Dem hielt der RH entgegen, daß bei einer relativ kurzen Bauzeit wesentliche Erhöhungen der Baukosten dann vermieden werden können, wenn die Planung aufgrund eines exakten Raum- und Funktionsprogramms erfolgt und wenn von diesem während der Baudurchführung möglichst nicht abgegangen wird.

13.28.1 Wie schon bei der Aufstockung des Kulissendepots wurden auch die Bauarbeiten bei der Errichtung der Kassenhalle ohne die entsprechenden baubehördlichen Baubewilligungen durchgeführt. Ebenso wurden die Objekte ohne Benützungsbewilligung verwendet.

13.28.2 Der RH wies auch in diesem Zusammenhang auf Punkt 4,3 der TDA hin, wonach die für die Bundestheater zuständige Baudienststelle zur Einhaltung der Wiener Bauordnung verpflichtet ist.

13.28.3 In der Stellungnahme wurde erwidert, von den Behördenvertretern seien weder im Genehmigungsverfahren vor Inangriffnahme der Arbeiten noch im Verfahren um Erteilung der Benützungsgenehmigung Einwände gegen die Bauführung und gegen die Benützung der neuerrichteten Baulichkeiten erhoben worden.

13.28.4 Der RH hielt diesen Ausführungen die Bestimmungen des Punktes 4,3 der TDA sowie der §§ 60 Abs.1, 72 und 128 Abs. 1 der Wiener Bauordnung entgegen, wonach vor Rechtskraft der Baubewilligung mit Bauarbeiten nicht begonnen werden darf. Desgleichen dürfen Neu-, Zü- oder Umbauten nicht vor Erteilung der Benützungsbewilligung benutzt werden.

13.29.1 Im Vordach über dem Eingang der Kassenhalle wurden zur besseren Belichtung des Vorraumes der Kassenhalle fünf Lichtkuppeln aus gelbem Ornamentglas eingebaut.

13.29.2 Tatsächlich tragen diese Lichtkuppeln jedoch nicht wesentlich zu einer besseren Beleuchtung bei, sondern bedeuten bei Undichtigkeiten im Bereich der Aufsatzkränze eine zusätzliche Gefahrenquelle für die Dachhaut. Der RH erachtete daher den Einbau der Lichtkuppeln für unzweckmäßig. Die hiefür aufgewendeten Kosten von 36 421 S hätten erspart werden können.

13.29.3 Der ÖBThV hielt die Anordnung von Lichtkuppeln wegen der großen Ausladung des Vordaches für notwendig, weil sich auch schon eine geringfügige Verbesserung des Lichteinfalles günstig auswirke.

13.30.1.1 In der Abonnementkasse wurde eine Stahlbau-Schalterwand am 21. Juni 1972 geliefert und montiert, am 18. September 1972 aber wieder geändert. Der verlorene Aufwand wurde in diesem Falle vom RH mit 14 996 S festgestellt.

13.30.1.2 Wegen Planänderungen während der Baudurchführung mußten die in der Werkstatt bereits begonnenen Portalschlosserarbeiten für den Verbau des Fernschreobraumes eingestellt werden, wodurch sich ein verlorener Aufwand von 17 866 S ergab.

13.30.1.3 Wegen der Änderung von zu hoch versetzten Fußbodenbahnen in der Vorhalle des Kassensaales entstanden Mehrkosten von 3 651 S.

13.30.1.4 Vom Generalsekretariat des ÖBThV wurden für die Kassenhalle 240 Plexiglastafeln mit deutscher, englischer und französischer Beschriftung angeschafft, für die 38 590 S zu zahlen waren. Aus arbeitstechnischen Gründen und aus Platzmangel wurde jedoch von einer Verwendung dieser Plexiglastafeln abgesehen.

13.30.1.5 Im Schalterraum der Kassenhalle wurde mit einem Kostenaufwand von 46 859 S eine später nicht benützte Lautsprecheranlage für Musik eingebaut.

13.30.2 Der RH bemängelte diese Mehrkosten.

13.30.3 Die Änderung der Schalterwand wurde dem RH gegenüber mit dem erst nach der Montage festgelegten Arbeitsablauf in der Abonnementabteilung begründet. Auch sei die Entscheidung über die Anordnung des Fernschreibers der Bundestheater im Bereich des Pressebüros zu einem Zeitpunkt gefällt worden, zu dem die Werkstättenarbeiten der beauftragten Schlosserfirma bereits im Gange waren. Die Plexiglastafeln seien inzwischen in Verwendung genommen worden. Auch die Lautsprecheranlage sei fallweise in Betrieb gestanden.

13.30.4 Der RH erwiederte, daß seiner Auffassung nach ein nur fallweiser Betrieb einer Lautsprecheranlage deren Kosten nicht rechtfertige.

13.31.1 Im Dachgeschoß des Bundestheaterbetriebsgebäudes lagerte Ersatzmaterial für Schwachstromanlagen (Stecker, Dosen für Mikrofone und Lautsprecher), ohne daß für die fachgerechte und übersichtliche Lagerung dieses Ersatzmaterials gesorgt wurde.

13.31.2 Der RH empfahl, die Lagerung und Aufzeichnung des Ersatzmaterials nach den Richtlinien für die Materialverwaltung des Bundes vorzunehmen.

13.31.3 Der ÖBThV, welcher den Wert dieses Ersatzmaterials mit rund 56 000 S angab, teilte mit, daß er der Empfehlung des RH entsprochen habe.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1975 und 1976

Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens

14.1 Im Juli 1919 wurde im Rahmen des damaligen Unterrichtsressorts eine zentrale Hauptstelle für die staatliche Förderung des Volksbildungswesens errichtet. Diese Einrichtung wurde später als „Volksbildungsstelle“ und in weiterer Folge bis 1938 als „Zentralstelle für Volksbildung“ bezeichnet. Nach 1945 ressortierten Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zum BM f. Unterricht und gehören derzeit zum BM f. Unterricht und Kunst.

Bis 1973 entbehrten Maßnahmen zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171 (kurz EBFG 1973), gestützt auf Art. 17 B-VG, verpflichtete nunmehr den Bund, staatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu führen und Förderungsmaßnahmen zu treffen. In Vollzug dieses Gesetzes wurden in den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol „Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung“ (kurz Förderungsstellen) als nachgeordnete Dienststellen des BM f. Unterricht und Kunst eingerichtet.

Für die im EBFG 1973 festgelegten Aufgaben wurden von 1973 bis 1975 aufgewendet:

Jahr	Förderungen	Aufwendungen der Dienststellen in Mill. S	Gesamtausgaben
1973	45,3	15,1	60,4
1974	50,3	16,7	67,0
1975	48,7	19,1	67,8

Der RH überprüfte von Oktober 1975 bis Februar 1976 die Geburung der Förderungsstellen und der Fachabteilung im BM f. Unterricht und Kunst sowie die Verwendung der vom BM f. Unterricht und Kunst dem Verein „Verband Österreichischer Volksbüchereien“ gewährten Förderungsmittel.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für das Burgenland

14.2.1 Ein seit Juni 1975 in der Förderungsstelle beschäftigter Beamter der Verwendungsgruppe A war zur Zeit der Geburungsüberprüfung

nur rund 20% der Dienstzeit in der Förderungsstelle anwesend. Außer in fünf anderen Nebenbeschäftigung waren er auch als Studienleiter des Europahauses in Eisenstadt tätig, wo er den überwiegenden Teil seiner Dienstzeit verbrachte.

14.2.2 Der RH wies darauf hin, daß sich dadurch die Tätigkeit dieses Beamten für die Förderungsstelle zwangsläufig in engen Grenzen gehalten hat, was sich auf den Dienstbetrieb der Förderungsstelle nachteilig auswirkte.

Der RH empfahl, den Beamten unter Hinweis auf die Dienstpragmatik anzusegnen, seine ihm in der Förderungsstelle obliegenden Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen.

14.2.3 Der Empfehlung des RH wurde durch entsprechende Weisungen des Dienststellenleiters sowie des Leiters der Fachabteilung des BM f. Unterricht und Kunst Rechnung getragen.

14.3.1 Eine seit September 1946 der Förderungsstelle angehörende Vertragsbedienstete I/c war seit längerer Zeit zum Teil mit höherwertigen Aufgaben als jene, die ihrer Einstufung entsprochen hätten, befaßt. Überdies leistete sie monatlich rund 40 Überstunden, von denen 25 pauschal abgegolten wurden.

14.3.2 Der RH empfahl, Bedienstete ausschließlich für Tätigkeiten, die ihrer Einstufung entsprechen, einzusetzen. Durch eine dienstrechtlich einwandfreie Regelung sollte sich auch eine wesentliche Verminderung oder ein Wegfall der Überstunden dieser Bediensteten ergeben.

14.3.3 Die Förderungsstelle teilte dazu mit, es sei derzeit ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig, dessen Ausgang abgewartet werden müsse. Den Empfehlungen des RH werde jedoch nach Beendigung dieses Verfahrens Folge geleistet werden.

14.4.1 In der Kanzlei der Förderungsstelle wurden die vorhandenen Evidenzen unordentlich und lückenhaft geführt. Bereits erledigte Geschäftsstücke wurden vielfach nicht ausgetragen, das Ablage- und Vormerkssystem wurde nicht sachgeordnet gehandhabt. Zu diesen Mängeln trug nach Ansicht des RH insbesondere das Fehlen einer Kanzleiordnung bei, aber auch die Arbeitsüberlastung der zuständigen Bediensteten, die überwiegend mit Büchereiaufgaben befaßt waren.

14.4.2 Der RH bemängelte diese Unzulänglichkeiten und empfahl, bis zur Einführung einer eigenen Kanzleiordnung für die Förderungsstellen die Kanzlei in Anlehnung an die Kanzleiordnung für die Bundesministerien zu reorganisieren.

14.4.3 Die Förderungsstelle ist den Empfehlungen des RH nachgekommen.

14.5.1 Eine arbeitsmäßig ohnehin überlastete Bedienstete führte verhältnismäßig viele Dienstreisen durch. An einigen dieser Dienstreisen nahm auch der Dienststellenleiter teil.

14.5.2 Dem RH erschienen wegen der vielen Überstunden der Bediensteten diese Dienstreisen nicht vertretbar. Er fand es auch nicht notwendig, daß an Dienstreisen neben dem Leiter der Förderungsstelle eine weitere Bedienstete teilgenommen hatte.

Der RH empfahl, vor der Bewilligung von Dienstreisen auf die Arbeitslage mehr Bedacht zu nehmen und vor jeder Dienstreise zu prüfen, ob die Teilnahme mehrerer Bediensteter tatsächlich unerlässlich ist.

14.5.3 Die Förderungsstelle teilte mit, es werde bei der Genehmigung von Dienstreisen im Sinne der Empfehlungen des RH bereits ein strengerer Maßstab angelegt.

14.6.1 Bei 73 von insgesamt 92 Dienstreisen, die der Leiter der Förderungsstelle von Dezember 1973 bis Oktober 1975 durchgeführt hatte, verwendete er seinen eigenen PKW und verrechnete gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift (kurz RGV) das amtliche Kilometergeld. Für den erwähnten Zeitraum wurden ihm insgesamt rund 28 500 S an Kilometergeld ausgezahlt.

14.6.2 Da die Reisekosten bei Benutzung eines Massenverkehrsmittels wesentlich niedriger gewesen wären, empfahl der RH, daß künftig im Sinne der RGV nach Möglichkeit Massenverkehrsmittel benutzt werden.

14.6.3 Die Förderungsstelle wird die Empfehlung des RH künftig befolgen.

14.7.1 Der Förderungsstelle standen für Repräsentationszwecke pro Jahr 1 000 S zur Verfügung. Anlässlich verschiedener Veranstaltungen (Seminare, Kurse, Tagungen) hat sie von Oktober 1973 bis Oktober 1975 jedoch für Speisen und Getränke rund 28 000 S aus Förderungsmitteln ausgegeben.

14.7.2 Der RH beanstandete die Höhe der Repräsentationsausgaben und die Bedeckung des Mehrbedarfes aus Förderungsmitteln, die mit den Bestimmungen der TZ 2,421 der Kontenpläne für Gebietskörperschaften (kurz KOG) nicht in Einklang stand. Er ersuchte, die Vorschriften der KOG künftig zu beachten und bei den Ausgaben für Repräsentationszwecke die hiefür vorgesehenen Beträge nicht zu überschreiten.

14.7.3 Die Förderungsstelle erwiderte, ihrer Ansicht nach hätte es sich um unerlässliche Ausgaben für Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Büchereiwesen gehandelt und nicht um Repräsentationsaufwendungen.

14.7.4 Der RH blieb bei seiner Auffassung, daß Ausgaben für Konsumationen, auch wenn sie anlässlich verschiedener Veranstaltungen anfallen, repräsentativen Charakter haben. Er ersuchte neuerlich, seinen Empfehlungen Rechnung zu tragen und derartige Ausgaben bei der für Repräsentationsausgaben vorgesehenen Post zu verrechnen.

14.8.1.1 Fünf Gemeinden, denen für die Errichtung bzw. den Ausbau ihrer Büchereien Subventionen von insgesamt 203 000 S gewährt worden waren, haben trotz mehrmaliger Betreibungen und Fristverlängerungen die vorgesehenen Verwendungsnachweise nicht vorgelegt.

14.8.1.2 Das BM f. Unterricht und Kunst hat bei der Förderungsstelle ausständige Verwendungsnachweise für bereits 1974 gewährte Subventionen von zusammen 87 000 S, die ebenfalls Städte- und Gemeindebüchereien zur Verfügung gestellt worden waren, wegen Ablaufes der Vorlagefrist eingemahnt.

14.8.2 Der RH ersuchte, die Vorlagefrist für Verwendungsnachweise in Evidenz zu halten und die Verwendungsnachweise bei Verzögerungen zu betreiben.

14.8.3 Die Förderungsstelle versicherte, künftig würden Verwendungsnachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt werden.

14.9.1.1 Die Büchereiordnung der Förderungsstelle sah als Rückgabefrist für entlehnte Bücher ein halbes oder ein volles Jahr vor.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 6 640 Bücher, für welche die vorgesehene Frist schon lange abgelaufen war, ausständig. Am 1. Jänner 1975 betrug der Gesamtstand der Wanderbücherei 12 233 Bände.

14.9.1.2 Aus den Beständen der Wanderbücherei wurde von 13 Personen vorwiegend teure Fachliteratur entlehnt. Zum Teil waren derartige Bücher schon jahrelang von denselben Personen entlehnt, ohne daß die Förderungsstelle die Rückgabe betrieben hätte. Für diese Personen waren viele Sachbücher, die dem RH für die Wanderbücherei kaum geeignet schienen, zumeist erst auf ausdrückliches Ersuchen der späteren Entlehrer angeschafft worden.

14.9.2.1 Der RH bemängelte, daß mehr als die Hälfte des Bücherbestandes länger als zwei Jahre an einzelne Büchereien verliehen war. Er sah den Zweck einer Wanderbücherei darin, daß die vorhandenen Bücher in angemessener Zeit turnusweise allen zu betreuenden Büchereien zur Verfügung gestellt werden, und empfahl, die noch ausständigen Bücher, die in den Jahren zwischen 1967 und 1975 den Büchereien zur Verfügung gestellt worden waren, einzufordern und sie in der Folge für den Versand an andere Büchereien vorzubereiten. Ferner empfahl der

RH, für einen rascheren Wechsel der Bücher aus der Wanderbücherei zu sorgen und auf die Einhaltung der Leihfristen entsprechend Einfluß zu nehmen.

14.9.2.2 Weiters beanstandete der RH die Anschaffung teurer Sachbücher zur Entlehnung an Einzelpersonen, weil dies den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 lit. e EBFG 1973 nicht entspricht. Er empfahl, diese Bücher einzufordern und künftig Bücher der Wanderbücherei an Privatpersonen nicht zu verleihen.

14.9.3 Nach Mitteilung der Förderungsstelle ist ein Teil der übermäßig lange von den Gemeindebüchereien entlehnten Bücher bereits zurückgestellt worden. Die noch fehlenden Bücher würden nach Maßgabe der in der Büchereistelle vorhandenen Lagerungsmöglichkeiten zurückverlangt werden. Die für einzelne Personen angeschafften, für die Wanderbücherei kaum geeigneten Sachbücher würden zum Teil in die Fachbücherei übernommen und zum Teil als Sachsubvention Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Höheren Lehranstalten im Burgenland zur Verfügung gestellt werden.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Kärnten

14.10.1 Die für eine ordnungsgemäße Führung der Förderungsstelle nötigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Verfügungen waren nur zum Teil oder überhaupt nicht vorhanden. Einige Arbeitsbehelfe waren mangels laufender Ergänzung lückenhaft und entsprachen nicht dem letzten Stand.

14.10.2 Der RH empfahl, alle für die Dienststelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die vorhandenen auf den letzten Stand zu bringen und die Sachbearbeiter zu einer geordneten Führung und Ergänzung ihrer Arbeitsunterlagen zu verhüten.

14.10.3 Die Förderungsstelle teilte dazu mit, es lägen nunmehr alle nötigen Unterlagen auf und würden laufend ergänzt, so daß eine ordnungsgemäße Führung der Dienststelle gewährleistet sei.

14.11.1 Anlässlich verschiedener Veranstaltungen, welche die Förderungsstelle in den Jahren 1974 und 1975 gemeinsam mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung durchgeführt hatte, legten der Dienststellenleiter und eine Mitarbeiterin, die an den Veranstaltungen meist als Kursleiter und als administrative Kraft teilnahmen, Reiserechnungen. Die beiden Bediensteten waren bei diesen Veranstaltungen kostenlos verpflegt und untergebracht worden.

Obwohl diesen Bediensteten bei ihren Dienstreisen demnach kein Mehraufwand für Verpflegung und Unterkunft erwachsen war, bean-

spruchten sie bei der Rechnungslegung außer den Reisekosten auch Tages- und Nächtigungsgebühren.

14.11.2 Die Förderungsstelle führte dazu aus, die Reisezulagen seien von den beiden Bediensteten im guten Glauben geltend gemacht worden. Seit der Gebarungsüberprüfung durch den RH würden jedoch die Bestimmungen der RGV strikt eingehalten.

14.12.1 Bis zur Gebarungsüberprüfung hielt die Förderungsstelle jährlich gemeinsam mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung Volkstanzkurse ab, die aus Bundesmitteln gefördert wurden. Der Leiter sowie eine Mitarbeiterin nahmen an diesen Veranstaltungen teil und übernahmen organisatorische und administrative Aufgaben.

14.12.2 Der RH wies darauf hin, daß derartige Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handle, nach dem EBFG 1973 von einer Förderung ausdrücklich ausgenommen sind. Durch die Dienstreisen des Leiters der Förderungsstelle sowie einer Mitarbeiterin sind dem Bund weitere Ausgaben entstanden.

Der RH empfahl, künftig unter Beachtung des EBFG 1973 Veranstaltungen, die lediglich regionalen Charakter haben, nicht mehr zu fördern.

14.12.3 Die Förderungsstelle teilte mit, den Empfehlungen des RH werde insofern Folge geleistet, als ab 1977 diese Kurse auf gesamtösterreichischer Ebene ausgeschrieben würden und somit auch Teilnehmern aus anderen Bundesländern offenstünden.

14.13.1 Von drei Gemeindebüchereien waren bis zur Überprüfung durch den RH über die ihnen im Jahre 1973 gewährten Förderungsbeiträge für Bücherankäufe von insgesamt 9 000 S noch keine Nachweise über die Verwendung dieser Mittel erbracht worden. Für die 1974 an sieben Gemeindebüchereien gewährten Subventionen von insgesamt 14 000 S lagen ebenfalls noch keine Verwendungsnachweise vor.

14.13.2 Der RH wies darauf hin, daß Zuwendungen zurückzuerstatten sind, wenn keine Nachweise beigebracht werden.

14.13.3 Die Förderungsstelle teilte dazu mit, alle Verwendungsnachweise seien nach mehrmaligen Einforderungen nunmehr vorgelegt worden.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Niederösterreich

14.14.1 Im Amtsgebäude, in dem außer der Förderungsstelle noch die Redaktion der vom BM f. Unterricht und Kunst herausgegebenen

Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ untergebracht war, befanden sich zwei Kanzleistellen. Mit Kanzleiaangelegenheiten waren insgesamt fünf Bedienstete befaßt.

14.14.2 Der RH hielt mit Rücksicht auf die Zahl der einlaufenden und abgehenden Poststücke zwei Kanzleistellen für nicht notwendig. Er empfahl, die Kanzleiaangelegenheiten zusammenzufassen und der Kanzleikraft der Förderungsstelle zu übertragen.

14.14.3 Die Förderungsstelle teilte mit, den Empfehlungen des RH werde nach Möglichkeit Folge geleistet; im Einvernehmen mit dem BM f. Unterricht und Kunst werde eine praktikable Lösung angestrebt.

14.15.1 Die Förderungsstelle vergab Maler- und Anstreicherarbeiten um rund 216 000 S, einen Einrichtungsauftrag für zwei Mansardenzimmer um rund 128 000 S und erwarb Geräte sowie Einrichtungsgegenstände um rund 176 000 S, ohne daß Ausschreibungen erfolgt oder schriftliche Vergleichsangebote eingeholt worden wären.

14.15.2 Der RH wies auf die ÖNORM A 2050 hin und ersuchte, künftig die Vergabereichtlinien einzuhalten.

14.15.3 Die Förderungsstelle versicherte, in Hinkunft die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu berücksichtigen.

14.16.1.1 Die Förderungsstelle verrechnete in den Jahren 1973 bis 1975 Repräsentationsausgaben von 100 165 S bei anderen als der hiefür vorgesehenen Post. Hiebei handelte es sich um Rechnungen für Speisen und Getränke bei Sitzungen, für Heurigenbesuche, für Mittagessen von Bediensteten des BM f. Unterricht und Kunst zusammen mit ausländischen Besuchern, für Mittagessen verschiedener Juryteilnehmer bei Verleihungen der Würdigungspreise sowie bei Sitzungen der Normenkommission.

14.16.1.2 Von Jänner bis April 1975 wurden für Repräsentationszwecke rund 21 900 S verausgabt, die bei der hiefür vorgesehenen Post verrechnet wurden. In diesen Fällen handelte es sich überwiegend um Repräsentationsausgaben des BM f. Unterricht und Kunst.

14.16.2 Der RH beanstandete die unrichtigen Verrechnungen von Repräsentationsausgaben und die Bezahlung von Repräsentationsspesen für das BM f. Unterricht und Kunst. Die Förderungsstelle wurde ersucht, Repräsentationsausgaben künftig nur in begründeten Fällen und im Rahmen der vom BM f. Unterricht und Kunst zugewiesenen Kreditmittel zu tätigen.

14.16.3 Die Förderungsstelle erklärte hiezu, die beanstandeten Ausgaben seien vom BM f. Unterricht und Kunst angeordnet worden.

14.17.1 Am 30. April 1975 wurden einem Restaurant 9 730 S angewiesen. Ein gleich hoher Betrag wurde auch am 30. Juni 1975 aufgrund einer weiteren Originalrechnung überwiesen. Beide Rechnungen bezogen sich auf eine Einladung des BM f. Unterricht und Kunst im Zusammenhang mit einer Ehrenzeichenverleihung.

14.17.2 Der RH bemängelte, daß das BM f. Unterricht und Kunst Rechnungsbeträge, die zu Lasten seiner Kreditmittel zu verrechnen gewesen wären, über eine nachgeordnete Dienststelle begleichen ließ. Weiters beanstandete er die Doppelanweisung eines Betrages und ersuchte, bei der Behandlung von Rechnungen mehr Sorgfalt anzuwenden.

14.17.3 Wie die Förderungsstelle mitteilte, seien ihr inzwischen 9 730 S gutgeschrieben worden.

14.18.1 Weitere acht Zahlungen in Höhe von 158 233 S, die vom BM f. Unterricht und Kunst zu leisten gewesen wären, wurden ebenfalls von der Förderungsstelle angewiesen. Hiebei handelte es sich um die Anschaffung audiovisueller Geräte und von Bürogeräten für andere Förderungsstellen und für die zuständige Fachabteilung des BM f. Unterricht und Kunst. Zum Teil wurden diese Rechnungen erst zwei Jahre nach deren Vorlage bezahlt; außerdem trugen sie nicht die bei der Zahlbarstellung vorgesehenen Inventarisierungsvermerke. Weiters stimmten die Adressaten der Rechnungen nicht mit den tatsächlichen Empfängern der angeschafften Geräte überein.

14.18.2 Der RH bemängelte den schleppenden Zahlungsvollzug und die fehlenden Inventarisierungsmerkmale. Auch in diesem Zusammenhang beanstandete er, daß Geburungsfälle, die vom BM. f. Unterricht und Kunst oder von anderen Dienststellen zu vollziehen gewesen wären, über die Förderungsstelle abgewickelt worden waren.

14.18.3 Die Förderungsstelle führte hiezu aus, daß der Ankauf der verschiedenen Geräte aus Rabattgründen getätigten worden sei. Die Inventarisierungsmerkmale würden nachgetragen werden.

14.18.4 Der RH stellte klar, daß er nicht den gemeinsamen Ankauf der Geräte bemängelt hatte, sondern die Bezahlung von Einzelrechnungen für verschiedene Förderungsstellen und das BM f. Unterricht und Kunst durch eine andere nachgeordnete Dienststelle.

14.19.1 Von den Inventargegenständen fehlten nach den Aufzeichnungen 7 Schreibmaschinen, 2 Magnetophone, 3 Plattenspieler, 3 Diktaphone und 1 Radio.

14.19.2 Die Förderungsstelle begründete den Fehlbestand damit, daß vier Schreibmaschinen an eine Organisation der Erwachsenenbildung weitergegeben, inventarmäßig aber nicht abge-

schrieben worden seien. Die weiteren Fehlbestände seien entstanden, weil Geräte an andere Dienststellen weitergegeben wurden. Mit Beginn des Jahres 1976 seien eine Bestandsaufnahme aller Inventargegenstände durchgeführt und nach den Bestimmungen der RIM neue Aufzeichnungen erstellt worden.

14.19.3 Der RH ersuchte die Förderungsstelle um Mitteilung, an welche Dienststellen die Geräte weitergegeben worden waren.

14.20.1 Das Land Niederösterreich gewährte in den Jahren 1973, 1974 und 1975 der Förderungsstelle für die Wanderbücherei Förderungszuschüsse von je 100 000 S, die auf einem Durchlauferkonto vereinnahmt wurden. Anfang 1973 betrug das Guthaben auf diesem Konto 110 837 S, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 220 837 S. Für Buchankäufe wurden 130 044 S und an Honoraren für Büchereiarbeiten 60 393 S ausgegeben.

Als Abrechnung für die Subvention 1974 legte die Förderungsstelle dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eine Liste über Buchankäufe für die Wanderbücherei in der selben Höhe vor. Tatsächlich waren jedoch aus Landesmitteln nur 18 134 S verwendet und der restliche Betrag von 81 866 S aus Bundesmitteln bestritten worden.

14.20.2 Der RH bemängelte die durchlaufende Verrechnung der Förderungsbeiträge des Landes sowie die nichtordnungsgemäße Verwendung und Nachweisung dieser Mittel. Künftig sollten Förderungsbeiträge voranschlagswirksam verrechnet und widmungsgemäß verwendet werden.

14.20.3 Die Förderungsstelle teilte hiezu mit, der Empfehlung des RH werde Folge geleistet werden.

14.21.1 Von 95 Büchereien, die 1973 Förderungsbeiträge erhalten hatten, legten 36 lediglich Listen über angekaufte Bücher als Verwendungs nachweise vor. 1974 lieferten von 99 Büchereien 3 keinen und 42 einen unzureichenden Verwendungs nachweis.

14.21.2 Der RH bemängelte, daß von der Förderungsstelle Buchlisten als Verwendungs nachweise anerkannt worden waren. Er ersuchte, von allen geförderten Büchereien Originalrechnungen über Buchankäufe als Verwendungs nachweise zu verlangen.

14.21.3 Die Förderungsstelle sagte dem Ersuchen des RH zu.

14.22.1 Beim Versand einer Sonderbuchliste wurden von einer Firma für die Herstellung der Umschläge und das Einschleifen rund 9 500 S verrechnet.

14.22.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß aufgrund des Personalstandes der Büchereistelle für diese Leistungen keine Firma hätte beauftragt werden müssen.

14.22.3 Die Förderungsstelle sicherte zu, die in der Büchereistelle anfallenden Arbeiten künftig soweit wie möglich mit dem eigenen Personal zu besorgen.

14.23.1 In den Jahren 1969 und 1971 beantragte die Förderungsstelle beim BM f. Unterricht und Kunst die Anschaffung von Stahlregalen zum Preis von rund 17 500 S, um im Keller der Dienststelle eine Ablage für Bücher, die nur mehr fallweise verwendet würden, einrichten zu können. Beide Anträge wurden vom BM f. Unterricht und Kunst genehmigt.

Die im Keller lagernden rund 900 Bücher waren durch das zeitweise eindringende Wasser beschädigt und größtenteils unbrauchbar geworden.

14.23.2 Der RH beanstandete die unsachgemäße Lagerung der Bücher. Es wäre zweckmäßiger gewesen, diese Bücher anderen Dienststellen anzubieten oder Büchereien zur Verfügung zu stellen. So hätten zumindest die Kosten für die Anschaffung der Regale erspart werden können. Der RH ersuchte, das Bücherdepot in diesem ungeeigneten Keller aufzulassen.

14.23.3 Die Förderungsstelle beabsichtigt, der Empfehlung nachzukommen.

14.24.1 Verschiedene Stadt- und Gemeindebüchereien wurden in der Weise gefördert, daß ihnen Bücher im Wert des Förderungsbetrages von jährlich rund 100 000 S geliefert wurden. Zu diesem Zweck wurde entgegen der Weisung des BM f. Unterricht und Kunst in der Büchereistelle ein umfangreiches Bücherlager geführt, das zur Zeit der Gebarungsüberprüfung rund 2 900 Bände umfaßte.

14.24.2 Der RH hielt die Führung eines Bücherlagers aus mehreren Gründen für ungünstig.

Pro Jahr wurde lediglich ein Drittel des Bücherlagers umgeschlagen. Neben der Kapitalbindung und den Lagerhaltungskosten war dadurch auch die Gefahr der Veralterung bestimmter Teile des Lagerbestandes gegeben. Außerdem wäre es zweckmäßiger, wenn die Vertreter der Stadt- bzw. Gemeindebüchereien zwar fachlich von der Büchereistelle betreut würden, im übrigen jedoch die Bücher aus dem vielfältigeren Sortiment des Buchhandels wählen könnten. Schließlich wies der RH darauf hin, daß die Büchereistelle mehrmals vom BM f. Unterricht und Kunst aufgefordert worden war, den An- und Verkauf von Büchern einzustellen und das Bücherlager aufzulösen.

Der RH empfahl, das Bücherlager aufzulassen und künftig keine Bücher zu kaufen und zu verkaufen. Die dadurch freiwerdenden Arbeitskräfte sollten verstärkt bei der fachlichen Beratung der Stadt- bzw. Gemeindebüchereien verwendet werden.

14.24.3 Nach Mitteilung der Förderungsstelle wurde das Buchlager der Büchereistelle bereits aufgelassen. Künftig würden keine Bücher mehr an- und verkauft werden.

14.25.1 Die Förderungsstelle kaufte Bücher u. a. bei einer Wiener Firma, welche 10% Rabatt gewährte. Die Rabatte würden der Förderungsstelle gutgeschrieben.

14.25.2 Der RH bemängelte, daß die Förderungsstelle eine Gutschrift von rund 25 000 S 18 Monate lang nicht in Anspruch genommen hatte, obwohl in diesem Zeitraum um rund 388 000 S Bücher erworben worden waren und diese Gutschrift hiebei nicht berücksichtigt wurde. Der RH empfahl, Rabatte künftig rasch zu verwerten.

14.25.3 Die Förderungsstelle ist dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Oberösterreich

14.26.1.1 Für die Lieferung von Büchern wurden im Dezember 1972 an zwei Buchhandlungen 27 000 S und im Dezember 1974 an sechs Buchhandlungen 47 962 S vorausgezahlt. Bis November 1975 wurde nur von einer Firma eine Gegenleistung von 10 000 S erbracht. Die Vorauszahlungen erfolgten aufgrund von Originalrechnungen der Firmen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde von der Rechnungsführerin, die gleichzeitig auch die Büchereistelle leitete, bestätigt.

Auf Verlangen des RH ließ sich die Förderungsstelle von diesen Firmen Gutschriftsbestätigungen in Höhe von 64 962 S ausstellen.

14.26.1.2 Eine Buchhandlung stellte am 31. Dezember 1973 für den Verkauf von Büchern eine Rechnung auf 6 798 S aus. Der Jahreskreditrest von 6 686 S, welcher der Förderungsstelle beim finanziellen Ansatz 1/12628 Ende 1973 noch zur Verfügung stand, wurde aufgrund dieser Rechnung am 4. Jänner 1974 angewiesen. Die Auslieferung der Bücher erfolgte erst später.

14.26.1.3 Am 27. Dezember 1973 wurden an eine Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien 5 000 S angewiesen. Die Rechnung vom 20. Dezember 1973 war als „Voraufkalkulation“ bezeichnet.

14.26.1.4 Am 17. Februar 1969 stellte die erwähnte Einkaufszentrale für eine 1968 vorausbezahlte Rechnung eine Gutschrift von 4 392 S aus. Die Förderungsstelle berücksichtigte diesen Betrag erst am 31. Dezember 1973 bei der Bezahlung einer Rechnung.

14.26.2 Der RH beanstandete diese Vorauszahlungen, die entgegen den Verrechnungsvorschriften nur einer Kreditausschöpfung gedient hatten, und die Bestätigung des Wareneinganges auf den Fakturen vor der tatsächlichen Lieferung.

14.26.3 Die Förderungsstelle hat der zuständigen Bediensteten die Verrechnungsvorschriften des Bundes in Erinnerung gebracht.

14.27.1 Von zwei Adressiermaschinen, die in den Jahren 1960 und 1975 angeschafft worden waren, wurde das ältere Modell nicht mehr benutzt. Ein Radiorecorder stand nur 10- bis 15mal jährlich in Gebrauch. Von vier Tonbandgeräten und drei Plattenspielern verwendete die Dienststelle nur je eines ständig.

An Projektionsapparaten standen der Dienststelle ein Tonfilmgerät, drei Projektoren und ein Overheadprojektor zur Verfügung. Ein Projektor war für Seminarzwecke verliehen worden, ein Episkop und sechs Musikinstrumente waren als ständig verliehen vermerkt.

Zwei Tonbandgeräte wurden bei der Überprüfung nicht vorgefunden. Eine Stereoanlage geriet bei der Übersiedlung der Dienststelle in Verlust.

14.27.2 Der RH bemängelte die ungenügende Auslastung der Geräte, den Verleih bundeseigener Gegenstände an private Vereinigungen und die fehlerhafte Führung des Inventars. Er empfahl, einen Einsatzplan für die Geräte zu erstellen und nicht benötigte Geräte anderen Dienststellen im Sachgütertausch anzubieten.

14.27.3 Die Dienststelle führte hiezu aus, daß gewissenhaft geprüft werde, welche Geräte im Sachgütertausch anderen Dienststellen angeboten werden könnten. Das Fehlen der Tonbandgeräte führte die Förderungsstelle darauf zurück, daß sie diese in den Jahren 1962 und 1963 auf Weisung des BM f. Unterricht wohl inventarisierten mußte, eine Lieferung sei jedoch nicht erfolgt.

14.28.1.1 Die Büchereistelle und die Förderungsstelle waren in einem Hochhaus untergebracht. Nach der Übersiedlung der Förderungsstelle in das Landeskulturzentrum Ursulinenhof wurden die freigewordenen Räume von der Büchereistelle übernommen. Die Büchereistelle verfügte zur Zeit der Geburungsüberprüfung über Räume im Ausmaß von 200 m². Die Kosten der Miete und der Reinigung beliefen sich 1975 auf rund 322 000 S.

14.28.1.2 Für die Einrichtung der zusätzlichen Räume wurden u. a. um rund 16 000 S fünf Rollschränke gekauft. In diesen Rollschränken wurden Belege und Akten aus den Jahren von 1945 an gelagert.

14.28.2.1 Die räumliche Ausweitung der Büchereistelle wäre nach Ansicht des RH durch organisatorische Maßnahmen vermeidbar gewesen, z. B. durch Übergabe von Musiknotenmaterial an das Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich, durch Weitergabe von älteren Büchern und der Rest-

bestände aus dem Verkaufslager an Stadt- und an Gemeindebüchereien sowie durch Ausscheidung jener Bücher, die seit Jahrzehnten nicht mehr entlehnt worden waren.

14.28.2.2 Weiters empfahl der RH, für die nach Sichtung unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen verbleibenden alte Belege und Akten kostengünstigere Lagerräume zu suchen.

14.28.3 Die Förderungsstelle führte dazu aus, daß eine funktionsfähige Bücherei über entsprechenden Raum verfügen müsse. Weiters müssten die Akten- und die Rechnungsbelege, die der Aufbewahrungsfrist unterliegen, gelagert werden.

14.28.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht und wird die Angelegenheit weiterverfolgen.

14.29.1 Von 114 Büchereien, die 1973 Förderungsbeiträge erhalten hatten, legten 71 keine oder unzureichende Verwendungsnachweise vor. 1974 kamen von 125 Büchereien 40 ihrer Nachweispflicht nur mangelhaft nach.

14.29.2 Der RH ersuchte, als Verwendungsnachweis Originalrechnungen über Buchankäufe zu verlangen.

14.29.3 Die Förderungsstelle entspricht seit 1975 diesem Ersuchen.

14.30.1 Rund 1 500 Bücher, die in den Jahren 1972 bis 1975 um 270 000 S gekauft worden waren, waren noch nicht ausgepackt und inventarisiert.

14.30.2 Der RH beanstandete, daß diese Bücher bis zu drei Jahre der Bücherei nicht zur Verfügung standen. Er ersuchte, für eine rasche Inventarisierung und Einarbeitung dieser Bücher zu sorgen, um deren Aktualität zu wahren.

14.30.3 Die Förderungsstelle teilte mit, daß die Bücher zum Teil bereits an Stadt- bzw. Gemeindebüchereien verliehen worden seien.

14.31.1 In der Wanderbücherei waren 2 000 bis 3 000 Bücher seit 20 bis 25 Jahren nicht entlehnt worden. Darunter befanden sich Bücher, deren Inhalt nicht mehr aktuell war.

14.31.2 Der RH empfahl, solche Bücher auszuscheiden.

14.31.3 Die Förderungsstelle sagte zu, nach sorgfältiger Prüfung diese Bücher auszusondern.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Salzburg

14.32.1 Zur besseren Versorgung der öffentlichen Büchereien mit Büchern aus der Wanderbücherei der Förderungsstelle wurde mit dem Amt der Salzburger Landesregierung vereinbart, daß der Förderungsstelle für 80 Tage pro Jahr ein Kleinbus gegen eine Jahrespauschale von 50 000 S zur Verfügung gestellt werde.

Gegen diese Abmachung erhob der Leiter der Förderungsstelle Bedenken, weil eine Auslastung des Kraftfahrzeugs nur für 30 Tage bzw. bei einer Verkürzung der Bücherleihfrist für 45 Tage gegeben sei.

14.32.2 Der RH schloß sich diesen Bedenken an und ersuchte, das Übereinkommen so zu ändern, daß es den tatsächlichen Bedürfnissen der Förderungsstelle entspreche.

14.32.3 Laut Mitteilung der Förderungsstelle sei ein neues Übereinkommen beabsichtigt, das 50 Ausfahrtstage und ein Jahrespauschale von 30 000 S vorsehe.

14.33.1 Die Förderungsstelle war mit Büromaschinen und technischen Geräten überreichlich ausgestattet. Von sieben Schreibmaschinen waren zwei verliehen. Der Einsatz von drei Rechenmaschinen, zwei Vervielfältigungs- und zwei Kopiergeräten war ungünstig. An audiovisuellen Geräten befanden sich zwei Tonbandgeräte, ein Radiorecorder, ein Projektionsapparat, ein Plattenspieler und ein Radioapparat in der Dienststelle.

Der Radioapparat wurde vom Dienststellenleiter benutzt, der Radiorecorder war noch originalverpackt. Die beiden Tonbandgeräte wurden nur selten verwendet, der Projektionsapparat und der Plattenspieler waren überhaupt noch nicht benutzt worden.

14.33.2 Der RH beanstandete die unverhältnismäßig große Zahl von Büromaschinen und technischen Geräten. Er empfahl, für die Geräte einen Einsatzplan zu erstellen und nicht benötigte Geräte anderen Dienststellen anzubieten. Weiters regte er an, die Vervielfältigungsgeräte abzugeben und die Vervielfältigungsstelle des Landesschulrates für Salzburg mitzubenutzen.

14.33.3 Die Förderungsstelle teilte hiezu mit, daß den Anregungen des RH entsprochen wird.

14.34.1 Verschiedentlich wurden die Verrechnungsvorschriften nicht eingehalten. So wurden der Grundsatz der Bruttoverrechnung nicht beachtet, zum Zwecke der Kreditausschöpfung der Kontenplan des Bundes nicht eingehalten und Ausgaben nicht bei den vorgesehenen Ansätzen verrechnet.

14.34.2 Die Förderungsstelle führte die unrichtigen Verrechnungen auf die Unkenntnis der Vorschriften zurück und sicherte die Einhaltung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zu.

14.35.1 Im Zuge der Neuausstattung der Büchereistelle wurden einer Firma für Tapetier- und Bodenbelagsarbeiten sowie für Vorhänge 42 879 S überwiesen. Eine Buchzentrale stellte der Förderungsstelle für die Lieferung von Bücherregalen 94 971 S in Rechnung. Bei der Begleichung dieser Rechnung kam es durch eine mangelhafte Evidenz der Akontozahlungen zu einer Überzahlung von 13 000 S.

Diese Anschaffungen erfolgten ohne Ausschreibung und ohne Vergleichsangebote.

14.35.2 Der RH bemängelte die Nichtanwendung der ÖNORM A 2050 und die Anschaffung nicht benötigter Bücherregale um 17 628 S.

14.35.3 Die Förderungsstelle nahm die Bemängelungen des RH zur Kenntnis und teilte mit, daß ihr der Betrag von 13 000 S bereits überwiesen worden sei.

14.36.1 Ende 1973 überwies die Förderungsstelle an zwei Buchhandlungen 30 484 S und Ende 1974 an neun Buchhandlungen 103 000 S als Vorauszahlungen.

Für die 1973 an eine Buchhandlung geleistete Vorauszahlung von 14 484 S erfolgte die Lieferung der Bücher erst am 19. November 1975.

14.36.2 Der RH wies darauf hin, daß Vorauszahlungen für Lieferungen, die einen Kreditverfall verhindern sollten, unstaatlich sind.

14.36.3 Die Förderungsstelle nahm die Beanstandungen des RH zur Kenntnis.

14.37 Von 87 Büchereien, die 1973 einen Förderungsbeitrag erhalten hatten, legten 51 keinen oder einen unzulänglichen Verwendungs-nachweis vor. Im Jahre 1974 waren es von 86 Büchereien 26, die ihre Nachweispflicht nicht vorschriftsgemäß erfüllten.

14.38.1 Die Bücherei der Stadt Salzburg richtete in den Jahren 1973 bis 1975 je ein Schreiben an den Leiter der Förderungsstelle mit der Versicherung, daß die mit der Gewährung des Beitrages von 180 000 S verbundenen Auflagen vollinhaltlich erfüllt worden seien.

14.38.2 Der RH ersuchte, in Hinkunft von der Bücherei der Stadt Salzburg die Originalrechnungen über Buchankäufe als Verwendungs-nachweis zu verlangen.

14.38.3 Die Förderungsstelle wird dem Er-suchen des RH nachkommen.

14.39.1 Die von der Büchereistelle der För-derungsstelle angekauften Bücher wurden in einem umständlichen Verfahren, das überdies einige Doppelgleisigkeiten aufwies, inventarisiert und entlehnfertig gemacht.

14.39.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Inventarisierung und Einarbeitung der neuen Bücher rationeller zu gestalten und keine über-flüssigen Aufzeichnungen zu führen, was die Förderungsstelle auch zusagte.

14.40.1 Von den von der Büchereistelle erworbenen Büchern waren zur Zeit der Geba-rungsüberprüfung rund 1 400 Bände nicht ent-lehnbar, weil sie entweder noch nicht in die Wanderbücherei eingearbeitet oder noch nicht katalogisiert worden waren. Darunter befanden sich Bände, die im März 1971 angeschafft, aber

bis zu 4½ Jahre nicht entlehnbar waren. Für einen Teil von ihnen wurden 1975 Zweitexemplare angeschafft.

Ungefähr 2 500 Bände enthielten meist keinen Eigentumsvermerk und standen der Wanderbücherei nicht zur Verfügung.

14.40.2 Der RH empfahl eine baldige Inven-tarisierung und Einarbeitung der Bücher sowie die rasche Weitergabe der Bücher, die für die Wanderbücherei angekauft worden waren. Ein Ankauf von Zweitexemplaren wäre erst dann zweckmäßig, wenn nach einem Buchtitel überaus rege Nachfrage herrscht. Teure Kunstbücher sollten überhaupt erst beschafft werden, wenn sie von Interessenten gewünscht werden.

14.40.3 Die Förderungsstelle ist inzwischen den Empfehlungen des RH nachgekommen.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Steiermark

14.41.1 Im Jahre 1972 wurde für die För-derungsstelle ein Kleinbus angekauft. Da jedoch kein Berufschaffeur zur Verfügung stand, wurde der Dienstwagen seit Jänner 1973 von einem Bediensteten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gelenkt. Zwischen dem BM f. Unterricht und Kunst und dem Amt der Steier-märkischen Landesregierung wurde vereinbart, das Fahrzeug an drei Arbeitstagen pro Woche dem Landesmuseum Joanneum und an zwei Tagen der Förderungsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Personalkosten für den Lenker sollte das Land, die Kosten für die Versicherung und die Kraft-fahrzeugsteuer der Bund tragen. Die Garagierung und laufende Wagenpflege sollte in der Landes-garage erfolgen. Die Hälfte der Betriebskosten (Kraftstoff, Wartung usw.) sollte dem Bund vierteljährlich refundiert werden.

Tatsächlich bezahlte jedoch das Land Steier-mark entgegen dem Übereinkommen keine Wartungskosten, obgleich für Landeszwecke um insgesamt 13 286 km mehr gefahren wurden als für die Förderungsstelle.

14.41.2 Der RH bemängelte, daß für einen Lenker-Dienstposten nicht vorgesorgt wurde und daß die Förderungsstelle nicht auf einer Beteili-gung des Landes an den Reparatur- und Wartungs-kosten von rund 52 000 S bestanden hatte. Er ersuchte, die Hälfte der von Jänner 1973 bis Oktober 1975 angefallenen Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung dieses Fahrzeuges vom Land Steiermark zu verlangen.

14.41.3 In der Stellungnahme führte die Förderungsstelle u. a. aus, die Kosten des Aus-tausches des Motors zählten zu den Anschaffungs-kosten und wären daher vom Bund zu tragen.

14.41.4 Der RH hielt dieses Argument für nicht stichhaltig und ersuchte neuerlich, vom Land die Hälfte aller Reparatur- und Wartungskosten (rund 26 000 S) zu verlangen.

14.42.1 In der Wanderbücherei lagerten 640 Bücher, die in den Jahren 1973 bis 1975 angekauft, aber für eine Verwendung in der Wanderbücherei noch nicht vorbereitet waren.

14.42.2 Auf Anregung des RH wurden diese Bücher inzwischen zum größten Teil aufgearbeitet.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Tirol

14.43.1 Im angemieteten Amtsgebäude der Förderungsstelle wurde die Ölheizung durch eine Vertragsfirma betreut. Die Heizkosten beliefen sich in der Heizperiode 1973/74 auf rund 31 000 S und 1974/75 auf rund 54 000 S.

14.43.2 Angesichts dieser Steigerung regte der RH an, über den Gesamtzustand der Heizanlage ein Gutachten einzuholen und der Vertrag mit der Betreuungsfirma zu kündigen.

14.43.3 Die Empfehlung des RH wurde befolgt. Die Heizkosten konnten auf rund 35 000 S gesenkt werden.

14.44.1 In zwei Fällen wurden Vorauszahlungen in Höhe von 19 826 S getätigt, die bestellten Bücher waren aber noch immer nicht geliefert worden. Weiters wurden bei 13 Geburungsfällen Verrechnungsposten gewählt, die nicht dem Kontenplan entsprachen.

14.44.2 Der Dienststellenleiter versicherte, künftig die Verrechnungsvorschriften genau zu beachten.

14.45.1 Die Förderungsstelle hat vor längerer Zeit Dienststellen des Landes Tirol (Werkbücherei, Landesjugendbücherei) bundeseigene Gegenstände im Wert von rund 28 000 S zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt.

14.45.2 Der RH empfahl, diese Gegenstände dem Amt der Tiroler Landesregierung zum Kauf anzubieten.

14.45.3 Die Förderungsstelle ist der Empfehlung des RH bereits gefolgt. Sollte ein Ankauf seitens des Landes nicht stattfinden, würden die Gegenstände anderen Bundesdienststellen angeboten werden.

14.46.1 Verschiedene Bücher der Wanderbücherei, deren Anschaffung bis 1961 zurückreichte, waren kein einziges Mal entlehnt worden.

14.46.2 Die Förderungsstelle sicherte zu, der Empfehlung des RH, bei Neuanschaffungen künftig mehr auf die Verwendbarkeit der Bücher zu achten, nachzukommen.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Erwachsenenbildung

Übertragung der Geschäfte der Förderungsstellen an den Landeshauptmann

15.1.1 Die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Oberösterreich war gemeinsam mit dem Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich (kurz Landesinstitut) im Landeskulturzentrum Ursulinenhof in Linz untergebracht. Eine Abgrenzung zwischen der Bundes- und der Landesdienststelle — beide leitete ein Landesbediensteter — bestand weder in räumlicher noch in verwaltungsmäßiger Hinsicht, lediglich die Büchereistelle war personell und räumlich davon getrennt untergebracht.

Die Aufgaben der Bundesdienststelle wurden von drei Bundesbediensteten, sieben Landesbediensteten und zwei Angestellten des Verbandes Österreichischer Volksbüchereien (kurz Verband) wahrgenommen. Von diesen zwölf Bediensteten waren ein Landesbediensteter, zwei Angestellte des Verbandes und zwei Bundesbedienstete ausschließlich für die Bundesdienststelle tätig. Für Aufgaben der Landesdienststelle waren vier Landesbedienstete und ein Bediensteter einer Marktgemeinde zuständig. Sieben der insgesamt 17 Mitarbeiter der beiden Dienststellen waren mit Agenden beider Dienststellen befaßt.

Auch bei der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Tirol bestand eine enge Verbindung mit der Abteilung IV/f (Bücherei, Volksbildung) des Amtes der Tiroler Landesregierung. Der Leiter der Förderungsstelle war zugleich Leiter der Abteilung IV/f. Zwei Bundesbedienstete, vier Landesbedienstete sowie vier Angestellte des Verbandes nahmen die Aufgaben der beiden Dienststellen wahr. Eine Trennung nach Aufgaben bzw. eine Zuordnung von Aufgaben an einzelne Bedienstete war meist nicht möglich. Den gesamten Sachaufwand der Landesdienststelle trug der Bund.

15.1.2 Wegen dieser engen räumlichen, personellen und aufgabenmäßigen Verflechtungen regte der RH gemäß § 10 Abs. 3 EBFG 1973 eine Übertragung der Besorgung der Geschäfte der beiden Förderungsstellen an die Landeshauptmänner von Oberösterreich und von Tirol nach Art. 104 Abs. 2 B-VG an.

15.1.3 Das BM teilte hiezu mit, aus grundsätzlichen Erwägungen könne es dieser Anregung des RH nicht nähertreten. Es würden jedoch in nächster Zeit Gespräche über Fragen der Kompetenzabgrenzung geführt werden.

15.1.4 Der RH ersuchte, ihm eine abschließende Mitteilung insbesondere über die Aufteilung des Personal- und des Sachaufwandes zwischen Bund und den beiden Ländern zugehen zu lassen,

Personalangelegenheiten

15.2.1.1 Für die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung waren im Dienstpostenplan 1975 68 Dienstposten (31 für Beamte und 37 für Vertragsbedienstete) vorgesehen. 1975 waren in diesen Dienststellen jedoch insgesamt 107 Personen beschäftigt. Für die 94 ganztägig und 13 halbtägig bzw. in der Saison beschäftigten Bediensteten wären 100,5 Dienstposten nötig gewesen. Für 39 Bedienstete waren somit keine Dienstposten vorgesehen, so daß die Zahl der veranschlagten Dienstposten um 32,5 überschritten worden war. Das BM unterließ es, das BKA um entsprechende Vorsorge im Dienstpostenplan zu ersuchen.

15.2.1.2 Bei den Förderungsstellen des Bundes und bei der Redaktion der vom BM f. Unterricht und Kunst herausgegebenen Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ waren 75 Bedienstete beschäftigt, die teils in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zum jeweiligen Bundesland standen, oder aber Privatangestellte des Verbandes waren. Für 22 Angestellte des Verbandes waren keine Dienstposten vorhanden. Auch für einen Teil der Landesbediensteten, die in den Förderungsstellen für Oberösterreich und Tirol tätig waren, war im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt. Ein Dienstposten der Förderungsstelle für Salzburg war hingegen mit einem Bediensteten besetzt, der außerhalb der Dienststelle als Vorstand eines Institutes für Erwachsenenbildung tätig war.

15.2.1.3 20% (= 15 Bedienstete) der Bediensteten der Förderungsstellen waren Landesbedienstete. Zusammen mit dem Anteil von 29,3% (= 22 Bedienstete) der Angestellten des Verbandes setzte sich fast die Hälfte (49,3%) aller an den Förderungsstellen und in der erwähnten Redaktion tätigen Personen aus Bediensteten zusammen, die keine Bundesbediensteten waren.

15.2.2 Der RH ersuchte, künftig ausnahmslos nur so viele Bedienstete zu verwenden, als Dienstposten vorhanden sind.

Er machte darauf aufmerksam, daß die 22 Angestellten des Verbandes aus Förderungszwendungen des Bundes entlohnt worden sind (1974 rund 2,5 Mill. S) und daß die Bruttoentlohnung der Verbandsangestellten wesentlich höher als die Bezüge vergleichbarer Bundesbediensteter sei. 1975 hätten diese Mehrkosten rund 146 000 S betragen.

Insbesondere wies der RH aber darauf hin, daß nach Art. 20 Abs. 1 B-VG auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung des Bundes und der Länder aufgrund der Gesetze zu führen hätten. Die Vorgangsweise des BM, mangels entsprechender Dienstposten Personal eines privaten Vereines sowie Landes-

bedienstete zu verwenden, begegne daher auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Der RH empfahl, künftig für die Vollziehung des EBFG 1973 nur Bundesbedienstete heranzuziehen.

15.2.3 Das BM teilte hiezu mit, die beanstandete Vorgangsweise gehe bis auf das Jahr 1955 zurück. Von einer Antragstellung um Aufnahme der benötigten Dienstposten in den Dienstpostenplan sei hauptsächlich wegen der Rundschreiben des BKA zum Dienstpostenplan Abstand genommen worden. In Hinkunft werde aber das BM entsprechende Anträge stellen. Es ersuchte aber um Verständnis, daß bis zur endgültigen Sanierung die über den Büchereiverband angestellten Bediensteten unbedingt benötigt würden.

15.2.4 Der RH ersuchte, den verfassungsrechtlich bedenklichen Zustand ehestbaldig zu beenden.

15.3.1 Im Dienstpostenverzeichnis sind jährlich für die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung Dienstposten für Beamte und Vertragsbedienstete der Allgemeinen Verwaltung sowie Bundeslehrerdienstposten vorgesehen. Die Besetzung dieser Dienstposten hat ausschließlich mit Bewerbern zu erfolgen, welche die für ihren Dienstzweig vorgesehenen Anstellungserfordernisse erfüllen, sofern hievon nicht Nachsicht erteilt würde.

Von den zehn an den Förderungsstellen verwendeten Bundeslehrern erfüllten nur vier die für einen Dienstzweig der Verwendungsgruppe L 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse.

Weitere fünf Bedienstete wurden auf Dienstposten der Verwendungsgruppe L 1 ernannt, ohne für einen Dienstzweig dieser Verwendungsgruppe die über das abgeschlossene Hochschulstudium hinausgehenden Anstellungserfordernisse zu erfüllen.

Der Leiter einer Förderungsstelle wurde unter Nachsicht des Anstellungserfordernisses der Lehramtsprüfung und der Einführung in das praktische Lehramt zum provisorischen Professor ernannt, obwohl gemäß § 38 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes eine solche Nachsicht nur gewährt werden kann, wenn die Erteilung des Unterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist. Die Nachsicht wurde in diesem Fall jedoch nicht zur Erteilung des Unterrichtes, sondern zur Ausübung einer Verwaltungsfunktion (Leitung einer Förderungsstelle) erteilt.

15.3.2 Der RH machte aufmerksam, daß Bundeslehrer ernannt worden waren, ohne daß dafür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren. Er empfahl, bei der Besetzung von Dienstposten für Bundeslehrer im Bereich der bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung keine Nachsicht von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse zu erteilen.

15.3.3 Das BM sagte eine genaue Prüfung der vom RH aufgezeigten Probleme zu. Über die getroffenen Maßnahmen werde der RH informiert werden.

15.4.1 Für den Dienst an Volksbibliotheken sieht die Dienstzweigordnung als Definitivstellungserfordernis die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst oder der Prüfung für den gehobenen Volksbibliotheksdienst an Volksbibliotheken vor. Aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1973 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst für das Volksbüchereiwesen zuständig und hätte somit die Prüfungsordnungen für den höheren und gehobenen Volksbibliotheksdienst zu erlassen gehabt.

15.4.2 Der RH wies darauf hin, daß diese Prüfungsordnungen bisher noch nicht erlassen wurden, so daß von den in Frage kommenden Bediensteten die entsprechenden Prüfungen nicht abgelegt werden konnten.

15.4.3 Die Mitteilung des RH steht beim BM noch in Bearbeitung.

15.5.1 Im Mai 1972 wurde ein Landesbediensteter mit der Leitung der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Kärnten betraut. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung verpflichtete sich das BM, 50% der Bezüge des Dienststellenleiters dem Land Kärnten zu refundieren.

15.5.2 Zur Zeit der Geburungsüberprüfung hatte der Bund noch keinen Ersatz geleistet.

15.5.3 Das BM teilte hiezu mit, die Refundierung sei mittlerweile erfolgt.

15.6.1 Das Personal der für die Erwachsenenbildung zuständigen Fachabteilung im BM f. Unterricht und Kunst bestand zur Zeit der Geburungsüberprüfung aus sieben Bediensteten. Da drei Bedienstete mit den ihnen übertragenen Aufgaben nicht ausgelastet waren, empfahl der RH, für eine bessere Arbeitsaufteilung und einen entsprechenden Einsatz der Bediensteten zu sorgen.

15.6.2 Wie das BM mitteilte, sei einem der drei Bediensteten im Jänner 1977 bereits ein zusätzliches Aufgabengebiet übertragen worden.

Dienst- und Studienreisen

15.7.1.1 Die Angehörigen der Fachabteilung des BM führten von 1973 bis 1975 153 Dienstreisen durch, für welche Ausgaben von rund 220 000 S anfielen. In diesen drei Jahren befanden sich diese Bediensteten an 398 Arbeitstagen auf Dienstreisen.

15.7.1.2 Die Zahl der Dienstreisen des Leiters der Fachabteilung stieg von 15 im Jahre 1973 auf 33 im Jahre 1975. Der Leiter der Fachabteilung führte 1973 zwei, 1974 sechs und 1975 elf Dienst-

reisen für Repräsentationszwecke durch. Nur fünf Dienstreisen des Abteilungsleiters waren dem Besuch von Förderungsstellen gewidmet.

Für mehr als ein Drittel der 71 Dienstreisen, die der Abteilungsleiter von 1973 bis 1975 unternommen hatte, waren keine Unterlagen über eine allfällige Nutzanwendung vorhanden.

15.7.1.3 Ein für die Organisation und das Personal der Förderungsstellen zuständiger Beamter der Fachabteilung hat in den Jahren von 1973 bis 1975 insgesamt nur zwei Förderungsstellen besucht.

15.7.1.4 Überwiegend repräsentativer Natur waren zehn Dienstreisen eines weiteren Bediensteten in den Jahren 1973 und 1974.

15.7.2 Das starke Ansteigen der Dienstreisen des Leiters der Fachabteilung, die zahlreichen Dienstreisen mit repräsentativem Charakter, das häufige Fehlen schriftlicher Berichte über Dienstreisen und die geringe Reisetätigkeit der Angehörigen der Fachabteilung zu den Förderungsstellen zum Zwecke der Dienstaufsicht gaben dem RH Anlaß zur Kritik. Er empfahl, künftig Dienstreisen nur in notwendigen Fällen und in einem vertretbaren Ausmaß durchzuführen, bei denen insbesondere die nachgeordneten Dienststellen betreut werden sollten.

15.7.3 Die Zunahme der Dienstreisen führte das BM vor allem auf die wachsenden Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung zurück. Das stärkere Ansteigen der Dienstreisen im Jahre 1975 war durch zahlreiche Jubiläumsveranstaltungen der Erwachsenenbildung bedingt gewesen. Der Abteilungsleiter habe dabei öfters den Ressortleiter vertreten müssen, woraus sich auch die Zunahme von Dienstreisen repräsentativen Charakters ergeben hätte. Im übrigen werde für Dienstreisen in Hinkunft ein noch strengerer Maßstab angelegt werden.

15.8.1 Verschiedene Organisationen der Erwachsenenbildung veranstalteten 1972, 1973 und 1974 Studienreisen nach Israel, den Niederlanden, Schweden, in die Bundesrepublik Deutschland und nach Brüssel, die u. a. auch Programme für Erwachsenenbildner enthielten. An diesen Reisen nahmen auch einige Beamte der Fachabteilung teil, denen aufgrund von Ansuchen für die Teilnahme an diesen Reisen Sonderurlaube gewährt worden waren. Zur teilweisen Deckung der Kosten erhielten die Beamten einmalige Belohnungen oder einen Reisekostenzuschuß.

15.8.2 Der RH stellte den Wert derartiger Studienreisen, falls aus ihnen auch eine entsprechende Nutzanwendung für den Dienst gezogen wird, grundsätzlich nicht in Frage, hielt es aber nicht für notwendig, z. B. drei Bediensteten zur Teilnahme an Studienreisen in dasselbe Land einen Sonderurlaub zu gewähren.

Für Zuschüsse zu den Reisekosten in Form einmaliger Belohnungen fehlen nach Ansicht des RH die Voraussetzungen, weil es sich bei den Reisen nicht um außergewöhnliche Dienstleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gehandelt habe.

Der RH empfahl, künftig genau zu prüfen, inwieweit an derartigen Studienreisen tatsächlich ein dienstliches Interesse besteht.

15.8.3 Bei den angeführten Studienreisen habe es sich nach Mitteilung des BM um günstige Gelegenheiten gehandelt, Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Ausland kennenzulernen. Den Empfehlungen des RH werde künftig Rechnung getragen werden.

Dienstaufsicht und Richtlinien

15.9.1 Mit den Leitern der Förderungsstellen fanden zweimal jährlich Dienstbesprechungen statt. Kontakte zwischen den Angehörigen der Fachabteilung des BM und den Bediensteten der Förderungsstellen ergaben sich jeweils auch bei verschiedenen Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung sowie bei verschiedenen Veranstaltungen von Organisationen der Erwachsenenbildung. Selten fanden jedoch Dienstreisen zu Förderungsstellen zum Zwecke der Dienstaufsicht oder zur Erteilung von Anweisungen oder zur Erörterung administrativer Fragen an Ort und Stelle statt. So wurde beispielsweise die Förderungsstelle für Burgenland seit 1973 nicht, die Förderungsstelle für Kärnten nur von einem Vertreter des BM aufgesucht.

15.9.2 Der RH empfahl, künftig eine wirksamere Dienstaufsicht über die Förderungsstellen auszuüben und Dienstreisen in die Bundesländer mehr als bisher mit Besuchen der Förderungsstellen, deren Problemen entsprechend Zeit gewidmet werden sollte, zu verbinden.

15.9.3 In seiner Erwiderung schloß sich das BM den Empfehlungen des RH an.

15.10.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bei den Förderungsstellen keine Geschäftsverteilungs- bzw. Organisationspläne vorhanden. Derartige Unterlagen, aus denen ersichtlich sein sollte, mit welchen Aufgaben die einzelnen Bediensteten betraut waren, wurden bei einigen Förderungsstellen erst auf Ersuchen des RH erstellt.

15.10.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf eine ausgeglichene Personalauslastung sowie zur leichteren Kontrolle einer allfälligen Über- oder Unterbesetzung einzelner Förderungsstellen die Erstellung und laufende Führung derartiger Pläne zu verlangen.

15.10.3 Der Empfehlung des RH wurde Folge geleistet.

15.11.1.1 Bei verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung hielten Bedienstete des BM und einiger Förderungsstellen Vorträge, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in engem Zusammenhang standen. Die nötigen Vorbereitungsarbeiten fielen in der Regel in die Dienstzeit. Für derartige im dienstlichen Interesse gelegene Vorträge wurden den Referenten aus Bundesmitteln zumeist Honorare in unterschiedlicher Höhe ausgezahlt.

15.11.1.2 Für Vorträge bei verschiedenen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung wurden auch Gastvortragende herangezogen. Die Honorare für diese Referenten, die keine Angehörigen von Dienststellen der Erwachsenenbildung des Bundes waren, wurden oft in verschiedener Höhe gezahlt. Für die Festsetzung der Honorare gab es keine Richtlinien.

15.11.2 Der RH hielt die Tätigkeit der Bundesbediensteten von Dienststellen der Erwachsenenbildung durch die laufenden Monatsbezüge und den Ersatz von allfälligen Reisespesen als im wesentlichen abgegolten. Er empfahl, künftig von derartigen Zuwendungen Abstand zu nehmen. Bezuglich der Honorierung von Gastvortragenden ersuchte der RH, eine einheitliche Regelung zu treffen.

15.11.3 Das BM stellte eine Regelung der Honorarfragen für den gesamten Ressortbereich in Aussicht.

15.12.1 Bei den meisten Förderungsstellen fehlten schriftliche Richtlinien über die Führung der Kanzleigeschäfte, was zu einer Reihe von Unzulänglichkeiten beitrug.

15.12.2 Der RH empfahl, für die Förderungsstellen eine zweckmäßige Kanzleiordnung zu erlassen.

15.12.3 Das BM teilte hiezu mit, daß am 1. Jänner 1978 bei allen Förderungsstellen eine Kanzleiordnung in Kraft treten werde.

Budget und Verrechnung

15.13.1.1 Die Ämter der Landesregierungen für Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol waren in den Teilheften zu den Kapiteln 12 und 13 als anweisende Stellen der Förderungsstellen bezeichnet. Gemäß § 10 Abs. 1 EBFG 1973 sind die Förderungsstellen jedoch nachgeordnete Dienststellen des BM f. Unterricht und Kunst.

15.13.1.2 Die Buchhaltungen der Ämter der erwähnten Landesregierungen wiesen den Förderungsstellen Geldverläge im Rahmen von Ausgabemächtigungen des BM f. Unterricht und Kunst an. Dies führte dazu, daß die Förderungsstellen auf ihren Konten oft mehrere Monate lang höhere Guthaben unterhielten, wodurch Geldmittel der Disposition der Staatshauptkasse entzogen waren.

15.13.2 Der RH ersuchte, für die Förderungsstellen Nebenkonten zum Postscheckkonto des BM f. Unterricht und Kunst zu eröffnen und die Geburungen über diese zu vollziehen, um eine zu lange Bindung von staatlichen Kassenmitteln zu verhindern.

15.13.3 Das BM kam der Empfehlung des RH nach.

15.14.1 Gegen Jahresende teilte das BM den Förderungsstellen Kreditreste zu, die unbedingt verbraucht werden sollten. Dies führte so weit, daß das BM bei einem Buchhaltungsvorstand eines Amtes der Landesregierung, der auf die Verrechnungsvorschriften hingewiesen hatte, intervenierte, um Vorauszahlungen, für die keine entsprechende Gegenleistung vorgesehen war, leisten zu können.

15.14.2 Der RH beanstandete, daß die Bestimmung der Bundeshaushaltungsverordnung (kurz BHV), Ausgaben nur nach Maßgabe des unab- weislichen Bedarfes zu leisten, nicht eingehalten worden war.

15.14.3 Das BM begründete die Mängel mit Terminschwierigkeiten und erklärte, künftig für eine korrekte Kreditbewirtschaftung im Sinne der Haushaltsvorschriften zu sorgen.

15.15.1 In den Jahren 1973 bis 1975 wurden 22 die Dienststellen der Erwachsenenbildung betreffende Rechnungen über den Kauf audio-visueller Geräte und von Einrichtungsgegenständen im Gesamtbetrag von rund 300 000 S über die Buchhaltung des BM f. Unterricht und Kunst angewiesen. Die Bestellung dieser Geräte und Gegenstände erfolgte weder nach den Vergaberichtlinien der ÖNORM A 2050 noch nach den Richtlinien des BM f. Finanzen.

Der zögernde Zahlungsvollzug — die Rechnungen wurden zum Teil erst ein bis zwei Jahre nach deren Ausstellung angewiesen — zeigte, daß es an einer finanziellen Vorsorge für diese Anschaffungen gemangelt hatte. Die Rechnungen wurden überdies der Buchhaltung des BM f. Unterricht und Kunst nicht zur Kenntnis gebracht, so daß keine entsprechenden Buchungen erfolgten und diese Rechnungsbeträge somit auch nicht in den Nachweisungen über die Schulden des Bundes enthalten waren.

15.15.2 Der RH beanstandete diese nicht ordnungsgemäße Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten. Da er bei den Förderungsstellen vielfach Geräte vorfand, die nicht oder nicht entsprechend benutzt worden waren, ersuchte er, der Ausnutzung von audio-visuellen und technischen Geräten ein besonderes Augenmerk zu widmen.

15.15.3 Das BM führte die aufgezeigten Mängel auf einen Personalwechsel zurück. Es versicherte, in Hinkunft die Vergaberichtlinien

einzuhalten. Das Bestellwesen werde neu geordnet werden. Schließlich sagte es zu, die Geräte bei den Dienststellen auf ihre Auslastung zu überprüfen.

Preise und Auszeichnungen für Erwachsenenbildung

15.16.1 Ab dem Jahre 1956 verlieh der Bundesminister in Anerkennung des Lebenswerkes von Erwachsenenbildnern ähnlich den großen Staatspreisen „Würdigungspreise für Volksbildung“. 1973 wurden drei, 1974 zwei und 1975 gleichfalls zwei Würdigungspreise, die mit insgesamt 350 000 S dotiert waren, verliehen.

Eine Bewerbung um den Würdigungspreis war im Gegensatz zum „Förderungspreis für die Erwachsenenbildung“, den der Bundesminister für Unterricht und Kunst gemäß § 12 Abs. 3 EBFG 1973 später gleichfalls verlieh, nicht möglich.

15.16.2 Der RH fand die Verleihung von Würdigungspreisen nach dem Inkrafttreten des EBFG 1973 nicht zweckmäßig. Überdies wies er darauf hin, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst gemäß § 12 Abs. 3 EBFG 1973 für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens zwar Geldpreise verleihen kann; die näheren Bedingungen, unter denen die Geldpreise gewährt werden, wären jedoch anläßlich ihrer Ausschreibung bekanntzugeben.

15.16.3 Das BM teilte dazu mit, daß künftig eine Auslobung von Würdigungspreisen im Sinne des § 12 Abs. 3 EBFG 1973 erfolgen werde.

15.16.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß weitere Verleihungen von Würdigungspreisen im Hinblick auf die unterschiedliche Zielsetzung des EBFG 1973 und der Richtlinien für die Verleihung von Würdigungspreisen sowie wegen der Doppelgleisigkeit mit dem Förderungspreis nicht zweckmäßig sind.

15.17.1 Für die Verleihung der zwei Würdigungspreise 1975 wurden bei einer Firma Einladungskarten mit Staatswappen, Kuverts mit Klappen-Aufdruck, Programme, zwei Würdigungspreisurkunden auf Pergament mit Reliefvergoldung und zwei Mappen aus Oasenziegenleder mit Handvergoldung und Pergamentspiegel bestellt. Die Kosten für diese Bestellungen beliefen sich auf 14 498 S.

Im Anschluß an die Verleihungen der Würdigungspreise hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst in der Regel zu einem Essen geladen. An diesen Essen nahmen 1974 und 1975 je 19 Personen teil, wofür Kosten von 9 730 S (1974) und 9 090 S (1975) anfielen.

15.17.2 Der RH bemängelte die kostspielige Ausstattung der Urkunden, der dazugehörigen Mappen sowie der Einladungen und Programme

und wies darauf hin, daß die Urkunde über die Verleihung eines Ehrenzeichens oft nur wenige Schilling kostet. Die Namen der Ausgezeichneten werden mit Schreibmaschine in die Urkunde eingesetzt.

Essenseinladungen hätten nach Meinung des RH unterbleiben können.

15.17.3 Das BM führte dazu aus, daß der Würdigungspreis einem großen Staatspreis gleichzusetzen sei und deshalb die Urkunden in entsprechender Form auszustatten wären und der Ressortleiter anlässlich dieser Verleihung zu einem Essen einladen sollte.

15.17.4 Der RH sprach sich für eine größere Sparsamkeit bei der Verleihung von Würdigungspreisen aus, wenn das BM glaubt, auf diese Auszeichnungen nicht verzichten zu können.

15.18.1 Für die Verleihung der vier Förderungspreise 1974 wurden Einladungskarten mit Büttenkuverts und Programme bestellt. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 5 795 S.

1975 betragen die Kosten für die Einladungskarten, Kuverts und Programme für die Verleihung der zwei Förderungspreise 4 688 S. Die beiden Preisträger erhielten Urkunden, für die 2 376 S bezahlt wurden.

15.18.2 Der RH fand diese Kosten zu hoch.

15.18.3 Das BM teilte mit, daß die Einladungen und Urkunden bereits preiswerter hergestellt würden.

15.19.1 Nach der Verleihung von Förderungspreisen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst jeweils zu Mittagessen geladen, an denen die Preisträger mit je einem Familienangehörigen, die sechs Juroren, Angehörige der Fachabteilung und mehrere Bedienstete anderer Abteilungen des BM f. Unterricht und Kunst teilnahmen. Die Kosten für das Mittagessen betrugen durchschnittlich 600 S pro Person.

15.19.2 Der RH fand diese Mittagessen zu aufwendig. Er hielt es auch nicht für gerechtfertigt, daß fast alle Angehörigen der Fachabteilung sowie weitere Bedienstete des BM f. Unterricht und Kunst, die mit der Erwachsenenbildung keine fachliche Berührung haben, teilgenommen hatten.

Der RH empfahl, künftig von derartigen Mittagessen Abstand zu nehmen.

15.19.3 Nach Mitteilung des BM wurde der Personenkreis bereits 1976 rigoros eingeschränkt. In Hinkunft würden derartige Mittagessen überhaupt entfallen.

15.20.1 Auch bei der Überreichung von Ehrenzeichen an Erwachsenenbildner gab der Bundesminister für Unterricht und Kunst im

Anschluß an den Festakt ein Mittagessen, an dem bis zu zehn Personen teilnahmen. Die Kosten stiegen bis rund 700 S pro Person.

15.20.2 Nach Ansicht des RH wären Einladungen zu Mittagessen auch bei der Überreichung von Ehrenzeichen nicht notwendig gewesen.

15.20.3 Anlässlich der Überreichung von Ehrenzeichen werden nach Mitteilung des BM ebenfalls keine Mittagessen mehr stattfinden.

15.21.1 Am Abend des Tages der Verleihung der Förderungspreise waren die Preisträger, die Juroren, Angehörige der Fachabteilung und Bedienstete anderer Abteilungen des BM in einem der Bundestheater Gäste des Bundesministers. Die Eintrittskarten kosteten insgesamt 10 000 bis 12 000 S.

15.21.2 Der RH sah für diese Einladungen zu einem Theaterbesuch keine Notwendigkeit. Er empfahl, künftig davon abzusehen.

15.21.3 Das BM wird der Empfehlung des RH nachkommen.

15.22.1 Der RH bemängelte, daß die drei Preisträger des Förderungspreises 1974 Bargeldpreise von insgesamt 60 000 S erhielten, die Kosten anlässlich der Verleihung sich aber auf 69 560 S, das waren rund 116% der Bargeldpreise, beliefen. 1975 wurden den beiden Preisträgern des Förderungspreises Geldpreise von 40 000 S gewährt, die Kosten anlässlich der Verleihung betrugen 53 369 S oder rund 134% der Bargeldpreise.

15.22.2 Das BM f. Unterricht und Kunst nahm die Mitteilung des RH zur Kenntnis.

Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“

15.23.1 Das BM gab im Österreichischen Bundesverlag (kurz ÖBV) die Monatszeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ als Fachzeitschrift für Erwachsenenbildner und Bibliothekare heraus. Das Personal der Redaktion dieser Zeitschrift bestand aus dem Leiter der Fachabteilung, drei Redakteuren, einer Mitarbeiterin sowie zwei Bediensteten für Schreib- und Kanzleiarbeiten.

Anhand der 1974 erschienenen Ausgaben der Zeitschrift hat der RH festgestellt, daß zwei Redakteure, eine Mitarbeiterin und eine Schreibkraft für die Bewältigung der in der Redaktion anfallenden Arbeiten ausreichen würden, weil ein Redakteur und eine Schreibkraft nur geringfügig eingesetzt waren. Die Tätigkeit des Leiters der Fachabteilung beschränkte sich vorwiegend auf die fallweise Auswahl bestimmter Beiträge.

15.23.2 Der RH empfahl, die beiden nicht ausgelasteten Bediensteten von der Redaktion abzuziehen und anderweitig einzusetzen.

15.23.3 Das BM erklärte, der Anregung des RH zu entsprechen.

15.24.1.1 Der Leiter der Fachabteilung erhielt vom ÖBV für die Leitung der Redaktion seit Juni 1971 ein monatliches Pauschalhonorar, obgleich seine Tätigkeit für die Zeitschrift zu seinem Aufgabenbereich als Leiter der Abteilung „Erwachsenenbildung“ zählte. Für Beiträge, die er für die Zeitschrift verfaßt hatte, erhielt er gesonderte Honorare.

15.24.1.2 Auch einige der in der Redaktion der Zeitschrift tätigen Bediensteten erhielten für fallweise Beiträge vom ÖBV Honorare.

15.24.2 Da die Zeitschrift vom BM f. Unterricht und Kunst herausgegeben und mit der Leitung der Redaktion als fachlich zuständiger Beamter der Leiter der Fachabteilung betraut war, hielt der RH ein Pauschalhonorar für nicht gerechtfertigt. Durch die ihm aufgrund der 24. Gehaltsgesetz-Novelle zugesprochene monatliche Vergütung waren überdies alle Mehrleistungen abgegolten.

Bei den Honorarzahlungen an andere Bedienstete handelte es sich gleichfalls um Entschädigungen für Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes, weshalb kein gesondertes Honorar gebührte. Der RH empfahl, allfällige Mehrleistungen dieser Bediensteten nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 abzugelten.

15.24.3 Das BM teilte mit, die Frage des Pauschalhonorars werde aufgrund der Feststellungen des RH einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen, die jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Hinsichtlich der übrigen Honorare wurden die Ausführungen des RH zur Kenntnis genommen und deren Beachtung zugesichert.

Wanderbüchereien und Bibliotheken

15.25.1 Nach § 10 Abs. 2 lit. e EBFG 1973 hat die Förderungsstelle insbesondere durch die Führung einer Wanderbücherei Orte ohne Volksbüchereien zu versorgen und Volksbüchereien bei deren Tätigkeiten zu unterstützen.

Der Gesetzesauftrag, „Orte ohne Volksbüchereien zu versorgen“, wurde zum großen Teil nicht erfüllt. Aus organisatorischen Gründen — in Orten ohne Volksbüchereien sind für die Bücher der Wanderbücherei weder Räume noch geeignetes Personal vorhanden — erscheint eine Erfüllung auch in Hinkunft kaum möglich, es sei denn, daß alle Orte Österreichs, in denen keine Volksbüchereien bestehen, mit Büchertaxis versorgt werden, was allerdings mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.

15.25.2 Der RH ersuchte, diesbezüglich Überlegungen anzustellen und allenfalls eine Novellierung des EBFG 1973 in die Wege zu leiten.

15.25.3 Das BM führte dazu aus, es werde eine Novellierung des Gesetzestextes in Erwägung ziehen.

15.26.1.1 Die Unterstützung der Volksbüchereien erfolgte in der Weise, daß ihnen aus den Beständen der Wanderbüchereien ein bis viermal jährlich im Austauschweg Bücher zur Verfügung gestellt wurden.

Die Kosten der Führung der Wanderbüchereien (Personal, Miete, Kraftfahrzeuge u. a.) betragen jährlich insgesamt rund 5 Mill. S; für den Ankauf von Büchern wurden jährlich lediglich rund 1,1 Mill. S aufgewendet.

15.26.1.2 Eine weitere Form der Förderung von Volksbüchereien bestand in der Gewährung von sogenannten Basissubventionen für die Stadt- und Gemeindebüchereien. Die Bearbeitung der Erhebungsbögen durch die Sachbearbeiter der Förderungsstellen erforderte durchschnittlich acht bis zwölf Arbeitswochen je Förderungsstelle. Die Erhebungsbögen wurden sodann im BM neuerlich bearbeitet. Hiefür wurden rund drei bis vier Monate aufgewendet. Bei vielen Förderungsfällen war das Ergebnis dieser mehrfachen Bearbeitung die Vergabe eines Förderungsbeitrages von 1 000 S.

15.26.2 Ziel der Förderung der Büchereien sollte insbesondere deren bessere Ausstattung mit Büchern sein. Tatsächlich wurden rund 80% der für die Wanderbüchereien vorgesehenen Mittel für die administrative Betreuung verwendet. Der RH regte daher die Auflassung der Wanderbüchereien in der derzeitigen Form an. Die Bestände der Wanderbüchereien sollten nach Bedarf auf die Büchereien aufgeteilt werden, und in einer Förderungsstelle sollten künftig nur Berater für alle das Büchereiwesen betreffenden Fragen beschäftigt sein.

Die Mittel der Basisförderung (jährlich rund 5,8 Mill. S), der Projektförderung (jährlich rund 1,2 Mill. S) sowie die durch die vorgeschlagene Änderung der Organisation der Wanderbüchereien zusätzlich zur Verfügung stehenden Beträge (jährlich rund 4 Mill. S) könnten somit in Hinkunft vor allem den Büchereien zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Umstrukturierung könnten den Büchereien jährlich Mittel für den Ankauf von rund 90 000 bis 100 000 Bücher zusätzlich bereitgestellt werden. Damit würde nach Ansicht des RH dem Gesetzesauftrag besser als bisher entsprochen werden.

15.26.3 Das BM führte dazu aus, daß zwar die bessere Ausstattung mit Büchern ein wesentliches Ziel der Förderung der Büchereien sei, jedoch auch die sonstigen Voraussetzungen für eine entsprechende Ausleihe geschaffen werden müßten (z. B. Auswahl, Einarbeitung, Aufstellung der Bücher). Aus diesem Grunde könne sich das

BM f. Unterricht und Kunst den Vorschlägen des RH hinsichtlich der Änderung der Organisation der Wanderbüchereien nicht anschließen.

15.26.4 In seiner Erwiderung vertrat der RH den Standpunkt, daß die vom BM angeführten Aufgaben wesentlich besser durch die Entlastung der Bediensteten der Büchereistellen von Verwaltungsaufgaben erfüllt werden könnten.

Schließlich wies der RH noch darauf hin, daß sich bei Verwirklichung seiner Anregungen auch die Frage der 22 bei den Büchereistellen tätigen Verbandsangestellten, für die ohnehin keine Dienstposten vorhanden sind, erledigen würde, weil mit den Bundesbediensteten der Büchereistellen für die vorgesehene Beratung der Volksbüchereien das Auslangen gefunden werden könnte.

15.27.1 Im Gebäude der Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Niederösterreich (1070 Wien) war auch die „Fachbibliothek Erwachsenenbildung“ (kurz Fachbibliothek) untergebracht. Sie unterstand der Fachabteilung des BM f. Unterricht und Kunst und enthielt neben der eigentlichen Fachliteratur über Erwachsenenbildung auch eine Vielzahl von Büchern, die der Belletristik und sonstigen Bereichen zuzuordnen waren.

15.27.2 Der RH empfahl, dieser Fachbibliothek nur jene Bücher zu belassen, die tatsächlich als Fachliteratur für die Erwachsenenbildung anzusehen sind. Darüber hinaus hielt er eine Eingliederung der Fachbibliothek in die Amtsbibliothek des BM f. Unterricht und Kunst aus folgenden Gründen für wirtschaftlich und zweckmäßig:

Die Fachbibliothek mit einem Bestand von rund 4 900 Bänden wurde von einem Bibliothekär und einer Schreibkraft betreut, in der Amtsbibliothek des BM f. Unterricht und Kunst, in der sieben Bedienstete beschäftigt sind, befanden sich zur selben Zeit rund 270 000 Bände.

Rund 50% der Entlehnungen aus der Fachbibliothek erfolgten durch Angehörige der Fachabteilung, die ihren Sitz in 1010 Wien hat. Die Amtsbibliothek des BM befindet sich in unmittelbarer Nähe der Fachabteilung.

Schließlich hielt der RH die Führung einer eigenen, noch dazu dislozierten Fachbibliothek für eine Abteilung des BM nicht für vorteilhaft.

15.27.3 Das BM gab hiezu bekannt, vorerst eine Sichtung des Buchbestandes vorzunehmen und durch eine Reorganisation der Ausleihbestimmungen eine Erweiterung des Benutzerkreises anzustreben. Erst wenn diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg mit sich brächten, würde eine Eingliederung in die Amtsbibliothek erwogen werden.

15.27.4 Der RH erwiderte, daß seiner Ansicht nach eine Handbibliothek, die vorwiegend den Bediensteten des Ressorts zur Verfügung steht, aus Gründen der Zweckmäßigkeit in die Amtsbibliothek einzugliedern wäre.

Förderungszuwendungen

15.28.1 Als Empfänger von Förderungen kommen gemäß § 4 EBFG 1973 nur juristische Personen in Betracht, die ihren Sitz im Inland haben, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit leisten.

Ob die Empfänger von Förderungszuwendungen diese Bedingungen erfüllten, wurde von der zuständigen Fachabteilung des BM f. Unterricht und Kunst überwiegend nicht geprüft und fand daher in den Geschäftsstücken über die Förderungsgewährungen keinen Niederschlag.

15.28.2 Der RH empfahl, künftig zu erheben und aktenmäßig festzuhalten, ob diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

15.28.3 Das BM sicherte zu, die Empfehlungen des RH zu berücksichtigen.

15.29.1 Einer Vereinigung wurde für ein Seminar eine Förderungszuwendung von 120 000 S gewährt. Von der Fachabteilung wurden dagegen Bedenken erhoben, weil eine einmalige Bildungsveranstaltung im Jahr dem Kriterium einer kontinuierlichen und pädagogisch-planmäßigen Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung nicht entspreche. Auf Weisung des BM wurde der Förderungsbetrag dennoch angewiesen.

15.29.2 Der RH war ebenfalls der Auffassung, daß die erwähnte Veranstaltung nicht die Bedingung des § 4 lit. c EBFG 1973 erfüllte.

15.29.3 Die Auffassung des RH wurde vom BM zur Kenntnis genommen.

15.30.1 Voraussetzung für die Bewilligung eines Förderungsbetrages ist gemäß § 5 Abs. 1 EBFG 1973 u. a. die Einbringung eines Begehrens beim BM f. Unterricht und Kunst unter Angabe des Zweckes, für den die Förderung beantragt wird.

Im Jahre 1973 waren in 48 Geschäftsstücken über Förderungszuwendungen (rund 19,3 Mill. S), 1974 in 84 Geschäftsstücken (rund 29,7 Mill. S) und 1975 in 81 Geschäftsstücken (rund 23,4 Mill. S) Ansuchen der Förderungswerber nicht vorhanden. Es wurde lediglich auf Subventionen in den Vorjahren oder auf besondere Aktivitäten hingewiesen.

Auch in den Geschäftsstücken über die Basisförderung für die gesamtösterreichischen Einrichtungen fehlten überwiegend die entsprechenden Förderungsansuchen.

15.30.2 Der RH beanstandete, daß Förderungen gewährt wurden, ohne daß der Zweck der Förderung im einzelnen bekannt war. Er empfahl, künftig Förderungen nur aufgrund eines begründeten Förderungsbegehrens zu vergeben.

Weiters kritisierte der RH, daß die Höhe der Basisförderungen im Jahresplan ohne rechnerische Grundlagen festgelegt wurde. Er empfahl, künftig dem Jahresplan ein Rahmenprogramm mit entsprechenden Kostenschätzungen zugrunde zu legen.

15.30.3 Das BM wird den Empfehlungen des RH Folge leisten.

15.31.1 In vielen Fällen gewährte das BM Zuwendungen für Vorhaben, die aufgrund des EBFG 1973 nicht hätten gefördert werden dürfen.

15.31.1.1 1973 wurde einer Religionsgemeinschaft für den Bau eines Amtsgebäudes ein Betrag von 500 000 S überwiesen.

15.31.1.2 Nach Mitteilung des BM erfolgte diese Förderung auf Wunsch des Bundesministers für Finanzen.

15.31.2.1 Der Herausgeber einer Zeitschrift ersuchte 1972 um die Gewährung eines Förderungsbetrages von 300 000 S als Stärthilfe für eine Publikation. In einer Information für den Bundesminister bemerkte die Fachabteilung, daß aus Mitteln der Erwachsenenbildung bisher Zeitschriften aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gefördert worden seien. Wegen der Beispiele folgerungen wurde vorgeschlagen, von diesem Prinzip nicht abzugehen. Nach Meinung der Fachabteilung wäre die geplante Herausgabe einer Zeitschrift ein Fall für eine Förderung aufgrund des Bundesgesetzes über staatsbürgerliche Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik. Auf Weisung des Bundesministers wurde dem Herausgeber 1973 eine außerordentliche Subvention von 50 000 S gewährt.

15.31.2.2 Das BM nahm die Auffassung des RH zur Kenntnis.

15.31.3.1 Einem Verein, der sich mit dem Sammeln und Ausstellen von Schriftstücken, Urkunden und Fahnen beschäftigt, wurde für den Anbau bzw. die Aufstockung eines Schiffermagazins ein Förderungsbetrag von 80 000 S gewährt.

15.31.3.2 Das BM gab dazu bekannt, daß es sich um eine einmalige Zuwendung gehandelt habe.

15.31.4.1 Aus den für die Förderung der Erwachsenenbildung vorgesehenen Mitteln wurden 1973 1,25 Mill. S, 1974 1,24 Mill. S und 1975 1,2 Mill. S als Förderungen für Minderheiten angewiesen.

15.31.4.2 Der RH wies auf § 2 Abs. 2 lit. a EBFG 1973 hin, wonach die Pflege des Volksbrauchtums, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handelt, nicht in die Förderung einzubeziehen sei. Bei den Förderungsempfängern handelte es sich um Vertretungen von Volksgruppen, die nicht als gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 EBFG 1973 anzusehen waren. Überdies ging aus den Ansuchen und den Verwendungsnachweisen dieser Organisationen hervor, daß sie die erhaltenen Förderungsbeträge für nicht dem EBFG 1973 entsprechende Zwecke verwendeten.

15.31.4.3 Das BM führte hiezu aus, daß ab dem Budgetjahr 1978 die Mittel für die Förderung von Minderheiten nicht mehr beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/12216 (Erwachsenenbildung) veranschlagt worden seien.

15.31.5.1 Einem Verein wurde 1974 ein Förderungsbetrag von 50 000 S angewiesen. Im Geschäftsstück über diesen Förderungsfall befand sich kein Ansuchen. Einer Information der Fachabteilung für den Bundesminister war zu entnehmen, daß vorerst eine Förderung mit Zustimmung des Bundesministers abgelehnt worden ist, weil der Verein auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens keine entsprechenden Aktivitäten aufweise und im Bereich der Volkskulturflege nur gesamtösterreichische Angelegenheiten bzw. internationale Kontakte gefördert werden könnten, was aber hier nicht der Fall sei. Die Fachabteilung schlug daher vor, die Ablehnung aufrechtzuhalten. Aufgrund eines handschriftlichen Vermerks des Bundesministers wurden letztlich doch 50 000 S angewiesen.

15.31.5.2 Der RH hielt diese Förderung für nicht gerechtfertigt.

15.31.5.3 Das BM nahm die Ansicht des RH zur Kenntnis.

15.31.6.1 Eine gesamtösterreichische Organisation der Erwachsenenbildung ersuchte im Oktober 1974 um die Gewährung einer Zuwendung für eine Studienreise von Mitarbeiterin nach Italien. Die Studienreise wurde im Hinblick auf das 20jährige Bestehen dieser Organisation veranstaltet und sollte überdies der Herstellung von Kontakten mit Erwachsenenbildnern in Italien dienen. Dem beigeschlossenen Programm war zu entnehmen, daß von den für diese Fahrt vorgesehenen elf Tagen lediglich zwei und ein halber Tag für Gespräche mit den ausländischen Erwachsenenbildnern dienten und die restliche Zeit für Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten vorgesehen war. Für diese Studienfahrt wurden 180 000 S gewährt.

15.31.6.2 Der RH war der Ansicht, daß Studienreisen, deren Programme überwiegend Be-

sichtigungen enthalten, nicht zu den förderungswürdigen Aufgaben nach dem EBFG 1973 zählen. Der RH wies weiters auch auf die große Zahl von 45 Teilnehmern hin.

15.31.6.3 Das BM sicherte zu, in Hinkunft besonders auf die sachliche Notwendigkeit zu achten.

15.31.7.1 Einer gesamtösterreichischen Organisation der Erwachsenenbildung wurde 1973 ein Betrag von 1,8 Mill. S für Projektförderungen gewährt. Unter anderem waren für den Ausbau und die Kostenabdeckung einer Zeitschrift, die rund 50% unter den Gestehungskosten verkauft wurde, 122 000 S bewilligt worden. 168 000 S wurden für Wettbewerbe über Dorfverschönerungen, Fremdenverkehrsseminare für Privatzimmervermieter und Seminare zur Heim- und Ortsgestaltung genehmigt.

15.31.7.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß diese Vorhaben mit den Aufgaben der Erwachsenenbildung nicht im Zusammenhang standen.

15.31.7.3 Das BM führte aus, es werde in Zukunft solche Anträge genau nach den gesetzlichen Bestimmungen prüfen.

15.32.1 Gemäß § 5 Abs. 2 EBFG 1973 darf eine Förderung aus Bundesmitteln nur insoweit erfolgen, als das Vorhaben ohne Einsatz von Bundesmitteln nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann. Weites darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn das Vorhaben — unter Berücksichtigung der begehrten Bundesmittel — finanziell gesichert ist.

Ob die jeweiligen Vorhaben auch ohne Einsatz von Bundesmitteln hätten durchgeführt werden können, wurde vom BM nicht überprüft. Ebenso wurde nicht untersucht, ob die Vorhaben unter Berücksichtigung der begehrten Bundesmittel finanziell gesichert waren.

15.32.2 Der RH ersuchte, die erwähnten Bestimmungen des EBFG 1973 künftig zu beachten. Das BM sagte dies zu.

15.33.1 Eine Förderung aus Mitteln der Erwachsenenbildung darf nach § 5 Abs. 3 EBFG 1973 nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß der Förderungserwerber Gewähr für die Erreichung des angestrebten Erfolges bietet, indem er insbesondere fachlich geeignete Mitarbeiter einsetzt und Methoden anwendet, die der Erwachsenenbildung angemessen sind. Der Besuch von Veranstaltungen muß jedem offen stehen, er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden. Weiters muß die Teilnahme an den Veranstaltungen freiwillig sein.

15.33.2 Ob die Förderungserwerber diese Kriterien erfüllten, wurde vom BM ebenfalls nicht überprüft. Der RH empfahl, von den Förderungs-

werbern entsprechende Informationen einzuholen und in Zweifelsfällen stichprobenweise an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen.

15.33.3 Das BM wird der Empfehlung nachkommen.

15.34.1 Im § 5 Abs. 4 EBFG 1973 wird bestimmt, daß vor Gewährung einer Förderung festzustellen ist, ob das betreffende Vorhaben von mehreren Stellen des Bundes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gefördert wird oder gefördert werden soll.

Diesbezügliche Erhebungen hat das BM in den meisten Förderungsfällen nicht vorgenommen.

15.34.2 Der RH wies auf die Notwendigkeit derartiger Erhebungen auch im Zusammenhang mit den Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen hin, weil bei den einzelnen Verwaltungsstellen des Bundes gesonderte Posten eröffnet werden müssen, sofern für einen Förderungserwerber Organe mehrerer Verwaltungszweige des Bundes oder mehrere Organe eines Verwaltungszweiges des Bundes Förderungszuwendungen anweisen und die hiezu erforderlichen Posten bei der Aufstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes noch nicht vorgesehen waren.

15.34.3 Das BM wird die Empfehlungen des RH berücksichtigen.

15.35.1 Gemäß § 8 Abs. 2 EBFG 1973 darf die Gewährung einer Förderung davon abhängig gemacht werden, daß Besichtigungen an Ort und Stelle und die Prüfung der Verwirklichung des Vorhabens durch Organe des Bundes gestattet werden und daß über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage von Nachweisen innerhalb vereinbarter Frist berichtet wird.

Im Jahre 1973 wurden bei 76 Förderungen (18,2 Mill. S), 1974 bei 24 Förderungen (7,2 Mill. S) und 1975 bei 17 Förderungen (2,2 Mill. S) keine Nachweise über die Verwendung der Förderungsbeträge verlangt.

15.35.2 Das BM wird in Hinkunft Verwendungsnachweise verlangen.

15.36.1 Die Förderungsempfänger, der Förderungsbetrag sowie die Abrechnungsfrist, wenn eine solche gesetzt worden war, wurden im Vorschußvormerkbuch der Buchhaltung des BM eingetragen.

Obgleich die Buchhaltung, deren Aufzeichnungen ausstehende Verwendungsnachweise für die Jahre 1962 bis 1975 auswiesen, des öfteren mit Dienstzetteln auf noch nicht abgerechnete Förderungszuwendungen aufmerksam gemacht hatte, betrieb die Fachabteilung die ausstehenden Verwendungsnachweise nur selten.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (1976) waren nach den Aufzeichnungen der Buchhaltung aus 1973 Förderungen von insgesamt 1,5 Mill. S und aus 1974 von 39,3 Mill. S noch nicht abgerechnet.

Aufgrund der Unterlagen und der dem RH vorgelegten Abrechnungen waren jedoch — abweichend von den Meldungen der Buchhaltung — aus 1973 Förderungsbeträge von rund 14,6 Mill. S und aus 1974 solche von rund 19,5 Mill. S noch nicht abgerechnet. Somit fehlten bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für rund 32% der Förderungen aus 1973 und für rund 39% der Förderungen aus 1974 die Verwendungsnachweise.

15.36.2 Der RH beanstandete, daß für rund ein Drittel aller gewährten Förderungen keine Verwendungsnachweise vorgelegt werden konnten. Weiters empfahl er, das händisch geführte Vorschußvormerkbuch wegen seines geringen Aussagewertes aufzulassen und die Abrechnung gewährter Förderungen künftig mit Hilfe der ZEDVA des Bundes vorzunehmen.

15.36.3 Das BM teilte dazu mit, daß es der Verwendung der Förderungsmittel mehr Augenmerk zuwenden und strengere Maßstäbe anlegen werde. Die Buchhaltung drücke nunmehr quartalweise noch nicht abgerechnete Förderungsbeträge aus, die noch ausstehenden Verwendungsnachweise würden nachdrücklich urgert werden.

15.37.1.1 Aus dem Verwendungsnachweis einer Vereinigung über den Förderungsbetrag für 1973 von 80 000 S ging hervor, daß u. a. ein Teilbetrag von 30 000 S zur Bildung einer Rücklage für die Finanzierung eines Seminars verwendet worden war.

Im Verwendungsnachweis über den Förderungsbetrag von 100 000 S für das Jahr 1974 wurden u. a. auch Kosten in Höhe von 59 869 S für das erwähnte Seminar angeführt. Ein Nachweis über die Verwendung der Rücklage wurde nicht erbracht.

15.37.1.2 Der RH ersuchte, auch die Verwendung von Rücklagen künftig sorgfältiger zu überprüfen.

15.37.2.1 Ein Institut für Erwachsenenbildung legte 1973 einen Verwendungsnachweis über die zum Ausbau der Kellerräume des Institutes gewährten Förderungsbeträge von insgesamt 440 000 S vor. Es wurden u. a. Ausgaben für Holzdeckenverkleidungen (rund 126 000 S) und einen handgeknüpften Perserteppich (rund 30 000 S) verrechnet.

15.37.2.2 Der RH bemängelte die Anerkennung von Rechnungen über eine derartig aufwendige Ausstattung von Kellerräumlichkeiten für ein Institut für Erwachsenenbildung. Er

empfahl, Förderungsbeträge künftig nur für sparsame und zweckmäßige Ausstattungen zu gewähren.

15.37.3.1 Ein Trachten- und Heimatverband erhielt 1974 einen Förderungsbetrag von 100 000 S. Der Verwendungsnachweis enthielt u. a. Belege über den Erwerb von Damaszierbildern (rund 9 000 S), die als Geschenke an Referenten, Ehrengäste und politische Funktionäre verteilt worden waren. Weiters wurde ein Essen für Funktionäre (1 300 S) verrechnet.

15.37.3.2 Der RH wies in den angeführten und mehreren ähnlichen Fällen auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 EBFG 1973 hin, wonach derartige Ausgaben nicht förderungswürdig sind.

15.37.3.3 Das BM gab dazu bekannt, daß in Hinkunft entsprechende Überprüfungen vorgenommen werden.

15.38.1 Gemäß § 9 EBFG 1973 ist anlässlich der Gewährung einer Förderung zu vereinbaren, daß eine Zuwendung nach § 3 lit. a und b EBFG 1973 zu ersetzen ist, wenn der Bund über wesentliche Umstände getäuscht wurde, das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden war oder nicht durchgeführt werden konnte, die Förderung aus Bundesmitteln widmungswidrig verwendet wurde, den Erfolg des Vorhabens sichernde Bedingungen nicht eingehalten oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise beigebracht wurden.

Erst ab dem Jahre 1975 forderte das BM f. Unterricht und Kunst die Förderungsempfänger auf, eine derartige Vereinbarung zu unterfertigen. In zahlreichen Fällen kamen die Förderungsempfänger dieser Aufforderung nicht nach, erhielten aber dennoch die Förderungsbeträge.

15.38.2 Der RH ersuchte, künftig von allen Förderungsempfängern vor der Anweisung von Förderungsbeträgen diese Vereinbarung fertigen zu lassen.

15.38.3 Das BM wird dieser Empfehlung des RH entsprechen.

Verband Österreichischer Volksbüchereien

15.39 Die gemeinsamen Aktivitäten der Förderungseinrichtungen und des Verbandes vor allem auf dem Personalsektor veranlaßten den RH, die Verwendung der von 1973 bis 1975 vom BM f. Unterricht und Kunst dem Verband zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes an Ort und Stelle zu überprüfen.

15.40 Die Ausgaben des Verbandes wurden zum überwiegenden Teil aus Förderungsbeträgen des Bundes und nur zu einem geringen Teil aus den Mitgliedsbeiträgen, die seit 1948 unverändert geblieben waren, bestritten.

Übersicht über die Gebarung des Verbandes:

	1973	1974	1975
	in Mill. S.		
Ausgaben	5,72	6,66	7,50
Einnahmen	4,97	7,13	6,31
Förderungsbeiträge des BM f. Unterricht und Kunst:			
1973	4,47	Mill. S	
1974	5,58	Mill. S	
1975	5,03	Mill. S	

15.41.1 Die Kassenmittel, Spareinlagen und Wertpapiere des Verbandes beliefen sich per 1. Jänner 1973 auf 3,7 Mill. S, per 1. Jänner 1974 auf rund 3 Mill. S und per 1. Jänner 1975 auf 3,4 Mill. S. Ende 1975 betragen sie 2,3 Mill. S. Hiezu kamen noch der Wert von rund 11 000 Büchern (935 000 S) sowie der Wert von Kleinformeln und Karteimaterial (250 000 S), so daß das Gesamtvermögen des Verbandes per 31. Dezember 1975 3,5 Mill. S betrug.

Die Reserven, die der Verband trotz seiner geringen eigenen Einnahmen bilden konnte, begründete der geschäftsführende Obmann damit, daß dem Verband in den Jahren 1960 und 1961 ein großer Buchbestand eines Verlages unentgeltlich übergeben und in den Subventionsabrechnungen gegenüber dem BM f. Unterricht für Lieferungen an Volksbüchereien zum Verkaufspreis abgerechnet worden sei. Dadurch sei dem Verband eine Rücklagenbildung von rund 1,5 Mill. S möglich gewesen.

Die weiteren Rücklagen entstanden dadurch, daß in den Subventionsabrechnungen des Verbandes dem BM Buchankäufe für Volksbüchereien ohne Berücksichtigung von Rabatten mit den Bruttopenissen nachgewiesen wurden.

15.41.2 Das BM f. Unterricht bzw. das BM f. Unterricht und Kunst haben dem Verband Förderungsbeiträge gewährt, ohne über die Vermögensverhältnisse des Verbandes informiert gewesen zu sein.

15.42.1 Von 1973 bis 1975 gewährte das BM für den Personalaufwand des Verbandes Förderungsbeiträge von insgesamt 9,48 Mill. S.

Der RH stellte jedoch die Personalausgaben dieses Zeitraumes nur mit 7,36 Mill. S fest. Diese Summe enthielt neben den Kosten der Verbandsangestellten, die an den Förderungsstellen tätig waren, auch alle Personalausgaben für die Angestellten der Verbandsleitung, deren Reisekosten sowie die im Zusammenhang mit Veranstaltungen gewährten Honorare. Der Differenzbetrag von 2,12 Mill. S wurde entgegen der Förderungswidmung für Buch- und Materialankäufe sowie für Geldzuschüsse an Volksbüchereien verwendet.

15.42.2 Das BM hat gegen diese widmungswidrigen Ausgaben keine Einwände erhoben.

15.43.1 Die Förderungsabrechnungen des Verbandes über die Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Jahre 1973 (2,2 Mill. S) und 1974 (1,9 Mill. S) enthielten keine Belege, sondern nur Aufstellungen über die an Volksbüchereien gewährten Barsubventionen und Buchlieferungen. Die Abrechnungen wiesen den Bruttopreis der einzelnen Bücher auf, die dem Verband gewährten Rabatte wurden nicht berücksichtigt.

15.43.2 Die Abrechnungen über die dem Verband 1973 und 1974 gewährten Förderungsbeiträge von insgesamt 4,1 Mill. S wurden vom BM f. Unterricht und Kunst nicht oder nicht genau überprüft. Infolge des Verzichtes auf Abrechnungsbelege fiel dem BM nicht auf, daß Rabatte von 20% bis 50% erzielt und für andere Zwecke verwendet worden waren.

15.44.1 Im Jahre 1973 zahlte der Verband für Buchankäufe der Förderungsstellen 211 187 S. Ferner gab er von 1973 bis 1975 an die Förderungsstellen Geldzuwendungen sowie Bücher und Büchereimaterialien, welche mit den Förderungsbeiträgen des BM angeschafft worden waren, im Gesamtbetrag von 539 294 S weiter. Schließlich wendete der Verband von 1973 bis 1975 für Bundesbedienstete der Förderungsstellen an Spesenersätze, Honorare für Arbeitstagungen und Taxen für Bibliothekärsprüfungen insgesamt 85 387 S auf.

15.44.2 Die Weitergabe von Förderungsmitteln für Aufwendungen von Bundesdienststellen war mit den Verrechnungsvorschriften des Bundes nicht vereinbar.

15.45.1 Für die 27 Angestellten des Verbandes wurden keine Personalakten geführt. Die Personalausgaben des Verbandes konnten lediglich anhand der Gehaltskontobläter, allfälliger Aktenvermerke und aufgrund der Protokolle von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes überprüft werden.

Bei den Förderungsstellen des Bundes und in der Redaktion der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ waren insgesamt 22 Bedienstete beschäftigt, die Angestellte des Verbandes waren. Die Entlohnung dieser Bediensteten erfolgte aus Förderungszuschüssen des Bundes.

Von diesen Angestellten, die nach den Ansätzen des Kollektivvertrages für die Händelsangestellten bezahlt wurden, war der Großteil besser entlohnt als Bundesbedienstete in gleicher Verwendung. Bei 19 der 22 an Bundesdienststellen verwendeten Bediensteten war die Bruttoentlohnung um durchschnittlich 620 S im Monat höher als die Bezüge von Vertragsbediensteten des Bundes in gleicher Verwendung. Überdies fielen für die Angestellten des Sekretariates des Verbandes höhere Kosten an, weil drei von ihnen nicht ihrer Tätigkeit entsprechend, sondern um jeweils zwei Gruppen höher eingestuft waren.

15.45.2 Durch die Verwendung von Angestellten des Verbandes bei Dienststellen des BM f. Unterricht und Kunst fielen erhebliche Mehrkosten an. 1975 betragen sie rund 146 000 S.

15.46.1 Um die ohnedies höher entlohnnten Angestellten des Verbandes mit den bei den Förderungsstellen beschäftigten Bundesbediensteten hinsichtlich der Fahrtkostenzuschüsse gleichzustellen, erhielten 14 von ihnen in Anlehnung an die Bestimmungen des § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 derartige Kostenersätze.

Überdies hatte der geschäftsführende Vorstand beschlossen, für Halbtagsbeschäftigte gleichfalls monatlich eine Fahrtkostenvergütung zu gewähren; die bis Juni 1972 14mal jährlich und ab Juli 1972 12mal pro Jahr ausgezahlt wurde. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug diese pauschalierte Vergütung für Halbtagskräfte monatlich 190 S.

15.46.2 Die Gewährung von Fahrtkostenvergütungen, die 1975 rund 25 000 S betragen, war weder im Angestelltengesetz noch im Kollektivvertrag für die Handelsangestellten vorgesehen.

15.47.1 In einer Präsidialsitzung beschloß der geschäftsführende Vorstand, einer ehemaligen Angestellten des Verbandes für deren besondere Verdienste um die Entwicklung des Verbandes eine wertgesicherte Ehrenpension zuzuerkennen.

15.47.2 Die Gewährung einer Pension aus Förderungsmitteln des Bundes stellte eine dem EBFG 1973 widersprechende Verwendung von Bundesmitteln dar.

15.48.1 Der Präsident des Verbandes nahm an den jährlichen Tagungen der internationalen Dachorganisation teil. Die Tagung 1974 fand in den USA statt. Die Flugkosten von 17 181 S wurden dem Reisebüro angewiesen und die Reisegebühren mit 7 075 S bevorschusst. Eine endgültige Abrechnung wurde nicht gelegt.

Im Jahre 1975 beliefen sich die Kosten für die Teilnahme des Vertreters des Verbandes an der Tagung in Norwegen auf 20 809 S. Der Abreisetermin lag sechs Tage vor Beginn der Tagung. Die Valutenabrechnung wies Währungen aller vier skandinavischen Staaten auf, woraus zu entnehmen war, daß die Reise nicht nur der Verbandstagung gegolten haben konnte.

15.48.2 Der RH bemängelte, daß der Überprüfung der Ausgaben für Dienstreisen nicht die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

15.49.1 Der Verband hielt zur Zeit der Verwendungsüberprüfung ein eigenes Kraftfahrzeug, das vorwiegend für Büchertransporte und für Dienstfahrten zu den Volksbüchereien verwendet wurde.

Das Fahrzeug samt Lenker stand je nach Bedarf auch den Wiener Städtischen Büchereien für ver-

schiedene Transporte gegen eine Entschädigung von 40 S je Fahrstunde zuzüglich 20 S als Personalkostenersatz für den Lenker zur Verfügung. Diese Verrechnungssätze galten seit 1973 in unveränderter Höhe.

15.49.2 In Anbetracht der Fahrleistung für die Wiener Städtischen Büchereien von fast einem Drittel der insgesamt gefahrenen Kilometer und wegen der Preiserhöhungen seit 1973 war der Kostenersatz zu gering.

15.50.1 Vom Verband wurden laufend Bücher zur Weitergabe an die Volksbüchereien angekauft. Im Sekretariat und im Magazin lagerten zur Zeit der Überprüfung rund 11 000 aus Förderungsmitteln des Bundes angeschaffte Bücher, die einen Wert von rund 935 000 S darstellten, aber in keiner Aufzeichnung festgehalten wurden.

15.50.2 Mangels entsprechender Aufzeichnungen war nicht feststellbar, ob alle angekauften Bücher noch vollzählig vorhanden waren.

15.51.1 Der RH teilte seine Feststellungen, die er bei dieser Verwendungsüberprüfung getroffen hatte, dem BM f. Unterricht und Kunst mit und ersuchte, diese bei einer allfälligen künftigen Gewährung von Förderungsbeiträgen zu berücksichtigen, insbesondere aber für eine klare Trennung der Gebarung der Förderungsstellen und des Verbandes zu sorgen.

15.51.2 Das BM teilte in der Stellungnahme mit, daß es bestrebt sein werde, den Anregungen des RH zu entsprechen. Nach gründlichen Besprechungen werde das BM dem RH über die getroffenen Veranlassungen ausführlich berichten.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Einbeziehung der Bundes-schulen in das Nebenkontensystem

16.1.1 Der RH stellte bei der Überprüfung der Gebarung des Landesschulrates für Burgenland u. a. fest, daß auf die Postscheckkonten der Bundeschulen monatliche Geldverläge überwiesen wurden. Die jeweiligen Verlagsreste verblieben auf den Postscheckkonten als Guthaben, die zu einer Bindung von Kassenmitteln führten. Der RH empfahl damals dem BM f. Unterricht und Kunst und dem BM f. Finanzen, diese nachgeordneten, kassenführenden Dienststellen in das Nebenkontensystem des Bundes einzubeziehen, weil dadurch die Anweisung der Geldverläge entfallen und die Kassenmittel des Bundes stärker konzentriert würden (vgl. TB 1974 Abs. 19.15).

16.1.2 Anlässlich der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 wurde diese Empfehlung auch hinsichtlich der Bundeschulen in den anderen Bundesländern ausgesprochen.

16.2 Das BM f. Finanzen, welches mit dem BM f. Unterricht und Kunst diese Anregung des RH überprüft hatte, teilte nunmehr mit, daß mit Wirkung vom 1. September 1977 an rund 370 Bundeschulen in das Nebenkontensystem einbezogen würden. Dadurch könnten monatlich durchschnittlich rund 700 Mill. S direkt zu Lasten der zentralen Kassenmittel des Bundes verrechnet und künftig eine vorzeitige Bindung dieser erheblichen Kassenmittel vermieden werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

17.1 Zum sogenannten Akademievertrag, dessen Beendigung seinerzeit vom BM f. Finanzen von der Lösung des Raumproblems, insbesondere von der Verfügbarkeit eines geeigneten Bauplatzes, und von einer entsprechenden Abschlagszahlung seitens des Landes Steiermark für die Errichtung eines Neubaus abhängig gemacht wurde (siehe TB 1975 Abs. 16.1 und 16.2), teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung am 27. Juni 1977 mit, daß nunmehr eine Liegenschaft zum Zwecke der Erweiterung der Hochschule erworben worden sei. Es werde damit auch eine Konzentration der derzeit räumlich verteilt untergebrachten Abteilungen und Institute angestrebt. Hinsichtlich der Beendigung des Akademievertrages sei aber bisher noch keine Sachverhaltsänderung eingetreten.

17.2 Entgegen der früheren Mitteilung des BM f. Wissenschaft und Forschung bezüglich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung des Höchstausmaßes der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer L 1 im Bereich der Kunsthochschulen (siehe zuletzt TB 1975 Abs. 16.3) teilte das BM mit, daß die Verhandlungen über eine einheitliche Regelung der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer L 1 im Bereich der Universitäten sowie der Hochschulen künstlerischer Richtung derzeit ruhen, da nach Auffassung des BKA und des BM f. Wissenschaft und Forschung Überlegungen über ein Hochschullehrerdienstrecht vordringlich seien.

Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz

18.1 Zur Empfehlung des RH, die Anzahl der Leser an der Bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz (kurz StB) und nicht die Anzahl der aus den Beständen der StB ausgehobenen Bände für die Leserstatistik zu ermitteln

(siehe TB 1975 Abs. 17.6), teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung mit, daß die Direktion der StB angewiesen wurde, die Anzahl der Leser nach den Richtlinien der Österreichischen Bibliotheksstatistik zu ermitteln.

18.2 Die von der StB auf Empfehlung des RH beim Adalbert-Stifter-Institut des Landes Oberösterreich anzufordernde Liste der im Bundesbesitz stehenden Bestände des Handel-Mazzetti-Archivs (siehe TB 1975 Abs. 17.8) wurde von diesem Archiv bisher noch nicht vorgelegt. Sie werde gemäß der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung wegen der voraussichtlich mindestens zehn Jahre erforderten Bearbeitungszeit für die Bestände des Handel-Mazzetti-Archivs auch in absehbarer Zeit nicht ausgefögt werden können.

18.3 Zur Feststellung des RH, daß beim Tausch der Graphiksammlung der StB gegen die Bibliotheksbestände der ehemaligen Kunstschule der Stadt Linz kein Vertrag abgeschlossen wurde und die Tauschobjekte nicht hinlänglich bezeichnet waren (siehe TB 1975 Abs. 17.9), teilte das BM mit, daß nunmehr ein Tauschvertrag abgeschlossen wurde, und brachte dem RH auch ein entsprechendes Verzeichnis der Tauschobjekte zur Kenntnis.

18.4 Die vom RH empfohlene vertragliche Regelung der bibliotheekarischen Zusammenarbeit der StB mit der Landeslehrerbücherei (siehe TB 1975 Abs. 17.11) ist noch nicht erfolgt.

18.5 Zu den Feststellungen des RH betreffend die Raumsituation der StB (siehe TB 1975 Abs. 17.12 und 17.13) teilte das BM mit, daß die Umwidmung einer früheren Dienstwohnung und ungenützter Kellerräume für Zwecke der StB im Gange sei.

Auf das Projekt der Errichtung eines Erweiterungsbaues auf dem der StB benachbarten Grundstück wird das BM nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Bibliothekswesen zurückkommen.

18.6 Zur Betreuung des Bücherbestandes der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste unterstehenden Schloßbibliothek Steyr durch Bedienstete der StB und zu dem vom RH empfohlenen Verwaltungsübereinkommen (siehe TB 1975 Abs. 17.15) teilte das BM mit, daß über die Aufstellung der Bestände der Schloßbibliothek hinausgehende Arbeiten bisher nicht stattgefunden hätten und vorerst zurückgestellt blieben. Auch ein Verwaltungsübereinkommen sei noch nicht abgeschlossen worden, da eine Äußerung des BM f. Bauten und Technik über das Ergebnis der Feststellung des Bedarfs für das Schloß bisher noch nicht erfolgt sei.

18.7 Hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen (siehe TB 1975 Abs. 17.22) teilte die StB mit, daß das BM f. Wissenschaft und Forschung noch

keine Entscheidung getroffen habe. Zur Frage des Anbringens einer Schranke werde dem RH noch eine Stellungnahme zugehen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1976

Montanistische Hochschule (Montanuniversität) Leoben

19.1 Die Montanistische Hochschule führt aufgrund des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 (kurz UOG) seit Beginn des Studienjahres 1975/76 den Namen „Montanuniversität Leoben“ (kurz ML). Im Studienjahr 1975/76 bestanden an der ML die Studienrichtungen Berg-, Markscheide-, Erdöl-, Hütten-, Gesteinshütten- und Montanmaschinenwesen sowie Kunststofftechnik, Werkstoffwissenschaften und Montangeologie.

Lehr- und Studienbetrieb

19.2.1 Die Zahl der ordentlichen Hörer stieg von 569 im Wintersemester 1969/70 auf 658 im Wintersemester 1971/72 und auf 929 im Sommersemester 1975. Die Entwicklung der Erstinskriptionen ordentlicher inländischer Hörer verlief seit 1971/72 rückläufig: 1971/72: 112, 1972/73: 82, 1973/74: 72 und 1974/75: 77. Die Zahl der in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Hörer sowie der Gasthörer betrug im ersten Semester 1971/72: 145, 1972/73: 125, 1973/74: 82 und 1974/75: 103. Im Sommersemester 1975 wies die ML insgesamt 1 059 Studierende auf.

19.2.2 Der RH wies darauf hin, daß die ML mit ihren Verhältniszahlen zwischen Personal und Studierenden mit Abstand an der Spitze der österreichischen Hochschulen stand. Im Durchschnitt kamen in Österreich 53,4 Studenten auf einen ordentlichen bzw. außerordentlichen Professor, 15,3 Studenten auf einen Assistenten und 17,1 Studenten auf einen Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals. An der ML entfielen dagegen nur 20,5 Studenten auf einen ordentlichen bzw. außerordentlichen Professor, 8,2 Studenten auf einen Assistenten sowie 6,3 Studenten auf einen Angehörigen des nichtwissenschaftlichen Personals.

Nach dem Hochschulbericht 1975 war an der ML auch das Verhältnis der Nettonutzfläche zu den Studierenden nicht nur im Vergleich mit anderen technischen Hochschulen, sondern auch mit dem Durchschnitt aller wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs, der bei 7,9 m² pro Studierenden lag, am höchsten. Durch die günstigen Raumverhältnisse der ML kamen im Sommersemester 1975 29,5 m² auf einen Studierenden.

19.2.3 Der RH empfahl daher dem BM f. Wissenschaft und Forschung, im Hinblick auf die bisherige Expansion der ML, der die Studierenden-

zahl nicht gefolgt ist, und unter Beachtung der Prognosen den Anträgen auf personelle und räumliche Erweiterungen nicht mehr stattzugeben.

19.2.4 Das BM teilte hiezu mit, daß bei der Planung der Neubauten und der Vermehrung des Lehrpersonals nicht vorausgesehen werden konnte, daß trotz Einführung neuer Studienrichtungen an dieser Universität sich die Zahl der Studierenden nicht erhöhen würde. Die geringe Auslastung der Kapazität der ML wird bei künftigen Anträgen auf Erweiterung berücksichtigt werden.

19.3.1 Infolge der hohen Zahl von Lehrpersonen war das Lehrangebot an der ML relativ groß. Auf eine Lehrveranstaltung kamen durchschnittlich drei Studierende, im gesamtösterreichischen Durchschnitt jedoch acht.

Ferner stellte der RH fest, daß in sechs Studienrichtungen 21 bis 44% der Studierenden in einem höheren als im 11. bzw. 12. Semester waren.

19.3.2 Nach Ansicht des RH wäre die Förderung der Lernleistung, die zur Verringerung der Quote der Studienzeitüberschreitungen führen sollte, eine vordringliche Aufgabe, da diese auch kapazitätsrelevant ist. Die Förderung der Lernleistung wäre aber weniger durch ständig steigende Mittel im Personal- und Sachaufwand, sondern durch Rationalisierung des Lehrbetriebes und durch verstärkte Kooperation und Koordination der einzelnen Ausbildungseinrichtungen anzustreben.

19.3.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte die Meinung des RH und wird bemüht sein, im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, die Studienergebnisse an der ML zu verbessern.

19.4.1 Neue Lehrkanzlinhaber wurden an der ML gleichzeitig mit der Leitung eines entsprechenden Institutes betraut. Bei den Berufungsverhandlungen wurde seitens des BM f. Wissenschaft und Forschung die Erfüllung von Berufungswünschen hinsichtlich Personal und Ausstattung des Institutes zugesichert, die mitunter zusätzliche Aufwendungen von mehreren Millionen Schilling bedingten.

19.4.2 Nach Ansicht des RH war es bei einer technischen Universität nicht zweckmäßig, jeden neuberufenen Lehrkanzlinhaber mit einer Institutsleitung zu betrauen, da gerade bezüglich der Institutseinrichtung kostspielige Bedingungen gestellt wurden. Der RH empfahl daher, mit der Gründung von Lehrkanzeln nicht gleichzeitig auch Institute einzurichten und dem Trend, weitere Lehrkanzeln und Institute durch Abspaltungen von den bestehenden zu errichten, entgegenzuwirken. Vielmehr wären sachlich zusammengehörende Lehrkanzeln zu Großinstituten zusammenzufassen. Durch Zusammenlegung von

Instituten, einheitliche Leitung und Verwaltung, gemeinsame Institutsbibliotheken, Werkstätten und Labors sowie durch gemeinsame Benützung von Instrumenten wären nach Ansicht des RH eine bessere Nutzung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zu erreichen sowie Dienstposten, Raum- und Sachmittel zu ersparen.

19.4.3 Das BM teilte die Auffassung des RH, daß nicht jeder neuberufene Lehrkanzlinhaber mit einer Institutsleitung zu betrauen und daß, sofern er nicht durch die Entwicklung der Wissenschaften, der Forschung und Lehre oder der Organisation gerechtfertigt ist, dem Trend, weitere Lehrkanzeln und Institute durch Neugründungen von den bestehenden abzuspalten, entgegenzuwirken sei.

19.5.1 Im Jahre 1971 wurden die Dienstposten für die Vorstände zweier Institute geschaffen. Der Dienstposten für das eine Institut konnte erst mit Beginn des Wintersemesters 1974/75 besetzt werden. Gleichzeitig wurde das Institut umbenannt. Der zweite Dienstposten wurde im Jahre 1973 besetzt und das Institut ebenfalls umbenannt.

Ein weiterer Dienstposten, der für 1973 an einem dritten Institut für einen ordentlichen Hochschulprofessor bereitgestellt wurde, war im Jahre 1975 noch immer unbesetzt.

19.5.2 Der RH empfahl, Dienstposten für Lehrkanzlinhaber erst zu schaffen, wenn bei unbedingter Notwendigkeit auch die Möglichkeit besteht, ein Berufungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Der RH wies auch auf die Frist von neun Monaten gemäß § 28 UOG für die Vorlage des Besetzungs vorschlags nach Bekanntgabe der Schaffung des Dienstpostens hin.

19.5.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß sich mitunter Verzögerungen ergeben, die es nicht vermeiden könne.

19.6.1 Das UOG schuf erstmals eine vorläufige gesetzliche Regelung für die Annahme und Durchführung von Forschungsaufträgen. Gemäß § 49 Abs. 4 UOG ist bis zur Erlassung näherer gesetzlicher Bestimmungen die Übernahme wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter von der Zustimmung des BM f. Wissenschaft und Forschung abhängig. Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der auch den Ersatz der Kosten vorsehen muß.

19.6.2 Der RH regte u. a. an zu klären, ob unter dem Begriff „Wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag Dritter“ nur die Auftragsforschung oder aber auch Gutachten, Untersuchungen und Versuche zu verstehen sind. Ebenso wäre zu klären, wie die zu ersetzen den Kosten zu ermitteln sind, ob z. B. die anteiligen Personal- und Institutsbetriebskosten zu berücksichtigen und wie die für die Durchführung von Forschungsauf-

trägen eingegangenen Beträge zu verwenden sind, aber auch wie vorzugehen ist, wenn wissenschaftliche Arbeiten im Auftrag Dritter, die dem Professor ad personam erteilt worden waren (private Aufträge), teilweise am Institut durchgeführt und hiefür Einrichtungen des Institutes verwendet werden.

19.6.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung sagte zu, daß es um die Erarbeitung entsprechender Vorschläge für eine gesetzliche Regelung bemüht sein werde und daß es die Empfehlung des RH, welche Bestimmungen im einzelnen in der gesetzlichen Regelung enthalten sein sollten, zur Kenntnis nehme.

19.7.1 Zur Zeit der Geburgsüberprüfung bestanden an der ML insgesamt 19 Institutswerkstätten mit unterschiedlicher Ausstattung. In den Institutswerkstätten waren insgesamt 11 Beamte des handwerklichen Dienstes sowie des technischen Fachdieristes und etwa 10 weitere Vertragsbedienstete tätig, die jedoch einen Großteil ihrer Arbeitszeit für andere an den Instituten notwendige Tätigkeiten aufwendeten.

19.7.2 Der RH bemängelte den außerordentlich unbefriedigenden Nutzungsgrad der angeschafften Maschinen, das Fehlen von entsprechenden Arbeitsaufschreibungen sowie die mangelhaften Feuerschutzvorkehrungen auf Schweißplätzen. Überdies empfahl er eine rationellere Organisation des Werkstättenbetriebes.

19.7.3 Der Stellungnahme der ML zufolge ist die Schaffung einer Zentralwerkstatt geplant, durch die in Hinkunft ein besserer Personaleinsatz und eine entsprechende Maschinenausnutzung gewährleistet werden sollen. Auch den anderen Anregungen des RH werde entsprochen werden.

19.8.1 Von 19 überprüften Instituten verfügten 16 über eigene Dunkelkammern.

19.8.2 Der RH regte an, die photographischen Aufnahme- und Ausarbeitungsgeräte jener Institute, in denen nicht täglich Photoarbeiten anfallen, zur zweckmäßigeren und wirtschaftlicheren gemeinsamen Benützung in einem zentralen Photolabor zusammenzulegen.

19.8.3 Die ML wird dieser Anregung des RH entsprechen.

19.9.1 Nahezu in jedem Institut werden mit sehr ähnlichen Geräten nichtelektrische Größen elektrisch gemessen und die gewonnenen Meßwerte aufgezeichnet. Die Geräte sind in den verschiedensten Größen und Typen vorhanden.

19.9.2 Der RH empfahl, zur Verwaltung und Betreuung der elektronischen Meßwertaufzeichnungsgeräte eine zentrale elektronische Meßwerkstatt einzurichten, die zweckmäßigerweise dem Institut für Elektrotechnik anzuschließen wäre.

19.9.3 Die ML teilte hiezu mit, daß eine zentrale elektronische Meßwerkstätte sicher zweckmäßig und rationell sein könne, vorher jedoch die Raumfrage gelöst werden müsse.

19.10.1 Die Überbestände an mechanischen Prüfgeräten sind an der ML unvertretbar groß.

19.10.2 Der RH regte daher an, alle größeren mechanischen, optischen und elektronischen Werkstoffprüfgeräte zu einem zentralen Werkstoffprüflabor zu vereinigen. Dadurch könnten insbesondere eine Typenaufsplitterung der Prüfgeräte vermieden, die Servicekosten gesenkt und die Effektivität der Werkstoffprüfung erhöht werden.

19.10.3 Der Stellungnahme der ML zufolge soll den Anregungen des RH nach Lösung des Raumproblems entsprochen werden.

Rechnungswesen

19.11.1 Seit dem Studienjahr 1965/66 wurden aus Mitteln der Projektförderung am Institut für Prospektion, Lagerstättenerschließung und Mineralwirtschaft der ML Kurse im Rahmen der Projekte des Interministeriellen Komitees zur Förderung der Entwicklungsländer durchgeführt. Als Kursteilnehmer wurden 10 bis 15 Personen zugelassen, die ihr Hochschul- oder Universitätsstudium bereits abgeschlossen hatten. Für Reisekosten der Teilnehmer aus dem Ausland von und nach ihren Heimatländern wurden von der UNESCO pro Kurs 4 500 bzw. 5 000 US-Dollar gewährt.

Dieser Kurs ist im Studienführer sowohl als Lehrveranstaltung der betreffenden Lehrkanzel und des Institutes eingereiht als auch als eigene Lehrveranstaltung mit Pflichtfächern angeführt. Da es sich bei den für diese Kurse veranschlagten Mitteln um Förderungsausgaben handelte, wurden von den anweisenden Stellen (BM f. Finanzen und ab 1974 BKA) die Mittel, um eine Eigenförderung zu vermeiden, auf ein Konto der Gesellschaft der Freunde der Leobener Hochschule überwiesen, für das Quästurbiedenstete zeichnungsberechtigt waren. Sämtliche Ausgaben für einen Kurs wurden von der Quästur außerhalb der Bundesverrechnung geleistet. Nach Beendigung des jeweiligen Kurses wurde eine Gesamtabrechnung erstellt und dem BM f. Wissenschaft und Forschung übermittelt.

19.11.2 Der RH wies darauf hin, daß alle mit diesen Kursen befaßten Stellen, wie das BKA, das BM f. Wissenschaft und Forschung und die ML, die Ansicht vertraten, daß es sich bei den jährlichen Kursen für Prospektion, Lagerstättenerschließung und Bergbau in den Entwicklungsländern um Hochschulkurse handle. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müßten diese Kurse dann aber auch in die Veranschlagung und Verrechnung der ML einbezogen werden. Dem stand wieder entgegen, daß gemäß dem Entwicklungs-

hilfegesetz vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 474, einschlägige Förderungen des Bundes nur an die im § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Organisationen, z. B. an österreichische Vereine und Stiftungen, die in Österreich Rechtspersönlichkeit besitzen, gegeben werden können. Demgemäß könnte der Kurs entsprechend dem UOG nicht mehr als Veranstaltung (Hochschulkurs) der ML weitergeführt, sondern müßte als Privatkurs bezeichnet werden, bei dem auch die Mitwirkung der Hochschulbediensteten als Privataktivität zu werten wäre, für die der ML voller Ersatz für anteilmäßige Bezüge geleistet werden müßte.

19.11.3 Die Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung macht eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erforderlich.

19.12.1 Die Gesamtkosten des Kurses für Prospektion, Lagerstättenerschließung und Bergbau in Entwicklungsländern beliefen sich im Studienjahr 1974/75 auf 1 116 580 S. und waren damit gegenüber 1971/72 (540 707 S) mehr als doppelt so hoch.

19.12.2 Der RH wies darauf hin, daß das ständige Ansteigen dieser Kurskosten seine Ursache darin hat, daß die Stipendien und Ausgaben für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal in analoger Anwendung des Gehaltsgesetzes und des Vertragsbediensteten gesetzes erfüllt werden mußten und daß sich auch die großzügigen sonstigen Ausgaben, wie z. B. Reisekosten, Exkursions- und Repräsentationskosten, erhöhten.

19.12.3 Da die Ausgaben für diesen Kurs in einem Studienjahr die Grundlage für die Höhe der nachjährigen Förderung aus Bundesmitteln bilden, empfahl der RH, in Hinkunft die größtmögliche Sparsamkeit anzustreben.

19.12.4 Einer Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung hiezu wird noch entgegengesehen.

19.13.1 Bei der Zahlung von pauschalierten Mehrleistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen wurde die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung des BM f. Wissenschaft und Forschung nicht eingeholt. Die entsprechenden Vergütungen wurden auch ohne jeden Abzug, z. B. der Lohnsteuer und der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, ausgezahlt.

19.13.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl dem BM f. Finanzen eine Außenprüfung gemäß § 86 des Einkommensteuergesetzes 1972, um die Lohnsteuer und den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds ermitteln zu lassen.

19.13.3 Das BM f. Finanzen teilte mit, daß eine Überprüfung vorgenommen und dabei

eine Nachforderung an Lohnsteuer von 32 719 S und an Dienstgeberbeiträgen von 9 999 S vorgeschrieben wurde.

19.13.4 Die ML gab bekannt, daß in Hinkunft Mehrleistungsvergütungen nur mehr gemäß der 24. Gehaltsgesetz-Novelle beim BM f. Wissenschaft und Forschung beantragt werden.

19.14.1 Bei Nichtgenehmigung von Reisen, z. B. wegen verspäteter Vorlage von Anträgen oder aus Gründen der Sparsamkeit, wurde dem Rektorat wiederholt vom BM f. Wissenschaft und Forschung empfohlen, um Genehmigung von Reisekostenzuschüssen anzusuchen.

19.14.2 Der RH wies darauf hin, daß Zuschüsse für nichtdienstliche Reisen in Form von Reisekostenzuschüssen, Reisebeihilfen oder sonstigen sozialen Leistungen mangels gesetzlicher Bestimmungen und auch aus Sparsamkeitsgründen nicht vertretbar sind.

19.14.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung stellte u. a. hiezu fest, daß nach seiner Auffassung die Einrichtung der Reisekostenzuschüsse mangels einer anderen praktikablen Regelung beibehalten werden müsse, um der österreichischen Wissenschaft die unentbehrlichen innerösterreichischen und internationalen Kontakte zu erhalten.

19.14.4 Die Stellungnahme des BM macht eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erforderlich.

19.15.1 Gemäß dem Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes sind zu den freiwilligen Sozialleistungen z. B. auch „Reisebeihilfen“ zu rechnen.

19.15.2 Dazu führte der RH dem BM f. Finanzen gegenüber aus, daß eine Reise eines Bediensteten entweder dienstlich begründet und über dienstlichen Auftrag erfolgt oder nichtdienstlich und demnach privat ist. Auf eine dienstlich begründete Reise ist die Reisegebührenvorschrift (kurz RGV) anzuwenden; für eine nichtdienstliche Reise besteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung, auch nicht auf einen „Reisekostenzuschuß“, oder wie immer die Bezeichnung lautet. Auch aus Gründen der Sparsamkeit erachtete es der RH für nicht vertretbar, für derartige Reisen Zuschüsse zu gewähren. Er empfahl, die Ausführungen im Leitfaden derart zu ändern, daß die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen (Reisebeihilfen) nicht der RGV und dem Gehaltsgesetz entspricht und daher nicht zulässig ist.

19.15.3 Das BM f. Finanzen teilte hiezu mit, daß die Ausführungen des RH für weitere Erhebungen und Veranlassungen in Vormerk genommen worden seien.

19.16.1 Bei der Überprüfung der Reise-rechnungen wurden das Fehlen von Genehmigungen bei Dienstreisen gemäß der RGV sowie Verbuchungen von Ausgaben bei nicht entsprechenden Posten beanstandet. Ausgezahlte Reisekostenvorschüsse wurden mitunter erst nach einem Zeitraum bis zu vier Jahren abgerechnet. In vielen Fällen waren Reiserechnungen nicht dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung—Hochschulreferat als der seinerzeit anweisenden Stelle zur Überprüfung und Anweisung der Zahlung vorgelegt worden. Die als Belege den Reiserechnungen angeschlossenen Unterlagen waren oft mangelhaft. Ferner enthielt z. B. ein als Reiserechnung vorgelegter Beleg weder den Grund noch das Ziel der Reise.

19.16.2 Der RH empfahl der ML, in Hinkunft die RGV sowie die Verrechnungsvorschriften einzuhalten.

19.16.3 Die ML teilte hiezu u. a. mit, daß die Reisekosten in einigen Fällen nicht unter Verwendung des vorgesehenen Vordruckes abgerechnet wurden. Derartige Formalgebrechen kämen aber nicht mehr vor. Im übrigen würden nunmehr schon seit längerer Zeit auch alle Formvorschriften der RGV eingehalten.

19.17.1 Von der Quästur wurden wiederholt und teilweise ohne schriftliche Genehmigung durch das Rektorat oder das BM f. Wissenschaft und Forschung Vorschüsse auf Reisekosten, auf Kollegiengelder u. a. aus dem Sachaufwand gezahlt, ohne daß die durch Erlaß vorgesehene Höhe der Vorschüsse immer eingehalten wurde. Ebenso war zu beanstanden, daß in vielen Fällen die Verwendungsnachweise von Bezugsvorschüssen nicht erbracht wurden.

19.17.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Vorschüsse nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu gewähren und, um eine den Ansuchen entsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten, bei Bezugsvorschüssen Verwendungsnachweise zu verlangen.

19.17.3 Die ML wird den Empfehlungen des RH entsprechen.

19.18.1 Von der Quästur wurden beantragte Reisekostenvorschüsse ausgezahlt, ohne zu prüfen, ob ein Dienstauftrag oder eine Genehmigung für eine Dienstreise vorlag. Wurde die Dienstreise in der Folge nicht genehmigt, war der schon ausgezahlte Reisekostenvorschuß zurückzufordern. Zahlreiche Vorschüsse wurden allerdings erst nach Monaten oder im darauffolgenden Jahr zurückgezahlt oder rückverrechnet.

19.18.2 Der RH wies darauf hin, daß die Gewährung von Vorschüssen für Reisen, die keine Dienstreisen im Sinne der RGV waren, gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstieß und daß Vorschüsse, die für eine Dienstreise

ausgezahlt wurden, gemäß § 36 RGV bis zum Ende des Kalendermonates, der der Beendigung der Dienstreise folgt, abzurechnen gewesen wären.

19.18.3 Die Stellungnahme der ML macht eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erforderlich:

19.19.1 Die Kosten einer Auslanddienstreise im Zusammenhang mit einem Forschungsauftrag wurden mit einem Teilbetrag aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen finanziert, nachdem das BM f. Wissenschaft und Forschung den Antrag auf Genehmigung der Reise aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit abgelehnt hatte.

19.19.2 Der RH wies darauf hin, daß die Finanzierung einer vom BM f. Wissenschaft und Forschung abgelehnten Reise aus eigenen Einnahmen der Institute nicht zulässig ist und daß das BM f. Wissenschaft und Forschung die Reisen, die aus Forschungsaufträgen finanziert werden und bei denen somit ein Dritter den Aufwand trägt, unter der Voraussetzung, daß die RGV eingehalten wird, genehmigen sollte. Dem RH erschien es zweckmäßiger, aus Mitteln für Forschungsaufträge zu finanzierende Reisen zu bewilligen, anstatt sie abzulehnen und danach Reisekostenzuschüsse, die echte Budgetmittel aus der nicht zweckgebundenen Gebarung erfordern, zu gewähren. Er empfahl daher dem BM, entsprechende Veranlassungen zu treffen.

19.19.3 Der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung zufolge werden die vom RH angeregten Veranlassungen getroffen werden.

19.20.1 Bei der Prüfung von Gutachten und Forschungsaufträgen stellte der RH fest, daß an einem Institut verschiedene Rechnungen von den Auftraggebern seit dem Jahre 1971 unbeglichen waren, ohne daß Einbringungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

19.20.2 Der RH empfahl daher u. a., die Forderungen genau in Evidenz zu halten und in Hinkunft unter Ausnützung aller rechtlichen Möglichkeiten auf eine rechtzeitige Bezahlung der Forderungen zu achten. Erforderlichenfalls sollten in Hinkunft von den Auftraggebern Anzahlungen auf die Kosten der zu leistenden Untersuchungen verlangt werden. Überdies wären die Forderungen postenweise in der entsprechenden Beilage zur Kassenabrechnung bis zum 31. Dezember jeden Jahres nachzuweisen, was bisher unterlassen wurde.

19.20.3 Hiezu teilte die ML mit, daß nunmehr alle Forderungen und offenen Rechnungen, soweit sie der Quästur bekannt waren, in den Beilagen zur Kassenabrechnung postenweise nachgewiesen worden seien. Alle Institute, Lehrkanzeln, die Hauptbibliothek und die Dienststellen der Universität seien bereits entsprechend unterrichtet.

19.21.1 Eingänge aus staatlicher Gutachtertätigkeit teilte die Quästur in einen Bundesanteil (20%) und einen Teil „Gutachten“ (80%), der jeweils für Unterrichtserfordernisse verwendet wurde.

19.21.2 Der RH wies darauf hin, daß Gebühren für staatliche Gutachten in voller Höhe zugunsten der Verrechnungspost „Gutachten staatlicher Stellen“ zu verrechnen sind und für Unterrichts- und Forschungserfordernisse verwendet werden dürfen. Der RH empfahl daher, die Aufteilung in Hinkunft zu unterlassen.

19.21.3 Die Quästur ist von der bisherigen Praxis bereits abgegangen.

19.22.1 Die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurden zum Teil voranschlagswirksam und zum Teil über ein Konto bei einer ausländischen Bank verrechnet.

19.22.2 Der RH wies darauf hin, daß alle Ausgaben und Einnahmen in der Institutsabrechnung und damit voranschlagswirksam zu erfassen gewesen wären, da der Auftrag zu diesem Forschungsvorhaben dem Institut erteilt und vom Institut auch als Dissertationarbeit durchgeführt wurde. Der RH ersuchte, das mit dem Forschungsvorhaben betraute Institut darauf aufmerksam zu machen, daß in Hinkunft auch alle Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit einem von ausländischen Auftraggebern erteilten Forschungsauftrag über die Quästur der ML abzurechnen sind. Ebenso wären bei derartigen Forschungsaufträgen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. das Gehaltsgesetz, die RGV usw.) zu beachten.

19.22.3 Die Quästur wird das Entsprechende veranlassen. Im übrigen sei ihr nicht bekannt gewesen, daß Nebenkonten bestanden.

19.23.1 Der Vorstand eines Institutes legte für die Mitarbeit an Forschungsaufträgen zur Abgeltung besonderer Aufwendungen Honorarnoten, die von der Quästur der ML beglichen wurden.

19.23.2 Der RH stellte fest, daß die dem Institut erteilten Forschungsaufträge staatliche Aufträge darstellten. Die aus diesen Aufträgen erzielten Einnahmen waren daher Bundeseinnahmen. Alle Entschädigungen an Hochschulbedienstete wären daher nur nach den einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes, des Vertragsbedienstetengesetzes und des Hochschulassistentengesetzes zu leisten.

Ferner stellte der RH fest, daß die Verrechnung der Zahlungen auch nicht den haushaltrechtlichen Bestimmungen entsprach. Er empfahl daher, die Quästur auf die entsprechenden Bestimmungen hinzuweisen.

19.23.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung wird dieser Empfehlung des RH nachkommen.

19.24.1 Für die Zeit der Bearbeitung eines Forschungsauftrages durch einen Dozenten der ML wurden dessen Bezüge durch die Auftraggeber der ML ersetzt.

19.24.2 Der RH stellte fest, daß der Kostenersatz an das ZBA zu leisten gewesen wäre, und empfahl deshalb, den bei der Quästur der ML noch erliegenden Betrag für die Refundierung heranzuziehen. Da der dem Auftraggeber angelastete Betrag zu gering berechnet war, empfahl der RH überdies, alle Institute der ML darauf hinzuweisen, bei der Ermittlung von Bezugserlässen im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen auch die vom Dienstgeber zu tragenden Aufwendungen zu berücksichtigen.

19.24.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß es den bei der Quästur der ML liegenden Betrag für die Bezugsrefundierung heranziehen und hinsichtlich der künftigen Regelung der Bezugserlässe das Erforderliche veranlassen werde.

19.25.1 Am 18. Oktober 1975 bewilligte das BM f. Wissenschaft und Forschung für den Monat Oktober 1975 außerordentliche Dotationen für verschiedene Institute der ML in der Gesamthöhe von 651 100 S. Die Dotationen waren noch in die Verlagsabrechnungen für Oktober 1975 aufzunehmen. Einzelne Institute konnten jedoch mangels Lieferungen und mangels fälliger Rechnungen die ihnen zugewiesenen Mittel nicht verwenden. Die Quästur überwies deshalb die entsprechenden Beträge auf ein Sperrkonto bei einer Bank.

19.25.2 Der RH stellte fest, daß die späte Überweisung zur Vermeidung eines Kreditverfalles zwangsläufig zu der obgenannten Vorgangsweise führte. Er empfahl daher dem BM f. Wissenschaft und Forschung, alle einlangenden Ansuchen um Gewährung von außerordentlichen Dotationen so zu erledigen, daß die Verwendung der zugewiesenen Mittel ohne Schwierigkeiten im festgesetzten Zeitraum möglich ist.

19.25.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß die Universitätsinstitute einerseits verhalten seien, Bestellungen erst dann aufzugeben, wenn sie durch die Bewilligung einer ersten Rate oder durch eine schriftliche Mitteilung dazu ermächtigt wurden, andererseits außerordentliche Dotationen innerhalb eines Monates bei sonstigem Verfall abzurechnen müssen. In der relativ kurzen Frist ist es in den meisten Fällen jedoch nur schwer möglich, beiden Forderungen gerecht zu werden. Das BM f. Wissenschaft und Forschung werde jedoch bemüht sein, durch geeignete Maßnahmen den Anregungen des RH zu entsprechen.

19.26.1 Ausgaben für Repräsentation fielen hauptsächlich für Einladungen und Bewirtungen anlässlich akademischer Feiern, für Einladungen fremder Delegationen und Einzelpersonen sowie für Ballspenden an.

19.26.2.1 Da bei der ML im Jahre 1974 doppelt so hohe Repräsentationskosten wie 1973 anfielen, empfahl der RH, in Hinkunft auch bei der Verwendung der Repräsentationsmittel mit der gebotenen Sparsamkeit vorzugehen.

19.26.2.2 Der RH stellte ferner fest, daß bei der ML nicht klargestellt war, wer über Repräsentationsmittel verfügberechtigt ist. Es lagen nämlich auch Rechnungen an Institute und den Vorstudienlehrgang vor. Der RH empfahl, die Quästur anzuweisen, Rechnungen über Repräsentationsaufwendungen nur dann zu begleichen, wenn eine Anordnung des Rektors als Vorsitzender des Universitätskollegiums vorliegt.

19.26.3 Die ML hat bereits das Entsprechende veranlaßt.

19.27.1 Weitere Bemängelungen betrafen das Bestellwesen.

19.27.2 Der RH empfahl u. a., auf bestehende ÖNORMEN Bedacht zu nehmen sowie in Hinkunft die bundeseinheitlichen Bestellscheinvordrucke zu verwenden.

19.27.3 Die ML hat diesen Empfehlungen bereits entsprochen.

19.28.1 Die Quästur als Kasse der ML führte auch Verrechnungsgeschäfte außerhalb der Gebarung der ML durch. So wurden vier Handkassen und die dazugehörenden Kassenbücher sowie einige Sparbücher vorgefunden. Der RH wies darauf hin, daß es den einschlägigen Kassen- und Verrechnungsvorschriften widerspricht, wenn in der Quästur Zahlungsmittel verwahrt und umfangreiche Arbeiten, wie die Führung von Kassenbüchern, die Belegablage, der Schriftverkehr, Ein- und Auszahlungen u. dgl., für Forschungsaufträge durchgeführt werden, die einzelnen Professoren von privaten Instituten ad personam übertragen wurden.

19.28.2 Der RH empfahl dem BM f. Wissenschaft und Forschung zu veranlassen, daß die Besorgung von Kassengeschäften für fremde Rechnung eingestellt werde.

19.28.3 Das BM teilte hiezu mit, daß es geeignete Maßnahmen entsprechend den Anregungen des RH treffen werde.

19.29.1 Bei den Vorschüssen für Reisekosten, den Kollegiengeldern und den Bezugsvorschüssen war die umständliche Buchung zu beanstanden, die einen beachtlichen Arbeitsaufwand erforderte. Die von der Quästur ausgestellten Ausgabenbelege wiesen in vielen Fällen keine Verrechnungsmerkmale auf. Weiters wurden von der Quästur

Zahlungen durchgeführt, für die weder ein ordnungsgemäßer Zahlungsauftrag noch die Unterschrift des Rektors oder seines Vertreters vorlagen. In verschiedenen Fällen wurden finanzielle Ausgleiche in der Weise durchgeführt, daß die Überschreitung eines finanzgesetzlichen Ansatzes ohne Zustimmung des BM f. Finanzen bei einem anderen finanzgesetzlichen Ansatz abgedeckt wurde.

19.29.2 Der RH empfahl die Einhaltung der Verrechnungsvorschriften.

19.29.3 Der Stellungnahme der ML zufolge wurde die Abstellung der aufgezeigten Mängel bereits veranlaßt.

Rechenzentrum

19.30.1 Im Jahre 1968 wurde an der ML eine gemietete EDVA in Betrieb genommen. Die jährlichen Mietkosten stiegen durch Erweiterungen des Systems von 484 677 S im Jahre 1969 auf 1 002 898 S im Jahre 1974 an.

19.30.2 Aus den zur Einsicht vorgelegten Unterlagen ging nicht hervor, daß seitens der ML das Gesamtsystem oder Teile desselben gemäß der ÖNORM A 2050 öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben wurden. Der RH empfahl daher, in Hinkunft vor Vergabe von EDV-Leistungen eine genaue Leistungsbeschreibung zu erarbeiten und sie zum Gegenstand einer Ausschreibung im Sinne der ÖNORM zu machen.

19.30.3 Hiezu teilte das BM f. Wissenschaft und Forschung mit, daß die Beschaffung der ersten Rechenanlage seinerzeit unter ganz anderen EDV-Markt- und Verwaltungsverhältnissen als heute erfolgte. Soweit sich ermitteln ließ, war die Lieferfirma damals am meisten bekannt und die entsprechende Type für wissenschaftliche Zwecke am besten geeignet.

19.31.1 Bis zum September 1975 waren insgesamt Mietkosten in Höhe von 4 693 000 S aufgelaufen. Ein Vergleich mit den Kosten, die bei einem Kauf angefallen wären, zeigte, daß unter Berücksichtigung der Wartungskosten, die vom Käufer zu tragen gewesen wären, die Mietkosten nach etwa 50 bis 55 Monaten die Höhe der Kosten im Falle eines Kaufes erreicht haben. Da die Anlage zur Zeit der Überprüfung bereits 90 Monate lang gemietet war, konnte die gewählte Vertragsform nicht als vorteilhaft bezeichnet werden.

19.31.2 Der RH empfahl daher, bei der Anschaffung von derartigen Anlagen deren voraussichtliche Einsatzdauer abzuschätzen und hierfür die wirtschaftlichste Vertragsform zu wählen.

19.31.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung stellte hiezu fest, daß ein Maschinenkauf wegen der Höhe des Preises nicht erwogen werden konnte. Ein Kauf nach langer Mietzeit

erschien aus technischer Sicht nicht mehr gerechtfertigt.

19.32.1 Im Jahre 1974 genehmigte das BM f. Wissenschaft und Forschung den Ankauf eines Luftkühlgerätes zum Preis von 40 300 S. Bei der Überprüfung konnte nicht festgestellt werden, ob Vergleichsangebote anderer Firmen eingeholt worden waren.

19.32.2 Der RH wies daher darauf hin, daß auch bei freihändiger Vergabe gemäß der ÖNORM A 2050 nach Möglichkeit mehrere Angebote zum Zwecke des Preisvergleiches einzuholen sind.

19.32.3 Der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung zufolge wurden vor der Bestellung des Klimagerätes umfangreiche Prospekte mehrerer Hersteller an der ML durchgesehen und das preisgünstigste Gerät ausgewählt. Im Sinne sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel erschien es zweckmäßiger, rasch ein Luftkühlgerät zu beschaffen, als durch eine öffentliche Ausschreibung allenfalls Schäden an der Rechenanlage zu riskieren.

19.33.1 Dem Rechenzentrum standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vier Dienstposten zur Verfügung. Zu Lasten der Dienstposten der Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a) wurden in den Jahren 1968 bis 1975 insgesamt neun Personen als halbtagsbeschäftigte oder vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte oder als Universitätsassistenten verwendet.

19.33.2 Der RH bezeichnete sowohl die quantitative als auch die qualitative Personalausstattung nicht als zielführend. So erschien z. B. die Beauftragung von wissenschaftlichen Hilfskräften (halbtätig oder auch ganztätig) mit Aufgaben der Programmierung von Verwaltungsaufgaben und Rechenzentrum-Organisationsaufgaben nur dann sinnvoll, wenn die Kontinuität des Betriebes durch einen allfälligen Wechsel des Personals nicht gestört wird.

19.33.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung plant nunmehr, auch am Rechenzentrum der ML in Hinkunft möglichst nur mehr Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, und keine Universitäts- bzw. Vertrags- oder Studienassistenten anzustellen.

19.34.1 Anträge der ML auf Zuerkennung von Nebengebühren für die Tätigkeit eines Bediensteten als Chefprogrammierer bzw. als Cheforganisator waren seit Jänner 1973 bzw. seit Februar 1975 bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Oktober 1975 vom BM f. Wissenschaft und Forschung noch nicht erledigt.

19.34.2 Der RH erachtete es als im Interesse der Leistungsbereitschaft des Personals gelegen, daß derartige Anträge so rasch wie möglich erledigt werden.

19.34.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung wies auf die Schwierigkeiten bei der Beschaffung aller erforderlichen Unterlagen hin.

19.35.1 Die Leitung des Rechenzentrums stellte an den Bauausschuß der ML den Antrag, den Raumbedarf des Rechenzentrums, der mit 165 m² beziffert wurde, beim Ausbau eines Institutsgebäudes entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Antrag wurde aber nicht entsprochen.

19.35.2 Der RH wies darauf hin, daß im EDV-Bereich zusammengehörende Arbeitsgebiete nach Möglichkeit örtlich nicht voneinander getrennt werden sollten; er hielt die dislozierte Raumverteilung und Unterbringung im Bereich der EDV nicht für zweckmäßig.

19.35.3 Der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung zufolge konnten entsprechend der Anregung des RH mittlerweile trotz der schwierigen Raumsituation der ML geeignete Räume für die EDV-Anlage gefunden werden.

19.36.1 Während an der Technischen Hochschule in Wien und an der Hochschule in Linz die Inskription und Immatrikulation bereits im Studienjahr 1968/69 mit Hilfe der EDV durchgeführt wurden, erteilte das BM f. Wissenschaft und Forschung infolge wiederholter Aufschübe aus budgetären Gründen für die ML erst im November 1972 seine Zustimmung zu Ausbauplänen zur maschinellen Durchführung der Inskription.

19.36.2 Der RH wies darauf hin, daß der Umstellungsaufwand an der ML durch Einsatz des an der Hochschule Linz entwickelten und seit 1968 verwendeten Inskriptionsprogramms hätte niedriger sein können.

19.36.3 Das BM entgegnete, daß keines der damals erprobten Rechenprogramme an der ML zur Inskription habe verwendet werden können. Dennoch seien Einsparungen bei der Umstellung von der händisch verarbeiteten auf die maschinelle Inskription erzielt worden.

19.37.1 Weitere Empfehlungen betrafen organisatorische Maßnahmen, die eine reibungs- und verzögerungslose Abwicklung des Inskriptionsvorganges garantieren sollen, sowie entsprechende Programmänderungen.

19.37.2 Der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung zufolge hat die Universitätsdirektion der ML im Einvernehmen mit dem Rechenzentrum nunmehr eine Organisation der Ablocharbeiten bei der Immatrikulation und Inskription gefunden, die Verzögerungen verhindert. Auch die vom RH angeregten Programmänderungen wurden bereits durchgeführt.

19.38.1 Bis zur Einführung der Inskription mit Hilfe der EDV erfolgte die Feststellung der unzulässigen Inskription zweier oder mehrerer

Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt werden, im Rahmen der händischen Bearbeitung durch die Evidenzstelle. Seit der EDVmäßigen Abwicklung unterblieb aber diese Überprüfung.

19.38.2 Der RH empfahl, ehebaldigst geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Überwachung der Doppelbelegungen, z. B. bei Mehrfachstudien, gewährleisten.

19.38.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung wird diese Anregung des RH erst mit der Einführung des EDV-Stundenplanes verwirklichen.

19.39.1 Die Dokumentation des Programmkomplexes bestand zum überwiegenden Teil nur aus Listen der Quellenprogramme, die durch die Verwendung von Kommentarkarten übersichtlicher gestaltet wurden. Es fehlte jedoch eine systematische und lückenlose Darstellung ebenso wie eine vollständige Beschreibung des Arbeitsablaufes.

19.39.2 Der RH wies darauf hin, daß die Dokumentation nicht nur eine Grundlage für eine programmierunabhängige Durchführung des laufenden Wartungs- und Änderungsdienstes liefern, sondern auch Unterlagen für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Programms zur Verfügung stellen sollte.

19.39.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß an einer Dokumentation des Programmkomplexes laufend gearbeitet werde.

19.40.1 Der Stundenplan und die Druckvorlage für das Vorlesungsverzeichnis wurden an der ML händisch hergestellt.

19.40.2 Der RH regte an, die Möglichkeiten für eine automatische Stundenplanerstellung zu prüfen.

19.40.3 Aus der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung geht hervor, daß die Basisdaten zu einem EDV-Stundenplanmodell vom Institut für Angewandte Mathematik erarbeitet werden. Sobald diese Daten vorliegen, wird an der Universität in Linz ein Stundenplan für die ML erstellt werden.

19.41.1 Für die zentrale Verwaltung waren bei der ML außer für das Arbeitsgebiet Inskription und Immatrikulation einschließlich der Statistik EDV-Programme nur in bescheidenem Umfang vorhanden.

19.41.2 Der RH wies auf weitere EDV-Anwendungsmöglichkeiten hin, vor allem auf jenen Gebieten, auf denen der für die Inskription aufgebaute Datenbestand in sinnvoller und rationaler Weise weiter verwendet werden kann. Ebenso ergeben sich weitere Arbeitsgebiete aus

der Vollziehung des § 5 („Hörerevidenz“) der 4. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

19.41.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß hinsichtlich der EDVgerechten Buchhaltung die Quästur zur Zeit noch auf eine bundeseinheitliche Regelung wartet.

19.42.1 Nach einer Maschinenbenützungssstatistik der Jahre 1973 bis 1975 setzten von den 33, präsumtiven EDV-Benützern (32 Institute und das Rechenzentrum für die Verwaltungsarbeiten) maximal 14 Benutzer die an der ML installierte EDVA zur Lösung ihrer Probleme bzw. zur Unterstützung bei der Lösung ihrer Probleme ein. Zwischenergebnisse aus dem Jahre 1975 wiesen auf eine schwerpunktmäßige EDV-Anwendung durch nur vier Benutzer hin.

19.42.2 Der RH empfahl, nach Maßgabe der Ausbildungserfordernisse weitere Einsatzmöglichkeiten der EDVA in jenen Bereichen der Wissenschaft und Lehre auszunützen, die bisher von diesem Hilfsinstrument keinen Gebrauch gemacht haben.

19.42.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte mit, daß nach der Benutzerstatistik wenige Assistenten den Hauptbenutzeranteil ausmachen. Zufolge der mehr als 200%igen Rechnerauslastung müßten sich aber neue Interessenten bemühen, nachts oder an Wochenenden zu rechnen. Dieser unbefriedigende Zustand werde sich erst mit dem Austausch der EDVA ändern.

19.43.1 Ferner bezweifelte der RH den Wert bzw. die Aussagefähigkeit des Maschinen-Zeitprotokolls und der aufgrund dieses Dokumentes erstellten statistischen Auswertung. Er hielt es entsprechend dem § 90 Abs. 4 lit. d und e UOG für erforderlich, nicht nur auf eine genauere Eintragung der Maschinenbelegungszeiten zu achten, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Programme klarer und treffender bezeichnet werden. Überdies biete sich eine sinnvolle Überwachung der Tätigkeiten der Studenten und Dissertanten durch die laufende Auswertung der Maschinenzeitprotokolle an.

19.43.2 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß das Zeitprotokoll der EDVA angelegt werden sei, um den jeweiligen Rechenzeitbedarf einzelner Benutzer festzuhalten und um gegebenenfalls für größere Schäden Ursachen und Verursacher zu erfassen. In Zukunft könne mit der neu zu installierenden Anlage maschinenmäßig protokolliert werden.

19.44.1 Neben dem Leiter des Rechenzentrums und dessen Stellvertreter wurden vier weitere Bedienstete als Stellvertreter „im Verhinderungsfalle“ ernannt.

19.44.2 Nach Ansicht des RH trug die Vielzahl der möglichen Vertreter keineswegs zur Transparenz der gewählten Organisationsform bei.

19.44.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß das Rechenzentrum der ML den Benützern 24 Stunden am Tag und desgleichen an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung steht. Um diese Benützung zu gewährleisten, wurde in einer Benützerversammlung am 7. Juni 1974 beschlossen, den Leiter der Rechenanlage durch mehrere Personen vertreten zu lassen, um jederzeit die beste Betreuung der Benutzer sicherzustellen.

19.45.1 Das Rechenzentrum stellt eine Dienstleistungseinrichtung für die Institute, die Verwaltungsstellen und die besonderen Universitätsseinrichtungen dar. Aus diesem Grunde hielt es der RH nicht für zweckmäßig, das Rechenzentrum organisatorisch einem einzigen Institut unmittelbar zu unterstellen. Überdies enthält die Betriebsordnung keine Anhaltspunkte für die dem Rechnerpersonal bzw. der Leitung des Rechenzentrums zukommenden Befugnisse.

19.45.2 Der RH empfahl, die Betriebs- und Benützungsordnung entsprechend zu ändern und gemäß § 90 Abs. 9 UOG dem BM f. Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung vorzulegen.

19.45.3 Der Stellungnahme des BM f. Wissenschaft und Forschung zufolge wird nach Installierung der neuen EDVA die Betriebs- und Benützungsordnung dem § 90 UOG angepaßt werden.

19.46.1 Weiters stellte der RH fest, daß nicht nur die Verwaltungsprogramme, sondern auch die dem Rechenzentrum zur Verfügung stehende sonstige Anwendungs-Software ungenügend dokumentiert wurden.

19.46.2 Der RH regte an, der Programmverwaltung in Hinkunft mehr Augenmerk zuzuwenden, um den Benützern eine Unterstützung zu bieten und dadurch auch Doppelentwicklungen und lange Einarbeitungszeiten zu vermeiden.

19.46.3 Wie das BM f. Wissenschaft und Forschung mitteilte, wird an der vollständigen Dokumentation der Programme gearbeitet. Eine Dokumentation der meisten Programme der Studierenden, die der Übung dienen, hielt das BM für nicht erforderlich.

19.47.1 Häufig wurden für EDVunterstützte Diplomarbeiten und Dissertationen erhebliche Computerzeiten aufgewendet.

19.47.2 Der RH empfahl in diesem Zusammenhang, Maßnahmen für eine gezielte Überwachung der Rechenzeiten zu ergreifen, und vertrat die Ansicht, daß ein Teil der beanspruchten

Maschinenzeit bereits durch Maßnahmen, die im Vorfeld der Anlagenbedienung und der Programmdurchführung liegen, eingespart werden könnte.

19.47.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung wird der Anregung des RH vor allem beim Betrieb der neuen EDV-Anlage Rechnung tragen.

Raumangelegenheiten

19.48.1 Die Angaben im Hochschulbericht 1975 wichen von den Auskünften, die dem RH bei seiner Überprüfung von der ML gegeben wurden, hinsichtlich des Raumausmaßes nahezu um das Doppelte ab. Bis zum Jahre 1970 verfügte die ML nach eigenen Angaben über eine Gesamtfläche von 19 720 m². Im Jahre 1970 gewann sie durch einen Neubau weitere 18 900 m². Dazu kam mit Wirkung vom 1. September 1971 an eine Anmietung im Ausmaß von 280 m². Das Universitätsgelände hat sich daher nach 1970 auf 38 900 m² erweitert.

Im Hochschulbericht 1975 wird der Stand der gesamten Nettonutzfläche der ML allerdings unverändert seit 1969 mit 22 128 m² angegeben. Dieses Flächenausmaß enthält auch den Neubau, der im Herbst 1969 bezugsfertig wurde.

19.48.2 Der RH empfahl, als Entscheidungsgrundlage für geplante Maßnahmen eine unanfechtbare Raumevidenz zu erstellen und, um Differenzen zu vermeiden, für alle Hochschulen eine einheitliche Begriffsbestimmung festzulegen.

19.48.3 Der Stellungnahme des BM zufolge sind in den Zahlenangaben der ML zweifellos Flächen enthalten, welche nicht der Nettonutzfläche zuzurechnen sind. Das BM wies aber darauf hin, daß bereits ein Auftrag zu einer neuen Raumbestandserhebung an den Universitäten und Kunsthochschulen ergangen ist.

19.49.1 Im Tiefparterre des Hauptgebäudes der ML befinden sich vier Dienst- bzw. Naturalwohnungen. Schon bei seiner letzten Gebarungsüberprüfung im Jahre 1954 bemängelte der RH, daß die Wohnparteien im Hochschulgebäude für den Anschluß an der Heizanlage keinen Heizkostenersatz geleistet haben. In der Folge soll für kurze Zeit ein Heizkostenbeitrag vorgeschrieben worden sein. Da aber nur während der Dienstzeit geheizt wird und die Wohnparteien Zusätzlichöfen verwenden, wurde bald wieder von der Einhebung eines Heizkostenbeitrages Abstand genommen.

19.49.2 Der RH empfahl, unbeschadet der Tatsache, daß die Zahl der Wohnungen im Hinblick auf den seitens der ML geltend gemachten Raumbedarf überhaupt zu reduzieren wäre, den Wohnparteien einen Heizkostenbeitrag unter Berücksichtigung der Eigenleistungen vorzuschreiben.

19.49.3 Das BM f. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß mit Beginn der Heizperiode 1976 für alle Wohnparteien im Universitätsgebäude Pauschalentgelte für die Heizung ermittelt und zur Einzahlung vorgeschrieben wurden.

19.50.1 Ferner stellte der RH fest, daß eine Wohnung an der ML schon längere Zeit nicht mehr bewohnt war.

19.50.2 Der RH empfahl, die Anzahl der Wohnungen zur gegebenen Zeit zu verringern und selbst die Dienstwohnungen für den Portier und den Gebäudeaufseher nach Möglichkeit nur für die Zeit des aktiven Dienststandes zu belassen.

19.50.3 Laut Mitteilung des BM wird die Verringerung der Zahl der Dienstwohnungen der ML noch Gegenstand einer Überprüfung durch das BM sein.

19.51.1 In einem Institut stellte der RH fest, daß ein Übungslabor seit zwei Jahren fertiggestellt war, jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht benutzt wurde, da die erforderlichen Demonstrations- und Übungsgeräte fehlten.

19.51.2 Der RH beanstandete die Nichtbenützung des mit hohen Kosten adaptierten Übungsräumes und empfahl, stets gleichzeitig mit der Adaptierung von Übungsräumen auch für die Beistellung der erforderlichen Übungsgeräte zu sorgen.

19.51.3 Der Stellungnahme der ML zufolge sind die seit zwei Jahren fertiggestellten Übungsräume nunmehr soweit eingerichtet, daß bereits im Sommersemester 1976 ein Drittel von ihnen durch die Studenten benutzt wurde, im darauf folgenden Wintersemester die restlichen Übungsräume adaptiert würden und sodann der Übungsbetrieb einsetzen konnte.

19.52.1 Im Jahre 1971 beantragte der Rektor der ML beim BM f. Wissenschaft und Forschung die Anmietung einer Wohnung zur Unterbringung eines Instituts.

Die Kosten der Nutzbarmachung dieser Wohnung waren vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Jahre 1971 zunächst auf rund 320 000 S geschätzt worden. Das BM f. Wissenschaft und Forschung ermächtigte die ML zum Abschluß des Mietvertrages unter der Bedingung, daß die Adaptierung der Räumlichkeiten durch „eigene Einnahmen“ der Hochschule gedeckt werde. Im Jahre 1973 wurden die Umbaukosten der angemieteten Räume auf 590 000 S und die Einrichtungskosten auf 450 000 S geschätzt. Das BM f. Wissenschaft und Forschung ersuchte im Jahre 1974 das BM f. Bauten und Technik um Übernahme des angemieteten Objektes in die bautechnische Betreuung der BGV I und um Durchführung der Adaptierungsarbeiten, für die

im Rahmenbauprogramm 1974 ein Betrag von 500 000 S vorgesehen wurde. Nachdem mit diesem Betrag das Auslangen nicht gefunden werden konnte, überwies die ML 335 500 S aus „eigenen Einnahmen“ an die Landesbaudirektion. Diese „eigenen Einnahmen“ hatte jedoch ein anderes Institut für die Durchführung von Forschungsarbeiten erhalten. Dazu kam noch, daß die ML das BM f. Wissenschaft und Forschung um Genehmigung einer außerordentlichen Dotation im Gesamtbetrag von 360 000 S für die Anschaffung von mobilen Einrichtungen für das Institut ersuchte. Diese wurden bis Oktober 1975 96 000 S genehmigt.

19.52.2 Im Oktober 1975 waren die Räumlichkeiten von der ML noch nicht bezogen, da die Adaptierungs- und Umbauarbeiten nicht abgeschlossen waren. Der Mietvertrag bestand aber bereits seit 1. September 1971, so daß die ML seitdem Miete in Höhe von insgesamt rund 145 000 S zu zahlen hatte.

19.52.3.1 Der RH bemängelte, daß der Mietvertrag das Ausmaß des Mietobjektes nicht eindeutig festlegte und daß die Räumlichkeiten angemietet wurden, obwohl die Dauer der Adaptierungsarbeiten und die Beziehbarkeit der Räume nicht abzusehen waren.

19.52.3.2 Da sich das räumliche Ausmaß der ML durch den Neubau nahezu verdoppelt hatte, ohne daß die Entwicklung der Studierendenzahl einigermaßen gefolgt ist, beanstandete der RH überdies, daß ein Jahr nach der Übergabe des Neubaues die Notwendigkeit einer Anmietung geltend gemacht wurde. Er empfahl, in Hinkunft Anträge auf Anmietung oder Neubau von Räumen eingehender als bisher auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

19.52.3.3 Zur Verrechnung der Kosten der Nutzbarmachung dieser Wohnung bemerkte der RH, er halte es nicht für vertretbar, für bestimmte Aufgaben zweckgebundene Einnahmen der ML gleichsam als Vorschuß oder Kredit für andere, widmungswidrige Zwecke zu verwenden. Er ersuchte daher, in Hinkunft die vorhandenen Mittel nur ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden und vor Abschluß von Mietverträgen um eine entsprechende Bedeckung der notwendigen Umbaukosten bemüht zu sein.

19.52.4 Das BM f. Wissenschaft und Forschung führte dazu aus, daß es bei der Anmietung und nachfolgenden Adaptierung des Mietobjektes zu verschiedenen Verzögerungen und Unzökommlichkeiten gekommen sei, für welche es jedoch nicht unmittelbar verantwortlich gemacht werden könne. Die Universitätsdirektion der ML sei im übrigen um einen genauen Bericht über die Entwicklung der Angelegenheit vom Zeitpunkt der Ermächtigung zum Mietvertragsabschluß bis zur Fertigstellung der Räumlichkeiten ersucht worden.

19.52.5 Die Angelegenheit wird vom RH noch weiterverfolgt.

Verschiedenes

19.53.1 Die im Jahre 1958 gegründete Vervielfältigungsstelle (kurz Vv) ist als Abteilung des Rektorates betrieblich und organisatorisch eng mit der Bibliothek verbunden. Dadurch konnte die Vv Mittel aus dem Universitäts- und dem Bibliotheksbudget ansprechen und Geräte für die Bibliothek und die ML vorfinanzieren.

19.53.2 Die Vervielfältigungen und Xerokopien wurden den Instituten und der Bibliothek der ML zu den gleichen Preisen in Rechnung gestellt wie allen übrigen Benutzern der Vv. Seit dem Jahre 1959 wurden durch Zuschläge zum Preis des Vervielfältigungspapiers und der Xerokopien jährlich größere Rücklagen gebildet und daraus Geräte bezahlt oder vorfinanziert. Insgesamt erzielte die Vv aus den Xerox-Vervielfältigungen in den Jahren von 1964 bis 1974 Überschüsse von 609 881 S.

19.53.3 Der RH vertrat die Ansicht, daß weder vor noch nach dem Inkrafttreten des Hochschul-Taxengesetzes 1972 innerhalb der Hochschulverwaltung Kopien und Vervielfältigungen von der Vv den Instituten und der Bibliothek in Rechnung gestellt und, wie dies der Fall war, Geräte für die Vv, die Bibliothek und die ML ohne Genehmigung des BM f. Wissenschaft und Forschung angekauft und aus sogenannten „eigenen Einnahmen“ der Vv finanziert werden durften.

Der RH empfahl, die Verrechnung bei der Vv in Hinkunft entsprechend den einschlägigen Vorschriften vorzunehmen.

19.53.4 Der Stellungnahme der ML zufolge wird die Verrechnung gemäß den haushaltrechtlichen Bestimmungen und dem Hochschul-Taxengesetz 1972 durchgeführt sowie aufgrund der Prüfungsergebnisse der ganze Fragenkomplex neu geplant und normiert werden.

19.54.1 Der RH beanstandete, daß in der Vv u. a. Aufträge zum Druck universitätsfremder Publikationen ausgeführt wurden, da ein solcher Druck mit den gewerberechtlichen Bestimmungen in Widerspruch steht.

19.54.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft Kopien und Vervielfältigungen ausschließlich für die ML herzustellen.

19.54.3 Die ML wird der Empfehlung des RH entsprechen.

19.55.1 Eine Reihe von Beanspruchungen betraf die geringe Inanspruchnahme von Geräten der Vv, insbesondere einer Mikrofilmalage, deren Kaufpreis 181 900 S betrug, sowie die Anschaffung einer vollautomatischen Zusammentragemaschine

um 205 412 S. Außerdem wies der RH darauf hin, daß in der Vv nahezu alle für den Offsetdruck erforderlichen Maschinen mehrfach in verschiedenen Größen und Typen vorhanden waren.

19.55.2 Bezuglich der Zusammentragemaschine vertrat der RH die Ansicht, daß die Anzahl der zusammenzulegenden Vervielfältigungen zu gering ist, um eine derartige Anlage zu rechtfertigen, und dieser Arbeitsvorgang durchaus von den Auftraggebern hätte vorgenommen werden können. Die Anschaffung der Mikrofilmanlage bezeichnete der RH im Hinblick auf die geringe Nutzung als eine Fehlinvestition. Zusammenfassend empfahl er eine sparsamere und wirtschaftlichere Gestaltung der Vv.

19.55.3 Der Stellungnahme zufolge wird in Hinkunft der Empfehlung des RH entsprochen werden.

19.56.1 Zwei Bedienstete der ML boten einer österreichischen Unternehmung die Verwertung ihrer Erfindungen im In- und Ausland an. Die Unternehmung nahm das Angebot an, wobei als Entschädigung eine Vergütung festgesetzt wurde, wie sie bei dieser Unternehmung für Dienstfindungen üblich ist. Eine Mitteilung an den Dienstgeber hatten die Erfinder, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 unterlassen.

19.56.2 Die Erfindungen wurden in Durchführung eines staatlichen Forschungsauftrages gemacht. Der RH empfahl daher, die Bediensteten der ML auf die Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 hinzuweisen und zu überprüfen, ob eine Haftung der Dienstnehmer gemäß § 12 Abs. 2 des zitierten Gesetzes in Anspruch genommen werden kann.

19.56.3 Das BMf. Wissenschaft und Forschung teilte hiezu mit, daß es die vom RH angeregten Maßnahmen treffen werde.

19.57.1 In Anbetracht der Höhe der Stückkosten des Studienführers (1974/75 betragen sie 143,38 S) beanstandete der RH die große Zahl der kostenlos abgegebenen Exemplare.

19.57.2 Der RH empfahl, den Verteilerplan gründlich zu revidieren und bei sparsamer Vergabe von Freiexemplaren die Auflage auf das tatsächliche Erfordernis zu verringern. Überdies empfahl er eine billigere Herstellungsart, da die ansehnliche Ausführung des Studienführers unwirtschaftlich und unzweckmäßig erschien.

19.57.3 Die ML teilte mit, daß sie eine Verringerung der Zahl der kostenlosen Exemplare versuchen werde. Das verwendete Papier werde vom Verlag für alle seine Druckwerke verwendet und zu einem so niedrigen Preis verrechnet, daß

ein in seiner Güte wesentlich schlechteres, von anderer Seite zu kaufendes Papier ebensoviel kosten würde. Um jedoch die Gebarung für den Studienführer günstiger zu gestalten, werden von der Universität und vom betreffenden Verlag Firmen zwecks Einschaltung von Inseraten ange schrieben.

19.58.1 Angesichts der ständig steigenden Kosten für Ferngespräche an der ML empfahl der RH den Einbau von Fernverkehrssperren.

19.58.2 Der Auftrag für den Einbau von Telefon sperren wurde von der ML bereits vergeben.

19.59.1 Weitere Empfehlungen betrafen die mangelhafte Führung der Standesausweise und Hinweise auf eine zweckmäßige kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke.

19.59.2 Der Stellungnahme zufolge werden die entsprechenden Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Universitätsdirektionen von der Arbeitsgemeinschaft der Universitätsdirektoren gemeinsam geplant.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Schülerausspeisung

20 Auf seine Empfehlung, die Schülerausspeisung endlich einer gesetzlichen Regelung zuzuführen (siehe TB 1975 Abs. 18), ist dem RH keine weitere Mitteilung über den Fortschritt der Bemühungen auf diesem Gebiet zugegangen.

Landesarbeitsamt Wien und Landesarbeitsamt Salzburg

21 Die Überprüfung der Organisation des Landesarbeitsamtes Salzburg durch das BM f. soziale Verwaltung (siehe TB 1975 Abs. 20.1) ergab, daß drei Referate aufgelöst und zwei weitere Referate nur zur Vermeidung dienstrechtlicher Härten vorläufig weiter belassen wurden. Eine Nachbesetzung dieser freiwerdenden Funktionen wird jedoch nicht erfolgen. Der Weiterbestand von drei Referaten wurde als sachlich erforderlich festgestellt.

Der RH vermochte sich dieser Auffassung des BM nur bezüglich eines Referates anzuschließen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975

Gebarung mit Mitteln des Kapitels 16

22.1 Die Ergebnisse der Überprüfung der Gebarung mit Mitteln des Kapitels 16 „Sozialversicherung“ durch den RH wurden, soweit sie

auch Gegenstand des Prüfungsverlangens des Nationalrates gemäß § 99 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 waren, bereits in den Absätzen 6.1 (Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter), 6.2 (Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft und Sozialversicherung der Bauern), 6.3 (Ersatz des Ausgleichszulagenaufwandes) und 6.4 (Ersatz des Wohnungsbeihilfenaufwandes) des Berichtes des RH über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 (III-56 der Beilagen XIV. GP) dargestellt.

Die weiteren Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung durch den RH werden im folgenden behandelt.

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung

22.2.1 Aufgrund des § 448 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG war am 1. September 1975 bei 15 Trägern der Sozialversicherung je ein Bediensteter des BM f. soziale Verwaltung als Aufsichtskommissär bestellt. Da diese Organe zu allen Sitzungen der Verwaltungskörper eingeladen wurden, hatte das BM als Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, mittels der ihren Vertretern eingeräumten beratenden Stimme auf die Geschäftsführung der Selbstverwaltung Einfluß zu nehmen, wobei nicht bloß die Verwaltungstätigkeit beim einzelnen Träger, sondern auch die Entwicklung des gesamten Sozialversicherungswesens zum Anlaß für aufsichtsbehördliches Einschreiten genommen werden konnte. Zwischen den vom BM entsandten Aufsichtskommissären bestanden jedoch keine so engen Kontakte, die einen Erfahrungsaustausch und eine einheitliche aufsichtsbehördliche Haltung zu aktuellen Problemen ermöglicht hätten; so wurden z. B. die mit 1. Dezember 1973 in Kraft getretenen Einreichungsbestimmungen für Sozialversicherungsbedienstete sehr unterschiedlich vollzogen, ein Umstand, der in überaus aufwendigen Dienstpostenplänen mancher Träger seinen Niederschlag fand.

22.2.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Bundesaufsicht unbeschadet der Selbstverantwortung der Versicherungsträger eine weitgehende Übereinstimmung in der Geschäftsführung vergleichbarer Anstalten zu gewährleisten hätte, und empfahl, in Hinkunft die Tätigkeit der Aufsichtskommissäre stärker zu koordinieren.

22.2.3 Das BM wies darauf hin, zu wichtigen Fragen auch schon bisher durch Runderlässe an alle Beauftragten der Aufsichtsbehörde Stellung bezogen zu haben. Dessenungeachtet werde es aber in Hinkunft bemüht sein, anhand aller ihm zu Gebote stehenden Mittel ein intensiveres Einvernehmen herzustellen. Der Anregung des RH

folgend seien in diesem Zusammenhang auch fallweise Konferenzen der Aufsichtskommissäre in Aussicht genommen.

22.3.1 Die für den Prüfungsdienst und das Rechnungswesen der Sozialversicherungsträger zuständige und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung mit fünf Bediensteten besetzte Abteilung 8 der Sektion II des BM nahm gemäß § 449 Abs. 4 ASVG nach einem jährlich festgelegten Plan in den Jahren 1970 bis 1972 jeweils bei bis zu zehn Sozialversicherungsträgern oder deren regionalen Ausgliederungen in den Bundesländern amtliche Untersuchungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Gegenstand vor. Vom Jahre 1973 an wurden bestimmte Vorgänge bei allen hiefür in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern einer vergleichenden Kontrolle unterzogen, z. B. im Jahre 1973 die eigenen Einrichtungen der Pensionsversicherungsträger, im Jahre 1974 die von den Krankenversicherungsträgern durchgeführten Jugendlichenuntersuchungen und im Jahre 1975 bei allen Gebietskrankenkassen die Auswirkungen des mit 1. September 1974 in Kraft getretenen Entgeltfortzahlungsgesetzes.

22.3.2 Der RH regte an, regelmäßig amtliche Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der Beiträge des Bundes zur Pensionsversicherung, der Ausgleichszulagensätze und der Leistungen des Bundes zur Krankenversicherung anzustellen. Dabei sollte vor allem bei den Anstalten, die neben der Pensionsversicherung auch für andere Versicherungszweige zuständig sind, auf einen angemessenen Aufteilungsschlüssel für den Verwaltungsaufwand geachtet werden. Des weiteren empfahl er, hiezu geeignete Feststellungen des Prüfungsdienstes zum Anlaß für aufsichtsbehördliche Verfüγungen zu nehmen und diese — ohne die betroffene Anstalt oder Kasse namentlich zu benennen — auch den anderen Sozialversicherungsträgern zwecks Erzielung einer davon ausgehenden Präventivwirkung zur Kenntnis zu bringen.

22.3.3 Das BM wird den Anregungen des RH Folge leisten und auch die seit einigen Jahren vorgenommenen vergleichenden Kontrollen fortführen und weiterentwickeln. Die Ergebnisse von Prüfungen werden künftig auch anderen Versicherungsträgern zur Kenntnis gebracht werden, sofern den dabei getroffenen Feststellungen eine über den jeweiligen Anlaßfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

22.4.1 Gemäß § 444 Abs. 1 ASVG waren dem BM seitens aller Versicherungsträger Schlußbilanz und Erfolgsrechnung jedes Geschäftsjahres vorzulegen; § 449 Abs. 3 ASVG verpflichtete sie überdies, die Aufsichtsbehörde von den Sitzungen der Verwaltungskörper unter gleichzeitiger Vorlage aller Unterlagen zu verständigen. Überdies

wurden dem BM regelmäßig Sitzungsprotokolle zugeleitet, denen die Beschlüsse der geschäftsführenden Organe zu entnehmen waren.

22.4.2 Der RH empfahl, diese Informationen systematisch auszuwerten, um alle Vorgänge, die aufsichtsbehördliche Interessen berühren, laufend wahrzunehmen. Dies gelte insbesondere für die der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegenden Geschäftsfälle.

22.4.3 Das BM berichtete, für die Bearbeitung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationsquellen entsprechende Vorsorge getroffen zu haben, deren Schwerpunkt die karteimäßige Erfassung des im Bereich der Sozialversicherung festgestellten Baugeschehens sei.

Immobiliengebarung der Sozialversicherungsträger

22.5.1.1 Der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden sind den Sozialversicherungsträgern gemäß § 447 Abs. 1 ASVG nur mit der im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen erteilten Zustimmung des BM f. soziale Verwaltung gestattet, sofern für diese Zwecke ein Betrag aufgewendet werden soll, der 5 v. T. der vom betreffenden Träger im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamteinnahmen übersteigt. Somit obliegt der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung, die Immobiliengebarung der einzelnen Anstalten und Kassen mit ihren finanziellen Möglichkeiten abzustimmen.

Mit Erlaß vom 11. Juni 1971 genehmigte das BM f. soziale Verwaltung die Verwendung von Mitteln der Pensionsversicherungsanstalt (kurz PVA) der Arbeiter im Ausmaß von 79,14 Mill. S zur Errichtung einer Sonderheilanstalt in Bad Aussee; mit Schreiben vom 4. Juli 1973 wurden im Rahmen dieses Vorhabens weitere 14 Mill. S für die Schaffung von Personalwohnhäusern zugestanden. Die mit Schreiben vom 27. Februar 1974 erteilte Genehmigung eines zusätzlichen Mehraufwandes von mehr als 26 Mill. S nahm das BM zum Anlaß, die Anstalt anzuweisen, in Anbetracht ihrer schwierigen Gebarungssituation von „einer weiteren Immobilisierung der liquiden Mittel Abstand zu nehmen“. Bereits im darauffolgenden Jahr revidierte das BM diesen vom Grundsatz der Sparsamkeit getragenen Standpunkt, indem es das Ansuchen der Anstalt vom 20. Juni 1975, mit dem sie um die Freigabe von 244 Mill. S für die Errichtung einer Sonderheilanstalt in Bad Ischl einkam, positiv beschied.

22.5.1.2 Nach Auffassung des RH wären gerade im Falle dieser Anstalt gewisse Beschränkungen bei der Genehmigung von Bauführungen angebracht gewesen, da sich jeder Mehraufwand infolge des zur Finanzierung des Leistungsaufwandes bei weitem nicht ausreichenden Beitragsaufkommens zwangsläufig in einem höheren Bundesbeitrag niederschlug.

22.5.2.1 Auch der Sozialversicherungsanstalt (kurz SVA) der Bauern, deren Wünschen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Errichtung eines Neubaus in Graz das BM in den Jahren 1974 und 1975 ablehnend gegenübergestanden war, wurde mit Erlaß vom 23. Mai 1975 die Verwendung von 131,8 Mill. S zur Errichtung einer Sonderkrankenanstalt in Badgastein gemäß § 168 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes (kurz B-KVG) genehmigt.

22.5.2.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß auch dieser Anstalt, die nach wie vor zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungsverpflichtungen in allen drei Versicherungszweigen eines Bundesbeitrages bedarf, ein Bauaufwand nur im unumgänglichen Ausmaß zu bewilligen gewesen wäre. Das BM müsse den Sozialversicherungsträgern durch eine solche Haltung zu der Einsicht verhelfen, daß in Hinkunft selbst medizinisch gutzuheißende Projekte nur unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten verwirklicht werden könnten.

22.5.3 Das BM hielt dem entgegen, daß bei der Beurteilung derartiger Projekte auch das grundsätzliche gesundheitspolitische Konzept, das auf die Verhütung vorzeitig eintretender Invalidität abziele, berücksichtigt werden müsse. Insbesondere sei zu bedenken, daß das Ausmaß des Bundesbeitrages bei einem wachsenden Anfall von Invaliditätspensionen stärker ansteige als durch den mit der Errichtung einer Sonderheilanstalt verbundenen einmaligen Aufwand. Dem Sparsamkeitsgebot könne aber insofern Rechnung getragen werden, als den Versicherungsträgern nur die Schaffung der für den Gesetzesvollzug unumgänglich notwendigen Einrichtungen zugesstanden werde.

22.6.1 Mit Erlaß vom 20. Oktober 1972 genehmigte das BM der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die mit 312 Mill. S veranschlagte Errichtung eines Hauptverwaltungs- und Forschungszentrums in Wien. Am 18. Juli 1975 erklärte die Anstalt, daß sich die voraussichtlichen Netto-Baukosten auf rund 676 Mill. S belaufen würden. Wie die Aufsichtsbehörde feststellte, war die Erhöhung auf das Doppelte der ursprünglichen Bausumme nicht nur auf unumgängliche Kostensteigerungen, sondern vor allem auf wesentliche Änderungen und Erweiterungen des Projektes, die einer neuerlichen Genehmigung gemäß § 447 Abs. 1 ASVG bedurft hätten, zurückzuführen. Außerdem wurde aufgrund von Beschlüssen der Verwaltungskörper der Anstalt vom 9. August 1973 im Jänner 1974 mit der Errichtung eines Krankenhauses sowie eines zugehörigen Verwaltungsgebäudes in Graz begonnen, obwohl zum damaligen Zeitpunkt hiefür die notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht vorlag. Das BM erhielt von diesem mit 650 Mill. S veranschlagten Projekt erst im Laufe des Jahres 1975 Kenntnis.

22.6.2 Der RH nahm das in mehrfacher Hinsicht unzulässige Vorgehen dieses Sozialversicherungsträgers zum Anlaß, dem BM eine strenge Ausübung seiner aufsichtsbehördlichen Funktion zu empfehlen. Darüber hinaus regte er an, die Genehmigung der Bauführung von der Vorlage entsprechender Planungsunterlagen sowie eines detaillierten Finanzierungskonzeptes abhängig zu machen, um die Entstehung eines vermeidbaren Mehraufwandes durch nachträgliche Abänderungen und die Inanspruchnahme von Fremdkapital hintanzuhalten.

22.6.3 Das BM nahm die Anregung des RH zum Anlaß, alle Sozialversicherungsträger mit Erlaß vom 8. Juli 1976 darauf hinzuweisen, daß eine genehmigungspflichtige Bauführung nicht vor der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Bewilligung begonnen werden dürfe. Es berichtete, die leitenden Funktionäre schon zu einem früheren Zeitpunkt auf ihre persönliche Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht zu haben. Mit dem angeführten Erlaß sei ihnen aufgetragen worden, vor einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 6 und § 447 ASVG weder schriftliche noch mündliche Verpflichtungen einzugehen, die eine vertragliche Bindung des Versicherungsträgers bewirken könnten.

22.7.1 Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Rechtslage machte den Abschluß der von Sozialversicherungsträgern beabsichtigten Rechtsgeschäfte über Liegenschaften und Bauvorhaben nur dann von der aufsichtsbehördlichen Zustimmung abhängig, wenn hiefür ein Betrag aufgewendet werden sollte, der 5 v. T. der Gesamteinnahmen des Versicherungsträgers im letzten vorangegangenen Kalenderjahr überstieg. Diese Regelung ermöglichte es insbesondere den großen Pensionsversicherungsträgern, über mehrstellige Millionenbeträge zu disponieren, ohne daß das BM darauf Einfluß nehmen konnte. Ebenso vermochte es die oberste Aufsichtsbehörde nicht auf jene Träger, die die genannte Freigrenze jährlich nahezu ausschöpften, ohne sie aber zu überschreiten, im Sinne des Sparsamkeitsgrundsatzes einzuwirken. Das gleiche galt für solche Bauvorhaben, die in Teilprojekten, deren Kosten jeweils unter der Freigrenze lagen, schrittweise realisiert wurden.

22.7.2 Der RH stellte daher zur Erwägung, für eine diesen Bedenken Rechnung tragende Erweiterung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen einzutreten, um die seit Jahren unveränderte Rechtslage den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen. Schließlich sei zu bedenken, daß die Investitionsvorhaben der Sozialversicherungsträger in Anbetracht ihrer finanziellen Auswirkungen eine mögliche Belastung des Bundes darstellten.

22.7.3 Das BM erklärte, diese Auffassung des RH grundsätzlich zu teilen, und wies in diesem

Zusammenhang auf die Regierungsvorlage zur 32. Novelle zum ASVG hin; diese sehe nämlich vor, daß Beschlüsse der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger über die im § 447 Abs. 1 ASVG genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, binnen einem Monat nach Beschußfassung dem BM gesondert anzuseigen wären. Aufgrund dieser Anzeigepflicht werde das BM zunächst einen besseren Überblick über die Bauführungen der Sozialversicherungsträger erlangen und anhand der so gewonnenen Unterlagen sodann im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten seinen Einfluß dahingehend geltend machen können, daß die Immobilisierungsaufwendungen jedes einzelnen Versicherungsträgers in eine betriebswirtschaftlich günstige Relation zu seiner gesamtwirtschaftlichen Lage stünden.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

22.8.1 Die sich aus dem Titel der Ausgleichszulagensätze zum jeweiligen Bilanzstichtag gegenüber dem Bund ergebenden Forderungen der Anstalt zeigten im Verlauf der letzten sechs Jahre eine steigende Tendenz.

	in Mill. S
1970	169,42
1971	198,32
1972	209,16
1973	225,57
1974	247,64

22.8.2 Die Anstalt hatte mit den Ausgleichszulagen vier bis fünf Monate in Vorlage zu treten, d. i. ein Zeitraum, der von anderen auf die Zuteilung von Budgetmitteln angewiesenen Sozialversicherungsträgern bei weitem nicht in Kauf genommen werden mußte. Aus diesem Grunde nahm auch die Entwicklung des Reinvermögens der Anstalt, gemessen an den durch die verfügbaren Mittel gebildeten Deckungsquoten, keine befriedigende Entwicklung. Zum Bilanzstichtag des Jahres 1974 setzte sich das mit 796,22 Mill. S ausgewiesene Reinvermögen nur mehr zu 26,35% aus der Summe von Barbeständen, Geldeinlagen und Wertpapieren zusammen. Der RH empfahl, die Anstalt durch die pünktliche Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bundes in die Lage zu versetzen, eine günstigere Relation zwischen Reinvermögen und verfügbaren Mitteln zu erzielen.

22.8.3 Das BM berichtete, die Refundierungsfrist für die Ausgleichszulagen im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen inzwischen um zwei Kalendermonate verkürzt zu haben, wodurch die Anstalt nunmehr den anderen Trägern zumindest gleichgestellt sei. Das Reinvermögen der Anstalt sei Ende 1975 schließlich zu 38,68% durch verfügbare Mittel gedeckt gewesen, womit sich

gegenüber der Deckungsquote vom 31. Dezember 1974 eine wesentliche Verbesserung ergeben habe.

Liquiditätsreserve

22.9.1.1 Bei der PVA der Arbeiter bestanden seit Jahren Liquiditätsengpässe. Die folgende Übersicht zeigt die in den Jahren 1974 und 1975 jeweils ab Beginn des Monats Juli für die Dotierung des Dauerschecks fehlenden Kassenmittel.

	1974 in Mill. S	1975
Juli	98,8	893,5
August	488,8	1 417,4
September	1 233,7	3 675,0
Oktober	200,8	4 385,8
November	822,0	3 907,7
Dezember	26,0	—

22.9.1.2 Im Jahre 1975 war die unzureichende monatliche Bevorschussung des Bundesbeitrages die schwerwiegendste Ursache für die Zahlungsschwierigkeiten der PVA der Arbeiter. Dieser Grund allein reichte jedoch nicht aus, das Gesamtausmaß der Kassenfehlbeträge zu erklären, stand doch beispielsweise Ende Oktober 1975 einem noch ausstehenden voraussichtlichen Bundesbeitrag für das Jahr 1975 von 3 677 Mill. S (inklusive des Restes aus der Bundesbeitragsabrechnung 1974 von 521 Mill. S) ein Kassenbedarf von 4 386 Mill. S gegenüber. Ebenso bestand im Jahre 1974 — bei einer mit Ausnahme des Abrechnungsrestes von 521 Mill. S richtigen Bevorschussung des Bundesbeitrages — in allen Monaten ein finanzieller Engpaß, der Ende September 1974 mit 1 234 Mill. S das Maximum erreichte.

22.9.1.3 Für die Liquiditätssituation der PVA der Arbeiter waren daher noch weitere Umstände maßgebend, die im folgenden beispielsweise angeführt sind.

Die PVA der Arbeiter hatte für den Aufwand an Ausgleichszulagen in Vorlage zu treten, da von Gesetzes wegen eine Bevorschussung nicht zulässig ist. Der bestehende Abrechnungsmodus, der die Refundierung durch den Bund im zweiten Monat nach der Auszahlung vorsah, beanspruchte allein schon die Kassenmittel der PVA der Arbeiter in der Höhe des Aufwandes zweier Monate. Darüber hinaus war die PVA der Arbeiter zu den Sonderzahlungsterminen Mai und Oktober jeweils für zwei Monate im Ausmaß des Sonderzahlungsanteiles der Ausgleichszulagen (im Mai 1975 rund 162 Mill. S, im Oktober rund 166 Mill. S, zusätzlich kassamäßig belastet).

Die Regelung der Bevorschussung des Bundesbeitrages nahm einerseits auf die kassamäßigen Gegebenheiten der Anstalt Rücksicht, als im § 80 Abs. 3 ASVG die monatliche Bevorschussung in erforderlichem Ausmaß vorgesehen ist. Andererseits war die Bevorschussung mit dem voraus-

sichtlichen Jahresbetrag, der gemäß § 80 Abs. 1 ASVG aufgrund einer Erfolgsrechnung durch Gegenüberstellung des Aufwandes und der Einnahmen des Versicherungsträgers, bezogen auf das Geschäftsjahr, ermittelt wird, begrenzt. Da hiebei aber Einnahmen, die erst im Nachjahr eingehen, bereits im laufenden Geschäftsjahr als Erträge der Anstalt berücksichtigt werden, ergab sich zum Jahresende zwangsläufig eine Diskrepanz zwischen der Bevorschussung des Bundesbeitrages und dem kassamäßigen Bedarf der Anstalt.

Der sich für ein Geschäftsjahr aus der endgültigen Abrechnung des Bundesbeitrages zugunsten der Anstalt ergebende Bundesbeitragsrest wurde erst im darauffolgenden Jahr nach Anerkennung durch das BM überwiesen.

So wurde beispielsweise die Restforderung der PVA der Arbeiter aus der Abrechnung des Bundesbeitrages für das Jahr 1973 in der Höhe von rund 59,2 Mill. S am 30. September 1974 und die für das Jahr 1974 von rund 521,0 Mill. S am 29. Dezember 1975 beglichen. Diese zeitliche Verschiebung bedingte im Zusammenhang mit der Steigerung der Höhe der Restbeträge aus der Bundesbeitragsabrechnung eine weitere Beeinträchtigung der Liquidität der PVA der Arbeiter.

Schließlich lag in der Tatsache, daß die Rückstände an Beiträgen für Pflichtversicherte von Jahr zu Jahr zunehmen, eine weitere Ursache für die angespannte Kassenlage der PVA der Arbeiter.

22.9.2 Hiezu bemerkte das BM, es verbleibe der Anstalt zufolge der Ausfallhaftung des Bundes jährlich ein Überschuß in der Höhe von 1,5% der Gesamtausgaben. Nach Zuführung eines Drittels des Überschusses an die gebundene Rücklage stünde somit 1% der Gesamtausgaben zur Bedeckung des Unterschiedes zwischen der kassamäßigen und der erfolgsrechnungsmäßigen Gebarung zur Verfügung. Es sei allerdings richtig, daß dieser Betrag nicht ausreicht, die kassamäßigen Erfordernisse zu decken.

22.10.1 Der Gesetzgeber hat in § 80 Abs. 2 ASVG für den Fall einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage eines Versicherungsträgers dahingehend vorgesorgt, daß unter dieser Voraussetzung über die aufgrund dieser Gesetzesstelle abgesondert angelegten Mittel des Versicherungsträgers (gebundene Rücklage) mit Zustimmung des BM f. soziale Verwaltung und des BM f. Finanzen verfügt werden darf. Diese Anordnung schloß nach Auffassung des RH gleichzeitig für den Versicherungsträger die Pflicht ein, bei Liquiditätsschwierigkeiten die Mittel der gebundenen Rücklage heranzuziehen.

Die PVA der Arbeiter hat davon in den Jahren 1974 und 1975 nur zur Überbrückung der Finanzierungslücke zum 1. Oktober, die 1974 über

1 Milliarde S und im Jahre 1975 über 4 Milliarden S betrug, Gebrauch gemacht und die Aufsichtsbehörde um Zustimmung zur Verfügung über 300 Mill. S bzw. 340 Mill. S an Festgeldern aus den Deckungsmitteln für die gebundene Rücklage ersucht. Diese Zustimmung wurde in der jeweils beantragten Höhe auch erteilt.

Der Sollbetrag der gebundenen Rücklage der PVA der Arbeiter belief sich zum 31. Dezember 1973 auf rund 1 425,5 Mill. S und zum 31. Dezember 1974 auf rund 1 670,9 Mill. S. Zu diesen Stichtagen waren Deckungsmittel an Wertpapieren und gebundenen Einlagen bei Kreditinstituten in Höhe von 1 078,0 Mill. S bzw. 1 395,8 Mill. S vorhanden. Am 31. August 1974 hatten die Deckungsmittel das Ausmaß von 1 608,8 Mill. S und am 31. August 1975 die Höhe von 1 785,3 Mill. S erreicht.

Im Hinblick auf die Höhe ihres jeweils ausgewiesenen Bestandes hätten die Wertpapiere und Festgelder im Jahre 1974 und bis September 1975 ausgereicht, die Kassenfehlbeträge abzudecken. Die legale Vorgangsweise zur Überbrückung der Liquiditätsschwierigkeiten wäre daher aufgrund der Bestimmung des § 80 Abs. 2 ASVG die Heranziehung von Mitteln der gebundenen Rücklage, allenfalls deren totale Auflösung gewesen. Erst der ab Oktober 1975 bestehende finanzielle Engpaß wäre durch diese Mittel nicht zu bewältigen gewesen.

Die nur geringe Inanspruchnahme der gebundenen Rücklage wurde seitens der PVA der Arbeiter und des BM f. soziale Verwaltung damit begründet, daß die gesetzlich angeordnete langfristige Bindung der Mittel der gebundenen Rücklage entweder in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmen einer kurzfristigen Realisierung größerer Beträge im Bedarfsfalle entgegensteht und damit die gesetzlichen Vorschriften in der Praxis nicht durchführbar seien.

22.10.2 Diese Auffassung erschien dem RH nur insoweit zutreffend, als tatsächlich kurzfristig größere Beträge erforderlich gewesen wären. Die relativ geringen monatlichen Fehlbeträge im Jahre 1974 (mit Ausnahme der Monate September und November) und im Monat April 1975 hätten ohne weiteres durch Rücklagenauflösungen gedeckt werden können. Des weiteren wären bei entsprechender längerfristiger Planung auch noch größere Finanzierungslücken überwindbar gewesen.

22.10.3 Das BM wies darauf hin, daß die Geschäftsführungsbefugnis bei den Sozialversicherungsträgern ausschließlich in den Händen der dafür zuständigen Verwaltungskörper liege und daher, ungeachtet der erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörden, eine Entscheidung darüber, ob über Mittel der gebundenen Rücklage

verfügt werden solle, nur in den Verwaltungskörpern der Anstalt getroffen werden könne.

22.11.1 Infolge der nur teilweisen Ausnützung der gebundenen Rücklage und mangels ausreichender Geldmittel hat die PVA der Arbeiter in den Jahren 1974 und 1975 ihren für den Dauerscheck erforderlichen Kassenbedarf durch Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sichergestellt.

Im Jahre 1974 hat die Anstalt jeden Monat die folgenden Kredite in Anspruch genommen, deren Laufzeit jeweils zirka 20 Tage betrug:

	in Mill. S
Jänner	73
Feber	120
März	177
April	176
Mai	310
Juni	54
Juli	297
August	135
September	504
Oktober	150
November	312
Dezember	813

Anfang Oktober 1974 wurde zusätzlich ein Bankkredit in der Höhe von 400 Mill. S mit einer Laufzeit von 3 Monaten sowie ein Darlehen der PVA der Angestellten im Betrag von 400 Mill. S mit einer Laufzeit bis Ende Mai 1975 aufgenommen, das jedoch vorzeitig zwischen dem 10. Feber und dem 20. März 1975 getilgt wurde.

Im Jahre 1975 bedeckte die PVA der Arbeiter vom April an die bestehenden kassamäßigen Fehlbeträge durch Kreditaufnahmen (Kontokorrent-, Lombard- und sonstige Kredite) in folgender Höhe:

	in Mill. S
April	320
Mai	1 190
Juni	920
Juli	970
August	1 060
September	1 450
Oktober	3 410
November	3 915
Dezember	3 700

Die Laufzeit dieser Kredite betrug bis einschließlich September 1975 ebenfalls durchschnittlich 20 Tage; im Oktober mußten Kredite im Ausmaß von 2 080 Mill. S und im November von 2 800 Mill. S jeweils bis zum nächsten Monatsende prolongiert werden.

Der Zinsfuß für die aufgenommenen Kredite bewegte sich im Jahre 1974 zwischen $7\frac{1}{4}$ und $9\frac{3}{4}\%$ und im Jahre 1975 zwischen $7\frac{3}{4}$ und

9 1/4 %. An Kreditzinsen entstanden im Jahre 1974 26 512 360,62 S und 1975 89 631 993,12 S, zusammen 116 144 353,74 S.

22.11.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß das ASVG eine andere Möglichkeit zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten als die rechtzeitige Zahlung der Bundesbeiträge und die Verfügung über die gebundene Rücklage nicht vorsehe. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen war daher mangels gesetzlicher Ermächtigung unzulässig. Im Sinne des § 81 ASVG, der bestimmt, daß die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgesehenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen, entbehrten somit nicht nur die Kreditoperationen an sich, sondern auch die damit verbundenen Ausgaben an Kreditzinsen einer gesetzlichen Grundlage.

Der RH hob jedoch unbeschadet der vorstehenden rechtlichen Beurteilung der Kreditaufnahmen hervor, daß sich in den Jahren 1974 und 1975 die gebundene Rücklage in der gegenwärtigen Form nicht als ausreichendes und wirksames Instrument zur Behebung von Liquiditätsschwierigkeiten größeren Ausmaßes erwiesen hat und daß infolge der unzureichenden Bevorschussung des Bundesbeitrages im Jahre 1975 vom Oktober an selbst die Auflösung der gesamten Mittel der gebundenen Rücklage die Finanzierungslücke nicht hätte schließen können.

22.11.3.1 Der Entgegnung des BM zufolge könnte das Vorgehen der Anstalt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten Kredite aufzunehmen statt langfristig gebundene Mittel aufzulösen, nicht unbedingt als unzweckmäßig angesehen werden.

22.11.3.2 Betrachte man im übrigen die Frage, ob die Aufnahme von Krediten unter dem Blickwinkel des § 81 ASVG zulässig sei, für sich allein und ohne Zusammenhang mit der in den Prüfungsmitteilungen des RH aufgeworfenen weiteren Frage, ob die Anstalt nicht statt der Aufnahme von Krediten die gebundene Rücklage hätte auflösen müssen, dann ergäben sich doch berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung, daß § 81 ASVG einer solchen Kreditaufnahme bzw. der Zahlung von Kreditzinsen entgegengestanden sei. Dies deshalb, weil der Versicherungsträger zweifellos im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, den ihm vom Gesetzgeber auferlegten Vollziehungsauftrag zu erfüllen. Ist der Versicherungsträger aus welchen Gründen immer nicht in der Lage, den Gesetzauftrag, im vorliegenden Fall die Auszahlung der Pensionen, zu erfüllen; dann könne, ja müsse er sich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit jedes in der Rechtsordnung zugelassenen Mittels bedienen, um das Hindernis für die Erfüllung

des Vollzungsauftrages zu überwinden, zumal nach Auffassung des BM die im konkreten Fall gewählten Mittel durch § 81 ASVG nicht ausgeschlossen würden. Es hätte sohin für die Aufsichtsbehörde auch kein Anlaß bestanden, die Kreditaufnahmen zu beeinspruchen.

22.11.4.1 Der Auffassung des BM hielt der RH entgegen, daß der Gesetzgeber für den Fall einer vorübergehenden ungünstigen Kassenlage eines Versicherungsträgers nur die Verfügung über die gebundene Rücklage vorgesehen hat, so daß Überlegungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit nicht ausschlaggebend sein können.

22.11.4.2 Dem RH erschien auch eine isolierte Betrachtungsweise der Kreditaufnahmen der Anstalt unabhängig von der gesetzlichen Pflicht zur Rücklagenauflösung nicht zielführend. Er verblieb bei seiner Auffassung, daß der Vollziehungsauftrag an die Versicherungsträger zur Auszahlung der Pensionen durch die im Gesetz vorgesehene rechtzeitige Zahlung der Bundesbeiträge und die Verfügung über die Mittel der gebundenen Rücklage auch im Falle kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten hätte gesichert werden müssen und daß jede andere Vorgangsweise nicht dem Gesetz entsprach.

22.12.1 Die Liquiditätsprobleme der PVA der Arbeiter erforderten nach Auffassung des RH unverzügliche Maßnahmen, um die Anstalt mit liquiden Mitteln in einer für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben ausreichenden Höhe auszustatten. Er schloß aber die Möglichkeit der Bevorschussung seitens des Bundes nach dem Liquiditätsbedarf der Anstalt nicht nur deswegen aus, weil damals eine ungeheure finanzielle Belastung des Bundes verbunden wäre, sondern auch, weil ein solches System die Anstalt in eine noch größere Abhängigkeit von den Zahlungen des Bundes bringen und damit die Selbstverwaltung in Frage stellen würde.

Der RH empfahl daher, durch legistische Maßnahmen von der bisherigen Regelung der gebundenen Rücklage im § 80 Abs. 2 ASVG abzugehen und für eine Reserve an liquiden Mitteln vorzusorgen. Hierbei sollte das Ausmaß dieser Liquiditätsreserve im Verhältnis zu den jeweiligen Aufwendungen des Versicherungsträgers festgelegt werden; hiefür könnte die bei den Krankenversicherungsträgern bestehende Regelung des § 447 b ASVG als Anhaltspunkt dienen.

Die Mittel für diese Liquiditätsreserve könnten durch schrittweise Auflösung der Deckungsmittel der gebundenen Rücklage sowie durch eine wie bisher gesetzlich vorgeschriebene Zuführung eines Teiles des jährlichen Mehrertrages aufgebracht werden. Hierbei wäre auch zu prüfen, inwieweit eine Auffüllung der Reserve allenfalls

durch einen finanziellen Ausgleich zwischen Pensionsversicherungsträgern erreicht werden kann.

Da Liquiditätsprobleme in ähnlicher Form bei allen Pensionsversicherungsträgern, die einen Bundesbeitrag erhalten, bestanden, sollte durch entsprechende legitime Vorehrungen eine allen beteiligten Pensionsversicherungsträgern gerecht werdende Form der Liquiditätsreserve angestrebt werden.

22.12.2 Das BM teilte in seiner Stellungnahme hiezu mit, daß in Anbetracht der Tatsache, daß die Wertpapiere und Festgelder der bisherigen gebundenen Rücklage zur Behebung von Liquiditätsengpässen praktisch zum größten Teil nicht verfügbar seien, die in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage betreffend eine 32. Novelle zum ASVG in einem neuen § 444 a bereits Vorschriften über die Bildung einer Liquiditätsreserve bei den Trägern der Pensionsversicherung enthalte.

Es könnte erwartet werden, daß ab dem Zeitpunkt des Erreichens des Sollbetrages der Liquiditätsreserve durch kurzfristig verfügbare Mittel die Träger der Pensionsversicherung in der Lage sein werden, vorübergehende finanzielle Engpässe durch Rückgriffe auf die Liquiditätsreserve zu überbrücken. Das BM glaube, daß mit einer solchen Neuregelung den Vorstellungen des RH weitgehend entsprochen und den diesbezüglichen Beanstandungen für die Zukunft der Boden entzogen werde.

22.12.3 Die vom BM in Aussicht gestellten Vorschriften des § 444 a ASVG über die Liquiditätsreserve sind aufgrund der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/76, in Kraft gesetzt worden.

Gebundene Rücklage

22.13.1.1 § 80 Abs. 2 ASVG, der in seiner ursprünglichen Fassung auf das Pensionsanpassungsgesetz vom 28. April 1965, BGBl. Nr. 96, zurückging, sah vor, daß ein Drittel des sich nach § 80 Abs. 1 ASVG ergebenden Mehrertrages jedes Geschäftsjahres abgesondert vom übrigen Vermögen des Versicherungsträgers zinsbringend entweder in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen ist.

Die PVA der Arbeiter verfügte über einen Bestand an Wertpapieren und gebundenen Einlagen bei Kreditinstituten in wechselnder Höhe. Diese Mittel wurden von der PVA der Arbeiter zur rechnungsmäßigen Deckung der gebundenen Rücklage, deren Sollbetrag sich jeweils aus dem vom BM f. soziale Verwaltung anerkannten Jahresabschluß ergibt, herangezogen. Eine gesonderte Veranlagung der seit dem Jahre 1966 der gebundenen Rücklage zuzuführenden Mehrerträge ist bisher nicht erfolgt.

Das BM hat bereits im Jahre 1972 anlässlich der Prüfung der Bundesbeitragsabrechnung bei der PVA der Arbeiter im Prüfbericht festgehalten, daß es die zitierte gesetzliche Bestimmung erfordere, zur Abgrenzung der gebundenen Rücklage von den übrigen, frei verfügbaren Mitteln der Anstalt eigene Konten zu führen. Gleichzeitig wurde jedoch anerkannt, daß dies allein schon deswegen nicht möglich sei, da die liquide Lage der Anstalt eine gesonderte Anlage der bisher angefallenen Beträge ausschließe.

In einem Prüfbericht des BM aus dem Jahre 1974 hat dieses neuerlich auf den ungeänderten Fortbestand dieses ungesetzlichen Zustandes hingewiesen. Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden.

22.13.1.2 Dem jeweiligen Soll-Betrag der gebundenen Rücklage sollte, auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die gesonderte Anlage nicht erfüllt wurden, stets ein gleich hoher Betrag an Wertpapieren und gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmungen als buchmäßige Deckungsmittel gegenüberstehen. Unter Zugrundelegung der Ansicht der PVA der Arbeiter, daß eine vor dem 1. Jänner 1966 vorhandene Vermögenssubstanz von rund 293,8 Mill. S nicht zu berücksichtigen sei, ergab sich, daß die gebundene Rücklage der PVA der Arbeiter seit Jahren nicht gedeckt war. Aber selbst bei Berücksichtigung dieses Betrages fehlten in einigen Monaten der letzten Jahre Mittel zur Deckung der gebundenen Rücklage.

Darüber hinaus wurden die Zinsenerträge der zur Deckung herangezogenen gebundenen Einlagen und Wertpapiere nicht der gebundenen Rücklage zugerechnet, sondern flössen in die allgemeinen Kassenmittel der Anstalt. Diese Vorgangsweise wirkte zwar rechnungsmäßig eine Erhöhung der Erträge und damit eine Verringerung des Bundesbeitrages, war aber nach Auffassung des RH mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Die Anordnung im § 80 Abs. 2 ASVG, ein Drittel des jährlichen Mehrertrages abgesondert vom übrigen Vermögen zinsbringend anzulegen, bedeutete nämlich die Pflicht zur Anlage eines Sondervermögens, dem auch dessen Zinsenerträge zuzuschreiben gewesen wären.

22.13.2 Der RH wies darauf hin, daß diese Umstände dem BM seit Jahren bekannt waren. Es hätte entsprechende Maßnahmen zu treffen gehabt, um die im Gesetz vorgeschriebene Regelung in die Praxis umzusetzen. Allenfalls wären geeignete Gesetzesänderungen einzuleiten gewesen, wenn die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Liquiditätslage der Anstalt, nicht als ausreichend erachtet worden sein sollten.

22.13.3.1 Das BM führte hiezu aus, der Gesetzgeber habe mit der Einführung der gebundenen Rücklage den Pensionsversicherungsträgern bestimmte finanzielle Reserven sicherstellen wollen. Die Pensionsversicherungsträger hätten auch, dem Gesetzesauftrag folgend, alljährlich eine gebundene Rücklage im erforderlichen Ausmaß gebildet und in ihrem Rechnungsabschluß nachgewiesen.

Es sei aber zutreffend, daß der weitere Auftrag des Gesetzgebers, diese Rücklage abgesondert vom übrigen Vermögen zu veranlagen, nicht erfüllt worden ist, weil einfach die finanziellen Voraussetzungen dafür gefehlt hätten. Die in Aussicht genommenen gesetzlichen Vorschriften über die Bildung einer Liquiditätsreserve bei den Trägern der Pensionsversicherung (§ 444 a ASVG) werden auch diesen unbefriedigenden Zustand beenden.

22.13.3.2 Zur Feststellung des RH, daß die PVA der Arbeiter ihre liquiden Reserven, die sie vor Einführung der gebundenen Rücklage gesammelt hatte, nicht als gebunden betrachten wollte und daher diese Vermögensteile jeweils aus der Liquiditätsbetrachtung ausgeschieden hat, bemerkte das BM, daß der Gesetzgeber diesbezüglich keine entsprechenden Übergangsbestimmungen bei der Einführung der gebundenen Rücklage getroffen habe. Das BM habe daher im Hinblick darauf, daß die Anstalt ein einheitlicher Vermögensträger sei und auch vor der gebundenen Rücklage stets einen Bundesbeitrag in Anspruch genommen habe, bei der Liquiditätsbetrachtung immer die gesamten liquiden Mittel herangezogen.

22.13.3.3 Die Zuführung von Zinsenerträgen an die gebundene Rücklage schließlich habe nur dann ihre Berechtigung, wenn die Versicherungsträger über ein gesondertes Vermögen verfügen. Da die Pensionsversicherungsträger wegen Liquiditätsschwierigkeiten ein Sondervermögen nicht hätten bilden können, sei auch die Zuführung von Zinsenerträgen nicht möglich gewesen. Auch diese Problematik werde aber durch die Neuregelung des § 444 a ASVG bereinigt werden.

Ausgleichszulagen

22.14.1 Die von den Trägern der Pensionsversicherung in einem Kalendermonat ausgezahlten Ausgleichszulagen wurden vom BM im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen erst mit einer zeitlichen Verzögerung ersetzt, und zwar der PVA der Arbeiter zwei Monate, den übrigen Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG und der SVA der gewerblichen Wirtschaft drei Monate im nachhinein. Die SVA der Bauern erhielt hingegen im Monat der Auszahlung der Ausgleichszulagen einen Vorschuß gegen Bezahlung des Abrechnungsrestes im zweitfolgenden Monat.

22.14.2 In den für den Ersatz des Ausgleichszulagenaufwandes maßgeblichen Bestimmungen des § 299 ASVG und des § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 (FAG 1973) ist eine Fälligkeitsbestimmung nicht enthalten. Mangels einer solchen war der RH der Ansicht, daß hiefür nur der Zeitpunkt der Rechnungslegung durch die Pensionsversicherungsanstalten ausschlaggebend sein kann. Da diese einheitlich im Monat nach der Auszahlung der Ausgleichszulagen erfolgt, wäre der Ersatz dieses Aufwandes auch in diesem Monat fällig.

In Anbetracht der Tatsache, daß eine Verkürzung des bisherigen, den Vorschriften nicht entsprechenden Refundierungsmodus von zwei bis drei Monaten auf einen Monat nach der Auszahlung innerhalb eines Finanzjahres eine starke finanzielle Mehrbelastung des Bundes mit sich brächte, empfahl der RH, die Anpassung an die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise durch schrittweisen Einbau zusätzlicher Monatstangenten zu bewirken.

22.14.3 Das BM f. Finanzen entgegnete, es könne der Auffassung des RH nicht folgen. Die technische Regelung gehe dahin, daß die Rechnungslegung der Anstalten einer Überprüfung durch das BM f. soziale Verwaltung bedürfe und erst auf dieser Grundlage eine entsprechende Anforderung für den folgenden Monatsvoranschlag erfolge. Die nähere Regelung werde durch einen Durchführungserlaß des BM f. soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen getroffen.

Bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft sei jedoch in Berücksichtigung der Ausführungen des RH bereits im Herbst 1976 eine Regelung erfolgt, die den Zeitraum der Refundierung des Ausgleichszulagenaufwandes an diese Anstalt um zwei Monate verkürzte.

22.14.4 Der RH hielt seine Ansicht aufrecht, daß die Fälligkeit des zu ersetzenen Ausgleichszulagenbetrages mangels ausdrücklicher gesetzlicher Festlegung mit der Rechnungslegung durch die Pensionsversicherungsanstalten eintritt und der Ersatz dieses Aufwandes nach Überprüfung durch das BM f. soziale Verwaltung noch im Monat der Rechnungslegung zu erfolgen hätte. Die entgegenstehende Praxis wäre daher diesen Erfordernissen anzupassen, wie es bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft bereits im Herbst 1976 den Bestrebungen des RH entsprechend geschehen ist.

Im übrigen verwies der RH auf die im Rundschreiben des BM f. Finanzen vom 12. November 1976 vorgenommene Definition des Begriffes „Fälligkeit“, die dann gegeben ist, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung erbracht und hierüber die dazugehörende Rechnung vorgelegt wurde.

22.15.1 Über den Ersatz des Aufwandes an Ausgleichszulagen nach dem B-PVG bestanden keine Durchführungsbestimmungen.

22.15.2 Der RH empfahl, solche Durchführungsbestimmungen ehestens zu erlassen und bei diesem Anlaß zu prüfen, ob es erforderlich sei, daß die Träger der Pensionsversicherung das Erlöschen eines Anspruches auf Ausgleichszulage dem zuständigen Fürsorgeverband bekanntgeben und daß sie fachkundigen Organen der Länder eine fallweise Überprüfung der Abrechnungen an Ort und Stelle zu gestatten haben.

22.15.3 Das BM teilte mit, es werde der Empfehlung des RH auf Erlassung von Durchführungsbestimmungen und Vornahme von Prüfungen entsprochen werden.

Einhebungsvergütung

22.16.1 Die Vergütung, welche die Träger der Krankenversicherung gemäß § 82 Abs. 1 ASVG zur Abgeltung der Kosten erhalten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung entstehen, beträgt nach dem noch in Geltung stehenden Erlaß des BM vom 24. November 1949 in der Fassung des Erlasses vom 21. Mai 1955 seit 1. Jänner 1954 0,1 bis 3,2% der Beitragseinnahmen. Diese Regelung gründete sich auf den im wesentlichen gleichlautenden § 83 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Überleistungsgesetzes und wurde gemäß Erlaß des BM vom 7. Jänner 1956 wie das ASVG vom 1. Jänner 1956 an wirksam. Eine Neufestsetzung wurde in diesem Zeitpunkt nicht für möglich erachtet. Daher sollten die bisherigen Vergütungssätze bis zur endgültigen Festsetzung gegen nachträgliche Verrechnung weiterhin Anwendung finden.

22.16.2 Die derzeit angewendeten Vergütungssätze basieren somit hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten bei den Trägern der Krankenversicherung, der Zahl der Versicherten und der Höhe der Beitragsvorschreibungen immer noch auf den Entscheidungsgrundlagen des Jahres 1949. Nur für die Pensionsversicherung bei der damaligen Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wurde aufgrund der für das 1. Halbjahr 1954 ermittelten geänderten Verhältnisse mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1954 an eine Herabsetzung der Vergütung angeordnet.

Der RH stellte fest, daß somit weder die vor 20 Jahren in Aussicht genommene Neufestsetzung der Vergütungssätze noch die Anpassung an die laufende Entwicklung in den betroffenen Versicherungszweigen erfolgt ist, was zu deutlichen Kostenverschiebungen zwischen den Versicherungsträgern geführt hat.

Der RH empfahl, die Vergütungssätze nach genauer Ermittlung der Grundlagen neu festzusetzen.

22.16.3 Das BM bestätigte, daß die Einhebungsvergütung für die Träger der Krankenversicherung nicht der laufenden Entwicklung angepaßt worden ist. Ursache hiefür sei, daß ein namhafter Teil der Kosten, der für die Höhe der Einhebungsvergütung von maßgeblicher Bedeutung ist, nicht bekannt sei und auch nicht verlässlich geschätzt werden könne. Außerdem habe der Gesetzgeber den einzelnen Krankenversicherungsträgern laufend neue Aufgaben für die Pensionsversicherungsträger übertragen, die hohe Kosten verursachen, wie die Verpflichtung zur laufenden Führung und Aufbewahrung der Versicherungsunterlagen, die Erteilung von Auskünften darüber, die Speicherung und Übergabe laufender Versicherungsdaten an den Hauptverband sowie die rückwirkende Erfassung von Versicherungsunterlagen.

Das BM stimmte jedoch mit dem RH darin überein, daß eine Überprüfung der Einhebungsvergütung dringend notwendig ist, um eine Anpassung an die derzeitigen Verhältnisse erzielen zu können. Es habe dem Hauptverband bereits den Entwurf über die Einführung einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zur Stellungnahme übermittelt. Die Träger der Sozialversicherung sollen dadurch zu einer Betriebsabrechnung verhalten werden, wodurch es möglich sein werde, in die Kostenstruktur der einzelnen Kostenstellen näheren Einblick zu bekommen und die Frage der Einhebungsvergütungen objektiv zu beantworten.

Das BM werde unabhängig vom Abschluß des Begutachtungsverfahrens den Trägern der Sozialversicherung empfehlen, die Kostenstellenrechnung mit Wirksamkeit vom Geschäftsjahr 1977 an einzuführen, um damit auch eine brauchbare Basis für die Lösung des gegenständlichen Problems zu erhalten.

Aufteilung der Verwaltungskosten

22.17.1 Das BM hat der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger einer Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung vorgeschlagenen rechnungsmäßigen Aufteilung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Versicherungszweige unter Anwendung eines Personalschlüssels zugestimmt.

Im Falle der SVA der gewerblichen Wirtschaft als eines Trägers der Kranken- und Pensionsversicherung hingegen wurde die Aufteilung nach einem Beitrags-, Vermögens-, EDV- und Personalschlüssel bewilligt. Dies mit dem Vorbehalt, daß nachträglich eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen wäre, wenn eine spätere Überprüfung der Aufteilung auf der Basis einer Kostenstellenrechnung Anlaß zu einer aufsichtsbehördlichen Verfügung geben sollte.

Hinsichtlich des Verwaltungskostenschlüssels der SVA der Bauern als eines Trägers der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung haben sich unterschiedliche Auffassungen zwischen dem BM f. soziale Verwaltung und dem BM f. Finanzen ergeben. Bei der endgültigen Festsetzung und Abrechnung des Bundesbeitrages gemäß § 19 B-PVG für das Jahr 1974 hat schließlich das BM f. Finanzen die SVA der Bauern darauf hingewiesen, daß sich hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes der einzelnen Versicherungszweige verschiedene ziffernmäßige Ausgangsbasen ergeben hätten und die Abrechnung des Bundesbeitrages 1974 entsprechend berichtigt werden müßte, wenn sich im Zuge der weiteren Überprüfung ein anderer Aufteilungsschlüssel ergeben sollte.

22.17.2 Die Versicherungsträger haben nach den gleichläufigen Bestimmungen der §§ 444 Abs. 2 ASVG, 178 Abs. 2 GSPVG und 166 Abs. 2 B-KVG für jeden Versicherungszweig die Erfolgsrechnung getrennt zu erstellen. Gemeinsame Einnahmen und Ausgaben sind auf die Versicherungszweige aufgrund von Vorschlägen der Versicherungsträger, die der Zustimmung des BM bedürfen, aufzuteilen.

Der RH hat darauf hingewiesen, daß dem Zustimmungsverfahren zufolge des Abgangsdeklarationssystems in der Pensionsversicherung besondere Bedeutung zukommt. Das BM ist dadurch in der Lage, ungerechtfertigte Zurechnungen zu Lasten dieses Versicherungszweiges und damit zu Lasten des Bundes hintanzuhalten. Wie sich aus den Beispielsfällen ergab, wurde bisher versäumt, verbindliche verursachungs- bzw. leistungsgerechte Zurechnungsmaßstäbe aufzustellen.

Da das BM beabsichtigte, für alle Sozialversicherungsträger nähere Grundsätze über die Durchführung einer Kostenrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung mittels Betriebsabrechnungsbogens zu erlassen, damit eine weitgehende genaue Zurechnung der Gemeinkosten auf die einzelnen Versicherungszweige gewährleistet ist, empfahl der RH, dieses Vorhaben wegen der finanziellen Interessen des Bundes ehestens zu verwirklichen. Dies schon deshalb, weil nach seiner Auffassung die in den Beispielsfällen ausgesprochenen Zustimmungsvorbehalte gesetzlich nicht gedeckt waren und die Zustimmung zur Aufteilung der Gemeinkosten eine wesentliche Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluß der Versicherungsträger darstellt.

22.17.3 Das BM erwiderte, es hätten sich erst nach der Zusammenlegung von Versicherungsträgern in den Verwaltungskosten derjenigen, die mehrere Versicherungszweige durchzuführen haben, größere Unterschiede ergeben. Das BM

habe daher den beantragten Aufteilungen bis zu einer einheitlichen Regelung nur mit Vorbehalt zugestimmt.

Durch die vom BM ausgearbeiteten und dem Hauptverband zur Stellungnahme übermittelten Weisungen über Kostenarten- und Kostenstellenrechnungen der Versicherungsträger seien die Pensionsversicherungsträger mit mehreren Versicherungszweigen nunmehr verhalten, sowohl die Personal- als auch die Sachkosten genau zu erfassen und den einzelnen Versicherungszweigen zuzuteilen. Eine einheitliche Regelung im Sinne der Empfehlungen des RH werde daher in Hinkunft gewährleistet sein.

Landesinvalidenamt für Vorarlberg

23.1.1.1 Das Landesinvalidenamt (kurz LIA) für Vorarlberg hatte zur Zeit der Geburungsüberprüfung mit 23 Bedienten 5 200 Rentenfälle zu betreuen. Dieser Arbeitsumfang rechtfertigte nicht mehr die Existenz eines eigenen LIA. Trotz des als überhöht anzusehenden Personalstandes gelang es nur schwer, sämtliche Zuständigkeitsbereiche ordnungsgemäß zu betreuen. Die Heeresversorgung wurde zum Teil bereits abgezogen; die Schiedskommission war nur zeitweise arbeitsfähig, und die Buchhaltung konnte ihren Aufgabenbereich nur mit Ausnahmegenehmigungen aufrechterhalten.

23.1.1.2 Während der Geburungsüberprüfung wurde ein Amtsgebäude zur gemeinsamen Unterbringung des LIA für Vorarlberg sowie sieben weiterer Bundesdienststellen (Landesarbeitsamt Vorarlberg, Arbeitsamt Bregenz, Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk in Bregenz, Heimarbeitskommission, Gendarmerieposten Bregenz-Vorkloster, Eichamt, Wildbach- und Lawinenverbauung) errichtet. Als einzige dieser acht Bundesdienststellen, von denen fünf dem Bereich des BM f. soziale Verwaltung angehören, hat das LIA für Vorarlberg eine gesetzlich verankerte Buchhaltung.

23.1.2.1 Der RH empfahl, zum Zeitpunkt der Übersiedlung in das neue Amtsgebäude sämtliche Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte dieser Bundesdienststellen bei der Buchhaltung des LIA für Vorarlberg zu vereinigen und diese Maßnahme im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts umgehend vorzubereiten, damit noch vor der Einrichtung des neuen Hauses auf diese Organisationsänderung Rücksicht genommen werden kann. Da nur bei einer solchen Konzentration der Buchhaltungsgeschäfte die Auslastung eines für die ordnungsgemäße Führung einer Buchhaltung erforderlichen Mindestpersonalstandes gegeben wäre, sah der RH in dieser Lösung die einzige Rechtfertigung für den weiteren Bestand einer Buchhaltung beim LIA für Vorarlberg.

23.1.2.2 Der RH empfahl dem BM f. soziale Verwaltung ferner, alle weiteren Möglichkeiten für eine Rationalisierung- und Verwaltungsvereinfachung, die sich durch die gemeinsame Unterbringung von mehreren Bundesdienststellen in einem Amtsgebäude ergeben, zu untersuchen und ähnliche Maßnahmen, wie sie im Regierungsgebäude bereits verwirklicht sind, zu treffen. Für eine solche gemeinsame Betreuung kämen vor allem die Hausverwaltung, die Telefonzentrale, der Portierdienst, der Fernschreiberdienst, die Ein- und Auslaufstelle und die Kopiereinrichtungen für das gesamte Haus in Betracht. Ferner könnten Dienstwagen zur Benützung durch alle fünf Dienststellen des Ressorts Soziale Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Eine Besorgung solcher Agenden für mehrere Dienststellen sollte jeweils jener Stelle übertragen werden, die die besten Voraussetzungen hiefür bietet.

23.1.2.3 Darüber hinaus könnten die dem BM f. soziale Verwaltung unterstehenden Dienststellen die Möglichkeiten einer zusammengefaßten Betreuung der Behinderten durch das Landesinvalidenamt, das Landesarbeitsamt, das Arbeitsamt und das Arbeitsinspektorat in einem Hause nutzen und durch eine allfällige Unterbringung des Beamten der Außenstelle der Sozialversicherung in Bregenz in diesem Amtsgebäude noch erweitern.

23.1.2.4 Falls die Empfehlungen des RH nicht verwirklicht werden können, wären schließlich die Agenden des LIA für Vorarlberg durch das LIA für Tirol oder das LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu betreuen und in Bregenz lediglich wie in der Sozialversicherung eine Außenstelle zu belassen.

23.1.3.1 Das BM f. soziale Verwaltung gab bekannt, daß sich die Überlegungen und Feststellungen des RH im großen und ganzen mit den Wahrnehmungen des eigenen Prüfdienstes und den Zielsetzungen der Fachsektion decken.

23.1.3.2 Das BM befürwortete die vom RH empfohlene Vereinigung sämtlicher Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte der im neuen Amtsgebäude untergebrachten Bundesdienststellen bei der Buchhaltung des LIA für Vorarlberg. Es werde die erforderlichen Maßnahmen für die Dienststellen seines Bereiches vorbereiten, wobei auch erwogen wird, die Liquidierung der Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz dieser Buchhaltung zu übertragen.

23.1.3.3 Der Empfehlung des RH, alle weiteren Möglichkeiten für eine Rationalisierung- und Verwaltungsvereinfachung, die sich durch die Unterbringung mehrerer Bundesdienststellen in einem Amtsgebäude ergeben, zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wurde gleichfalls zugestimmt.

23.1.3.4 Zu den Rationalisierungs- und Ver- einfachungsvorschlägen gab das BM bekannt, daß die Hausverwaltung, die Telefonzentrale und der Portierdienst gemeinsam besorgt werden.

Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im Beschaffungswesen werden noch geprüft.

Die Benützung des Datenfernenschreibers wird im Rahmen der Maßnahmen „Vereinigung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte“ geregelt werden.

Der Dienstwagen wird vom Landesarbeitsamt, LIA, Arbeitsamt und Arbeitsinspektorat benützt werden.

23.1.3.5 Die Anregung des RH betreffend eine zusammengefaßte Betreuung der Behinderten wurde im Sinne eines besseren Verwaltungs- services aufgegriffen. Bei Sprechtagen in sozialen Angelegenheiten habe auch ein Vertreter der Arbeitsmarktverwaltung anwesend zu sein. Ob eine allfällige Erweiterung der Betreuung von Behinderten durch die Unterbringung eines Beamten der Sozialversicherung im Amtsgebäude möglich ist, werde noch geprüft.

Die räumliche Unterbringung eines Beamten der Außenstelle der Sozialversicherung im neuen Amtsgebäude in Bregenz würde nach Ansicht des BM nicht auf Schwierigkeiten stoßen.

23.2.1 Eine klaglose Abwicklung der Buchhaltungsgeschäfte durch die Buchhaltung des LIA für Vorarlberg war gefährdet, weil auch unter Berücksichtigung der bisher gemäß § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Buchhaltungsdienstverordnung (BDV) zur Unterstützung der Buchhaltung bewilligten weitgehenden Erleichterungen bei der Einhaltung der Unvereinbarkeitsbestimmungen Verstöße gegen die Haushalt- und Verrechnungsvorschriften festgestellt wurden.

23.2.2.1 Vom Standpunkt der Gebärungssicherheit aus können die bisherigen Sonderregelungen für die Buchhaltung des LIA für Vorarlberg nicht weiter aufrecht erhalten werden.

23.2.2.2 Eine Vermehrung des Personalstandes auf ein Maß, das eine klaglose Durchführung aller Buchhaltungsgeschäfte unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen ermöglicht und in der Wertigkeitsstruktur den Erfordernissen angepaßt ist, wäre nur dann vertretbar, wenn die Buchhaltung, die im Wirkungsbereich des Amtes nicht ausgelastet ist, allenfalls neue Aufgaben durch die Besorgung von Buchhaltungs- und Verrechnungsgeschäften anderer Stellen übernimmt.

Andernfalls würde im Hinblick auf die rückläufige Entwicklung im Bereich der Kriegsopferversorgung einerseits und die fortschreitende Automatisierung der Buchhaltungsaufgaben andererseits nur die Auflösung der Buchhaltung des

LIA für Vorarlberg in Betracht kommen, wobei künftig die Eingabe sämtlicher Belege über eine zu belassende Eingabestelle erfolgen könnte.

23.2.3 Das BM f. soziale Verwaltung befürwortete die vom RH empfohlene Vereinigung sämtlicher Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte der im neuen Amtsgebäude untergebrachten Bundesdienststellen bei der Buchhaltung des LIA für Vorarlberg und wird die empfohlenen Maßnahmen vorbereiten.

23.3.1 Beim Arbeitsamt Bregenz werden die Arbeitsbescheinigungen wie im bisherigen händischen Verfahren dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Überprüfung der Angaben zugeleitet. Der vorgesehene Datenaustausch ist noch nicht zur Gänze verwirklicht.

23.3.2 Der RH empfahl, den Datenaustausch voranzutreiben, Maßnahmen zur Beseitigung allfälliger Unterschiede zu den Meldungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu treffen und die Aufarbeitung der Meldungen genauer zu regeln.

23.3.3 Laut Stellungnahme des BM f. soziale Verwaltung steht der Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern in Bearbeitung. Es wurde bereits ein Entwurf für entsprechende Richtlinien ausgearbeitet und dem beteiligten Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem BM f. Finanzen zur Stellungnahme übermittelt.

Personalangelegenheiten

23.4.1.1 Der Ist-Personalstand des LIA für Vorarlberg betrug 23 Bedienstete (1 A, 11 B, 3 C, 7 D und 1 E). Zu den 23 Dienstposten kam noch je ein Dienstposten der Verwendungsgruppe A für den ärztlichen Dienst und des Entlohnungsschemas II für den Reinigungsdienst, beide mit ganzjähriger Teilbeschäftigung. Darüber hinaus war seit 1. Oktober 1975 eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C als Fernschreiberin dem Amte dienstzugeteilt.

23.4.1.2 Das Personal wies eine auffallend hohe Überalterung und eine im Vergleich mit den anderen Landesarbeitsämtern im Durchschnitt wesentlich schlechtere Dienstbeurteilung auf. Beides ist hauptsächlich auf länger zurückliegende Versäumnisse in der Personalergänzung sowie auf die besondere Situation im Land Vorarlberg zurückzuführen. In diesem Bundesland sind aufgrund des bestehenden Lohnniveaus ausreichend qualifizierte Kräfte für den Bundesdienst nur schwer zu gewinnen.

23.4.2 Eine Verminderung des Personalstandes hielt der RH unter den gegebenen Verhältnissen nicht für vertretbar. Es ist zu erwarten, daß durch die Übernahme der Dateneingaben in die EDVA auf dem Gebiete der Arbeitslosen-

versicherung und durch die Ausweitung des Sozialdienstes zusätzliche Aufgaben für das Amt anfallen werden.

23.4.3 Das BM erwiderte, daß es seit der Eirschau des RH im Oktober 1975 gelungen sei, drei ausgeschiedene Bedienstete durch jüngere Kräfte zu ersetzen. Es werde auch in Zukunft darauf geachtet werden, daß junge und qualifizierte Bewerber eingestellt werden.

Schiedskommission

23.5.1 Bei der Schiedskommission waren 37 Berufungsverfahren anhängig. Die Statistik über die Erledigungen und die Rückstände gab keine Möglichkeit für eine Beurteilung der Tätigkeit der Schiedskommission, da in den Unterlagen nicht zum Ausdruck kam, wie lange Berufungsfälle offen sind.

23.5.2 Der RH empfahl, die Statistik zu ergänzen und Berufungsfälle mit einer längeren Dauer des Verfahrens auszuweisen.

23.5.3 Das BM erwiderte, daß den Verfahrensverzögerungen in Zukunft wirksam begegnet werde, da eine automatisierte Verfahrensüberwachung projektiert sei.

23.6.1 Für die Auswahl der zu erledigenden Fälle der Schiedskommission waren keine objektiven Kriterien maßgebend. Es wurden jüngere Fälle, die leichter zu erledigen waren, vorgezogen und ältere Fälle mit schwierigerem Inhalt zurückgestellt. In Einzelfällen blieben Berufungen vier Jahre lang unbearbeitet.

23.6.2 Der RH empfahl, geeignete Maßnahmen zu einer rascheren Erledigung der Berufungen zu ergreifen.

23.6.3 Das BM erachtete die Ausführungen des RH als zutreffend. Konkrete und allgemeine Weisungen seien wiederholt erteilt und deren Beachtung in Einzelfällen geprüft worden. Dennoch bestünden wegen der Besonderheit der Personallage die aufgezeigten Mißstände weiter, wenn auch in einem etwas verringerten Maße.

23.7.1 Die Arbeit der Schiedskommission beim LIA für Vorarlberg war dadurch erschwert, daß der Vorsitzende außerhalb von Bregenz wohnte und daß für die Sitzungen nicht genügend geeignete Senatsmitglieder zur Verfügung standen. Jahrrelange Säumigkeiten der Schiedskommission hatten in Fällen der aufschiebenden Wirkung der Berufungen nicht unbedeutliche, für den Bund nachteilige Auswirkungen.

23.7.2 Der RH empfahl, entweder im Zusammenwirken mit den Landesbehörden eine funktionsfähige Schiedskommission beim LIA für Vorarlberg einzurichten oder die Agenden so wie im Bereich der Heeresversorgung einer anderen Schiedskommission zu übertragen.

23.7.3 Das BM f. soziale Verwaltung versicherte, daß durch den Wechsel in der Person des Vorsitzenden der Schiedskommission, der nunmehr seinen Wohn- und Dienstsitz in Bregenz hat, eine raschere Erledigung der Berufungsfälle möglich sei. Unter Ausnützung aller organisatorischen Möglichkeiten werde auch seitens des Büros der Schiedskommission versucht werden, Sitzungen in kürzeren Abständen abzuhalten.

23.8.1 Beim LIA für Vorarlberg hatten Berufungen nicht immer aufschiebende Wirkung. Diese Vorgangsweise entspricht nicht dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und führte zu einer subjektiven Behandlung und zu einer Rechtsunsicherheit.

23.8.2 Der RH empfahl, bei jeder Berufung zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine aufschiebende Wirkung der Berufung erfüllt sind, und bejahendenfalls diese Wirkung auch anzuerkennen. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß solche Fälle zur Vermeidung von Übergenüssen ohne Verzug zu erledigen wären.

23.8.3 Nach der Stellungnahme des BM habe die unterschiedliche Praxis der Landesinvalidenämter bereits zu einer Regelung durch das BM geführt. Auch auf diesem Gebiete werde infolge der Vervollkommenung des EDV-Programms eine differenzierte Vorgangsweise ausgeschlossen werden, wobei — hauptsächlich unter dem Aspekt der Vermeidung von Übergenüssen — die automatische Verfahrensüberwachung eine wertvolle Ergänzung vorsorglicher Maßnahmen darstellen wird.

Härteausgleich

gemäß § 76 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957

23.9.1 Den im Zollausschlußgebiet Kleines Walsertal wohnhaften Kriegsopfern werden zu den Versorgungsleistungen im Wege des Härteausgleiches gemäß § 76 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes (KOVG) 1957 Zulagen gewährt. Ein Erlaß des BM f. soziale Verwaltung setzt diese Zulagen mit 85% der Versorgungsleistungen fest. Ferner können auch die einkommensabhängigen Leistungen durch entsprechende Erhöhung der Einkommens- und Freigrenzen erhöht werden.

Die häufigen und zu verschiedenen Sätzen vorgenommenen Umrechnungen führen zu monatlichen Rentenleistungen, die im Vergleich mit den Leistungen der Kriegsopfersversorgung im übrigen Österreich nicht mehr als Härteausgleichsabgeltung angesehen werden können.

23.9.2 Der RH ist der Auffassung, daß keine Veranlassung besteht, die einkommensabhängigen Leistungen zweimal um 85% aufzuwerten. Diese Vorgangsweise findet im KOVG keine Deckung und widerspricht auch den tatsächlichen Gegebenheiten.

Der RH wies auf die Möglichkeit hin, das KOVG 1957 zu novellieren und darin, ähnlich wie im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, Sonderbestimmungen für Zollausschlußgebiete vorzusehen. Er empfahl, in sämtlichen Versorgungsfällen, in denen Zulagen gemäß § 76 KOVG 1957 für einkommensabhängige Leistungen an Bezieher in den Zollausschlußgebieten geleistet werden, bei Überzahlungen den gesamten Monatsbezug solange in gleicher Höhe zu belassen, bis er durch spätere gesetzliche Erhöhungen erreicht wird.

23.9.3 Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete dem RH bei, daß jene Zulagen, die den Kriegsopfern, die in den Zollausschlußgebieten Kleines Walsertal und Jungholz wohnen, im Härteausgleich gewährt wurden, nach der letzten Entwicklung des Kaufkraftverhältnisses Schilling—Deutsche Mark als überhöht anzusehen sind. Es beabsichtige daher, diese Zulagen — bis zu einer allfälligen Neuregelung — ab 1. Jänner 1977 nicht anzupassen.

Die vom RH beanstandete Vorgangsweise bei der Umrechnung Deutsche Mark—Schilling werde nicht mehr praktiziert. Die Umrechnung erfolge nunmehr nach dem jeweiligen Mittelkurs für Devisen.

In Entsprechung der Empfehlung des RH wird vom BM geprüft, ob für den Bereich der Kriegsopfersversorgung eine Regelung, wie sie das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 im § 66 enthält, übernommen werden soll.

Übergenüsse

23.10.1 Beim LIA für Vorarlberg traten in zunehmendem Maße Übergenüsse im Zusammenhang mit der Versorgung von Witwen auf, die alters- oder konjunkturbedingt eine Pension aus der Sozialversicherung beantragen und dabei Versicherungszeiten im Ausland nachweisen. Die besondere Lage Vorarlbergs, aber auch anderer Bundesländer mit regem Grenzgängerverkehr, wurde bevorzugt zur Verschweigung eines Arbeitseinkommens ausgenutzt.

23.10.2 Der RH empfahl, in allen Fällen, in denen ein Antrag auf Alters- oder Invaliditäts-pension aus der Sozialversicherung bekanntgegeben wird und vom LIA in der Vergangenheit eine vom Einkommen abhängige Leistung erbracht wurde, Erhebungen im Zusammenwirken mit den Behörden der Sozialversicherung hinsichtlich Versicherungszeiten und des erzielten Einkommens zu pflegen.

23.10.3 Das BM f. soziale Verwaltung wird der Anregung des RH betreffend die Vermeidung von unrechtmäßigen Bezügen im Zusammenhang mit der Verschweigung von Arbeitseinkommen durch eine entsprechende Weisung nachkommen.

23.11.1 Besondere Schwierigkeiten mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entstanden dem LIA für Vorarlberg im Zusammenhang mit der Durchführung des § 54 a KOVG 1957. Das LIA vertrat gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin den Standpunkt, daß gemäß Art. 14 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopfer und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964, die österreichischen Rechtsvorschriften, nach denen der Anspruch eines Versorgungsberechtigten auf eine Rente aus der Sozialversicherung auf den Kostenträger der in Betracht kommenden Kriegsopferversorgung übergeht, auch auf den Anspruch auf eine Rente aus der deutschen Sozialversicherung anzuwenden seien. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin hat zunächst auf formelle Fehler im Verfahren nach § 54 a KOVG 1957 zu Lasten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger hingewiesen und eine Ersatzpflicht bestritten. Darüber hinaus hat diese Anstalt aber „Übergeordnete allgemeine Erwägungen“ geltend gemacht.

Übergenüsse dieser Art, die mangels einer Durchsetzbarkeit des § 54 a KOVG 1957 nicht hereingebraucht werden konnten, wurden als uneinbringlich abgeschrieben.

23.11.2 Der RH empfahl, umgehend mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Verbindung aufzunehmen, um vorzusorgen, daß von Rentenanträgen, die an ausländische Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, das zuständige Landesinvalidenamt rechtzeitig verständigt wird. Darüber hinaus empfahl er, die Anregung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin aufzugreifen und Maßnahmen zur Lösung der gemeinsamen Aufgabe aller beteiligten österreichischen Stellen zur Sicherung der Ersatzansprüche zu setzen.

23.11.3 Um eine übereinstimmende Auslegung und Durchführung des Art. 14 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 zu erreichen, hat sich das BM f. soziale Verwaltung an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Bonn gewendet. Es wurde die Auffassung vertreten, daß es ausschließlich Sache des deutschen Versicherungsträgers bzw. der deutschen Verbindungsstelle sei, österreichische Staatsbürger, die eine Rente aus der deutschen Sozialversicherung beantragen, zu befragen, ob sie im Bezug von Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz stehen, und zutreffendenfalls die Verständigung des zuständigen Landesinvalidenamtes von der Einleitung des Rentenfeststellungsverfahrens zu veranlassen. Das Bundesministerium

für Arbeit und Sozialordnung hat mitgeteilt, daß es diese Ansicht teile und versuchen werde, die anhängigen Fälle, in denen Rentennachzahlungsbeträge ohne Verständigung des zuständigen Landesinvalidenamtes irrtümlicherweise bzw. aufgrund einer technischen Panne zur Auszahlung gelangt sind, in diesem Sinne zu bearbeiten. In der Folge hat sich nunmehr die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin ebenfalls dieser Rechtsauffassung angeschlossen und auch bereits Ersatzleistungen überwiesen.

Die Durchführung des Art. 14 des Vertrages im Sinne der obigen Ausführungen werde im Erlaßwege geregelt werden.

Kanzleiwesen und Statistik

23.12.1.1 Die vom LIA für Vorarlberg geführten Aufzeichnungen und Nachweisungen sind mit denen der übrigen Landesinvalidenämter nicht vergleichbar, was zu sehr unterschiedlichen Belastungen der Bediensteten der Landesinvalidenämter geführt hat. So werden beispielsweise vom LIA für Vorarlberg für die Bearbeitung der Angelegenheiten von Bäderkuren drei Aufzeichnungen geführt, die sich jedoch inhaltlich voneinander nur wenig unterscheiden.

23.12.1.2 Gleich ist auch die Vorgangsweise bei der Ausgabe von Jahresberechtigungsmarken für die Inanspruchnahme der für Schwerbeschädigte vorgesehenen Fahrpreisermäßigung auf den Österreichischen Bundesbahnen.

23.12.1.3 Der Eingang der Geschäftsstücke wird nicht nur in einem Hauptprotokollbuch, sondern auch in zwei Evidenzbüchern festgehalten.

23.12.2 Der RH empfahl, Weisungen für eine rationelle und für alle Landesinvalidenämter einheitliche Vorgangsweise zu geben.

23.12.3 Nach Mitteilung des BM f. soziale Verwaltung wird die in Ausarbeitung befindliche „Kanzleiordnung für die Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen“ auch Anweisungen darüber enthalten, welche Aufzeichnungen (Bücher, Listen, Karteien usw.) nach welchen Gesichtspunkten und bei welchen Stellen zu führen sind.

Da die von den Landesinvalidenämtern geführten Aufzeichnungen, z. B. über die Ausgaben von Schwerbeschädigtenausweisen und Berechtigungsmarken für die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung, uneinheitlich und teilweise auch parallel geführt werden, ist vorgesehen, nach Überleitung des Datenbestandes in das Real-time-Verfahren im Verlaufe des Jahres 1977 die ergänzenden Daten zu erfassen und danach bundeseinheitlich eine Kartei über die Inhaber von Schwerbeschädigtenausweisen mit Anmerkung über die allfällige Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung zu erstellen.

23.13.1 Die Gebarungsüberprüfung durch den RH zeigte, daß auch aus der Sicht des LIA für Vorarlberg eine Vereinheitlichung und Reorganisation des Formularwesens notwendig sind.

23.13.2 Der RH empfahl, die Bemühungen um eine einheitliche Arbeitsweise und um die Auflage einheitlicher Formulare zu verstärken.

23.13.3 Das BM teilte mit, daß Formblätter für den internen Verkehr sowie einschlägige Karteien u. dgl. sukzessive vereinheitlicht werden.

23.14.1 Die LIA haben über ihre Tätigkeiten jährlich rund 26 Statistiken bzw. Meldungen zu erstellen und dem BM vorzulegen.

23.14.2 Nach Ansicht des RH sollten einige Statistiken aufgelassen und zeitaufwendige oder händisch erstellte Statistiken so weit als möglich der EDV übertragen werden.

23.14.3 Das BM erwiderte, es habe begonnen, das vorhandene Statistikmaterial zu sichten und auf seine Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen. Es sei beabsichtigt, den Empfehlungen des RH zu entsprechen.

Das BM f. Finanzen sei ersucht worden, im Hinblick auf die Einführung des Real-time-Verfahrens die Erweiterung bzw. Modifizierung der Aufbereitung von Daten entsprechend den Erfordernissen einzuplanen.

c) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1976

**Arbeitsinspektorate in
Eisenstadt und Salzburg**

24.1 Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (kurz AI) bildet das Arbeitsinspektionsgesetz 1974 vom 5. Februar 1974, BGBI. Nr. 143.

Die Gebarung der AI findet ihren finanziellen Niederschlag bei den Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“, § 1592 „Arbeitsinspektion“. Im Jahre 1975 beliefen sich die diesbezüglichen Ausgaben auf 59 879.404,70 S. Einnahmen wurden in der Höhe von 1 732 528,62 S erzielt.

Der Personalstand des AI in Salzburg betrug elf, der des AI in Eisenstadt zehn Bedienstete. Dazu kam jeweils eine teilbeschäftigte Bedienstete des Entlohnungsschemas II.

Prüfdienst

24.2.1 Der RH hat schon bei seiner Überprüfung des Zentralarbeitsinspektorates (kurz ZAI) im Jahre 1967 empfohlen, daß es die erforderliche fachliche Aufsicht über die Tätigkeit der AI nicht nur aufgrund der schriftlichen Unterlagen, sondern mehr als bisher an Ort und Stelle ausüben möge.

Trotz Zusage hat das ZAI bei den AI in Eisenstadt und Salzburg keine Prüfung an Ort und Stelle vorgenommen.

24.2.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die bei seiner Gebarungsüberprüfung festgestellten Mängel, Unterschiede und Unklarheiten durch periodische Überprüfungen seitens des ZAI zu einem Großteil hätten vermieden werden können. Er empfahl, im Hinblick auf § 4 Abs. 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 die Dienstaufsicht über die AI insbesondere auf dem Gebiete der Organisation, der Verwaltung und des Kanzleiwesens in regelmäßigen Zeitabständen an Ort und Stelle auszuüben. In diesem Zusammenhang wurde dem ZAI auch nahegelegt, sämtliche Feststellungen des RH, die die AI betreffen, allen AI zur Kenntnis zu bringen, damit nicht immer vom RH die gleichen Feststellungen getroffen werden müssen.

24.2.3 Das BM schloß sich der Meinung des RH an, wies aber darauf hin, daß infolge des am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Arbeitnehmerschutzgesetzes und neuer Arbeitnehmerschutzzvorschriften eine Überprüfung von AI an Ort und Stelle in den letzten Jahren aus Zeitmangel kaum möglich war. Der Fach- und Dienstaufsicht werde jedoch in Zukunft mehr Augenmerk zugeschenkt werden.

Auch werden die für alle AI in Betracht kommenden Hinweise des RH aufgrund seiner Gebarungsüberprüfungen auch den nicht überprüften AI gesondert oder anlässlich der Amtsvorstandskonferenzen mitgeteilt werden.

Zusammenlegung von Aufgaben

24.3.1 Der RH hat bereits aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung beim Landesinvalidenamt (kurz LIA) für Vorarlberg im Jahre 1975 die Vereinigung sämtlicher Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte von gemeinsam untergebrachten Bundesdienststellen bei der Buchhaltung des LIA empfohlen und angeregt, alle weiteren Möglichkeiten für eine Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung, die sich durch die gemeinsame Unterbringung von mehreren Bundesdienststellen in einem Amtsgebäude ergeben, wahrzunehmen.

Die Frage der Zusammenlegung von Agenden war auch Gegenstand der Gebarungsüberprüfung bei den AI in Eisenstadt und Salzburg, da das AI in Salzburg zusammen mit dem Landesarbeitsamt (kurz LAA) Salzburg, dem Arbeitsamt (kurz AA) Salzburg und dem LIA für Salzburg und das AI in Eisenstadt zusammen mit dem LAA Burgenland, dem AA Eisenstadt und dem Vermessungsamt untergebracht sind.

24.3.2.1 Der RH zeigte auf, daß sich hier Vereinfachungen auf dem Gebiete der Führung der Kassengeschäfte, der Abrechnung der Verläge, der Liquidierung der Reiserechnungen sowie der Einzahlung, Verrechnung und Mahnung von Kommissionskosten erzielen ließen.

24.3.2.2 Weiters empfahl der RH Rationalisierungsmaßnahmen, wie eine gemeinsame Inventarverwaltung und eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sachverwaltung, insbesondere des Einkaufes.

24.3.3.1 Das BM entgegnete, daß der für die kommenden zwei Jahre in Aussicht genommene Anschluß der Untersuchungsanstalten des BM f. Gesundheit und Umweltschutz an die Zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage über die Buchhaltungen der LIA gegenwärtig alle für derartige Rationalisierungsmaßnahmen verfügbaren Arbeitskapazitäten der gemeinsamen Zentralsektion binde. Diesen Projekten müsse derzeit eine höhere Priorität zugeordnet werden als der Einbeziehung der Kassen- und sonstigen Verrechnungsgeschäfte der AI in die Buchhaltung des jeweiligen LIA, einem Vorhaben, dessen Realisierung frhestens nach Ablauf dieses Zeitraumes in Aussicht genommen werden könne.

24.3.3.2 Ob und inwieweit sonstige Rationalisierungsmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt und durchgeführt werden könnten, müsse erst geprüft werden.

Inspektionstätigkeit

24.4.1 Die Anzahl der Außendiensttage pro Inspektionsorgan betrug bei den AI in Eisenstadt und Salzburg in den Jahren 1973 bis 1975 130 bis 137.

24.4.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß unter Zugrundelegung von jährlich 32 Urlaubs- und 20 Krankentagen sowie 47 Tagen für Journalendienst pro Inspektionsorgan die Leistung von 150 Tagen Außendienst durchaus zumutbar wäre. Er empfahl dem BM, für eine intensivere Außendiensttätigkeit bei den AI in Eisenstadt und Salzburg zu sorgen, so daß pro Inspektionsorgan jährlich zumindest das Durchschnittsausmaß von 150 Außendiensttagen erreicht wird.

24.4.3 Das BM bemerkte hiezu, es fiel für die Arbeitsinspektoren selbstverständlich auch eine große Menge an Arbeit im Amte an. Eine Ausweitung des Außendienstes müsse sich zweifelsohne auf die erforderliche Tätigkeit im Amte auswirken.

24.4.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß eine durchschnittliche Außendiensttätigkeit von 150 Tagen pro Inspektionsorgan und Jahr zumutbar und daher anzustreben wäre. Für die Bewältigung der Arbeiten im Amte müßten die vom RH für jedes Inspektionsorgan jährlich mit 47 Tagen angenommenen Journaldiensttage ausreichen.

24.5.1 Von den insgesamt rund 5000 beim AI in Salzburg vorgemerkt Betrieben entfallen auf den Bereich der Stadt Salzburg rund 2800 Betriebe. Die gesamte Zahl der Außendiensttage

dieses AI verteilte sich im Jahr 1975 auf 259 Außendiensttage am Amtssitz und 803 Außendiensttage außerhalb desselben. Im Jahre 1974 betrug dieses Verhältnis 200 zu 711 Außendiensttage.

24.5.2 Im Hinblick auf dieses gegenüber der Zahl der vorgemerkt Betriebe nicht ausgewogene Verhältnis der Dienstverrichtungen in und außerhalb der Stadt Salzburg empfahl der RH, im Interesse einer gleichmäßigen Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes auf eine Erhöhung der Tätigkeit des AI in Salzburg am Amtssitz zu dringen, womit auch eine Ersparnis an Reisekosten verbunden wäre.

24.5.3 Das BM führte demgegenüber aus, die stärkere Außendiensttätigkeit außerhalb des Amtssitzes von Arbeitsinspektoraten ergäbe sich insbesondere aus dem Umstand, daß die Anzahl der kommissionellen Verhandlungen auf dem Lande im allgemeinen größer sei als in der Landeshauptstadt. Da bei der Beschickung von Kommissionen aber auch für eine entsprechende Auslastung des Dienstkraftwagens gesorgt werden müsse, ergäbe sich von selbst, daß die Zahl der Außendiensttage am Amtssitz geringer ist.

24.5.4 Der RH hielt auch unter Bedachtnahme auf diese Umstände seine Empfehlung aufrecht, da eine gleichmäßige Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes und die gleichzeitige Einsparung von Reisekosten als vorrangig betrachtet werden müssen.

24.6.1 Im Zusammenhang mit der Inspektionstätigkeit fielen bei neun Inspektionsorganen des AI in Salzburg im Jahre 1975 insgesamt 82 Übernachtungen an. Eine Bedienstete hatte bei 89 Außendiensttagen außerhalb des Amtssitzes keine einzige Übernachtung zu verzeichnen.

24.6.2 Der RH war der Auffassung, daß der Außendienst durch vermehrte Übernachtungen und entsprechende Planung der Inspektionstätigkeit nicht nur wesentlich billiger käme, sondern daß durch den Wegfall unnötiger Reisezeiten auch mehr Amtshandlungen vorgenommen werden könnten. Daß eine Ausweitung der Zahl der Übernachtungen zumutbar ist, zeigt der Vergleich mit dem Jahr 1974, in dem beim AI in Salzburg 153 Nächtigungen angefallen sind.

24.6.3 Nach Mitteilung des BM sei die höhere Anzahl von Übernachtungen in den früheren Jahren insbesondere in der Durchführung von Nachtinspektionen in Backwarenerzeugungsbetrieben begründet gewesen. Solche Nachtinspektionen seien aufgrund des geänderten Bäckereiarbeitergesetzes nun nicht mehr erforderlich. Eine Steigerung der Übernachtungen sei auch kaum möglich, da aufgrund der kommissionellen Verhandlungen die Arbeitsinspektoren in den verschiedensten Gebieten des Aufsichtsbezirkes eingesetzt werden müßten und somit Nächti-

gungen kaum eine wesentliche Zeit- und Reisekostenersparnis mit sich bringen würden. Überdies müsse bei Verwendung des Dienstkraftwagens auch berücksichtigt werden, daß die Insassen am nächsten Tag meist wieder in verschiedenen Bezirken des Landes tätig sein müssen.

24.6.4 Der RH entgegnete, daß trotz der vom BM angeführten Umstände die vom RH aufgezeigte Möglichkeit, den Außendienst durch vermehrte Übernachtungen kostensparender und intensiver zu gestalten, nicht außer Betracht gelassen werden sollte. Dies wäre bei entsprechender Planung der Außendiensttätigkeit durch den Amtsvorstand realisierbar.

Dienstkraftwagen

24.7.1 Der Dienstkraftwagen beim AI in Eisenstadt war oftmals nur mit einem Inspektionsorgan, im Durchschnitt mit zwei, jedoch fast nie mit drei Inspektionsorganen besetzt. Auch beim AI in Salzburg wurde der Dienstwagen im Durchschnitt durch zwei Bedienstete benutzt.

24.7.2 Der RH war der Auffassung, daß aufgrund der nunmehrigen Ausstattung der AI mit Dienstkraftwagen der Marke „VW-Passat“, die sowohl im Fahrgastraum als auch im Kofferraum ausreichend Platz bieten, eine rationelle Auslastung nur durch Mitnahme von durchschnittlich drei Außendienstbeamten neben dem Kraftwagenlenker gewährleistet wäre. Er empfahl dem BM, den beiden geprüften AI nahezulegen, den Dienstkraftwagen durch die Mitnahme von mehr Inspektoren besser auszunützen und dadurch den Außendienst sparsamer zu gestalten.

24.7.3 Das BM versicherte, daß der Dienstwagen soweit als möglich ausgelastet werde; dem stünden jedoch oft kommissionelle Verhandlungen in verschiedenen Landesteilen entgegen, so daß aufgrund der räumlichen Entfernung der Verhandlungsorte der Dienstkraftwagen nicht immer mit mehreren Personen besetzt werden könne.

Auf die Notwendigkeit der rationellen Auslastung der Dienstkraftwagen würden die AI bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere aber bei der Zuteilung neuer Dienstfahrzeuge, besonders aufmerksam gemacht.

24.8.1 Beim AI in Eisenstadt besteht seit dem Jahre 1959 eine auf zwei bis drei Bedienstete beschränkte Genehmigung des BM zur Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten im Ausmaß von 2 000 bis 6 000 km jährlich gegen besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 der Reisgebührenvorschrift (RGV) 1955. Beim AI in Salzburg wurden bisher solche Genehmigungen nicht erteilt.

Bei beiden AI wurde die Inspektionstätigkeit nur dadurch im gewünschten Umfang aufrecht-

erhalten, daß die Inspektionsorgane neben dem Dienstkraftwagen und den Massenverkehrsmitteln zeitweise auch eigene PKW gegen Verrechnung der Kosten eines Massenbeförderungsmittels für Dienstfahrten benützten.

24.8.2.1 Interne Berechnungen des AI in Eisenstadt sowie überschlagsmäßige Ermittlungen des RH beim AI in Salzburg ergaben, daß die durchschnittlichen Kosten für den Dienstkraftwagen pro gefahrenen Kilometer wesentlich höher lagen als die besondere Vergütung gemäß § 10 Abs. 2 RGV 1955. Aus diesem Grunde und auch im Hinblick auf die erforderliche Mobilität der Inspektionsorgane stellte der RH fest, daß der Genehmigung zur Benützung der beamteneigenen PKW gegenüber der Haltung eines Dienstkraftwagens der Vorzug zu geben wäre. Er empfahl, im größtmöglichen Umfang die Dienstkraftwagen bei den AI durch die Genehmigung der Benützung beamteneigener PKW gegen besondere Vergütung zu ersetzen. Da jedoch keine rechtliche Möglichkeit besteht, die Bediensteten zur Verwendung des eigenen PKW zu verhalten, regte der RH an, dieses Ziel auf freiwilliger Basis anzustreben, wie dies beim AI in Wiener Neustadt geschehen ist.

24.8.2.2 Vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit aus sah es der RH als gerechtfertigt an, bei verkehrsmäßig ungünstig gelegenen AI auch neben dem Einsatz des Dienstkraftwagens probeweise die Genehmigung zur Benützung beamteneigener PKW zu erteilen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, daß eine gezielte Planung des Einsatzes und dessen Kontrolle durch den Amtsvorstand gewährleistet ist, daß die Kapazität des Dienstkraftwagens und die Möglichkeit zur Benützung von Massenverkehrsmitteln voll ausgeschöpft werden, daß für lange Fahrtstrecken primär der Dienstkraftwagen herangezogen und daß schließlich die Inspektionstätigkeit im Dienstort nicht vernachlässigt wird. Der RH erwartete sich dadurch vor allem eine Verringerung der Überstunden sowie eine Steigerung der Inspektionstätigkeit.

24.8.3 Das BM teilte mit, daß den einzelnen AI für die Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge durch Arbeitsinspektoren auf freiwilliger Basis monatliche Kilometerkontingente zuerkannt worden seien, deren Aufteilung durch den Amtsvorstand erfolge. Diese Regelung gelte aufgrund der gegebenen finanziellen Möglichkeiten vorerst bis 30. Juni 1977. Je nach den bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erfahrungen würden weitere Maßnahmen getroffen werden.

Mit einer Verringerung der Überstunden werde kaum zu rechnen sein, hingegen könne eine Intensivierung der Inspektionstätigkeit erwartet werden.

Personalangelegenheiten

24.9.1 Das BM hat entsprechend der seinerzeitigen Empfehlung des RH aus Anlaß seiner Gebarungsüberprüfung bei den AI in Graz und Linz mit Erlaß vom 30. Jänner 1975 „Vorläufige Richtlinien für den Einsatz der Arbeitsinspektoren“ erlassen, die den allgemeinen Rahmen für die Verwendung der Bediensteten des höheren technischen Dienstes, des gehobenen Dienstes und des Fachdienstes festlegen.

24.9.2.1 Nach Auffassung des RH sind diese vorläufigen Richtlinien zu allgemein gehalten, um eine taugliche Grundlage für eine eindeutige Einreichung der Tätigkeiten entsprechend den Verwendungsgruppen bilden zu können. Der RH empfahl, in der endgültigen Fassung der Richtlinien, die Begriffe „größere Betriebe“, „Betriebe bis zu mittlerer Größe“ und „kleine Betriebe“ durch Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Dienstnehmern abzugrenzen und so weit wie möglich festzulegen, welche Betriebs-einrichtungen, technologischen Gründe usw. in einem Betrieb höhere Anforderungen an die Ausbildung der Bediensteten stellen und wie hoch daher die Wahrnehmung des Dienstnehmer-schutzes einzustufen ist.

24.9.2.2 Ferner hielt es der RH für notwendig, die Teilnahme an Kommissionen und die Durchführung von Erhebungen, deren Bewertung derzeit ebenso von der Größe der betroffenen Betriebe und deren technologischen Einrichtungen abgeleitet wird, genauer abzugrenzen.

24.9.2.3 Der RH wies weiters darauf hin, daß verschiedene Tätigkeiten, wie z. B. die Wahrnehmung des Mutterschutzes, die Angelegenheiten der Heimarbeit und die Durchführung von Kraftfahrzeugkontrollen, in den Richtlinien nicht gesondert eingestuft sind. Andere Tätigkeiten, wie statistische Arbeiten und die gesamte Tätigkeit der Kanzleikräfte, wurden überhaupt außer Betracht gelassen.

Der RH empfahl, in den endgültigen Einreichungsrichtlinien aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen sämtliche bei den AI vorkommenden Tätigkeiten zu erfassen und den einzelnen Verwendungsgruppen zuzuordnen.

24.9.2.4 Bei beiden überprüften AI wurden Bedienstete verwendet, deren Gesamtätigkeit sich in unterschiedlichem Ausmaß aus Tätigkeiten mehrerer Verwendungsgruppen zusammensetzte.

Der RH empfahl sicherzustellen, daß die Bediensteten der AI in Hinkunft entsprechend den endgültigen Einreichungsrichtlinien überwiegend mit Tätigkeiten befaßt werden, die ihrer Einstufung entsprechen. Im übrigen wären diese Richtlinien als Grundlage für eine verwendungsgerechte Einstufung der Bediensteten

und Bemessung allfälliger Zulagen sowie als Ausgangspunkt einer objektiven Festlegung des Personalsollstarides der AI heranzuziehen.

24.9.3 Das BM führte hiezu aus, daß die vorläufigen Richtlinien für den Einsatz von Arbeitsinspektoren aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen überarbeitet werden müssen. Dabei werde versucht werden, alle in Betracht kommenden Merkmale, z. B. die Größe der Betriebe nach der Beschäftigtenzahl, die Betriebs-einrichtungen, die verwendeten Arbeitsstoffe, die Arbeitsverfahren, die Schutzmaßnahmen und andere Faktoren, zu berücksichtigen.

Bei der Überarbeitung der Richtlinien würden auch die vom RH angeführten, bisher in den Richtlinien nicht enthaltenen Tätigkeiten mit einbezogen werden. Mischverwendungen hingegen würden sich im Sinne einer rationellen Gestaltung des Dienstbetriebes nicht vermeiden lassen.

24.10.1 Für die Bearbeitung der Kanzlei- und der Schreibarbeiten waren bei den AI Eisenstadt und Salzburg je zwei Bedienstete der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe D (d) eingesetzt. Für ihre Befassung mit Schreibarbeiten in erheblichem Umfang erhielten diese Bediensteten Zulagen.

24.10.2 Nach Auffassung des RH gingen einige der in der Kanzleistelle anfallenden Tätigkeiten, wie z. B. die Kassaführung, der Zahlungs- und Verrechnungsdienst sowie die Protokollführung, über die von einer D-Kraft zu erwartenden Arbeitsleistungen hinaus und könnten der Verwendungsgruppe C zugerechnet werden. Andererseits reichte das Ausmaß der insgesamt anfallenden Maschinschreibarbeiten nicht aus, um Zulagen an beide Bedienstete zu rechtfertigen.

Der RH empfahl, die Wertigkeiten der in der Kanzleistelle der AI vorkommenden Tätigkeiten festzulegen und dementsprechend die Dienstposten neu zu bewerten.

24.10.3 Das BM schloß sich dieser Ansicht des RH an und bemerkte, daß eine endgültige allgemeine Regelung allerdings erst nach Erlassung der neuen Kanzleiordnung im Zusammenhang mit der Erstellung der Einreichungsrichtlinien möglich sein werde.

24.11.1 Mit Erlaß des BM vom 7. Dezember 1972 wurden die Amtsvorstände der AI ermächtigt, Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können, bis zu einem bestimmten monatlichen Höchstmaß anzurichten. Hierzu wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß Zeiten von Reisebewegungen nicht als Überstunden gelten und nicht vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen werden dürfen, jedoch im Hinblick auf geplante Regelungen bei Anord-

nung von Überstunden auf das Gesamtkontingent anzurechnen sind. Eine Überschreitung des Kontingentes an Überstunden ist nur ausnahmsweise auf begründeten Antrag des AI mit Genehmigung des BM zulässig.

Der RH stellte fest, daß die Amtsvorstände der AI in Eisenstadt und Salzburg bei Anordnung von Überstunden und Überwachung des zustehenden Kontingentes die Zeiten der Reisebewegungen gänzlich außer Betracht ließen.

Sie rechtfertigten diese Vorgangsweise damit, daß durch Einbeziehung der Reisezeiten das Kontingent in jedem Monat bedeutend überschritten würde und jeden Monat eine Ausnahmegenehmigung des BM erforderlich wäre. Zudem wäre dem BM die Überschreitung der Kontingente aus den monatlich vorgelegten Dienstzeitnachweisen und Reiserechnungen erkennbar.

24.11.2.1 Der RH vertrat die Auffassung, daß das BM eine Anpassung des Erlasses an die tatsächlichen Gegebenheiten hätte vornehmen müssen, um den Amtsvorständen der AI eine praxisbezogene Grundlage für die in ihre Verantwortung gelegte Anordnung von Überstunden an die Hand zu geben.

24.11.2.2 Im übrigen erschien dem RH die Kontingentierung der Überstunden bei den AI einbeherrlich, da einerseits aufgrund der dem BM monatlich vorgelegten Dienstzeitnachweise und Reiserechnungen ein entsprechender Überblick gewährleistet ist und andererseits auch jetzt schon Überstunden von der Anrechnung auf das Kontingent ausgenommen sind, die sich unvorhersehbar aus besonderem Anlaß ergeben.

24.11.3.1 Das BM entgegnete, daß bei Einführung der Überstundenregelung nicht feststand, ob oder inwieweit Reisezeiten als Überstunden zu werten und als solche oder nach anderen Grundsätzen zu entlohen sind. Die Anpassung des Erlasses werde zweckmäßigerweise erst nach allgemeiner Klärung dieser Frage erfolgen.

24.11.3.2 Von einer Kontingentierung abzusehen, erscheine nicht vertretbar, weil sie sich im Verwaltungsbereich des BM bisher allgemein als sehr wirksam gezeigt hätte. Das BM hoffe aber, eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit nach Klärung der Rechtslage entweder in der Form einer Pauschalierung oder einer Einzelabgeltung von Überstunden treffen zu können.

24.12.1.1 Der Kraftwagenlenker beim AI in Eisenstadt erhielt aufgrund einer sondervertraglichen Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag seit 1. Jänner 1972 ein Überstundenpauschale für 22 Stunden, u. zw. für Dienstleistungen über der 182. Stunde bis zur 204. Stunde im Monat.

Diese Regelung des Überstundenpauschales hatte eine gesetzliche Wochendienstzeit von 42 Stunden zur Grundlage. Die mit Wirkksamkeit vom 1. Jänner 1975 an erfolgte Herabsetzung der gesetzlichen Wochendienstzeit auf 40 Stunden ist bisher bei diesem Pauschale unberücksichtigt geblieben.

24.12.1.2 Bei der Berechnung der täglichen Dienstzeit des Kraftwagenlenkers wurde von der nach den Eintragungen im Fahrtenbuch ermittelten Arbeitszeit aufgrund irriger Auslegung eines Erlasses jeweils eine halbe Stunde als Mittagspause abgezogen.

24.12.2.1 Der RH wies darauf hin, daß vom 1. Jänner 1975 an bereits jede Dienstleistung über die 173. Stunde hinaus als Überstundenleistung zu werten ist, und empfahl eine entsprechende Angleichung der Vereinbarung.

24.12.2.2 Im Abzug einer halben Stunde von der täglichen Arbeitszeit erblickte der RH eine Benachteiligung des Kraftwagenlenkers bei der Ermittlung seiner geleisteten Dienststunden und damit des ihm gebührenden Freizeitausgleiches. Erregte an, die Berechnungen der Dienstleistungen dieses Kraftwagenlenkers zu überprüfen und den Anspruch des Bediensteten auf Freizeitausgleich richtigzustellen.

24.12.3 Das BM gab bekannt, es werde der Empfehlung des RH zur Angleichung des Überstundenpauschales des Kraftwagenlenkers beim AI in Eisenstadt an die 40-Stunden-Woche entsprochen werden. Im Zusammenhang damit werde auch die irrite Auslegung der Regelung der Mittagspause bereinigt werden.

24.13.1 Die Bediensteten der AI beziehen aufgrund der Bestimmungen des § 18 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes (kurz GG) 1956 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der 24. GG-Novelle in Verbindung mit Art. VI der 24. GG-Novelle Personalzulagen für Mehrleistungen, die je nach der Zugehörigkeit zu den Verwendungs (Entlohnungs)gruppen A (a), B (b) und C (c) 500 S, 400 S bzw. 300 S monatlich betragen. Darüber hinaus wurde eine Vergütung für geleistete Überstunden nach den §§ 16 und 17 GG 1956 in der vom 1. Dezember 1972 an geltenden Fassung der 24. GG-Novelle vorgenommen. Bei der Festsetzung wurde die Anzahl der Überstunden, die durch die Personalzulage für Mehrleistungen abgegolten war, angerechnet.

24.13.2.1 Der RH vertrat die Auffassung, daß die Anwendung der §§ 16 und 17 GG 1956 in der Fassung der 24. GG-Novelle die gleichzeitige Weitergewährung der Personalzulagen für Mehrleistungen nach den früheren Bestimmungen ausschließe. Da die Neuregelung gemäß der 24. GG-Novelle seit 1. Dezember 1972 in Kraft steht, wären die Personalzulagen für Mehrleistungen jedenfalls überzuleiten gewesen.

24.13.2.2 In diesem Zusammenhang regte der RH auch an, von der im GG 1956 vorgesehene Möglichkeit der Pauschalierung von Überstundenvergütungen Gebrauch zu machen.

24.13.2.3 Für die halbjährliche Abrechnung der Überstundenvergütungen gemäß §§ 16 und 17 GG 1956 fehlte nach Auffassung des RH die gesetzliche Grundlage. Die Abrechnung hätte unmittelbar nach der monatlichen Vorlage der von den Bediensteten der AI erstellten Dienstzeitnachweise zu erfolgen.

24.13.3 Das BM pflichtete grundsätzlich der Auffassung des RH bei, daß bisher aufgrund des Art. VI der 24. GG-Novelle weitergezahlten Personalzulagen für Mehrleistungen überzuleiten sind, wobei aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Möglichkeit der Pauschalierung von Überstundenvergütungen Gebrauch zu machen wäre. Es strebe eine solche Regelung bereits seit dem Jahre 1973 an. Allerdings müsse eindeutig feststehen, welche Zeiten als Überstunden zu werten sind. Im Bereich der AI entfalle ein Großteil der außerhalb der Soll-Zeit liegenden zeitlichen Mehrleistungen auf Reisezeiten. Ob diese Reisezeiten als Überstunden zu bewerten sind, sei aber derzeit noch nicht allgemein geklärt. In Anbetracht dieser unklaren Rechtslage würden daher an die Bediensteten neben den Mehrleistungszulagen Vorschüsse in Form von „Überstundenabrechnungen“ auf die endgültige Regelung geleistet, und dies nicht mehr wie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung halbjährlich, sondern vierteljährlich berechnet.

24.14.1 Das BM führt zentral für alle AI die Aufzeichnungen über Urlaube und Krankenstände der Bediensteten. Zum Zweck der lückenlosen Erfassung sind die AI verpflichtet, sämtliche Krankenstände und Urlaube sowie den Wiedeantritt des Dienstes umgehend der Zentralsektion des BM zu melden.

24.14.2 Der RH fand diese Vorgangsweise unwirtschaftlich. Er hielt es für zweckmäßig, die Führung der Aufzeichnungen über Urlaube und Krankenstände der Bediensteten, soweit nicht bezugsrechtliche Auswirkungen damit verbunden sind, den AI zu übertragen und die Meldungen an das BM auf die einmalige jährliche Abstimmung des Urlaubsanspruches zu beschränken. Dadurch wäre einerseits eine spürbare Entlastung der zuständigen Abteilung der Zentralsektion des BM gegeben, andererseits könnten durch den Wegfall der zahlreichen Meldungen Kosten eingespart werden.

24.14.3 Das BM sagte zu, die Führung der Aufzeichnungen über Urlaube der Bediensteten der AI den AI zu übertragen.

Hingegen sei die vorläufige Belassung der Evidenz der Krankenstände bei der Personal-

abteilung des BM, ökonomischer, solange die Kanzleibedensteten der AI nicht entsprechend geschult sind.

Material- und Sachverwaltung

24.15.1 Die Landesarbeitsämter (kurz LAÄ) erzielten beim Einkauf von Büro-, Kanzlei- und Reinigungsmaterial bessere Konditionen als die AI, die ihren Bedarf im Kleinhandel deckten.

24.15.2 Der RH empfahl, den Einkauf der AI auf den Jahresbedarf abzustellen und das Einvernehmen mit den LAÄ herzustellen, um gleich günstige Konditionen zu erreichen.

24.15.3 Das BM wird versuchen, in diesem Sinne gegebenenfalls einvernehmlich mit anderen Dienststellen vorzugehen.

24.16.1 Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Einbau von Telefon-Fernverkehrssperren bei verschiedenen Bundesdienststellen, wonach sich der damit verbundene Aufwand rasch amortisiert hat, empfahl der RH, bei allen AI, die wie die überprüften über solche noch nicht verfügen, einen solchen Einbau zu veranlassen.

24.16.2 Das BM sagte dies nach Maßgabe der technischen und finanziellen Möglichkeiten zu.

24.17 Die vom RH empfohlene Vereinfachung bei der Verrechnung der anteilmäßigen Betriebs- und Telefonkosten, der Ausgabe von Büro- und Reinigungsmaterial, der Auflegung von bundeseinheitlichen Formularen, der Führung von Aufzeichnungen für die Amtsbibliothek sowie der Führung von Personalunterlagen u. a. m. wurde der Stellungnahme des BM zufolge teils verwirklicht, teils in Aussicht gestellt.

24.18 Schließlich hat das BM aufgrund der Feststellungen des RH u. a. hinsichtlich der Gebarung mit den Bundesstempelmarken, der Verwendung des Dienstsiegels, der nicht ordnungsgemäßen Führung der Fahrtenbücher sowie der Ausscheidung und Abschreibung von Inventargegenständen die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Kassenwesen

24.19 Die vom RH im Bereich des Kassenwesens festgestellten Mängel, wie z. B. die Unterlassung der vierteljährlich vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen durch den Amtsvorstand und die Nichteintragung eingehobener Kommissionsgebühren im Kassabuch, wurden nach Mitteilung des BM behoben.

Kanzleiwesen

24.20.1 Bereits anlässlich einer im Jahre 1967 beim ZAI und bei den Wiener Arbeitsinspektoren durchgeführten Gebarungsüberprüfung (siehe TB 1967 Abs. 24.31) hatte der RH empfohlen, die Kanzleiordnung für die AI neu zu

fassen, da sie in der Durchführung zu arbeitsaufwendig ist und einen modernen, rationellen Kanzleibetrieb nicht gewährleistet.

24.20.2 Die Gebarungsüberprüfung bei den AI in Eisenstadt und Salzburg ergab den unveränderten Fortbestand dieser unbefriedigenden Situation.

24.20.3 Das BM teilte mit, daß der Entwurf einer Kanzleiordnung fertiggestellt und den AI zur Erprobung und Stellungnahme übermittelt worden sei. Nach Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen bei der notwendigen Überarbeitung beabsichtige das BM, die Kanzleiordnung endgültig in Kraft zu setzen. Hierbei werde es auf die zahlreichen Vereinfachungsvorschläge und Empfehlungen des RH Bedacht nehmen.

24.21 Die vom RH aufgezeigte Möglichkeit, auf die sehr arbeitsaufwendige Führung von Karteiblättern in der Heimarbeit im Hinblick auf andere Aufzeichnungen bei den AI zu verzichten, wird nach Mitteilung des BM geprüft werden.

24.22 Der Anregung des RH, die bereits bestehenden Richtlinien für die Erstellung der Statistik so zu ergänzen, daß künftig bei den AI eine einheitliche Vorgangsweise bezüglich der in die Statistik aufzunehmenden Geschäftsstücke gewährleistet ist, wird das BM entsprechen.

Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

25.1 Die Gebarung der Arbeitslosenversicherung ergab im Jahre 1976 einen Abgang von 276 203 380,57 S, der durch eine Überweisung vom Reservefonds gedeckt wurde. Dadurch verringerte sich der buchmäßige Geldstand des Reservefonds auf 1 366 906 765,62 S. Auf dem Konto des Reservefonds befand sich am 31. Dezember 1976 einschließlich der bisherigen Zinsenzuwächse von rund 177,2 Mill. S ein Betrag von 1 505 642 809,71 S, der sich zufolge der nach diesem Stichtag durchzuführenden Überweisungen hauptsächlich zur Abdeckung des Gebarungsbanges 1976 auf 1 228 673 176,12 S verminderte.

Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (8 Mill. S) ergab sich Ende 1976 ein Gesamtvermögen des Reservefonds von 1 374 906 765,62 S.

Außerdem bestand Ende 1976 aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ein Rest von 579 595 647,27 S.

25.2 Im Hinblick auf einen für 1977 zu erwartenden Gebarungsbüß hat der RH seine Anregung in Erinnerung gebracht, einen allfälligen Gebarungsbüß unmittelbar nach dessen Ermittlung auf das Konto des Reservefonds zu überweisen (siehe TB 1974 Abs. 34.2).

25.3 Der Vermögensstand des Reservefonds liegt unter dem Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren eingegangenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge, weshalb sich eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 64 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) 1958 erübrigt.

25.4 Die Kostentragung des Teilersatzes des Wochengeldes gemäß § 33 Abs. 4 AIVG (siehe TB 1975 Abs. 21.5) soll in einer Novelle zum AIVG geklärt werden.

25.5 Bezuglich der Bruttoverrechnung der Beiträge und der Vorschüsse des Familienlastenausgleichsfonds (siehe TB 1975 Abs. 21.6) ist eine Prüfung in Aussicht genommen.

25.6 Mit dem Ergebnis der finanziellen Gebarung der Arbeitslosenversicherung wurde dem RH auch eine Gebarungsübersicht des Wintermehrkostenausgleichsfonds vorgelegt, dem aufgrund des § 65 a Abs. 2 AIVG 1958 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 179/1974 im Jahre 1975 erstmals Mittel zuflossen. Dem Fonds mit einem Kapitalstand von 34 126 267 S wurden im Jahre 1976 keine Mittel zugeführt.

Träger der Sozialversicherung

d) Überblick über die Entwicklung der Gebarung der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vorbemerkungen

26.1 Wenn auch für den nachstehenden Überblick über die finanzielle Situation der Sozialversicherung nur vorläufige Gebarungsergebnisse zur Verfügung standen, wird dadurch der Informationsgehalt nicht wesentlich beeinträchtigt, da die vorläufigen Werte bereits Entwicklungstendenzen erkennen lassen.

Auf die mit 1. Jänner 1974 vollzogene Konzentration in der Sozialversicherung, durch die die Zahl der Versicherungsträger auf 28 verringert wurde, brauchte im folgenden Überblick nicht mehr Bedacht genommen werden, weil im letzten berücksichtigten Vergleichsjahr 1974 schon die neue Organisationsstruktur gegeben war.

Gesamtentwicklung

26.2 Die vorläufigen Gesamteinnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1976 auf 102,9 Milliarden S, das sind 16,1% mehr als 1975. In den vorangegangenen Jahren hatte die Erhöhung 14,6% bzw. 16,7% betragen. In dieser Einnahmensumme sind allerdings auch die Überweisungen innerhalb des Bereiches der Sozialversicherung, z. B. die Beiträge der Pensions- und Unfallversicherungsträger zur Krankenversicherung in Höhe von

4.044,6 Mill. S und der Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in Höhe von 2 137,7 Mill. S, enthalten.

26.3 Um den gleichen Betrag erhöhten diese internen Überweisungen die Gesamtausgaben der Sozialversicherungsträger, die für 1976 vorläufig mit 102,4 Milliarden S angegeben werden können. Gegenüber dem Jahre 1975 trat eine Steigerung um 17,1% ein. 1975 und 1974 hatten die Erhöhungen gegenüber den vorangegangenen Jahren 16,1% bzw. 18,9% betragen.

26.4. Daraus ergibt sich für das Berichtsjahr 1976 ein vorläufiger Gebarungsüberschuß in Höhe von rund 501,2 Mill. S gegenüber 1 134,4 Mill. S im Jahre 1975 und 1 973,9 Mill. S im Jahre 1974. Ohne Bundesbeiträge, jedoch mit den vom Bund in der Pensionsversicherung zu leistenden Ersätzen für Ausgleichszulagen hätten sich in allen drei abgelaufenen Jahren beträchtliche und raschansteigende Gebarungsabgänge ergeben, nämlich

18 195 Mill. S im Jahre 1976,
15 251 Mill. S im Jahre 1975 und
10 609 Mill. S im Jahre 1974.

26.5 Die Beitragseinnahmen waren 1976 mit 71 179 Mill. S um 11,4% höher als im Vorjahr; 1975 und 1974 betrugen die Erhöhungen 10,2% bzw. 15,2%. Mit einem Anteil von 69,2% (in den Vorjahren 72,1% und 75%) an den Gesamteinnahmen erwiesen sich die Beitragseinnahmen auch 1976 als die wichtigste Einnahmequelle der Sozialversicherung.

26.6 Die Beiträge des Bundes gemäß dem ASVG, dem GSPVG, dem B-PVG und dem B-KVG betrugen im Jahre 1976 rund 18 696 Mill. S und waren damit gegenüber dem Jahre 1975 um 2 311 Mill. S oder 14,1% höher. Einschließlich der Ersätze für Ausgleichszulagen leistete der Bund somit

1976 rund 23 352 Mill. S,
1975 rund 20 651 Mill. S und
1974 rund 16 384 Mill. S,
so daß von je 1 000 S der Gesamteinnahmen im Jahre

1976 227 S,
1975 233 S und
1974 212 S

aus dem Bundesbeitrag und den Ausgleichszulagensätzen des Bundes stammten.

26.7 Für Leistungen mußten die Sozialversicherungsträger im Jahre

1976 93 774 Mill. S,
1975 81 180 Mill. S und
1974 70 108 Mill. S

aufwenden. Damit erhöhte sich zwar der Leistungsaufwand gegenüber 1975 um rund 15,5% (in den Vorjahren um 15,8% bzw. 17,2%), doch sank der Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben von 93,1% im Jahre 1974 und 92,8% im Jahre 1975 auf 91,6% im Berichtsjahr 1976.

26.8 Die übermäßige Steigerung des Verwaltungsaufwandes in den Vorjahren (1974 um 28,3% und 1975 um 17,1%) hat sich im Berichtsjahr (1976 um 10,7%) nicht fortgesetzt. Im Jahre 1976 wurden 3 570 Mill. S für die Verwaltung aufgewendet, in den Jahren 1975 und 1974 betrug der Verwaltungsaufwand 3 225 Mill. S bzw. 2 755 Mill. S. Somit entfielen von je 1 000 S Gesamtausgaben auf die Verwaltungskosten

1976 35 S,
1975 37 S und
1974 37 S.

Krankenversicherung

26.9 Wie in den Vorjahren war auch im Berichtsjahr 1976 der Gebarungserfolg der sozialen Krankenversicherung vor allem dadurch geprägt, daß die Einnahmen prozentuell in einem geringeren Ausmaß stiegen als in den Vorjahren. Die Ursache dieser ungünstigen Entwicklung ist in erster Linie auf die starke Steigerung der Ausgaben für ärztliche Hilfe, Anstaltspflege und Heilmittel zurückzuführen. Allein diese drei Gebarungsposten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 18,8%, wobei die Ausgaben für Anstaltspflege mit 24% die höchste Steigerungsrate zu verzeichnen hatten. Demgegenüber belief sich die Erhöhung der Gesamtausgaben nur auf 16,2%.

26.10 Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherungsträger im Berichtsjahr und die prozentuellen Einnahmenerhöhungen in den Vergleichsjahren betragen:

Krankenversicherungsträger	Einnahmen 1976 in Mill. S	Prozentuelle Erhöhung		
		1976	1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger	25 619,4	12,2	11,4	17,4
Gebietskrankenkassen	18 752,9	12,2	10,4	17,4
Betriebskrankenkassen	432,5	9,8	5,0	13,4
Ver sicherungsanstalten	3 973,7	13,2	14,3	21,5
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1 163,3	7,3	17,2	15,4
SVA der Bauern	1 297,0	14,6	14,4	9,3
Wiener Gebietskrankenkasse allein	5 624,0	13,6	10,0	16,5

26.11 Ausgaben der Krankenversicherungsträger:

Krankenversicherungsträger	Ausgaben 1976 in Mill. S	1976	Prozentuelle Erhöhung 1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger.....	27 188,7	16,2	14,9	23,5
Gebietskrankenkassen	19 784,1	15,5	13,3	24,0
Betriebskrankenkassen	433,0	10,9	6,3	14,2
Versicherungsanstalten	4 231,3	18,1	19,7	26,2
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1 369,7	18,0	26,5	21,2
SVA der Bauern.....	1 370,6	21,1	18,4	13,4
Wiener Gebietskrankenkasse allein	5 997,3	16,6	11,9	23,3

26.12 Daraus ergibt sich folgender Gebarungserfolg der Krankenversicherungsträger:

Krankenversicherungsträger	1976	Gebarungserfolg in Mill. S 1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger	-1 569,4	-558,9	+140,9
Gebietskrankenkassen	-1 031,2	-413,9	+ 15,6
Betriebskrankenkassen	- 0,5	+ 3,6	+ 8,0
Versicherungsanstalten.....	- 257,7	- 71,2	+ 77,0
SVA der gewerblichen Wirtschaft	- 206,4	- 76,8	+ 7,2
SVA der Bauern	- 73,6	- 0,4	+ 33,1
Wiener Gebietskrankenkasse allein	- 373,3	-193,0	- 98,3

26.13 Im Berichtsjahr konnten von den bestehenden 24 Krankenversicherungsträgern nur sieben Betriebskrankenkassen ein positives Gebarungsergebnis erzielen. Im Jahre 1975 hatten noch neun und im Jahre 1974 gar noch 19 Krankenversicherungsträger einen Überschuß ausgewiesen. Ohne den Bundesbeitrag von 385 Mill. S hätte sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in der Sparte der Krankenversicherung ein um diesen Betrag erhöhter Abgang ergeben.

Dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger wurden im Berichtsjahr von den Gebietskrankenkassen und der Versicherungs-

anstalt des österreichischen Bergbaues 150,5 Mill. S zugeführt, während der Bund einen Beitrag von 50 Mill. S leistete. Im Jahre 1976 wurden insgesamt drei Zuschüsse in Höhe von 26,2 Mill. S und vier Zuwendungen in Höhe von 109,9 Mill. S an die Gebietskrankenkassen Wien, Oberösterreich, Burgenland und Steiermark zuerkannt.

Die Ende 1976 zwar beschlossenen, aber von den zuständigen Bundesministerien noch nicht genehmigten Zuwendungen im Betrag von 261,4 Mill. S und Zweckzuschüsse in Höhe von 81,7 Mill. S werden erst im Geschäftsjahr 1977 Berücksichtigung finden.

26.14 Beiträge für Versicherte im Jahre 1976:

Krankenversicherungsträger	Beiträge 1976 in Mill. S	1976	Prozentuelle Erhöhung 1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger.....	22 640,6	13,8	9,1	16,7
Gebietskrankenkassen.....	16 853,3	13,9	-7,8	16,2
Betriebskrankenkassen	398,3	10,6	3,9	13,2
Versicherungsanstalten	3 568,0	14,2	13,8	21,1
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1 067,1	8,2	14,4	14,7
SVA der Bauern.....	753,9	19,8	13,1	14,8

Krankenversicherungsträger	Prozentueller Anteil der Versicherungsbeiträge an den Gesamteinnahmen		
	1976	1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger	88,4	87,1	88,9
Gebietskrankenkassen	89,9	88,5	90,6
Betriebskrankenkassen	92,1	91,4	92,4
Versicherungsanstalten	89,8	88,9	89,7
SVA der gewerblichen Wirtschaft	91,7	90,9	93,2
SVA der Bauern	58,1	55,6	56,3

26.15 Leistungsaufwand der Krankenversicherungsträger im Jahre 1976:

Krankenversicherungsträger	Leistungen 1976 in Mill. S	1976	Prozentuelle Erhöhung 1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger.....	24 583,1	16,9	13,7	19,6
Gebietskrankenkassen.....	17 825,1	16,2	11,7	19,8
Betriebskrankenkassen	414,7	12,0	4,7	11,5
Versicherungsanstalten	3 833,8	18,5	19,2	22,6
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1 252,4	18,5	27,0	18,6
SVA der Bauern	1 257,1	22,5	18,9	12,0

Krankenversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben 1976	1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger	90,4	89,9	90,8
Gebietskrankenkassen	90,1	89,6	90,8
Betriebskrankenkassen	95,8	94,8	96,3
Versicherungsanstalten.....	90,6	90,3	90,7
SVA der gewerblichen Wirtschaft	91,4	91,1	90,7
SVA der Bauern	91,7	90,7	90,3

26.16 Die Verwaltungskosten betragen:

Krankenversicherungsträger	Verwaltungsaufwand 1976 in Mill. S	1976	Prozentuelle Erhöhung 1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger.....	1 086,2	12,2	19,2	34,9
Gebietskrankenkassen.....	765,5	11,3	18,5	43,4
Versicherungsanstalten	170,9	15,4	18,9	26,5
SVA der gewerblichen Wirtschaft	69,3	14,2	21,6	20,5
SVA der Bauern.....	80,0	11,2	24,3	— 0,2

Krankenversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben 1976	1975	1974
Alle Krankenversicherungsträger	4,0	4,1	4,0
Gebietskrankenkassen	3,9	4,0	3,8
Versicherungsanstalten.....	4,0	4,1	4,2
SVA der gewerblichen Wirtschaft	5,1	5,2	5,4
SVA der Bauern	5,8	6,4	6,1

Unfallversicherung

26.17 Wie im Vorjahr ergab sich auch im Berichtsjahr 1976 für die Unfallversicherung ein negatives Geburungsergebnis. Die nachstehende

Tabelle zeigt die Gesamteinnahmen der Unfallversicherung und die prozentuellen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

Unfallversicherungsträger	Gesamteinnahmen in Mill. S (prozentuelle Veränderung) 1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger ...	3 970,0 (+ 8,0)	3 674,4 (+ 7,9)	3 404,4
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	3 252,8 (+ 7,3)	3 031,8 (+ 8,5)	2 793,1
SVA der Bauern	463,6 (+11,4)	416,2 (— 1,3)	421,4
VA der österreichischen Eisenbahnen	167,8 (+12,4)	149,4 (+11,8)	133,5
VA öffentlich Bediensteter	85,8 (+11,4)	77,0 (+36,7)	56,4

26.18 In der folgenden Tabelle über die Gesamtausgaben der Unfallversicherungsträger und deren prozentuelle Veränderungen sind für die Jahre 1975 und 1976 jene Beträge berücksichtigt, die die AUVA aufgrund des EFZG an

den beim Hauptverband errichteten Erstattungsfonds zu leisten hatte. Vorschußweise überwies die AUVA für 1976 den Betrag von 66 Mill. S; 1975 hatte sie 66,6 Mill. S überwiesen.

Unfallversicherungsträger	Gesamtausgaben in Mill. S (prozentuelle Erhöhung) 1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger ...	4 099,5 (+ 7,2)	3 824,2 (+16,4)	3 285,2
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	3361,3 (+ 5,7)	3 181,1 (+16,9)	2 721,1
SVA der Bauern	494,9 (+15,7)	427,7 (+13,9)	375,5
VA der österreichischen Eisenbahnen	163,3 (+12,3)	145,5 (+12,1)	129,7
VA öffentlich Bediensteter	80,0 (+14,4)	69,9 (+18,8)	58,9

26.19 Wie bereits erwähnt, schlossen die Unfallversicherungsträger insgesamt im Jahre 1976 mit einem negativen Geburungsergebnis ab, nur die VA der österreichischen Eisenbahnen und die VA öffentlich Bediensteter konnten Überschüsse erzielen. Ohne den Bundesbeitrag in Höhe von 107,05 Mill. S (1975: 100,79 Mill. S), den die SVA der Bauern erhielt, hätten die Unfallversicherung im ganzen mit einem Abgang von 236,5 Mill. S statt von 129,5 Mill. S und die SVA der Bauern selbst mit einem Abgang von 138,4 Mill. S statt von 31,3 Mill. S abgeschlossen. Im einzelnen zeigen die Jahresabschlüsse der letzten Jahre folgende Ergebnisse:

Unfallversicherungsträger	1976	Geburungserfolg in Mill. S 1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger	—129,5	—149,8	+119,2
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	—108,5	—149,3	+ 72,0
SVA der Bauern	— 31,4	— 11,6	+ 45,9
VA der österreichischen Eisenbahnen	+ 4,5	+ 3,9	+ 3,8
VA öffentlich Bediensteter	+ 5,9	+ 7,2	— 2,5

26.20 Abgesehen von dem erwähnten Bundesbeitrag für die SVA der Bauern stammen die Einnahmen der Unfallversicherungsträger fast ausschließlich aus den Beiträgen für die Versicherten. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Beitragsaufkommens:

Unfallversicherungsträger	Beiträge für Versicherte in Mill. S 1976	Beiträge für Versicherte in Mill. S (prozentuelle Veränderung) 1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger ...	3 641,1 (+ 9,4)	3 328,1 (+ 8,3)	3 074,2
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	3 051,4 (+ 8,6)	2 809,9 (+ 8,5)	2 589,7
SVA der Bauern	344,8 (+14,4)	301,4 (± 0,0)	301,2
VA der österreichischen Eisenbahnen	164,6 (+12,7)	146,0 (+11,7)	130,7
VA öffentlich Bediensteter	80,3 (+13,4)	70,8 (+34,7)	52,6

Unfallversicherungsträger	Prozentueller Anteil der Beiträge für Versicherte an den Gesamteinnahmen 1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger	91,7	90,6	90,3
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	93,8	92,7	92,7
SVA der Bauern	74,4	72,4	71,5
VA der österreichischen Eisenbahnen	98,0	97,7	97,9
VA öffentlich Bediensteter	93,5	91,9	93,3

26.21 Die beiden folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Leistungsaufwand der Unfallversicherungsträger. Die Anzahl der Unfallrenten im Dezember 1976, 1975 und 1974 und ihre Veränderungen gegenüber den Vorjahren sind aus der dritten Tabelle zu ersehen.

Unfallversicherungsträger	Leistungsaufwand in Mill. S (prozentuelle Veränderung) 1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger ...	3 384,1 (+13,6)	2 979,0 (+14,1)	2 611,1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	2 776,3 (+13,1)	2 455,8 (+13,9)	2 156,4
SVA der Bauern	392,7 (+17,7)	333,7 (+16,5)	286,5
VA der österreichischen Eisenbahnen	144,5 (+13,2)	127,7 (+10,7)	115,3
VA öffentlich Bediensteter	70,6 (+14,2)	61,8 (+16,9)	52,9

Unfallversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben 1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger	82,5	77,9	79,5
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	82,6	77,2	79,2
SVA der Bauern	79,3	78,0	76,3
VA der österreichischen Eisenbahnen	88,5	87,8	88,9
VA öffentlich Bediensteter	88,2	88,4	89,9

Unfallversicherungsträger	Anzahl der Renten im Dezember (prozentuelle Veränderung im Jahre)		
	1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger	125 325 (+0,4)	124 788 (+1,0)	123 605
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	81 785 (+0,3)	81 563 (+0,4)	81 263
SVA der Bauern	36 304 (+0,7)	36 052 (+2,4)	35 217
VA der österreichischen Eisenbahnen	5 298 (-0,8)	5 340 (-1,0)	5 393
VA öffentlich Bediensteter	1 938 (+5,7)	1 833 (+5,8)	1 732

26.22 Höhe und Entwicklung des Verwaltungsaufwandes in der Unfallversicherung:

Unfallversicherungsträger	Verwaltungsaufwand in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger ...	342,8 (+ 4,3)	328,6 (+12,5)	292,0
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	240,5 (+ 3,6)	232,1 (+13,6)	204,3
SVA der Bauern	82,3 (+ 6,2)	77,5 (+ 7,4)	72,2
VA der österreichischen Eisenbahnen	13,6 (+ 5,9)	12,9 (+22,2)	10,5
VA öffentlich Bediensteter	6,4 (+ 5,1)	6,1 (+23,6)	5,0

Unfallversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1976	1975	1974
Alle Unfallversicherungsträger	8,4	8,6	8,9
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	7,2	7,3	7,5
SVA der Bauern	16,6	18,1	19,2
VA der österreichischen Eisenbahnen	8,3	8,8	8,1
VA öffentlich Bediensteter	8,1	8,8	8,4

Pensionsversicherung der Unselbständigen

26.23 In den folgenden Tabellen über die vorläufigen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben 1976 der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist der Betrag von 2 137,7 Mill. S enthalten, den die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten aufgrund des Artikels VIII der

32. Novelle zum ASVG an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter als Finanzausgleich leisten mußte. Weiters sind in den Einnahmen der Pensionsversicherungsträger der Unselbständigen aufgelöste Rücklagen in Höhe von rund 2,3 Milliarden S berücksichtigt.

Pensionsversicherungsträger	Einnahmen in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger .	62 225 (+17,9)	52 792 (+16,0)	45 526
PVA der Arbeiter	38 458 (+18,7)	32 405 (+16,6)	27 792
VA der österreichischen Eisenbahnen	741 (+20,8)	613 (+10,0)	557
PVA der Angestellten	20 958 (+16,1)	18 045 (+15,3)	15 657
VA des österreichischen Bergbaues	2 068 (+19,6)	1 729 (+13,8)	1 520

Pensionsversicherungsträger	Ausgaben in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger .	60 356 (+18,3)	51 022 (+16,3)	43 875
PVA der Arbeiter	35 920 (+13,0)	31 795 (+15,4)	27 559
VA der österreichischen Eisenbahnen	692 (+13,9)	608 (+10,1)	552
PVA der Angestellten	21 812 (+29,0)	16 905 (+18,6)	14 256
VA des österreichischen Bergbaues	1 932 (+12,7)	1 714 (+13,7)	1 508

26.24 Der Gebarungsüberschuß belief sich im Jahre 1976 auf rund 1,9 Milliarden S oder 3% der Gesamteinnahmen und lag damit unter den Werten der Vorjahre (1975: 3,4%; 1974: 3,6%). Ohne den bereits erwähnten Finanz-

ausgleich hätte die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wie in den Vorjahren auch 1976 einen Gebarungsüberschuß von rund 1 283 Mill. S erzielt.

Pensionsversicherungsträger	1976	Geburtenserfolg in Mill. S 1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	+ 1 868,3	+ 1 769,9	+ 1 650,7
PVA der Arbeiter	+ 2 537,0	+ 609,2	+ 232,4
VA der österreichischen Eisenbahnen	+ 49,2	+ 5,6	+ 5,3
PVA der Angestellten	- 854,3	+ 1 139,8	+ 1 401,3
VA des österreichischen Bergbaues	+ 136,4	+ 15,3	+ 11,7

26.25 Höhe der Beiträge für Versicherte und deren Anteil an den Einnahmen:

Pensionsversicherungsträger	1976	Beiträge für Versicherte in Mill. S (prozentuelle Veränderung)	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	42 312 (+10,4)	38 315 (+10,9)	34 561
PVA der Arbeiter	21 538 (+ 8,9)	19 774 (+ 7,2)	18 442
VA der österreichischen Eisenbahnen	440 (+ 8,0)	408 (+20,2)	339
PVA der Angestellten	19 752 (+12,4)	17 570 (+15,0)	15 275
VA des österreichischen Bergbaues	582 (+ 3,3)	563 (+11,6)	505

Pensionsversicherungsträger	1976	Prozentueller Anteil der Beiträge für Versicherte an den Gesamteinnahmen	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	68,0	72,6	75,9
PVA der Arbeiter	56,0	61,0	66,4
VA der österreichischen Eisenbahnen	59,4	66,5	60,8
PVA der Angestellten	94,2	97,4	97,6
VA des österreichischen Bergbaues	28,1	32,6	33,2

26.26 Die erste der drei nachstehenden Tabellen zeigt die Höhe des Bundesbeitrages gemäß § 80 ASVG, die zweite die Summe aus Bundesbeitrag und Ausgleichszulageneraten in absoluten Beträgen. Die dritte Tabelle stellt den Anteil dieser Einnahmen an den Gesamteinnahmen seit 1974 dar.

Pensionsversicherungsträger	1976	Bundesbeitrag gemäß § 80 ASVG in Mill. S (prozentuelle Veränderung)	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	11 857,9 (+10,1)	10 774,3 (+35,2)	7 968,4
PVA der Arbeiter	10 336,0 (+ 8,6)	9 513,6 (+39,2)	6 836,1
VA der österreichischen Eisenbahnen	229,3 (+30,8)	175,3 (- 7,8)	190,2
PVA der Angestellten	-	-	-
VA des österreichischen Bergbaues	1 292,6 (+19,1)	1 085,4 (+15,2)	942,1

Die im Vergleich zu den Vorjahren merklich geringere Erhöhung des Bundesbeitrages gründet sich darauf, daß gemäß Art. VIII der 32. ASVG-Novelle der Finanzausgleich bei der PVA der Angestellten zur Gänze und bei der PVA der Arbeiter teilweise bei der Berechnung des Bundesbeitrages unberücksichtigt bleiben mußte.

Pensionsversicherungsträger	1976	Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze in Mill. S (prozentuelle Veränderung)	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	14 575,0 (+ 9,7)	13 288,4 (+29,9)	10 227,2
PVA der Arbeiter	12 845,0 (+ 8,5)	11 836,1 (+32,6)	8 924,3
VA der österreichischen Eisenbahnen	249,2 (+28,5)	193,8 (- 6,4)	207,0
PVA der Angestellten	141,2 (+ 9,1)	129,5 (+13,4)	114,2
VA des österreichischen Bergbaues	1 339,6 (+18,7)	1 129,0 (+15,0)	981,7

Pensionsversicherungsträger	1976	Prozentueller Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenersätze an den Gesamteinnahmen	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	23,4	25,2	22,5
PVA der Arbeiter	33,4	36,5	32,1
VA der österreichischen Eisenbahnen	33,6	31,6	37,1
PVA der Angestellten	0,7	0,7	0,7
VA des österreichischen Bergbaues	64,8	65,3	64,6

26.27 Ohne Bundesbeiträge, Ausgleichszulagenersätze und den mehrfach erwähnten Finanzausgleich hätten die Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen aufgrund der vorläufigen Ergebnisse folgende Gebarungserfolge erzielt:

	Gebarungserfolg 1976. in Mill. S
Alle Pensionsversicherungsträger	—12 706,7
PVA der Arbeiter	—12 445,6
VA der österreichischen Eisenbahnen	— 200,0
PVA der Angestellten	+ 1 142,1
VA des österreichischen Bergbaus	— 1 203,2

26.28 In den ersten zwei der folgenden Tabellen sind die Entwicklung des Leistungsaufwandes, in der dritten die Anzahl der im Dezember 1976, 1975 und 1974 aufrechten Pensionen und deren prozentuelle Veränderungen dargestellt:

Pensionsversicherungsträger	Leistungsaufwand in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	55 608,3 (+14,8)	48 444,5 (+16,3)	41 653,2
PVA der Arbeiter	34 307,9 (+13,6)	30 187,4 (+15,3)	26 171,5
VA der österreichischen Eisenbahnen	653,1 (+14,9)	568,2 (+ 9,5)	519,1
PVA der Angestellten	18 790,6 (+17,1)	16 052,1 (+18,7)	13 523,7
VA des österreichischen Bergbaus	1 856,7 (+13,4)	1 636,8 (+13,8)	1 438,9

Pensionsversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	92,1	94,9	94,9
PVA der Arbeiter	95,5	94,9	95,0
VA der österreichischen Eisenbahnen	94,4	93,5	94,0
PVA der Angestellten	86,1	95,0	94,9
VA des österreichischen Bergbaus	96,1	95,5	95,4

Pensionsversicherungsträger	Anzahl der Pensionen im Dezember (prozentuelle Veränderung im Jahre)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	1 115 997 (+1,2)	1 102 786 (+1,8)	1 083 648
PVA der Arbeiter	789 595 (+0,6)	784 786 (+1,1)	776 043
VA der österreichischen Eisenbahnen	15 878 (-0,3)	15 933 (+1,6)	15 683
PVA der Angestellten	280 983 (+3,2)	272 230 (+3,9)	261 987
VA des österreichischen Bergbaus	29 541 (-1,0)	29 837 (-0,3)	29 935

26.29 Höhe und Entwicklung des Verwaltungsaufwandes in der Pensionsversicherung der Unselbständigen:

Pensionsversicherungsträger	Verwaltungsaufwand in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	1 728,3 (+10,7)	1 561,9 (+17,1)	1 334,0
PVA der Arbeiter	960,0 (+ 8,3)	886,3 (+15,3)	768,8
VA der österreichischen Eisenbahnen	28,3 (+ 6,1)	26,7 (+19,9)	22,2
PVA der Angestellten	685,9 (+14,3)	600,3 (+19,9)	500,7
VA des österreichischen Bergbaus	54,1 (+11,4)	48,6 (+14,9)	42,3

Pensionsversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	2,9	3,1	3,0
PVA der Arbeiter	2,7	2,8	2,8
VA der österreichischen Eisenbahnen	4,1	4,4	4,0
PVA der Angestellten	3,1	3,6	3,5
VA des österreichischen Bergbaus	2,8	2,8	2,8

Pensionsversicherung der Selbständigen

26.30 Einnahmen der Pensionsversicherung der Selbständigen und deren Entwicklung seit 1974:

Pensionsversicherungsträger	Einnahmen in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger .	11 070,6 (+19,0)	9 300,4 (+18,4)	7 854,0
SVA der gewerblichen Wirtschaft	6 017,2 (+18,6)	5 074,1 (+18,0)	4 299,9
SVA der Bauern	5 006,1 (+19,7)	4 182,2 (+19,0)	3 515,8
VA des österreichischen Notariates	47,3 (+ 7,3)	44,1 (+15,2)	38,3

26.31 Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger der Selbständigen seit 1974 und deren Entwicklung:

Pensionsversicherungsträger	Ausgaben in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger .	10 738,9 (+16,4)	9 227,2 (+18,4)	7 790,9
SVA der gewerblichen Wirtschaft	5 847,3 (+16,1)	5 034,6 (+18,0)	4 265,9
SVA der Bauern	4 844,9 (+16,7)	4 153,3 (+18,9)	3 491,7
VA des österreichischen Notariates	46,7 (+18,8)	39,3 (+18,2)	33,3

26.32 Auch im Jahre 1976 konnte die Pensionsversicherung der Selbständigen einen Geburungsüberschuß aufweisen, der dank der höheren Bundesbeiträge über dem des Vorjahres lag. Nur die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, die keinen Anspruch auf Bundesbeiträge hat, erzielte einen geringeren Geburungsüberschuß als im Jahre 1975.

Pensionsversicherungsanstalt	Geburungsüberschuß in Mill. S		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	331,7	73,2	63,0
SVA der gewerblichen Wirtschaft	169,9	39,5	33,9
SVA der Bauern	161,2	28,9	24,1
VA des österreichischen Notariates	0,6	4,8	5,0

26.33 Beitragseinnahmen der Pensionsversicherung der Selbständigen:

Pensionsversicherungsträger	Beiträge für Versicherte in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger .	2 584,6 (+10,7)	2 335,0 (+11,8)	2 088,8
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1 553,3 (+ 8,2)	1 435,1 (+13,8)	1 261,1
SVA der Bauern	987,2 (+14,8)	859,6 (+ 8,5)	792,2
VA des österreichischen Notariates	44,1 (+ 9,4)	40,3 (+13,5)	35,5

Pensionsversicherungsträger	Prozentueller Anteil der Beiträge für Versicherte an den Gesamteinnahmen		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	23,3	25,1	26,6
SVA der gewerblichen Wirtschaft	25,8	28,3	29,3
SVA der Bauern	19,7	20,6	22,5
VA des österreichischen Notariates	93,2	91,4	92,7

26.34 Ähnlich wie die Pensionsversicherung der Unselbständigen konnte auch die Pensionsversicherung der Selbständigen nur zufolge der Leistung eines Bundesbeitrages ein positives Geburungsergebnis erzielen; dies gilt nicht für die VA des österreichischen Notariates, die auch ohne Bundesbeitrag positiv abschließen konnte. Obwohl die Beitragseinnahmen des Jahres 1976 gegenüber 1975 um 10,7% stiegen, erhöhten sich die Bundesbeiträge gemäß § 27 GSPVG bzw. § 19 B-PVG im gleichen Zeitraum um 23%; zusammen mit den Ausgleichszulagenersätzen betragen die Leistungen des Bundes 74,8% der Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung der Selbständigen.

Pensionsversicherungsträger	Bundesbeitrag in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger .	6 346,1 (+23,0)	5 159,3 (+23,2)	4 186,3
SVA der gewerblichen Wirtschaft	3 545,7 (+23,6)	2 869,3 (+22,5)	2 342,0
SVA der Bauern	2 800,4 (+22,3)	2 290,0 (+24,2)	1 844,3
VA des österreichischen Notariates	—	—	—

Pensionsversicherungsträger	Bundesbeitrag und Ausgleichszulagenersätze in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	8 284,8 (+19,9)	6 910,6 (+20,6)	5 728,1
SVA der gewerblichen Wirtschaft	4 334,5 (+20,0)	3 611,5 (+19,8)	3 015,5
SVA der Bauern	3 950,3 (+19,7)	3 299,1 (+21,6)	2 712,6
VA des österreichischen Notariates	—	—	—

Pensionsversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Bundesbeitrages samt Ausgleichszulagenerlässen an den Gesamteinnahmen		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	74,8	74,3	72,9
SVA der gewerblichen Wirtschaft	72,0	71,2	70,1
SVA der Bauern	78,9	78,9	77,2
VA des österreichischen Notariates	—	—	—

26.35 Ohne Bundesbeiträge und Ausgleichszulagenersätze hätten die Träger der Pensionsversicherung der Selbständigen aufgrund der vorläufigen Ergebnisse folgende Gebarungsfolge erzielt:

Pensionsversicherungsträger	Gebarungsfolg 1976 in Mill. S
Alle Pensionsversicherungsträger	—7 953,1
SVA der gewerblichen Wirtschaft	—4 164,6
SVA der Bauern	—3 789,1
VA des österreichischen Notariates	+ 0,6

26.36 Die folgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Leistungsaufwandes und die Anzahl der Renten in den letzten drei Jahren:

Pensionsversicherungsträger	Leistungsaufwand in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	10 198,9 (+16,9)	8 725,9 (+18,7)	7 351,0
SVA der gewerblichen Wirtschaft	5 592,6 (+16,7)	4 793,7 (+18,3)	4 051,3
SVA der Bauern	4 562,7 (+17,1)	3 895,9 (+19,2)	3 269,0
VA des österreichischen Notariates	43,6 (+20,1)	36,3 (+18,1)	30,7

Pensionsversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Leistungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	95,0	94,6	94,4
SVA der gewerblichen Wirtschaft	95,6	95,2	95,0
SVA der Bauern	94,2	93,8	93,6
VA des österreichischen Notariates	93,3	92,3	92,3

Pensionsversicherungsträger	Anzahl der Pensionen im Dezember (prozentuelle Veränderung im Jahre)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	296 656 (+1,4)	292 704 (+2,9)	284 414
SVA der gewerblichen Wirtschaft	128 977 (+2,2)	126 146 (+3,4)	122 003
SVA der Bauern	167 347 (+0,7)	166 234 (+2,6)	162 087
VA des österreichischen Notariates	332 (+2,5)	324 (±0)	324

26.37 Entwicklung des Verwaltungsaufwandes in der Pensionsversicherung der Selbständigen:

Pensionsversicherungsträger	Verwaltungsaufwand in Mill. S (prozentuelle Veränderung)		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	413,0 (+12,9)	365,9 (+15,7)	316,2
SVA der gewerblichen Wirtschaft	195,2 (+13,3)	172,4 (+11,5)	154,6
SVA der Bauern	215,6 (+12,5)	191,5 (+19,7)	160,0
VA des österreichischen Notariates	2,2 (+14,3)	1,9 (+21,3)	1,6

Pensionsversicherungsträger	Prozentueller Anteil des Verwaltungsaufwandes an den Gesamtausgaben		
	1976	1975	1974
Alle Pensionsversicherungsträger	3,8	4,0	4,1
SVA der gewerblichen Wirtschaft	3,3	3,4	3,6
SVA der Bauern	4,4	4,6	4,6
VA des österreichischen Notariates	4,8	5,0	4,8

e) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1976

**Pensionsversicherungsanstalt
der Angestellten**

Organisation

27.1.1 Das Büro der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (kurz Anstalt oder PVAng) unterstand wie bei anderen Sozialversicherungsträgern dem leitenden Angestellten und seinem ständigen Stellvertreter. Während die leitenden Angestellten fünf der acht Verwaltungsgruppen zugeordnet waren, war letzterer für die restlichen drei als übergeordnete Leitungsinstanz zuständig. Der diese Kompetenzen aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses bestimmende und mit Dienstanweisung vom 27. März 1974 in Kraft gesetzte Geschäftsverteilungsplan enthielt auch die Anordnung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Angestellten der Obmann bzw. die Selbstverwaltungsorgane die Entscheidung zu treffen haben.

27.1.2 Der RH vertrat die Auffassung, diese Regelung entziehe dem leitenden Angestellten das Weisungsrecht gegenüber den seinem ständigen Stellvertreter unterstellten Verwaltungsgruppenleitern und widerspreche daher dem § 27 Abs. 3 der Satzung, wonach der leitende Angestellte wegen seiner Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Bürgeschäfte als unmittelbarer Vorgesetzter des Personals zu gelten hat. Er empfahl, vom direkten Weisungsrecht des leitenden Angestellten weder dessen Stellvertreter noch einige Verwaltungsgruppenleiter auszunehmen und die Entscheidungszuständigkeit des Obmannes in diesem Zusammenhang auf die Fälle des § 8 Abs. 2 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (kurz DO.A) zu beschränken.

27.1.3.1 Die Anstalt erwiederte, es habe bei der oben erwähnten Dienstanweisung nicht die Absicht bestanden, das Weisungsrecht des leitenden Angestellten zu beschränken. Im übrigen würden zu dieser Feststellung Überlegungen im Schoße der Selbstverwaltung angestellt werden.

27.1.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung lud die Anstalt ein, es vom Ergebnis dieser Überlegungen in Kenntnis zu setzen und über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen zu berichten.

27.2.1 Die im Jahre 1973 erfolgte Neugestaltung der Organisation der Hauptstelle der Anstalt, die neben acht Verwaltungsgruppen noch fünf Geschäftsbereiche schuf, wirkte sich in hohem Maße auf die Anzahl und die Wertigkeit der Dienstposten für Verwaltungsangestellte aus. So erhöhte sich zum Stichtag der Neufassung

des § 37 DO.A die Zahl der Posten des leitenden Dienstes auf 16, die des höheren Dienstes auf 43, die des gehobenen und mittleren Dienstes auf 315 und die des Verwaltungs-, Kanzlei- und Hilfsdienstes auf 1 008. Die Erhöhungen gegenüber 1970 entsprachen Steigerungsraten von 128,57%, 138,89%, 74,03 und 20,72%, während die gesamte Personalvermehrung in diesem Zeitraum 32,76% betrug. Dieser Personalvermehrung stand zudem nur eine Zunahme an Versicherten um 27,4% und an Pensionsbeziehern von 11,5% gegenüber.

27.2.2 Der RH hob die unterschiedliche Vermehrung der Dienstposten hervor, die bei den leitenden und höheren Posten mehr als das Doppelte betragen hatte, und wies darauf hin, daß diese überproportionale Zunahme qualifizierter Dienstposten weder zu Personaleinsparungen führte noch mit der Entwicklung des Versichertenstandes in einem vertretbaren Verhältnis stand. Sie hat sich auf die Vermehrung der Posten des gehobenen und mittleren Dienstes insofern negativ ausgewirkt, als sich auch diese überproportional erhöhten.

Ungeachtet der Personalaufstockung in den Leistungsabteilungen wurden im Jahre 1974 allein von den Bediensteten dieser Organisationseinheiten 79 417 Überstunden verrechnet. Demnach entfielen in diesem Geschäftsjahr auf jeden Verwaltungsangestellten durchschnittlich 262 Überstunden, und waren für jeden Leistungsfall 2,56 Überstunden aufzuwenden.

Nach Auffassung des RH sollte sich die Anstalt in verstärktem Maße vom Grundsatz der Sparsamkeit leiten lassen.

27.2.3.1 Dagegen wendete die Anstalt ein, das starke Ansteigen der Dienstpostenzahl sei auf die geringen Änderungen in den Jahren 1967 bis 1970 zurückzuführen. Außerdem habe eine Reihe von Forderungen auf Höherreihung bestimmter Gruppen von Sozialversicherungsbediensteten in den neuen Einreichungsgrundsätzen ihren Niederschlag gefunden. Überdies hätten die vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgaben zugenommen, und sei der Anteil der pflichtversicherten Angestellten an der Gesamtzahl aller Pensionsversicherten gestiegen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Mehrdienstleistungen sei zu bedenken, daß nicht nur die Bearbeitung von Erstanträgen, sondern auch das Pensionsbetreuungsverfahren die Leistungsabteilungen belaste. Die Anstalt werde ihre Anstrengungen auf dem Gebiete der Mitarbeiterbildung verstärken, um künftig bessere Arbeitsergebnisse zu erzielen.

27.2.3.2 Der vom RH vertretenen Auffassung trat das BM f. soziale Verwaltung vollinhaltlich bei und stellte in einer Tabelle die Anzahl der auf einen Verwaltungsbediensteten entfallenden

Pensionisten bei der geprüften Anstalt den vergleichbaren Zahlen bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (kurz PVArb), bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gegenüber. Hierbei ergaben sich als extreme Werte bei der PVArb 301 und bei der PVAng 165 Versicherte. Hieraus folgerte das BM, der beträchtliche Abstand zu einem Versicherungsträger mit gleichen Aufgaben sei nicht verständlich und stütze die Ansicht des RH, daß der Sparsamkeit auf dem Personalsektor nicht im gebotenen Maße entsprochen worden sei. Es werde eingehender Überlegungen bedürfen, um durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Organisation dem Grundsatz der Verwaltungsoökonomie in jenem Ausmaß zum Durchbruch zu verhelfen, wie es der § 460 Abs. 1 ASVG fordere. Das BM lud die Anstalt ein, über die dringend erforderlichen Maßnahmen zu beraten und nach Abschluß dieser Untersuchung deren Ergebnis mitzuteilen.

27.3.1 Die starke Erhöhung der Verwaltungskosten war nicht nur auf den Anstieg der Personalkosten, sondern auch auf das überproportionale Anwachsen des Sachaufwandes zurückzuführen. Während sich die Personalkosten von 1965 bis 1974 von 64 Mill. S auf 262 Mill. S und demnach um 209% erhöhten, stieg der Sachaufwand in diesem Zeitraum von 11 Mill. S auf 59 Mill. S, somit um 336%.

27.3.2 Diese außergewöhnliche Steigerung führte der RH vor allem auf die räumlichen Verhältnisse bei der Hauptstelle der Anstalt zurück, die in nicht weniger als fünf voneinander getrennten Amtsgebäuden in Wien, nämlich in der Blecheturmgasse, Rainergasse, Margaretenstraße, Weyringergasse und Bürggasse, untergebracht war. Zudem befand sich die fachärztliche Begutachtungsstelle an einer sechsten Stelle, u. zw. in der Zelinkagasse. Nach Ansicht des RH hat es die Anstalt verabsäumt, ihren vorhersehbaren Raumproblemen bis zu deren definitiver Lösung mit einem mittelfristigen Provisorium planvoll zu begegnen, und hat damit zum Entstehen eines vermeidbaren Mehraufwandes beigetragen. In diesem Zusammenhang erhob sich auch die Frage, warum die Anstalt das im Jahre 1966 erworbene, dem Stammgebäude in der Blecheturmgasse benachbarte Grundstück nicht für eigene Zwecke genutzt, sondern zu ungünstigen Bedingungen verkauft hat.

27.3.3 Die PVAng wies auf die starke Zunahme des Versicherten- und Pensionistenstandes hin, die eine Vermehrung des Personals und eine Vergrößerung der EDV-Anlage erfordert habe. Zufolge des unzumutbaren Überbelages sei sie gezwungen gewesen, umgehend durch Anmietung und Erwerb entsprechender Objekte der Raumknappheit zu begegnen.

27.3.4 Hierauf antwortete der RH, die PVAng sei in ihrer Stellungnahme weder auf das Versäumnis eines mittelfristigen Provisoriums noch auf die Frage eingegangen, warum die Anstalt das dem Stammgebäude benachbarte Grundstück nicht für eigene Zwecke genutzt habe.

EDV und deren Organisation

27.4.1 Zur Bewältigung automatisierbarer Arbeiten bediente sich die PVAng ab dem Jahre 1961 einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (kurz EDVA). Als sie 1965 von der lochkartenorientierten Anlage abgehen wollte, nahm sie eine Ausschreibung vor und ließ im Herbst 1966 eine Anlage mit einer Hauptspeichergröße von 32 K-Bytes installieren. Diese Konfiguration erweiterte sie bis 1973 in Etappen auf 64, 196 und 256 K-Bytes. Als aber im Juli 1973 im Rahmen der Erweiterung der Kernspeicherkapazität auf 512 K-Bytes die Zentraleinheit ausgetauscht wurde, verzichtete die Anstalt auf eine Ausschreibung und begründete dies mit der nur provisorischen Unterbringung der Anlage im Verwaltungsgebäude Margaretenstraße. Auch die neuerliche Erweiterung der Hauptspeicherkapazität auf 1024 K-Bytes im Jahre 1974 genügte auf die Dauer nicht. Auf Antrag der Verwaltungsgruppe V realisierte die Anstalt im Februar 1976 die erste Stufe eines Ausbaukonzeptes, bei der mit dem Wechsel der Zentraleinheit die Hauptspeicherkapazität auf 1,5 Mega-Bytes erweitert wurde. Bei all diesen Vergrößerungen nahm die PVAng von einer Ausschreibung Abstand, obwohl die laufenden Erweiterungen eine Erhöhung der monatlichen Mietkosten der Anlage von 1966 bis 1977 auf das 4,85fache mit sich brachten.

27.4.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß spätestens vom Februar 1976 an, dem Zeitpunkt des zweiten Austausches der Zentraleinheit, keine schrittweise Kapazitätserweiterung mehr vorlag und daher die Notwendigkeit einer neuerlichen Ausschreibung bestanden hat.

27.4.3 In ihrer Stellungnahme sprach die PVAng von einem schrittweisen Ausbau der EDV-Kapazität und bestritt den Wechsel des EDV-Systems und damit die Notwendigkeit einer Ausschreibung, die nach ihrer Meinung auch einen entsprechenden Aufwand an Mitteln verursacht hätte.

27.4.4 Demgegenüber verwies der RH im allgemeinen auf die Voraussetzungen einer freihändigen Vergabe und im besonderen auf Punkt 1,4333 der ÖNORM A 2050 und meinte, bei den Konfigurationsänderungen seit der letzten Ausschreibung wären die Voraussetzungen nicht immer erfüllt gewesen. Auch die Einwände bezüglich der Kosten einer Ausschreibung ließ er nicht gelten, denn meistens bringt ein erhöhter Konkurrenzdruck günstigere Preise und sonstige

Vorteile, wie etwa Umstellungshilfen bei einem Systemwechsel, Ersparnisse bei der Anmietung von Secondhand-Anlagen oder beim Einsatz einer mixed hardware. Diese Vorteile würden die Kosten eines Ausschreibungsverfahrens hingänglich ausgleichen.

27.5.1 Der Betrieb der EDVA beschränkte sich auf die Zeit von 7.00 bis 21.30 Uhr und wurde in zwei Schichten geführt. Zur Bewältigung von Arbeitsspitzen wurde gegebenenfalls eine dritte Schicht eingelegt oder auf die arbeitsfreien Tage des Wochenendes ausgewichen. Insgesamt lief die Anlage im Jahre 1975 3 581 CPU-Stunden.

27.5.2 Da bei der gegebenen Konfiguration 5 000 CPU-Stunden möglich wären, regte der RH an, die vorhandenen Maschinenzeitreserven zu nützen, zumal sich die Anlagenmiete von der 183. CPU-Stunde an auf ein Zehntel vermindert. Er wies auf die Empfehlungen des EDV-Subkomitees, das ist das Beratungsorgan der Bundesregierung in EDV-Fragen, zum Thema „Einsparungsvorschläge“ hin, die die Erhöhung der Auslastung mittels verstärkter Nutzung des Schichtbetriebes zum Inhalt haben. Diese auf eine Senkung der Kosten eines EDV-Betriebes zielenden Empfehlungen sollten trotz der Bestrebungen, den Arbeitsplatz human zu gestalten, Beachtung finden.

27.5.3 Die PVAng betonte ihren Standpunkt, ihre EDV-Mitarbeiter hätten ungeachtet der Höhe der hierdurch entstehenden Kosten ein Anrecht auf die Humanisierung ihres Arbeitsplatzes.

27.5.4 Hiezu bemerkte der RH, die Realisierung dieser Bestrebungen sei im Zusammenhang mit deren wirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen. Der ständig steigende Verwaltungsaufwand der Anstalt belaste nicht nur sie und ihre Versicherungsnehmer, sondern in weiterer Folge über das System der Finanzierung der Sozialversicherungsträger auch den Bund. Der RH habe daher für eine sparsame Verwendung der Mittel einzutreten.

27.6.1 Einem neuen Betriebssystem, das die PVAng einsetzte, fehlten die Accounting-Informationen zum Zwecke der Nachweisführung. Es bestand bei diesem System nur mehr die Möglichkeit, die CPU-Belastung temporär, nicht aber für abgeschlossene Durchläufe festzustellen; die Laufzeiten der jeweiligen Jobs konnten den Konsoleprotokollen entnommen werden.

27.6.2 Nach Ansicht des RH reichten die getroffenen Maßnahmen nicht aus, der Leitung, der internen Revision oder einer allfälligen externen Kontrolle einen Überblick über den EDV-Betrieb in zumutbarer Zeit zu ermöglichen. Um die Spitzenbelastungen der EDVA, die für die Beurteilung der bereitstehenden Kapazität von entscheidender Bedeutung sind, sichtbar

zu machen, empfahl der RH, bei Anschaffung einer neuen Anlage die Mitlieferung einer leistungsfähigen Accounting-Routine zu bedingen.

27.6.3 Die Anstalt versprach, die Anregung des RH zu befolgen.

27.7.1 Die EDV-Dokumentationsunterlagen bestanden vor allem aus den programmweisen ausgearbeiteten Analyseunterlagen, ergänzt durch den letzten gültigen Ausdruck der Programmumwandlungslisten. Eine Ausnahme bildeten nur die Arbeitsgebiete „Personalverrechnung“ und „PAG“, bei denen alle Versionen der Umwandlungslisten aufbewahrt wurden. Somit handelte es sich nur um eine Dokumentation des Ist-Zustandes, eine solche der laufenden Änderungen lag mit Ausnahme der beiden genannten Arbeitsgebiete nicht vor.

27.7.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung eine Archivierung der Programmumwandlungslisten, und zwar eine solche aller Versionen der eingesetzten Programme, voraussetze. Dies erschien ihm unter Zuhilfenahme der Mikroverfilmung möglich.

27.7.3 Die PVAng bestritt den betrieblichen Bedarf einer derartigen Gesamtdokumentation, sagte jedoch zu, die Möglichkeit einer Mikroverfilmung überprüfen zu wollen.

27.7.4 Der RH erwiderte, diese Betrachtungsweise schließe einen Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung aus. Diesem Erfordernis werde nämlich auch mit dem Vollausdruck der Einzelfalldaten nicht Genüge getan, weil es hiebei zu einer wirkungsvollen Nachkontrolle mit den Methoden der Systemprüfung mangels Unterlagen nicht komme. Auf solche Methoden könne aber bei Überprüfung umfassender automatisierter Verfahren zwecks Nachweises der Funktionstüchtigkeit, der Ordnungsmäßigkeit und der Sicherheit der Anlage nicht verzichtet werden.

27.8.1 Die Innenrevision wirkte weder bei der Planung noch bei der Realisierung neuer EDV-Projekte mit. Die Ausarbeitung der Testfälle, die Überprüfung der Testergebnisse und die abschließende Feststellung der Richtigkeit der Programme erfolgte ausschließlich von der Abteilung Datenanalyse, die auch die Problemanalysen und Programmvorlagen für die Abteilung Programmierung erstellte.

27.8.2 Der RH regte im Hinblick auf die Projekte im Planungsstadium an, die internen Kontrollorgane zu einem Zeitpunkt in den Prozeß der Systemgestaltung einzubeziehen, in dem die Aspekte der Revision noch ohne wesentlichen Mehraufwand Beachtung finden könnten.

Weiters empfahl er, das Personal der Innenrevision für EDV-Überprüfungen zu schulen, um es in die Lage zu versetzen, mit Hilfe der Methoden der Systemprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der automatisierten Verfahren laufend zu überwachen.

27.8.3 Die PVAng bestätigte wohl die Richtigkeit der Vorschläge des RH, meinte jedoch, daß deren Verwirklichung an der Schwierigkeit, geeignetes Personal zu bekommen, scheitere.

27.8.4 Der RH anerkannte die vielfältigen Aufgaben einer Innenrevision wie auch die Schwierigkeiten bei der Besetzung der Dienstposten und empfahl daher, daß sich die Anstalt für diese Aufgaben um qualifizierte Bedienstete und deren fachliche Ausbildung bemühe.

27.9.1 Die für das Rechenzentrum geltende Arbeitszeitregelung führte in der Zeit von 13.15 und 15.15 Uhr zu einer Überschneidung der beiden Schichten. In diesen beiden Stunden versah das gesamte Personal des Rechenzentrums — das waren bis zu 16 Bedienstete — Dienst.

27.9.2 Der RH anerkannte grundsätzlich die Notwendigkeit der Überschneidung der beiden Schichten, hielt aber die festgesetzte Dauer für zu lang. Nach seinen Erfahrungen müßte eine Zeitspanne von einer halben Stunde für die Schichtübergabe genügen.

27.9.3 Die PVAng sagte zu, die Möglichkeit einer Einschränkung der Übergabezeit zu prüfen.

27.10.1 Die den Bestand der Pensionsdatei verändernden Daten durchliefen vor ihrer endgültigen Ablage eine Reihe von Kontrollen. Neben den Formalkontrollen faßte die Anstalt die logischen Kontrollen in einem eigenen Programm zusammen, das jedoch nur gelegentlich eingesetzt wurde. Deswegen bestand die Gefahr, daß der ursprünglich richtige Datenbestand im Zuge des „Änderungsdienstes über Antrag“ fehlerhaft verändert wurde.

27.10.2 Dem RH erschien es nicht zielführend, aus Gründen einer rascheren Einzelabfertigung auf den Einsatz eines vorhandenen Kontrollinstrumentes zu verzichten. Er empfahl daher, die wesentlichen Bestandteile des gegenständlichen Kontrollprogramms ständig in den Arbeitsablauf des Änderungsdienstes einzubeziehen.

27.10.3 Die Anstalt erwiderte, das in Ausarbeitung befindliche EDV-Pensionsbetreuungsprojekt sehe die Vornahme programmiertes Kontrollleis zur Vermeidung der derzeit möglichen fehlerhaften Eingaben vor. Bis zum Einsatz des Projektes werde sie sich verstärkt des Kontrollprogramms bedienen.

27.11.1 Die Anstalt führte die Anpassung der Pensionen gemäß § 108 f ASVG mit Hilfe der EDVA nach einem stufenweisen Ablaufplan durch. Im Zuge von Vorläufen schied sie die maschinell nicht umrechenbaren Fälle — immerhin 0,9% der Gesamtfälle — aus und zeigte sie der Pensionsliquidatur oder den Leistungsabteilungen in Form von Lochvorlagen und Klebeetiketten oder von Lochkarten zur händischen Bearbeitung an. Bei den bis zum PAG-Lauf, der maschinellen Anpassung der Pensionen, nicht berichtigten Fällen nahm die EDVA eine maschinelle Umrechnung nicht vor, sondern avisierte anläßlich der Umrechnung des Folgejahres die bis dahin nicht berichtigten Pensionen noch einmal und vermerkte anschließend die Überschreibung der Kennung in der Pensionsdatei.

27.11.2 Das praktizierte System hielt der RH für nicht genügend sicher, weil es keine Gewähr bot, daß nicht bei einzelnen Fällen infolge in Verstoß geratener Avisokarten die Anpassung der Pension unterblieb. Er empfahl daher Maßnahmen zur Überwachung der zur händischen Bearbeitung weitergeleiteten Fälle.

27.11.3 Die Anstalt teilte mit, sie werde im Sinne der Empfehlung des RH zum Zwecke der Überwachung Begleit- bzw. Evidenzlisten ausdrucken lassen und sie den jeweiligen Fachabteilungen zuleiten.

27.12.1 Am 11. Juni 1975 überprüfte die Anstalt mittels eines Kontrolllaufes den gesamten Datenbestand der Pensionsdatei und stellte nach Ausscheiden nicht erheblicher Fehleranzeichen etwa 13 000 fehlerhafte Datensätze fest. Die Bandbreite der aufgezeigten Fehler umfaßte nicht oder falsch gesetzte Kennzeichnungen ebenso wie tatsächlich in falschem Ausmaß zuerkannte Pensionen. Bei der im Anschluß daran vorgenommenen Untersuchung eines Teiles der maschinell aufgezeigten Fehler stellte die Gruppe Datenerfassung unter 1 600 Fällen 44 irreparable Fälle fest. Dieses Ergebnis meldete die Gruppe in Berichtsform im November 1975 an die Verwaltungsgruppe II.

27.12.2 Der RH bemerkte dazu, daß hinsichtlich der mit dem Kontrolllauf aufgezeigten unrichtigen Pensionen bis zum Februar 1976 keine Veranlassungen getroffen worden waren. Er wies mit Nachdruck auf die Bedeutung einer Bereinigung der Fehler hin und regte an, durch Bereitstellung geschulten Personals ehestens Abhilfe zu schaffen.

27.12.3 Die PVAng teilte mit, sie habe im Laufe des Jahres 1976 13 960 Pensionsfälle von qualifizierten Bediensteten der Leistungsabteilungen untersuchen und richtigstellen lassen. Es habe sich bei 91,5% der Fälle um Datenerfassungs- und in 1 684 Fällen um Berechnungsfehler gehandelt.

Personalwesen

27.13.1 Anlässlich der Reorganisation der Anstalt im November 1973 wurden zwar die Stellen der Abteilungsleiter, nicht jedoch die der Verwaltungsgruppen- und Geschäftsbereichsleiter ausgeschrieben. Da die Bewerbungsfrist nur zwei bis drei Tage betrug, gelangten die Ausschreibungen nicht allen interessierten Bediensteten zur Kenntnis.

27.13.2 Der RH wies auf § 36 Abs. 4 DO.A hin, demzufolge bei der Besetzung von Stellen der Gehaltsgruppen D bis G den Angestellten des Versicherungsträgers Gelegenheit zur Bewerbung zu geben ist, und regte die Einräumung einer ausreichenden Bewerbungsfrist zur Sicherung des Ausschreibungserfolges an. In jenen Fällen, in denen nur Bewerbungen nicht geeigneter Kandidaten vorliegen sollten, empfahl er, die Stelle neu auszuschreiben.

27.13.3 Die Anstalt behauptete in ihrer Stellungnahme, daß sie je ein Exemplar jeder Ausschreibung an alle Dienststellen, auch an die Außenstellen und eigenen Einrichtungen, versende. Sie werde in Zukunft eine ausreichende Bewerbungsfrist einräumen. Die Stellen der Direktoren habe sie nicht ausgeschrieben, sondern mit jenen Mitarbeitern besetzt, die sich aufgrund ihrer Stellung im Rahmen der früheren Struktur hiefür qualifiziert hatten.

27.13.4 Mit der Abstandnahme von einer Ausschreibung der im November 1973 besetzten Funktion des leitenden Dienstes verstieß nach Ansicht des RH die Anstalt gegen § 37 Abs. 7 DO.A in der damals geltenden Fassung. Das Vorgehen der Anstalt war daher entgegen den von ihr dargelegten Beweggründen dienstrechtlich nicht gedeckt.

27.14.1 Die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallenden personellen Verfügungen, wie etwa die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse, die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen, die Anstellung neuer Bediensteter und vor allem die Bestellung aller Direktoren im Rahmen der Neuorganisation vom November 1973, wurden nicht von diesem oder einem der gemäß § 436 Abs. 1 ASVG hiezu gebildeten Ausschüsse, sondern mit ausdrücklicher Berufung auf § 25 Abs. 4 der Satzung vom Obmann allein getroffen. Nur bezüglich der bei der Neuorganisation notwendigen Bestellungen lag ein Vorstandsbeschluß vor, der aber die dem Vorstand nachgeordneten Verwaltungskörper und nicht den Obmann zu personellen Besetzungen ermächtigte hatte.

27.14.2 Hiezu führte der RH aus, daß § 25 Abs. 4 der Satzung die Besorgung von in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten seitens des Obmannes nur

bei Gefahr in Verzug und nur in jenem Ausmaß vorsehe, als dies zur Abwehr eines drohenden Schadens notwendig ist. Da eine solche Situation aber nicht gegeben war, entsprach die Vorgangsweise des Obmannes nicht der Vorschrift. Auch sei die Ermächtigung des Vorstandes an nachgeordnete Verwaltungskörper, nicht aber an den Obmann ergangen.

27.14.3.1 Die PVAng rechtfertigte das Vorgehen des Obmannes mit dessen Verpflichtung, einer aufgrund der Ausschreibung so vieler Dienstposten und des Inkrafttretens des neu textierten § 37 DO.A aufgekommenen Unruhe zu begegnen. Die Vorwegnahme der Postenbesetzung sei durch die nachträgliche, am 10. Dezember 1973 erfolgte Genehmigung seitens des Verwaltungsausschusses saniert worden. Bezuglich der Anwendung des § 25 Abs. 4 der Satzung vertrat die Anstalt die Meinung, daß die Satzung damit den Obmann nicht nur ermächtige, sondern sogar verpflichte, Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, selbst zu besorgen, wenn die Notwendigkeit besteht, einen der Anstalt drohenden Schaden abzuwehren oder einen ihr sonst entgehenden Vorteil zu sichern.

27.14.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung legte die Vorschrift des § 25 Abs. 4 der Satzung dahingehend aus, daß von dieser nur solche Angelegenheiten erfaßt werden können, die in den Wirkungskreis der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen. Ob und inwieweit solche Angelegenheiten dann vom Obmann ohne Verzug zu besorgen seien, weil andernfalls der Anstalt ein Schaden droht oder ein Vorteil entgeht, sei im konkreten Fall zu beurteilen. Selbst wenn diese Voraussetzungen für die Anwendung der in Rede stehenden Satzungsbestimmung vorlagen, habe der Obmann unverzüglich den zuständigen Verwaltungskörper einzuberufen und von ihm die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Die Genehmigung könne sich stets nur auf bestimmte Handlungen des Obmannes beziehen, die im Wortlaut des Beschlusses des zuständigen Verwaltungskörpers über die nachträgliche Genehmigung ausdrücklich zu bezeichnen seien und daher dem entsprechenden Sitzungsprotokoll zu entnehmen sein müssen.

27.15.1 Vier der fünf Verwalter eigener Einrichtungen waren höher eingereiht, als es die Dienstordnung vorsieht. So waren der Verwalter des Diätheimes Aflenz in F II statt in E II, der des Kurheimes Bad Schallerbach in F II statt in F I und die Leiter der Sonderheilanstalten (kurz SA) Bad Tatzmannsdorf und Bad Hofgastein in F III statt in F II eingereiht.

27.15.2 Die Einreihungen der Verwalter entsprachen zwar dem Dienstpostenplan, die Anstalt hatte aber die Dienstposten zu hoch be-

wertet. Der RH empfahl daher, den Dienstpostenplan mit den Einreichungsgrundsätzen der DO.A in Einklang zu bringen.

27.15.3.1 Die PVAng antwortete, dem Krankenanstaltengesetz sei der Begriff „Rehabilitationszentrum“ (kurz RZ) fremd, es werte alle derartigen Einrichtungen der Sozialversicherung als SA. § 37 DO.A hingegen sehe die Einreichung der mit der verantwortlichen Leitung des wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstes in RZ betrauten Bediensteten in F III vor. Da nun RZ SA im Sinne des oben zitierten Gesetzes seien, sei die in der Dienstordnung vorgesehene Unterteilung rechtlich nicht haltbar, zumal auch in der verwaltungsmäßigen Leitung zwischen den beiden Arten kein Unterschied bestehe.

Die Bewertung des Verwalterpostens des Diätheimes erklärte die Anstalt mit der Unterbringung kurbedürftiger Patienten, woraus zu schließen sei, daß die Einrichtung eine Kuranstalt und nicht ein Genesungsheim darstelle. Eine Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale und Aufgabenbereiche habe eine Vergleichbarkeit mit den Aufgaben von Verwaltern in SA ergeben und damit eine Einreichung in die Gehaltsgruppe F und in die Dienstklasse II gerechtfertigt.

27.15.3.2 Hierzu bemerkte das BM f. soziale Verwaltung, bei der Beurteilung der Einreichung sei davon auszugehen, daß nach den Bestimmungen in der ab dem 1. November 1975 gültigen Fassung die Gehaltsgruppe F Dienstklasse III nur für Angestellte vorgesehen ist, die mit der verantwortlichen Leitung des wirtschaftlich, administrativen und technischen Dienstes in allgemeinen Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 9 Z. 1 DO.A in Arbeitsunfallkrankenhäusern oder in RZ der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt betraut sind. Demnach sei eine Einreichung von Verwaltern der PVAng in die Dienstklasse III ab dem obigen Datum nicht zulässig.

Die Dienstklasse II dieser Gehaltsgruppe sei für Angestellte vorgesehen, die mit der Leitung im obigen Sinn in SA gemäß § 1 Abs. 9 Z. 2 DO.A betraut sind. Für eine solche Einreichung kämen die Verwalter der SA Bad Tatzmannsdorf und Bad Hofgastein sowie des RZ Hochegg in Betracht.

Der Verwalter des Kurheimes Bad Schallerbach wäre, da er eine Kuranstalt gemäß § 1 Abs. 9 Z. 7 leitet, in F I, der Verwalter des Diätheimes Aflenz als Leiter eines Heimes für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen, in E II einzureihen.

Eine andere Einreihung der Verwalter hielt das BM für unzulässig und pflichtete der Empfehlung des RH, den Dienstpostenplan an die vorstehend angeführten Einreichungsmerkmale anzupassen, vorbehaltlos bei.

27.16.1 Entgegen den zwingenden Bestimmungen der Dienstordnung behandelte die Anstalt Bedienstete, deren tatsächliche Verwendung eine Einreichung nach der DO.C (für Arbeiter) erfordert hätte, als Angestellte. So unterstellte sie alle Chauffeure der DO.A und reihte sie in B I, B II oder C I ein. Diese Vorgangsweise rechtfertigte sie mit deren zusätzlichen Beschäftigung mit nicht näher dargelegten Verwaltungsaufgaben.

27.16.2 Den Bezugsüberleitungsblättern zum 1. Feber 1974 konnte der RH jedoch entnehmen, daß solche höherwertige Tätigkeiten von den Chauffeuren keineswegs in einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig geleistet worden waren. Außerdem hatte der Erstbearbeiter des Personalbüros als tatsächliche Verwendung „Chauffeur“ angeführt, die erst später in „Bearbeiter“ geändert wurde.

27.16.3.1 Die PVAng meinte hiezu, eine Einreichung der im Kanzlei- und Kraftfahrdienst eingesetzten Bediensteten in den Angestelltenstatus sei durchaus nicht unüblich, und führte eine Reihe von in den Kanzlei- und Kanzleihilfsdienst fallenden Beschäftigungen der Chauffeure an.

27.16.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung verwies auf den § 36 Abs. 2 DO.A, nach dem eine Einreichung u. a. davon abhängig sei, daß der jeweils umschriebene Aufgabenbereich den dauernden Arbeitsinhalt der betreffenden Tätigkeit darstelle. Bei Überlagerungen von Tätigkeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen sei der Angestellte nach der höherwertigen Tätigkeit einzureihen, wenn sich diese in einem erheblichen Ausmaß und regelmäßig wiederhole. Wenn aber diese Kriterien nicht zutreffen, wie es der RH festgestellt habe, erscheine die Einreichung sämtlicher Chauffeure durch die dienstrechtlichen Vorschriften nicht gedeckt.

27.17.1 Mit Beschuß des Verwaltungsausschusses vom 26. September 1972 gewährte die PVAng dem damaligen ständigen Stellvertreter des leitenden Angestellten aus Anlaß der Eröffnung des RZ Hochegg eine einmalige Belohnung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen und den Bediensteten des RZ nach Maßgabe ihrer besonderen Leistungen einmalige Belohnungen, deren Höhe sich allerdings nach der jeweiligen Dienstzeit in der Anstalt richtete. Mit einem weiteren Beschuß des Verwaltungsausschusses vom 27. November 1972 wurde ohne nähere Begründung verschiedenen Be-

diensteten der Bauabteilung, des Chefärztlichen Büros, der Generaldirektion, des Organisationsreferates und der Personalabteilung eine einmalige Belohnung in Höhe von einem halben bis zu zwei Monatsbezügen zuerkannt.

Aber nicht nur die Eröffnung, sondern auch die Schließung eines Heimes nahm die PVAng zum Anlaß, einmalige Belohnungen zu gewähren. Der diesbezügliche Beschuß des Verwaltungsausschusses erwähnte zwar außerordentliche Leistungen, legte aber nicht näher dar, worin diese anlässlich der Einstellung eines Kurbetriebes bestanden hatten.

Ein Beschuß des Verwaltungsausschusses vom 10. Dezember 1973 begründete die Gewährung einmaliger Belohnungen an 400 Bedienstete zwar mit jener Mehrarbeit, die eine Aktion im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland hervorgerufen hatte, bestimmte jedoch das Ausmaß der Zuwendung nach der Dauer und der Art der Dienstverwendung. Infolge dieser Vorgangsweise gelangte auch ein Bediensteter, dessen Dienstbeschreibung für das Jahr 1971 auf „nicht entsprechend“ lautet hatte, in den Genuß einer einmaligen Belohnung.

27.17.2 Der RH wies auf § 35 Abs 9 DO.A hin, nach dem einmalige Belohnungen nur in Einzelfällen bei Vorliegen außerordentlicher Leistungen gewährt werden können. Diese Formulierung schließe sowohl eine nicht näher begründete als auch eine nur mit Mehrarbeiten gerechtfertigte Zuerkennung einer Belohnung aus. Er empfahl, bei der Beurteilung außerordentlicher Leistungen einen genaueren Maßstab anzulegen und Mehrarbeiten künftig mit Überstundenvergütungen gemäß § 59 DO.A zu honorieren; hiebei wären Bezieher von Leistungs- und Funktionszulagen gemäß § 59 Abs. 3 DO.A auszuschließen.

27.17.3.1 Hiezu führte die Anstalt aus, sie habe Belohnungen für besondere Leistungen bei der Errichtung von Einrichtungen und für Sonderarbeiten bei der Auflassung solcher — hier gleichsam als Treueprämie — gewährt.

Die 400 Bediensteten zugute gekommene Zuwendung sei für die Aufarbeitung von 18 000 zwischenstaatlichen Pensionsanträgen zuerkannt worden, weil diese Arbeit die Bewältigung einer bisher fremden Materie eingeschlossen habe. Deshalb habe auch ein Mitarbeiter die Belohnung erhalten, bei dem ein vorzeitiger Kräfteverschleiß eingetreten war. Diesen auszuschließen, habe die Anstalt aus menschlichen Gründen unterlassen.

27.17.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete sowohl der Ansicht als auch der Empfehlung des RH ohne Einschränkung bei.

27.18.1 Die Einschulung und Weiterbildung des Personals der Anstalt nahmen acht Bedienstete der Personalabteilung II, aber auch andere Angestellte des gehobenen und höheren Dienstes sowie in geringem Ausmaß anstaltsfremde Vortragende vor. Die PVAng zahlte nicht nur letzteren, sondern auch ihren eigenen Verwaltungsangestellten ein Vortragshonorar, so daß diese neben ihren laufenden Bezügen ein nicht unbedeutliches Zusatzeinkommen erzielten. Dieses erreichte im Jahre 1974 beim Abteilungsleiter 64 116 S, bei dessen Stellvertreter 71 445 S und bei zwei weiteren Angestellten der Anstalt 15 225 S und 18 675 S.

27.18.2 Nach Ansicht des RH stellte die Honorarzahlung an Mitarbeiter jener Personalabteilung, der die Personalschulung obliegt, eine in der Dienstordnung nicht vorgesehene Doppelentlohnung dar. Aber auch bei den übrigen Anstaltsbediensteten rechtfertigten gelegentliche, in der Dienstzeit gehaltene Vorträge keinesfalls die Gewährung derartiger Honorare, weil die Einschulung neuer Mitarbeiter zu den Dienstobligationen von Angestellten in leitender Funktion gehört. Sollten diese Angestellten im Rahmen der Personalausbildung Überstunden geleistet haben, so waren diese entweder durch eine ohnedies gewährte Leistungs- oder Funktionszulage abgegolten, oder es wären Überstunden gemäß § 59 DO.A zu vergüten gewesen:

27.18.3.1 Die PVAng erwiderte, die Aufgabenstellung der Personalabteilung II umfasse die Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie die Feststellung des Bildungsbedarfes, die Gestaltung der Lehr- und Lernbehelfe und letztlich die Lehrtätigkeit. In Anbetracht dieser Vielfalt sei es nicht möglich, nur mit den in der Abteilung tätigen Bediensteten den Bildungsaufgaben nachzukommen. Die Honorierung erfolge in Anlehnung an die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs träger (kurz HV) aufgestellten Richtlinien, nach denen es unmaßgeblich ist, ob die Vorträge während oder außerhalb der Dienstzeit gehalten werden.

Die im Bericht angeführten beiden ersten Honorare betrafen zwei Angehörige der in Rede stehenden Abteilung, die die grundlegenden Arbeiten des Aufbaues und des Ablaufes zu erbringen gehabt hatten; mit den Honoraren wurden ausschließlich Arbeiten in der Freizeit abgegolten. Mit der Zuteilung weiterer Mitarbeiter an diese Abteilung wurde die Zahlung von Vortragsvergütungen vom Juni 1975 an für diesen Personenkreis eingestellt.

27.18.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung bezeichnete die rechtliche Beurteilung im Anschluß an die Feststellung des RH als ebenso

zutreffend wie die Ansicht, daß eine Abgeltung von außerhalb der Dienstzeit geleisteten Mehrarbeiten im Wege einer Überstundenentlohnung hätte erfolgen müssen, sofern dies nicht wegen des Bezuges einer Leistungs- oder Funktionszulage ausgeschlossen gewesen sei.

27.19.1 Die PVAng bestellte mit Beschuß des Verwaltungsausschusses vom 20. März 1970 einen Bediensteten der Hauptstelle zum Verwalter des Diätheimes Aflenz und ermächtigte den Obmann zur Festsetzung des Abordnungstermines, den dieser mit dem 28. April 1970 bestimmte. Mit Schreiben vom 10. Mai 1971 widerrief die Anstalt die Bestellung und verwendete den Bediensteten wieder in der Liegenschaftsverwaltung der Hauptstelle.

Nach seiner Rückversetzung verlangte der Angestellte mit Berufung auf seine seinerzeitige vorbehaltlose Bestellung zum Verwalter von der Anstalt seine Höherreihung von der Verwendungskategorie IV in III ab dem Zeitpunkt der Bestellung und somit die Nachzahlung des Differenzbetrages. Da die PVAng seine Ansicht nicht teilte, wendete sich der Bedienstete an das Arbeitsgericht, das seiner Klage stattgab. Nunmehr hatte die Anstalt den Differenzbetrag zu zahlen und auch die Höherreihung für die Zukunft beizubehalten. Zusätzlich hatte sie noch für die Dauer seiner tatsächlichen Verwendung als Verwalter eine Abordnungszulage und für die im Zusammenhang angeschafften Möbel eine Ablöse zu leisten.

27.19.2 Der RH mißbilligte die sofortige, ohne Probezeit erfolgte Bestellung zum Verwalter und schlug vor, künftighin Bedienstete mit einer Heimleitung vorerst zu betrauen und sie erst nach Bewährung zum Verwalter zu bestellen. Auf den Charakter der zuerst nur provisorischen Dienstzuteilung wäre hiebei hinzuweisen, um Forderungen für private, mit der Abordnung zusammenhängende Anschaffungen hintanzuhalten.

27.19.3 Die Anstalt antwortete, sie sei gezwungen gewesen, die Konsequenzen aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren zu ziehen, und würde nunmehr bei der Bestellung eines Verwalters im Sinne der Empfehlung des RH verfahren.

27.20.1 Da sich mit der Eröffnung des RZ Hochegg die Führung des Kurheimes in Bad Gleichenberg erübrigte, verkaufte die PVAng letzteres dem Land Steiermark. Nach erfolgter Übergabe trat der bisherige Heimverwalter seinen Erholungsurlaub an, und als er nach dessen Ablauf seinen Dienst nicht antrat, schrieb ihm die Anstalt, sie nehme an, er befindet sich nunmehr im Krankenstand. Der Verwalter

schöpfte in der Folge seinen ihm gemäß § 60 Absatz 1 DO.A zustehenden Entgeltfortzahlungsanspruch von eineinhalb Jahren zur Gänze aus.

Während dieses Krankenstandes erkannte ihm die Anstalt mit Beschuß des Verwaltungsausschusses vom 26. Februar 1973 ein jederzeit widerufliches Überstundenpauschale von 25% des Dienstbezuges als „Anerkennung der mit der Auflösung des Heimes angefallenen Mehrarbeit, der Liquidation und der Kontaktaufnahmen mit den Behörden bzw. aufgrund der geleisteten Überstunden“ zu, obwohl der Personalakt keinerlei Angaben bezüglich einer neuerlichen dienstlichen Verwendung enthielt. Auch die infolge der Änderung des § 37 DO.A zum 1. Februar 1974 vorzunehmende Neueinreihung der Bediensteten nahm die Anstalt zum Anlaß, ihn in F II und damit zu hoch einzustufen. Im Falle des nicht mehr bestehenden Kurheimes hatte es sich nämlich um eine nach § 1 Abs. 9 Z. 8 DO.A als Krankenanstalt zu wertende Einrichtung gehandelt, für deren Leitung der neugefaßte § 37 DO.A nur eine Einstufung in E II vorsieht. Die zu hohe Einstufung wirkte sich für den ehemaligen Heimleiter in einer zirka 20%igen Bezugserhöhung aus.

Aufgrund der vom Chefarzt der Anstalt am 22. Oktober 1974 festgestellten dauernden Berufsunfähigkeit gewährte die PVAng dem Ge nannten eine Berufsunfähigkeitspension, obwohl zwei von anderen Ärzten vorgenommene Untersuchungen keine oder eine nur vorübergehende Berufsunfähigkeit ergeben hatten. Auf sein Ansuchen versetzte die PVAng den ehemaligen Heimleiter rückwirkend und mit Wahrung des Abfertigungsanspruches von 172 613,20 S in den Ruhestand und überwies ihm gleichzeitig mit der Akontierung der ASVG-Pension eine Urlaubsabfindung von 62 597,50 S, weil er während des Krankenstandes den Urlaub nicht hatte konsumieren können. Außerdem rechnete sie ihm auf Ansuchen 70 Monate gemäß § 17 DO.A als Dienstzeit für die Pensionsbemessung an; die hiefür gemäß § 101 DO.A nachzuentrichtenden Pensionsbeiträge von 51 205 S er mäßigte sie auf 2 205 S und räumte ihm für diesen Restbetrag zwölf Monatsraten ein.

27.20.2 Der RH erblickte in der dargestellten Vorgangsweise eine weit über das übliche Maß hinausgehende und mit der Dienstordnung nicht zu vereinbarende Begünstigung des ehemaligen Heimleiters. Er empfahl, Bedienstete, die aus den im § 32 Abs. 3 Z. 1 DO.A genannten Gründen entbehrlich werden und die Wartezeit erfüllen, in den Ruhestand zu versetzen.

27.20.3.1 Die PVAng erklärte ihr Vorgehen damit, daß der Heimverwalter sich in prekärer Lage befunden habe. In Unkenntnis der beab-

sichtigen Auflösung des Kurheimes habe er sich in Bad Gleichenberg ein Haus gebaut und sei beträchtliche Schulden eingegangen. Weitere Belastungen entstanden aus Veränderungen der familiären Verhältnisse. Aufgrund dieser finanziellen Situation, seiner langjährigen verdienstvollen Tätigkeit und der eingetretenen Berufsunfähigkeit sei ihm die Anstalt entgegengekommen.

27.20.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung äußerte sich dahingehend, die erstmalige Zuerkennung von Überstundenpauschalen an Bedienstete während einer Zeit ohne tatsächliche dienstliche Verwendung, die Einstufung in Gehaltsgruppe F Dienstklasse II, die Zuerkennung der Urlaubsabfindung und schließlich die Ermäßigung der nachzuentrichtenden Pensionsbeiträge habe nicht den dienstrechtlichen Vorschriften entsprochen; es könne auch nicht in dem Vorbringen der Anstalt eine nachträgliche Rechtfertigung finden.

Leistungswesen

27.21.1 Die nach repräsentativen und problemorientierten Gesichtspunkten sowohl bei den Leistungsabteilungen der Hauptstelle als auch in den Außenstellen Linz, Graz und Klagenfurt ausgewählten Stichproben ergaben nach genauer Auswertung von insgesamt 366 Pensionsakten nur Beanstandungen in bestimmten Randbereichen des Leistungswesens. So hatte es die Anstalt bei der Zuerkennung von Witwerpensionen verabsäumt, das Vorliegen der in § 259 ASVG geforderten besonderen Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit und der Bedürftigkeit des Leistungswerbers noch vor Abschluß des Pensionsfeststellungsverfahrens ordnungsgemäß zu überprüfen.

27.21.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn jemand über ein für die Besteitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen, das auch aus dauernden Erträgen eines Vermögens bestehen kann, nicht verfügt. Er empfahl, zur Feststellung der Mittellosigkeit grundsätzlich die zuständigen Fürsorgerträger einzuschalten und die Erhebung der übrigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Witwerpension sorgfältiger vorzunehmen.

27.21.3 Die Anstalt berichtete, sie habe der Empfehlung des RH mittels einer entsprechenden Dienstanweisung Rechnung getragen. Die mit der Zuerkennung von Witwerpensionen verbundenen Ermessensentscheidungen oblagen jedoch dem Pensionsausschuß.

27.22.1 Die dem begünstigten Personenkreis des § 500 ASVG angehörenden Anspruchsgeber behelfen sich bisweilen mit Urkunden ausländischer Herkunft, die den Anforderungen nicht entsprachen.

27.22.2 Der RH empfahl, auch bei der Bearbeitung dieser Sonderfälle die üblichen Maßstäbe anzulegen, um die grundsätzliche Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anspruchsgebern zu gewährleisten. Der Weg hiezu würde bei letzteren in der Forderung einer amtlichen Beglaubigung von Vollmachten und wichtigen Schriftstücken bestehen.

27.22.3.1 Die Anstalt versicherte, sie werde zur Frage der Anerkennung von Beweisunterlagen ausländischer Dienststellen eine grundsätzliche Entscheidung des Pensionsausschusses herbeiführen.

27.22.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung forderte die PVAng auf, ihm die in Aussicht gestellte Regelung bekanntzugeben.

Liegenschaftsgebarung

27.23.1 Mit Kaufvertrag vom 25./26. Jänner 1973 erwarb die PVAng zum Zwecke der Unterbringung eigener Dienststellen das Fabriksgebäude Margarethenstraße 65 zum Kaufpreis von 54,5 Mill. S. Dieser Kaufpreis erhöhte sich auf 56,3 Mill. S, weil die Anstalt in ein mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien bestehendes Bestandverhältnis eintreten mußte und ihr eine von der Bestandnehmerin geleistete Mietzinsvorauszahlung von rund 1,8 Mill. S auf den Kaufpreis nicht angerechnet wurde. Diese Kaufpreiserhöhung nahm sie auf sich, obwohl ein von ihr beauftragter Sachverständiger den Verkehrswert der Liegenschaft aufgrund seiner ursprünglichen Widmung als Fabriksgebäude auf 48,5 Mill. S und aufgrund der zur Verfügung stehenden Nutzfläche auf 45,3 Mill. S geschätzt hatte.

Zu diesem Aufwand kamen noch die für die Umgestaltung des Objektes notwendigen Adaptierungskosten, die insgesamt statt der im Sachverständigengutachten veranschlagten 1,9 Mill. S schließlich 30,2 Mill. S betragen. Auf diese Weise kam der Anstalt ein Quadratmeter Nutzfläche auf rund 19 900 S zu stehen.

27.23.2 Dem RH erschien die bedeutende Differenz zwischen dem Schätzwert und dem Kaufpreis weder durch eine qualifizierte Lage noch durch eine besondere Eignung des Objektes ausreichend begründet. Infolge der erforderlichen Adaptierungskosten konnte nach seiner Auffassung kaum mehr von einer kostengünstigen Raumbeschaffung gesprochen werden, weil der obige Quadratmeterpreis den marktüblichen Preis vergleichbarer bestausgestatteter Büroflächen bei weitem überstieg.

27.23.3 Die PVAng führte aus, sie sei im Jahre 1972 aufgrund ihrer katastrophalen Raumknappheit gezwungen gewesen, ein entsprechend großes Objekt umgehend in nächster Umgebung des Hauptgebäudes zu mieten oder zu erwerben.

Diese Zwangssituation habe sich ungünstig auf den Kaufpreis ausgewirkt. Der in harten Befprechungen erreichte Kaufpreis sei der Anstalt noch tragbar erschienen, habe doch das Sachverständigengutachten im Hinblick auf Baupreissteigerungen und auf die günstige Lage des Objektes die Vertretbarkeit einer zehnprozentigen Überschreitung des Verkehrswertes eingeschlossen.

Die Fehleinschätzung der Adaptierungskosten erklärte die Anstalt damit, es sei dem Gutachter kein Raumkonzept zur Verfügung gestanden; er sei deshalb von einem allgemeingültigen Minimalaufwand ausgegangen. Besonders verteuert hätten sich die Installierung der Stark- und Schwachstromanlagen, die Telefon- und EDV-Verbindungen zum Hauptgebäude, die Einrichtung der erforderlichen Anzahl von Sanitärräumen, die Klimatisierung des Gebäudes und der EDV-Anlage und letztlich der Umbau des Fabriks- in ein Bürogebäude ausgewirkt. Die Anstalt betonte, ohne Einrichtung habe sich ein Quadratmeterpreis von 18 044 S ergeben, der aber durch den erforderlichen hohen technischen Aufwand begründet sei.

27.23.4 In seiner Gegenäußerung konnte der RH die von der Anstalt vertretene Auffassung, der Unterschiedsbetrag zwischen Verkehrs- und Verkaufswert sei als verhältnismäßig gering zu bezeichnen, nicht teilen, weil der vom beauftragten Sachverständigen als tragbar angesehene zehnprozentige Spielraum noch um fast 3 Mill. S überschritten worden war. Die Anstalt ist auch beim Kauf des Fabriksgebäudes von falschen Voraussetzungen ausgegangen, denn sie hat einen relativ hohen Kaufpreis unter der Voraussetzung niedriger Adaptierungskosten hingenommen, die schließlich aber den fünfzehnfachen Betrag erreichten.

27.24.1 Mit Kaufvertrag vom 29. Jänner/13. Feber 1974 veräußerte die PVAng das im Jahre 1966 von der Gemeinde Wien um insgesamt 3 265 000 S erworbene, 1 545 m² große und dem Amtsgebäude Blecheturmgasse benachbarte, unbebaute Grundstück an die gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. „Wohnbauvereinigung für Privatangestellte“ um 3 Mill. S, obwohl der von einem Sachverständigen ermittelte Verkehrswert des für eine siebengeschossige Verbauung zugelassenen Grundstückes 3,78 Mill. S betrug. Infolge dieses Weiterverkaufes kam jedoch die ursprüngliche, gemäß § 110. ASVG gegebene Grunderwerbsteuerbefreiung in Wegfall, so daß die Anstalt im Feber 1975 an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern 240 000 S Grunderwerbsteuer zu zahlen hatte.

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde namens der Anstalt vom zweiten Obmannstellvertreter und vom ständigen Stellvertreter des leitenden Ange-

stellten unterfertigt; als Vertreter der Käuferin zeichnete der Obmann der Anstalt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Wohnbauvereinigung für Privatangestellte neben einem weiteren Vorstandsmitglied. Entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 23 der Geschäftsordnung der Anstalt fungierte er in jener Vorstandssitzung, in der der Verkauf der Liegenschaft beschlossen wurde, auch als Berichterstatter in dieser Angelegenheit.

27.24.2 Der RH wies auf den der Anstalt durch die Annahme des offensichtlich zu niedrigen Kaufangebotes entstandenen Vermögensnachteil hin, der durch die Zusicherung der Käuferin, ein Drittel der zu errichtenden Wohneinheiten Bediensteten der Anstalt zum Kauf anzubieten, nicht aufgewogen wurde. Auch die vorhersehbare Nachentrichtung der Grunderwerbsteuer wäre bei der Bemessung des Kaufpreises zu berücksichtigen gewesen. Diese Unterlassung hat den bei dieser Grundstückstransaktion in Kauf genommenen Verlust auf 0,5 Mill. S, bei Zugrundelegung des vom Sachverständigen festgestellten Verkehrswertes sogar auf mehr als 1 Mill. S erhöht.

Der RH erblickte in dem dargestellten Sachverhalt überdies den Fall einer Interessenkollision und beanstandete, daß nicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen vorgegangen wurde.

27.24.3 Die PVAng erwiderte, dem Kaufpreis von 3 Mill. S sei von den Selbstverwaltungskörpern einhellig zugestimmt worden, wobei die Nebenabrede, ein Drittel der zu errichtenden Wohnungen werde Anstaltsangehörigen zu einem günstigen Preis angeboten werden, ausschlaggebend gewesen sei. Die vom RH bezüglich der Grunderwerbsteuer angestellten Überlegungen seien überholt, weil die vorerst von der Anstalt beglichene Steuer inzwischen vom Liegenschaftserwerber refundiert wurde.

Zu der vom RH festgestellten Interessenkollision vertrat die Anstalt die Auffassung, daß die Anwendung des § 3 Abs. 23 der Geschäftsordnung deswegen unterbleiben konnte, weil nach dieser Bestimmung ein Sitzungsteilnehmer nur dann fernzubleiben habe, wenn in der gegenständlichen Sitzung Angelegenheiten behandelt werden, die ihn selbst oder einen seiner Angehörigen persönlich berühren. Dies sei aber beim Verkauf einer Liegenschaft durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft an eine Genossenschaft nicht der Fall.

27.24.4 Das BM f. soziale Verwaltung pflichtete der Beanstandung durch den RH bei und bestätigte, daß bei diesem Rechtsgeschäft die Käufer- und Anstaltsinteressen in der Person des Obmannes einerseits als Geschäftsführer der Wohnbauvereinigung und andererseits als Berichterstatter im Verwaltungskörper zusammengefallen waren.

27.25.1 Aufgrund des Verwaltungsausschuß beschlusses vom 27. März 1973 erwarb die Anstalt mit Kaufvertrag vom 4. Juli 1975 die im zweiten Gemeindebezirk zwischen der Engerthstraße 153 und dem Handelskai gelegene, etwa 29 000 m² große Liegenschaft zum Zwecke der Errichtung eines neuen, zentralen Verwaltungsgebäudes. Obschon sie den Kaufpreis von 50 491 000 S bereits am 4. Feber 1974, also im voraus, entrichtet hatte, gelang es ihr bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung im Jänner 1976 nicht, die für die Baureifmachung der Liegenschaft erforderliche Einverleibung ihres Eigentumsrechtes zu erwirken.

27.25.2 Der RH wies auf den Umstand hin, daß durch die lange Bindung der Mittel eine weitere Erhöhung des mit 1 750 S pro m² festgesetzten Kaufpreises eingetreten ist. Überdies wurde der Anstalt die Liegenschaft bereits in den Jahren 1968 und 1969 zu einem weit niedrigeren Preis angeboten.

27.25.3 In ihrer Stellungnahme nahm die PVAng den Standpunkt ein, es sei keine Vorauszahlung des Kaufpreises erfolgt, denn dieser sei nach der am 9. November 1973 erfolgten Annahme des Vertragsentwurfes geleistet worden. Seine Höhe werte sie als Erfolg, da der Grundeigentümer ursprünglich 1 900 S/m² gefordert habe. Die Angebote in den Jahren 1968 und 1969 hätten wohl einen Quadratmeterpreis von nur 1 400 S vorgesehen, es sei aber die inzwischen eingetretene Geldentwertung zu berücksichtigen, wodurch der jetzige Kaufpreis angemessen erscheine. Zu einer Realisierung der seinerzeitigen Angebote sei es nicht gekommen, weil die Anstalt günstiger scheinende Projekte verfolgt habe, die sich später zerschlagen hätten. Da die Parzelle aus dem in Privatwirtschaftsverwaltung stehenden Eigentum der Gemeinde Wien in öffentliches Gut übertragen werden müsse, habe sich die grünbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechts verzögert.

27.25.4 In seiner Antwort legte der RH dar, bei Liegenschaftskäufen erfolge die Zahlung des Kaufpreises im allgemeinen Zug um Zug mit der Unterfertigung des Kaufvertrages und der anschließenden körperlichen Inbesitznahme des Kaufobjektes. Die vorzeitige Überweisung der Kaufsumme seitens der Anstalt und die Verzögerung bei der Übergabe des Grundstückes müßten daher als unüblich sowie in Ansehung des entgangenen Zinsengewinnes auch als unwirtschaftlich angesehen werden.

27.26.1.1 Durch Vermittlung eines Realitätenmaklers mietete die Anstalt per 1. April 1974 fünf Stockwerke sowie mehrere Nebenräume eines in der Weyringergasse 33—35 gelegenen Büroneubaues. Als Bestandgeberin trat eine Gesellschaft auf, deren Geschäftsführer bereits

im Jahre 1968 bei der Leitung dreier anderer Unternehmungen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Obwohl eine im Feber 1974 eingeholte Bankauskunft der Bestandgeberin überdies eine „wenig transparente Vermögenslage“ sowie eine schmale Kapitalbasis bescheinigte und im Grundbuch ob der gegenständlichen Liegenschaft die Rangordnung für die beabsichtigte Belastung sowie die beabsichtigte Veräußerung rechtswirksam angemerkt waren, kam es zum Abschluß eines verbindlichen Mietvorvertrages, der ein mit 1. April 1974 beginnendes Bestandverhältnis und eine fünfjährige Mietzinsvorauszahlung von über 13 Mill. S vorsah.

27.26.1.2 Obwohl die bedungene Mietzinsvorauszahlung erst vier Wochen nach der schließlich am 1. Juli 1974 erfolgten Übergabe des Mietobjektes zu leisten gewesen wäre, kam es auf Veranlassung des zweiten Obmannstellvertreters bereits am 1. und am 29. April 1974 zu Akontozahlungen von insgesamt 10 Mill. S. Dieses Entgegenkommen geschah ohne Wissen und Zustimmung der zuständigen Verwaltungskörper. Ebenso erfolgte die Zahlung der ab April 1974 in Rechnung gestellten Betriebskosten von rund 30 000 S offensichtlich ohne Berechtigung, da sich das Objekt zu diesem Zeitpunkt noch im Baustadium befand.

27.26.1.3 Als im Herbst 1974 die drohende Insolvenz der bestandgebenden Gesellschaft in der Öffentlichkeit bekannt wurde, war es der Anstalt bis dahin noch immer nicht gelungen, von der Bestandgeberin eine den bücherlichen Erfordernissen entsprechende Ausfertigung des Mietvertrages zu erhalten. Erst im Dezember 1974 standen die für die grünbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, jetzt wies jedoch das Grundbuchgericht mit Beschuß vom 17. Dezember 1974 das bezügliche Begehren der Anstalt ab, da sich die vertragsgegenständliche Liegenschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Alleineigentum der Bestandgeberin befand. Die Anstalt mußte zur Durchsetzung ihres Verbücherungsbegehrens schließlich weitgehende Zugeständnisse machen, indem sie sich gegenüber den nunmehrigen Mit-eigentümern im Falle der Konkursöffnung über das Vermögen der Bestandgeberin zu einer Haftungsübernahme im Betrage von 846 590 S sowie zu einer Pauschalzahlung von 30 000 S verpflichtete. Dennoch gelang es der Anstalt erst am 21. Mai 1975, somit einen Monat nach dem von den betreibenden Gläubigern am 20. April 1975 eingebrachten Konkursantrag, die einer Hypothekaforderung von 20,8 Mill. S nachrangige Einverleibung ihres Bestandrechtes zu erwirken.

27.26.2 Der RH nahm das von wenig Sorgfalt gekennzeichnete Vorgehen der Anstalt zum Anlaß,

dem Überwachungsausschuß der Anstalt die verstärkte Wahrnehmung der ihm gemäß § 437 Abs. 1 ASVG obliegenden Pflichten zu empfehlen. Darüber hinaus regte er an, Rechtsgeschäfte ähnlicher Art in Hinkunft unter Heranziehung eines geeigneten Rechtsbeistandes abzuschließen.

27.26.3 Die Anstalt erwiderte, es sei bei Abschluß des Vorvertrages nicht vorhersehbar gewesen, daß die grundbürgerliche Sicherstellung ihrer Rechte so lange auf sich warten lassen würde. Zu der vom RH beanstandeten vorzeitigen Mietzinsvorauszahlung erstattete sie eine der Aktenlage widersprechende Stellungnahme; sie wies jedoch darauf hin, daß am 18. Mai 1976 der Ausgleich über das Vermögen der Bestanidgeberin aufgrund einer Bankgarantie bestätigt worden sei.

Bauführung Rehabilitationszentrum Hochegg

27.27.1 Die bei der Bauführung des RZ Hochegg einlangenden Angebote eröffnete die PVAng ausnahmslos in Abwesenheit der Bieter; nach den zur Verfügung gestellten Unterlagen verzichtete sie auch auf eine kommissionelle Angebotseröffnung im Sinne der Richtlinien des Hauptverbandes.

27.27.2 In dieser Vorgangsweise sah der RH einen Verstoß gegen Punkt 4,21 der ÖNORM A 2050, der die Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen grundsätzlich berechtigt, an der Eröffnung teilzunehmen.

27.27.3.1 Die PVAng erklärte ihr Vorgehen mit einem am 22. Feber 1968 an den HV gerichteten, satzungsgemäß unterfertigten Schreiben, in dem sie festgestellt hatte, bei ihr würde eine Angebotseröffnung in Abweichung von den Bestimmungen der ÖNORM nicht öffentlich erfolgen. Die Praxis habe nämlich gezeigt, daß durch diese abweichende Vorgangsweise rechnerische Überprüfungen, Korrekturen und eine richtige Reihung störungsfrei erfolgen und Interventionen ausgeschaltet werden können. Die Angebotseröffnung sei aber kommissionell erfolgt, nur fallweise seien die Protokolle nicht von allen Anwesenden unterschrieben worden. Damit sei nach Ansicht der Anstalt der Vorschrift der ÖNORM voll entsprochen worden.

27.27.3.2 Hiezu führte das BM f. soziale Verwaltung aus, daß die am 1. April 1974 vom Präsidialausschuß des Hauptverbandes über die Vergabe von Leistungen durch Sozialversicherungsträger und den HV beschlossenen Richtlinien, denen das BM f. soziale Verwaltung mit Erlaß vom 7. August 1974 gemäß § 31 Abs. 5 ASVG seine Zustimmung erteilt habe, auch für die geprüfte Anstalt verbindlich seien. Wenn also der RH festgestellt habe, die Anstalt habe bei

der Vergabe von Leistungen gegen den Punkt 4,21 der genannten Norm verstoßen, so könne dieser Feststellung nicht bloß entgegengehalten werden, die Anstalt habe schon in einem Schreiben an den HV im Jahre 1968 erklärt, sie werde sich ihrerseits bei der Angebotseröffnung in keinem Fall an die genannte Bestimmung halten. Das BM verkenne nicht die Schwierigkeiten in bestimmten Einzelfällen, weise aber in diesen Fällen auf den Artikel II der Richtlinien hin, der eine flexible Vorgangsweise ermögliche. Eine grundsätzliche Ausnahme vom Geltungsbereich der auf die ÖNORM A 2050 weiterverweisenden Richtlinien könne durch ein an den HV gerichtetes Schreiben jedoch nicht bewirkt werden.

Das BM lud die PVAng ein, ihre Stellungnahme unter Beachtung der obigen Ausführungen entsprechend zu ergänzen.

27.28.1 Bei der Ausschreibung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlage gewährte die Anstalt nur eine Angebotsfrist von fünf Wochen, die sich noch dazu infolge der Weihnachtsfeiertage verkürzte. Wegen des hiedurch gegebenen Zeitmangels traten von 21 interessierten Unternehmen zehn von der Angebotslegung zurück; nur vier reichten ein komplettes Angebot ein.

27.28.2 Der RH zeigte auf, daß die PVAng hiedurch gegen Punkt 2,41 der vorgenannten ÖNORM verstoßen habe. Dieser schreibe nämlich eine angemessene Angebotsfrist vor, bei der sowohl auf den Postlauf als auch auf allfällige erschwerende Umstände Bedacht zu nehmen sei.

27.28.3 Die PVAng stellte sich auf den Standpunkt, eine Angebotsfrist von fünf Wochen sei ausreichend, weil nach ihrer Erfahrung die eingeladenen Unternehmen unabhängig von der Länge der Frist ohnehin erst in der jeweils letzten Woche die Bearbeitung des Leistungsverzeichnisses vornehmen.

27.28.4 Hiezu meinte der RH, daß sich die Angemessenheit einer Angebotsfrist nicht bloß aus der Zahl der Tage und Wochen ergebe, sondern auch die Berücksichtigung allfälliger in diese Frist fallender gesetzlicher Feiertage erforderne. Allein die Tatsache, daß von 21 Unternehmen lediglich vier Angebote vorlegten, spreche für die von ihm vertretene Auffassung.

Sonstige Feststellungen

27.29.1 Am 1. Oktober 1974 räumte die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ein zur Überbrückung eines drohenden Liquiditätsengpasses benötigtes Darlehen von 400 Mill. S ein. Die Flüssigmachung des Darlehens erfolgte ungeachtet der noch ausstehenden Zustimmung der zuständigen Verwaltungskörper.

27.29.2 Nach Auffassung des RH wurde in dieser Angelegenheit der Vorstand der Anstalt hinsichtlich seiner ihm gemäß § 436 Abs. 1 ASVG obliegenden Geschäftsführungskompetenz übergegangen, da das Einverständnis des Obmannes nicht auch die Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder einschloß.

27.29.3 Die Anstalt erklärte, daß der Obmann mit dieser Darlehenseinräumung einen unumgänglichen Solidaritätsakt gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gesetzt habe, dem vom Vorstand und vom Überwachungsausschuß der Anstalt nachträglich zugestimmt worden sei.

27.29.4 Das BM f. soziale Verwaltung hatte mit Bescheid vom 19. September 1974 die beabsichtigte Darlehensgewährung an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter „vorbehaltlich der zustimmenden Beschlußfassung der zuständigen Verwaltungskörper“ genehmigt. Es wies aber gegenüber dem RH darauf hin, daß die vorzeitige Flüssigmachung des Darlehens von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu vertreten sei.

27.30.1.1 Am 12. März 1974 unterzeichneten der Obmann und der ständige Stellvertreter des leitenden Angestellten einen Mietvorvertrag, der die Anstalt zu einer Mietzinsvorauszahlung von über 13 Mill. S verpflichtete. Dieser Vertragsabschluß, der binnen Jahresfrist infolge der mangelnden Bonität des Bestandgebers die in Abs. 27.26 dargestellten Probleme und Risiken für die Anstalt nach sich zog, wurde dem Verwaltungsausschuß erst am 25. März 1974 zur Beschlußfassung vorgelegt.

27.30.1.2 Bei der im Sommer 1974 getroffenen Auswahl und nachfolgenden Beauftragung von Ziviltechnikern zur Erstellung eines Arbeitskataloges für die Errichtung eines neuen Anstaltsgebäudes handelten der Obmann und der ständige Stellvertreter des leitenden Angestellten voreilig erst zu erwartender Beschlüsse des Verwaltungsausschusses. Auch in diesem Fall gingen die ohne entsprechende Vollmachten namens der Anstalt tätig gewordenen Organwalter hohe Zahlungsverpflichtungen von insgesamt mehr als 6 Mill. S ein.

27.30.2 Der RH beanstandete hinsichtlich dieser Geschäftsfälle nicht nur die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, sondern vor allem die unzulässige Einschränkung der Geschäftsführungskompetenz des Vorstandes. Er nahm seine Feststellungen zum Anlaß, die Organwalter an ihre allfällige persönliche Haftung im Sinne des § 424 ASVG und des Organhaftpflichtgesetzes zu erinnern.

27.30.3 Die Anstalt hielt den Bedenken des RH entgegen, daß der Obmann in Anbetracht des in beiden Geschäftsfällen gegebenen Zeitdruckes von der Ermächtigung des § 25 Abs. 4 der Satzung Gebrauch gemacht habe, um der

Anstalt ihr ansonsten entgehende Vorteile zu sichern. Darüber hinaus sei er jeweils im Einvernehmen mit seinen beiden Stellvertretern vorgegangen.

27.30.4 Das BM f. soziale Verwaltung machte die Anstalt darauf aufmerksam, daß den vom Obmann getroffenen Verfügungen im Außenverhältnis auch dann Rechtswirksamkeit zu kommen, wenn der zuständige Verwaltungskörper eine nachträgliche Genehmigung versagen sollte. Im übrigen behielt es sich in den vom RH aufgezeigten Fällen eine gesonderte Prüfung der Vorgangsweise der Anstalt vor.

Sonderheilanstalt Bad Hofgastein und Rehabilitationszentrum Hochegg

27.31 Von den der Rehabilitation dienenden anstaltseigenen Einrichtungen überprüfte der RH die Sonderheilanstalt für Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises Bad Hofgastein (kurz SHA Bad Hofgastein) und das Rehabilitationszentrum für innere Erkrankungen und Erkrankungen der Atmungsorgane Hochegg (kurz RZ Hochegg).

Beide Anstalten sind Sonderheilanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG) in der Fassung der 2. KAG-Novelle vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 281. Sie werden als private Krankenanstalten im Sinne der §§ 39 und 40 KAG geführt.

Die SHA Bad Hofgastein und das RZ Hochegg sind nach den dem RH zur Verfügung stehenden Unterlagen bezüglich ihrer Gestion und ihres Geburungsvolumens annähernd mit einem Standard- bzw. einem Schwerpunktkrankenhaus vergleichbar. Der Betriebsaufwand der SHA Bad Hofgastein reichte knapp an jenen zweckmäßig strukturierter und gut geführter Standardkrankenanstalten in Fremdenverkehrsorten heran (1974 rund 400 S pro Pflegetag), jener des RZ Hochegg lag z. B. 1974 merklich über den Betriebsausgaben der Schwerpunktkrankenanstalten in Niederösterreich und in anderen Bundesländern.

27.32.1 Die SHA Bad Hofgastein und das RZ Hochegg erzielten in den Jahren 1973 und 1974 folgende Geburungsergebnisse:

SHA Bad Hofgastein

	1973 in Mill. S	1974
Ausgaben	19,76	23,49
Abschreibungen	3,11	2,96
Gesamtaufwand	22,87	26,45
Einnahmen	0,05	0,07
Abgang		
a) ohne Abschreibungen	19,71	23,42
b) bei Einbeziehung der Abschreibungen	22,82	26,38

RZ Hochegg

	1973	1974
	in Mill. S	
Ausgaben	28,28	43,10
Abschreibungen	<u>11,42</u>	<u>9,53</u>
Gesamtaufwand	39,70	52,63
Einnahmen	<u>0,08</u>	<u>0,49</u>

Abgang

a) ohne Abschreibungen	28,20	42,61
b) bei Einbeziehung der Abschreibungen	39,62	52,14

27.32.2 Der RH bemerkte hiezu, daß der durch das vielfältige Eingreifen der PVAng in das Betriebsgeschehen dieser Anstalten verursachte Zentralaufwand in den Betriebsausgaben der beiden Anstalten nicht verrechnet wird, aber auch in den Abrechnungen der PVAng nicht gesondert ausgewiesen wurde, sondern lediglich in den entsprechenden Sammelposten der Gesamt-Rechnungsabschlüsse der PVAng enthalten ist. Auch die bisher von der „Zentralverwaltung für eigene Einrichtungen“ aufgestellte Kostenrechnung gibt darüber keinen Aufschluß.

Die PVAng vertrat die Ansicht, daß aufgrund der bestehenden Rechnungsvorschriften der Aufwand der Zentrale für die eigenen Einrichtungen weder in den Abrechnungen noch in der Kostenrechnung der eigenen Einrichtungen ausgewiesen werden kann.

Der RH hielt dem entgegen, daß der Zentralaufwand wirtschaftlich gesehen nur den Geburungsergebnissen der eigenen Einrichtungen zugerechnet werden dürfe, da er nur durch die Zentralisierung von Betriebsagenden der eigenen Einrichtungen bei der Zentralverwaltung entsteht. Die Ergebnisse der vom BM f. soziale Verwaltung vorerst probeweise eingeführten „Kostenarten- und Kostenstellenrechnung“ wären unvollständig, würden die bei der Zentralverwaltung für die jeweiligen Einrichtungen erwachsenden Verwaltungskosten im einzelnen nicht konkret ermittelt. Erst durch eine richtige Kostenzuordnung wird die Beurteilung der Effizienz der Verwaltung bei den einzelnen Einrichtungen und bei der Zentralstelle möglich.

27.32.3 Der Geburungsabgang der beiden Anstalten wäre niedriger gewesen, wenn die Entgelte für Anstaltaufenthalte von Personen, die nicht Versicherte oder Angehörige von Versicherten der PVAng sind, etwa kostendeckend festgesetzt würden, und wenn die Ersätze für Personalverpflegung sowie die Entgelte für die Bereitstellung von Personalunterkünften in einem vertretbaren Ausmaß angehoben worden wären. Beim RZ Hochegg fielen beispielsweise im Jahre 1975 1163 Pflegetage für Patienten von Rechtsträgern an, die in keinem Nahverhältnis zur Sozialversicherung stehen.

27.33 Das Rechnungswesen der beiden Anstalten erschien insofern ergänzungsbedürftig, als neben einer lückenlosen Nachweisung der bei den Anstalten anfallenden Geburungsfälle im Rahmen der jeweiligen Anstalts- „Abrechnung“ auch die Voraussetzungen für mehr Transparenz der Anstaltsgebarung durch Einführung krankenhausorientierter Kostenstellenrechnungen zu schaffen wären. Hiezu gehört auch eine umfassende Krankenanstaltenstatistik mit zahlenmäßig erhärteten Angaben über die Effizienz vor allem der spezifischen Anstaltsbehandlungen.

Die Anregung des RH auf Einführung einer Kostenstellenrechnung wurde in der 5. Ergänzung der Rechnungsvorschriften, die laut Erlaß des BM f. soziale Verwaltung für 1977 probeweise in Kraft ist, berücksichtigt. Die Ausarbeitung einer Leistungsstatistik erfolgt im Rahmen eines Forschungsprogramms im Zusammenwirken mit der Kardiologischen Universitätsklinik Wien, mit dem Soziologischen Institut an der Universität Wien sowie mit dem Statistischen Zentralamt.

27.34.1 In das RZ Hochegg wurden im Jahre 1975 445 Patienten aus den Ländern Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sowie 928 Patienten aus Wien eingewiesen. Die Lage des von den westlichen Bundesländern weit entfernten RZ Hochegg ist dann von Nachteil, wenn es sich um die möglichst rasche Überantwortung von Patienten aus Akutkrankenhäusern in diesen Bundesländern zur Nachsorgebehandlung in das RZ handelt. In bezug auf das Einzugsgebiet ist die Lage der SHA Bad Hofgastein auch nicht die günstigste, zumal in den Ländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg keine Einrichtungen von der Art dieser Anstalt bestehen und es in Österreich überhaupt noch keine sogenannten Rheumakliniken gibt.

27.34.2 Diese Unterversorgung der westlichen Bundesländer ist bei der PVAng Gegenstand von Überlegungen.

27.35.1 Die von Sozialversicherungsträgern geführten Einrichtungen in ein und demselben Kurort, wie z. B. in Bad Hofgastein, könnten gegen Verrechnung angemessener Verwaltungskostenbeiträge unter der Leitung einer im Ort befindlichen Anstalt eines Sozialversicherungsträgers zusammengefaßt werden. Die Grundsätze der Verwaltung könnten im Einvernehmen mit den betroffenen Trägern festgelegt werden. Dabei müßte im Durchschnitt mit nur einem Verwaltungsbediensteten für mindestens 40 Betten das Auslangen gefunden werden, während 1974 in der SHA Bad Hofgastein auf 29 und im RZ Hochegg bereits auf 24 Betten ein Verwaltungsbediensteter entfiel.

Die Konzentration ließe sich im Laufe der Zeit weitgehend auch im medizinisch-therapeutischen Bereich verwirklichen, indem alle in ein

und demselben Ort vertretenen Sozialversicherungsträger bei entsprechender Kostenaufteilung ein gemeinsames, leistungsfähiges Therapiezentrum schaffen und betreiben.

In diesen Therapiezentren könnten nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten noch andere, nicht pflichtversicherte Patienten, allenfalls solche, die Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben, gegen angemessene Kostenbeteiligung betreut werden. Dies würde nach Meinung des RH einen ersten Schritt zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rehabilitation bedeuten. Die der Sozialversicherung zugedachte Vorrangstellung erscheint nach Meinung des RH schon damit begründet, daß etwa 98% aller Berufstätigen, Pensionisten und Familienangehörigen bei ihr pflichtversichert sind.

27.35.2 Die PVAng erklärte, daß eine gemeinsame Verwaltung der von den Sozialversicherungsträgern geführten Einrichtungen in ein und demselben Ort mit dem Prinzip der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger und den verschiedenen Formen der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitationseinrichtungen unvereinbar sei.

27.35.3 Nach Ansicht des RH sollten seine Hinweise zumindest bei der Prüfung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Anstaltenbetrieb der PVAng berücksichtigt werden.

27.36.1 Der RH stellte fest, daß die Kompetenzen, die die Hauptanstalt der PVAng an sich gezogen hat, in den Anstaltsordnungen nicht berücksichtigt werden, obwohl diese gemäß den gesetzlichen Vorschriften den inneren Betrieb der Anstalten im einzelnen regeln sollen. Im Interesse der Klarheit wäre es zweckmäßig, in der Anstaltsordnung zum Ausdruck zu bringen, welche Kompetenzen der Hauptstelle zufallen.

27.36.2 Eine Überprüfung der innerbetrieblichen Strukturen, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftsführung und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche ärztliche Leitung, Pflegeleitung und Wirtschaftsleitung, wurde seitens der PVAng in Aussicht gestellt.

27.37.1 In der SHA Bad Hofgastein bzw. im RZ Hochegg waren am 31. Dezember 1974 95 bzw. 197 Bedienstete beschäftigt. Hieron waren 5 bzw. 13 Ärzte und 34 bzw. 92 medizinisch-therapeutisches Fachpersonal. Der Rest entfiel auf Verwaltungs- und Hauspersonal. Der Anteil des Personalaufwandes am Gesamtaufwand betrug 57% bzw. 66%.

Das Personalauslastungsverhältnis lag bei der SHA Bad Hofgastein mit je einem Bediensteten zu 1,7 Patienten etwas günstiger als bei Standardkrankenhäusern (1 : 1,4), beim RZ Hochegg hingegen mit je einem Bediensteten zu 0,9 Patienten im Rahmen der Verhältnisse bei Schwerpunktkrankenhäusern. Dieses an sich ungünstige Per-

sonalauslastungsverhältnis im RZ Hochegg wird mit der auffallenden, personalintensiven Sonderbehandlung, z. B. mit Terrainkuren, begründet.

27.37.2 Der RH empfahl, im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Therapietraktes im RZ Hochegg einen neuen Stellenplan unter Anwendung strenger Maßstäbe zu erarbeiten, um den Bedienstetenstand im medizinisch-therapeutischen Dienst, in welchem auf einen Therapiebediensteten faktisch zwei Patienten entfielen, angemessen zu besetzen.

27.37.3 Die PVAng hat eine Überprüfung des Dienstpostenplanes in Aussicht gestellt.

27.38.1 Bisher waren im RZ Hochegg 13 Schreibkräfte, aufgeteilt auf die einzelnen Sparten des medizinisch-therapeutischen Bereiches, tätig. Der RH schlug aus Ersparnisgründen die Schaffung eines zentralen Schreibdienstes vor.

27.38.2 Die PVAng bezweifelte diese Ersparnungsmöglichkeit, obwohl sich die Einrichtung eines zentralen Schreibdienstes sowohl in Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger als auch in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bewährt und zur wesentlichen Verminderung der Zahl der Schreibkräfte geführt hat.

27.39.1 Die Patientenunterbringung in Einzelzimmern bedingt einen verhältnismäßig hohen Stand an Hauspersonal (28 Bedienstete bei der SHA Bad Hofgastein und 40 Bedienstete beim RZ Hochegg). Als allgemeine Richtzahl gilt bei einem gutgeführten Krankenhaus ein Auslastungsverhältnis von 1 : 12 bei einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.

27.39.2 Der RH empfahl, den Hausdienst noch mehr als bisher als funktionsbestimmte Gruppeneinsätze (z. B. Zentralreinigungsdienst, Hol- und Bringdienst) zu organisieren.

Der Küchendienst eines Krankenhauses ist bei einem Auslastungsverhältnis von 1 : 30 gut besetzt. Bei Berücksichtigung auch der Personalverpflegung entfielen auf einen Küchenbediensteten bei der SHA Bad Hofgastein 27 Patienten und beim RZ Hochegg sogar nur 20 Patienten. Demzufolge müßten im Küchendienst beider Anstalten Personaleinsparungen möglich sein.

27.39.3 Die PVAng stellte Rationalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Dienstpostenplanerstellung in Aussicht.

27.40.1 In der Verwaltung der beiden Anstalten ergibt sich unter Einbeziehung der Bediensteten in der Zentrale der PVAng eine Auslastungsquote von 1 : 25 Patienten, die einem allgemeinen Krankenhaus mit umfangreichen Abrechnungsvorgängen entspricht. Anstalten in der Größenordnung der SHA Bad Hofgastein und des RZ Hochegg müßten nach Meinung des RH mit einem Verwaltungsbediensteten auf etwa 30 Patienten auskommen, vorausgesetzt, daß der

Schriftverkehr mit den verschiedenen Stellen der PVAng (z. B. Routineangelegenheiten auf dem Personalsektor) auf das unumgängliche Maß eingeschränkt wird. Ferner ist eine entsprechende Ausbildung der Verwaltungsbediensteten, die eine ausreichende Kenntnis des Krankenanstaltenrechtes und der krankenanstaltspezifischen betrieblichen Vorgänge gewährleistet, erforderlich.

27.40.2 Der RH empfahl, der Ausbildung des Verwaltungspersonals ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Dies wurde seitens der PVAng zugesagt.

27.41.1 Der Jahresdurchschnittsbezug 1974 lag bei den Bediensteten der beiden geprüften Anstalten um rund 15% höher als der eines vergleichbaren Spitalsbediensteten in einem allgemeinen öffentlichen Krankenhaus. Daneben werden den Bediensteten der Sozialversicherungsanstalten umfangreichere Sozialleistungen gewährt, wie sie schon bei Krankenanstalten die Regel sind.

27.41.2 Die wesentliche Besserstellung der Bediensteten der Sozialversicherungsanstalten in der Besoldung gegenüber den Bediensteten der von den Gebietskörperschaften betriebenen Krankenanstalten kann Anlaß zur Abwanderung und Abwerbung von Krankenhausbediensteten sein.

27.42.1 Beim Bau des seit 1972 in Betrieb stehenden RZ Hochegg wurde weder für die Vorrhaltung der Therapiebereiche noch für die Bereitstellung von Patientenzimmern in allen Belangen ausreichend und zweckmäßig vorgesorgt.

Der von vornherein zu klein ausgelegte Therapiebereich erforderte die Umwidmung von 20 Patientenzimmern und Aufenthaltsräumen für Therapiezwecke. Er ist zum Teil disloziert und umfaßt auch Räume, die nur über Stiegen erreichbar sind.

Entlüftungsanlagen, z. B. für das Inhalatorium und den Rauchsalon, mußten im März 1974 gesondert eingebaut oder verstärkt werden.

Im Bereich der CO₂-Bäder war nachträglich für Liegen vorzusorgen.

Die unterschiedlich hohen Niveaus der einzelnen Anstaltsteile wurden zweckmäßigerweise durch sogenannte schiefe Ebenen ausgeglichen.

In der Gymnastikhalle war der Austausch des Fußbodenbelages erforderlich.

In den Patientenzimmern wurden keine Reinigungsbäder oder Duschen eingebaut. Erst im Jahre 1974 wurden in einem breiten Gang als Notlösung 18 schmale Duschräume mit einem Aufwand von rund 680 000 S eingerichtet. In der Küche wurde eine zu kleine Geschirrspülwanne aufgestellt, außerdem war dort noch eine Dunstabzugshaube anzubringen.

In der Eingangshalle waren nachträglich zwei für Patienten zugängliche Telefonzellen zu errichten. Für Notbetten, die bei Bedarf zur vorübergehenden Belegung dienen, wurde nicht vorgesorgt.

27.42.2 Der RH regte trotz der absehbaren Inbetriebnahme eines neuen Therapietraktes eine fachmännische Überprüfung des RZ Hochegg in seiner Gesamtheit hinsichtlich der zweckmäßigen Größe, Ausstattung und Art der bestimmungsgemäßen Verwendung an, um nach dem Ergebnis der Begutachtung vor allem dort Abänderungen vorzunehmen, wo ein rationellerer Anstaltsbetrieb als bisher erreicht werden kann.

27.42.3 Die PVAng erwidierte, daß für sie das Ziel der Bauausführung die Anpassung an den modernsten Stand der Wissenschaften mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln unter möglichster Einhaltung des finanziellen und terminlichen Rahmens gewesen sei.

27.43.1 Für den Standort des RZ Hochegg sprechen vor allem die anstaltseigene, 24 ha große Liegenschaft, die ruhige Lage in mittlerer Höhe eines waldreichen Gebietes mit günstigen Temperaturmittelwerten im Sommer und Winter sowie die geringe Nebelbildung. Überdies sind Möglichkeiten für weitgehende Bewegungstherapien, insbesondere für zahlreiche Kuren auf Wiesen und Wegen, vorhanden.

Nachteile ergeben sich aus der verhältnismäßig weiten Entfernung bis zur nächsten größeren Siedlung im besonderen für die aus Wien stammenden gehfähigen Patienten, für die Bediensteten des medizinischen Bereiches und deren Kinder, die sich in Ausbildung befinden. Diese Umstände bedingen eine dienstrechtliche Besserstellung der Bediensteten, z. B. durch Gewährung höherer Sozialleistungen, um dadurch Personal in ausreichender Zahl für den Dienst in der Anstalt zur Verfügung zu haben.

Das Beschaffungswesen und die Servicedienste sind kostenintensiver als bei Anstalten in der Nähe von größeren Orten.

27.43.2 Die PVAng wird diesen Überlegungen bei der Auswahl des Standortes für ein allfälliges RZ West Rechnung tragen.

27.44.1 Die Bewegungstherapie in Form sogenannter Terrainkuren in der Umgebung der Anstalt bis zu einer Entfernung von 40 km bilden einen wesentlichen Teil der Behandlung dieser Rehabilitationseinrichtung. In sie sind ständig etwa 100 Patienten einbezogen. Die von der Anstalt am weitesten entfernten Wanderbereiche der verschiedenen Schwierigkeitsgrade werden mittels eines eigens hierfür gemieteten Autobusses erreicht. Dafür wurden im Jahre 1974 164 700 S ausgegeben.

27.44.2 In diesem Zusammenhang warf der RH die Frage auf, ob für diese Therapie aus Ersparnisgründen nicht doch mehr als bisher das anstaltseigene Terrain dienen könnte, das wegen seiner Größe und der verhältnismäßig starken Höhenunterschiede für die erwähnte Aufgabe durchaus geeignet ist.

27.44.3 Die PVAng erwidierte, es sei den leistungsstärkeren Gruppen, die bereits größere Wegstrecken zurücklegen können, unzumutbar, immer dieselben Wegstrecken im Anstaltsbereich zurücklegen zu müssen.

27.45.1 Der RH regte den Abschluß von Konsiliararztverträgen mit den in der SHA Bad Hofgastein bzw. im RZ Hochegg fallweise tätigen Fachärzten der verschiedenen, in der Anstalt nicht vertretenen Disziplinen an, um die ärztliche Versorgung bestmöglich sicherzustellen.

27.45.2 Die PVAng führte dazu aus, eine derartige Regelung erscheine ihr entbehrliech, da die Konsiliartätigkeit nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf erfolge.

27.45.3 Der RH konnte sich dieser Meinung nicht anschließen und wies in seiner Gegenäußerung abermals auf die Notwendigkeit von Konsiliararztverträgen hin.

27.46.1 Die SHA Bad Hofgastein bzw. das RZ Hochegg lagen mit ihrer Verköstigungsquote von 37,50 S bzw. 47,16 S weit über den in den betreffenden Bundesländern vergleichsweise heranziehbaren Krankenanstalten.

Die Kostenersätze für die Verpflegung, die aufgrund des § 67 der DO.A, Stand 1. Juli 1974, im Zusammenhang mit dem Rundschreiben Nr. 465 vom 17. Dezember 1973 von den Angestellten zu leisten sind, decken nicht den Lebensmittelersatz.

27.46.2 In den Krankenanstalten Österreichs ist der Lebensmittelauflauf für die Personalverpflegung bei ähnlichen Bezugsbedingungen durch die Kostenersätze des Personals gedeckt. Dies müßte auch bei den Anstalten der PVAng möglich sein. Ferner vertritt der RH grundsätzlich den Standpunkt, daß die Kostenersätze der Gäste dem tatsächlichen Aufwand entsprechen sollen.

27.47.1 Der RH bemängelte die Durchbrechung der in der Küchenwirtschaft üblichen Trennung zwischen Küchenvorgabewirtschaft (Wirtschaftsleitung) und Küche, indem die Wirtschaftsleitung die Lebensmittelmengen lieferte, die aufgrund von Erfahrungswerten durch die Küchenleitung errechnet wurden. Bei Einhaltung der Trennung zwischen Vorgabewirtschaft und Küche hat jedoch die Errechnung der erforderlichen Nahrungsmittelmengen unter Zugrundelelung des Verpflegsstandes und Speisenplanes durch die Wirtschaftsleitung zu erfolgen, die dann die ermittelten Lebensmittelmengen an die Küche auszufolgen hat.

27.47.2 Die PVAng veranlaßte die Trennung zwischen der Küchenvorgabewirtschaft und der Küchenwirtschaft.

27.48.1 Den in den Sonderheilanstalten beschäftigten Bediensteten wird in Anlehnung an den Kantinenbetrieb bei der Zentrale in Wien monatlich ein Essenzuschuß von 250 S gewährt. Dieser Zuschuß entfällt bei Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen (z. B. bei Freizeitgewährung).

Diese Regelung hat zu einem aufwendigen Verrechnungssystem geführt, da in jedem Einzelfall geprüft und errechnet werden muß, in welchem Ausmaß der Essenzuschuß gebührt.

27.48.2 Der RH empfahl, die Einsparung dieser Mittel zu erwägen, da das Personal durch die mäßigen Kostenersätze für Mahlzeiten weitgehend begünstigt wird, oder den Zuschuß in durchschnittlicher Höhe zu pauschalieren und das aufwendige Verrechnungssystem einzustellen.

27.49.1 Die Kurkommission der Marktgemeinde Bad Hofgastein hat von der SHA im Jahre 1974 386 200 S an Kurtaxen eingehoben. Der RH ist der Meinung, daß bei den in der Anstalt angewandten Therapien nur mehr selten von einem Kurgebrauch gesprochen werden kann und daher den meisten Pfleglingen der Anstalt die Befreiung nach § 4 Abs. 1 lit. d des Kurtaxengesetzes, Salzburger LGBI. Nr. 67/65, zustehen müßte. Sollte diese Befreiung nicht erreicht werden können, wären die amtliche Bemessung der Kurtaxe in einer Pauschalsumme und ihre bescheidmäßige Vorschreibung zweckmäßiger, da die Summe wegen des ganzjährigen Betriebes der Anstalt ohne Schwierigkeiten im Schätzungswege ziemlich genau ermittelt werden könnte und für die Anstalt selbst durch den Wegfall der erforderlichen Aufzeichnungen eine wesentliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes erreicht würde.

27.49.2 Diese Anregungen des RH werden zukünftigen Überlegungen der PVAng zugrunde gelegt werden.

27.50.1 Die PVAng hat zur Entsorgung des RZ Hochegg und des Ortsteiles Hochegg der Marktgemeinde Grimmenstein eine Kläranlage errichtet, an der die Gemeinde bei einer 50%igen Kapazitätsauslastung mit 50% an den Baukosten sowie mit 50% an den Wartungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten vertraglich beteiligt ist.

Weder ist die vertraglich vereinbarte Abrechnung des Personal- und Sachaufwandes mit der Gemeinde erfolgt, noch scheinen Forderungen aus diesem Titel gegenüber der Gemeinde in den Abrechnungen 1973 und 1974 des RZ Hochegg auf.

27.50.2 Die PVAng erklärte, daß hiemit bis zur endgültigen Genehmigung der ausgebauten Kläranlage durch die Niederösterreichische Landesregierung zugewartet werde.

27.51.1 Im RZ Hochegg wurden im Jahre 1974 Fernsprechgebühren in der Höhe von 313 500 S ausgewiesen. Dieser Betrag setzte sich aus Dienst- und Privatgesprächen zusammen, die teils über die in der Anstalt installierten Fernsprechanschlüsse, teils über die Vermittlung der Rezeption geführt wurden.

27.51.2 Der RH empfahl, den Fernsprechaufwand durch eine Verminderung der Zahl der Fernsprechanschlüsse, durch Vermittlung der Ferngespräche über die Rezeption und durch Verrechnung der Privatgespräche mittels Summenzählers und Gebührenanzeigers zu vermindern.

27.51.3 Die PVAng hat die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Finanzielle Gebarung

28.1.1 Während die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte (kurz Kasse) in den Jahren 1972 und 1973 Mehrerträge von 26,0 Mill. S und 64,0 Mill. S erzielen konnte, verringerten sie sich in den Jahren 1974 und 1975 auf 17,3 Mill. S und 9,0 Mill. S. Aber auch das Ergebnis von 9,0 Mill. S wurde nur erreicht, weil der Kasse Ersätze für Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von 12,7 Mill. S zugeflossen waren, von denen 9,2 Mill. S vergangene Jahre betroffen hatten; diesem letzten Betrag standen somit keine Aufwendungen des Geschäftsjahres 1975 gegenüber. Zwar stieg das Beitragsaufkommen von 1972 bis 1975 von 534,1 Mill. S auf 875,7 Mill. S, doch stand dieser Zuwachsrate von 64% ein zumindest vergleichbar höheres Leistungsvolumen gegenüber. Bei den Positionen „Ärztliche Hilfe“ und „Zahnbehandlung“ waren Steigerungsraten von 70 bzw. 104% zu verzeichnen, die Aufwendungen für Anstaltspflege stiegen um 82%. Lediglich die Aufwandspost „Kränkenerunterstützung“ war zufolge des Entgeltfortzahlungsgesetzes geringer. Der „Allgemeine Verwaltungsaufwand“ erhöhte sich hingegen seit dem Jahre 1972 um 167% und erforderte im Jahre 1975 bereits 44,9 Mill. S.

28.1.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei allen beeinflußbaren Aufwendungen Zurückhaltung zu üben, wobei die Stabilisierung des Verwaltungsaufwandes als vordringlich erkannt werden sollte.

28.1.3 Die Kasse erwiderte, daß die Entwicklung im Verwaltungsaufwand vorwiegend auf das neue Besoldungsrecht sowie auf die Übernahme von 25 Bediensteten und 26 Pensionsbeziehern der ehemaligen Landwirtschaftskrankenkasse zurückzuführen sei; sie werde jedoch bemüht sein, durch die Einschränkung von Neu-einstellungen und die fortschreitende Automation der Arbeitsabläufe einen Ausgleich zu bewirken.

28.2.1 Anlässlich der Teilnahme an der Hauptversammlung bezogen einige in den Unterlagen der Kasse als Angestellte geführte Versicherungsvertreter Entschädigungen aus dem Titel eines Verdienstentgangs.

28.2.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß gemäß § 7 der Grundsätze für die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltungskörper derartige Vergütungen nur für Arbeiter, die als Stunden- oder Wochenlohnempfänger in Ausübung ihrer Funktion Verdiensteinbußen erleiden, in Betracht kämen. Er empfahl, in Hinkunft die Abrechnungen der Anspruchswerber genau zu überprüfen, um jede Möglichkeit eines ungerechtfertigten Vorteils auszuschließen.

28.2.3.1 Die Kasse erwiderte, daß einige Versicherungsvertreter unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung auf der Abgeltung eines Verdienstentgangs bestanden hätten, obwohl sie weder als Stunden- noch als Wochenlohnempfänger anzusehen gewesen seien. Da es aber nicht Aufgabe der Kasse sein könne, von Dienstgebern ausgestellte Bestätigungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, habe sie den jeweils bescheinigten Verdienstentgang abgegolten.

28.2.3.2 Das BM f. soziale Verwaltung wies darauf hin, daß den auf § 420 Abs. 5 ASVG beruhenden Grundsätzen für die Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltungskörper für den gesamten Bereich der Sozialversicherung verbindliche Wirkung zukomme. Daher sei es der Kasse verwehrt, an Versicherungsvertreter, deren Dienstverhältnis dem Angestelltengesetz unterliege, solche Vergütungen auszuzahlen. Die Frage der Anspruchsberechtigung sei demnach nicht anhand etwaiger Bestätigungen, sondern aufgrund der im Einzelfall vorliegenden arbeitsrechtlichen Qualifikation des Dienstverhältnisses zu entscheiden.

Personalwesen

28.3.1 Die Überprüfung der Besoldungspraxis der Kasse ergab, daß in insgesamt 25 Fällen durch Dienstpostenplan und Einreihungsbestimmungen nicht gedeckte sogenannte „Ad-personam-Einreihungen“ vorlagen. Aufgrund eines von 22 Leistungssachbearbeitern gegen ihre Einreihung in Gehaltsgruppe C II erhobenen Einspruches hatte der Verwaltungsausschuß in seiner Sitzung am 5. November 1974 die rückwirkende Höherreihung in die Gehaltsgruppe C III verfügt, obwohl bei keinem der Begünstigten die für die zugestandenen Dienstbezüge vorgeschriebenen Tätigkeitsmerkmale zutrafen. Weiters wurde ein zum Leiter der Arbeitsgruppe Krankenüberwachung bestellter Bediensteter mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 an in die Gehaltsgruppe C III eingereiht. Ungeachtet der Tatsache, daß bereits diese Einreihung dem § 37 DO.A widersprach, erfolgte am 1. Juli 1974 dessen neuerliche Höher-

reihung, und zwar in D I, weil er inzwischen die besondere Fachprüfung abgelegt hatte. Die beiden restlichen Fälle dienstrechlich nicht gedeckter Einreihungen stellte der RH im Bereich der Personalabteilung und der Poststelle fest.

28.3.2 Der RH empfahl, in Hinkunft zur Vermeidung von Beispielsfolgen keiner Bedienstetengruppe mit den Einreihungsbestimmungen unvereinbare Vorteile zu gewähren. Ferner wies er darauf hin, daß die Erfüllung einer formellen Qualifikation nur in Verbindung mit einer höherwertigen Verwendung eine besoldungsmäßige Besserstellung nach sich ziehen könne.

28.3.3.1 Die Kasse berichtete von ihren zwischenzeitlichen Bemühungen, jeden der unrichtig eingereichten Bediensteten nach Maßgabe freiwerdender Dienstposten gemäß seiner besoldungsrechtlichen Stellung zu verwenden.

28.3.3.2 Das BM legte in einem an die geprüfte Kasse gerichteten Erlaß dar, daß die nachträgliche Betrauung der in den Prüfungsmittelungen erwähnten Bediensteten mit anderen Funktionen an der ursprünglichen Rechtswidrigkeit ihrer Einreihung nichts zu ändern vermöge, weshalb es den Ausführungen des RH vorbehaltlos beipflichte.

28.4.1 Die Kasse gewährte 18 Verwaltungsangestellten Außendienstzulagen gemäß § 74 DO.A und weiteren acht Angestellten Pauschalvergütungen für die dienstliche Nutzung ihres privaten Personenkraftwagens. Dabei handelte es sich neben den Beitragsprüfern und Krankenüberwachern insbesondere um den Leiter der Abteilung Versicherungs- und Beitragswesen sowie seinen Stellvertreter, obwohl diese nur gelegentlich im Außendienst verwendet wurden. Die Bezieher der Pauschalvergütung für die dienstliche Nutzung privater Personenkraftwagen hatten bis zum Jahre 1973 einen Nachweis für die im Auftrag der Kasse zurückgelegten Fahrten zu erbringen; in den folgenden Jahren erhielten sie die Vergütung auch ohne diesen Nachweis.

28.4.2 Der RH empfahl, bei der Zuerkennung von Außendienstzulagen am Tätigkeitsmerkmal einer regelmäßigen Außendienstverwendung festzuhalten. Zur Frage der Pauschalvergütung vertrat er die Auffassung, daß auf einen Nachweis der dienstlich gefahrenen Kilometer zu Unrecht verzichtet wurde, da die tatsächliche Fahrleistung eine Voraussetzung für die Berechtigung und die richtige Bemessung der Pauschalvergütungen ist.

28.4.3 Die Kasse erwiderte, daß mit der organisatorischen Umgestaltung der Arbeitsbereiche Beitragswesen und Versicherungswesen im Feber 1976 die vom RH erwähnten Bediensteten wieder regelmäßig im Außendienst verwendet würden. Bei der Zuerkennung und Festlegung der Pauschalvergütung für die dienstliche Nutzung

bediensteteneigener PKW werde in Hinkunft im Sinne der Empfehlungen des RH vorgegangen werden.

Beitrags- und Meldewesen

28.5.1 Die Kasse bediente sich bei der Beitragsvorschreibung und Mahnung sowie bei der Ausfertigung der Fahrnissexekutionsanträge der EDVA des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die ungünstige Zuteilung der Kasse eingräumten Maschinenzeiten bewirkte jedoch eine Verzögerung der Beitragseinhebung, so daß der bis zum Ausdruck der Exekutionsanträge gegenüber den gesetzlichen Fristen in Kauf genommene Zeitverlust auf ungefähr vier Wochen anwuchs.

28.5.2 Der RH empfahl eine raschere Abwicklung des Beitragseinzuges, um Zinsenverluste hintanzuhalten.

28.5.3 Die Kasse berichtete, daß seit Inbetriebnahme der kasseneigenen EDVA im Dezember 1976 eine verzögerungsfreie Abwicklung der Beitragsvorschreibung und des Beitragseinzuges gewährleistet sei.

28.6.1.1 Der Vorstand der Kasse hatte dem Verwaltungsausschuß umfangreiche Kompetenzen auf dem Gebiet des Beitrags- und Meldewesens vorbehalten, wodurch die prompte Erledigung bestimmter Geschäftsfälle erheblich behindert wurde.

28.6.1.2 Nach der Geschäftsordnung der Kasse oblag die Nachsicht von Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren von mehr als 2 000 S dem Verwaltungsausschuß. Dasselbe galt für die Bewilligung von Ratenzahlungen bei Beitragsrückständen von über 10 000 S, wenn gleichzeitig eine Fristenstreckung von mehr als sechs Monaten begehrte wurde.

28.6.1.3 Der Leiter der Exekutionsabteilung hatte nicht die Berechtigung, ohne Bewilligung des Verwaltungsausschusses gegen säumige Beitragsschuldner Konkursanträge zu stellen. Die dadurch bewirkte Verzögerung führte in einzelnen Insolvenzfällen zu einer Vergrößerung der Schadenssumme.

28.6.2 Der RH schlug vor, den Leiter der Beitragsabteilung zum Abschluß von Zahlungsvereinbarungen bei Beitragsrückständen bis zu 60 000 S zu ermächtigen; bei einem Rückstand bis zu 300 000 S sollte die Entscheidung des Verwaltungsguppenleiters genügen, da eine beitragslich abgestufte Delegation der Entscheidungsbefugnisse eine raschere und einfachere Erledigung von Teilzahlungsansuchen erwarten ließe. Darüber hinaus empfahl er, das Erfordernis der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bei der Stellung von Konkursanträgen aufzuheben und die Entscheidungsbefugnis den mit den Einzelheiten der Geschäftsfälle besser vertrauten Leiter der Exekutionsabteilung zu übertragen, um die finanziellen Interessen der Kasse durch ein rascheres Vorgehen sicherzustellen.

28.6.3 Die Kasse hat die Geschäftsordnung im Sinne der Anregungen des RH abgeändert.

28.7.1 Mit Schreiben vom 25. Mai 1972 beauftragte die Kasse einen Architekten mit der Planung des Umbaues der Verwaltungsstelle Feldkirchen, obwohl dessen Beitragskonto seit Jahren nie ausgeglichen war und die Beiträge fast immer nur im Wege der Zwangsvollstreckung eingebrochen werden konnten.

28.7.2 Der RH erachtete dieses Vorgehen als ungeeignet zur Verbesserung der Zahlungsmoral und empfahl, in Hinkunft von einer Auftragsvergabe an notorische Beitragsschuldner Abstand zu nehmen.

28.7.3.1 Die Kasse führte hiezu aus, sie habe zur Einbringung der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge keine andere Möglichkeit gesehen, als diesen Auftrag zu vergeben und das daraus resultierende Honorar dem Beitragskonto des Auftragnehmers gutzuschreiben. Im übrigen sei laut Punkt 4,5 der ÖNORM A 2050 eine Auftragsvergabe an Bewerber mit Beitragsrückständen nicht ausdrücklich untersagt.

28.7.3.2 Das BM wies die Kasse im Erlaßwege darauf hin, daß sie öffentliche Gelder zu verwalten und daher alles in ihren Kräften Stehende zu veranlassen habe, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Sie sei daher keinesfalls berechtigt, Eintreibungsmaßnahmen, zu deren Erfreigung sie kraft Gesetzes verpflichtet sei, im Hinblick auf eine allenfalls zu erwartende Möglichkeit einer Kompensation zu verzögern oder gar zu unterlassen. Im Hinblick auf die mit dem Architekten als Beitragsschuldner gemachten Erfahrungen wäre im konkreten Fall überdies zu prüfen gewesen, ob nicht dessen Zuverlässigkeit im Sinne des Punktes 4,322 der ÖNORM A 2050 zu bezweifeln und sein Angebot deshalb gemäß Punkt 4,51 derselben ÖNORM auszuscheiden gewesen wäre.

Leistungswesen

28.8.1 Die Überprüfung der von der Kasse in den Jahren 1975 und 1976 abgehandelten Mutterschaftsfälle ergab, daß die Kasse von einer Kontrolle der von den Dienstgebern ausgefertigten Arbeits- und Entgeltsbestätigungen, denen für die Leistungsbemessung wesentliche Bedeutung zu kommt, weitgehend Abstand genommen hatte. Dieser Verzicht führte in einzelnen Fällen zur Auszahlung zu hoher Geldleistungen, wirkte sich jedoch mitunter auch zuungunsten der Versicherten aus.

28.8.2 Der RH empfahl, auf die Bearbeitung der Mutterschaftsfälle in Hinkunft mehr Sorgfalt zu verwenden. Da bestimmte Dienstgeber wiederholt unrichtige Arbeits- und Entgeltsbestätigungen vorgelegt hatten, regte er in diesen Fällen ergänzende Kontrollen anhand des der Kasse zur Verfügung stehenden Meldegutes an.

28.8.3.1 Die Kasse hielt der Auffassung des RH entgegen, daß für die Richtigkeit der Arbeits- und Entgeltsbestätigungen ausschließlich der Dienstgeber verantwortlich sei. Sie habe jedoch in den vom RH beanstandeten Einzelfällen den gesetzlichen Zustand im Sinne der §§ 101 und 107 ASVG hergestellt.

28.8.3.2 Das BM wies die Kasse darauf hin, daß eine hinreichende Überprüfung der Bestätigungen die logische Voraussetzung sei, Dienstgeber im Falle der Unrichtigkeit dieser Bestätigungen zur Verantwortung zu ziehen. Der diesbezüglichen Kontrolltätigkeit wäre daher ein entsprechendes Augenmerk zuzuwenden.

28.9.1 Zur Heilmittelverrechnung bediente sich die Kasse eines aufwendigen Systems der Retaxierung und Rechnungskontrolle; dennoch unterließ sie es, die durchschnittliche Höhe des Aufwandes pro Rezept, bezogen auf den einzelnen Vertragsarzt, sowie den durchschnittlichen Wert der von den einzelnen Apotheken eingelösten Rezepte regelmäßig zu ermitteln. Dieses Versäumnis hatte zur Folge, daß die Kasse von auffallend hohen Verordnungsdurchschnitten erst durch den RH Kenntnis erhielt. Als Beispiel seien die Verschreibungen eines hausapothekeführenden Vertragsarztes angeführt, der im Laufe des Jahres 1975 sich und seinen Familienangehörigen eine kostspielige Penicillinspezialität nicht weniger als siebzehnmal auf Rechnung der Kasse verschrieben hatte.

28.9.2 Der RH empfahl, die Kontrollmaßnahmen der Kasse entsprechend zu ergänzen, um mögliche Mißbräuche rasch erkennen zu können. Er vertrat überdies die Auffassung, daß die Abrechnungen der hausapothekeführenden Vertragsärzte eingehender überprüft werden sollten.

28.9.3.1 Die Kasse erklärte, seit dem zweiten Quartal des Jahres 1976 die Verordnungsdurchschnitte entsprechend den Anregungen des RH zu ermitteln.

28.9.3.2 Das BM stellte hiezu fest, daß diese Zusicherung im Hinblick auf die Feststellungen des RH nicht zu befriedigen vermöge, und er suchte die Kasse um Mitteilung, ob und welche Konsequenzen sie hinsichtlich des in den Prüfungsmittelungen des RH genannten Vertragsarztes gezogen habe.

Ambulatorien

28.10.1.1 Das Villacher Zahnambulatorium wies laufend ungünstige Geburungsergebnisse auf, die im Jahre 1974 einen Mehraufwand von 480 000 S erreichten. Somit stellte dieses Ambulatorium die für die Kasse kostspieligste eigene Einrichtung dar. Das ungünstige Geburungsergebnis war offensichtlich auf einen zu hohen Personalstand zurückzuführen. Während die Kasse im Zahnambulatorium Klagenfurt sechs Behandler beschäftigte, hatte sie dem Ambulatorium in

Villach acht derartige Dienstposten eingeräumt; es stand somit einer Arbeitskapazität von etwa 200 Wochenstunden (Klagenfurt) eine solche von rund 240 Wochenstunden (Villach) gegenüber.

28.10.1.2 Im Gegensatz zum Röntgenambulatorium Klagenfurt, das in den Jahren 1970, 1972 und 1974 Mehrerträge von mehr als 4 Mill. S erwirtschaftete, vermochte das Ambulatorium in Villach nicht annähernd solche Gebarungserfolge zu erzielen; vielmehr war sogar eine deutlich sinkende Tendenz der ohnedies bescheidenen Mindererfordernisse zu verzeichnen, die ebenfalls den Schluß auf eine mit der personellen und apparativen Ausstattung nicht in Einklang stehende Patientenfrequenz zuließ.

28.10.2 Der RH empfahl der Kasse, sich in Hinkunft bei der Schaffung von ärztlichen Dienstposten und der allenfalls in Aussicht genommenen Erweiterung eigener Einrichtungen vom Ergebnis entsprechender Bedarfserhebungen leiten zu lassen.

28.10.3 Die Kasse erwiderte, daß die ungünstigen Gebarungsergebnisse des Zahnambulatoriums Villach in einem überdurchschnittlichen Ausmaß an Krankenständen begründet gewesen seien, die schließlich zur vorzeitigen Pensionierung zweier Zahnbehandler geführt haben. Im Röntgenambulatorium Villach sei der Personalstand entsprechend der Empfehlung des RH verringert worden.

28.11.1 Entgegen einem Bescheid der Kärntner Landesregierung aus dem Jahre 1950, der die Anzahl der im Zahnambulatorium Villach zulässigen Behandlungseinheiten auf vier beschränkte, stellte die Kasse im Zuge der örtlichen Verlegung des Ambulatoriums zwei weitere Behandlungsstühle auf. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gelang es der Österreichischen Dentistenkammer, die Bescheide der Kärntner Landesregierung vom 21. und 29. August 1975, mit denen diese die Betriebsbewilligung für die neuen Ambulatoriusräumlichkeiten erteilt und die Errichtung einer fünften Behandlungseinheit genehmigt hatte, erfolgreich anzufechten. Das neuerrichtete Ambulatorium stand jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ungeachtet des Fehlens der vorgeschriebenen behördlichen Bewilligung in Betrieb; darüber hinaus war auch hinsichtlich der Anzahl der Behandlungseinheiten der rechtmäßige Stand noch nicht hergestellt.

28.11.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß dieses Verhalten der Kasse geeignet war, ihr Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu belasten. Er empfahl, bei künftigen Veränderungen im Ambulatoriumbereich den von den einschlägigen Gesetzen bestimmten Weg einzuhalten.

28.11.3 Die Kasse berichtete, daß das Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 20. Oktober 1976 den Anträgen der Kasse

neuerlich entsprochen habe, jedoch auch dieser Verwaltungsakt von der Ärzte- und Dentistenkammer bekämpft werde. Sie werde sich jedoch in Hinkunft bemühen, das Verhältnis mit den Vertragspartnern so zu gestalten, daß bei künftigen Veränderungen im Ambulatoriumbereich das Einvernehmen mit den Standesvertretungen im Sinne des § 339 ASVG hergestellt werden könne.

Elektronische Datenverarbeitung

28.12.1 Ab dem Jahre 1973 erfolgten EDV-Auswertungen der Kasse mittels der EDV-Anlage eines Rechenzentrums. Die Maschinenbenützung war aufgrund eines mit dem Rechenzentrum abgeschlossenen Mitbenützungsvertrages nach dem Bedarf und den technischen Erfordernissen geregelt. Am 6. Feber 1976 beschloß der Vorstand nach Einholung von Angeboten die Anmietung einer eigenen EDV-Anlage.

28.12.2 Der RH wies darauf hin, daß die mit der Anmietung einer eigenen EDV-Anlage anfallenden Kosten von bisher rund 2 900 000 S um etwa 50% jährlich höher sein werden. Er hielt es für zweckmäßig, bei Fragen des Auf- und Ausbaues von Rechenzentren das Konzept der „mixed hardware“, also die Möglichkeit des Bezuges von Komponenten einer EDV-Konfiguration von verschiedenen Herstellern, zu prüfen.

28.12.3 Die Kasse teilte mit, daß sie durch eine eigene EDV-Anlage Verwaltungsarbeiten automatisieren, Verwaltungskosten einsparen und ihre Tätigkeit wirkungsvoller gestalten könne. Sie sagte zu, das Konzept der „mixed hardware“ künftig berücksichtigen zu wollen.

28.13.1 In der Datenerfassung wurden anstelle von Lochern und Prüfern 9 Diskettengeräte zur Erfassung und Prüfung von etwa 94 Millionen Zeichen verwendet. Über die von den einzelnen Mitarbeitern geleisteten Anschläge wurden Leistungsstatistiken geführt. Die Übergabe der zu erfassenden Belege erfolgte mit Ausnahme des Arbeitsgebietes „Freiwillige Versicherung“ in Stapeln ohne Begleitzettel mit Prüfsummen.

28.13.2 Der RH wies darauf hin, daß in der Datenerfassung die Möglichkeit von fehlerhaften Ausgangsdaten auf ein Minimum verringert werden sollte. Zu diesem Zweck schlug er die Anwendung eines neu aufzulegenden Durchschreibebeleges vor, in dem Abstimmkreise, Prüfsummen und entsprechende Übergabe- und Verarbeitungsvermerke festgehalten werden. Ferner erachtete er es als zweckmäßig, die aus der Leistungsstatistik ersichtlichen Arbeitsspitzen abzubauen und die Anzahl der Überstunden zu verringern.

28.13.3 Die Kasse teilte hiezu mit, daß sie einen neuen Durchschreibebeleg aufgelegt habe und daß durch verschiedene Rationalisierungs-

maßnahmen die Überstunden in der Datenerfassung eingestellt und ein Dienstposten eingespart wurden.

28.14.1 Magnetplattenstapel, Magnetbänder, Disketten und Lochkarten wurden nur teilweise durch die Operators in Evidenz gehalten. Eine Inventarisierung von Datenträgern erfolgte nur dann, wenn der Anschaffungswert dieser Anlagegüter die Bagatellgrenze überschritt. Schriftliche Bestätigungen über die Entnahme oder den Empfang von Datenträgern wurden von der Kasse nicht verwendet.

28.14.2 Der RH gab zu bedenken, daß auf den Plattenstapeln, Magnetbändern und Disketten Milliarden von Zeichen gespeichert sind, und regte aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit eine Inventarisierung dieser Datenträger an. Die Vollzähligkeit der Datenträger sollte anhand von Nachweisungen laufend, zumindest aber einmal jährlich in Form einer Inventur, geprüft und damit den Bestimmungen des § 56 Z. 7 der „Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger“ entsprochen werden.

28.14.3 Die Kasse hat der Empfehlung des RH entsprochen.

28.15.1 Bei der Durchführung bereits abgeschlossener Programme war neben dem für die Maschinenbedienung zuständigen Operator fallweise auch der jeweils verantwortliche Programmierer anwesend. Das Rechenzentrum wird im „Open-Shop-Betrieb“ geführt, bei dem die Datenverarbeitungsanlage den Programmierern und Organisatoren jederzeit zugänglich ist. Dieser Personenkreis kann bei einer derartigen Betriebsart die EDV-Anlage selbst bedienen, Programme testen und ablaufen lassen.

28.15.2 Der RH sprach sich gegen eine derartige Maschinenbedienung aus. Programmierer sollten aus Sicherheitsgründen überhaupt keinen oder nur einen geringen Teil der Tests an der Maschine selbst durchführen.

28.15.3 Die Kasse sicherte dem RH zu, für die neu installierte eigene EDV-Anlage einen „Closed-Shop-Betrieb“ einzuführen und ein Job-Begleitblatt zu verwenden, das dem Operator künftig die Durchführung seiner Arbeiten ohne Anwesenheit von Dritten ermöglicht.

28.16.1 Das im Rechenzentrum angefallene und durch die EDV-Anlage bedruckte, aber für die Endauswertung nicht verwendbare Papier wurde ebenso wie unbrauchbar gewordene Lochkarten in offenen Behältern gesammelt und durch das Raumpflegepersonal zur Abholung durch die Müllabfuhr bereitgestellt.

28.16.2 In Anbetracht der für personenbezogene Daten einzuhaltenden Sicherheit hielt der RH diese Vorgangsweise für nicht entsprechend

und legte nahe, eine sicherere Methode der Beseitigung von Datenträgern zu wählen, damit den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen werden kann.

28.16.3 Die Kasse nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und sagte zu, zur Beseitigung der nicht benötigten EDV-Ausdrucke einen Aktenwolf anzuschaffen.

28.16.4 Das BM f. soziale Verwaltung bemerkte hiezu, daß in der Regel das EDV-Abfallpapier in den diversen Abteilungen als Vormerkpapier, zu DIN-Format geschnitten, Verwendung findet. Ferner wies es darauf hin, daß das Abfallpapier zum Teil Daten enthält, die in Telefon- oder Adreßbüchern zu finden sind und, sofern es Schillingbeträge sind, komplexes Wissen für ihr Verständnis notwendig sei. Es sagte aber zu, künftig der Frage des Schutzes von personenbezogenen Daten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

28.16.5 Der RH verblieb bei seiner Anregung, eine sicherere Methode der Beseitigung von EDV-Abfallpapier zu wählen, um den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen, und verwies auf § 460 a ASVG, in dem die Geheimhaltung aller Angelegenheiten, die den Bediensteten der Sozialversicherungen in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden, geregelt ist.

28.17.1 Die Kasse hatte mit einer EDV-Lieferfirma einen Vertrag über 700 Arbeitsstunden EDV-Unterstützung zum Pauschalpreis von 501 200 S abgeschlossen.

28.17.2 Der RH kam zur Auffassung, daß eine Unterstützung durch externe Kräfte in diesem Ausmaß einen wesentlichen Teil der für ein Arbeitsgebiet notwendigen EDV-Arbeiten in die Hände Dritter legt. Er regte an, bei derartigen Projekten künftig eine Wirtschaftlichkeitsrechnung vorzunehmen, die Kosten eines eventuell neu anzustellenden kasseneigenen EDV-Spezialisten mit den Kosten der Unterstützungsleistungen zu vergleichen und daraus entsprechende Schlüsse zu ziehen.

28.17.3 Die Kasse teilte mit, daß aus dem angeführten Vertrag lediglich 209 Stunden verrechnet wurden und daß sie nach Einstellung entsprechender Fachkräfte großteils selbst in der Lage sei, die Software-Probleme zu lösen.

28.18.1 Die Aufwendungen für die Benutzung von EDV-Anlagen stiegen mit der Zahl der durch dieses Organisationsmittel bewältigten Aufgaben von 1 239 450,92 S im Jahre 1970 auf 2 922 144,58 S im Jahre 1975. Für das Jahr 1977 zeichnet sich anhand der abgeschlossenen Hardware-Mietverträge ein Betrag von 4 100 000 S ab. Da sich für die Kasse noch weitere bedeutende Aufwandspositionen durch den Bau des eigenen Rechenzentrums, wie qualifiziertes Personal, ergeben, ist künftig mit EDV-Kosten von etwa 10 Mill. S zu rechnen.

28.18.2 Der RH empfahl eindringlich, alle nur möglichen Rationalisierungseffekte der EDV auszuschöpfen und insbesondere vor Um- oder Neuorganisationen von Arbeitsgebieten entsprechende Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anzustellen. Der von der Kasse auf Teilgebieten bereits eingeschlagene Weg, software und Erfahrungen anderer Sozialversicherungsträger zu nützen, sollte künftig häufiger beschritten werden, um Parallelentwicklungen von EDV-Applikationen tunlichst zu vermeiden.

28.18.3 Dazu führte die Kasse aus, daß sie ab dem Ende des Jahres 1976 mit der Errichtung der eigenen EDV-Anlage in verstärktem Maße in der Lage sein werde, ihren Verwaltungsaufgaben nachzukommen, und daß daher die Prognose des RH von EDV-Kosten in der Höhe von 10 Mill. S verfrüht wäre.

28.18.4 Der RH teilte dazu der Kasse mit, daß es sich bei dem erwähnten Betrag um Kosten hande, die aus den Aufzeichnungen der Buchhaltung abzuleiten seien, wobei die Miete der hardware nur eine von vielen EDV-Kostenpositionen ist.

28.19.1 Mit Hilfe des Job-accounting wurden durch die EDV-Anlage Werte, wie CPU-Zeit, Zugriffe, Druckzeilen usw., für jedes Programm festgehalten. Eigene Aufzeichnungen über sonstige mit der Datenverarbeitung zusammenhängende Kosten wurden nicht geführt.

28.19.2 Der RH empfahl, alle der EDV zurechenbaren Kostenelemente zu erfassen und in Reise-, Ausbildungs-, Hardware-, Software-, Systemberatungs-, Datenerfassungs-, Raum- und sonstige Kosten zu unterteilen. Eine derartige Ermittlung der Kosten bildet nach Ansicht des RH die Voraussetzung, daß die EDV-Abteilung als ein in sich abgeschlossener Dienstleistungsbetrieb ihre Leistungen den einzelnen Benutzern richtig zurechnen kann. Damit könnten die EDV-Kosten überwacht und rechtzeitig wirksame Maßnahmen für eine Kostensenkung getroffen werden.

28.19.3 Dazu antwortete die Kasse, daß vom 1. Jänner 1977 an Weisungen des BM f. soziale Verwaltung betreffend Kostenrechnung bei Sozialversicherungsträgern gelten und dadurch die EDV-Kosten ihren Verursachern zugerechnet werden könnten.

28.20.1 Zeitweise erfolgten Plankontrollen bzw. Soll-/Ist-Vergleiche anhand der für die Bereiche „Organisation“ und „Programmierung“ ausgearbeiteten Pläne. Der Kasse standen 6 Programmierer zur Verfügung, für die sich eine verfügbare Mann-Stunden-Summe von etwa 10 080 pro Jahr errechnen ließ. Ungefähr 80% dieser Zeit wurden für die Pflege und 20% für die Neuerstellung von Programmen aufgewendet.

28.20.2 Der RH erachtete den Aufwand von 8 064 Mann-Stunden pro Jahr für die Programmierung als überhöht und regte an, durch Dokumentationsrichtlinien, eine verbesserte Systemanalyse sowie eine entsprechende Organisation die Effizienz der EDV-Abteilung zu erhöhen und frei werdende Kapazitäten voll für die Neuerstellung von Programmen zu verwenden. Er verwies ferner auf die Notwendigkeit der Erstellung von Plänen über Arbeits- und Testzeiten, in denen die Projekte, der Arbeitsfortschritt, die Mitarbeiter und die Arbeitsgebiete mit den entsprechenden Ist- und Soll-Werten aufgezeichnet werden sollten, und empfahl, derartige Zusammenstellungen ehestens anzulegen und auszuwerten.

28.20.3 Die Kasse berichtete, daß derzeit 60% der verfügbaren Mann-Stunden für die Pflege und 40% für die Neuerstellung von Programmen aufgewendet werden. Die vom RH empfohlenen Pläne über Arbeits- und Testzeiten wurden eingeführt und werden angewandt.

28.21.1 Bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten, die sich bei der organisatorischen und programmäßigen Gestaltung ergeben, wurden beispielsweise im Arbeitsgebiet „Ärzteverrechnung“ mehrfache Plausibilitätsprüfungen nicht vorgenommen. Die Kennziffernrechnung und Periodenvergleiche mit den zur Verfügung stehenden Programmen wurden nicht durchgeführt. Da sich gerade durch derartige Kontrollen die Anzahl der zusätzlichen, aufgrund von Fehlern notwendig werdenden Nachbearbeitungen verringern ließe, könnte bei Beachtung dieses Organisationsleitsatzes ein hoher Rationalisierungseffekt erzielt werden.

28.21.2 Der RH empfahl, künftig zur Erhöhung der Sicherheit bei automatisierten Arbeitsgebieten mehrfach Plausibilitätsprüfungen durchzuführen.

28.21.3 Die Kasse teilte mit, daß zufolge der Verwendung einer Mittleren-Datentechnik-Anlage (MDTA) im Arbeitsgebiet „Ärzteverrechnung“ Plausibilitätsprüfungen nur begrenzt durchführbar seien, und sagte die Anwendung dieses Organisationsgrundsatzes auf der Großanlage zu.

28.22.1 Die kasseneigene Mittlere-Datentechnik-Anlage wurde ab 1971 für die Buchhaltung sowie für die Gehalts- und Ärzteverrechnung stufenweise verwendet. Ein EDV-Plan, Kosten-Nutzen-Rechnungen und andere Entscheidungsgrundlagen für die Abwicklung der MDT-Arbeitsgebiete über ein Rechenzentrum mit Groß-EDV-Anlagen waren nicht vorhanden.

28.22.2 Der RH hielt das Fehlen eines Planes der EDV-Aktivitäten auf dem Hard- und Software-Sektor vor 1971 für einen Nachteil. Ein

derartiger Plan hätte eine umfassende EDV-Lösung erleichtert und die Ausgaben für eigene oder von Dritten gemietete hardware und software verringert. Sollten die Arbeitsgebiete Gehaltsverrechnung, Buchhaltung, Kostenrechnung und Ärzteverrechnung im neuen Rechenzentrum der Kasse, d. h. mit Hilfe der höheren Daten-technik, abgewickelt werden, würden sich für diese Bereiche neue Kosten ergeben, die zu den seinerzeitigen Kosten der MDT-Hardware und -Software noch hinzuzurechnen wären.

Der RH empfahl, künftig bei der Automatisierung von Arbeitsgebieten von vornherein nach einem möglichst alle Organisationseinheiten erfassenden EDV-Plan vorzugehen, um nur kompatible, integrationsfähige EDV-Lösungen zu realisieren, wobei MDT-Anlagen aufgrund ihrer Basisintelligenz, Speichermöglichkeiten und Arbeitsmöglichkeiten durchaus ihre Berechtigung haben könnten.

28.22.3 Die Kasse erwiderte, daß es das neue eigene Rechenzentrum ab Ende 1976 ermöglicht, den ab 1972 bestehenden EDV-Plan als Entscheidungsgrundlage für die Abwicklung weiterer EDV-Arbeitsgebiete heranzuziehen.

28.23.1 Vorschriften über Organisation, Programmierung und Geschäftsverteilung sowie Arbeitsplatzbeschreibungen für die EDV-Abteilung der Kasse waren nur zum Teil vorhanden.

28.23.2 Der RH empfahl, im Interesse eines wirtschaftlichen und reibungslosen EDV-Betriebes ehestmöglich derartige Vorschriften zu erlassen. Sie sollten die Strukturorganisation, Stellenbeschreibung, Personalplanung, Arbeitsplanung, Dokumentation, Leistungserfassung, die Kosten- und Leistungsverrechnung, ferner das Melde-wesen, die Verantwortungsbereiche, die Maschinenbedienung sowie die Arbeitsabläufe regeln und auf die Gestaltung der Räume und deren Einrichtung, die Alarm- und Sicherheitseinrich-tungen sowie auf die Durchführung der Pro-gramme Bezug nehmen.

28.23.3 Die Kasse sagte zu, ein derartiges Papier auszuarbeiten und als verbindliche Arbeits-richtlinie auflegen zu wollen.

28.24.1 Zur Zeit der Geburungsüberprüfung war die Kasse Benutzer eines Rechenzentrums. Für die Zeit ab dem Jahre 1977 ist der Betrieb eines kasseneigenen Rechenzentrums geplant. Abmachungen über die Benützung von Ausweich-anlagen bei Ausfall des eigenen Systems waren nicht vorhanden.

28.24.2 Der RH empfahl, für Notfälle so vorzusorgen, daß Ausweichsysteme verfügbar sind und daß vor allem Programme, Betriebs-

systeme und Datenträger in ihrer Größe und Kompatibilität rechtzeitig ausgetestet werden können.

28.24.3 Die Kasse sagte zu, für Maschinen-ausfälle im Rechenzentrum entsprechende Aus-weichsysteme ausfindig zu machen und eine ge-genseitige Partnerschaft mit diesen anzustreben.

28.25.1 Die Änderung der bereits in Produktion befindlichen Programme wurde für jedes Arbeitsgebiet durch einen dafür bestimmten Mitarbeiter ausgeführt. Wenn dieser für diese Tätigkeit ausfiel, wurde ein anderer Angestellter für die Pflege der Programme herangezogen. Da letzterer in die Besonderheiten der einzelnen Arbeitsgebiete nicht immer eingearbeitet war, fiel dessen Arbeitsleistung nicht optimal aus. Aufzeichnungen von Projektentwicklungen, Pro-grammen, Testfällen, Änderungen und Programm-pflegemaßnahmen waren nur teilweise vorhanden, obwohl die Dokumentation als Grundlage für die Überprüfung der formellen und materiellen Richtigkeit der Bearbeitung von Geschäftsfällen eng mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung zusammenhängt.

28.25.2 Der RH sprach sich gegen die bis-herige Praxis aus und regte an, aus Gründen der Arbeitsproduktivität und Sicherheit das Prinzip der gegenseitigen Vertretbarkeit von Bediensteten bei der Programmfpflege zu beachten und ent-sprechende Maßnahmen rechtzeitig zu ergreifen. Er empfahl ehestens Dokumentationsrichtlinien zu erlassen, um die Kontinuität der Arbeits-leistung der EDV-Abteilung bei personellen Veränderungen zu gewährleisten und den Pflege-aufwand für Programme zu minimieren. Um die Wiedergabe von Geschäftsfällen zu ermöglichen und den Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsfälle leicht und sicher führen zu können, wäre eine derartige Dokumentation pro Arbeitsgebiet und pro Programm anzulegen, auf dem laufenden zu halten und ordnungsgemäß aufzubewahren.

28.25.3 Die Kasse schlug vor, die vom RH empfohlenen Dokumentationsrichtlinien verbindlich in die Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung für die Sozialversiche- rungsträger aufzunehmen und, soweit es personell möglich ist, eine gegenseitige Vertretbarkeit von EDV-Bediensteten zu organisieren.

28.26 Das BM f. soziale Verwaltung nahm den EDV-Bericht des RH betreffend die Kärntner Gebietskrankenkasse wegen seiner für EDV-Anwender grundsätzlichen Bedeutung zum Anlaß, ein entsprechendes Rundschreiben an alle Sozial-versicherungsträger und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu richten, und ersuchte darin, die Übereinstimmung der Auffassungen der betreffenden Stellen mit jener des RH herzustellen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vöryjahren

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz; Sachgebiet Umweltschutz

29.1 Zur Empfehlung des RH (siehe TB 1973 Abs. 42.20.2.2), für die Vergabe von Mitteln des BM f. Gesundheit und Umweltschutz für Zweckforschungsaufträge ehestens verbindliche Richtlinien zu erlassen, teilte das BM am 2. Juli 1976 mit, daß nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte Richtlinien endgültig festgelegt und sodann dem RH und dem BM f. Finanzen zugeleitet würden.

29.2 Trotz mehrfacher Betreibungen ist seither eine weitere Stellungnahme unterblieben.

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt und Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut

30 Neue Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung (siehe TB 1973 Abs. 27 und TB 1974 Abs. 40) stehen noch immer aus.

Eine weitere Stellungnahme des BM f. Gesundheit und Umweltschutz ist trotz mehrmaliger Betreibungen noch ausständig.

Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und in Innsbruck

31.1 Zu der vom BM f. Gesundheit und Umweltschutz in Aussicht gestellten Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes über Einrichtung und Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (kurz BA; siehe TB 1974 Abs. 42.1.3) hat das BM in seiner ersten Stellungnahme mitgeteilt, daß die Vorarbeiten für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Gange seien. Am 18. Juli 1977 gab es dem RH jedoch bekannt, daß die Vorarbeiten wegen anderweitiger dringlicher Vorhaben zurückgestellt werden mußten.

Der RH erwiderte, daß er auf das Fehlen dieser gesetzlichen Grundlage bereits 1950 hingewiesen und deren ehesten Regelung empfohlen hat. Er ersuchte daher, die Vorarbeiten vordringlich weiterzuführen.

31.2 Die Richtlinien für die Bewertung der bei den BA vorkommenden Tätigkeiten (siehe TB 1974 Abs. 42.5.2) stehen noch immer aus.

31.3 Die Aktionen zur bundeseinheitlichen Regelung des Eutergesundheitsdienstes (siehe TB 1975 Abs. 28.6) wurden fortgesetzt.

Der RH ersuchte, die Verhandlungen voranzutreiben, um ehe baldigst zu einer Regelung zu gelangen.

31.4 Die Überarbeitung der für die BA gelgenden Geburungs- und Verrechnungsrichtlinien ist noch immer nicht abgeschlossen (siehe TB 1974 Abs. 42.22.2 und 42.22.3).

31.5 Die Erhöhung der Gebührentarife (siehe TB 1974 Abs. 42.23.3) erfolgte mit Wirkung vom 1. November 1975 an und betrug 100%.

31.6 Das Transportfahrzeug der BA Linz wurde im Wege des Sachgütertauschs ersetzt (siehe TB 1975 Abs. 28.9).

31.7 Das Formularwesen (siehe TB 1975 Abs. 28.10) wurde seitens des BM geregelt. Die Vereinfachung der Bücherinventare und der Protokollbücher wurde noch nicht durchgeführt.

Bundesapothenen

32 Hinsichtlich der Schlußabrechnung aus dem Versandgeschäft (siehe TB 1975 Abs. 29.12) teilte das BM mit, daß mit dem Heilmittelwerk am 7. Februar 1977 ein Vergleich abgeschlossen worden sei und nach Zahlung eines Betrages von 480 000 S durch den Bund beide Teile erklärten, aus dem vorliegenden Geschäft keinerlei Rechte mehr zu besitzen.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Durchführungsverordnung zum § 59 a des Krankenanstaltengesetzes

33.1 Der RH hat zuletzt im TB 1975 Abs. 30 seine Auffassung bekundet, daß Anhaltspunkte für eine aussagefähige Beurteilung der Spitalsökonomik und damit auch Entscheidungsgrundlagen für eine Reform der Krankenhausfinanzierung mit Sicherheit nur gewonnen werden können, wenn das Rechnungswesen der rund 320 Krankenanstalten, deren Rechtsträger (Spitalserhalter) teils Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden), teils sonstige Rechtspersonen (Sozialversicherungsträger und Private) sind, zwischenbetriebliche Vergleiche erlaubt.

33.2 Nach Abbruch der im Jahre 1975 unter Beteiligung der Vertreter sämtlicher Spitalerhalter und der zuständigen Zentralstellen, so auch des gemäß § 11 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes (KAG) zur Überprüfung der meisten Krankenanstalten berufenen RH, geführten Verhandlungen zur Vorbereitung eines Verordnungsentwurfes, zum §. 59 a KAG hat das BM f. Gesundheit und Umweltschutz eine aus Spitalsökonomien gebildete Arbeitsgemeinschaft mit den Vorarbeiten zu einem neuen Entwurf betraut.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens beruhte der im Dezember 1976 zur Begutachtung versendete Entwurf, zu dem der RH am 2. März 1977 eine ausführliche Stellungnahme abgab:

33.3 Der RH bezeichnete es als besonders bedauerlich, daß der neue Verordnungsentwurf zwei in den früheren Besprechungen entwickelte Ziele aufgegeben hat, nämlich eine VRV(Vorschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung)-konforme Lösung im Interesse der von Gebietskörperschaften betriebenen Krankenanstalten, welche ihre Finanzbuchhaltung zwingend nach den Bestimmungen der VRV 1974 in der Fassung der 2. VRV 1976 einzurichten haben, zu finden und weiters die interne Betriebsbuchhaltung auf der externen Finanzbuchhaltung nach entsprechender Transformierung aufzubauen.

33.4 Eine Bundeskompetenz, die auf das Buchführungssystem für die Kostenermittlung und die Kostenstellenrechnung beschränkt ist (§ 59 a KAG), bleibt ebenso unzureichend wie die auf eine formelle Vereinheitlichung der Vorschläge und der Rechnungsabschlüsse eingegangte Zuständigkeit des Bundes für das Haushaltswesen der Gebietskörperschaften (§ 16 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes), materielle Entscheidungen der Krankenanstaltenträger etwa in der Richtung vorwegzunehmen, ob Krankenanstalten als Betriebe besonderer Art mit finanziell-wirtschaftlichem Sondervermögen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 VRV zu führen sind. Der RH weist jedoch auf derartige Gestaltungsmöglichkeiten hin, welche die Anwendung eines krankenhauspezifischen Rechnungswesens erlauben.

33.5 Die im KAG gegebene Verordnungskompetenz nötigt noch zu zwei weiteren Beschränkungen: Einerseits erscheint es nicht möglich, eine zum Rechnungswesen im weiteren Sinne gehörende Statistik aufzubauen, auf deren Führung der RH im Interesse eines geordneten Krankenhausbetriebes wiederholt verwiesen hat, anderseits bleibt auch die an die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung üblicherweise anschließende Kostenträgerrechnung ungeregelt. Nach Auffassung des RH müßte hiebei von einem einzigen Kostenträger, etwa dem Pflegetag, schrittweise zu einem differenzierten System, z. B. mit einer Unterscheidung nach Krankheitsart, Krankheitsgruppe oder Einzelleistungen, übergegangen werden.

33.6 Der Verzicht auf ein integriertes Buchführungssystem unter Einschluß der Finanzbuchführung führt nach Meinung des RH dazu, daß die Krankenanstalten nunmehr verhalten werden, ein zusätzliches Buchführungssystem einzuführen, von dem mit Sicherheit ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand in nicht unbedeutlicher Höhe zu erwarten ist.

33.7 Weiters bezeichnete es der RH als unerlässlich, vor Anwendung der Verordnung das betroffene Verwaltungspersonal der Krankenanstalten eingehend und gründlich zu schulen. Um kleineren Anstalten die Durchführung der neu verordneten Kostenrechnung zu ermöglichen, sollten allenfalls die Voraussetzungen für einen Rechnungsverbund unter tragbaren Bedingungen geschaffen werden.

33.8 Die Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung (kurz KRV) wurde inzwischen vom BM f. Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen am 10. Mai 1977 erlassen und ist nach der Kundmachung im BGBl. Nr. 328/1977 zum Teil am 1. Juli 1977 in Kraft getreten und wird mit dem restlichen Teil am 1. Jänner 1978 Geltung erlangen. In der endgültigen Fassung der Verordnung wurden einige Anregungen des RH berücksichtigt.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Personalangelegenheiten

34.1.1 Über jeden Richter, Beamten und Vertragsbediensten ist gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Gerichte (kurz Geo) ein Standesausweis in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen, und zwar die Erstausfertigung von der Beschäftigungsbehörde, die übrigen Ausfertigungen von den übergeordneten Dienststellen, zu führen. Diese Behörden haben durch gegenseitige Mitteilung im Dienstwege dafür zu sorgen, daß alle Ausfertigungen des Standesausweises inhaltlich übereinstimmen.

Demnach ist der Standesausweis für die Bediensteten eines Bezirksgerichts (kurz BG) dreifach, nämlich beim BG, beim Gerichtshof I. Instanz und beim Oberlandesgericht (kurz OLG), und für die Bediensteten eines Gerichtshofes I. Instanz zweifach, nämlich bei diesem und beim OLG, zu führen.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz (kurz LG f. ZRS Graz) führt hingegen für seine Bediensteten — 38 Richter, 26 Beamte und 29 Vertragsbedienstete — zwei Standesausweise (Erst- und Zweitschrift), so daß auch in diesem Falle drei Ausfertigungen der Standesausweise vorliegen.

34.1.2 Der RH erachtete eine dreifache Führung der Standesausweise für nicht unbedingt erforderlich und empfahl, die Standesausweise künftig hin nur mehr von dem für Personalangelegenheiten zuständigen OLG führen zu lassen.

Er schlug dem BM f. Justiz daher vor, die Bestimmungen des § 12 Geo aufzuheben und eine bundeseinheitliche, neue Regelung zu treffen.

34.1.3 Das BM f. Justiz wird diese Angelegenheit im Rahmen der in Aussicht genommenen Erneuerung der gesamten Geschäftsordnung aufgreifen.

34.2.1 Auch die Personalakten für Bedienstete der Gerichtshöfe I. Instanz und der Bezirksgerichte werden zwei- bzw. dreifach, und zwar für Bedienstete der Bezirksgerichte sowohl bei diesen als auch bei den übergeordneten Landes- bzw. Kreisgerichten und den Oberlandesgerichten sowie für Bedienstete der Gerichtshöfe I. Instanz bei diesen und dem übergeordneten OLG, geführt.

34.2.2 Der RH hielt die Führung mehrerer Personalakten nicht für erforderlich und regte im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand an, künftig pro Bediensteten nur mehr einen Personalakt anzulegen.

34.2.3 Das BM f. Justiz teilte die Meinung des RH und bemerkte hiezu, daß es eine Vereinfachung der derzeit bestehenden Organisation im Zuge der Neuordnung der Geschäftsordnung zu prüfen beabsichtige.

34.3.1.1 Die Vereinigung österreichischer Richter, Sektion Steiermark, veranstaltet seit 1959 alljährlich einen vier bis fünf Arbeitstage umfassenden Schikurs für Richteramtsanwärter (kurz RiAA), Richter und staatsanwaltschaftliche Bedienstete, und die Personalvertretung seit 1972 einen Schikurs für die nichtrichterlichen Bediensteten.

Hinsichtlich der RiAA werden diese Schikurse als Übungskurse nach den Bestimmungen des § 14 des Richterdienstgesetzes (kurz RDG) und somit als Dienstverrichtung gewertet.

Bezüglich der übrigen Schikursteilnehmer hat das OLG Graz jeweils einen dreitägigen Sonderurlaub erteilt und den nachgeordneten Gerichten Gleicher empfohlen. Ein solcher Urlaub wurde auch dann gewährt, wenn dieselben Bediensteten mehrmals (vereinzelt sogar siebenmal) an diesen Schikursen teilgenommen haben. Die über die drei Tage hinausgehenden Schikurstage wurden bei den nichtrichterlichen Bediensteten als Erholungsurlaub gerechnet, bei den richterlichen Bediensteten jedoch in keiner Weise berücksichtigt.

34.3.1.2 Die gemäß § 14 RDG einzurichtenden Übungskurse zur Ausbildung sollen die RiAA in den Stand setzen, ihre Rechtskenntnisse praktisch zu verwerten, die Fähigkeit, Rechtsfälle mündlich und schriftlich darzustellen und zu entscheiden, fördern und das Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge wecken. Die RiAA sollen auch die für Richter unerlässlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Kriminologie, des Strafvollzuges, der Kultur und der Wirtschaft erwerben.

34.3.2.1 Bei den Schikursen wurde bisher in der Regel nur ein juristischer Vortrag über Probleme des Schirechtes gehalten. Der RH vertrat

die Ansicht, daß ein einziger Vortrag nicht ausreicht, um einen vier bis fünf Arbeitstage dauernden Schikurs als Übungskurs für RiAA gemäß den Bestimmungen des § 14 RDG zu rechtfertigen.

34.3.2.2 Der RH war überdies der Auffassung, daß die Gewährung eines Sonderurlaubes für die Teilnahme der übrigen Bediensteten am Schikurs, somit zu Erholungszwecken, nicht dem Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 74 RDG, des § 43 a der Dienstpragmatik und des § 27 des Vertragsbedienstetengesetzes entspricht. Auch konnte er keine hinreichenden Gründe finden, warum nicht auch bei den Richtern wie bei den nichtrichterlichen Bediensteten die über die drei Sonderurlaubstage hinausgehenden Schikurstage auf den Erholungsurlaub angerechnet werden sind.

34.3.3.1 Das OLG Graz entgegnete, daß die an diesen Schikursen teilnehmenden Richter meistens Ausbildungsrichter seien und daß sich die von Fachkräften der Unterrichtsverwaltung geleiteten Kursstunden neben dem Schilauf auch auf Unterweisungen im hochalpinen Gelände zur Vermeidung und Beurteilung von Berg-, Schi- und Lawinenunfällen erstrecken. Außerdem würden einschlägige Lehrfilme vorgeführt. Der „Schikurs“ in der Form einer geschlossenen Veranstaltung ermögliche darüber hinaus auch die Ausbildung der RiAA gemeinsam mit der Fortbildung der Richter, insbesondere der Ausbildungsrichter, was deshalb schwierig sei, weil eine dienstrechtliche Regelung hinsichtlich der Verpflichtung der Richter zur berufsbegleitenden Fortbildung und für die Tätigkeit als Ausbildungsrichter fehle. Das OLG wies ferner darauf hin, daß infolge der erheblichen Anzahl von Schiunfällen und wegen des Mangels an geeigneten Sachverständigen erhöhte Anforderungen an die Rechtsprechung gestellt würden, denen die Richterschaft ohne zweckentsprechende Fortbildung nicht voll gewachsen sei. Überdies sei beim Schikurs 1976 neben dem Vortrag über Schirechtsprobleme auch über Probleme des Strafvollzuges referiert worden. Das OLG Graz habe Vorsorge getroffen, daß derartige Veranstaltungen in den kommenden Jahren zumindest in diesem vermehrten Ausmaß in das Kursprogramm im Sinne des § 14 RDG aufgenommen werden.

34.3.3.2 Weiters bemerkte das OLG Graz, daß im Jahre 1976 die Meldungen über die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes seitens der Schikursteilnehmer aus dem Richterstand in vereinzelten Fällen unterlassen worden waren. Diese Versäumnisse seien inzwischen nachgeholt worden.

34.3.4 Der RH erwiderte, daß er die Bedeutung der Übungskurse gemäß § 14 RDG nicht verkenne, jedoch der Auffassung sei, daß solche Kurse nur Rechtsangelegenheiten zum Ge-

genstand haben können und daß die Rechtsvorträge statt im Rahmen der Schikurse auch anderswo hätten gehalten werden können. Der Schikurs als rein sportliche Veranstaltung rechtfertigt aber weder einen Übungskurs gemäß § 14 RDG noch die Gewährung eines Sonderurlaubes.

Zur Behauptung des OLG Graz, daß die am Schikurs teilnehmenden Richter meistens Ausbildungsrichter seien, verwies der RH auf das Teilnehmerverhältnis (1974 11 RiAA und 63 Richter; 1975 12 RiAA und 58 Richter). Außerdem hatten in den Jahren 1969 bis 1975 17 RiAA zweimal und 1 RiAA sogar dreimal an diesen Schikursen teilgenommen und hiefür jedesmal Reisegebühren erhalten.

34.4.1.1 Die Berechnung der Gerichtsgebühren und sonstigen Verfahrenskosten obliegt beim LG f. ZRS Graz nicht — wie bei anderen Gerichten — den Leitern der jeweils zuständigen Geschäftsabteilungen, sondern drei spezialisierten Kostenbeamten, die in dieser Eigenschaft allen Abteilungen des Gerichtshofes die zumeist sehr zeitaufwendige Gebühren- und Kostenermittlung abnehmen. Da der für die Bemessung der Mehrleistungsvergütung (Leistungszulage) maßgebende Leistungsschlüssel keine gesonderte Bewertung der Gebühren- und Kostenberechnung ermöglicht, wirkt sich diese Organisationsform für die spezialisierten Kostenbeamten insofern nachteilig aus, als die oft stundenlang dauernde Durchrechnung eines Aktes bloß mit der für die Ausfertigung der Gebührenvorschreibung (Zahlungsauftrag) vorgesehenen und sohin nur einen Bruchteil des effektiven Zeitaufwandes erfassenden Schlüsselzahl bewertet wird.

34.4.1.2 Obwohl dem Rechnungsführer des überprüften Gerichtshofes fallweise ein zweiter Beamter als Mitarbeiter zur Verfügung steht, blieb diese Arbeitsteilung bei der Bemessung der Mehrleistungsvergütung (Leistungszulage) bisher unberücksichtigt. Der aushelfende Beamte wurde nämlich mit der auf die Rechnungsführung entfallenden Arbeitszeit als Mitarbeiter anderer Geschäftsabteilungen ausgewiesen und an deren Leistungsvolumen beteiligt, so daß dem Rechnungsführer die aus dem Geschäftsanfall errechnete Gesamtleistung stets ungeteilt zugute kam.

34.4.2 Der RH verwies darauf, daß zum Aufgabenbereich des Leiters einer Geschäftsabteilung auch die selbständige Berechnung aller Gebühren und Kosten gehört, und empfahl daher, den zulagenmäßig benachteiligten Kostenbeamten künftig auch einen Teil der Gesamtleistung jener Geschäftsabteilungen zuzurechnen, denen sie mit ihrer Tätigkeit einen erheblichen Teil der Arbeitslast abnehmen. Weiters empfahl er, künftig auch dem Mitarbeiter des Rechnungsführers einen

seiner tatsächlichen Verwendungsdauer entsprechenden Teil der dort gemeinsam erbrachten Leistung zuzurechnen.

34.4.3 Das LG sagte zu, diese Empfehlungen zu beachten.

Kassen- und Rechnungswesen

34.5.1 Die zur Barauszahlung persönlicher Bezüge und Nebengebühren bestimmten Beträge wurden nicht immer erst nach deren Ausfolgung an die Bezugsberechtigten, sondern zuweilen schon geraume Zeit vorher als verausgabt gebucht: Außerdem wurden die für den Rechnungsführer bestimmten Unterschriftenproben der zur Urfertigung von Auszahlungsanweisungen berechtigten Personen vermäßt, und die Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift den mit einschlägigen Aufgaben betrauten Bediensteten bisher nicht nachweisbar zur Kenntnis gebracht.

34.5.2 Der RH empfahl die Beachtung der hiefür maßgebenden Dienstvorschriften.

34.5.3 Das LG versprach, diese Bestimmungen künftig hin zu befolgen.

34.6.1 Das aus dem regen Parteienverkehr im Kassenraum des LG f. ZRS Graz sich ergebende erhöhte Sicherheitsrisiko veranlaßte dieses Gericht bereits vor etlichen Jahren, an das OLG mit dem Ersuchen um Anschaffung einer den unmittelbaren Arbeitsbereich des Rechnungsführers abschirmenden Barriere heranzutreten.

34.6.2 Da dieser Antrag bisher unbeantwortet geblieben ist, erinnerte der RH das OLG daran, daß eine derartige Sicherheitseinrichtung auch nach den Bestimmungen der Kassensicherungsvorschrift notwendig ist. Er empfahl daher, dem Antrag des LG ehebaldig zuzustimmen.

34.6.3 Das OLG teilte mit, daß die Errichtung der beantragten Barriere, die sich wegen eines seinerzeit beabsichtigten Kassenraumwechsels verzögert habe, nunmehr bereits veranlaßt worden sei.

34.7.1 Trotz der bereits vor mehreren Jahren erfolgten Umstellung des gerichtlichen Verrechnungssystems auf das Durchschreibeverfahren wurde von den Rechnungsführern der Gerichte noch immer eine ehemals wohl notwendig gewesene, nunmehr aber entbehrlich gewordene außerbücherliche Kreditevidenz — das sogenannte „Verzeichnis der Haushaltsausgaben“ gemäß § 248 Abs. 5 Geo — geführt.

34.7.2 Der RH wies darauf hin, daß die Summe der jeweils in Anspruch genommenen Kreditmittel ohnedies aus der in den Kontoblättern vorgesehenen Saldospalte feststellbar ist, und empfahl daher dem BM f. Justiz, die zur Führung dieser Nebenaufschreibung verpflichtende Bestimmung aufzuheben.

34.7.3 Das BM f. Justiz teilte mit, daß ein die Auflassung überflüssig gewordener Hilfs- und Nebenaufschreibungen betreffender Erlaß bereits herausgegeben worden sei.

34.8.1 Mehrere Parteiengelderkontoblätter wiesen unvorschriftsmäßige Berichtigungen (Überschreibungen) auf. In einigen Fällen wurden entgegen der bestehenden Ermächtigung Erläge über 10 000 S beim Rechnungsführer in Empfang genommen. Mehrere Buchungsvorgänge wurden umständlich durchgeführt.

34.8.2 Der RH wies darauf hin, daß bei Ausbesserungen die bisherigen Eintragungen lesbar bleiben müssen und daß Erläge über 10 000 S nur bei der Verwahrungsabteilung zu deponieren sind. Er empfahl vereinfachte Sammelbuchungen.

34.8.3 Das LG hat das Erforderliche bereits veranlaßt.

Geschäftsabteilungen

34.9.1 Die gemäß § 137 Abs. 3 Geo für die Abfertigung von Geschäftsstücken durch den Schreibdienst festgesetzten Fristen von 48 Stunden bzw. 9 Tagen wurden öfters nicht eingehalten.

34.9.2 Das LG teilte hiezu mit, daß es keine Rückstände mehr gebe und daß künftig hin Engpässe jeweils durch Überstunden aufgearbeitet würden.

34.10.1 Es kam vor, daß Geschäftsstücke in den Registern zweier Abteilungen gezählt wurden; weil irrtümlich eingetragene oder einer anderen Abteilung abgetretene Geschäftsstücke nicht entsprechend der Vorschrift des § 363 Abs. 1 Geo abgestrichen worden waren.

34.10.2 Der RH empfahl, solche Streichungen der Geo gemäß vorzunehmen, um eine unrichtige Bewertung der Arbeitsleistungen hintanzuhalten.

34.10.3 Das LG hat die Geschäftsabteilungen angewiesen, die diesbezüglichen Bestimmungen der Geo zu beachten.

34.11.1 Vielfach wurden Gerichtskostenmarken auf Eingabestücken nicht sogleich oder nur mangelhaft entwertet, wodurch die Gefahr mißbräuchlicher Doppelverwendung entstand.

34.11.2 Der RH legte eine genaue Einhaltung der Bestimmungen des § 16 der Gerichtskostenmarkenverordnung und des § 108 Geo nahe.

34.11.3 Das LG sagte zu, diesen Normen künftig hin besonderes Augenmerk zuzuwenden.

34.12.1 Die Verzeichnisse über die abgefertigten Zahlungsaufträge wurden in vielen Fällen mangelhaft geführt; so wurde oft nur die Gebührensumme ohne die Einhebung Gebühr von 10 S pro Fall eingetragen.

34.12.2 Der RH empfahl, diese Verzeichnisse den §§ 217 und 218 Abs. 3 Geo entsprechend zu führen, um ihre Übersichtlichkeit und Vollständigkeit zu wahren.

34.12.3 Das LG teilte mit, daß die Leiter der Geschäftsabteilungen im Sinne der Anregung des RH besonders angewiesen wurden.

34.13.1 Auf Verlangen der Leiter mancher Gerichtsabteilungen müssen die Gebühren und Kosten häufig auch in jenen Fällen berechnet werden, in denen beiden Parteien Verfahrenshilfe gewährt wurde und daher eine Einhebung von Forderungen dieser Art gar nicht möglich ist. Dazu kommt, daß die den Parteien eingeräumte Gebührenbefreiung zumeist auch nach Abschluß des Verfahrens erhalten bleibt und sohin das Ergebnis dieser zeitaufwendigen Berechnungen nur sehr selten verwertbar ist.

34.13.2 Der RH empfahl, den Gerichtsabteilungen nahezulegen, von dieser Gepflogenheit abzusehen.

34.13.3 Dieser Empfehlung ist der überprüfte Gerichtshof nachgekommen.

34.14.1 In zahlreichen Geschäftsabteilungen sind zwischen dem Entstehen der Gebührenpflicht gemäß § 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, der Kostenberechnung und der Versendung der Zahlungsaufträge oft viele Monate verstrichen. In den letzten Jahren wurde zudem ein großer Teil der Zahlungsaufträge überhaupt erst in den Gerichtsferien geschrieben, wodurch nicht nur eine nicht vertretbare Verzögerung bei der Gebühreneinbringung, sondern auch eine zeitweilige Überlastung der Einbringungsstelle bewirkt wurde.

34.14.2 Der RH wies darauf hin, daß dadurch die längst fälligen Gebühren erst mit großer Verspätung dem Bund zufließen und daß die Einbringung durch häufig eingetretene Adressenänderungen, Konkurse, Todesfälle und Rückfragen von Parteien wesentlich erschwert wird. Er erinnerte an § 211 Geo, der eine unmittelbare Berechnung der Gebühren und Kosten nach Beendigung des Verfahrens vorsieht, und empfahl entsprechende organisatorische Maßnahmen.

34.14.3 Das LG sagte zu, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

Gebäudeverwaltung

34.15.1 Anlässlich einer vom BM f. Bauten und Technik im Jahre 1971 angeregten Verstärkung des Brandschutzes wies der Präsident des OLG Graz erlaßmäßig die Präsidenten der Gerichtshöfe und die Vorsteher der BG an, dem Brandschutz ein verstärktes Augenmerk zuzuwenden, insbesondere die Aushänge über das Verhalten im Brandfalle und die Brandschutzordnungen auf ihren neuesten Stand zu überprüfen.

34.15.2 Die daraufhin vom Präsidenten des LG f. ZRS Graz ergangenen Anweisungen wurden weder von den Bezirksrevisoren anlässlich ihrer außerordentlichen Geschäftsprüfungen noch bei den Amtsuntersuchungen oder Kurzamtsein-

schauen ausreichend berücksichtigt. Zudem konnte festgestellt werden, daß im Gerichtsgebäude in Graz, in dem das LG f. ZRS und das OLG untergebracht sind, überhaupt keine Brandschutzordnung vorhanden war sowie daß die Aushänge über das Verhalten im Brandfalle aus dem Jahre 1970 stammen und somit längst überholt waren.

34.15.3 Der RH regte an, die Aushänge raschest zu erneuern und auf die Einhaltung des zitierten Erlasses mehr als bisher Bedacht zu nehmen.

34.15.4 Das LG teilte hiezu mit, daß den Empfehlungen des RH bereits entsprochen wurde.

Dienstaufsicht und Organisation

34.16.1 Das OLG Graz hat beim LG f. ZRS Graz bisher noch keine Amtsuntersuchung vorgenommen. Auch das LG f. ZRS Graz hat die Geschäftsführung einer Reihe seiner Sprengelgerichte schon seit längerer Zeit, und zwar bis zu acht Jahren, nicht mehr untersucht.

34.16.2 Der RH erinnerte sowohl das OLG Graz als auch den überprüften Gerichtshof an § 75 des Gerichtsorganisationsgesetzes, wonach die Gerichtshöfe I. Instanz sowie die BG wenigstens alle zwei Jahre eingehend zu untersuchen sind, und wies überdies darauf hin, daß durch die endgültige Einstellung der Visitations-tätigkeit des BM f. Justiz insbesondere den Amtsuntersuchungen durch die OLG nunmehr eine erhöhte Bedeutung beizumessen sein wird.

34.16.3 Beide Dienststellen versprachen, das Versäumte nachzuholen und die Visitationspläne künftighin vorschriftsgemäß zu erstellen.

34.17.1 Das OLG wendet sich im Schriftverkehr mit den nachgeordneten Bezirksgerichten nicht unmittelbar an diese Dienststellen, sondern richtet seine Weisungen, Mitteilungen oder Anfragen zunächst an den für das Sprengelgericht zuständigen Gerichtshof I. Instanz, der sodann den mitunter mehrere Seiten langen Sachverhalt in einer von ihm selbst verfaßten Zuschrift an das betreffende Gericht weiterzuleiten hat.

34.17.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß solche Abschreibarbeiten vermieden werden sollten, und empfahl dem OLG, derartige Schriftstücke bereits in einen für das Empfangsgericht geeigneten Wortlaut zu kleiden und diese sodann mit einer für den Gerichtshof I. Instanz bestimmten Durchschrift auf dem Dienstwege weiterzuleiten.

34.17.3 Das OLG teilte mit, daß die Gerichtshöfe I. Instanz künftighin mit der für die BG erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen bebtelt werden.

34.18.1 Gemäß den Bestimmungen der §§ 197 bis 203 ZPO hat bei Verhandlungen vor Gerichtshöfen der Vorsitzende des Senates und ansonsten der Einzelrichter für die Aufrechterhaltung der

Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen und alle hiefür notwendigen Verfügungen zu treffen.

34.18.2 Im Hinblick auf die in letzter Zeit festgestellten Bedrohungen auch von Justizbehörden erachtete es der RH aus Sicherheitsgründen für angezeigt, daß entsprechende Verhaltensmaßregeln in einem Sicherheitsplan zusammengefaßt sind.

Da für die praktische Durchführung von sitzungspolizeilichen Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße vorgesorgt war und im Gerichtsgebäude keine Justizwache untergebracht ist, empfahl der RH, einen den Erfordernissen angemessenen Sicherheitsplan auszuarbeiten und diesen den Bediensteten des Gerichtshofes zur Kenntnis zu bringen.

34.18.3 Die Dienststelle sagte zu, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

Verschiedenes

34.19.1 Die Prüfung der Gebarung mit den Gerichtskostenmarken ergab, daß der vom Kostenmarkenverwalter erzielte Verkaufserlös nicht immer zeitgerecht an den Rechnungsführer abgeliefert wurde. Außerdem führten allzu häufige Markenfassungen einer privaten Verschleißstelle sowie überflüssige Eintragungen in der Kostenmarkenabrechnung zu einer vermeidbaren Mehrbelastung der Verwaltung. Auch hat der beamtete Kostenmarkenverwalter noch niemals am unmittelbaren Verschleißgeschäft teilgenommen, sondern die Parteien bisher immer an die im Gerichtsgebäude befindliche, jedoch bloß vormittags geöffnete private Verkaufsstelle verwiesen.

34.19.2 Der RH verwies auf § 268 Abs. 3 Geo, wonach Verkaufserlöse von mehr als 3 000 S noch am selben Tag dem Rechnungsführer auszufolgen sind und Privatverkäufer ihren Bedarf an Gerichtskostenmarken in der Regel bloß einmal wöchentlich decken dürfen. Er regte eine einfachere Führung der Kostenmarkenabrechnung an und empfahl, den Kostenmarkenverwalter daran zu erinnern, daß sich seine Verkaufspflicht nicht nur auf Wiederverkäufer, sondern auch auf die Parteien erstreckt.

34.19.3 Der überprüfte Gerichtshof teilte mit, daß die erforderlichen Maßnahmen bereits ergriffen worden seien.

34.20.1 Um die in einem Streitverfahren angefallene Sachverständigengebühr auszahlen zu können, mußte neben dem für diesen Zweck bereits erlegten Kostenvorschuß noch ein Betrag von nahezu 48 000 S aus Amtsmitteln flüssig gemacht werden. Die Bemühungen um Hereinbringung dieses vorschußweise beglichenen Gebührenrestes verliefen zunächst mehrere Monate hindurch erfolglos und führten schließlich zum Angebot der zahlungspflichtigen Partei, die Verbindlichkeit in kleinen Monatsraten zu tilgen.

34.20.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß sowohl der auf diese Weise verursachte erhebliche Verwaltungsaufwand als auch das dadurch in Kauf genommene Risiko eines finanziellen Schadens bei entsprechender Beachtung der §§ 332 Abs. 2 und 365 ZPO, denenzufolge die beantragte Beweisaufnahme vom vorherigen Erlag eines ausreichenden Kostenvorschusses abhängig zu machen ist, hätten vermieden werden können. Er regte an, die Richterschaft in geeigneter Weise an diese Vorschriften zu erinnern.

34.20.3 Das LG teilte mit, daß die Leiter der Gerichtsabteilungen entsprechend angewiesen worden seien.

34.21.1 Bei der Anschaffung von verschiedenen Einrichtungsgegenständen wurde nicht immer eine ausreichende Anzahl von Angeboten eingeholt.

34.21.2 Der RH verwies auf die vom BM f. Justiz erlassenen Richtlinien zur ÖNORM A 2050 und empfahl deren künftige genaue Beachtung.

34.21.3 Das OLG erwiderte, daß es bei der Anschaffung von Vorhängen und Teppichen mit der Lieferfirma bis dahin die besten Erfahrungen gemacht habe und daß diese Firma auch die günstigsten Preise geboten habe. Unabhängig davon seien immer wieder bei anderen Firmen generelle Angebote eingeholt worden, welche ungünstiger waren. Im übrigen würden die Ver-gaberichtlinien künftig genauestens beachtet werden.

34.21.4 Der RH entgegnete, daß die Ge-pflogenheit des OLG, von Zeit zu Zeit bei einschlägigen Firmen generelle Angebote einzuholen, zwar eine nützliche Marktinformation bringe, jedoch eine Ausschreibung nicht ersetzen könne.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

3. Panzergrenadierbrigade und 7. Jägerbrigade

35 Auf das Ersuchen des RH, der Bundesminister für Landesverteidigung möge die Bundesregierung veranlassen, gemäß Art. VIII Abs. 2 der Wehrgesetznovelle 1971 Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufstellung der für die Bereitschaftstruppe erforderlichen, ständig einsatzbereiten mobilen Streitkräfte notwendig sind (siehe TB 1975 Abs. 34.5), teilte das BM mit, daß ihm eine Befassung der Bundesregierung nicht erforderlich erscheine. Seiner Ansicht nach sei sowohl die personelle als auch die materielle Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe sicher gestellt.

Ferner teilte das BM mit, es stimme mit der Ansicht des RH überein, daß in der Bereitschaftstruppe außer dem Kaderpersonal nur freiwillig verlängerte Grundwehrdiener Verwendung finden sollten, doch stelle dieses Ziel die Optimallösung des Problems dar. Bis diese Optimallösung erreicht sei, würden für einfache taktische und innerbetriebliche Funktionen durchdienende Grundwehrdiener eingesetzt. Gegebenenfalls wäre auch die volle Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe in wenigen Stunden dadurch herzustellen, daß Reservisten kurzfristig zu a. o. Übungen einberufen werden.

Gebarung des BM f. Landesverteidigung mit den Mitteln für Wohnbauvorhaben

36.1.1 Die Unklarheiten in der Gebarung des BM f. Landesverteidigung auf dem Gebiete des Wohnungswesens (siehe TB 1975 Abs. 35.1) konnten auch aufgrund einer weiteren Stellungnahme dieses Ministeriums noch nicht zur Gänze beseitigt werden.

Die Überprüfung der offenen Zahlungsverpflichtungen durch das Kontrollbüro des BM f. Landesverteidigung (siehe TB 1975 Abs. 35.2) wurde zugesagt.

36.1.2 Um die Berichterstattung über die Prüfung der Gebarung des BM f. Landesverteidigung mit den Mitteln für Wohnbauvorhaben endgültig zu einem Abschluß zu bringen, wurde mit dem Leiter des Kontrollbüros des BM f. Landesverteidigung vereinbart, alle noch offenen Fragen in einer Besprechung soweit als möglich zu klären.

36.2.1 Zur Festsetzung der Vergütung für Naturalwohnungen (siehe TB 1975 Abs. 35.4) teilte das BM f. Landesverteidigung mit, daß hierüber mit dem BKA und dem BM f. Finanzen eine Neuregelung getroffen werden konnte. Die Vergütung sei nur noch bei Naturalwohnungen in bundeseigenen Gebäuden durch einen 25%igen Abschlag von der Grundvergütung zu ermitteln. Bei Naturalwohnungen in Mietobjekten sei die hiefür zu entrichtende Vergütung neuerdings einheitlich für das gesamte Bundesgebiet mit 0,045% des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, pro m² Wohnnutzfläche zu bemessen. In beiden Fällen gelten die ermäßigten Vergütungssätze nur für aktive Bedienstete.

36.2.2 Die Neuregelung der Bemessung der Naturalwohnungsvergütung in Mietobjekten entspricht nach Ansicht des RH nicht den hiefür geltenden Bestimmungen des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 23 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Danach ist bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund erwachsenen Gestehungskosten Bedacht zu nehmen.

36.3 Zu der Empfehlung des RH, das BM f. Landesverteidigung möge seine Wohnbauaktion, für die es aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1973 nicht zuständig ist, beenden und die weitere Beschaffung von Wohnraum dem BM f. Bauten und Technik und der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete GmbH (BUWOG) überlassen (siehe TB 1975 Abs. 35.6), teilte das BM f. Landesverteidigung mit, daß seiner Ansicht nach die Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum für die Ressortangehörigen ohne Mitwirkung des Bedarfsträgers nicht möglich sei. Es werde sich künftig hin aber darauf beschränken, die Durchführung des Wohnbauprogramms nur mehr durch das BM f. Bauten und Technik und die BUWOG zu veranlassen. Andere gemeinnützige Wohnbauunternehmen würden nicht mehr eingeschaltet.

Armeekommando und nachgeordnete Dienststellen

37.1.1 Bezuglich der Vermehrung der Dienstposten für die Luftschutztruppenschule (kurz LSTS) anlässlich der Auflösung des Kommandobataillons des BM f. Landesverteidigung (kurz KdoBaon/BMLV) ergibt sich aufgrund einer neuerlichen Stellungnahme des BM f. Landesverteidigung (siehe TB 1975 Abs. 36.4) folgender geänderter Sachverhalt.

37.1.2 Für die LSTS waren zu Beginn der Heeresgliederung 1972 53 Dienstposten und zum Zeitpunkt der Auflösung des KdoBaon/BMLV am 1. Dezember 1973 55 Dienstposten geplant. Weitere 30 Dienstposten waren für eine Luftschutzpionierkompanie vorgesehen, die der LSTS unterstellt war.

Anlässlich der Auflösung des KdoBaon/BMLV wurden dessen Aufgaben gegenüber dem BM f. Landesverteidigung in den Bereichen der Personal- und Gerätewerwalter, des Wirtschafts- (Bekleidung, Kochstelle) und des Kraftfahrdienstes (Kraftfahrbetriebe und Instandhaltung) an die LSTS übertragen. Zu diesem Zwecke wurde die LSTS in das Schulkommando mit einer Stabskompanie, in eine Lehr- und eine Verfüzungskompanie gegliedert. Die Luftschutzpionierkompanie wurde in die Lehrkompanie einbezogen. Gleichzeitig wurde die Zahl der in den Organisationsplänen systemisierten Dienstposten von zuletzt insgesamt 85 auf 312; demnach um 227, erhöht.

37.1.3 Die 227 zusätzlichen Dienstposten verteilen sich wie folgt: 180 Dienstposten der Verfüzungskompanie entfallen auf Unteroffiziere, die im BM f. Landesverteidigung beschäftigt sind und dort, von fallweisen militärischen Diensten (Schießausbildung, Körpertests, Einteilung zum Dienst als Offizier vom Tag) abgesehen, in gleicher Weise Dienst versehen wie die Zivilbediensteten;

13 Dienstposten sind für das Kommando der Verfüzungskompanie vorgesehen; 34 Dienstposten entfallen auf die restlichen Teile der LSTS und werden den Angaben des BM f. Landesverteidigung zufolge benötigt, um die Aufgaben des ehemaligen KdoBaon/BMLV gegenüber dem BM weiter durchführen zu können und außerdem die personellen Voraussetzungen für die Bedürfnisse eines modernen militärischen Schulbetriebes einigermaßen zu gewährleisten.

37.1.4 Der RH ist der Ansicht, daß für die Zuordnung der im BM f. Landesverteidigung beschäftigten Unteroffiziere zur LSTS und die zu diesem Zweck erfolgte Errichtung der Verfüzungskompanie, für deren Kommando 13 Dienstposten vorgesehen wurden, kein stichhaltiger Grund besteht.

37.2 In Ergänzung seiner Stellungnahme zu der vom RH angeregten Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Flugsicherungsdienststellen (siehe TB 1975 Abs. 36.22) teilte das BM f. Landesverteidigung mit, daß eine weitere Zusammenlegung von zivilen Flugsicherungs- und Militärfugleitungsdiensten wie am Militärfugplatz Hörsching vermutlich auf den Widerstand der zivilen Flugsicherungsdienststellen stoßen würde. Eine negative Stellungnahme für eine Zusammenlegung der österreichischen Wetterdienste sei im Jahre 1968 bekanntgegeben worden.

37.3.1 Aufgrund der vom RH empfohlenen Neuregelung der als „Fliegerfrühstück“ bezeichneten Fliegerzubuße (siehe TB 1975 Abs. 36.25) beabsichtigte das BM f. Landesverteidigung lediglich deren Umwandlung in eine Verpflegungszubuße. Da diese Umwandlung an der aufgezeigten Doppelverköstigung nichts ändern würde, trat der RH für eine ersatzlose Einstellung der Zubuße ein.

37.3.2 Nunmehr teilt das BM f. Landesverteidigung mit, daß die Angelegenheit noch inimer in Bearbeitung sei.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975

Militäركommando Steiermark und Verwaltungsstelle Graz

Heeresgliederung

38.1.1 Im Bereich des Militäركommandos Steiermark (MilKdo St) befinden sich fünf Verwaltungsstellen, von denen zwei, wie schon bei früheren Gebarungsüberprüfungen darauf hingewiesen wurde, wegen zu geringer Auslastung aufzulassen wären (siehe TB 1975 Abs. 36.35).

38.1.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung, aus Gründen der Personalsparung kleine Verwaltungsstellen zusammenzulegen oder aufzu-

lassen. Er ersuchte das BM f. Landesverteidigung ferner um Auskunft, ob dessen Mitteilung vom September 1974, im Zuge der Neuorganisation des Wirtschaftsdienstes gemäß der Heeresgliederung 1972 und der zu erwartenden Neuordnung des Haushaltsrechtes die Zahl der Verwaltungsstellen zu verringern, im Hinblick auf den dem BM f. Finanzen im Juli 1975 unterbreiteten anders lautenden Vorschlag noch Gültigkeit hat. Diesem Vorschlag zufolge, der den Ausbau der Automatisierung des Rechnungswesens betrifft, bleiben nämlich alle Verwaltungsstellen weiter bestehen.

38.1.3 Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, daß diese seine Mitteilung noch gilt. Bei der Beurteilung der Möglichkeiten eines An schlusses von Verwaltungsstellen an die Zentrale elektronische Datenverarbeitungsanlage im Bundesrechenzentrum sei der Status quo der Organisation des Militärwirtschaftsdienstes als Ausgangsbasis angenommen worden. Im übrigen sei bei den Sitzungen des Arbeitskreises „Trennung der Sachgebarung von der Geldmittelgebarung“ auch diese Empfehlung des RH den diesbezüglichen Überlegungen zugrunde gelegt worden.

38.2.1 Die Kasernkommanden sind größten- bzw. personalstärkemäßig in mehrere Typen eingeteilt. Beim kleinsten Typ (K) sind zwei, beim nächstgrößeren (M) fünf Dienstposten systemisiert. Dieser Unterschied von drei Dienstposten erscheint dem RH, wie er schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim ehemaligen Gruppenkommando II im Jahre 1970 festgestellt hat, wegen der nur geringfügig unterschiedlichen Arbeitsbelastung der beiden Kommandotypen zu groß. Auf Ersuchen des RH, den Personalstand der Kasernkommanden deren Aufgabenbereich besser anzupassen, teilte das BM f. Landesverteidigung zuletzt im Juni 1972 mit, daß im Zuge der Heeresreform die Kasernkommandotypen überprüft würden. Bisher ist diesbezüglich jedoch keine Änderung eingetreten.

Ein Kasernkommando K befindet sich auch in einem Zweigstellengebäude der Steiermärkischen Bank, das für die Unterbringung von Dienststellen des Bundesheeres teilweise angemietet wurde.

38.2.2 Der RH erinnerte das BM an seine Zusage, im Zuge der Heeresreform die Kasernkommandotypen zu überprüfen. Er vertrat die Auffassung, daß in Miethäusern, die nur teilweise von Dienststellen des Bundesheeres benutzt werden, sowie in ortsgebundenen Anstalten und Lagern eigene Kasernkommanden nicht erforderlich sind.

38.2.3 Das BM antwortete, daß das Organisationssystem des Bundesheeres acht der Größenordnung nach gestaffelte Kasernkommandotypen enthalte. Diese Typen werden der jeweiligen Kaserne nach deren Größe, die durch ihre räum-

liche Lage, die Belagstärke und allfällige Nebenaufgaben (z. B. die Verwaltung von Garnisons- und Truppenübungsplätzen sowie von Schießstätten) bestimmt ist, zugeordnet. In der Praxis sei mit dieser Differenzierung das Auslangen gefunden worden.

In Mietgebäuden, in denen nur Kanzleien einer Dienststelle untergebracht sind, reiche im allgemeinen das Personal dieser Dienststelle zur Besorgung der Kasern- bzw. Hauskommandoangelegenheiten aus. Befinden sich mehrere, organisationsmäßig verschiedene Dienststellen in einem Mietgebäude, sei nach Ansicht des BM f. Landesverteidigung dafür ein entsprechender Verwaltungsapparat erforderlich.

38.2.4 Der RH gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden. Ein Schriftwechsel ist noch im Gange.

38.3.1 Den Militärrkommanden wurden nach ihrer Errichtung mit 1. Jänner 1963 die raumgebundenen Landwehr-, Grenzschutz-, Sicherungs- und Wachtruppen unterstellt. Hierbei handelt es sich um Truppenkörper und Einheiten des MobHeeres, die zum weitaus größten Teil aus Wehrpflichtigen der Reserve bestehen.

38.3.2 Der RH stellte fest, daß für die Aufstellung dieser MobVerbände nur wenige Dienstposten bzw. Angehörige des aktiven Kaders benötigt werden. Der Aufwand für die Ausstattung dieser Truppenkörper mit Waffen und Gerät ist verhältnismäßig gering. Trotzdem wurde der Plan über die Aufstellung raumgebundener MobVerbände in der Steiermark innerhalb der Jahre 1962 bis 1975 nur etwa zu einem Drittel erfüllt.

38.3.3 Das BM führte dazu aus, daß mit dem Landwehrkonzept 1968 für die raumgebundene Landwehr ab 1969 ein Rahmen festgelegt worden sei, innerhalb dessen sich der weitere Ausbau zu vollziehen habe. Das Ausbautempo hänge weitgehend von den zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Möglichkeiten ab.

38.4.1.1 Aufgrund des gemäß § 13 Abs. 1 des Wehrgesetzes von der Bundesregierung beschlossenen Planes für die Heeresgliederung 1972 (Friedensgliederung) sind im Bereich des Militärrkommandos Steiermark als Basis für die „mobile Landwehr“ und für die Ausbildung der Grundwehrdiener ein Stabsbataillon und ein Landwehrausbildungsregiment aufzustellen. Diese Neuaufstellungen sind unter Heranziehung jener Verbände der bisherigen Ausbildungs- und Einsatztruppenkörper durchzuführen, die nicht für die Bereitschaftstruppe gemäß Artikel VIII. Abs. 1 der Wehrgesetznovelle 1971 vorgesehen oder als Armee- oder Korpstruppen dem Armeekommando oder den Korpskommanden unmittelbar unterstellt sind.

38.4.1.2 Die für die genannten Neuaufstellungen verfügbaren Truppenkörper, größtenteils die einer bisherigen Jägerbrigade, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an dem Militärkommando Steiermark unterstellt. Ihre Zusammenlegung in ein Stabsbataillon und ein Landwehrausbildungsregiment wurde vorerst nicht durchgeführt.

38.4.1.3 Mit Wirkung vom 15. Juli 1975 an wurden auch das Kommando und das Stabsbataillon der Jägerbrigade, die ursprünglich zur Bereitschaftstruppe eingeteilt worden waren, der mobilen Landwehr zugeordnet und dem Militärkommando Steiermark untergeordnet. Die Brigade wurde in ihrer vor Beginn der Heeresgliederung 1972 bestehenden Form wieder hergestellt, nur die Anzahl der übergeordneten Kommanden ist von einem auf drei angewachsen. Vor der Heeresgliederung 1972 befand sich über dem Brigadekommando nur das Gruppenkommando; jetzt sind ihm das Militärkommando, das Korpskommando und das Armeekommando vorgesetzt.

38.4.2 Der RH bemerkte, daß die im Rahmen der Heeresgliederung 1972 geplante Friedensgliederung des Bundesheeres nur soweit zügig und infolge der Errichtung von sieben statt der beabsichtigten fünf Ämtern sogar über das vorgesehene Maß hinaus verwirklicht wurde, als damit eine Aufwertung von Dienststellen und höheren Kommanden verbunden war, nicht jedoch in der mittleren und unteren Kommandostruktur, wo es um die Auflösung der Brigadekommanden und die Zusammenlegung von Regimentern und Bataillonen geht.

38.4.3.1 Das BM erwiderte, die derzeitigen Unterstellungsverhältnisse im Befehlsbereich des Militärkommandos Steiermark tragen der Tatsache Rechnung, daß die Aufstellung einer weiteren Division der Bereitschaftstruppe erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Deshalb sei die erwähnte Jägerbrigade geschlossen dem Militärkommando unterstellt worden. Die Zuordnung des Stabsbataillons der Jägerbrigade verstärke die Basis der Landwehrausbildung.

38.4.3.2 Bei den beiden über die ursprüngliche Anzahl von fünf hinaus errichteten Ämtern handle es sich nach Ansicht des BM nicht um die Schaffung neuer Dienststellen, sondern um die Umwandlung bereits bestehender Einrichtungen in eine zweckmäßige, den angewachsenen und geänderten Anforderungen entsprechendere Organisationsstruktur.

38.4.3.3 Der steigende Arbeitsumfang bei der Gebührenstelle für freiwillige Waffenübungen des Militärkommandos Wien (1971 waren rund 2 000 Bescheide, derzeit sind jährlich über 50 000 Bescheide zu erledigen) habe es notwendig gemacht, diese Dienststelle entsprechend zu verstärken. Vor allem aber die über das Militärkommando

Wien hinausgehende Bedeutung dieser Dienststelle habe die Errichtung des Heeresgebührenamtes zur Folge gehabt.

38.4.3.4 Das Amt für Landesbefestigung sei die ehemalige Abteilung C des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, aus dem sie herausgelöst worden sei, eine Lösung, die von der Aufgabenstellung und Dislokation dieser ehemaligen Abteilung bestimmt gewesen sei.

38.4.3.5 Vor Errichtung des Armeekommandos konnten die Führungsaufgaben vom BM f. Landesverteidigung nur unzureichend erfüllt werden. Die Errichtung des Armeekommandos als nachgeordnetes zentrales Kommando habe den ministeriellen Apparat für seine eigentlichen Aufgaben freigemacht.

38.4.3.6 Die Verstärkung der Korpskommanden gegenüber den ehemaligen Gruppenkommanden ergebe sich vor allem aus der Tatsache, daß zwei neue Korpskommanden die Aufgaben von drei Gruppenkommanden zu übernehmen hatten.

38.4.3.7 Eine Verstärkung der Militärkommanden sei zur Erfüllung neuer Aufgaben, z. B. wegen der Unterstellung von Truppenkörpern (Landwehrabteilungen) oder wegen der vermehrten Öffentlichkeitsarbeit, notwendig gewesen.

38.4.3.8 Die Heeresgliederung 1972 mit ihren Zielsetzungen sei von Anfang an darauf ausgelegt gewesen, in Phasen nach Maßgabe der personellen und materiellen Möglichkeiten verwirklicht zu werden. Dieses schrittweise Vorgehen habe immer unter Bedachtnahme auf eine uneingeschränkte Mobilmachungsfähigkeit des Bundesheeres zu erfolgen. Die Bildung eines Stabsbataillons und eines Landwehrausbildungsregimentes je Militärkommandobereich als Friedensbasis für die Verbände der mobilen Landwehr sei derzeit noch nicht möglich, da vor allem die personellen Voraussetzungen fehlen.

38.4.3.9 Das Anwachsen der Anzahl der vorgesetzten Kommanden der erwähnten Jägerbrigade von eins auf drei könne nach Ansicht des BM nur so gesehen werden, daß das Armeekommando die Truppenführungsfunktion des BM übernommen hat und das Korpskommando an die Stelle des Gruppenkommandos getreten ist. Lediglich die Ebene des Militärkommandos stelle eine Vermehrung dar. Gerade bei dieser Maßnahme überwiegen die Vorteile, da damit dem Grundsatz der Einheit der Führung Rechnung getragen werde. Alle Landwehrverbände eines Bundeslandes stehen nun, sofern sie nicht Armee- oder Korpstruppen sind, unter einem Kommando.

38.5.1 Laut TB 1975 Abs. 36.6 hat das BM zwischen den Stichtagen 10. August 1972 und 15. Jänner 1975 3169 zusätzliche Dienstposten in seinen Organisationsplänen systemi-

siert. Bis zum Stichtag 15. Jänner 1976 hat sich diese Zahl um 278 auf insgesamt 3447 erhöht. Weitere für bestimmte Funktionen systemisierte, vorläufig aber „gesperrte“ Dienstposten sind darin nicht enthalten.

Hingegen ist die Zahl der Dienstposten laut Dienstpostenplan des Bundesfinanzgesetzes, die schon am Stichtag 10. August 1972 weit unter dem damals systemisierten Stand lag, im Vergleichszeitraum nur um 18 angestiegen.

38.5.2 Der RH gab zu bedenken, daß mit einer entsprechend starken Vermehrung der finanzgesetzlich genehmigten Dienstposten in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne.

38.5.3 Das BM bestätigte die Bedenken des RH. Seiner Meinung nach stellen die neuen Organisationspläne mit ihren Soll-Stärken jedoch Forderungen dar, deren Erfüllung wesentliche Voraussetzung für die Effektivität des Bundesheeres sind.

38.6.1 Aufgrund des bestehenden Grundwehrdieneraufkommens erhalten die als Basis für die Bildung der Landwehr vorgesehenen Truppenkörper nur jedes zweite halbe Jahr ein Vollkontingent an Grundwehrdienern, mit welchen sie eine ihrer Waffengattung entsprechende Ausbildung durchführen. Zwischendurch wird ihnen ein sogenanntes Überbrückungskontingent an Grundwehrdienern zugewiesen, das nur für die Besetzung von systemerhaltenden Funktionsposten (Schreiber, Kraftfahrer, Werkstättenpersonal, Ordonnanzen usw.) bestimmt ist (siehe TB 1974 Abs. 50.7). In dieser Zeit machen sie Truppen- und Kaderübungen.

38.6.2 Der RH empfahl, die als Basis für die Landwehr zur Verfügung stehenden Truppenkörper, der vorgesehenen Friedengliederung entsprechend, pro Bundesland in ein Landwehr-ausbildungsregiment mit nur so vielen Einheiten umzugliedern, als aufgrund des Grundwehrdieneraufkommens für die Ausbildung erforderlich sind. Diese Einheiten könnten auch besser mit Kaderpersonal, insbesondere für die Ausbildung, ausgestattet werden.

Die Truppen- und Kaderübungen wären möglichst im Rahmen der MobVerbände durchzuführen, die unter Heranziehung der an diesen Übungen teilnehmenden Wehrpflichtigen der Reserve zu bilden sind.

38.6.3 Das BM erwiderte, daß die Ausbildungskapazität und Infrastruktur der Truppenkörper des Bundesheeres durch das jährliche Aufkommen an Grundwehrdienern voll ausgelastet seien. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um das infolge der ansteigenden Jahrgangsstärken und des effektiver arbeitenden neuen Stellungssystems steigende Grundwehrdieneraufkommen aufzunehmen zu können. Ein Truppenkörper könne jährlich nur ein Voll-

kontingent aufnehmen und ausbilden, da die darüber hinaus zur Verfügung stehende Zeit für Truppen- und Kaderübungen, freiwillige Waffenübungen, Kaderfortbildung sowie Freizeitausgleich und Erholungsurlaub des Kaderpersonals erforderlich ist.

Die Verwendung von Grundwehrdienern auf systemerhaltenden Funktionsposten sei so lange eine Voraussetzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes in weiten Bereichen des Bundesheeres, als es an Dienstposten für ziviles oder militärisches Kaderpersonal mangelt, das hiefür eingesetzt werden kann.

Die vom RH empfohlene Friedengliederung der Landwehrverbände sei in der Heeresgliederung 1972 vorgesehen. Sie werde nach Maßgabe der personellen und materiellen Möglichkeiten eingeführt werden. Derzeit seien die Voraussetzungen für diesen Schritt nicht gegeben.

38.7.1 Das noch aus der Zeit vor der Heeresgliederung 1972 stammernde zum Bereich des MilKdo St gehörende Ausbildungsregiment 10 bestand nur aus der Stabskompanie, der NTI-Kompanie und der Tel-Kompanie.

38.7.2.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Stabskompanie am besten mit Kaderpersonal ausgestattet. Bei der Tel-Kompanie hingegen fehlten rund 50% des Kaderpersonals. Die einzelnen Züge und Trupps waren daher nur ungenügend oder überhaupt nicht besetzt. Bei der NTI-Kompanie waren alle Instandsetzungstrupps unbesetzt.

38.7.2.2 Instandsetzungsarbeiten wurden nur vom Instandsetzungszug der Stabskompanie ausgeführt. Dieser Zug war in einer nicht heizbaren ehemaligen Lagerhalle untergebracht. Im Winter mußten daher oftmals bei tiefen Temperaturen die Arbeiten eingestellt werden. Außerdem besaß die Werkstätte keine Schmiergrube.

38.7.3.1 Das BM erwiderte, daß die prekäre personelle Situation mancher Dienststellen bekannt sei. Als wirksame Maßnahmen zur Abhilfe würden sich eine Erhöhung der Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan und Werbung von Kaderpersonal auf unterster Ebene anbieten. Eine Erhöhung der Anzahl der Dienstposten im Dienstpostenplan sei aber derzeit nicht möglich. Zur Feststellung des RH, die Stabskompanie sei am besten mit Kaderpersonal ausgestattet gewesen, bemerkte das BM, daß die Kommandanten in ihrem Bereich selbstständig entscheiden, welche Dienstposten vordringlich zu besetzen sind. Eine Einengung oder Wegnahme dieser Befugnis würden eine nicht vertretbare Einschränkung der Dispositionsfähigkeit eines Kommandanten bedeuten und überdies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedingen.

38.7.3.2 Den drei Kompanien kämen ausschließlich Ausbildungsaufgaben für die Landwehr zu.

38.7.3.3 Der bauliche Zustand der ehemaligen Lagerhalle sei bereits seit einigen Jahren bekannt, doch hätten die vom RH aufgezeigten Probleme mangels entsprechender Budgetmittel bisher noch nicht gelöst werden können.

38.8.1.1 Von September 1971 bis September 1975 erhöhte sich der Personal-Iststand der Ergänzungsabteilung des MilKdo St von 86 auf 115 Personen. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Dienstposten laut Friedensstärkenachweisungen von 90 auf 117. Trotz dieser günstigen Personallage wurden in dieser Abteilung noch zusätzlich acht freiwillig verlängerte Grundwehrdiener zu Schreibarbeiten und Hilfsdiensten verwendet, obwohl dies im Organisationsplan nicht vorgesehen war. Diese Soldaten waren beim S-5-Trupp, bei der Versorgungsgruppe, beim FM-Betriebszug und beim Pionierzug der Stabskompanie des MilKdo St eingeteilt.

38.8.1.2 Auch in der Hauptkanzlei des MilKdo St wurden drei freiwillig verlängerte Grundwehrdiener zu Schreibarbeiten herangezogen.

38.8.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß freiwillig verlängerte Grundwehrdiener nur im Truppendienst, insbesondere bei der Bereitschaftstruppe, einzuteilen wären. Bei Ergänzungsabteilungen oder sonstigen Stabsstellen wären dagegen vornehmlich Zivilbedienstete oder für den Truppendienst nicht mehr geeignete Militärpersone zu verwenden.

38.8.3 Das BM begründete den erhöhten personellen Aufwand bei der Ergänzungsabteilung mit der gemäß der Wehrgesetz-Novelle 1971 eingeleiteten Umstellung des Reservistenstandes in den MobEinheiten und mit den Änderungen in der Ableistung der Wehrpflicht. Der damit verbundene Personalmehrbedarf könne infolge Ausschöpfung des Dienstpostenplanes für Zivilpersonen nur durch solche Aushilfen abgedeckt werden.

38.9.1 Gemäß § 1 des Militärleistungsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1968, können für das Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben Leistungen angefordert werden, die im § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes näher bezeichnet sind. Die Anforderung von derartigen Leistungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden und erfolgt in der Regel auf Antrag des Militärkommandos, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat.

38.9.2 Generelle Vorsorgen im Sinne des Militärleistungsgesetzes wurden vom BM f. Landesverteidigung bisher insoweit getroffen, als mehrere Weisungen und Durchführungsbestimmungen erlassen und die Militärkommanden verhalten wurden, die Bestände jener Lastkraftwagen und Gerätschaften des zivilen Sektors

karteimäßig zu erfassen und evident zu halten, die im Einsatzfall für die erforderliche Auffüllung des MobHeeres herangezogen werden sollen. Von den Bezirksverwaltungsbehörden, denen als anfordernde Behörden hinsichtlich der Durchführung des Militärleistungsgesetzes eine Schlüsselstellung zukommt, wurden keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen. Der RH hielt diesen Zustand für unbefriedigend und verwies in diesem Zusammenhang auf § 12 des Militärleistungsgesetzes, der die Möglichkeit eröffnet, die Erfassung der erforderlichen Gerätschaften so weit vorzubereiten, daß im Ernstfall eine möglichst rasche Einsatzbereitschaft des Heeres gewährleistet ist.

38.9.3 Das BM wies in seiner Stellungnahme auf die von ihm getroffenen Maßnahmen im eigenen Bereich hin und gab bekannt, daß der Bundesminister für Landesverteidigung mit Schreiben vom 7. Jänner 1976 den Landeshauptmännern die schrittweise Realisierung des Bereitstellungsverfahrens nach § 12 des Militärleistungsgesetzes angekündigt habe.

38.9.4 Der RH ersuchte das BM, ihn in dieser Angelegenheit auf dem laufenden zu halten.

38.10.1 Auf einem Truppenübungsplatz im Bereich des MilKdo St werden Angehörige des Verteidigungsressorts und deren Familienangehörige während der Sommermonate, der Zeit um Weihnachten und der Semesterferien als Urlaubsgäste aufgenommen. Die Betreuung der Urlaubsgäste erfolgt durch das Kaderpersonal und die Grundwehrdiener des Truppenübungsplatzkommandos. Zur Verstärkung dieses Personals werden jeweils für die Dauer einer Urlaubssaison auch von anderen Dienststellen und Truppenkörpern Grundwehrdiener zur Betreuung der Urlaubsgäste als Servierer, Küchenhelfer, Köche oder Heizer abkommandiert. Für die Sommersaison 1975 wurden erstmals auch zivile Hilfskräfte angestellt.

38.10.2.1 Der RH bemerkte dazu, daß die Verwendung von Heeresangehörigen zur Betreuung von Urlaubsgästen nach dem Wehrgesetz und aufgrund der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) nicht zulässig ist und daher einzustellen wäre.

38.10.2.2 Er wies ferner darauf hin, daß aufgrund der Unterbringung und Betreuung der Urlaubsgäste durch Überstundenleistungen des beim Truppenübungsplatzkommando eingeteilten Kaderpersonals sowie durch die Aufnahme zusätzlicher Bediensteter erhöhte Personalkosten entstehen und darüber hinaus noch vermehrte Ausgaben für elektrischen Strom, Heizmaterial und sonstige Betriebsmittel anfallen. Er ersuchte das BM um Mitteilung, welche Kostenbeiträge von den Urlaubsgästen zu entrichten sind und wie diese Kostenbeiträge ermittelt wurden.

38.10.3.1 Das BM antwortete, daß die Beistellung von Grundwehrdienern als Ordonnanzen für das Offizierskasino und Köche für die Truppenküche des Truppenübungsplatzes nicht nur allein zur Betreuung der Urlaubsgäste, sondern auch für die Betreuung der auf dem Truppenübungsplatz übenden Truppenteile erfolge. In den Monaten Juni bis August 1974 habe sich der Gesamtverpflegungsstand wie folgt zusammengesetzt:

	Tageskostportionen für mil. Küchenteilnehmer		Urlauber
Juni 1974	2 666		239
Juli 1974	2 681		1 065
August 1974	2 706		1 240

Die Kostenbeiträge betragen:

	Erwachsene	Kinder
Tagesverpflegssatz	30 S	15 S
3 Verpflegszubußen	9 S	4,50 S
Betriebskostenzuschlag ..	5 S	5 S
	44 S	24,50 S

38.10.3.2 Für Einweisungen von erholungssuchenden Ressortangehörigen stünden auf dem erwähnten Truppenübungsplatz insgesamt elf Zimmer mit 36 Betten zur Verfügung. Ausnahmsweise seien im Jahre 1974 auch Einweisungen in das Offiziersheim (neun Zimmer mit 25 Betten) durchgeführt worden. Für diese Unterkünfte wären pro Nacht und Bett in Einzelzimmern 8 S und in Mehrbettzimmern 5 S zu zahlen.

38.10.3.3 Nach Ansicht des BM ergebe sich aufgrund der Urlaubsaktion keine merkliche Erhöhung des Aufwandes für Strom, Heizmaterialien und sonstige Betriebsmittel, da auch für die anwesenden Truppenteile gekocht und geheizt werden müsse.

38.10.3.4 Die eingewiesenen Urlauber hätten die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten auf die Dauer ihrer Einweisung selbst zu reinigen und bei Verlassen die Unterkunft in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sofern die Unterkünfte nicht zentralgeheizt werden, haben sie das Heizmaterial selbst zu beschaffen und die Öfen selbst zu heizen. Laut Heimordnung (Merkblatt für Urlaubsgäste) dürfen die Grundwehrdiener von Urlaubern nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden.

38.10.3.5 Seit 1975 seien auf dem Truppenübungsplatz zwei Geschirrspülmaschinen vorhanden. Außerdem seien zwecks Einsparung von Grundwehrdienern in der Sommersaison 1975 erstmals vier zivile Hilfskräfte kurzfristig aufgenommen worden. Künftig würden die Urlaubsgäste verhalten werden, sich die Verpflegung von einem Ausgabeschalter selbst abzuholen und das benutzte Eßgeschirr selbst zurückzustellen, um dadurch Ordonnanzen einzusparen.

Bauliche Angelegenheiten

38.11.1 Mit dem Bundesministeriengesetz 1973, das am 1. Jänner 1974 in Kraft trat, wurden die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des militärischen Bauwesens für das BM f. Bauten und Technik und das BM f. Landesverteidigung neu festgelegt.

38.11.2 Bis November 1975 war zwischen beiden Ressorts in vielen Belangen noch keine Einigung erzielt worden und das Bundesministeriengesetz auf dem Gebiete des militärischen Bauwesens in seinen wesentlichen Bestimmungen noch nicht vollzogen.

38.11.3.1 Das BM f. Landesverteidigung teilte mit, daß es mangels einer einvernehmlichen Auffassung über den Umfang der vom Verteidigungsressort zu übernehmenden Bau- und Verwaltungsagenden den Verfassungsdienst des BKA um ein Gutachten ersucht habe. Nach Erhalt des Gutachtens im Dezember 1974 habe es dem BM f. Bauten und Technik im Juni 1975 eine Aufstellung über die vom Verteidigungsressort zu übernehmenden Aufgaben hinsichtlich der militärischen Munitionslager, der Schieß- und Übungsplätze sowie der sonstigen militärischen Zweckbauten zugesendet und Vorschläge zur Lösung der personellen Fragen sowie für die Übergabe- und Übernahmemodalitäten gemacht. In dem anschließenden Schriftverkehr hätten sich aber neuerlich beträchtliche Unterschiede in den Auffassungen der beiden Ressorts gezeigt. Um dennoch zu einer Lösung zu kommen, habe sich der Bundesminister für Landesverteidigung im Jänner 1976 unmittelbar an den Bundesminister für Bauten und Technik gewendet und vorgeschlagen, von weiteren rechtlichen Auseinandersetzungen Abstand zu nehmen und zusätzlich zu den 13 Bediensteten, die das BM f. Bauten und Technik bereits früher angeboten hatte, der Überstellung jener Bediensteten, die mit den vom Verteidigungsressort zu übernehmenden Agenden befaßt waren, zuzustimmen. Aufgrund einer Ressortbesprechung am 22. April 1976 habe schließlich das BM f. Bauten und Technik die Übergabe der Agenden betreffend die militärischen Munitionslager, die militärischen Kontrollpunkte und Peilstationen sowie die Einmietungen für militärische Zwecke angeboten.

38.11.3.2 Mit der Übernahme dieser Agenden durch das Verteidigungsressort sei daraufhin im Mai 1976 vorerst im Land Kärnten begonnen worden.

38.12.1.1 Im Jahre 1958 war im Bereich des MilKdo St ein ehemaliges Mühlengebäude samt umliegender Grundstücke um 608 000 S für das Bundesheer gekauft und in den folgenden Jahren mit einem Aufwand von rund 1,5. Mill. S in ein „Grenzschutzausbildungslager“ umgestaltet worden.

38.12.1.2 Das Grenzschutzausbildungslager liegt zur Gänze im Überschwemmungsgebiet eines Flusses. Fast jährlich kam es zu Überschwemmungen, bei denen die Hochwasserstände seit dem Jahre 1970 ständig zunahmen und Höhen bis zu 163 cm (1973) erreichten.

38.12.1.3 In einigen ebenerdigen Gebäude- teilen, die zu Magazinen umgebaut worden waren, lagern schon seit Jahren beträchtliche Mengen an Waffen und Gerät für die Landwehr. Bei einer Hochwasservorwarnung trachteten die Geräte- verwaltungstruppen stets, durch sofortiges Umlagern oder Hochlagern die Magazinsbestände zu sichern. Dies gelang jedoch nicht immer. Im Juni 1973 z. B. stieg das Hochwasser doppelt so schnell, als dies früher der Fall gewesen war. In den Waffenlagern stand das Wasser 1,30 m hoch, die Stellagen in allen Magazinen waren zu zwei Dritteln im Wasser. Unter Wasser befanden sich Sturmgewehre, Maschinengewehre, Maschinen- pistolen, Granatwerfer, Pionierausrüstungssätze, Pioniersprengausrüstungssätze mit Zündmaschi- nen und eine große Anzahl weiterer Geräte und Werkzeuge sowie Teile der Munitionsausstat- tung.

38.12.1.4 Nach jeder Überflutung war das Personal, das durch Hilfskräfte verstärkt werden mußte, monatelang mit den Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sowie mit den Konservie- rungsarbeiten beschäftigt. Da das Mauerwerk nur langsam austrocknete, wurde in den Gerätelagern noch Monate nach dem Hochwasser eine Luft- feuchtigkeit bis zu 100% gemessen. Die einge- lagerten Waffen und Geräte wurden dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen.

38.12.2 Der RH bezeichnete die im Grenz- schutzausbildungslager derzeit zur Verfügung stehenden Räume als ungeeignet für die ständige Aufbewahrung von Waffen und Gerät. Er empfahl, in einer in der Nähe gelegenen Kaserne geeignete Lagerräume einzurichten, zumal dort die Depotbestände auch sicherer als in dem etwas abseits gelegenen Grenzschutzausbildungslager untergebracht werden könnten. Schließlich er- suchte der RH festzustellen, ob und welche Hochwasserschutzmaßnahmen in diesem Gebiet geplant sind.

38.12.3.1 Das BM erwiderte, daß im Bereich der erwähnten Kaserne wegen des nur zu einem Viertel des ursprünglichen Bauplanes verwirk- lichten Ausbaues keine geeigneten Lagerräume für das im Grenzschutzausbildungslager befind- liche Gerät zur Verfügung stünden. Wohl sei in der Raumbedarfsmeldung ein Waffenmagazin vorgesehen, es hätte aber bisher dafür keine finanzielle Bedeckung gegeben. Auch werde der- zeit untersucht, inwieweit anderweitig Lagerraum angemietet werden könne, da sich in der Nähe Objekte dafür anbieten.

38.12.3.2 Eine Anfrage des MilKdo St beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung habe ergeben, daß Schutzbauten zur Verhinderung von Überschwemmungen des Lagers nicht möglich sind. Im Zuge der bereits in nahezu vollem Aus- maß durchgeföhrten Flußregulierung sei aber mit Überflutungen im Ausmaß jener der Jahre 1972 und 1973 nicht mehr zu rechnen.

38.13.1 Die Abwicklung der Bauangelegen- heiten im Bereich des Verteidigungsressorts war durch eine Vielzahl von Erlässen und Einzel- richtlinien geregelt, die im Laufe der Jahre vom BM f. Landesverteidigung, dem Heeres-Bau- und Vermessungsamt sowie von Gruppen- und Mili- tärkommmanden verfaßt worden waren. Die da- durch entstandene Unübersichtlichkeit hatte den RH bereits anlässlich seiner letzten Gebarungs- überprüfung auf dem Gebiete des militärischen Bauwesens veranlaßt, eine einheitliche und um- fassende Regelung dieses Arbeitsgebietes zu empfehlen (siehe TB 1972 Abs. 44.4), die seitens des BM auch in Aussicht gestellt wurde.

38.13.2 Die Gebarungsüberprüfung beim MilKdo St zeigte, daß die Unübersichtlichkeit in der Zwischenzeit noch größer geworden war, da viele Weisungen wegen der organisatorischen Ver- änderungen nur mehr bedingt oder überhaupt nicht mehr anwendbar waren. Das Fehlen einer entsprechenden Dienstanweisung hatte nicht nur die reibungslose und ordnungsgemäße Abwick- lung der Bauangelegenheiten, sondern auch die wirkungsvolle Ausübung der Dienstaufsicht er- schwert. Der RH empfahl daher, die beim Heeres-Bau- und Vermessungsamt bereits vorbe- reitete Vorschrift ehestens zu verlautbaren.

38.13.3. Laut Mitteilung des BM ist diese Vorschrift noch im Dezember 1975 als „Vor- läufige Dienstanweisung Bauwesen“ in Kraft getreten.

38.14.1.1 Aufgrund eines im April 1972 von einer Grazer Baufirma dem Kasernkommando Belgierkaserne vorgelegten Kostenvoranschlages für die Staubfreimachung des Exerzierplatzes im Betrage von 606 550 S bewilligte das BM f. Landesverteidigung im Oktober 1972 eine Aus- gabe in Höhe von 610 000 S und wies das MilKdo St an, die Ausschreibungs- und Vergabericht- linien zu beachten sowie das Ausschreibungs- ergebnis zu melden. Das damalige Gruppen- kommando II zog jedoch die Vergabe an sich und bestellte im November 1972 freihändig ohne Einholung von Vergleichsangeboten bei einer anderen Grazer Baufirma die Durchführung der Baumaßnahme in der Belgierkaserne zum Preis von 610 000 S. Im Auftragsschreiben führte das Gruppenkommando II an, daß die Vergabe „im Anhängeverfahren“ an eine von dieser Firma im Jahre 1971 für die Flughafenbetriebsgesellschaft Graz erbrachte Leistung erfolge, bei der damals die Bundesgebäudeverwaltung II (kurz BGV II)

die Bauleitung innehatte. Es begründete die frei-händige Vergabe mit einer Bestimmung in Punkt 1,4331 der ÖNORM A 2050, wonach diese dann erfolgen kann, „wenn Art, Güte oder Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, sich erst im Zuge der Ausführung so genau und eindeutig feststellen lassen, daß eine Ausschreibung mangels geeigneter Grundlagen nicht möglich ist“.

38.14.1.2 Im Dezember 1972 legte die Bau-firma eine auf mehr als 650 000 S lautende Rech-nung über die „tatsächlichen Leistungen laut gemeinsam festgestelltem Aufmaß“ auf dem Exerzierplatz in der Belgierkaserne vor.

38.14.2 Der RH bemängelte, daß das ehemalige Gruppenkommando II sowohl die ÖNORM A 2050, nach der eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre, als auch die vom BM erteilte Auflage nicht beachtet hatte. Er wies darauf hin, daß die Berufung auf Punkt 1,4331 der ÖNORM A 2050 ebenso wie die Bezeichnung als Bestellung im „Anhängerverfahren“ unzu-treffend ist und die von der Baufirma vorgelegte Rechnung keine detaillierten Angaben enthält, so daß ein Vergleich mit dem Bestellauflauftrag und dem vom Kasernkommando Belgierkaserne eingeholten Kostenvoranschlag der anderen Grazer Firma nicht möglich war.

38.14.3.1 Das BM erwiderte, daß die kurze Zeitspanne von der Erteilung der Ausgabebefugnis bis zum Jahresende eine ordnungsgemäße Aus-schreibung und Vergabe nicht gestattet habe. Um den genehmigten Betrag nicht verfallen zu lassen, sei daher einvernehmlich mit der BGV II/Graz die geschilderte Vorgangsweise gewählt worden. Als Grundlage habe das Angebot der Firma gedient, die Bestbieter für die Arbeiten zur Er-weiterung der Bewegungs- und Verkehrsflächen auf dem Flughafen Graz gewesen sei. Im übrigen seien im November 1972 eine örtliche Begehung durchgeführt sowie die Preise vereinbart und im Leistungsverzeichnis verbindlich vorgeschrieben worden. Die in Gegenwart von Vertretern der BGV II/Graz vereinbarten Preise auf der Basis 1971 seien als finanzieller Vorteil für das Bundes-heer zu bewerten.

38.14.3.2 Das BM teilte ferner mit, daß auf-grund der Ausgabe der „Vorläufigen Dienstan-weisung Bauwesen“ die vom RH beanstandete Vorgangsweise in Zukunft beim Heeres-Bau- und Vermessungsamt und anderen mit Bauangelegen-heiten befaßten Dienststellen nicht mehr zu er-warten sei.

38.15.1.1 Im Jahre 1970 wurden in der Belgierkaserne der Panzerwerkstättenvorplatz und das Straßenteilstück „Süd“ mit einem Kosten-aufwand von rund 584 000 S saniert. Es handelte sich dabei um verschiedene Pflasterungsarbeiten sowie um das Aufbringen einer Bitumenkieslage

mit Verschleißschichte durch eine Privatfirma unter Mitwirkung von Truppenkräften. Beide Projekte waren vom ehemaligen Gruppen-kommando II öffentlich ausgeschrieben worden.

38.15.1.2 In den beim MilKdo St aufbewahrten Bauakten waren keine Unterlagen und Aufzeich-nungen über die von der Truppe erbrachten Leistungen vorhanden. Das Ausmaß der von der Firma tatsächlich ausgeführten Arbeiten war daher nicht mehr exakt festzustellen, und eine genaue Überprüfung nicht möglich.

38.15.2 Der RH ersuchte zu veranlassen, daß in Hinkunft die Aufzeichnungen über Arbeiten, die von Truppenkräften in Ergänzung von Fir-menleistungen erbracht werden, exakt geführt und den Bauakten beigeschlossen werden, da ansonsten die Überprüfung des Umfanges der Firmen-leistungen nicht möglich ist.

38.15.3 Das BM antwortete, daß bedauer-licherweise kein Bautagebuch geführt worden sei und somit die Arbeitsleistung der Truppe nicht mehr ermittelt werden können. Die Bau-aufsicht und Bauführung seien nunmehr durch die „Vorläufige Dienstanweisung Bauwesen“ ge-regelt.

38.16.1 Beim MilKdo St waren die Unter-lagen über die abgeschlossenen Bauvorhaben vielfach systemlos abgelegt und zusammengehörende Geschäftsstücke in verschiedenen Akten-ordnern eingereiht. Teilweise fehlten auch die Abrechnungsunterlagen und Aufmaßaufstellungen sowie die letztgültigen Baupläne. Die vom MilKdo St in Eigenverantwortung durchgeföhrten und abgeschlossenen Baumaßnahmen waren daher nur sehr schwer zu überprüfen.

38.16.2 Der RH empfahl dem MilKdo St, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft vollständige Bauakte geführt werden, die alle für eine Baumaß-nahme wichtigen Vorgänge enthalten.

38.16.3 Das MilKdo St teilte mit, es habe die Unterlagen über die durchgeföhrten und ab-geschlossenen Baumaßnahmen geordnet und für jeden Geschäftsfall einen Bauakt angelegt, in dem die Abrechnungsunterlagen nun zusammen-hängend aufliegen.

38.17.1.1 Im Jahre 1973 begann das MilKdo St, Kellerräume in militärischen Objekten mit einem Grundschatzu zu versehen. Im Feber 1973 schrieb das MilKdo St die Baumeisterarbeiten und die Errichtung der Schutzraumbelüftung für drei Objekte beschränkt aus.

38.17.1.2 Bei den Baumeisterarbeiten erhielt der Billigstbieter, eine Grazer Firma, den Zu-schlag im Ausmaß von 373 000 S. Nach Durch-föhrung der Arbeiten legte diese Firma dem MilKdo St ein Angebot zum Ausbau von zwei weiteren Grundschatzräumen um den Gesamt-preis von 231 000 S vor.

38.17.1.3 Im November 1973 beantragte hierauf das MilKdo St beim Heeres-Bau- und Vermessungsamt eine Ausgabebefugnis und führte aus, daß ein „Ausschreibungsverfahren“ stattgefunden und die „BGV II/Graz die Preise laut Leistungsverzeichnis überprüft und für richtig befunden“ habe.

Diese Angabe war unrichtig, da für die beiden Projekte keine Ausschreibung stattgefunden und die BGV II die Preisangemessenheit nicht überprüft hatte.

38.17.1.4 Nach Gewährung der Ausgabebefugnis übertrug das MilKdo St der betreffenden Firma die Baumeisterarbeiten für den Ausbau der beiden Grundschräume zum Preis von 231 000 S. In den Bestellschreiben war angeführt, daß die Aufträge „im Anhängerfahren im Sinne der ÖNORM A 2050“ erfolgten. Im April 1974 erteilte das MilKdo St dieser Firma einen weiteren Auftrag im Ausmaß von 192 000 S, gleichfalls ohne Einholung von Vergleichsangeboten.

Der Einbau der Belüftungseinrichtungen für diese drei Objekte (192 000 S) wurde gleichfalls im „Anhängerfahren“ jener Firma erteilt, die bei der erwähnten beschränkten Ausschreibung im Februar 1973 als Bestbieter den Auftrag für Schutzraumbelüftungen mit einer Zuschlagssumme von 152 000 S erhalten hatte.

38.17.2 Das MilKdo St hat demnach an beide Firmen Aufträge in Höhe von mehr als 600 000 S freihändig und ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Der RH wies darauf hin, daß diese Vorgangsweise mit den Vergebungsrichtlinien nicht in Einklang stand.

38.17.3 Das MilKdo St teilte dazu mit, daß die Einladung der Firma zur Anbotlegung für den Ausbau weiterer Grundschräume durch einen ehemaligen Beamten des Militärkommandos ohne Wissen seines Fachvorgesetzten erfolgt sei. Außerdem trage das eingetroffene Angebot samt Leistungsverzeichnis keinen Eingangsstempel, es sei auch nicht dem erwähnten Fachvorgesetzten zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorgelegt worden. Die Angabe in dem Ansuchen um die Ausgabebefugnis, ein Ausschreibungsverfahren habe stattgefunden und die BGV II/Graz habe die Preise laut Leistungsverzeichnis überprüft und für richtig befunden, sei durch eine falsche Unterrichtung des Fachvorgesetzten durch den erwähnten ehemaligen Beamten des Militärkommandos zustande gekommen.

38.18.1.1 Im Dezember 1974 legte eine Baufirma eine auf 32.600 S lautende Schlußrechnung zu einem im Wege der freihändigen Vergabe ausführten Auftrag vor. Nachdem seitens des MilKdo St die Ausführung und die sachliche Richtigkeit der in Rechnung gestellten Arbeiten bestätigt worden waren, überwies die Verwaltungsstelle Graz den Rechnungsbetrag an die Firma.

38.18.1.2 Im April 1975 erfolgte durch Organe des MilKdo St eine Baustellenbegehung. Der darüber verfaßten Niederschrift ist zu entnehmen, daß sämtliche in der erwähnten Schlußrechnung enthaltenen und bereits bezahlten Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt waren. In dem seinerzeitigen Bestellauftrag war der Baufirma der Termin 15. Juli 1974 zur Fertigstellung gesetzt worden.

38.18.2 Der RH ersuchte um Mitteilung, ob die Arbeiten in der Zwischenzeit ordnungsgemäß ausgeführt worden seien.

38.18.3 Das MilKdo St teilte dazu mit, daß die Bezahlung der Rechnung über die Durchführung der Baumeisterarbeiten aufgrund einer mündlichen Meldung des ehemaligen Beamten des MilKdo St erfolgt sei, daß die in Rechnung gestellten Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen seien. Dehhalb hätten keine Bedenken bestanden, die sachliche Richtigkeit zu bestätigen und den Zahlungsvollzug zu veranlassen. Eine Baustellenbegehung durch Vorgesetzte des betreffenden Beamten sei damals nicht erfolgt.

Die Arbeiten seien jedoch inzwischen ordnungsgemäß fertiggestellt worden.

38.19.1 In zwei Objekten untersuchte der RH die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Grundschatzes erbrachten Baumeisterarbeiten. Hiebei stellte sich heraus, daß viele der in den (bereits beglichenen) Teil- und Schlußrechnungen enthaltenen Positionen nicht überprüfbar waren, da in den Bauakten nicht nur die Aufmaßblätter und die Abrechnungspläne, sondern auch die Aufstellungen über erbrachte Regiearbeiten und die Bautagebücher fehlten. Der RH konnte aber feststellen, daß u. a. die für beide Objekte verrechnete Leistung „Abtragen von Straßenkonstruktionen bestehend aus Asphaltdecke, Tragschicht und Frostkofferschicht“ nicht angefallen war. Wie ein Vergleich mit den verfügbaren Lageplänen über die Kellergeschosse ergab, sind auch andere Arbeiten nicht in dem Umfang angefallen, wie sie in Rechnung gestellt wurden.

38.19.2 Der RH bemängelte, daß die Abnahme der Baumeisterarbeiten durch Organe des MilKdo St nicht mit der nötigen Sorgfalt erfolgte.

38.19.3 Das MilKdo St erwiederte, daß in der Zwischenzeit eine Kollaudierung bei allen Grundschatzbauten von einer eigens dafür eingesetzten Kommission durchgeführt worden sei. Hiebei sei festgestellt worden, daß Firmenleistungen anerkannt worden sind, die gar nicht erbracht worden waren.

Da diese Leistungen bezahlt wurden, sei der Republik Österreich ein Schaden in Höhe von rund 135 000 S zugefügt worden. Die Anerkennung nicht erbrachter Leistungen sei dadurch

möglich gewesen, daß die Bauabnahmen von dem ehemaligen Beamten des MilKdo St, „sofern solche überhaupt stattgefunden haben; allein mit einem Firmenbeauftragten durchgeführt“ worden seien. Sein Vorgesetzter bzw. Organe der Kasernverwaltung hätten die Bauabnahmeprotokolle zwar mit „gesehen“ abgezeichnet, aber bei der Bauabnahme nie mitgewirkt.

38.20.1 Unmittelbar im Anschluß an die Gebarungsüberprüfung teilte das MilKdo St dem RH mit, daß es gegen den erwähnten ehemaligen Beamten des MilKdo St Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Graz und Disziplinaranzeige bei der Disziplinaroberkommission beim BM f. Landesverteidigung erstattet habe. Ferner sei die Einsetzung einer Untersuchungskommission beim BM f. Landesverteidigung beantragt worden.

38.20.2.1 Der RH ersuchte das MilKdo St, ihm den Stand der Angelegenheit mitzuteilen.

38.20.2.2 Gegenüber dem BM vertrat der RH den Standpunkt, daß die aufgezeigten Verstöße gegen bindende Vorschriften durch mangelnde Dienstaufsicht und Kontrolle erleichtert wurden.

38.20.3.1 Das MilKdo St berichtete dem RH, daß sich nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Graz das Verfahren noch immer im Untersuchungstadium befindet und weitere Einvernahmen des Beschuldigten und von Zeugén durchzuführen seien.

38.20.3.2 Das BM teilte mit, daß der ehemalige Beamte des MilKdo St das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht gerechtfertigt habe. Wenngleich das Gebiet des Bauwesens für einen fachlich nicht gründlich Vorgebildeten schwer überschaubar sei, so liege doch offenkundig eine Fehlleistung des unmittelbaren Fachvorgesetzten vor, da zufolge übermäßiger Gutgläubigkeit eine ständige straffe Kontrolle nicht ausgeübt worden ist. Der Militärmmandant habe gemeldet, daß er über den im fraglichen Zeitraum für die Ausübung der Dienstaufsicht verantwortlichen Fachvorgesetzten wegen dieser Fehlleistung eine Disziplinarstrafe erteilt hat. Diese Maßnahme werde vom BM als ausreichend erachtet.

38.21.1 Das Heeres-Bau- und Vermessungsamt hat in einem Schreiben an das Armeekommando angeordnet, daß bei Anträgen auf Ersatz oder Instandsetzung von schadhaft gewordenen Geräten oder sonstigen zur Grundausstattung gehörenden Wohnungseinrichtungen in den vom BM f. Landesverteidigung angemieteten Naturalwohnungen das örtlich zuständige Militärmmandant zu prüfen und zu begutachten habe, ob der Schaden auf normale Abnutzung oder auf unsachgemäße Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sei. Bei den von der BGV II verwalteten Naturalwohnungen in bundeseigenen Gebäuden erfolgt diese Überprüfung und Begut-

achtung, von denen die Übernahme der Ersatz- oder Reparaturkosten durch den Bund abhängt, durch die örtliche Gebäudeverwaltung.

38.21.2 Der RH wies darauf hin, daß die Durchführung der Anordnung des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes Schwierigkeiten verursacht, weil den Militärmmandanten hiefür kein entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Hingegen befindet sich solches Personal bei den Gebäudeverwaltungen, die seinerzeit eigens für die Betreuung der Kasernen und Wohnhäuser des Bundesheeres errichtet wurden. Außerdem ist der örtliche Wirkungsbereich der Gebäudeverwaltungen kleiner als jener der Militärmmandanten, so daß die Gebäudeverwaltungen die Geräteüberprüfungen mit einem geringeren Aufwand an Zeit und Reisekosten durchführen können. Der RH ersuchte daher, das BM f. Landesverteidigung, im Einvernehmen mit dem BM f. Bauten und Technik, zu veranlassen, daß die Geräteüberprüfungen auch in den vom BM f. Landesverteidigung angemieteten Naturalwohnungen von den Organen der örtlichen Gebäudeverwaltungen durchgeführt und die Gutachten hierüber dem zuständigen Militärmmandant übermittelt werden.

38.21.3 Laut Stellungnahme des BM f. Landesverteidigung wurde die Anregung des RH an das BM f. Bauten und Technik herangetragen. Prinzipiell sei dieses bereit, die Bundesgebäudeverwaltung zu beauftragen, die Geräteüberprüfungen im Sinne der Anregung des RH durchzuführen. Der zuständige Abteilungsleiter habe sich allerdings vorbehalten, das Ersuchen des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes rechtlich und fachlich prüfen zu lassen und dann entsprechend Bescheid zu geben.

38.22 Bezuglich der Naturalwohnungen in vom BM f. Landesverteidigung angemieteten Wohnobjekten bemängelte der RH, daß zwecks Einsichtnahme in die Belege zu den Betriebskostenabrechnungen z. B. von Naturalwohnungen in Graz ein Angehöriger des MilKdo St sich jeweils zur zuständigen Hausverwaltung nach Wien begeben müßt, weil das BM die Überprüfung der Betriebskostenabrechnungen im Jahre 1975 an die Militärmmandanten delegiert hat. Bezuglich dieser Maßnahme, die das BM damit begründete, daß seinem Wohnungsreferat hiefür nicht das erforderliche Personal zur Verfügung stehe, ist ein Schriftwechsel noch im Gange.

38.23.1.1 Bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der BGV II im Jahre 1958 stellte der RH fest, daß für eine Reihe von Wohnungen in bundeseigenen Gebäuden sämtliche Brennstoffe durch die BGV II zu Lasten des Budgets des BM f. Landesverteidigung besorgt würden. Von den Wohnungsinhabern wurde hiefür eine wesentlich niedrigere, pauschalierte Heizgebühr gezahlt.

Der RH bemängelte in den Folgejahren mehrmals diese Vorgangsweise und empfahl die Brennstoffbesorgung durch die Wohnungsbewohner selbst.

38.23.1.2 Nunmehr wurde festgestellt, daß diese Ge pflogenheit unverändert weiterbesteht. Es werden für 268 benützte Naturalwohnungen Brennstoffe besorgt. Der hiefür geleistete Heizkostenersatz beträgt lediglich 32% der Brennstoffkosten. Aus Budgetmitteln wurden im Jahre 1974 für diese Heizkostenverbilligung 1 650 364,24 S aufgewendet.

38.23.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, weil sie eine ungerechtfertigte Bevorzugung einer Minderheit gegenüber den anderen Angehörigen des Ressorts und anderer Verwaltungsbereiche darstellt, die voll für ihre Heizkosten aufkommen müssen. Dies umso mehr, als sich unter den Begünstigten eine sehr große Anzahl von Offizieren hoher und höchster Dienstgrade befindet. Er drang daher darauf, die seit zirka 18 Jahren anhängige Angelegenheit nun endgültig zu bereinigen und die Beschaffung und Bezahlung des notwendigen Heizmaterials den Wohnungsbewohnern selbst zu überlassen.

38.23.3 Das BM f. Landesverteidigung erwiderte, daß diese Form der Brennstoffbeistellung von der BGV II übernommen worden sei und daß es bereits versucht habe, den Intentionen des RH nachzukommen. Einerseits seien die Heizkostenersätze laufend erhöht worden, andererseits erfolgten wiederholt Bemühungen um eine Änderung der Heizanlagen in den betroffenen Wohnungen. Eine Einstellung der Brennstoffzuteilungen im Jahr 1964 mußte nach Protesten und Interventionen wieder ausgesetzt werden.

Der Bundesminister für Landesverteidigung habe im Jahre 1975 die Einsetzung einer Kommission angeordnet. Sie sollte unter Berücksichtigung aller Punkte einen Lösungsvorschlag bis Anfang 1977 erarbeiten.

38.23.4 Der RH drang unter Hinweis auf die verstrichene Zeitspanne auf eine rasche Bereinigung im Sinne seiner Empfehlung. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt.

Geräte- und Materialausstattung

38.24.1 Die dem Verteidigungsressort zur Verfügung gestellten Budgetmittel dienen dem Zweck einer größtmöglichen Effektivität des Bundesheeres. Der RH befaßte sich daher auch mit der Ausstattung der im Bereich des MilKdo St am 1. Oktober 1975 bestehenden Verbände und Einheiten.

38.24.2 Gemessen an der MobStärke war die Ausstattung mit Handfeuerwaffen zum Teil überkomplett.

Die Erstausrüstung mit Munition war auf Waffenstärke berechnet und lag bei einigen Sorten über dem Soll.

Engpässe bestanden bei gewissen Sprengmitteln. Die Fehlmenge war jedoch zum Teil durch Mehrbestände bei anderen Sorten ausgeglichen.

Bei den Kraftfahrzeugen hätte die MobStärke nur durch Zuweisung von MobFahrzeugen erreicht werden können.

Die vorgesehene Ausstattung mit Fernmeldegerät war zum Teil nicht gegeben.

38.24.3 Das BM teilte mit, daß es bei den Munitionssorten der Erstausrüstung im Bereich des Armeekommandos einen Ausgleich verfügt habe, wobei allfällige Überbestände eingezogen worden seien. Nach Lieferung der bestellten Sprengmittel könne im Jahre 1977 die Erstausrüstung der Truppe auf 100% aufgefüllt werden.

Die Ausrüstung aller Truppenteile mit Räder-Kraftfahrzeugen erfolge im Rahmen der Möglichkeit nach der Friedensstärkenachweisung.

Mit der Zuweisung der fehlenden Fernmelde-Ausrüstung sei im Rahmen der derzeit anlaufenden Beschaffungsprogramme ab dem Jahre 1977 zu rechnen.

38.25.1 Bei der Überprüfung der Waffenbestände der Stabskompanie des MilKdo St war die Übereinstimmung zwischen dem Soll- und dem Ist-Bestand oft nicht sogleich festzustellen, weil sich Waffen, die laut den Ausrüstungsblättern ausgegeben waren, in den Magazinen befanden und dort ohne Hinweis auf die — wie sich später herausstellte — nur kurzfristige Hinterlegung bei den Lagerwaffen aufbewahrt wurden.

38.25.2 Der RH ersuchte in diesem Fall sowie wegen einiger anderer geringfügiger Verstöße gegen die Richtlinien für die Gerätversorgung um entsprechende Veranlassung.

38.25.3 Das MilKdo St teilte mit, daß es vom Nachschubpersonal künftig die strikte Einhaltung der Vorschriften verlangt habe.

38.26.1 Bei einem Kipperfahrzeug der Stabskompanie des MilKdo St war ein Rahmenriß aufgetreten. Erhebungen des RH bei einer Heereszeuganstalt ergaben, daß diese Rahmenschäden bei allen Fahrzeugen dieses Typs im Bereich der Heereszeuganstalt aufgetreten waren. Die Sanierung der Fahrzeuge durch Verstärkung der Fahrzeugrahmen erforderte insgesamt rund 394 000 S.

38.26.2 Der RH ersuchte das BM, ihm das Ergebnis der seinerzeitigen Truppenerprobung, die Gesamtzahl der gelieferten Fahrzeuge, die Anzahl der sanierten Fahrzeuge und die hiebei angefallenen Kosten sowie allfällige an die inländische Herstellerfirma gestellte Regressansprüche mitzuteilen.

38.26.3 Das BM antwortete, daß bei der umfangreichen Truppenerprobung keine Rahmen-schäden aufgetreten seien und eine Verstärkung der Rahmen deshalb nicht für erforderlich gehalten wurde. Die Behebung der Rahmenrisse sei bei allen Kipfern dieses Typs notwendig gewesen. Rund ein Drittel der Fahrzeuge sei bei den Heereszeuganstalten instandgesetzt worden, wobei die Herstellerfirma das Material kostenlos zur Verfügung gestellt habe. Der Großteil der Kipper sei von der Herstellerfirma zum Kulanzpreis von rund 1,3 Mill. S repariert worden. Ursache für die Rahmenrisse sei zum erheblichen Teil die volle Beladung, vielleicht auch übermäßige Beanspruchung; nach der bisherigen Laufleistung könne aber auch eine Materialermüdung eine Rolle spielen.

38.26.4 Der RH erwiderte, daß ihm neuerliche Rahmenrisse bereits sanierte Fahrzeuge zur Kenntnis gelangt sind. Darüber hinaus wurden solche Schäden auch bei anderen Lastkraftwagen mit dem gleichen Fahrzeugrahmen, die einer geringeren Inanspruchnahme als die Kipper unterliegen, festgestellt. Die vom BM angeführte Schadensursache könne daher nicht allein ausschlaggebend sein.

Der RH ersuchte das BM um Mitteilung der tatsächlichen Schadensursachen und des Gesamtaufwandes der Sanierungskosten beider Typen.

Dienstbetrieb

38.27.1 Der Treibstoffverbrauch der Stabskompanie des MilKdo St stieg in den Jahren 1973 bis 1975 jeweils um mehr als 30%.

38.27.2 Der RH zeigte dem MilKdo St eine Reihe von Einsparungsmöglichkeiten auf, die u. a. die verstärkte Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, die Einstellung des dreimonatigen Einsatzes von Fahrzeugen zum Kartenvorverkauf für den Garnisonsball in Graz und einen rationaleren Postabholdienst betrafen.

38.27.3 Das MilKdo St begründete den steigenden Treibstoffverbrauch mit der höheren Inanspruchnahme von Heeres-Kfz bei zunehmenden Truppen- und Kaderübungen. Die vermehrte Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sei angeordnet worden. Die Vorbereitung und Durchführung eines Garnisonsballs liege im dienstlichen Aufgabenbereich jener militärischen Kommanden, die zur Herstellung und Aufrichterhaltung von Kontakten zur Zivilbevölkerung berufen sind. Der Einsatz von Dienstfahrzeugen sei deshalb gerechtfertigt. Schließlich gab das MilKdo St bekannt, daß ein rationeller Postabhol- und Postzustelldienst eingerichtet worden sei.

38.27.4 Der RH erwiderte, daß durch Truppen- und Kaderübungen wohl die Fahrzeuge vermehrt in Anspruch genommen werden und ein

höherer Treibstoffverbrauch entstehe. Jährliche Steigerungsraten von 30% könnten damit allein nicht begründet werden.

Weiters wies der RH darauf hin, daß als Veranstalter der Garnisonsbälle das Kaderpersonal auftrete. Auch erfolge die Ausgaben- und Einnahmenverrechnung außerhalb der Bundesverrechnung; ein eventueller Einnahmenüberschuß werde nicht als Bundeseinnahme abgeführt.

Verwaltungsstelle Graz

38.28.1 Die Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes sehen zur Gewährleistung der Kassensicherheit laufende Überprüfungen vor. Hierbei wird zwischen den täglichen und den unvermuteten Kassenprüfungen unterschieden. Während die täglichen Kontrollen wohl erfolgten, ein Vermerk darüber aber fehlte, unterblieben die unvermuteten Kontrollen durch den Dienststellenleiter.

38.28.2 Der RH verwies auf die Notwendigkeit, den auf dem Gebiet des Kassenwesens angeordneten Überprüfungen gewissenhaft nachzukommen.

38.28.3 Von der Verwaltungsstelle wurde zugesagt, ab sofort laufend Kassenüberprüfungen durchzuführen.

38.29.1.1 Die Verwaltungsstelle ist mit der Lagerung und Bewirtschaftung der Bekleidungs- und Rüstungssorten für bestimmte Einheiten befaßt. Zur Bestandsüberprüfung ist jährlich einmal der gesamte Wirtschaftsvorrat vollständig zu erfassen.

38.29.1.2 Stichprobenweise Überprüfungen der Magazinsbestände erbrachten bei einer Reihe von Positionen zum Teil erhebliche Differenzen.

38.29.2 Der RH ersuchte diese Unterschiede zu bereinigen und in Hinkunft eine sorgfältige Lagerwirtschaft und Beaufsichtigung sicherzustellen.

38.29.3 Die Verwaltungsstelle teilte mit, daß bei einer nachfolgenden neuerlichen Überprüfung der beanstandeten Sorten alle Differenzbestände aufgeklärt werden könnten.

38.29.4 Der RH ersuchte abschließend um Mitteilung der Umstände, die diese nachträgliche Aufklärung ermöglichten. Er verwies nochmals auf die Wichtigkeit regelmäßiger Inventuren und die Verwertung der dabei gewonnenen Ergebnisse.

38.30.1 Bei der Verwaltungsstelle Graz ist ein Dienstposten für einen Kanzleunteroffizier/Kanzleileiter/Dienstführender Unteroffizier vorgesehen. Der auf diesem Dienstposten eingeteilte Unteroffizier versah jedoch Dienst im Bekleidungsmagazin.

38.30.2 Ein Dienstführender Unteroffizier ist bei der Verwaltungsstelle Graz nicht erforderlich,

da sie kein Truppenkörper ist, der Grundwehrdiener militärisch auszubilden und einzusetzen oder zu betreuen hat. Der einzige als Kraftfahrer beschäftigte Grundwehrdiener war Angehöriger einer Einheit, die über einen eigenen Dienstführenden Unteroffizier verfügte. Die Aufgaben des Kanzleileiters und Kanzleunteroffiziers wurden von zwei Vertragsbediensteten miterledigt. Der RH empfahl daher, den Dienstposten des Kanzleunteroffizier / Kanzleileiter / Dienstführender Unteroffizier bei der Verwaltungsstelle ersatzlos zu streichen.

38.30.3 Das BM teilte dazu mit, daß eine ersatzlose Streichung dieses Dienstpostens nicht vorgenommen werden könnte, da für die inzwischen den Verwaltungsstellen neu übertragenen Aufgaben kein zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden konnte. Diese neuen Aufgaben werden durch Bedienstete geleistet, die vom OrgPlan her eine andere Bezeichnung tragen. Im Zuge der in Bearbeitung stehenden Neuorganisation des Wirtschaftsdienstes werde eine Bereinigung erfolgen.

38.31.1 Bei der Verwaltungsstelle Graz, die keine Truppenküche oder Kochstelle betreibt, ist ein Dienstposten für einen Wirtschaftsunteroffizier/Verpflegung vorgesehen. Der auf diesem Dienstposten eingeteilte Unteroffizier war fast ausschließlich mit Angelegenheiten der Unterkunftsgeräteverwaltung beschäftigt. Die wenigen Aufgaben auf dem Verpflegungssektor erforderten einen sehr geringen Arbeitsaufwand, so daß sie ohne nennenswerten Mehraufwand von anderen Bediensteten miterledigt werden könnten.

38.31.2 Der RH empfahl dem BM, den Dienstposten des Wirtschaftsunteroffizier/Verpflegung bei allen Verwaltungsstellen, die keine Küche betreiben, einzusparen, da das Personal, wie z. B. bei der Verwaltungsstelle Graz, mit Verpflegungsangelegenheiten nicht ausgelastet ist.

38.31.3 Das BM erwiderte, daß im Zuge der Neuorganisation des Wirtschaftsdienstes die Anregung des RH berücksichtigt werde.

38.32.1.1 Für den Bekleidungssektor sind bei der Verwaltungsstelle Graz zehn Dienstposten systemisiert. Dieser Personalstand ist laut den Organisationsplänen für die Betreuung von 15 bis 25 Truppenkörper vorgesehen. Im Bereich der Verwaltungsstelle Graz befanden sich hingegen nur sieben Truppenkörper und eine Reihe kleinerer Dienststellen, die zusammen die Stärke eines Truppenkörpers nicht erreichten.

38.32.1.2 Seit der Festlegung dieser Personalstärken in den Organisationsplänen wurden Aufgaben, die bisher den Verwaltungsstellen oblagen, den Wirtschaftsstellen der Truppenkörper übertragen. So wurden etwa die von den Verwaltungsstellen bei den Kasernkommanden eingerichteten

Bekleidungsmagazine aufgelöst, und die Verwaltungsstellen mußten den überwiegenden Teil ihrer Bestände abgeben.

38.32.1.3 Durch diese Regelung entfielen bei den Verwaltungsstellen zum Großteil die zeitaufwendigen manipulativen Tätigkeiten, wie Bekleidungstransporte zu und von den Wirtschaftsstellen bei Einkleidung und Abrüstung der Grundwehrdiener sowie die Reinigung der Bekleidung.

38.32.2 Der RH bemängelte die wegen der geringen Anzahl der zu betreuenden Truppenkörper zu hohe Einstufung der Verwaltungsstelle Graz und hielt dem BM vor, daß die Verringerung des Aufgabengebietes auf dem Bekleidungssektor keine Einsparung von Dienstposten zur Folge hatte.

38.32.3 Das BM verwies auch in diesem Fall auf die in Bearbeitung stehende Neuorganisation des Wirtschaftsdienstes, in deren Rahmen eine teilweise Umschichtung der Dienstposten und des vorhandenen Personals vorgesehen sei.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976

Finanzamt für den I. Bezirk in Wien

39.1.1 Der RH führte in der Zeit von Oktober 1975 bis Jänner 1976 beim Finanzamt für den I. Bezirk in Wien (kurz FA Wien I) eine Geburungsüberprüfung durch. Diesem Finanzamt obliegen neben der Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist (allgemeiner Aufgabenkreis), für den Bereich des Landes Wien die Erhebung der von beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Einkommen und Vermögen sowie die Erhebung der von diesen Personen zu entrichtenden Abgaben vom Umsatz, sofern diese Personen keine Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe- betrieb- oder selbständiger Arbeit im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften im Inland erzielen.

Ferner ist das FA Wien I mit der abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung der Großbetriebe des Bereiches der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz FLD Wien) mit Ausnahme der beim Finanzamt für Körperschaften in Wien veranlagten Betriebe;

mit der zentralen Erfassung der Daten über alle Strafverfahren, wegen Finanzvergehen aus dem gesamten Bundesgebiet und Auskunftserteilung an die Dienststellen der Finanzverwaltung sowie Erstellung von Strafstatistiken für das BM f. Finanzen und die FLD Wien,

mit der Führung der Ageriden des aufgrund der Bestimmungen des § 65 des Finanzstrafgesetzes 1958, BGBl. Nr. 129, beim FA Wien I als Organ sämtlicher Finanzämter der Länder Wien und Niederösterreich errichteten Spruchsenates,

mit der Bearbeitung der Gewerbesteuerzerlegungsfälle in jenen Fällen, in denen sich Filialbetriebe im Bereich eines Wiener Finanzamtes, die Geschäftsleitung der Betriebe sich jedoch außerhalb dieses Bereiches befinden,

mit der Führung der zentralen Kartei für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Bundesgebiet und

mit der Führung der zentralen Kartei für Gastarbeiter im Bundesgebiet befaßt.

39.1.2 Die zum 1. Jänner 1975 erfaßten 19 666 Veranlagungsfälle verteilen sich auf 6 779 Branchenfälle, 1 952 Rayonsfälle, 8 344 beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und 2 591 sonstige Veranlagungsfälle.

39.1.3 Das FA Wien I nahm im Jahre 1975 mit einem Abgabenaufkommen (Nettoabstattung) von 3 168 Mill. S unter den 31 Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis der FLD Wienden zweiten, unter den insgesamt 78 Finanzämtern im Bundesgebiet nach den Finanzämtern Linz, Graz-Stadt, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und dem Finanzamt für den VI., VII. und XV. Bezirk in Wien den siebenten Rang ein.

39.1.4 Die Prüfung umfaßte alle Abteilungen und Stellen, darunter auch die Stamm-Betriebsprüfungssstelle (kurz Stamm-BP), mit 20 Gruppen und insgesamt rund 200 Bediensteten.

39.2.1.1 Die Personalknappheit und die ständige Fluktuation des Personals stellten für die Amtsleitung das zentrale Problem dar. Dem nach den Grundsätzen des vom BM f. Finanzen erstellten Bedarfstellenplanes zum 1. Jänner 1975 ermittelten Personalbedarf von 597 Bediensteten stand ein Personal-Ist-Stand von 368, das sind 61,6% des Sollstandes, gegenüber. Werden jene Bediensteten, welche aus verschiedenen Gründen (Ausbildung, Karenzurlaub, Präsenzdienst, Krankheit, Dienstzuteilung) keinen Dienst leisten, ausgeschieden, so ergibt sich zum obigen Stichtag ein jahresdurchschnittlicher Personalstand von 331 Bediensteten. Im Verhältnis zum Sollstand von 597 Bediensteten war somit der Personalbedarf lediglich zu 55,4% gedeckt. Somit war die Personalsituation beim FA Wien I am 1. Jänner 1975 noch ungünstiger als jene, die im Jahre 1972 beim Finanzamt Innsbruck mit 59,9% festgestellt wurde (siehe TB 1973 Abs. 54.2.1.1).

39.2.1.2 Dazu kamen noch die nachteiligen Folgen des dauernden Personalwechsels. Von den am 1. Jänner 1966 beim FA Wien I beschäftigten 430 Bediensteten verrichteten am 1. Jänner 1975 nur noch 133 (—297) und von den am 1. Jänner

1971 beschäftigten 422 Bediensteten am 1. Jänner 1975 nur noch 236 (—186) Bedienstete Dienst. Im Verhältnis zum Personalstand vom 1. Jänner 1966 betrug die Fluktuationsrate 69,1%, im Verhältnis zu dem vom 1. Jänner 1971 44,1%. Demgegenüber betrug die Fluktuationsrate beim Finanzamt Innsbruck im Jahre 1972 im Verhältnis zum Jahre 1964 54,3% und im Verhältnis zum Jahre 1968 38,2%.

39.2.1.3 In dem für die Kontrolle der Vollständigkeit des Abgabenaufkommens wesentlichen Bereich der abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung verfügte das FA Wien I in der Stamm-BP über 199 Bedienstete, das sind 58,3% des Bedarfes von 341 Prüfern. Die Amtsbetriebsprüfungssstelle umfaßte 12 Bedienstete; der Bedarf von 37 Bediensteten war zu 32,4% erfüllt. In der Kleinbetriebsprüfungssstelle waren 10 Bedienstete tätig, das sind 55,5% des Bedarfes von 18 Bediensteten. Während zur Erfüllung des vorgesehenen dreijährigen Prüfungsturnus bei der Stamm-BP rund 100 zusätzliche Bedienstete erforderlich wären, führte der Mangel an Amts- und Kleinbetriebsprüfern bei Mittel- und Kleinbetrieben sogar zu einem Prüfungsturnus von 8,3 bzw. 27,9 Jahren.

39.2.2 Der RH wies darauf hin, daß infolge des Personalmangels Einbußen bei der Abgaben-erhebung unvermeidbar sind und sein werden, räumte aber auch ein, daß die beengte Personal-lage eine nicht un wesentliche Ursache für die bei der Einschau festgestellten Mängel darstellte. Außerdem birgt der Personalmangel die Gefahr in sich, daß es durch das punktuelle Vorgehen der Abgabenverwaltung zu einer unterschiedlichen Behandlung der Abgabepflichtigen kommt und sich als weitere Folge davon die Steuermoral verschlechtert. Der RH stellte dem BM f. Finanzen gegenüber in diesem Zusammenhang auch fest, daß in den östlichen Teilen des Bundesgebietes nunmehr bereits Verhältnisse anzutreffen waren, wie sie vor einigen Jahren nur in den westlichen Bundesgebieten vorgefunden wurden. Die Voll-ziehung der Abgabengesetze erfordert aber nicht nur aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbürger, sondern auch im Hinblick auf die budgetäre Lage der Gebietskörperschaften einen entsprechend ausgeglichenen Personaleinsatz für die Erhebung der Abgaben. Ein allgemein geringerer Personaleinsatz könnte nur durch eine wesentliche Vereinfachung der Abgabenerhebung erreicht werden.

39.2.3 Das BM f. Finanzen erwiderte in seiner Stellungnahme, der durchschnittliche Personalbedarf des FA Wien I sei am 1. Jänner 1977 bereits zu 57% gedeckt; dies entspricht einer Verbesserung gegenüber dem Stand am 1. Jänner 1975 um 1,6%. Im übrigen werde schon im Hinblick auf die folgenden Ausbaustufen der automatisierten Abgabenfestsetzung dem Ausbau

des Außendienstes Vorrang eingeräumt. Die Finanzlandesdirektionen seien deshalb auch angewiesen worden, die aufgrund des Dienstpostenplanes 1977 zu Lasten der D-Posten vermehrten B-Posten schwerpunktmäßig den Amtsbetriebsprüfungsstellen zuzuweisen und überhaupt die Stadtfinanzämter im Verhältnis zum ermittelten Personalbedarf nicht schlechter zu stellen als die Landfinanzämter und Personalabwanderungen von Stadt- zu Landfinanzämtern nach Möglichkeit zu vermeiden.

39.3.1 Zu Beginn der Überprüfung des FA Wien I waren in der Veranlagungsabteilung 133, in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle 8 und in der Bewertungsstelle 79 Berufungsanträge noch unerledigt, für welche die im § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 festgelegte Frist von sechs Monaten bereits abgelaufen war. 52 Berufungsanträge wurden der FLD Wien als Abgabenbehörde zweiter Instanz vorgelegt, davon 35 Berufungsanträge mehr als sechs Monate nach dem Einbringungsdatum. Über 28 Berufungsanträge hatte die FLD Wien noch nicht entschieden.

39.3.2 Der RH empfahl dem FA Wien I und der FLD Wien, schon um allfällige Säumnisbeschwerden beim Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden, um eine rechtzeitige Erledigung dieser Rechtsmittel besorgt zu sein.

39.3.3 Sowohl das FA Wien I als auch die FLD Wien sagten in ihrer Stellungnahme zu, Rechtsmittelentscheidungen in Hinkunft möglichst zeitnah zu fällen. Hiebei seien ihnen jedoch durch die Zahl der anhängig gemachten Fälle und die angespannte Personallage Grenzen gesetzt.

39.4.1 Wie der RH feststellte, wurde bei der Anerkennung von Aufwendungen der privaten Lebensführung, wie Repräsentationsaufwendungen insbesondere bei Rechtsanwälten sowie Kraftfahrzeughaltungskosten bei Fachärzten und Apotheken, als Betriebsausgaben teilweise unterschiedlich vorgegangen.

39.4.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die bei Rechtsanwälten nicht erlaubte Werbetätigkeit eine sorgfältige Prüfung der Repräsentationsaufwendungen und eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Abgabenpflichtigen bei der Ermittlung der Privatanteile für die private Nutzung von Personenkraftwagen, die auch die Erfahrungen des täglichen Lebens berücksichtigt.

39.4.3 Das FA Wien I stimmte in seiner Stellungnahme der Auffassung des RH zu und meinte, eine eingehende Überprüfung der Repräsentationsaufwendungen sei aus Zeit- und Personalmangel nicht durchführbar, weshalb es sich als günstig erwiesen habe, nach Erfahrungssätzen, das sind Prozentsätze des Umsatzes, vorzugehen. Die private Nutzung der Kraftfahrzeuge werde nach Maßgabe des Arbeitsanfalles genauer überprüft werden.

39.5.1.1 Bei den Veranlagungen eines Rechtsanwaltes zur Einkommensteuer berücksichtigte das FA Wien I in den Jahren 1969 und 1970 Aufwendungen für Inserate, Werbung und Repräsentation in Höhe von 35 000 S bzw. 48 000 S, 1971 für Werbung und Repräsentation in Höhe von 52 000 S und 1972 für Repräsentation in Höhe von 106 000 S.

39.5.1.2 Für üblicherweise nicht belegbare Ausgaben gemäß § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967 bzw. § 4 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (kurz EStG) 1972 anerkannte das FA Wien I an Pauschalbeträgen im Jahre 1969 3 000 S, 1970 3 000 S sowie 1971 und 1972 je 10 000 S.

39.5.1.3 Bei der Veranlagung für das Jahr 1969 schied das FA Wien I von den beantragten Repräsentationspesen in Höhe von 40 705 S einen Betrag von 20 000 S aus und begründete dies im Einkommensteuerbescheid 1969 vom 15. November 1971 damit, daß „das vorgelegte Konto keinerlei Überprüfung zuläßt“. Mit Berufungsvorentscheidung anerkannte es jedoch für das Jahr 1969 letztlich doch Repräsentationspesen im Ausmaß von 35 000 S, obwohl aus dem dem FA Wien I vorgelegten Kontoblatt über Repräsentationen des Jahres 1969 tatsächlich nur zu ersehen war, daß es sich hiebei um Aufwendungen für Getränke, zwei Gulden-Kassetten, Juristenball, Blumen, Bewirtungen u. dgl. handelte. Die Namen von Klienten waren auf dem Konto nicht festgehalten. Auch auf dem Konto für Repräsentationsaufwendungen des Jahres 1972, das in Fotokopie dem Arbeitsbogen über die Betriebsprüfung beilag, waren nur Angaben allgemeiner Art enthalten.

39.5.1.4 Dem Arbeitsbogen des Betriebsprüfers war zu entnehmen, daß er die Repräsentationsaufwendungen in voller Höhe erfaßt hatte und auch in die Zusammenstellung für die Schlußbesprechung aufnahm. Warum diese Aufwendungen jedoch dann vom Finanzamt zur Gänze als Betriebsausgaben anerkannt wurden, war weder im Arbeitsbogen noch im Betriebsprüfungsbericht noch im Veranlagungsakt vermerkt. Die Betriebsprüfung wurde letztlich ohne Erfolg abgebrochen.

39.5.2 Gemäß der Rechtslage und der dazu ergangenen Rechtsprechung lagen jedoch keine abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen vor. Der RH empfahl, bei der Beurteilung, ob Repräsentationsaufwendungen als Betriebsausgabe anzuerkennen sind, die einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten.

39.5.3 In seiner Stellungnahme erwiderte das FA Wien I, daß anlässlich der Veranlagung 1969 die entsprechenden Belege angefordert, jedoch lediglich Kontoauszüge beigebracht wurden. Im Rahmen der Berufungserledigung konnte der Abgabepflichtige bei einer persönlichen

Vorsprache die vom Finanzamt vorgebrachten Bedenken zerstreuen und anhand der Belege die Aufwendungen als betriebsbedingt nachweisen. Die Anerkennung der Aufwendungen für die Jahre 1970 bis 1972 begründete das FA Wien I mit dem Ergebnis einer Betriebsprüfung. Im Zuge der Überprüfung der Überschussrechnung des Jahres 1973 forderte das FA Wien I den Steuerpflichtigen mit einem Bedenkenvorhalt auf, eine Aufgliederung und die Belege für Repräsentationskosten in Höhe von 168 334,48 S, Reisespesen in Höhe von 235 457,12 S und Substitutionskosten in Höhe von 1 422 478,46 S nachzureichen. Wie das Finanzamt weiter ausführte, wurde dieser Vorhalt „nach nochmaliger Erinnerung vom Abgabepflichtigen in provokanter Weise dahingehend beantwortet, daß es nicht möglich sei, die gewünschten Unterlagen zu bringen, jedoch in der Kanzlei Einsicht genommen werden könne.“ Das FA Wien I habe hierauf unter Hinweis auf eine spätere Überprüfung durch die Betriebsprüfungsstelle den Umsatz- und Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1973 vorläufig erlassen.

39.5.4 Der RH entgegnete dem FA Wien I, er habe in seinen Prüfungsmitteilungen vor allem bemängelt, daß die Besteuerungsgrundlagen der Jahre 1970 bis 1972 entgegen den Darstellungen im Arbeitsbogen des Betriebsprüfers unter Mitwirkung des Finanzamtes unverändert geblieben sind. Der Hinweis, die Veranlagung der Jahre 1970 bis 1972 folgte den Ergebnissen der Betriebsprüfung, führte somit zu keiner Klärung des beanstandeten Sachverhaltes.

Weiters wies der RH darauf hin, daß der Bedenkenvorbehalt eine behördliche Anordnung ist, die gemäß § 111 der Bundesabgabenordnung (kurz BAO) erzwungen werden kann. Bleibt das Zwangsmittel ohne Erfolg oder erscheint es von vornherein als unzweckmäßig oder nicht zielführend, kann die Behörde unvollständige Angaben durch eigene Feststellungen oder begründete Annahmen (erforderlichenfalls Schätzung gemäß § 184 BAO) ersetzen. Der RH warnte anschließend das FA Wien I davor, wegen der möglichen Beispielsfolgen Verletzungen der abgabenrechtlichen Offenlegungsverpflichtung zu dulden.

39.6.1.1 Ein Abgabepflichtiger legte den Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1969 bis 1973 jeweils eine Aufstellung bei, die er als „Glaubhaftmachung der beantragten Werbungskosten und Betriebsausgaben“ bezeichnete. Im einzelnen handelte es sich um Taxi-, Telefon-, Bewirtungs- und Repräsentationsspesen sowie um Aufwendungen für Berufskleidung und Fachliteratur. In den Jahren 1969 bis 1973 betragen diese „pauschalen Werbungskosten und Betriebsausgaben“ 110 200 S, 108 050 S, 122 080 S, 155 030 S und 113 380 S.

39.6.1.2 Das FA Wien I forderte den Abgabepflichtigen niemals auf, seiner Aufzeichnungspflicht nachzukommen, und unterließ es, ihm für die Veranlagungen der Jahre 1969 bis einschließlich 1973 einen Bedenkenvorbehalt zuzusenden.

39.6.2 Der RH empfahl, künftig solche pauschale Werbungskosten und Betriebsausgaben nicht mehr anzuerkennen.

39.6.3 In Zukunft wird das FA Wien I, wie es mitteilte, für Betriebsausgaben einen entsprechenden Nachweis verlangen.

39.7.1 In den Jahren 1968 bis 1972 wurden von einem Abgabepflichtigen unter anderem Messespesen in Höhe von 1 066 914 S, Reisespesen in Höhe von 334 919 S, Kosten der Werbung und Repräsentation in Höhe von 327 918 S und ein Aufwand für Miete und Pacht von 1 105 086 S verrechnet und vom FA Wien I ohne weiteres Ermittlungsverfahren anerkannt. Lediglich für das Jahr 1970 wurde dem Abgabepflichtigen u. a. aufgetragen, den Pachtaufwand gesondert auszuweisen und auch zu begründen. Hierzu teilte der Abgabepflichtige bloß mit, daß es sich ausschließlich um Lokalmieten handle. Aufgrund eines Ergänzungsauftrages für das Jahr 1970 ausgewiesener Darlehensverbindlichkeiten (1968: 710 534 S, 1969: 589 250 S und 1970: 1 023 400 S) teilte der Abgabepflichtige mit, daß die Laufzeit sämtlicher Darlehen unbestimmt sei und nur für eines Zinsen in der Höhe von 7% vereinbart worden seien. Im übrigen wäre es infolge der Verwandtschaft mit den persischen Darlehensgebern für dortige Verhältnisse geradezu undenkbar, schriftliche Darlehensverträge abzuschließen. Schließlich legte der Abgabepflichtige zwei Geschäftsbriebe in persischer Sprache und eigener Übersetzung bei. Das FA Wien I nahm diese Ausführungen ohne Bedenken zur Kenntnis. Eine Buch- und Betriebsprüfung wurde bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen.

39.7.2 Der RH empfahl, im Hinblick auf die trotz behaupteter Verwandtschaft im Wirtschaftsleben eher unübliche Art der Darlehenshingabe (kein schriftlicher Vertrag, unbestimmte Laufzeit, weitgehend unverzinslich, unbesichert) und die angeführten verrechneten Aufwendungen eine Buch- und Betriebsprüfung anzusetzen.

39.7.3 Das FA Wien I teilte in seiner Stellungnahme mit, zur Zeit finde bei diesem Abgabepflichtigen eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung statt. Angesichts des gleichzeitig laufenden Strafverfahrens beim Zollamt Wien sei mit einer eingehenden Prüfung zu rechnen.

39.8.1.1 Im Juli 1974 langte beim FA Wien I ein Ansuchen um Stundung und Ratengenehmigung ein. Hierin ersuchte der Abgabepflichtige

um Stundung rückständiger Abgaben in Höhe von 169 000 S und beantragte mit der Begründung, daß er die vorhandenen Barmittel zur Sicherung seiner Lebenshaltungskosten benötige, monatliche Ratenzahlungen von je 20 000 S.

39.8.1.2 Das FA Wien I erledigte das Ansuchen antragsgemäß, ohne jedoch bei seiner Entscheidung eine Kontrollmitteilung zu berücksichtigen, der zu entnehmen war, daß der Abgabepflichtige am 1. April 1974 gegen einen Barkaufpreis von 1,5 Mill. S ein Grundstück im Ausmaß von 2 954 m² erworben hatte.

39.8.2.1 Da im vorliegenden Falle der Abgabepflichtige imstande war, zum 1. April 1974 einen Betrag von 1,5 Mill. S aufzubringen, war die sofortige oder volle Entrichtung des Abgabenrückstandes in Höhe von 169 000 S zum Zeitpunkt seines Ansuchens um Stundung und Raten genehmigung nicht mit erheblichen Härten verbunden. Das Ansuchen wäre abzuweisen gewesen.

39.8.2.2 Der RH empfahl, künftig vor der Entscheidung über Ansuchen um Zahlungs erleichterungen auf die Bestimmungen des § 212 Abs. 1 BAO zu achten.

39.8.3 Das FA Wien I wird dieser Empfehlung nachkommen.

39.9.1 Im Jahre 1970 erhielt ein Abgabepflichtiger, von der Gemeinde Wien für die Aufgabe seines Büros eine Investitionsablöse. Er minderte die Anschaffungskosten für das neue Büro um diesen Betrag, übertrug somit die aufgelöste stille Rücklage auf das Ersatzwirtschaftsgut und machte von dem verbliebenen Restbetrag eine vorzeitige Abschreibung und eine Absetzung für Abnutzung geltend.

39.9.2 Diese Vorgangsweise war aber unzulässig, da das betreffende Wirtschaftsgut weder infolge höherer Gewalt noch zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffes aus dem Betriebsvermögen ausschied. Eine Übertragung stiller Rücklagen auf das neue Wirtschaftsgut wurde erst mit Wirksamkeitsbeginn des EStG 1972 (1. Jänner 1973) allgemein zulässig (§ 12 EStG 1972). Der Gesamtbetrag der zu Unrecht geltend gemachten und vom FA Wien I anerkannten Abschreibungen betrug im Jahre 1970 insgesamt 690 000 S. Der RH vertrat den Standpunkt, daß im vorliegenden Fall die Gewinnermittlungsvorschriften nicht beachtet wurden.

39.9.3 Das FA Wien I berichtete in seiner Stellungnahme, inzwischen sei für die Jahre 1970 bis 1972 eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung vorgenommen worden, welche zu einem Mehrergebnis von 326 295 S geführt habe; die Übertragung der aufgelösten stillen Rücklage auf das Ersatzwirtschaftsgut sei jedoch im Betriebsprüfungsverfahren dem Grunde nach

anerkannt worden. Die FLD Wien schloß sich jedoch der Auffassung des RH an und beabsichtigt, wie sie in ihrer Stellungnahme mitteilte, anläßlich der angeordneten Aktenvorlage zu überprüfen, ob eventuell noch aufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt werden können.

39.10.1 In den Gewerbesteuererklärungen für die Jahre 1963 bis 1967 führte eine Abgabepflichtige die Hälfte des in den betreffenden Kalenderjahren an den Inhaber der Kinokonzession abgeführten Pachtschillings als Hinzurechnung gemäß § 7 Z. 8 des Gewerbesteuergesetzes 1953 an. Ab 1968 unterblieben diese Hinzurechnungen in ihren Erklärungen. Auch das FA Wien I unterließ diese Zurechnungen, obwohl in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1968 bis 1974 der Pachtschilling wie in den Vorjahren unverändert unter der Bezeichnung „Konzessionsabgabe“ aufschien. In den Jahren 1968 bis 1974 unterblieben somit bei der Ermittlung des Gewerbeertrages Hinzurechnungen im Ausmaß von rund 409 000 S.

39.10.2.1 Gemäß § 7 Z. 8 des Gewerbesteuergesetzes 1953 wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benützung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, wieder hinzugerechnet, soweit diese Beträge bei der Ermittlung des Gewinnes abgesetzt sind.

39.10.2.2 Der RH regte eine abgabenbehördliche Prüfung gemäß § 147 Abs. 2 BAO an und meinte, eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO würde bei Vorliegen von Wiederaufnahmsgründen für den Prüfungszeitraum zur vollständigen Vorschreibung der Gewerbesteuer führen.

39.10.3 Der Veranlagungsakt wurde nach Mitteilung des FA Wien I unter Bedachtnahme auf die Beanstandungen des RH der Betriebsprüfungsstelle zugeleitet.

39.11.1.1 Neben seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb erklärte ein Abgabepflichtiger in den Jahren 1972 und 1973 auch die im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus einer der im § 16 Abs. 5 EStG 1972 genannten Funktion als sonstige Einkünfte, wobei neben einem Werbungskostenpauschale (1972: 136 406 S, 1973: 152 861 S) jeweils auch der Klubbeitrag (1972: 14 745 S, 1973: 18 485 S) und der Parteibeitrag (1972: 14 764 S, 1973: 19 618 S) sowie für 1973 zusätzlich die Pensionsbeiträge in Höhe von 25 880 S als absetzbare Werbungskosten geltend gemacht wurden. Insgesamt setzte er im Jahre 1972 165 915 S und im Jahre 1973 216 844 S ohne besonderen Nachweis als Werbungskosten ab.

39.11.1.2 Im Jahre 1974 machte ein anderer Abgabepflichtiger bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit als Landtagsabgeordneter ohne besonderen Nachweis Werbungskosten in Höhe von insgesamt 150 724 S geltend.

39.11.2.1 Gemäß § 9 Abs. 2 EStG 1967 und § 16 Abs. 5 EStG 1972 ist die Hälfte der Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte) in dieser Eigenschaft erhalten, mindestens aber ein Betrag von 10 800 S jährlich, ohne besonderen Nachweis als Werbungskosten anzuerkennen, soweit die genannten Bezüge die Entschädigungen eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen. Ohne besonderen Nachweis durften somit in den Jahren 1972 142 542 S und 1973 176 052 S geltend gemacht werden.

39.11.2.2 Gemäß § 16 Abs. 4 EStG 1972 beträgt der Werbungskostenpauschbetrag bei Mitgliedern eines Landtages ohne besonderen Nachweis höchstens die Hälfte des den Mitgliedern des Nationalrates zustehenden Werbungskostenpauschbetrages. Es wäre daher ohne besonderen Nachweis lediglich ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 96 000 S anzuerkennen gewesen.

39.11.2.3 Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, ist der gesamte Aufwand und nicht bloß der den nicht nachzuweisenden Betrag übersteigende Teil der Aufwendungen nachzuweisen.

39.11.2.4 Der RH empfahl die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

39.11.3 Während das FA Wien I im ersten Fall auf seiner Rechtsansicht beharrte, schloß sich die FLD Wien der Auffassung des RH an und sagte aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu. Im zweiten Fall trat das FA Wien I der Auffassung des RH bei.

39.12.1 Im Bereich der Stamm-BP ergaben sich Beanstandungen verschiedener Art, aufgrund deren der RH empfahl, darauf zu achten, daß die Prüfungsaufträge den Bestimmungen der BAO entsprechen, neue Prüfungsfälle nur zuzuteilen, wenn die alten abgeschlossen sind oder Hindernisse außerhalb des Einflußbereiches der Dienststelle vorliegen, alle zugesandten Abgabenakten zu protokollieren, eine eingehende Prüfungsvorbereitung durchzuführen, Betriebsbesichtigungen vorzunehmen, möglichst alle Prüfungs-handlungen im Arbeitsbogen festzuhalten und Betriebsprüfungen zügig durchzuführen.

39.12.2 In seiner Stellungnahme wies das FA Wien I darauf hin, daß die vom RH festgestellten Mängel teilweise bereits wiederholt Gegenstand von Gruppenleiterbesprechungen waren, die Prüfungsmittelungen jedoch zum Anlaß für eine neuerliche Belehrung aller Bediensteten der Stamm-BP genommen würden.

39.13.1 Im Jahre 1974 wurde von den im Prüfungsdienst tätigen Bediensteten im Durchschnitt bei elf Großbetrieben eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung vorgenommen. Einige Bedienstete blieben jedoch ganz erheblich unter diesem Durchschnitt, obwohl die von ihnen bearbeiteten Prüfungsfälle weder besonders schwierig noch sonst irgendwie bemerkenswert waren.

39.13.2 Der RH empfahl, die Ursachen für quantitative Minderleistungen zu erheben und darauf zu achten, daß auch jene Prüfer, deren Leistung erheblich unter dem Durchschnitt liegt, in Hinkunft eine diesem Durchschnitt nahe kommende Leistung erbringen.

39.13.3 Ursachen für quantitative Minderleistungen waren, wie das FA Wien I mitteilte, in den meisten Fällen Dauerkrankheit, mehrwöchige Kuraufenthalte, ein langer Prüfungszeitraum und in Einzelfällen die zeitaufwendige Ausübung von außerdienstlichen Funktionen.

39.14.1 Der RH überprüfte die Arbeitsbögen der Betriebsprüfer und empfahl aus diesem Anlaß dem Finanzamt, darauf zu achten, daß alle im Prüfungsbericht dargestellten Umsatz- und Gewinnänderungen aus dem Arbeitsbogen ableitbar sind und Feststellungen über die Prüfung der Kassenführung und der Vollständigkeit der verbuchten Erlöse im Arbeitsbogen getroffen werden.

39.14.2 Im Rahmen einer ausführlichen Gruppenleiterbesprechung wurden die Empfehlungen des RH allen Prüfungsorganen nachdrücklich in Erinnerung gerufen.

39.15.1 In den Jahren 1969 bis 1971 wurden bei einer Druckerei Provisionen im Ausmaß von rund 9% des Exportumsatzes ohne Angabe von Empfängern als Betriebsausgaben anerkannt. Bei einem Unternehmen, welches Heizungs- und Klimaanlagen herstellte, wurde der Gewinn um die Hälfte der Barzuwendungen an ungenannte Empfänger erhöht (1969 bis 1971 insgesamt rund 41 000 S). Provisionszahlungen eines Architekten an genannte Personen, die, wie Erhebungen des Prüfungsorganes zeigten, keinerlei Tätigkeit für das Unternehmen entfaltet hatten, wurden dennoch zur Gänze als Betriebsausgaben berücksichtigt (1965 bis 1969 insgesamt 365 000 S). Provisionen eines Unternehmens für Hosenerzeugung an nicht genannte Personen wurden zur Gänze dem Gewinn zugerechnet (1970 bis 1972 insgesamt 361 000 S).

39.15.2 Gemäß § 162 BAO kann die Abgabenbehörde, wenn der Abgabepflichtige beantragt, daß Schulden, andere Lästen oder Aufwendungen abgesetzt werden, verlangen, daß der Abgabepflichtige die Gläubiger oder die Empfänger der abgesetzten Beträge genau bezeichnet. Soweit der Abgabepflichtige die von der Abgabenbehörde verlangten Angaben verweigert, sind die be-

antragten Absetzungen nicht anzuerkennen. Der RH empfahl, in Hinkunft um eine gleichartige Vorgangsweise bemüht zu sein.

39.15.3 Das FA Wien I führte dazu aus, die Stamm-BP sei im Zuständigkeitsbereich von 31 Finanzämtern tätig und die täglichen Begleitumstände brächten es mit sich, daß einwandfrei erhobene Sachverhalte von einzelnen Veranlagungsfunktionären manchmal recht unterschiedlich beurteilt werden, weshalb die wünschenswerte Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht immer erreicht wird. Es werde den Prüfungsorganen immer wieder aufgetragen, bei der Betriebsprüfung eindeutig erhobene Sachverhalte auch gegen eine eventuell anders lautende Beurteilung durch die Finanzämter aufrecht zu erhalten. Auch in Hinkunft werde die Stamm-BP ständig bemüht sein, innerhalb ihrer Verantwortungsgrenzen für eine gleichartige Vorgangsweise zu sorgen.

39.16.1 Von den im VI. Betriebsprüfungsturnus (1972 bis 1974) beendeten 3 652 Großbetriebsprüfungen und 677 Mittelbetriebsprüfungen der Stamm-BP wurden 3 341 (91,5%) bzw. 665 (98,2%) mit einem Rechtsmittelverzicht des Abgabepflichtigen abgeschlossen. Dieses Verfahren kommt einem Vergleich sehr nahe und wird des öfteren auch als solcher angesprochen werden müssen; obwohl das öffentliche Recht keine derartigen Vergleiche kennt.

39.16.2 Der RH empfahl daher, vom Prinzip des Rechtsmittelverzichtes abzugehen und abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfungen ohne Rechtsmittelverzicht zu beenden. Die Erfahrung in anderen Bundesländern zeigt, daß kaum mit einem Ansteigen von Rechtsmitteln zu rechnen ist.

39.16.3 Hierauf erwiderte das FA Wien I, daß ein Rechtsmittelverzicht bei abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfungen vor allem deshalb angestrebt werde, weil dadurch der Prüfungsfall und auch das Veranlagungsverfahren endgültig abgeschlossen sind. Darauf zu achten, daß dabei die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten werden, ist Aufgabe der mit dem Prüfungsfall befaßten Organe. Die Stamm-BP beabsichtige daher weiterhin Prüfungsverfahren, wenn möglich, unter Rechtsmittelverzicht abzuschließen.

39.16.4 In seiner Entgegnung anerkannte der RH durchaus die Zweckmäßigkeit von Rechtsmittelverzichten, die der Vereinfachung des Verfahrens und der Entlastung der Verwaltung dienlich sein können. Er meinte jedoch, daß die gerade im Bereich der Stamm-BP beobachtete Institutionalisierung dieser Rechtseinrichtung zu einer Begünstigung risikofreudiger Abgabepflichtiger werden könne, weil sie damit rechnen, daß die Finanzverwaltung wegen des begehrten Rechtsmittelverzichtes beim Abschluß des Betriebsprüfungsverfahrens eine gewisse Nachsicht

bei der Beurteilung zweifelhafter, abgabenrechtlich erheblicher Sachverhalte an den Tag legen könnte. Dies führe aber zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

39.17.1 Vereinzelt nahmen die Prüfer im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen auch auf die wirtschaftliche Lage des Abgabepflichtigen Bedacht.

39.17.2 Hierzu meinte der RH, Aufgabe jeder abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung sei es, alle steuerrechtlich erheblichen Sachverhalte zu ermitteln und der Bemessung der Abgaben zugrunde zu legen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen sind erst bei der Einbringung bereits festgesetzter und fälliger Abgaben zu berücksichtigen (§ 236 BAO).

39.17.3 Diese Empfehlung des RH wird in Hinkunft beachtet werden.

39.18.1 Die Sachverhaltsdarstellung und deren rechtliche Würdigung, die letztlich die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen begründen soll, war in den Betriebsprüfungsberichten teilweise sehr dürfzig gehalten.

39.18.2 Der RH empfahl, Betriebsprüfungsberichte so abzufassen, daß sie für die in der Folge erlassenen Bescheide eine ausreichende Begründung bieten.

39.18.3 Das FA Wien I teilte hierzu mit, die Empfehlung des RH werde in Hinkunft beachtet werden.

39.19.1.1 Dem Prüfungsbericht über eine abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfung bei einem Gebäudeverwalter war zu entnehmen, daß er im Jahre 1968 einen Anteil an einer Liegenschaft in Wien III um 430 000 S erwarb. Diesen Liegenschaftsanteil schenkte er im November 1971 seiner Mutter.

39.19.1.2 Hierzu vertrat das FA Wien I den Standpunkt, daß dieser Liegenschaftsanteil als notwendiges Betriebsvermögen zu behandeln sei. Die Schenkung der Liegenschaft an die Mutter des Unternehmers sei demnach erst nach einer Entnahme des Liegenschaftsanteiles aus dem Betriebsvermögen möglich. Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 4 EStG 1967 sind Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke mit dem Teilwert anzusetzen. Der Teilwert des Liegenschaftsanteiles im Zeitpunkt der Entnahme wurde im Prüfungsverfahren mit 1,5 Mill. S geschätzt. Um die Differenz zum Buchwert der Liegenschaft wurde der erklärte Gewinn erhöht.

39.19.1.3 Aus dem Arbeitsbogen des Betriebsprüfers ergab sich jedoch, daß die Schenknehmerin den Liegenschaftsanteil wenige Wochen nach der Schenkung um 3,875 Mill. S verkauft hatte.

39.19.2.1 Da kaum angenommen werden konnte, daß dem abgabepflichtigen Gebäudeverwalter die Ertragsträchtigkeit dieses Grundstücksanteiles zum Zeitpunkt der Entnahme unbekannt war, und die Schenkung an seine Mutter offensichtlich zum Zwecke der Nichtrealisierung eines Veräußerungsgewinnes — eine Schenkung stellt keinen Erwerb im Sinne des EStG dar — vorgenommen wurde, erschien dem RH der vom FA Wien I angesetzte Teilwert im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen Entnahme und Veräußerung der Liegenschaft als zu gering.

39.19.2.2 Gerade in diesem Fall, wo der im freien Wirtschaftsverkehr erzielbare Marktwert durch eine kurz nach der Entnahme erfolgte Veräußerung feststand, war nach Auffassung des RH eine Schätzung entbehrlich und der Ansatz dieses Wertes als Teilwert geboten. Er empfahl daher, in Hinkunft den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende Teilwerte anzusetzen.

39.19.3 Hiezu gab das FA Wien I bekannt, der von ihm im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen angesetzte Teilwert der Liegenschaft betrug ohnedies das 2,5fache des seinerzeitigen Kaufpreises. Der weitaus höhere Veräußerungspreis im Feber 1972 wäre in der Ausmietungs- und Abbruchsmöglichkeit durch die Käufer begründet.

39.19.4 Der RH erwiderte, bei Ermittlung der Höhe des Teilwertes kann die Behörde mangels anderer Anhaltspunkte für gegenteilige Annahmen den Teilwert dem Verkehrswert gleichsetzen. Sicherlich können sich innerhalb dreier Monate Wertveränderungen eines Objektes ergeben; eine Wertsteigerung um 2,375 Mill. S oder 158% ist aber als höchst unwahrscheinlich anzusehen.

39.20.1.1 Ein Abgabepflichtiger machte Reparaturkosten für ein Gefolgschaftsferienhaus in einem Kurort im Ausmaß von 2 459 773,10 S geltend. Das Haus wurde nach dem Auszug des einzigen Mieters instandgesetzt und entsprechend ausgestattet. Die Betriebsprüfungsstelle, welche mit der Angelegenheit befaßt wurde, vertrat zwar die Ansicht, daß eine werterhöhende Investition nicht vorliege, anerkannte jedoch die Reparaturkosten zum Teil als Betriebsausgabe. Der Argumentation des Abgabepflichtigen, daß infolge der durch die Entfernung bedingten mangelnden Aufsicht die Kosten bedeutend überhöht seien und damit verlorener Aufwand vorliege, wurde nach Vergleich der Abrechnung mit sonst üblichen Kosten gefolgt; als Abgrenzung zur privaten Sphäre des Abgabepflichtigen wurden 959 772 S den Privatentnahmen 1973 zugerechnet. Das als Gäste- und Ferienhaus bezeichnete Objekt verfügte bei rund 60 m² verbauter Fläche (Keller, Erdgeschoß, 1. Stock und ausgebaute Mansarde) über zehn Betten. Es war nicht in das Betriebsvermögen des Abgabepflichtigen, der seinen Gewinn gemäß § 5 EStG ermittelte, aufgenommen.

39.20.1.2 Hiezu bemerkte der RH, entweder wäre zufolge der Aufnahme des Adaptierungsaufwandes in die Verlust- und Gewinnrechnung auch das Gäste- und Ferienhaus in das Betriebsvermögen aufzunehmen, der Aufwand für die Adaptierung zu aktivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer dieses Objektes abzuschreiben oder der gesamte Adaptierungsaufwand aus der Verlust- und Gewinnrechnung auszuscheiden gewesen.

39.20.2 Den eingegangenen Kompromiß fand der RH unbefriedigend und gab zu bedenken, daß mit einer Aufnahme in das Betriebsvermögen jede Veräußerung dieses Hauses mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert im Zeitpunkt der Veräußerung und dem Verkaufserlös den Ertragsteuern unterlegen wäre. Der RH bemängelte in seinen an die FLD Wien gerichteten Prüfungsmitteilungen aus den angeführten Gründen auch die von den Organen des zuständigen Finanzamtes getroffene Entscheidung.

39.20.3 In ihrer Stellungnahme teilte die FLD Wien mit, dem Betriebsprüfer und seinem Gruppenleiter sei nahegelegt worden, in Hinkunft dem Finanzamt nur solche Kompromisse vorzuschlagen, die im Gesetz ihre Deckung finden. Wenn auch die Entscheidung über diesen Vorschlag von den Organen des zuständigen Finanzamtes getroffen wurde, so befreie dies die Organe der Betriebsprüfung nicht davon, Fehlentscheidungen zu verhindern. Der Dienststellenleiter der Stamm-BP wurde überdies angewiesen, darauf zu achten, daß im Zugé der nächsten Betriebsprüfung dieser Komplex beim Abgabepflichtigen neuerlich beurteilt wird und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgerungen gezogen werden.

39.21.1.1 Im Betriebsvermögen einer OHG befand sich auch ein Anteil von 50% eines im Mai 1972 angeschafften Flugzeuges.

39.21.1.2 Anlässlich der abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfung wurde die Betriebsnotwendigkeit des im Betriebsvermögen aufgenommenen Flugzeuges anerkannt und lediglich ein Teil der im Aufwand verrechneten Kosten als Privatanteil ausgeschieden. Weder im Arbeitsbogen noch im Aktenvermerk zum Prüfungsbericht wurde die Entscheidung über die steuerliche Anerkennung der Aufnahme des Flugzeuganteiles in das Betriebsvermögen näher erläutert.

39.21.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Aufnahme von Privatflugzeugen ins Betriebsvermögen besonders kritisch zu würdigen.

39.21.3 In seiner Stellungnahme sagte das FA Wien I dies zu.

39.22.1 Bei Lohnsteueraußenprüfungen war aus den Lohnsteuerakten (Arbeitsbogen und Prüfungsbericht) meist nur das Prüfungsergebnis, nicht jedoch auch die Grundlage für die Ermittlung der Abgabennachforderungen ersichtlich. In

einigen Fällen kam es wegen der ungenauen Ermittlung der Nachforderungsbeträge auch zu Berufungen, denen dann stattgegeben werden mußte.

39.22.2 Der RH empfahl, künftig in den Prüfungsunterlagen eine Darstellung der Berechnungen zu geben, damit die Bemessungsgrundlagen gesichert sind.

39.22.3 Das FA Wien I sagte in seiner Stellungnahme zu, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

39.23.1 Die FLD Wien bestimmte auf Antrag von 22 Abgabepflichtigen, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund Funktionsgebühren bezogen und deren steuerliche Eingaben vom Rechtsbüro der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten erfolgten, das FA Wien I als für die Erhebung der Einkommensteuer dieser Personen zuständiges Finanzamt.

39.23.2.1. Anstelle des gemäß §§ 55 bis 70 BAO örtlich zuständigen Finanzamtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanzamt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen des Abgabepflichtigen entgegenstehen. Die Trennung der örtlichen Zuständigkeit bei der Einkommen- und Vermögensteuer bewirkt nun aber den Verlust einer der ohnehin nicht zahlreichen wirksamen Verprobungsmöglichkeiten und erfordert einen neuen laufenden Nachrichtenaustausch zwischen dem für die Vermögensteuer weiterhin zuständigen Wohnsitzfinanzamt und dem für die Erhebung der Einkommensteuer delegierten Finanzamt. Eine Delegierung der Zuständigkeit für die Erhebung der Einkommensteuer bedeutete bis 1972 überdies auch eine Ausweitung dieser Anordnung auf die mit den Antragstellern gemeinsam zu veranlagenden Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten).

39.23.2.2 Aus diesen Erwägungen empfahl der RH, die Aufhebung aller Delegierungen dieser Art anzurufen und die Einkommensteuer dieser Personen bei den nach § 55 BAO zuständigen Finanzämtern zu erfassen.

39.23.3 Die FLD Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde die ausgesprochenen Delegierungen aufheben.

39.24.1 Zu Beginn des Jahres 1975 ordnete das BM f. Finanzen an, durch die Amts- und Kleinbetriebsprüfer in der Zeit vom 3. Februar bis 30. April 1975 und durch die Stamm-Betriebsprüfer bis Ende März 1975 auf möglichst breiter Basis Umsatzsteuernachschaufen im Rahmen der Bestimmungen des § 144 BAO vorzunehmen. Von Februar bis April 1975 wurden durch 1056 eingesetzte Prüfungsorgane 65 358 Nachschau-

fälle bearbeitet, die 15% der im gesamten Bundesgebiet am 1. Jänner 1975 vorhandenen 434 670 Umsatzsteuerfälle entsprechen.

39.24.2 Die als Prüfungsziel erwartete Klärung des Zurückbleibens des Umsatzsteueraufkommens 1974 sowie das Ausmaß der mit Einführung der Mehrwertsteuer allenfalls eingetretenen Ausweitung der vorsätzlichen Abgabenverkürzungen konnten, soweit vom BM f. Finanzen bekannt wurde, nicht erreicht werden. Hingegen war festzustellen, daß als Folge der sich verschlechternden Personalsituation bei den Stamm-BP, der steigenden Anzahl von Großbetrieben, hauptsächlich jedoch wegen der im Jahre 1975 anfallenden Prüfungsfälle, der Prüfungsturnus im Bundesgebiet innerhalb von 5 Jahren von 2,7 Jahren auf 6 Jahre, im Bereich der FLD Wien (ausgenommen das Finanzamt für Körperschaften in Wien) von 2,9 Jahren auf 7 Jahre stieg und die Minderung des Mehrergebnisses im Jahre 1975 bei Prüfleistungen, die denen des Vorjahres entsprachen, rund 542 Mill. S betrug. Der RH bezweifelte daher im Hinblick auf den langen Prüfungsturnus und den Ausfall an Mehrsteuern die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der angeordneten Aktion.

39.24.3 In seiner Stellungnahme entgegnete das BM f. Finanzen, die angeordneten Umsatzsteuernachschaufen seien einerseits als Serviceleistung der Finanzverwaltung für die Wirtschaft gedacht gewesen, andererseits sollte durch den massiven Einsatz des gesamten Prüferpersonals bei einer möglichst großen Anzahl von Abgabepflichtigen eine Präventivwirkung in Richtung auf eine vollständige Erfassung aller umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen sowie des Eigenverbrauches ausgelöst werden. Es wäre der Abgabenvorwaltung aber klar gewesen, daß der Erfolg dieser Zielsetzung nur in sehr geringem Ausmaß meßbar gemacht werden könnte. Daher sage der Hinweis des RH auf unterbliebene Turnusprüfungen und dadurch nicht erzielbare Steuernachforschungen letztlich nichts über den Erfolg der Aktion aus.

39.24.4 Der RH erwiderte dem BM f. Finanzen, er stimme mit ihm darin überein, daß der Erfolg der Aktion nur in geringem Ausmaß meßbar gemacht werden könne, er bezweifle aber, daß die infolge der unterbliebenen Turnusprüfungen nicht vorgeschriebenen Abgabennachforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem überdies nicht quantifizierbaren behaupteten Ergebnis stehen.

39.25.1.1 Nach einer Auswertung von 250 Prüfungsberichten der Stamm-BP aus dem Jahre 1974 betrafen nur rund 42% aller Zurückrechnungen Gewinnerhöhungen, die ohne die Feststellungen der Betriebsprüfung nicht zur Vorschreibung von Abgaben geführt hätten (echte Mehrsteuern), und wurden lediglich in fünf Fällen Umsatzverkür-

zungen festgestellt, die zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen führten. 58% aller Zu-rechnungen stellten lediglich Gewinnverschie-bungen dar.

39.25.1.2 Seit der Neuorganisation der Betriebsprüfung im Jahre 1956 haben sich ihre Methoden, vor allem aber das Instrumentarium der Verprobungen — die sogenannten indirekten Prüfungsmethoden —, kaum geändert.

Die wirtschaftliche Entwicklung und vor allem die Kenntnis der Abgabenpflichtigen von diesen Verprobungsschemen verminderten nun deren Erfolgsaussichten, wenn sie überhaupt ange-wendet würden, immer mehr.

39.25.1.3 Die Überprüfung der wirtschaftlichen Arbeitsweise aller Stamm-BP und der mit ihnen verbundenen Amtsbetriebsprüfungsstellen nach der Anzahl der für eine Betriebsprüfung einschließlich aller manipulativen Arbeiten und der Schreibarbeiten für den Bericht aufgewendeten Arbeitstage ergab unterschiedliche Werte, die von 20,6 bis 33,2 Tagen für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Buch- und Betriebs-prüfung bei einem Großbetrieb reichten, wobei zwei Mittelbetriebe bzw. vier Kleinbetriebe einem Großbetrieb gleichgesetzt wurden. Die Ursachen für den unterschiedlichen Arbeitsauf-wand konnten vom RH nicht festgestellt werden.

39.25.1.4 Ein wesentlicher Mangel jeder Außendiensttätigkeit liegt in der schwer zu handhabenden Dienstaufsicht über die im Außen-dienst tätigen Bediensteten. Die lediglich formelle Dienstaufsicht, die darin besteht, daß die An-wesenheit der Bediensteten in ihren jeweiligen Einsatzorten durch Anwesenheitskontrollen über-prüft wird, ist zu wenig. Zweckmäßig wäre eine meritorisch ausgerichtete Kontrolle der Prü-fungsorgane.

39.25.1.5 Zum 1. Jänner 1975 war der nach den Grundsätzen des vom BM f. Finanzen er-stellten Bedarfstellenplanes ermittelte Bedarf an Bediensteten im gesamten Bundesgebiet bei den Stamm-BP zu 57,8%, bei den Amtsbetriebsprüfungsstellen zu 38,5% und bei den Kleinbetriebs-prüfungsstellen zu 44,8% erfüllt.

Die gesamte Betriebsprüfung einschließlich der Umsatzsteuerrevision und Nachschauen brachte in den letzten Jahren ohne Berücksichti-gung des Ausfalles wegen der Umsatzsteuernach-schauen zu Beginn des Jahres 1975 (siehe Abs. 39.24.2) folgende Mehrergebnisse:

1974	2 689,901	Mill. S
1975	2 576,263	Mill. S
1976	2 502,740	Mill. S
Summe ...		7 768,904 Mill. S

Demnach ergibt sich in diesen Jahren im Jahresdurchschnitt ein Mehrergebnis von rund 2,6 Milliarden S.

Der Mangel an Betriebsprüfern führt somit zu einem beträchtlichen Abgabenausfall.

39.25.1.6 Die Einhaltung des Prüfungstur-nus hätte auch eine — allerdings ziffernmäßig nicht faßbare — Minderung der Abgabenver-kürzungen zur Folge, weil das Risiko der nach-träglichen Vorschreibung verkürzter Abgaben steigen würde.

39.25.1.7 Das Organisationskonzept der Finanzverwaltung für die weitere Automatisie-rung der Abgabenfestsetzung und Einhebung sieht vor, daß in naher Zukunft neben der be-reits automatisierten Festsetzung der Umsatz-steuer und der Abgabe von alkoholischen Ge-tränken auch die Festsetzung der Einkommen- und Vermögensteuer, der Körperschaftsteuer, des Erb-schaftssteueräquivalents sowie der Gewerbe-steuer automatisiert werden wird. Dazu werden die entsprechenden Abgabenerklärungen auto-matisierungsgerecht erstellt, von den Abgabe-pflichtigen ausgefüllt und nach einer kurzen Prüfung und allfälligen Ergänzung durch die Veranlagungsabteilung von den Bediensteten der Finanzkasse mit Hilfe von Dateneingabegeräten in die Datenverarbeitungsanlage eingegeben. Da dieser Arbeitsvorgang ein turnusweises Ermitt-lungsverfahren vorsieht, liegt das Hauptgewicht für die richtige und vollständige Erhebung der Abgaben ab diesem Zeitpunkt bei der Betriebs-prüfung.

39.25.2 Aufgrund der getroffenen Feststel-lungen empfahl der RH dem BM f. Finanzen die nachfolgenden Maßnahmen:

39.25.2.1 Den Prüfungsorganen wären Richt-linien über die bei den einzelnen Unternehmens-arten unbedingt vorzunehmenden Prüfungs-handlungen, entweder in Form einer Prüfliste oder als genaue Prüfungsanweisungen, zur Ver-fügung zu stellen.

39.25.2.2 Mit der Kontrollmitteilung ist der Betriebsprüfung ein wesentlicher Prüfungsbe-helf in die Hand gegeben. Der RH empfahl daher die Ausfertigung zeitnaher Kontrollmitteilungen.

39.25.2.3 Für überlegenswert hielt der RH auch die annähernd gleichzeitige Prüfung aller einer Branche angehörigen Zuliefer-, Produktions- und Handelsbetriebe.

39.25.2.4 An die Stelle der jährlich ausge-gewiesenen Mehrsteuern sollte ein differenzierter Ausweis treten, der die endgültigen Mehrsteuern, gegliedert nach den einzelnen Abgaben, enthält.

39.25.2.5 Der unterschiedliche Arbeitsauf-wand für Betriebsprüfungen in den einzelnen Stamm-BP sollte Anlaß zu eingehenden Unter-suchungen bilden. Die dabei gewonnenen Er-fahrungen könnten bundesweit genutzt werden.

39.25.2.6 Der RH gab zu bedenken, daß eine Automatisierung der Veranlagung, die zu einem stark eingeschränkten Ermittlungsverfahren führt, ohne eine gleichzeitige Stärkung der Betriebsprüfung verfehlt ist.

Da somit das neue Organisationskonzept der Finanzverwaltung zur Automatisierung der Abgabenfestsetzung ohne schwerwiegende Nachteile für den Abgabengläubiger nur dann zu verwirklichen sein wird, wenn es für den Bereich des Betriebsprüfungsdiensstes gelingt, annähernd den Bedarf an Bediensteten zu decken, empfahl der RH, wie bereits mehrfach in anderen Prüfungsmitteilungen, für diesen Dienstzweig die notwendige Anzahl an Bediensteten bereitzustellen.

39.25.2.7 Für die meritorische Kontrolle der Prüfer regte der RH die Einrichtung einer eigenen Prüfungsgruppe an, die aus besonders qualifizierten Prüfern zusammengestellt wird und im Bedarfsfall die Tätigkeit der Betriebsprüfer an Ort und Stelle kritisch zu würdigen hat.

39.25.3 Das BM f. Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, daß dort, wo Richtlinien für Prüfungshandlungen zweckmäßig erschienen, solche bereits zur Verfügung gestellt worden seien. Was den differenzierten Ausweis der Mehrsteuern betreffe, stünden einer weiteren Aufgliederung Bedenken wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes gegenüber. Zum unterschiedlichen Arbeitsaufwand für abgabenbehördliche Buch- und Betriebsprüfungen in den Stamm-BP teilte es mit, es werde diese Anregung des RH zum Gegenstand eingehender Untersuchungen machen, weise aber bereits jetzt darauf hin, daß dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand nach den derzeit vorliegenden Unterlagen auch unterschiedliche Prüfungsergebnisse gegenüberstünden. Zur Frage der Errichtung einer Kontrollgruppe und der gleichzeitigen Prüfung aller einer Branche angehörigen Zuliefer-, Produktions- und Handelsbetriebe nahm das BM f. Finanzen noch nicht Stellung.

39.26.1 Im Dezember 1975 verfügte das BM f. Finanzen im Interesse einer gleichmäßigen Prüfungsdichte bei den abgabenbehördlichen Buch- und Betriebsprüfungen unter anderem, daß im VII. Prüfungsturnus bei Großbetrieben auf eine Anschlußprüfung gemäß § 147 Abs. 2 BAO grundsätzlich zu verzichten und bei Auswahl der zu prüfenden Unternehmen im wesentlichen auf deren Prüfungswürdigkeit Bedacht zu nehmen sei.

39.26.2 Gemäß § 147 Abs. 2 BAO sind Großbetriebe mindestens alle drei Jahre einmal einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung hat in zeitlicher Hinsicht an den zuletzt geprüften Zeitraum anzuschließen. Wenn auch der RH die vom BM f. Finanzen getroffenen Anordnungen für zweckmäßig hält (siehe TB 1973 Abs. 54.18), so mußte er doch darauf hinweisen,

daß sie in Widerspruch zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des § 147 Abs. 2 BAO stehen, und empfahl, um eine entsprechende Novellierung des § 147 Abs. 2 BAO bemüht zu sein.

39.26.3 Das BM f. Finanzen wird eine solche Novellierung des § 147 Abs. 2 BAO anstreben.

39.27.1.1 Dem beim FA Wien I eingerichteten finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienst obliegt es, für den gesamten Bereich der FLD Wien schwierige und umfangreiche finanzstrafbehördliche Erhebungen und Amtshandlungen, die vor allem den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Erhebungsorgane erfordern, sowie insbesondere Prüfungen gemäß § 99 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes im Zusammenhang mit den §§ 147 bis 151 BAO durchzuführen. Obwohl der finanzstrafrechtliche Erhebungsdienst schon seit Jahren nur über zwei erfahrene Prüfer und höchstens zwei weitere vollwertige Erhebungsorgane verfügte und vier weitere ab dem Jahre 1974 zugehörige Erhebungsorgane erst auszubilden und noch wenig für eigenverantwortliche Prüfungshandlungen einsetzbar waren, wurden im Jahre 1974 12 Fälle mit Mehrsteuern in Höhe von 3,2 Mill. S und im Jahre 1975 16 Fälle mit Mehrsteuern in Höhe von 1,4 Mill. S abgeschlossen.

39.27.1.2 Am 31. Dezember 1975 waren 15 Prüfungsfälle zusammen mit schätzungsweise 5,9 Mill. S Mehrsteuern offen sowie rund 30 noch auszuwertende Akten unerledigt.

Hiezu war grundsätzlich zu bemerken, daß finanzstrafbehördliche Prüfungen bereits Ausdruck einer Fahndungstätigkeit (Aufdeckung und Erfassung von Hinterziehungstatbeständen) sind und erst einsetzen, wenn der konkrete Verdacht einer nach dem Finanzstrafgesetz zu ahndenden Abgabenverkürzung erhärtet ist. Die Finanzstrafbehörden haben zur besonderen Beweissicherung vor allem die Möglichkeit einer Haus- und Personendurchsuchung sowie der Beschlagnahme von Gegenständen. Dadurch ist es auch erklärlich, daß bei Prüfungen gemäß § 99 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes oft besondere Sachverhalte, wie in einem Fall Umsatzverkürzungen in der Höhe von rund 90 Mill. S, festgestellt werden, obwohl eine abgabenbehördliche Prüfung ohne wesentliche Ergebnisse gerade stattfindet oder schon abgeschlossen wurde.

39.27.1.3 Trotz der intensiven Aufklärungsmaßnahmen des BM f. Finanzen durch Broschüren, Vorträge und ORF-Sendungen war die Einführung des neuen Umsatzsteuersystems mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 an geeignet, mitunter die Neigung zur Umsatzverkürzung zu erwecken oder zu verstärken, da die umsatzsteuerliche Gesamtbelastung mit der offenen Steuerüberwälzung besonders fühlbar wurde.

Das Umsatzsteueraufkommen wird aber nicht nur durch Umsatzverkürzungen, sondern auch durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges

negativ beeinflußt. Zufolge der grundsätzlichen Berücksichtigung der auf bestimmten Betriebsausgaben lastenden Umsatzsteuer bei der Ermittlung der Zahllast wurde auch hier die schon bisher von den Finanzbehörden immer wieder festgestellte Bereitschaft, Ausgaben der privaten Sphäre als Betriebsausgaben zu behandeln, weiter verstärkt, was in der Regel, soweit eine Korrektur durch die Abgabenbehörden unterbleibt, wie bei den Umsatzverkürzungen auch zu einer „Ersparnis“ bei der Einkommen-, Gewerbe- und Vermögensteuer führt.

39.27.1.4. Die aufgezeigte Entwicklung wird dadurch unterstrichen, daß im Jahre 1972 wegen Steuerhinterziehung 3 403 Bestrafungen, davon 85 durch die Gerichte, ausgesprochen wurden, die Anzahl der Bestrafungen im Jahre 1975 aber auf 4 679, davon 143 durch die Gerichte, anstieg.

Einen Überblick über die Anzahl der Straffälle und der verhängten Geldstrafen sowie über den Wert der verfallenen Gegenstände und den Wertersatz in den Jahren 1972 bis 1975 gibt die folgende Übersicht (F = Finanzstrafbehörde, G = Gericht):

Jahr		Fälle	Geldstrafen S	Wert der ver- fallenen Gegen- stände S	Wertersatz S
1972	F	18 988	36 205 698	9 232 295	2 737 775
	G	92	19 424 600	22 879 129	16 718 321
		19 080	55 630 298	32 111 424	19 456 096
1973	F	16 333	34 839 942	11 748 388	4 881 685
	G	95	16 345 700	30 236 028	18 220 906
		16 428	51 185 642	41 984 416	23 102 591
1974	F	16 118	42 033 115	16 476 788	6 921 942
	G	106	9 644 000	8 816 942	5 425 249
		16 224	51 677 115	25 293 730	12 347 191
1975	F	16 422	46 291 361	13 429 057	6 932 479
	G	155	28 991 000	16 663 331	69 742 720
		16 577	75 282 361	30 092 388	76 675 199

39.27.1.5 Die notorische Arbeitsüberlastung und der Personalmangel bei den Abgabenbehörden sind die wichtigsten Ursachen einer unzureichen- den Kontrolle der Abgabeneinhebung, die ihrerseits wieder ein Grund dafür ist, daß sich Abgabepflichtige einer, dem Abgabenaufkommen jedoch abträglichen, verbreiteten Neigung anpassen und sich zu einem „Steuersparen“ über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus verleiten lassen.

39.27.2.1 Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen vor allem im Hinblick auf das geplante automatisierte Festsetzungsverfahren, Maßnahmen zu einer wirksameren Steuerkontrolle zu ergreifen. Dabei wären neben einer qualitativen und quantitativen Verbesserung sämtlicher Erhebungs- und Prüfungsdienste, insbesondere aber der finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienste — der Personalbedarf des finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienstes wurde für den Bereich der FLD Wien zum 1. Jänner 1975 nur mit 12 (!) Bediensteten festgesetzt — auch ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Ausfertigung qualifizierten Kontrollmaterials sowie ein regelmäßiger Nachrichten- und Erfahrungsaustausch sämtlicher Erhebungs- und Prüfungsdienste untereinander unentbehrlich.

39.27.2.2 Außerdem wies der RH darauf hin, daß auch die Abgabengesetze weiterhin vereinfacht und somit für die Abgabepflichtigen leichter verständlich gemacht werden sollten. Weiters könnte eine Straffreiheit auch für jene

Fälle erwogen werden, in denen — vor allem bei nachträglicher Einsicht des Abgabepflichtigen — die zunächst vorenthaltenen Abgaben anonym auf ein Konto der Abgabenverwaltung eingezahlt wurden.

39.27.3 Diese Feststellungen und Hinweise des RH ließ das BM f. Finanzen unwidersprochen. Lediglich auf die Anregung, eine Straffreiheit auch dann zu erwägen, wenn der Abgabepflichtige die zunächst vorenthaltenen Abgaben anonym auf ein Konto der Abgabenverwaltung einzahlt, erwiderte das BM f. Finanzen, daß nach seinen Erfahrungen Selbstanzeigen in aller Regel nicht nachträglicher Einsicht der Abgabepflichtigen entspringen, sondern durch äußere Umstände, z. B. durch die Gefahr der Entdeckung, veranlaßt sind, welche ohnedies ein Heraustreten aus der Anonymität erfordern.

39.27.4 Hiezu gab der RH zu bedenken, daß die vom BM f. Finanzen angeführte Erfahrung auch bereits die Folge des Fehlens der Möglichkeit einer anonymen Selbstanzeige sein könnte.

39.28.1.1 Bei der Lohnsteuerstelle des FA Wien I war von 1965 bis 1971 ein Ansteigen der Anträge auf Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte auf das Dreifache und von 1971 bis 1975 ein Absinken bis auf die Hälfte zu beobachten. Im gesamten Bundesgebiet wurden im Jahre 1974 rund 1,4 Millionen und im Jahre 1975 rund 1,3 Millionen Lohnsteueranträge erledigt.

39.28.1.2 Die vom EStG 1972 erwartete Vereinfachung der Lohnsteuererhebung trat absolut gesehen nicht ein. So führte dieses Gesetz für die Jahre 1974 und 1975 vielfach zu Mehrarbeiten, die z. B. durch § 16 Abs. 1 Z. 9 (Werbungskosten), § 17 Abs. 4 (Durchschnittssätze), § 34 (Alimentationsleistungen), § 57 Abs. 3 (Steuerabsetzbeträge), § 73 (Jahresausgleich), aber auch durch § 106 infolge Eintragung eines Freibetrages für den Hilflosenzuschuß auf der Lohnsteuerkarte und durch § 106 a EStG 1972 (Mietzinsbeihilfe) verursacht wurden.

39.28.1.3 In Verbindung mit der noch immer starken arbeitsmäßigen Belastung der Lohnsteuerstellen erscheint ein von den Finanzämtern verwendeter Vordruck erwähnenswert, der an Lohnsteuerpflichtige versendet wird, die einen schriftlichen Antrag auf Eintragung von Frei- und Absetzbeträgen auf der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr stellen. Darin wird mitgeteilt, daß infolge des „akuten Personalmangels im Bereich der Finanzverwaltung“ die Erledigung des Antrages länger als sonst üblich dauern wird. Damit jedoch keine steuerlichen Nachteile erwachsen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß bis spätestens 31. März ein Antrag auf Durchführung eines Jahresausgleiches zu stellen ist. Damit kommt zum Ausdruck, daß die Lohnsteuerstellen die bis zum 31. Jänner des Folgejahres schriftlich eingebrachten Anträge auf Eintragung von Frei- und Absetzbeträgen auf der Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr nicht bis zum 31. März bearbeiten können. Hingegen erledigen die Finanzämter Anträge, die von den Einreichern persönlich den Lohnsteuerreferenten vorgelegt werden, wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen, sofort.

39.28.2.1 Gegen diese wegen ihrer Raschheit zunächst bemerkenswerten Soforterledigungen sprechen folgende Gründe:

- Der Arbeitsanfall ist sehr unregelmäßig und erreicht zeitweise, besonders in den Monaten Dezember und Jänner, ein enormes Ausmaß;
- der allgemeine Zeitdruck verhindert meist die Anlegung von Dauerbelegen, etwa über bestimmte Versicherungs-, Kauf- und Darlehensverträge, weshalb die Antragsteller verhalten werden, alljährlich dieselben Beweistücke dem Finanzamt vorzulegen;
- für die Bearbeitung der übrigen, nicht persönlich eingebrachten Lohnsteueranträge verbleiben meist nur die Amtsstunden außerhalb des Parteienverkehrs, woraus sich die erwähnte Verzögerung ergibt;
- Zurückziehungen (Einschränkungen) von Anträgen werden im Regelfall nicht mehr bescheidmäßig erledigt (entgegen § 85 Abs. 2 BAO);

- der durch die Anwesenheit der wartenden Partei bedingte Zeitdruck ist der inneren Kontrolle bei der Erledigung abträglich;
- die unter Umständen länger erforderliche Anwesenheit der wartenden Parteien in Amtsräumen ist auch der Wahrung des Steuergeheimnisses nicht förderlich, da die Finanzämter für einen Parteienverkehr dieses Ausmaßes nicht eingerichtet sind;
- die durch die Soforterledigungen insgesamt verursachten beträchtlichen Wartezeiten gehen im Regelfall zu Lasten der diese Antragsteller beschäftigenden Arbeitgeber und damit auch zu Lasten der gesamten Volkswirtschaft.

39.28.2.2 Der RH empfahl daher, persönlich überreichte Lohnsteueranträge nicht mehr im Rahmen der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden sofort zu erledigen, sondern sämtliche Anträge in der Reihenfolge ihres Einlangens unabhängig vom Parteienverkehr, jedoch ohne unnötigen Aufschub, zu bearbeiten. Dadurch würde insoweit ein den Rayonsreferaten ähnliches Ermittlungsverfahren im Sinne einer „Kleinveranlagung“ für alle Lohnsteueranträge erreicht werden und sich der belastende Zeitverlust auf die für die Besorgung etwaiger Formblätter oder für sonstige Auskunftserteilungen im Rahmen des Parteienverkehrs beschränken.

39.28.3 Bei der bevorstehenden Neuorganisation der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle der Finanzämter sowie im Rahmen der Neufassung des Erlasses über die Approbations- und Zeichnungsregelung bei den Finanzämtern wird das BM f. Finanzen, wie es in seiner Stellungnahme mitteilte, die Anregungen des RH in seine Überlegungen einbeziehen.

39.29.1.1 Seit dem Inkrafttreten des EStG 1972 am 1. Jänner 1973 wurden die gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 für die Ermittlung des Gewinnes nach Durchschnittssätzen vorgesehenen Verordnungen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft in den Kalenderjahren 1973 und 1974 am 25. Jänner 1974 (BGBl. Nr. 90/1974), aus Gewerbebetrieb für die Kalenderjahre 1973 und 1974 am 8. November 1974 (BGBl. Nr. 699/1974), aus Land- und Forstwirtschaft für das Kalenderjahr 1975 am 29. April 1976 (BGBl. Nr. 199/1976) und aus Gewerbebetrieb für die Kalenderjahre 1975 und 1976 am 18. August 1976 (BGBl. Nr. 475/1976) erlassen.

39.29.1.2 Für die Wahl einer zulässigen Gewinnermittlungsart am Beginn eines Gewinnermittlungszeitraumes — in der Regel des Kalenderjahres — sollte der Abgabepflichtige über die Zulässigkeit der gewählten Gewinnermittlungsart und vor allem auch über die damit verbundenen Pflichten und Gestaltungsmöglich-

keiten informiert sein. Bisher war es nur den Länd- und Forstwirten für das Kalenderjahr 1974 möglich, die Gewinnermittlungsart der Durchschnittssatzbesteuerungen in Kenntnis der zugrundeliegenden Verordnung zu wählen. Dagegen lag eine Verordnung für die Gewerbetreibenden betreffend das Kalenderjahr 1973 nicht einmal im Zeitpunkt der gesetzlichen Einreichungsfrist derentsprechenden Abgabenerklärungen (31. März des Folgejahres) vor. Gleches gilt sowohl für die Land- und Forstwirte als auch für die Gewerbetreibenden für das Kalenderjahr 1975.

39.29.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Durchschnittssatzverordnungen so zeitgerecht zu erlassen, daß den betroffenen Abgabepflichtigen spätestens am Beginn des Gewinnermittlungszeitraumes auch die Voraussetzungen und rechtlichen Folgen einer gewählten Gewinnermittlungsart bekannt sind.

39.29.3 Im allgemeinen waren, wie das BM f. Finanzen in seiner Stellungnahme ausführte, Verzögerungen bei der Aufstellung von Durchschnittssätzen sowohl im Bereich der Landwirtschaft als auch im gewerblichen Bereich vielfach dadurch bedingt, daß bei der Festsetzung der Durchschnittssätze die Ertrags- und Betriebsergebnisse des laufenden Jahres mitberücksichtigt wurden. Im Rahmen künftiger Pauschalierungsverhandlungen mit den Interessenvertretungen wird daher eine Lösung anzustreben sein, bei der diese Ergebnisse nicht mehr abgewartet werden müssen.

39.30.1.1 Bei Betrieben, deren inländische Geschäftsleitung sich außerhalb Wiens befindet, wurde die auf die Gemeinde Wien entfallende Gewerbesteuer auch in jenen Fällen, vom FA Wien I erhoben, in welchen die Wiener Betriebsstätte im Bereich eines anderen Wiener Finanzamtes gelegen war. Dieser Vorgangsweise lag ein Erlass der FLD Wien aus dem Jahre 1949 zugrunde, der für den Bereich von Wien das FA Wien I als einhebendes Finanzamt in Zerlegungsfällen bestimmte.

39.30.1.2 Gemäß § 60 BAO ist für die Erhebung der Gewerbesteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge das Betriebsfinanzamt zuständig. Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sind für die weiteren Schritte der Erhebung die Finanzämter örtlich zuständig, in deren Amtsreich sich die hebeberechtigten Gemeinden befinden. Erstreckt sich eine hebeberechtigte Gemeinde über die Amtsreichweite mehrerer Finanzämter, so ist, wenn eines derselben das Betriebsfinanzamt ist, dieses Finanzamt, sonst das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsreich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte gelegen ist.

39.30.2 Da der Erlass der FLD Wien seit dem Inkrafttreten der BAO am 1. Jänner 1962 ohne gesetzliche Deckung ist, empfahl der RH, die FLD Wien anzuweisen, den angeführten Erlass aufzuheben und eine den Bestimmungen der BAO entsprechende Vorgangsweise des FA Wien I anzurufen, oder vor allem aus organisatorischen Gründen (zur Zeit der Geburtsüberprüfung betrug die Gesamtzahl der Zerlegungsfälle rund 1 300) für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen.

39.30.3 In seiner Stellungnahme führte das BM f. Finanzen aus, die vom RH kritisierte Vorgangsweise könne nur durch eine Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes saniert werden. Eine solche sei, bedingt durch organisatorisch notwendig erscheinende Maßnahmen, in absehbarer Zeit denkbar und vorgesehen.

39.31.1 Aufgrund des Art. VI des Abgabenänderungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 636, sind die politischen Parteien im Anwendungsbereich der im § 3 Abs. 3 BAO umschriebenen Abgabenvorschriften wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln, wenn ihnen gemäß § 1 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, Rechtspersönlichkeit zukommt. Damit wurde der vom RH zuletzt im TB 1972 Abs. 46 bemängelte Erlass des BM f. Finanzen vom 30. Jänner 1946, Zl. 6239-9, mit welchem den politischen Parteien wegen ihrer besonderen Stellung im öffentlichen Leben auf abgabenrechtlichem Gebiet der Charakter öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugestilligt worden war, gegenstandslos. Der RH wies jedoch darauf hin, daß die abgabenrechtliche Stellung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der seinerzeit ebenfalls ohne gesetzliche Deckung abgabenrechtlich durch den Erlass des BM f. Finanzen vom 14. Juni 1952, Zl. 27.692-9/50, den politischen Parteien gleichgestellt worden war, nicht klargestellt wurde.

39.31.2 Da der zuletzt angeführte Erlass ebenso wie Abschnitt 87 Abs. 3 Z. 6 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 auch weiterhin einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, empfahl der RH, nunmehr auch bei der abgabenrechtlichen Behandlung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes für eine entsprechende gesetzliche Regelung zu sorgen.

39.31.3 Das BM f. Finanzen erwiderte in seiner Stellungnahme, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Funktionen, mit denen der Österreichische Gewerkschaftsbund betraut ist, erscheine es gerechtfertigt, ihn abgabenrechtlich wie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu behandeln. Das BM f. Finanzen werde daher Überlegungen anstellen, eine gesetzliche Grundlage für die subjektive und objektive Steuerpflicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu schaffen.

39.32.1.1 Mit Schreiben vom August 1973 ersuchte ein Abgabepflichtiger das BM f. Finanzen, gegen eine einmalige Zahlung von 200 000 S ihm den Restbetrag von rund 305 000 S nachzusehen, und begründete dieses Ersuchen mit dem Hinweis auf sein fortgeschrittenes Alter, seine Krankheit und das geringe Monatseinkommen von rund 3 000 S. Das FA Wien I beantragte die Abweisung des Antrages, und das BM f. Finanzen stimmte dem zu.

39.32.1.2 In einer neuerlichen Eingabe vom Dezember 1973 ersuchte der Abgabepflichtige gegen Bezahlung von rund 305 000 S um Nachsicht des verbleibenden Rückstandes von 200 000 S. Das BM f. Finanzen wies das FA Wien I nunmehr im Wege der FLD Wien an, gegen Bezahlung eines Betrages von 350 000 S einen Teilrückstand von rund 105 000 S gemäß § 236 Abs. 1 BAO nachzusehen und für den Restrückstand von 50 000 S zuzüglich etwaiger Nebengebühren eine Stundung bis Dezember 1974 zu bewilligen.

39.32.1.3 Im August 1974 brachte der Abgabepflichtige wiederum ein Nachsichtsansuchen ein und begehrte gegen Bezahlung von 5 000 S die Nachsicht seines Steuerrückstandes, welcher im November 1974 rund 64 000 S betrug, unter Hinweis auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Da eine Änderung oder Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen nicht erwartet werden konnte, war es nach Auffassung des BM f. Finanzen gerechtfertigt, dem Ansuchen stattzugeben. Somit entrichtete der Abgabepflichtige von seiner Abgabenschuld in Höhe von rund 505 000 S endgültig 355 000 S; rund 150 000 S oder fast 30% wurden nachgesehen.

39.32.1.4 Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1972 wies ein zu versteuerndes Einkommen von rund 1 227 000 S auf. Auf dieses Einkommen entfiel eine Abschlußzählung von rund 419 000 S. Aus der Bilanz zum 20. Dezember 1972 war ersichtlich, daß leicht realisierbaren Vermögenswerten von 1,3 Mill. S Verbindlichkeiten von 262 000 S gegenüberstanden. Insgesamt verfügte der Abgabepflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung seines Unternehmens über rund 1.038 000 S.

39.32.2 Der RH meinte, es wäre dem Abgabepflichtigen ohne weiters zuzumuten gewesen, aus diesem Betrag seine aushaftenden Abgabenschuldigkeiten zu decken, da ihm sodann aus der Veräußerung seines Unternehmens noch immer rund 619 000 S verblieben wären.

39.32.3 Das BM f. Finanzen erachtete jedoch, wie seiner Stellungnahme zu entnehmen war, die gewährte Nachsicht in Höhe von 150 000 S für gerechtfertigt, weil eine Abstattung angesichts des hohen Alters und des geringen Einkommens des Nachsichtswerbers für diesen — selbst in

langfristigen Monatsraten — mit erheblichen Härten verbunden gewesen wäre, so daß bei dieser Sachlage eine Unbilligkeit als gegeben angenommen werden konnte.

39.33.1.1 Im November 1972 stellte ein anderer Abgabepflichtiger an das BM f. Finanzen das Ersuchen, ihm seine Abgabengröße, die mit Ende des Jahres 1972 rund 250 000 S ausmachten, gemäß § 236 Abs. 1 BAO nachzusehen. Als Begründung führte er im wesentlichen aus, daß ihn die sinkenden Einkünfte zu einer gänzlichen Umstellung seiner Lebenshaltung zwingen.

39.33.1.2 Das FA Wien I beantragte die Abweisung des Nachsichtsansuchens mit der Begründung, daß der Pflichtige im Jahre 1970 ein Nettoeinkommen von rund 380 000 S und im Jahre 1971 ein solches von rund 350 000 S erzielt habe. Daneben besitzt er neben einem landwirtschaftlichen Betrieb, zwei Einfamilienhäusern, einer Bootshütte, einem unbewohnten Grundstück und einem Bankguthaben von rund 124 000 S noch Anlagenwertpapiere im Kurswert von rund 1 100 000 S. Die FLD Wien wiederum meinte, dem Vorbringen des Pflichtigen könne nicht jegliche Berechtigung abgesprochen werden, und führte aus, daß ohne Veräußerung von Vermögensteilen der Rückstand nunmehr nach der Pensionierung zweifellos nicht abzustatten sein werde. Es könnte daher eine Teilnachsicht erwogen werden. Das BM f. Finanzen schloß sich den Ausführungen der FLD an und verfügte die Nachsicht von 56 000 S.

39.33.1.3 Im Februar 1974 ersuchte der Abgabepflichtige das BM f. Finanzen neuerlich, ihm den größeren Teil seines im Jänner 1974 mit rund 209 000 S aushaftenden Rückstandes nachzusehen. Als Begründung führte er aus, daß das fixe Einkommen lediglich aus einer Pension von 12 000 S monatlich bestehe. Das nicht selbst erworbene, sondern ererbte Wertpapiervermögen sollte der Alterssicherung dienen, sei jedoch bereits für die notwendigsten Reparaturen und zur Erhaltung eines denkmalgeschützten, gleichfalls ererbten Realbesitzes zweckgebunden. Zu diesem neuerlichen Nachsichtsansuchen wurde weder das FA Wien I noch die FLD Wien zu einer Stellungnahme aufgefordert. Das BM f. Finanzen wies das FA Wien I an, einen weiteren Teilbetrag von 100 000 S gemäß § 236 BAO nachzusehen.

39.33.2.1 Die in den beiden Nachsichtsansuchen vorgebrachten Gründe reichten unter Berücksichtigung des Nettoeinkommens des Pflichtigen in den Jahren 1970 bis 1974 jedoch nicht aus, eine Nachsicht gemäß § 236 BAO zu rechtfertigen, da dem Abgabepflichtigen die vollständige Begleichung seiner Abgabenschuldigkeiten durchaus zuzumuten gewesen wäre.

39.33.2.2 Der RH meinte, daß Abgabepflichtigen anläßlich der Aufgabe eines Betriebes für vor diesem Zeitpunkt anfallende Gewinnsteuern keine Nachsicht zu gewähren sei, da diese Abgaben nur anfallen, wenn Gewinne realisiert werden und den Abgabepflichtigen die Bildung von Reserven aus den erzielten Gewinnen durchaus zumutbar sei. Das Fehlen solcher Rücklagen könne jedoch nicht zu einer Unbilligkeit der Einziehung der aushaftenden Rückstände führen. Der RH empfahl, in Hinkunft durch die Bewilligung von kleineren Monatsraten für die Einbringung solcher Abgabenschuldigkeiten zu sorgen.

39.33.3 Auch in diesem Fall schienen dem BM f. Finanzen, wie es in seiner Stellungnahme ausführte, die Voraussetzungen für eine Nachsicht in Höhe von 156 000 S gegeben zu sein, weil die Abstattung dieses Betrages ohne die Veräußerung von Teilen des ererbten Wertpapiervermögens nicht möglich gewesen wäre.

39.33.4 Der RH hielt dem entgegen, daß den vom BM f. Finanzen ausgesprochenen Teilnachsichten die Rechtsgrundlage fehlte, da die mangelnde Vorsorge der Abgabepflichtigen für zu erwartende Abgabenforderungen keine Unbilligkeit im Sinne des § 236 BAO darstellt.

39.34.1.1 In einem anderen Fall beantragte ein Abgabepflichtiger im Juli 1968 beim BM f. Finanzen die Nachsicht seiner beim FA Wien I bestehenden Abgabenrückstände in Höhe von 1 223 427,43 S sowie der aufgrund eines Betriebspfungsverfahrens zu erwartenden Rückstands erhöhung von 5 905 239 S. In der Begründung führte der Abgabepflichtige aus, daß sich die hohen Abgabenschuldigkeiten im wesentlichen auf nicht anerkannte Privateinlagen aus Spiel gewinnen sowie auf die Berechnung eines bloß fiktiven Veräußerungsgewinnes gründeten, daß er derzeit über keinerlei Einkünfte aus dem zuletzt verpachteten Betrieb sowie über keinerlei Vermögenswerte, ausgenommen die Mietrechte am Geschäftslokal, verfüge und seinen Lebensunterhalt nur aus den nicht sehr hohen Einkünften seiner Gattin bestreiten könne.

39.34.1.2 Im Bericht an das BM f. Finanzen beantragten das FA Wien I und die FLD Wien unter Hinweis auf das steuerunehrliche Verhalten des Abgabepflichtigen die Abweisung des Nachsichtsansuchens. Diesem Antrag stimmte das BM f. Finanzen zu.

39.34.1.3 Im Oktober 1972 suchte der Abgabepflichtige beim FA Wien I neuerlich um Nachsicht seiner Abgabenschuldigkeiten von nunmehr 5 055 758 S an. Den Berichten des FA Wien I sowie der FLD Wien, in welchen die Abweisung auch dieses Ansuchens sowie infolge der zu befürchtenden Verschlechterung der Erfolgs-

aussichten für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Einleitung der Zwangsverpachtung beantragt wurden, stimmte das BM f. Finanzen zu.

39.34.1.4 Daraufhin beantragte der Abgabepflichtige beim FA Wien I im März 1973 die Einstellung der Zwangsverpachtung mit der Begründung, er habe eine Immobilienkanzlei mit der Alleinverwertung seines Gewerbebetriebes beauftragt. Seine Zahlungsbereitschaft wolle er durch Barerlag von 1 Mill. S sofort nach Einstellung der gerichtlichen Exekution sowie durch Erhöhung der monatlichen Zahlungen auf 30 000 S unter Beweis stellen. Da selbst auch bei günstiger Zwangsverpachtung die angebotenen Zahlungseingänge nicht zu erwarten waren, beantragten das FA Wien I und die FLD Wien, dem Begehr des Abgabepflichtigen — bei Aufrechterhaltung der Pfändung der Gewerbeberechtigung sowie des Miethrechtes — zu entsprechen.

Weder die vorgesehene Erledigung des BM f. Finanzen vom Mai 1973 (Abweisung wegen zu niedrigen Anbotes) noch die vorgesehene ähnliche Erledigung vom April 1974 wurden je abgefertigt, weil das Geschäftsstück jeweils erst nach mehr als einem halben Jahr von der Präsidialabteilung des BM f. Finanzen zum Sachbearbeiter rücklangte und schließlich als bereits überholt im März 1975 abgelegt worden war. In der Zwischenzeit waren nämlich im Oktober 1973 das Verwertungsverfahren und im August 1974 das gerichtliche Exekutionsverfahren eingestellt worden. Überdies fehlte dem FA Wien I der Vollstreckungsakt, weil auch dieser dem BM f. Finanzen vorgelegt worden war und erst am 20. März 1975 rückgestellt wurde.

39.34.1.5 Im Oktober 1974 teilte der Abgabepflichtige dem BM f. Finanzen mit, daß nunmehr die Möglichkeit eines Verkaufes gegeben sei. Voraussetzung wäre jedoch die Ermäßigung der Steuerschulden, weil diese nur bis zur Höhe von 1,8 Mill. S vom Käufer übernommen würden. Da dieser Vorschlag dem BM f. Finanzen nicht annehmbar erschien, bot der Abgabepflichtige im Februar 1975 1,3 Mill. S sofort und 700 000 S in Monatsraten à 15 000 S an. Diese Abstattungsregelung hielt das BM f. Finanzen für vertretbar. Das FA Wien I wurde entsprechend angewiesen und dem Abgabepflichtigen eine Nachsicht in Aussicht gestellt. Der Betrag von 1,3 Mill. S war bereits einen Monat vorher entrichtet worden.

39.34.2.1 Gemäß § 236 Abs. 1 BAO können fällige Abgabenschuldigkeiten auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einbringung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

39.34.2.2 Das BM f. Finanzen fand weder im Ansuchen vom Juli 1968 noch im Ansuchen vom Oktober 1972 Gründe für eine Nachsicht. Die Ansuchen vom Oktober 1974 und vom Februar 1975 enthielten gleichfalls keine besonderen Umstände, die die vom Gesetz geforderte Unbilligkeit nunmehr oder auch in Zukunft hätten begründen können.

39.34.2.3 Dazu kam, daß das BM f. Finanzen bei seiner Erledigung betragsmäßig von unrichtigen Voraussetzungslägen ausgegangen war, weil der Abgabepflichtige, der vom Käufer außer wegen seiner Einkommensteuerrückstände klag- und schadlos zu halten war, wirtschaftlich nur durch die Entrichtung seiner Einkommensteuer belastet würde. Somit hätte der Abgabepflichtige trotz der Abstattung von 2 Mill. S innerhalb von fast vier Jahren nur rund 1,3 Mill. S aus eigenem zu tragen gehabt. Überdies wird spätestens im Zeitpunkt der „in Aussicht“ gestellten Nachsicht dem Abgabepflichtigen monatlich eine wertgesicherte Leibrente in der Höhe von immerhin 25 000 S zufließen. Auch die Ehegattin des Abgabepflichtigen erzielte seit Februar 1973 monatliche Pachteinnahmen in Höhe von 13 000 S. Da zudem gemäß dem Kaufvertrag die Ehegattin nach dem Abgabepflichtigen aus dem Vertrag begünstigt wird und damit die vereinbarten monatlichen Leibrentenzahlungen durch den Wegfall eines der Leibrentenbegünstigten keine Kürzung erfahren würden, wäre trotz des hohen Alters des Abgabepflichtigen die Abstattung des Rückstandes auf längere Sicht durchaus realisierbar.

39.34.2.4 Der RH empfahl, zunächst die laut Kaufvertrag vom März 1975 vom Käufer übernommenen Steuerverbindlichkeiten — zur Zeit der Geburungsüberprüfung waren es rund 300 000 S an Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Nebengebühren — beim Abgabepflichtigen ehestmöglich einzuhaben, da diese ihn wirtschaftlich nicht belasten, und wegen der hohen Stundungszinsen die Aussetzung der Einbringung im größtmöglichen Ausmaß zu verfügen. Sobald dem Abgabepflichtigen die vereinbarten Leibrentenzahlungen zufließen, sollten aufgrund eines neuen Tilgungsplanes und — soweit erforderlich — unter entsprechendem Widerruf der Aussetzung der Einbringung die Voraussetzungen für eine weitere Zahlungserleichterung geprüft werden.

39.34.3 In seiner Stellungnahme entgegnete das BM f. Finanzen, der beim FA Wien I erfaßte Abgabenrückstand betrug ab dem Jahre 1968 im wesentlichen immer rund 5 Mill. S. Im Jahre 1975 bestand nach Auffassung des BM f. Finanzen vorerst keine greifbare Möglichkeit, den bestehenden Rückstand entscheidend abzubauen. In dieser Situation wurde der anläßlich des Verkaufes des Betriebes angebotene Abstattungsvor-

schlag im Ausmaß von 2 Mill. S angenommen. Die Empfehlung des RH auf Aussetzung der Einbringung wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgegriffen. Nach vollkommener Erfüllung der vereinbarten Abstattung im Ausmaß von 2 Mill. S wird der dann aushaltende Rückstand, und zwar in der Höhe, wie er zum Zeitpunkt der vorliegenden Regelung bestand, zu löschen sein. Weitere Maßnahmen erschienen dem BM f. Finanzen in dieser Angelegenheit entbehrlich.

39.34.4 Der RH erwiderte, daß auch für die nunmehr beabsichtigte Löschung des Rückstandes durch Abschreibung die gesetzlichen Voraussetzungen nach fristgerechter Abstattung der gewährten Monatsraten vorliegen müssen. Er verwies jedoch nochmals auf die Erfüllungsübernahme des Käufers für die bis zum 10. März 1975 entstandenen Betriebsschulden sowie auf die monatlich wohl nicht unbeträchtlichen Einkünfte beider Ehegatten in Höhe von 38 000 S.

b) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung

Reform des Haushaltswesens

40.1 Das BM f. Finanzen teilte dem RH mit, daß mit Beschuß der Bundesregierung vom 7. Juni 1977 „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ genehmigt worden sind. Sie treten anstelle des seinerzeitigen Förderungserlasses des BM f. Finanzen vom 17. Februar 1954, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung (kurz AÖFV) Nr. 50/1954, und wurden am 24. Juni 1977 im AÖFV unter Nr. 136 veröffentlicht.

40.2 Der RH vertrat gegenüber dem BM f. Finanzen die Auffassung, daß diese Richtlinien eine gesetzliche Regelung, wie sie entsprechend dem Grundsatz der doppelten gesetzlichen Bedingtheit für Akte der Finanzverwaltung nebst der Vorsorge ausreichender finanzielles Ansätze unerlässlich erscheint und wie sie zuletzt in der Regierungsvorlage zu einem Bundesförderungsgesetz vom 19. Dezember 1972 (606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. Gesetzgebungsperiode) herbeigeführt werden sollte, nicht zu ersetzen vermögen. Eine gesetzliche Regelung der Förderungsverwaltung erscheint dem RH als Begleitmaßnahme zur Haushaltsrechtsreform geboten, auf deren Notwendigkeit zuletzt im Abs. I, 7 des Berichtes des RH über die Durchführung besonderer Akte der Geburungsüberprüfung betreffend den Budgetvollzug 1975 verwiesen wurde.

40.3 Zu der vom BM f. Finanzen erbetenen Unterstützung der Zielsetzungen der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien“ erklärte sich der RH bereit, weil er verpflichtet ist, im Zuge der Über-

prüfung von Förderungsausgaben des Bundes auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten, die auch in den Richtlinien zum Ausdruck kommen.

Mitwirkung an der Ordnung des Rechnungswesens

41 Der RH, der gemäß § 6 RHG gemeinsam mit dem BM f. Finanzen für ein möglichst einfaches und zweckmäßiges Verfahren der Verrechnung im Bundesbereich zu sorgen hat, wirkte auch im Berichtsjahr an der Fortentwicklung der Vorschriften für die Verrechnung des Bundes mit, die den Organen der Haushaltsführung in einer Loseblattsammlung vom BM f. Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Das Inkrafttreten der Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 637, und die technische Umrüstung des Bundesrechenzentrums erforderten eine neue systematische Gliederung dieser Vorschriften, die nunmehr nach Abschluß der Erprobung der Datenverarbeitung in der Haushaltverrechnung nicht mehr als „vorläufig“ bezeichnet werden.

Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschluß- verordnung (VRV)

42 Im Sinne der Anregung des RH (siehe TB 1975 Abs. 42.2) wurde die 1974 gemäß § 16 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes vom BM f. Finanzen im Einvernehmen mit dem RH erlassene Verordnung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, der zwischenzeitlich in einzelnen Teilbereichen der Haushaltsführung geänderten Rechtslage und den praktischen Erfahrungen angepaßt; die 2. VRV wurde im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 604/1976 kundgemacht.

Zweckzuschuß des Bundes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen

43.1.1 Gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972 (kurz FAG 1973), gewährt der Bund den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen einen an eine Grundleistung der empfangenden Gemeinden gebundenen Zweckzuschuß im Ausmaß von insgesamt 100 Mill. S jährlich. Dieser Zweckzuschuß kommt zu 55% Wien als Gemeinde

und zu 45% den Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnenlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zugute.

43.1.2 Das BM f. Finanzen wies der Gemeinde Wien für das Jahr 1976 55 Mill. S und zwölf Gemeinden einschließlich Wien 45 Mill. S zu. Auf die Gemeinde Wien entfielen von den 45 Mill. S 6,8%, das sind 3 077 000 S.

43.1.3 Der Stadtgemeinde Rottenmann war im Jahre 1973 zu Unrecht ein Zweckzuschuß des Bundes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 FAG 1973 in Höhe von 463 500 S überwiesen worden. Dieser Zuschuß wurde von der Finanzlandesdirektion für Steiermark mit den dieser Gemeinde zustehenden Gewerbesteuererträgen zur Gänze im Jahre 1975 aufgerechnet und vom BM f. Finanzen in die Bemessungsgrundlage der Anteile für 1975 — ohne Vorzugsanteil der Gemeinde Wien — einbezogen und auch im Verhältnis der Anteile für 1975 verteilt. Der RH wies darauf hin, daß diese Art der Verteilung nicht der Rechtslage entsprach, weil dadurch für 1973 nur ein Zweckzuschuß von 99 536 500 S, für 1975 jedoch ein solcher von 100 463 500 S gewährt wurde. Der Zweckzuschuß im Ausmaß von 463 500 S für das Jahr 1973 wäre nach Maßgabe der Anspruchsberechtigungen für dieses Jahr zu verteilen und als Nachtrag für 1973 den Gemeinden zu überweisen gewesen (siehe TB 1975 Abs. 44).

43.1.4 Das BM f. Finanzen folgte der Rechtsansicht des RH und berechnete die Anteile an diesem Zweckzuschuß für das Jahr 1973 im Jahre 1976 neu.

43.2 Die Aufteilung des 45%igen Anteiles an diesem Zweckzuschuß unter Berücksichtigung der Beteiligung Wiens an der Wiener Lokalbahn-AG (Badener Bahn) stellt jedoch nach Auffassung des RH eine Änderung des vorgesehenen Verteilungsschlüssels dar, die mit § 18 Abs. 1 Z. 7 FAG 1973 nicht in Einklang zu bringen ist.

Abgabenrückstände, Abgabenabschreibungen

44.1 Die auf Abgabenkonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen betrugen Ende 1976 für die bei Kapitel 52 verrechneten Abgaben 10 376,9 Mill. S. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 746,2 Mill. S oder 7,7%. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1976 auf Abgabenkonten ausgewiesene Guthaben von 3 829,2 Mill. S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1976 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 6 547,7 Mill. S verblieben. Diese Nettorückstände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 287,7 Mill. S oder 4,6%.

Die auf Abgabenkonten ausgewiesenen Rückstände von 10 376,9 Mill. S gliedern sich in fällige Rückstände von 9 009,8 Mill. S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1976 als Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen nachgewiesen wurden, und in nicht-fällige Rückstände von 1 367,1 Mill. S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1976

in der Nachweisung „Mit der budgetmäßigen Gebarung im Zusammenhang stehende nicht-fällige Verwaltungsforderungen“ aufscheinen. Eine weitere Gliederung der Abgabengrückstände nach Abgabenarten und prozentuellen Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und den nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabengrückstände (Kapitel 52)

Abgabenart	fällig		nicht fällig		Summe	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Einkommen- und Vermögensteuern	3 386,7 ¹⁾	32,6 (37,6)	1 041,9	10,1 (76,2)	4 428,6	42,7
Umsatzsteuern	4 348,9 ²⁾	41,9 (48,3)	142,8	1,4 (10,4)	4 491,7	43,3
Einfuhrabgaben	537,3	5,2 (6,0)	—	—	537,3	5,2
Verbrauchsteuern	165,3	1,6 (1,8)	—	—	165,3	1,6
Stempel- und Rechtsgebühren	20,9	0,2 (0,2)	20,3	0,2 (1,5)	41,2	0,4
Verkehrsteuern	154,1	1,5 (1,7)	137,6	1,3 (10,1)	291,7	2,8
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	396,6	3,8 (4,4)	24,5	0,2 (1,8)	421,1	4,0
Summe Kapitel 52	9 009,8	86,8 (100,0)	1 367,1	13,2 (100,0)	10 376,9	100,0

davon wurden verrechnet:

auf nicht oder teilweise automatisierten Konten	2 976,7	28,7 (33,0)	202,7	2,0 (14,9)	3 179,4	30,6
auf automatisierten Konten ..	6 033,1	58,1 (67,0)	1 164,4	11,2 (85,1)	7 197,5	69,4

¹⁾ davon entfallen auf:	Mill. S	%	% des Aufkommens	²⁾ davon entfallen auf:	Mill. S	%	% des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	1 846,6	54,5	11,4	Einfuhrumsatzsteuer, die gemäß § 175 des Zollgesetzes 1955 gestundet wurde	2 088,7	48,0	6,6
Lohnsteuer	367,4	10,8	1,1				
Körperschaftsteuer	342,2	10,1	5,8				
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	617,2	18,2	7,1				
Übrige Einkommen- u. Vermögensteuern	213,3	6,3	3,4				
Summe Titel 520-521	3 386,7	100,0					

Von den fälligen Abgabengrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 6 033,1 Mill. S entfallen auf Abgabengrückstände,

	Mill. S	%	(im Vorjahr betrug der Prozentsatz)
für die Zahlungserleichterungen bewilligt sind	2 007,6	33,3	(36,2)
für die Zahlungserleichterungsansuchen vorliegen	710,1	11,8	(15,7)
deren Einbringung ausgesetzt wurde	304,9	5,0	(4,2)
und auf sonstige Rückstände	3 010,5	49,9	(43,9)
Summe	6 033,1	100,0	(100,0)
Hievon befinden sich in Vollstreckung	3 412,7	56,6	(53,4)

44.2 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben in den Jahren 1967 bis 1976 zeigen schließlich die folgenden Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kapitel 52) in Mill. S	Abgaben-Netto-rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr in %	
			Einnahmen	Abgaben-Netto-rückstände
1967	61 954,8	3 283,9	+ 4,8	+ 1,4
1968	66 797,5	3 194,6	+ 7,8	- 2,7
1969	74 485,9	3 448,4	+11,5	+ 7,9
1970	83 855,8	3 994,1	+12,6	+15,8
1971	95 103,2	4 562,8	+13,4	+14,2
1972	110 634,8	4 608,8	+16,3	+ 1,0
1973	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974	141 473,9	6 007,0	+21,6	+20,1
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6

Abgaben — Bruttorückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kapitel 52) in Mill. S	fällig *) (Einnahmen-forderungen)	Änderung gegenüber dem Vorjahr in %	nicht fällig **) in Mill. S	Änderung gegenüber dem Vorjahr in %	Summe in Mill. S	Änderung gegenüber dem Vorjahr in %
1973	116 352,0	6 225,1	—	1 656,4	—	7 881,5	—
1974	141 473,9	7 710,7	+23,9	1 541,4	- 6,9	9 252,1	+17,4
1975	149 013,0	7 930,2	+ 2,8	1 700,5	+10,3	9 630,7	+ 4,1
1976	162 784,8	9 009,8	+13,6	1 367,1	-19,6	10 376,9	+ 7,7

*) Die Einnahmen-Forderungen (bis zum Jahre 1975 „Einnahmen-Zahlungsrückstände“) der in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogenen Abgaben werden seit dem Jahre 1973 nicht mehr wie früher abzüglich der Überzahlungen (Guthaben) als „Abgaben-Nettorückstände“, sondern nunmehr ohne Abzug der Überzahlungen als „Abgaben-Bruttorückstände“ nachgewiesen. Mit der Überleitung eines Abgabenkontos in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren werden Überzahlungen auf einem solchen Konto nicht mehr haushaltsmäßig für Rechnung eines bestimmten finanziellen Ansatzes, sondern durchlaufend, somit in der univirksamen Geburung, verrechnet.

**) Eine Trennung in fällige und nichtfällige Abgabenzurückstände wird in der Bundesverrechnung erst seit dem Jahre 1973 ausgewiesen.

44.3 Die von den Finanzämtern im Jahre 1976 gemäß den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abgabenabschreibungen erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1975 um 83,1 Mill. S oder 39,6% auf 292,9 Mill. S. Davon wurden 177,0 Mill. S (60,4%) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 115,9 Mill. S (39,6%) aus Billigkeitsgründen nachgesehen.

Im Vergleich zum Jahre 1975 haben die Löschungen um 93,7 Mill. S zu-, die Nachsichten hingegen um 10,6 Mill. S abgenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen bei Kapitel 52 (162 784,8 Mill. S) beliefen sich die Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1976 auf 0,18%.

c) Finanzschuld

Finanzschuld 1976

45.1 Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldengebarung des Bundes überprüfte der RH gemäß der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Verpflichtung die vom Bundesminister für Finanzen im Jahr 1976 durchgeführten Kreditoperationen auf ihre Ge-

setzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

45.2.1 Auslandskredite gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes (kurz BFG) 1976, BGBI. Nr. 1, in Verbindung mit dem aufgrund des Art. III Abs. 1 Z. 1 und Abs. 4 des BFG 1976 ergangenen Erlass des BMF vom 21. Jänner 1976,

Zl. 01 0310/1-II/1/76, sowie § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976, BGBI. Nr. 256, und § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBI. Nr. 302

152

45.2.1.1 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominales in Millionen sfrs	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %	
1976	75	526,5	6,75	98	7	März 1983	7,1793

45.2.1.2 Anleihen

Bezeichnung der Schuld	Gezeichnetes Nominales in Millionen DM	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %	
1976	100	715	7,75	96,82	10	Mai 1983 bis 1986	8,3909
1976	50	920	8,75	97,3	14	August 1977 bis 1990	9,3627

45.2.1.3 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominales in Millionen DM	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %	
1976	50	354	8,5	96,25	7	Februar 1982 bis 1983	9,4305
1976/II	160	1132,8	8,5	97,125	7	Februar 1980 bis 1983	9,2898
1976/III	50	357,5	variabel ¹⁾	99,75	7	Dezember 1983 ²⁾	
1976	75	515,25	8,25	99,25	8	Juni 1983 bis 1984	8,4130

¹⁾ 7,5% p. a. bei Kreditbegebung; für die folgenden Zinsentermine jeweils 4% über dem zum Zeitpunkt der Zinsenfälligkeit geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

²⁾ Siehe Fußnote ²⁾ zu Abs. 45.3.1.5

45.2.1.4 Die Kreditermächtigung wurde dem- nach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 4 521,05 Mill. S ausgenützt.

45.2.2 Auslandskredite gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Art. III Abs. 3 a BFG 1976 in der Fassung der BFG-Novelle vom 4. November 1976, BGBl. Nr. 605

45.2.2.1 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	Nominales in Millionen sfrs	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %	
1976/II	100	710	5,75	98	8	November 1984	6,1224

45.2.2.3 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominales in Millionen sfrs	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %	
1976							
1. Tranche	34	241,4	5,75	100	6	Dezember 1982	5,75
2. Tranche	33	234,3	5,875	100	7	Dezember 1983	5,875
3. Tranche	33	234,3	6,125	100	8	Dezember 1984	6,125

45.2.2.4 Die Kreditermächtigung wurde dem- nach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 1 420 Mill. S ausgenützt.

Kreditoperationen im Inland

45.3.1 Inlandskredite gemäß Art. VIII Abs. 1 Zl. 01 0310/1-II/1/76, sowie § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 256, des Art. III Abs. 1 Z. 1 und Abs. 4 BFG 1976 und § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl. Nr. 302

45.3.1.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Gezeichnetes Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelaistung gemäß BFG 1976 %
Investitionsanleihe 1976/S	3 000	8,5	95,375	10	Feber 1981 bis 1986	9,9665
Investitionsanleihe 1976, Ausgabe A	844,5 ¹⁾	8,5	94,595	15	März 1977 bis 1991	9,6998
Investitionsanleihe 1976, Ausgabe B	655,5	8,5	95,345	10	März 1982 bis 1986	9,7218
Investitionsanleihe 1976/S/II	2 000	8	95,625	10	Juli 1983 bis 1986	8,9042
Investitionsanleihe 1976/II, Ausgabe A	897 ²⁾	8	96,095	15	Oktober 1977 bis 1991	8,8330
Investitionsanleihe 1976/II, Ausgabe B	603	8	95,845	10	Oktober 1983 bis 1986	8,8568
Investitionsanleihe 1976/S/III, Ausgabe A	600 ³⁾	8	96,295	15	November 1977 bis 1991	8,7887
Investitionsanleihe 1976/S/III, Ausgabe B	1 400	8	96,045	10	November 1983 bis 1986	8,8139

¹⁾ Hier von wurden Nominale 255.748 Mill. S unter Inanspruchnahme der 15%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminde rung um 38 362 200,— S.

²⁾ Hier von wurden Nominale 383.270 Mill. S unter Inanspruchnahme der 15%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminde rung um 57 490 500,— S.

³⁾ Hier von wurden Nominale 313.913 Mill. S unter Inanspruchnahme der 15%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminde rung um 47 086 950,— S.

45.3.1.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Jahre	Laufzeit Monate	Tage	Jährliche Gesamtbelaistung gemäß BFG 1976 %	Konversionszusagen	Mögliche Gesamtauflaufzeit
							Jahre	Monate
1 885	8,5	99,25	1	6	—	9,0681	1	6
400	8,5	99,25	1	5	25	9,0681	1	6
700	8,5	99,25	1	6	—	9,0681	3	—
1 015	8	99,65	1	5	27	8,2631	1	6
820	8	99,65	1	5	27	8,2631	3	—
460	8	99,65	1	6	—	8,2623	1	6
320	8	99,65	1	6	—	8,2623	3	—

45.3.1.3 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelaistung gemäß BFG 1976 %
1976	950	8,5	97	5	Jänner 1980 bis 1981	9,4501
1976/II	1 441	8,5	96	6	Jänner 1980 bis 1981	9,6875
1976/III	1 590	8,5	97,5	5	Feber 1980 bis 1981	9,2877
1976/IV	2 285	8,5	96,5	6	Feber 1980 bis 1981	9,5336
1976/V	1 185	8	97,75	7	Juni 1982 bis 1983	8,5382

Bezeichnung der Schuld	Nominal in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %
1976/VI	1 945	8	97,25	8	Juni 1982 bis 1984	8,6301
1976/VII	1 225	8	98	7	Juli 1982 bis 1983	8,4771
1976/VIII	1 845	8	97,5	8	Juli 1982 bis 1984	8,5713
1976/IX	150	8	98,5	7	August 1982 bis 1983	8,3560
1976/X	543	8	98,5	7	September 1982 bis 1983	8,3560
1976/XI	617	8	98	8	September 1982 bis 1984	8,4547

45.3.1.4 Bankendarlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominal in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %
1976	550	9,25	98,5	8	Feber 1981 bis 1984	9,6250
1976/II	1 010	8,5	97,75	12	Juni 1982 bis 1988	8,9514
1976/III	1 460	8,5	98	12	Juli 1982 bis 1988	8,9002
1976/IV	100	8,5	98,25	12	September 1983 bis 1988	8,8388
1976/V	390	8,5	99,25	12	September 1983 bis 1988	8,6438
1967/VI	600 ¹⁾	8,5	99,5	12	November 1979 bis 1988	8,6097

¹⁾ Das Gesamtnominal dieses Darlehens betrug 1920 Mill. S. Für das verbleibende Restnominal in Höhe von 1 320 Mill. S erfolgte die Darlehensaufnahme im Rahmen einer anderen gesetzlichen Ermächtigung und wird unter Abs. 45.3.2.3 nachgewiesen.

45.3.1.5 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominal in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 %
Schulbaukredit Mödling	25	4	100	1,2—2,5	März 1977 bis 1978	4
Fernsprech-Sonderfinanzierung NÖ	40	4,2	100	3	November 1977 bis 1979	4,2
Versicherungs-Treuhand-darlehen 1976						
1. Tranche	873,5	9,5 ¹⁾	99,6085	10	Oktober 1979 bis April 1986	²⁾
2. Tranche	126,5	9,5 ¹⁾	99,5551	15	Oktober 1979 bis April 1991	²⁾
Versicherungs-Treuhand-darlehen 1976/II						
1. Tranche	871	8,5 ³⁾	98,625	10	Jänner 1981 bis 1987	²⁾
2. Tranche	129	8,5 ³⁾	98,375	15	Jänner 1981 bis 1992	²⁾

¹⁾ Jährlicher Mindestzinssatz. Ab 1977 wird der auf 1/4% auf- oder abgerundeten Gesamtanlegerrendite der jährlich ersten zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten nicht steuerbegünstigten Bundesanleihe 1/8% hinzugezählt; liegt dieser Wert über 9,5%, so kommt er für die beiden folgenden Zinsentermine als Zinssatz zur Anwendung.

²⁾ Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1 lit. b BFG 1976 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Prozentsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlussfolgerungen führen könnte, wird bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gemäß BFG 1976 Abstand genommen.

³⁾ Mindestens 8,5% p. a. Ab 1977 wird gleich dem unter Fußnote ¹⁾ dargestellten Zinsenermittlungsverfahren vorgegangen.

45.3.1.6 Von der Kreditermächtigung machte somit der Bundesminister für Finanzen auf dem Inlandsmarkt im Ausmaß von 35 551 Mill. S Gebrauch.

45.3.2 Inlandskredite gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Art. III Abs. 3 a BFG 1976 in der Fassung der BFG-Novelle vom 4. November 1976, BGBl. Nr. 605

45.3.2.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Gezeichnetes Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelaustung gemäß BFG 1976 %
Investitionsanleihe 1976/S/IV						
Ausgabe A	646,5 ¹⁾	8	96,375	15	Dezember 1977 bis 1991	8,7711
Ausgabe B	353,5	8	96,125	10	Dezember 1983 bis 1986	8,7968

¹⁾ Hieron wurden Nominale 571,217 Mill. S unter Inanspruchnahme der 15%igen Steuerbegünstigung gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 85 682 550,— S.

45.3.2.2 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelaustung gemäß BFG 1976 %
1976/XII	350	8	98,75	7	November 1980 bis 1983	8,3314
1976/XIII	445	8	98,25	8	November 1980 bis 1984	8,4393
1976/XIV	50	8	98,75	7	Dezember 1980 bis 1983	8,3314
1976/XV	150	8	98,25	8	Dezember 1980 bis 1984	8,4393

45.3.2.3 Bankendarlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Nettoerlös in % des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelaustung gemäß BFG 1976 %
1976/VI	1 320 ¹⁾	8,5	99,5	12	November 1979 bis 1988	8,6097

¹⁾ Das Gesamtnominal dieses Darlehens betrug 1920 Mill. S. Für das verbleibende Restnominal in Höhe von 600 Mill. S erfolgte die Darlehenaufnahme im Rahmen einer anderen gesetzlichen Ermächtigung und wird unter Abs. 45.3.1.4 nachgewiesen.

Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 3 315 Mill. S in Anspruch genommen.

45.3.3 Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 2 BFG 1976

mit einem Darlehen zu 4,5% p. a. und mit einer Laufzeit von 4 bzw. 18 Tagen im Gesamtbetrag von 7 170 850 S in Anspruch genommen.

45.3.4 Kreditoperationen aufgrund anderer gesetzlicher Ermächtigungen

45.3.4.1 Kreditoperationen zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen

Die Österreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gemäß § 1 des 3. Schatzscheinengesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinengesetzes 1948, BGBl. Nr. 134/1961, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Februar 1963, BGBl. Nr. 51, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BM f. Finanzen und der Oester-

45.3.3.2 Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit Bundeschatzscheinen zu 2,25% p. a. und mit Laufzeiten von 2 Monaten 27 Tagen bis 3 Monate im Gesamtnominal von 12 800 Mill. S sowie

156

reichischen Nationalbank weitere mit 2% p. a. verzinsliche Kredite in Höhe von 153,8 Mill. S gewährt.

Zusammenfassung

45.4.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen

zur Durchführung von Kreditoperationen, abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1976 zu tilgen waren, auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenützt:

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung	ausgenützter Betrag	Rest
Art. VIII Abs. 1 Z. 1 BFG 1976, BGBl. Nr. 1 (Grundbetrag) . . .	36 057 997 000 S		
Erweiterung durch Art. III Abs. 1 Z. 1 und Abs. 4 BFG 1976, BGBl. Nr. 1	2 999 936 000 S		
Erweiterung durch § 3 Abs. 2 d. BG v. 6. 5. 1976, BGBl. Nr. 256	972 000 000 S		
Erweiterung durch § 2 Abs. 4 d. BG v. 9. 6. 1976, BGBl. Nr. 302	60 000 000 S		
Zwischensumme . . .	40 089 933 000 S	40 072 050 000 S	17 883 000 S
Art. VIII Abs. 1 Z. 1 i. V. mit Art. III Abs. 3 a BFG 1976, BGBl. Nr. 1, i. d. F. der BFG-Novelle v. 4. 11. 1976, BGBl. Nr. 605	5 000 000 000 S	4 735 000 000 S	265 000 000 S
Zwischensumme . . .	45 089 933 000 S	44 807 050 000 S	282 883 000 S
§ 1 d. 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 159, i. d. F. d. BG, über eine weitere Änderung d. 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl. Nr. 134/1961	¹⁾	153 817 820 S	
Gesamtsumme . . .		44 960 867 820 S	

¹⁾ Das jeweils ausstehende Nominale der Schatzscheine darf 2 000 Mill. S nicht übersteigen; die aufgrund dieser Ermächtigung begebenen Schatzscheine wiesen im Jahr 1976 ein Höchstnominale von 658382 647,37 S auf und blieben damit unter dem gesetzlichen Limit.

45.4.2 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der BUND im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rund 5 941 Mill. S durch. Diesen Kreditaufnahmen standen Schuldverminderungen von 3 045 Mill. S (2 195 Mill. S durch Tilgung und 850 Mill. S durch Netto-kursgewinn) gegenüber, so daß sich der Stand der nichtfälligen Auslandsschuld im Jahr 1976 von 32 062 Mill. S um netto 2 896 Mill. S oder 9% auf 34 958 Mill. S erhöhte.

45.4.3 Die Kreditoperationen im Inland erreichten im Berichtsjahr 39 020 Mill. S. Diesem Betrag zuzüglich einer Schulderhöhung um 2 Mill. S ¹⁾, das sind zusammen 39 022 Mill. S, standen Schuldtilgungen von 8 553 Mill. S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahr 1976 von 68 355 Mill. S um netto 30 469 Mill. S oder 44,6% auf 98 824 Mill. S wuchs.

¹⁾ Diese Erhöhung betraf den Anteil des Bundes an der 5% und 7% Energieanleihe 1953 und war eine Folge des Ansteigens des Strompreises, auf dem die Wertsicherung dieser Anleihe beruht.

Prolongierung von Bundesschatzscheinen

Nominale in Millionen S	Zinssatz %	Ursprüngliche Laufzeit in Jahren	Monaten	Prolongierung um Jahre	Monate	Daher Gesamtauflaufzeit in Jahren	Monaten
1.328	6,75	3	6	1	6	5	

45.4.4 Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 100 417 Mill. S um 33 365 Mill. S oder 33,2% auf 133 782 Mill. S.

45.4.5 Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1976 465 583 148,62 S und war um 347 705 253,93 S höher als Ende 1975.

Prolongierung von Finanzschulden

45.5.1 In Ausnutzung der Ermächtigung des Art. VIII Abs. 1 Z. 3 lit. a BFG 1976 zur Prolongierung der Schuldverpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten hat der Bundesminister für Finanzen im Berichtsjahr die Laufzeit der folgenden, in den Vorjahren begebenen Bundesschatzscheine aufgrund der von den ersterwerbenden Kreditinstituten abgegebenen Prolongationszusagen um den jeweils vereinbarten Zeitraum bei sonst unveränderten Konditionen erstreckt:

45.5.2 Durch Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBI. Nr. 224, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBI. Nr. 636, und des Art. VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBI. Nr. 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 223, im Gesamtausmaß von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von 3 Monaten begebenen und in den Finanz-

jahren 1974 und 1975 mehrmals prolongierten 2,25% Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill. S (siehe TB 1973 Abs. 69.6, TB 1974 Abs. 67.5.2 und TB 1975 Abs. 46.5.2) in den nach Tilgung von 200 Mill. S verbliebenen Restnominale von 3 800 Mill. S im Berichtsjahr jeweils um 3 Monate bis über das Jahr 1976 hinaus prolongiert.

Konversion von Finanzschulden

45.6.1 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Bundesschatzscheinen aus den Vorjahren gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 3 lit. b BFG 1976 folgende Bundeschatzscheine begeben:

Bundesschatzscheine

Nominal in Millionen S	Nettoerlös in % des Nominales der ursprüngl. Bundesschatzscheine	Zinssatz alt %	Zinssatz neu %	ursprüngl. Jahre	Bundesschatzscheine Monate	Laufzeit der neuen Bundesschatzscheine Monate	Jährliche Gesamtbela		
							1974 *)	1975 *)	1976 *)
750	99,5779	99,2499	8,5	8,5	1	5	1	6	8,8352
517	99,5779	99,2499	8,5	8,5	1	6	1	6	8,8186
320	99,3159	99,8499	8,5	8,5	1	6	1	6	9,0176
750	99,3159	99,8499	8,5	8,5	1	6	1	6	—
1 723 ¹⁾	99,3159	99,5999	8,5	8	1	5	29	1	6
1 175 ²⁾	99,2499	99,6499	8	8	1	6	—	1	6

¹⁾ Davon für 750 Mill. S nochmalige Konversionsmöglichkeit um 1 Jahr und 6 Monate

²⁾ Davon für 500 Mill. S nochmalige Konversionsmöglichkeit um 1 Jahr und 6 Monate

³⁾ der ursprünglichen Bundesschatzscheine

⁴⁾ der neuen Bundesschatzscheine

45.6.2 Weiters wurden folgende nicht titrierte Finanzschulden konvertiert:

45.6.2.1 Schulscheindarlehen:

Konversionsdarlehen der Versicherungsanstalten 1976

Im Berichtsjahr wurde ein Großteil der in den Jahren 1966 bis 1974 zu unterschiedlichen Konditionen aufgenommenen Versicherungsdarlehen konvertiert. Für diese Versicherungsdarlehen im Gesamtnominal von 1 809 661 100 S hat ein Wiener Kreditinstitut Tilgungspläne erstellt und zu einem Gesamttilgungsplan zusammengefaßt. Aufgrund der Konversion kommt ein Mischzinssatz zur Anwendung, der für die einzelnen Darlehen verschieden hoch ist, sich

nach dem ursprünglichen Zinssatz, der Restlaufzeit nach den seinerzeitigen Darlehenskonditionen und der sich aus der Konversion ergebenen Restlaufzeit bestimmt und zwischen 8,099% und 9,582% beträgt. Die Gesamtbela ist mit diesem Zinssatz identisch. Bei einem tilgungsfreien Zeitraum von 4 Jahren beträgt die Mindestlaufzeit 4 Jahre, die Höchstlaufzeit 15 Jahre (siehe auch Abs. 48).

45.6.2.2 Dasselbe Kreditinstitut erklärte sich bereit, von einem im Jahr 1972 gewährten Buchkredit in Höhe von 200 Mill. S, der 1982 fällig gewesen wäre, einen Betrag von 185,7 Mill. S zu konvertieren. Der Vergleich der Konditionen der ursprünglichen Kreditoperation und des Konversionskredits zeigt folgendes Bild:

Nettoerlös in % des Darlehen- nominales	Zinssatz alt %	Zinssatz neu %	Laufzeit des Darlehens in Jahren alt neu	Jährliche Gesamtbela		
				BFG 1972 ¹⁾	1976 ²⁾	%
94,44	94,44	6,75	8,169	10	10	8,0531

(bis Juli 1982) (bis Juli 1986)

¹⁾ der ursprünglichen Kreditoperation

²⁾ der neuen Kreditoperation

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

45.7.1 Bei den mit variablen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar, und der Vergleich mit den im selben Zeitraum mit festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur möglich, wenn die während

der gesamten Dauer dieser Kreditoperationen sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

45.7.2 Der RH faßt daher alle in den Vorjahren aufgenommenen Kredite, für die im Jahr 1976 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	1. Halbjahr	Zinssatz 1976		Durchschnitts- zinssatz 1976 %	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme %	
		%	2. Halbjahr			
§ Kommerzbankkredit 1971/I	8,875	6,75	7,8125	9,0188 1)		
§ Kommerzbankkredit 1971/II	8,4375	7,625	8,0313	8,7313 1)		
§ Kommerzbankkredit 1971/III						
1. Tranche	8,4375	7,6875	8,0625	8,7938 1)		
2. Tranche	8,4375	8,0625	8,25	8,9063 1)		
3. Tranche	8,25	8	8,125	8,9688 1)		
§ Kommerzbankkredit 1971/IV	8,4375	8,4375	8,4375	9,0069 1)		
§ Kommerzbankkredit 1972						
1. Tranche	9,125	6,9375	8,0313	9,3828 1)		
2. Tranche	9,0625	6,9375	8	9,4531 1)		
3. Tranche	8,9375	6,9375	7,9375	9,3906 1)		
4. Tranche	8,9375	7,3125	8,125	9,7813 1)		
§ Kommerzbankkredit 1974/I	9,0625	7,0625	8,0625	9,575 1)		
§ Kommerzbankkredit 1975						
1. Tranche	8,375	8	8,1875	8,1875 2)		
2. Tranche	8	7,875	7,9375	7,9375 3)		
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj.	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme %	
	%	%	%	%		
§ Rahmenkredit 1972	7,75	6,9375	6,9375	7,6875	7,4583	9,0208 1)
§ Kommerzbankkredit 1974/II	9,0625	7,0625	7,0625	7,1875	7,7708	9,8646 1)

1) Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelaistung im Sinne der Bundesfinanzgesetze seit der Kreditaufnahme entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz seit der Kreditaufnahme.

2) Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelaistung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,3815%.

3) Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelaistung seit der Kreditaufnahme beträgt 8,0883%.

45.8.1 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschuld und des Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten, Tilgungsaufwand) seit dem Jahre 1967.

Entsprechend der in der finanzwissenschaftlichen Diskussion in letzter Zeit in den Vordergrund gerückten Auffassung, daß als Kennzahlen zur Beurteilung der Schuldenentwicklung vor allem Verhältnisziffern herangezogen werden sollen, die entweder Stromgrößen oder Bestandsgrößen zueinander in Beziehung setzen, hat der RH seine bisherige Übersicht, die den jeweiligen Stand der Finanzschuld mit der Summe der Budgetausgaben des bestehenden Haushaltsjahres vergleicht und zudem die Schuldquote je Kopf der Bevölkerung ausweist (Abs.

45.8.2), durch zwei weitere Tabellen ergänzt, die die Belastung des Bundeshaushalts durch den Schuldendienst illustrieren und sich dabei in der Finanzwissenschaft üblicher Indikatoren bedienen.

Die Tabelle in Abs. 45.8.3 zeigt, wie sich der Anteil des gesamten Schuldendienstes für die Finanzschuld und der Anteil der nicht bloß vermögensumschichtenden Aufwendungen für die Finanzschuld (d. s. Zinsen und Begebungskosten) am Haushaltsausgabenvolumen entwickelten, während sich aus der Tabelle in Abs. 45.8.4 ersehen läßt, in welchem Ausmaß der Nettoertrag der öffentlichen Abgaben für die Verzinsung, die Begebungskosten und die Tilgung der Finanzschuld jeweils gebunden war.

45.8.2

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag in Mill. S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. 12. 1957 (in Prozenten)	Jährliche Zuwachsraten	Schuldquote je Einwohner in Österreich in Schilling	Summe der Bundesausgaben (lt. BRA) in Mill. S	Finanzschulden in Prozent der Summe der Bundesausgaben
1957	10 957	—	—	1 549	36 279	30,2
1967	34 579	216	18,1	4 722	76 407	45,3
1968	39 841	264	15,2	5 421	86 174	46,2
1969	43 603	298	9,4	5 914	93 194	46,8
1970	47 071	330	8	6 369	101 584	46,3
1971	46 778	327	-0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3

45.8.3

Jahr	Zinsen u. Begebungs-kosten f. d. Finanz-schuld (lt. BRA), in Mill. S	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs-kosten u. Tilgung) in Mill. S	Summe der Bundes-ausgaben laut BRA in Mill. S	Zinsen und Begebungs-kosten in Prozent der Summe der Bundes-ausgaben	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst in Prozent der Summe der Bundesausgaben
1967	1.712	4 090	76 407	2,2	5,3
1968	2.154	5 063	86 174	2,5	5,9
1969	2.526	7 503	93 194	2,7	8,1
1970	2.941	7 920	101 584	2,9	7,8
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9

45.8.4

Jahr	Zinsen u. Begebungs-kosten f. d. Finanz-schuld (lt. BRA) in Mill. S	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs-kosten u. Tilgung) in Mill. S	Nettoertrag der öffentl. Abgaben in Mill. S	Zinsen und Begebungs-kosten in Prozent des Nettoertrages der öffentl. Abgaben	Gesamtaufwand f. d. Finanzschuldendienst in Prozent des Nettoertrages d. öffentl. Abgaben
1967	1.712	4 090	39 285	4,4	10,4
1968	2 154	5 063	43 856	4,9	11,5
1969	2 526	7 503	49 123	5,1	15,3
1970	2 941	7 920	55 110	5,3	14,4
1971	3 236	9 290	62 056	5,2	14,9
1972	3 333	9 580	72 091	4,6	13,3
1973	3 574	9 239	72 972	4,9	12,7
1974	3 759	10 639	89 016	4,2	11,9
1975	5 805	13 104	93 839	6,2	13,9
1976	9 021	19 758	102 730	8,8	19,2

d) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Finanzschuld

Verrechnung der Gebarung aus der Wertberichtigung der IDA 1976

46.1.1 Von der Internationalen Entwicklungsorganisation (International Development Association; kurz IDA) dem Bund aufgrund von Wertberichtigungen der Beitragsleistung Österreichs geleistete Rückzahlungen gehen bei der Österreichischen Nationalbank (kurz OeNB) ein, werden einem bei der Bank geführten Konto des Bundes gutgeschrieben und zugleich von diesem Konto zur Tilgung der Bundesschuld an die OeNB ohne vorherigen Bankauftrag abgebucht. Ebenso geht die OeNB in anderen Fällen vor, wenn sie Forderungen an den Bund hat, z. B. aus Provisionsansprüchen. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet Abschnitt IV lit. a Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeNB, die sie zur Abbuchung von Beträgen berechtigt, die ihr der Kontoinhaber schuldet.

46.1.2 Da die genannten Geschäftsbedingungen weder eine sachliche noch eine betragsmäßige Eingrenzung der Abbuchungsermächtigung für die OeNB vorsehen, bedeutet ihre Annahme durch das Verwaltungsorgan, das ein Konto bei der OeNB eröffnet, daß es einem Dritten

ein unbeschränktes Verfügungsrecht über Bundesmittel überläßt, obwohl es selbst nur im Rahmen der vom Bundesfinanzgesetzgeber im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgelegten Ermächtigungen verfügen darf und damit Rechte einräumt, die es selbst nicht besitzt.

46.1.3 Zugleich erscheint die Annahme von Geschäftsbedingungen mit unbestimmten Abbuchungsermächtigungen für die OeNB auch deswegen für den Bund nicht vertretbar, weil dadurch ohne die Mitwirkung der anweisenden Stellen und deren Buchhaltungen budgetwirksame Ausgaben vollzogen werden, die zu Jahreskreditüberschreitungen führen können, so daß eine sinnvolle Anwendung des § 1 Abs. 2 RHG unmöglich wird.

46.1.4 Der RH empfahl daher dem BM f. Finanzen, möglichst bald mit der OeNB eine Sonderregelung zu treffen, die deren Abbuchungsbefugnis sachlich und betragsmäßig begrenzt.

46.2.1 Zu den Bedenken des RH gegen die Einräumung unlimitierter Abbuchungsermächtigungen an die OeNB äußerte sich das BM f. Finanzen nur bezüglich der Rückflüsse der IDA-Wertberichtigung und der korrespondierenden Tilgungszahlungen sowie sonstiger in den Aufgabenbereich der Abt. V/1 des BM f. Finanzen fallenden Gebarungen. Es vertrat die Ansicht, bei der Verwendung von IDA-Rückersätzen zur

Schuldtilgung im Wege der Abbuchung durch die OeNB könnte eine Überschreitung des den Verwaltungsorganen zustehenden Ermächtigungsspielraumes nicht eintreten, weil das Bundesfinanzgesetz jeweils den Bundesminister für Finanzen verpflichtet, Jahreskreditüberschreitungen zuzustimmen, wenn für die betreffenden Ausgaben zweckgebundene Mehreinnahmen anfallen. Auch bei den sonstigen, in den Aufgabenbereich der Abt. V/1 des BM f. Finanzen fallenden Ausgaben sei wegen der Begrenzung der Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, derartige Ausgaben bewirkende Rechtsgeschäfte abzuschließen, indirekt auch eine Begrenzung der Abbuchungsermächtigungen an die OeNB gegeben.

46.2.2 Dennoch habe das BM f. Finanzen nun mit der OeNB vereinbart, die Gutschrift des IDA-Rückersatzes vom Vollzug der Tilgung der Notenbanksschuld zu trennen. Letztere werde in Hinkunft erst nach Kenntnisnahme der Jahreskreditüberschreitung durch den RH erfolgen, wodurch eine sinnvolle Anwendung des § 1 Abs. 2 RHG ermöglicht werde.

46.2.3 Die vom BM f. Finanzen mit der OeNB getroffene Vereinbarung über die geänderte Abwicklung der IDA-Rückersätze und der damit verbundenen Tilgungszahlungen nahm der RH zustimmend zur Kenntnis, ersuchte jedoch um ergänzende Informationen.

46.2.4 Zu der von ihm generell aufgeworfenen Frage der Abbuchungsermächtigungen bemerkte der RH, daß sich die Antwort des BM f. Finanzen nur auf den Teilbereich der Finanzschuld bezieht. Aber auch dort könne es zwar nicht bei den zweckgebundenen Einnahmen korrespondierenden Tilgungszahlungen an die OeNB, aber auf anderen Gebieten, etwa bei den Provisionszahlungen an die OeNB, zu Jahreskreditüberschreitungen kommen, die der anweisenden Stelle und dem RH erst im Nachhinein bekannt werden und somit Schwierigkeiten in haushaltsrechtlicher Hinsicht bereiten können.

Abrechnung des Erlöses der Investitionsanleihe 1975/III

47.1.1 Beim Erwerb von auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner wird gemäß § 107 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG) unbeschränkt Steuerpflichtigen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) auf Antrag pauschal erstattet, soweit das Nominale der erworbenen Wertpapiere im Kalenderjahr 100 000 S nicht übersteigt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Ausmaß der Erstattung belief sich bis 31. Dezember 1976 auf 15% und beträgt seither 10% des Nennbetrages der erworbenen Papiere.

47.1.2 Die pauschale Erstattung hat gemäß § 107 Abs. 3 EStG durch die Kreditunternehmung zu erfolgen, bei der die Papiere erworben und hinterlegt worden sind. Diese fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an, die ihn zugunsten der Steuerpflichtigen ihr überweist.

47.1.3 Da infolge der Prüfung der Erstattungsanträge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei den Finanzlandesdirektionen zwischen der Antragstellung anlässlich der Zeichnung und der Überweisung des Erstattungsbetrages an das Kreditinstitut geraume Zeit — etwa zwei bis drei Monate — verstreicht, hat sich bei den vom Bund begebenen steuerbegünstigten Teilschuldverschreibungen folgende Praxis herausgebildet:

47.1.4 Anlässlich der Abfuhr des Anleiheerlöses an den Bund setzt das Anleihe syndikat jenen Betrag vom Erlös ab, der dem auf die steuerbegünstigt gezeichneten Teilschuldverschreibungen entfallenden Erstattungsbetrag entspricht. Diesen Betrag standet der Bund bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Finanzlandesdirektionen den aufgrund ihrer Prüfung sich ergebenden Erstattungsbetrag an die Kreditunternehmungen überweisen.

47.1.5 Dieses im Interesse des Schuldnerimage des Bundes beobachtete Verfahren ermöglicht es, daß unabhängig von der Dauer der Prüfung durch die Finanzlandesdirektionen die Anleihezeichner bereits im Augenblick der Zeichnung in den Genuss der Steuerbegünstigung kommen, ohne daß der Kreditapparat belastet wird. Der Bund nimmt dabei auch in Kauf, daß mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht allen Erstattungsanträgen stattgegeben wird, so daß der an die Kreditunternehmungen überwiesene Erstattungsbetrag die Höhe des gestundeten Anleiheerlöses meist nicht erreicht.

47.2.1 Anlässlich der Abrechnung des Erlöses der 8 1/2%-Investitionsanleihe 1975/III durch das Begebungssyndikat stellte der RH fest, daß diese Anleihe im Gesamtnominal von 800 Mill. S eine zur steuerbegünstigten Zeichnung geeignete Ausgabe A im Nennwert von 120 Mill. S aufwies (siehe TB 1975 Abs. 46.3.3.1). Beide Tranchen wurden zunächst vom Begebungssyndikat übernommen, und der Erlös wurde dem Bund am 25. Juni 1975 zur Verfügung gestellt. Die Teilschuldverschreibungen der Ausgabe A wurden so dann vom 24. bis 26. November 1975 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Bei der Berechnung des Erlöses der Ausgabe A setzten die Syndikatsmitglieder vom Nominale u. a. einen Betrag im Ausmaß von 15% des Nennwertes ab. Dieser Betrag bildete den der 15%igen Steuerermäßigung entsprechenden Anteil der Syndikatsquote der Ausgabe A, den das BM f. Finanzen gemäß § 8

Abs. 1 des Vertrages mit dem Begebungs- und Garantiesyndikat bis zum Abschluß der öffentlichen Zeichnung stundete. Im Falle der Inanspruchnahme der Begünstigung gemäß § 107 EStG 1972 durch Zeichner hatte der Bund eine weitere Stundung des entsprechenden Teiles des Anleiheerlöses bis zum Zeitpunkt der Anschaffung der Erstattungsbeträge durch die Finanzlandesdirektionen gewährt. Für die Zeit vom 25. Juni bis einschließlich 27. Oktober 1975 hatte der Bund die Zinsen, berechnet vom Gesamtnominalen, am 28. Oktober 1975 zu vergüten.

47.2.2 Der RH wies das BM f. Finanzen darauf hin, daß § 8 Abs. 1 des Syndikatsvertrages für den Bund nachteilig ist. Der Bund hatte nämlich danach auch für die Zeit bis zur öffentlichen Zeichnung, in der ein Erstattungsanspruch gemäß § 107 EStG 1972 noch nicht gegeben war, einen der 15%igen Steuerermäßigung für das Gesamtnominal der Ausgabe A entsprechenden Betrag dem Syndikat gestundet, wobei überdies das Ausmaß, in dem bei der öffentlichen Zeichnung die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen würde, damals noch gar nicht feststand. Da die am 28. Oktober 1975 fälligen Zinsen auf Basis des Nennwertes berechnet wurden, hat der Bund für den Zeitraum bis zum Abschluß der öffentlichen Zeichnung Zinsen für einen ihm gar nicht zur Verfügung gestellten Teil der Kreditvaluta bezahlt, die sich auf rund 2,15 Mill. S beliefen.

47.2.3 Der RH ersuchte das BM f. Finanzen, in Hinkunft durch sorgfältigere Prüfung der von der Österreichischen Kontrollbank AG ausgearbeiteten Entwürfe der Syndikatsverträge und Anleihebedingungen derartige Auswirkungen zu vermeiden.

Konversionsdarlehen der Versicherungsanstalten 1976 und Versicherungstreuhendarlehen 1976

48.1.1 Seit dem Jahre 1966 gewährte jährlich ein erheblicher Teil der Versicherungsunternehmungen dem Bund Schuldenscheindarlehen zur Finanzierung des Budgetabgangs. Die im Einzelfall zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge waren, gemessen am Volumen des Gesamtabgangs, in der Regel gering. Dies hatte seine Ursache auch darin, daß jeweils mehrere Vertragsarten zur Wahl standen, die sich durch die Laufzeit und die an der Laufzeit orientierten Rendite unterschieden. Es kam oft zu mehrmaliger Darlehensgewährung durch ein und dieselben Versicherungsunternehmungen während eines Jahres und damit zu einer Vielzahl von Darlehensverträgen in Größenordnungen bis zu 50 000 S nach unten, die die Finanzschuldbuchhaltung des BM f. Finanzen mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand zu verwalten hatte.

48.1.2 Den auch vom RH empfohlenen Bemühungen um Senkung dieses Verwaltungsaufwandes, namentlich durch Zusammenfassung der Einzeldarlehen zu Darlehenspaketen mit jährlich einigen wenigen Terminen, war nur insoweit ein Erfolg beschieden, als es gelang, die Zinsentermine für die Versicherungsdarlehen unabhängig vom Zuzählungstag einheitlich festzulegen. Dagegen schwoll die Anzahl der von der Finanzschuldbuchhaltung zu verwaltenden Darlehen ständig an und belief sich zuletzt auf mehr als 600 Einzelverträge.

48.1.3 Der für den Bund sich beim Schuldendienst der nicht titrierten Finanzschulden gegenüber den Anleihen ergebende Kostenvorteil, der auch eine höhere Anlagenrendite bei den Darlehen ermöglichte, sank in dem Ausmaß, als sich beim Schuldendienst der Anleihen durch die teilweise Ausgabe von Sammelurkunden Einsparungen erzielen ließen, denen entsprechende Aufwandsminderungen bei der Abwicklung der Darlehen nicht gegenüberstanden.

48.1.4 Ab dem Jahre 1974 wurden wesentliche Teile der der Buchhaltung bei der Verwaltung der Versicherungsdarlehen zufallenden Arbeiten, wie die Anlage der Kreditkarteiblätter, die Buchung der Zinsenbeträge, die Erstellung von Nachweisungen der Schuldenstände und von Vorschauen für zukünftig fällig werdende Zinsen- und Tilgungsbeträge und die Durchführung des Zahlungsverkehrs von der EDVA, übernommen.

48.2.1 Um die Jahresmitte 1974 setzten Bemühungen der Versicherungswirtschaft ein, ähnlich der mit Wirkung vom 1. Juni 1974 an vorgenommenen Bonifizierung der Bundesanleihen auch eine Anhebung der Rendite der Versicherungsdarlehen zu erreichen. Im Verlaufe der langwierigen Verhandlungen zwischen dem BM f. Finanzen und den Vertretern der Versicherungswirtschaft trat schließlich die Versicherungswirtschaft mit dem Vorschlag in den Vordergrund, in dem berücksichtigt wurde, zur Entlastung der Haushalte der nächsten Jahre Tilgungsfälligkeiten zu verschieben und auch die Österreichische Postsparkasse (ÖPSK) bei der Abwicklung der Darlehen heranzuziehen. Dieser Vorschlag sah weiters eine Erstreckung der Tilgungsfrist um 4 Jahre, eine Verzinsung des durch diese Fristerstreckung ersparten Kapitals zum damaligen Marktzinsfuß und die Bildung eines Mischzinsfußes für die aushaltenden Darlehensreste vor. Anlässlich der zu diesem Zwecke mit Jahresbeginn 1976 vorzunehmenden Konversion sollte gleichzeitig die Vielzahl der bestehenden Versicherungsdarlehen — annähernd 700 — zu einigen wenigen formell von der ÖPSK gewährten Darlehen zusammengezogen werden. Die ÖPSK sollte von nun an auch den Schuldendienst für die bestehenden Darlehen übernehmen

und zu diesem Zweck einen neuen gemeinsamen Tilgungsplan für die nunmehrigen „Konversionsdarlehen 1976“ erstellen.

48.2.2 Dieser Vorschlag bildete dann die Grundlage für die vom Bund mit den Versicherungsunternehmern abgeschlossenen Verträge über die Konversion (siehe Abs. 45.6.2.1). Daneben wurde im Jänner 1976 auch der Vertrag zwischen der ÖPSK und dem Burid über die Verwaltung der Versicherungsdarlehen abgeschlossen. Danach übernahm die ÖPSK ab 1. Jänner 1976 die Abwicklung und Verwaltung der konvertierten Versicherungsdarlehen und die Ausarbeitung eines Tilgungsplanes für alle Darlehen jeweils eines Versicherungsunternehmens sowie eines Gesamttilgungsplanes.

48.2.3 Als Entgelt an die ÖPSK wurden eine Pauschalvergütung im Betrag von 3,2 Mill. S für die Übernahme der Kontenführung, Errechnung der Mischzinssätze und Ausarbeitung neuer Tilgungspläne sowie eine zu jedem Zinsen- und Tilgungstermin zu entrichtende Gebühr für die laufende Verwaltung in Höhe von $\frac{1}{4}\%$ des jeweiligen Gesamtzinsenbetrages und von $\frac{1}{8}\%$ des jeweiligen Gesamttilgungsbetrages vereinbart.

48.3.1 Auch bei den im Jahre 1976 dem Bund von der Versicherungswirtschaft gewährten Darlehen (siehe Abs. 45.3.1.5) wurde die ÖPSK in der Form eingeschaltet, daß als Darlehensgeber an den Bund zunächst die ÖPSK auftrat, deren Darlehensforderung die einzelnen Versicherungsanstalten anteilig übernahmen und der ÖPSK die treuhändige Verwaltung übertrugen.

48.3.2 Die ÖPSK erhielt hiefür eine einmalige Gestionsprovision im Ausmaß von $\frac{1}{8}\%$ des Zuzahlungsbetrages und hat, ebenso wie bei den Konversionsdarlehen 1976, Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr von $\frac{1}{4}\%$ des jeweiligen Zinsen- und $\frac{1}{8}\%$ des jeweiligen Tilgungsbetrages, die an jedem Zinsen- und Tilgungstermin fällig werden.

48.4.1 Der RH machte hinsichtlich der Konversionsdarlehen 1976 das BM f. Finanzen darauf aufmerksam, daß kurze Zeit vor der Übernahme der Darlehensverwaltung durch die ÖPSK der bis dahin sehr aufwendige und daher vom RH bemängelte Schuldendienst für die Versicherungsdarlehen weitgehend auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt worden ist. Die nunmehrige Übertragung der Verwaltung auf die ÖPSK bedeute infolgedessen für das BM f. Finanzen und dessen Buchhaltung keine nennenswerte Veränderung der Arbeitsbelastung.

48.4.2 Nach Ansicht des RH steht daher den vom Bund für die Verwaltung der Konversionsdarlehen an die ÖPSK zu leistenden Zahlungen eine entsprechende Kostenersparnis in der Buchhaltung nicht gegenüber.

48.4.3 Ebenso bemerkte der RH, daß die bei den Versicherungstreuhendarlehen 1976 für die ÖPSK anfallende Gestionsprovision und die gebührenden Verwaltungskosten, deren Gesamtbetrag sich auf rund 4 Mill. S beläuft, in keinem Verhältnis zu den durch die Einschaltung der ÖPSK erzielten Ersparnissen beim Verwaltungsaufwand stehen. Er ersuchte um Mitteilung, ob das BM f. Finanzen diesbezüglich Kostenberechnungen durchgeführt hat, und um Bekanntgabe eines allfälligen Ergebnisses.

48.4.4 Schließlich wies der RH darauf hin, daß die für die Verzinsung dieser Darlehen gewählte Kombination von festem und variablem Zinssatz — $\frac{1}{8}\%$ über der ersten jeweils in den einzelnen Jahren zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten, nicht steuerbegünstigten Bundesanleihe, mindestens jedoch $9\frac{1}{2}\%$ — den Gläubigern zugleich die Vorteile eines fest verzinslichen Darlehens, das einen, gemessen an der Marktlage, hohen Zinssatz aufweist, und eines Darlehens zu einem gleitenden, an den jeweiligen Marktverhältnissen orientierten Zinssatz verschafft.

48.5. Eine Stellungnahme des BM f. Finanzen ist beim RH bisher nicht eingelangt.

e) Bundeshaftungen

49.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1976 insgesamt 204 408 Mill. S und war damit gegenüber dem Stand von 157 571 Mill. S Ende 1975 um 46 837 Mill. S oder 29,7% größer.

Auf Haftungsübernahmen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 34 526 Mill. S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 169 882 Mill. S.

49.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Ausmaß von 58 870 Mill. S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill. S
Ausfuhrförderung	34 876
Ausfuhrfinanzierungsförderung	6 756
Elektrizitätswirtschaft	6 219
Straßenbau	6 145
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	2 441
Land- und Forstwirtschaft	325
Wasserwirtschaft	1 654
Sonstige Wirtschaftszweige	454

49.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen um 16 413 Mill. S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 127 425 Mill. S Ende 1975 um netto 42 457 Mill. S oder 33,3% auf 169 882 Mill. S erhöhte.

49.4 Im Jahre 1976 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 772 Mill. S (1975: 322 Mill. S); die Steigerung betrug 450 Mill. S oder 139,8%. Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 297 Mill. S (1975: 261 Mill. S); hier

betrug die Zunahme nur 36 Mill. S oder 13,8%. Es trat damit ein Abgang von 475 Mill. S (1975: 61 Mill. S) ein, der um 414 Mill. S oder 678,7% größer war als der des Jahres 1975.

49.5 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Haftungsboligos:

Jahr	Haftungsboligo in Mill. S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 (in Prozenten)	Jährliche Zuwachsrate (in Prozenten)	Quote je Einwohner Österreichs (in Schilling)	Summe der Bundesausgaben (lt. Bundesrechnungsabschluß) Mill. S	Summe des Haftungsboligos in Prozenten der Summe der Bundesausgaben
1957	12 050	—	—	1 730	36 279	33,2
1967	30 169	150,4	32,5	4 120	76 407	39,5
1968	34 809	188,9	15,4	4 736	86 174	40,4
1969	41 373	243,3	18,9	5 611	93 194	44,4
1970.*	62 614	419,6	51,3	8 472	101 584	61,6
1971	73 062	506,3	16,7	9 799	112 567	64,9
1972	85 958	613,3	17,6	11 481	127 889	67,2
1973	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1

*) Ab diesem Jahr sind im Haftungsboligo die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse inbegriffen, für die der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, haftet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachtrag zum TB 1975

Landeshauptmann von Kärnten; Zinsenzuschüsse für die AIK-Aktion „Verbesserung der landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude“

50.1 Das BM f. Land- und Forstwirtschaft teilte zum Problem der Förderung von Personen, die hauptberuflich nicht in der Landwirtschaft tätig sind, mit, daß es einer Regelung im Sinne der vom RH angeregten Festsetzung einer Grenze für das Verhältnis zwischen landwirtschaftlichem Einheitswert und außerlandwirtschaftlichem Einkommen (siehe TB 1975 Abs. 56.2) derzeit aus agrarpolitischen Gründen nicht nähertreten könne.

50.2 Der RH ersuchte das BM f. Land- und Forstwirtschaft um Bekanntgabe jener agrarpolitischen Gründe, die das BM bewogen haben, von einer Regelung des Problems Abstand zu nehmen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1975

Preisausgleichsgebarung des BM f. Land- und Forstwirtschaft (Kap. 62), II. Teil

51.1.1 In Fortführung der Überprüfung der Preisausgleichsgebarung des BM f. Land- und Forstwirtschaft (siehe TB 1975 Abs. 58) hat der RH die Aktionen für inländisches Futtergetreide sowie die Exportstützungen für Schlachttiere und tierische Produkte überprüft.

51.1.2 Vom BM wurden im Rahmen der Futtergetreideaktionen Großhändlern und Genossenschaftsverbänden zur Erleichterung der Übernahme inländischer Futtergerste und zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Preisgestaltung Zuschüsse zur Einlagerung von ansonsten nicht vermarktbarem Futtergerste gewährt sowie die Frachtkosten vom Produktionsgebiet zur Lagerstelle und ins Verbrauchergebiet vergütet; im Wirtschaftsjahr 1969/70 umfaßte die Aktion auch die Einlagerung von inländischem Futtermais. Die Vergütungen im Rahmen dieser Aktion erreichten in den Wirtschaftsjahren 1969/70 bis 1973/74 folgendes Ausmaß:

Wirtschaftsjahr	Warenart	Menge in to	Lagerspesen	Frachtvorgütung in Mill. S	Summe
1969/70	Gerste	132 000	17,38	24,32	41,70
	Mais	158 000	21,63	15,25	36,88
1970/71	Gerste	148 400	21,57	24,51	46,08
1971/72	Gerste	114 700	27,51	22,94	50,45
1972/73	Gerste	236 000	19,90	47,91	67,81
1973/74	Gerste	177 260	12,14	33,23	45,37

51.1.3 Außerdem hat das BM zur Erreichung eines einheitlichen Verbraucherpreises für inländisches Futtergetreide in ganz Österreich die Frachtkosten für nicht eingelagertes inländisches Futtergetreide von den Aufbringungsgebieten in die Verbrauchergebiete vergütet wie auch für

inländische Grünmehle, Zuckerrübentrockenschnitten, Kartoffeltrockenpüle, Maiskraftfutter und Maiskleber. Diese Vergütungen hatten in den Wirtschaftsjahren 1969/70 bis 1973/74 folgenden Umfang:

Warenart	1969/70		1970/71		1971/72		1972/73		1973/74	
	to	Mill. S								
Gerste.....	55 025	8,82	41 174	6,29	111 110	15,47	51 687	8,73	82 412	14,44
Mais.....	50 848	6,66	102 551	13,50	157 879	20,05	161 459	20,48	205 734	25,86
Hafer.....	7 463	1,47	9 344	1,71	15 454	2,79	13 042	2,73	18 260	3,52
Hirse.....	877	0,14	1 455	0,25	16 744	3,06	2 865	0,36	2 032	0,33
Grünmehle ...	7 055	1,17	7 699	1,27	5 873	1,03	9 176	1,54	6 592	1,11
Zuckerrüben- trocken- schnitte.....	25 580	1,32	26 129	1,41	22 305	1,01	28 570	1,56	32 657	1,70
Kartoffel- trocken- püle.....	741	0,15	524	0,10	30	0,01	30	0,01	—	—
Maiskraft- futter.....	1 703	0,25	1 343	0,19	1 471	0,24	1 940	0,27	2 232	0,30
Maiskleber....	—	—	—	—	553	0,11	477	0,07	267	0,05

51.1.4 Die Gewährung der Zuschüsse des BM im Rahmen der Exportaktionen bei Schlachttieren und tierischen Produkten hatten zum Ziel, einen Rückgang der Preise für Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder zu verhindern und den Viehabsatz ins Ausland bei ständig stärker werdender Konkurrenz durch andere Staaten zu ermöglichen. Der RH hat folgende Aktionen überprüft:

wesentlich umfangreicherer Brotgetreidepreisstützung, der Verwertungsaktion für Brotgetreide, der Siloaktion, der Mühlenaktion und der Transportkostenvergütung für Qualitätsweizen.

51.2.2 Der RH empfahl, zur rationelleren Abwicklung der Aktionen dem GWF auch die Auszahlung der Vergütungen für inländisches Futtergetreide zu übertragen.

51.2.3 Das BM sagte zu, die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Anregung zu prüfen.

51.2.4 Dazu meinte der RH, daß mit Rücksicht auf die späte Stellungnahme des BM — sieben Monate nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von drei Monaten — zu erwarten gewesen wäre, daß das BM die ins Auge gefaßte Prüfung bereits durchgeführt hätte.

51.3.1 Das BM legte in seinen Richtlinien für die Einlagerung von inländischer Futtergerste in „Eigenlagern“ um 70% niedrigere Zuschüsse zu den Ein- und Auslagerungskosten und um 30% niedrigere Zuschüsse zu den Kosten der Lagerhaltung fest als bei einer Einlagerung in „Fremdlagern“. Da das BM erst für das Wirtschaftsjahr 1973/74 in seinen Richtlinien verfügte, daß es sich die Einstufung der Lager in Eigen- und Fremdlager im Einzelfalle selbst vorbehalten wolle, könnte von diesem Zeitpunkt an die zuvor beträchtliche, wesentlich stärker geförderte Einlagerung in den Fremdlagern (1970/71: 67,6%, 1971/72: 82,5%, 1972/73: 86,0%) auf 56,5% gesenkt werden.

51.3.2 Der RH bemängelte, daß das BM die unbefriedigende Unterscheidung in Eigen- und Fremdlager in seinen Richtlinien bereits im Jahre 1971 erkannt, aber erst für das Wirtschaftsjahr 1973/74 Maßnahmen zur Abstellung dieser

	Aufwand in Mill. S
1. Exportstützungen für Rinder und Rindfleisch, Aktion 1966 bis 1972...	364,86
2. Herbstviehabsatz 1971 (Zucht- und Nutzrinderexporte) in die Bundesrepublik Deutschland aus den Ländern Tirol und Vorarlberg	3,68
3. Verwertungszuschüsse für Schlachtrinder- und Rindfleischexporte nach Italien, Juli 1973 bis Dezember 1974..	245,30
4. Verwertungszuschüsse für Zucht- und Nutzrinderexporte, August 1973 bis Dezember 1974	85,32
5. Stützung von Schweineexporten in die Oststaaten im Jahre 1971	35,23
Summe ...	734,39

Futtermittelpreisausgleich

51.2.1 Der Getreidewirtschaftsfonds (kurz GWF) war vom BM beauftragt, die Vorprüfung der Abrechnungen über die Gersteneinlagerungen und die Frachtkostenvergütungen für inländisches Futtergetreide, das unter die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes (kurz MOG) fällt, vorzunehmen, während das BM die Zuschüsse und Frachtkostenvergütungen aussahlte. Hingegen oblag dem GWF auf Anordnung des BM die Durchführung der geburstmäßig insgesamt

Differenzierung gesetzt hatte; dadurch waren für den Bund beträchtliche Mehrausgaben entstanden, die sich für den Zeitraum 1971 bis 1973 mit rund 7,6 Mill. S errechneten. Weiters hielt der RH dem BM vor, daß es in seinen Richtlinien 1973/74

keine Änderung in der Textierung der Unterscheidungsmerkmale vorgenommen hatte, somit bei gleichen Verhältnissen unterschiedlich vorgegangen ist, wozu noch kommt, daß die Einstufung erst nach Abschluß der Aktion und ohne erkennbare Begründung im Einzelfall vorgenommen worden war. Er empfahl daher dem BM, bereits in den Richtlinien die Unterscheidungsmerkmale für Eigen- und Fremdlager klar und eindeutig festzulegen und danach vorzugehen.

51.3.3 Das BM erwiderte, daß eine begriffliche Festlegung von Eigen- und Fremdlagern nahezu unmöglich sei. Die fallweisen Entscheidungen des BM wären nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der letzten Jahre getroffen worden; allzu abrupte Maßnahmen hätten den Erfolg der Aktion gefährdet. Im Jahre 1973 habe man bereits die künftigen Lagermengen berücksichtigen müssen, was die Verzögerung begründe. Bei späteren Aktionen werde das BM über Eigen- und Fremdlager immer sofort entscheiden.

51.3.4 In seiner Gegenäußerung hielt der RH seine Kritik an der weiterhin beabsichtigten nachträglichen Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdlagern aufrecht und wies darauf hin, daß die als verspätet kritisierte Änderung im Jahre 1973 auch abrupt erfolgt sei, aber keine Nachteile mit sich gebracht habe.

51.4.1 Das BM verfügte in seiner Aktion für die Einlagerung der Futtergerste der Ernte 1974 die Unterteilung in „Sperrlagergerste“ mit Vergütung der vollen Lagerkosten und Verbot des Abschlusses von Terminverkäufen sowie in „Freie Lagergerste“ nur mit Zuschüssen bei der Ein- und Auslagerung. Damit wollte das BM mehr Dispositionsmöglichkeiten erlangen.

51.4.2 Da das BM lediglich wie bisher den Zeitpunkt festlegen konnte, von dem an die Auslagerung zulässig war, nicht aber imstande war, die Einlagerer zu verpflichten, in einem bestimmten Zeitpunkt auszulagern oder die Waren in ein bestimmtes Gebiet zu dirigieren, empfahl der RH, die teure Sperrlageraktion wieder einzustellen und allenfalls die Ausweitung der Dispositionsmöglichkeiten durch eine Richtlinieneränderung herzustellen.

51.4.3 In seiner Erwiderung rechtfertigte das BM die Sperrlageraktion damit, daß eine bessere Versorgung ohne Preisauftrieb erreicht worden sei und die Festlegung des Auslagerungszeitpunktes allen Bedarfsträgern die Möglichkeit einräume, bei Unternehmungen ihrer Wahl zu kaufen.

51.4.4 Der RH wies demgegenüber darauf hin, daß das BM auf das Problem der Verpflichtung zur Auslagerung nicht eingegangen war, und ersuchte neuerlich, seine Empfehlung zu berücksichtigen.

51.5.1 Da nach den Richtlinien des BM Zuschüsse zur Einlagerung von inländischer Futtergerste nur an Großhändler und Genossenschaftsverbände gewährt wurden, verkauften Unternehmen niedrigerer Handelsstufen ihre Ware an Zuschußberechtigte und kauften sie nach der Lagerung wieder zurück, um auf diese Weise an den Vergünstigungen teilhaben zu können.

51.5.2 Der RH wies auf die Tatsache hin, daß keine Warenbewegungen stattfänden und die für diese Geschäfte ausgestellten Fakturen keine ausreichende Grundlage für die Überprüfung durch das BM darstellen könnten. Er bezeichnete es als bedenklich, wenn die Abwicklungsformalitäten der Richtlinien zu Pro-forma-Geschäften zwingen, und empfahl, die Möglichkeit einer Beteiligung an der Aktion nur durch die Festsetzung einer Mindestlagermenge zu begrenzen.

51.5.3 Dazu erklärte das BM, daß die Festsetzung von Mindestlagermengen aus fiskalischen Gründen nicht erwünscht sei und im übrigen durch seine Anordnung, jede Futtergerste für den Eigenbedarf unter Aufsicht des GWF zu verzählen, die tatsächlichen Lagermengen genau erfaßt seien.

51.6.1.1 Gemäß den Richtlinien des BM hatten die Einlagerer zur Überprüfung der Endabrechnungen im Rahmen der Einlagerungsaktionen für Futtergerste Ein- und Auslagerungsmeldungen, Einkaufs- und Verkaufsfakturen sowie Frachtbriefe (für Frachtkostenvergütungen) vorzulegen. Diese Meldungen und Belege waren größtenteils von den Einlagerern selbst ausgestellt worden.

51.6.1.2 Nach Überprüfung der Abrechnungen bloß anhand solcher Belege wurden zwei Firmen je rund 500 000 S zuviel zuerkannt und überwiesen. Diese Fehler wurden nur durch eine diesbezügliche Mitteilung seitens dieser Firmen aufgedeckt, die in der Folge die Beträge an das BM rücküberwiesen. Die Überprüfung der Abrechnung einer dritten Firma ergab, daß die gesamte Menge mit Kosten von rund 72 000 S nicht in die Aktion aufzunehmen gewesen wäre.

51.6.2 Dazu stellte der RH fest, daß zwar die Firmen schriftlich ihren Irrtum selbst bekanntgegeben hatten, die Richtigstellungen aber erst zu einem Zeitpunkt gemeldet wurden, als die Wirtschaftspolizei bei einer anderen Firma Erhebungen durchführte bzw. der RH im Zuge der gegenständlichen Überprüfung sich gerade näher mit der Angelegenheit befaßte. Unter Hinweis auf seine Prüfung im Jahre 1961 (siehe TB 1961 Abs. 585 bis 590) erinnerte der RH das BM, daß dem Bund bereits einmal rund 5 Mill. S bei der

Abrechnung der Importausgleiche vorenthalten und erst aufgrund nachträglicher Eingeständnisse hereingebracht werden konnten. Wegen der neuerlich festgestellten mangelhaften Kontrolle der Abrechnungen empfahl der BM, umgehend für eine wirksame Überprüfung der Preisausgleichsgebarung zu sorgen.

51.6.3 Das BM teilte dazu mit, es habe in seinen Richtlinien für die Lageraktion 1975 verfügt, daß die Futtergerste bei Eigenbedarf und bei LKW-Transporten unter Aufsicht des GWF zu vergällen sei und daß lediglich die Originalfrachtbriefe als bahnamtliche Dokumente Unterlagen für die Auslagerungen sein könnten, wodurch in Zukunft jeder Mißbrauch und Irrtum ausgeschlossen würden.

51.7.1 Das BM legte in seinen Richtlinien über die Frachtkostenvergütungen für Futtergetreide fest, daß LKW-Frachten, sofern solche überhaupt zulässig seien, seiner Genehmigung bedürfen. Derartige Anträge wurden zumeist mit Waggonmangel begründet und vom BM in der Regel auch genehmigt; der Anteil der LKW-Frachten betrug für Gerste der Ernte 1973 28,6% bei der Einlagerung und 14% bei der Auslagerung.

51.7.2 Unter Hinweis auf die fehlenden Kontrollmöglichkeiten des BM bei einem Entfall der Bahnfrachtbriefe, wie es bei Bewilligung von LKW-Frachten der Fall ist, empfahl der RH, die Genehmigung von LKW-Frachten auf das umgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken.

51.7.3 Das BM erklärte, daß seit der Lageraktion 1975 nur LKW-Frachten zur Lagerstelle zugelassen seien und bei der Auslagerung erst dann verrechnet werden dürfen, wenn die Gerste unter Aufsicht des GWF auf Kosten der Firma vergällt worden sei.

51.8.1 Die vom BM zur Gleichstellung mit anderen inländischen Futtermitteln gewährten Frachtkostenvergütungen für Kartoffelpülp, Maiskraftfutter und Maiskleber beliefen sich in den Jahren 1969 bis 1974 auf insgesamt rund 1,7 Mill. S.

51.8.2 Da die genannten Futtermittel Nebenprodukte zweier Industriewerke sind, im Vergleich zum gesamten Futtermittelverbrauch unbedeutend erscheinen und die Vergütungen nicht den Verbrauchern, sondern den Erzeugungswerken zugute kommen, empfahl der RH, diese Aktionen einzustellen.

51.8.3 Das BM erwiderte, es werde prüfen, ob eine Einstellung dieser Aktion im Hinblick auf die von ihm als Folge einer solchen Maßnahme angenommene Verteuerung dieser Futtermittel für die landwirtschaftlichen Verbraucher zu vertreten sei.

51.8.4 Auch in dieser Angelegenheit wies der RH auf die Zeitspanne von zehn Monaten für die Stellungnahme des BM hin und erwiderete, daß es in diesem Zeitraum möglich gewesen wäre, die Überprüfung abzuschließen.

51.9.1.1 Im Jahre 1973 ersuchte der Verband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs das BM aufgrund der Tatsache, daß die österreichische Maisstärkeindustrie den Bezug von Mais zum Teil aus der inländischen Produktion beabsichtigte und der Preis für Inlandsmais über den Weltmarktpreisen notierte, um eine Vergütung der Frachtkosten für den Inlandsmais.

51.9.1.2 Der zustimmenden Stellungnahme des BM f. Land- und Forstwirtschaft zu diesem Antrag konnte sich das BM f. Finanzen nicht anschließen. Es wies unter anderem darauf hin, daß die Weltmarktpreise für Mais bereits über dem Inlandspreis lägen und daher die gegenständliche Frachtkostenvergütung entbehrlich sei. Das BM f. Land- und Forstwirtschaft konnte wegen bereits gegebener mündlicher Zusicherungen dieser Auffassung nicht mehr zur Gänze Rechnung tragen und daher nur mehr eine zeitliche Einschränkung der Aktion verfügen.

51.9.2 Der RH bemängelte, daß das BM die Frachtkostenvergütung ohne vorherige Zustimmung des BM f. Finanzen und ohne ausreichende Untersuchung des Sachverhaltes bewilligt und so dem Bund einen Aufwand von rund 1,4 Mill. S verursacht hatte. Hingegen konnte es andere Verpflichtungen im Rahmen des Futtermittelpreisausgleiches, von denen Ende 1974 rund 40 Mill. S offen waren, aus Mangel an Krediten nicht abdecken.

51.9.3 Das BM bemerkte, daß bei hohen Weltmarktpreisen eine inländische Frachtkostenvergütung dazu beitrage, die bestehende Preis-Kosten-Schere bei der österreichischen Stärkeindustrie zu verschärfen; ein günstiger Rohstoffeinkauf im Inland führe zu Deviseneinsparungen. Die Absatzsicherungsmaßnahmen für inländischen Mais seien auch erst im Wirtschaftsjahr 1973/74, als sich nennenswerte Rohstoffmengen für die Stärkeindustrie anboten, vom BM in die Wege geleitet worden.

51.9.4 Da diese Stellungnahme des BM auf das Problem der Frachtkostenvergütung ohne vorherige ausreichende Untersuchung des Sachverhaltes nicht näher einging, hielt der RH seine Bemängelung aufrecht.

51.10.1 Gemäß seinen Richtlinien hatte das BM bezüglich der Einlagerung von Futtergerste aus der Ernte 1971 in Aussicht gestellt, Zuschüsse zu den Lagerkosten höchstens für jene Menge zu gewähren, die dem Durchschnitt der in den vorausgegangenen drei Wirtschaftsjahren von den einzelnen Unternehmen im Rahmen der Aktion

eingelagerten Mengen entsprach. Abweichend davon hat das BM einer Firma ohne besonderes Ansuchen und ohne aktenmäßige Begründung die Einlagerung eines zusätzlichen Kontingentes von 504 t Gerste bewilligt; laut Mitteilung beruhte das Entgegenkommen des BM auf der Tatsache, daß die Firma im Zuge eines Rechtsstreites mit dem BM einem für sie ungünstigen außergerichtlichen Vergleich zugestimmt habe.

51.10.2 Der RH bemängelte die gegenständliche zusätzliche Kostenvergütung von rund 187 000 S. Er wies darauf hin, daß der erwähnte außergerichtliche Vergleich eher ein Zugeständnis des BM war, da es in einem gleichartigen Rechtsstreit obsiegt hatte, und empfahl, künftig von der Bevorzugung einzelner Firmen Abstand zu nehmen.

51.10.3 Das BM nahm die Beanstandung des RH zur Kenntnis.

Exportstützung für Rinder und Rindfleisch (Aktion 1966 bis 1972)

51.11 Das BM begann im Jahre 1966 mit der Stützung des Exportes gemästeter, lebender Rinder sowie von Rindfleisch, um dem Preisverfall auf den österreichischen Schlachtrindermärkten entgegenzuwirken und die Produzentenpreise zur Aufrechterhaltung der Produktion zu stabilisieren. Als Stützung waren 50% der jeweiligen EWG-Abschöpfung vorgesehen. Die Exportstützungen beliefen sich bis zum Ende der Aktion im Jahre 1972 auf rund 365 Mill. S; während der sechs Jahre wurden mit Hilfe des Bundes rund 295 000 Rinder und rund 17 000 t Fleisch exportiert.

51.12.1 Zu Beginn der Aktion war aus dem betreffenden Geschäftsstück des BM der verwaltungstechnische Ablauf der Aktion nicht zu entnehmen; insbesondere erfolgte keine öffentliche Bekanntmachung. Erst im Laufe der Jahre gab das BM die notwendigen Informationen und Abrechnungsmodalitäten, zum Teil mittels Fernschreiben ohne Geschäftszahl, zum Teil telefonisch, an die Interessenvertretungen der Exporteure weiter.

51.12.2 Der RH bemängelte das Fehlen verbindlicher Durchführungsbestimmungen, das zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Vergütungen geführt hatte, die mangelnde rechnerische Ermittlung der Höhe der notwendigen Stützung durch das BM und eine mangelhafte aktenmäßige Begründung der Festlegung der Kostenelemente. Infolge des letztgenannten Umstandes konnte der RH auch nicht überprüfen, ob Einzelzuschüsse dem Grunde und der Höhe nach notwendig waren.

51.12.3 Das BM begründete seine Maßnahme mit dem stockenden Absatz von Schlachtrindern und Rindfleisch in die EWG. Die Stützung habe

rasch einsetzen müssen; durch die fernschriftliche Bekanntgabe an die Firmen und regelmäßig abgehaltene Viehabsatzbesprechungen sei eine reibungslose, rasche Abwicklung der Aktion erreicht worden.

51.12.4 Dazu erwiderte der RH, daß sich das BM zur Frage der schriftlichen Darlegung des Stützungserfordernisses nicht geäußert habe. Er empfahl neuerlich, derartige Aktionen in Hinkunft sorgfältig zu planen und durchzuführen sowie jede Entscheidung ausreichend zu begründen und aktenmäßig festzuhalten.

51.13.1 Im Wirtschaftsjahr 1971/72 bewilligte das BM, abweichend von der ursprünglichen Regelung, die 50% der jeweiligen EWG-Abschöpfung vorsah, im Wege kurzfristiger Verfügungen Exportstützungen, die über 50% der EWG-Abschöpfung lagen und zum Teil sogar die jeweilige EWG-Abschöpfung überschritten.

51.13.2 Da für die überhöhte, unterschiedliche Gewährung von Stützungen durch das BM keine Notwendigkeit erkennbar war, bemängelte der RH diese Vorgangsweise, was seitens des BM zur Kenntnis genommen wurde.

51.14.1 Das BM hat auch für den Export von Verarbeitungsringern Exportstützungen gewährt. Zur selben Zeit importierten österreichische Firmen Verarbeitungsringfleisch und leisteten eine vom Viehverkehrsfonds festgesetzte Importabgabe, die zumeist unter dem Stützungsbetrag für den Export von Verarbeitungsringern lag.

51.14.2 Der RH bemängelte eine Exportförderung in solchen Perioden und empfahl, zur Schonung der Bundesfinanzen die Import- und Exportpolitik für gleiche Waren in Hinkunft besser aufeinander abzustimmen.

51.14.3 Das BM führte zur Rechtfertigung der gegenständlichen Exportförderung an, daß die Exportverbindungen aufrecht zu erhalten gewesen seien und zwischen Import- und Exportware Qualitätsunterschiede bestanden hätten. Es werde aber bestrebt sein, der Empfehlung des RH in Hinkunft zu entsprechen.

51.15.1 Im Jahre 1971 hat das BM mehreren Ansuchen einer Firma um Ausfuhrgenehmigungen für Rindfleisch nach Griechenland und Gewährung einer Exportvergütung hiefür stattgegeben. Der Stützungsbetrag war der gleiche wie jener, der zu dieser Zeit für Rindfleischexporte nach Italien gewährt wurde. Nähere Kalkulationen der Firma bzw. des BM über das gegenständliche Stützungserfordernis lagen nicht vor.

51.15.2 Der RH wies darauf hin, daß für das nach Griechenland exportierte Fleisch gleich hohe Preise wie in Italien erzielt wurden, die Exporte jedoch nicht durch EWG-Abschöpfungen belastet waren, weshalb er die gleiche Stützung für diese Ausfuhren und für Exporte in EWG-Staaten als

nicht gerechtfertigt ansah. Er empfahl auch, in Hinkunft die notwendigen Kalkulationsunterlagen einzuholen und aktenkundig zu machen.

51.15.3 Das BM erwiederte, es werde der Empfehlung des RH in Hinkunft nachkommen.

51.16.1 Das BM genehmigte einer Firma im Jahre 1971 die Ausfuhr von 75 Stück Schlachtkühen nach Libyen sowie gemäß ihrem Antrag in Anlehnung an eine gleichartige Stützung bei einem Export solcher Tiere in die EWG einen Stützungsbetrag von 1 S je kg Lebendgewicht. Nähere Unterlagen über Einkaufspreise, voraussichtliche Verkaufserlöse und Kosten des Exports lagen nicht vor. Tatsächlich wurde bei diesem Export ein Verkaufserlös erzielt, der pro kg Lebendgewicht ohne Stützung um rund 5 S über jenem auf inländischen Märkten lag.

51.16.2 Der RH bemängelte auch bei diesem Exportgeschäft das Fehlen von Unterlagen und Kalkulationen und wies darauf hin, daß die Angemessenheit der erzielten Exporterlöse unter Berücksichtigung der Transportkosten des Exporteurs aus dem Inhalt der vorliegenden Geschäftsstücke nicht ersehen werden konnte.

51.16.3 Auch in dieser Angelegenheit nahm das BM die Kritik des RH zur Kenntnis.

51.17.1 Bei der Prüfung der Abrechnung der Exportstützungen zeigte sich, daß die Firmen bei der vorgeschriebenen Vorlage von Unterlagen und Belegen, bei der Stellung von Stützungsanträgen oder Ermittlung der Vergütungsbeträge sehr unterschiedlich vorgegangen waren. Außerdem wurden die Abrechnungen oder deren Unterlagen zeitweise dem BM unprotokolliert über ein Geldinstitut zugeleitet und zum Teil ohne Bestätigung den Antragstellern wieder ausgehändigt oder an sie zurückgesendet. Weiters konnte den Geschäftsstücken des BM mangels Evidenzierung nicht entnommen werden, welche Unterlagen überhaupt vorgelegt worden waren.

51.17.2 Unter Hinweis auf den Umstand, daß eine derart unterschiedliche Vorgangsweise im Abrechnungsverfahren beim BM eine erhebliche Arbeitserschwerung und einen Mehraufwand an Arbeitszeit mit sich brachte und das Auftreten von Fehlerquellen begünstigte, bemängelte der RH, daß das BM bisher keine entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung der aufgezeigten Unzukämmlichkeiten getroffen hatte.

51.17.3 Das BM begründete die uneinheitliche Vorlage mit kurzfristigen Anfangsschwierigkeiten. Es habe im Jahre 1967 festgelegt, welche Unterlagen die Firmen vorzulegen hatten. Die Originalbelege seien den Firmen auf dem Postwege unter Anbringung eines Aktenvermerkes übermittelt oder persönlich gegen eine Bestätigung ausgehändigt worden.

51.17.4 Demgegenüber erwiederte der RH, daß den Abrechnungsakten nicht zu entnehmen war, daß die Originalbelege gegen Bestätigung ausgehändigt worden waren, und ersuchte um entsprechende Veranlassung.

51.18.1 Im Jahre 1966 hatte das BM an den Viehverkehrsfonds 12 150 000 S überwiesen zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kap. 18 Tit. 10 Paragraph 1, Post 29 a „Lebensmittelpreisausgleich nach Maßgabe der Einnahmen—Ausgaben aus dem Importausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten gemäß § 36 MOG—Überweisungen an den Viehverkehrsfonds“.

51.18.2 Der RH wies darauf hin, daß dieser Betrag nicht für Aufgaben gemäß dem MOG, sondern unzulässigerweise zur Zahlung von im Folgejahr fällig werdenden Exportstützungen bestimmt war.

51.18.3 Das BM erklärte, der Betrag sei für Stützungen im Rahmen der Exporte für Schlachtrinder und Rindfleisch verwendet worden.

51.18.4 Da diese Stellungnahme nur den bemängelten Sachverhalt enthielt, ersuchte der RH in dieser Angelegenheit noch um eine konkrete Rückäußerung.

Herbstviehabsatz 1971, Vergütung von Grenzausgleichsbeträgen (BRD) für Zucht- und Nutzrinderexporte

51.19 Die EWG hatte im Jahre 1971 ihre Mitgliedsstaaten ermächtigt, bei Einführen aus Mitgliedsstaaten und dritten Ländern, sofern sie bei Handelsgeschäften für ihre Währungen Wechselkurse zulassen, die über den durch die internationale Regelung genehmigten Bandbreiten liegen, Ausgleichsbeträge zu erheben.

Das BM gewährte für Zucht- und Nutzrinderexporte aus Tirol und Vorarlberg in die Bundesrepublik Deutschland auf Ansuchen der Landwirtschaftskammern dieser Länder im Zeitraum September 1971 bis Juni 1972 (Herbstviehabsatz 1971) eine Abgeltung der erwähnten, von der Bundesrepublik Deutschland eingehobenen Grenzausgleichsbeträge. Im Rahmen dieser Aktion wurden rund 4 600 Rinder exportiert und rund 3,7 Mill. S an Grenzausgleichsbeträgen vergütet.

51.20.1 Nach den Richtlinien des BM hatten die beiden Landwirtschaftskammern dem BM die Abrechnungsunterlagen zur Überprüfung und Festsetzung der Vergütungsbeträge monatlich gesammelt vorzulegen, worauf das BM die Vergütungen festsetzte, den Kammern deren Höhe mitteilte und zumeist mit dem gleichen Geschäftsstück die erforderlichen Geldmittel anwies. In einigen Fällen hat das BM noch vor Anerkennung der Anträge, bloß zwecks Ausschöpfung des Monats- und Jahreskredites, insgesamt rund 734 000 S an die Kammern überwiesen, wo die Mittel mehrere Monate hindurch auf den Bankkonten lagen.

51.20.2 Die Beanstandung des RH, daß diese Vorgangsweise den Bestimmungen des Art. 6 Pkt. XV des Verwaltungsentlastungsgesetzes sowie den §§ 17 Abs. 2 und 28 Abs. 2 der Bundeshaushaltverordnung, wonach die vorzeitige Anweisung von erst im Nachjahr fällig werdenden Ausgaben unstatthaft ist, widerspricht, wurde seitens des BM zur Kenntnis genommen.

51.21.1 Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Abrechnungsvorlage verfügte das BM Ende Mai 1972, also knapp vor dem Auslaufen der Aktion, daß Abrechnungen binnen vier Wochen nach Ablauf des Exportmonats vorzulegen waren. Für zwei Nachtragsabrechnungen der Landwirtschaftskammer für Tirol, die am 16. und 21. Juni 1972 vorgelegt wurden und die Monate März und April 1972 betrafen, wurden deswegen keine Zuschüsse gewährt.

51.21.2 Der RH bemerkte hiezu, daß dieses Vorgehen durch die Richtlinien nicht gedeckt war und im übrigen die Vorlagefrist bereits im Grunderlaß aus dem Jahre 1971 zu regeln gewesen wäre.

51.21.3 Das BM nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.

51.22.1 Bei einem Export von weiblichen Rindern durch vier Firmen im Mai und Juni 1972 stellte das BM fest, daß neben dem Grenzausgleichsbetrag für einen Teil der Tiere der Zollsatz von 16% für Schlachtrinder und nicht der Satz von 6% für Nutzrinder eingehoben worden war, und lehnte nicht nur die Forderungen der Firmen für die als Schlachtrinder, sondern auch für die als Nutzrinder verzollten Tiere ab.

51.22.2 Der RH wies darauf hin, daß mangels einer ausreichenden Festlegung von Vorbehalten in den gegenständlichen Richtlinien im Falle eines Rechtsstreites die Situation nicht eindeutig geklärt sei. Er empfahl daher, für die Zukunft entsprechende Handhaben vorzusehen.

51.22.3 Das BM teilte mit, es werde seine Rechtsabteilung mit dieser Frage befassen.

51.23.1 Bei der Ermittlung des zu vergütenden Grenzausgleichsbetrages für im September 1971 exportierte Rinder wurde ein unrichtiger Umrechnungskurs angewendet; außerdem gewährte das BM einer Firma einen Grenzausgleichsbetrag für Tiere, die vor dem für die Zahlung von Ausgleichsvergütungen vorgesehenen Stichtag in die Bundesrepublik Deutschland exportiert worden waren.

51.23.2 Der RH ersuchte, das BM, bei der Prüfung von Abrechnungen künftig in größere Sorgfalt walten zu lassen, was vom BM auch gesichert wurde.

Verwertungszuschüsse für Schlachtrinder- und Rindfleischexporte nach Italien

51.24 Im Jahre 1973 erklärte sich das BM bereit, beim Ankauf von für den Export nach Italien bestimmten über 600 kg schweren Mastrindern im Hinblick auf die infolge Abwertung der Lira eingetretenen Preiseinbußen den Produzenten einen Verwertungszuschuß zu gewähren.

An Stützungsmitteln des Bundes erforderte die Aktion, deren Einzelheiten immer wieder geändert wurden, im Jahre 1973 rund 41 Mill. S und 1974 rund 204 Mill. S, wobei die durchschnittliche Stützung pro kg Lebendgewicht 2,36 S (1973) bzw. 3,91 S (1974) und pro kg Fleisch 4,05 S (1973) bzw. 6,31 S (1974) betrug.

51.25.1 Am Beginn dieser Aktion setzte das BM ohne nähere Begründung und ohne Beachtung diesbezüglicher Anträge den Verwertungszuschuß mit 2 S pro kg Lebendgewicht fest. Weiters fehlten in den Richtlinien auch administrative Vorschriften.

51.25.2 Der RH wies darauf hin, daß die fehlende Begründung die Beurteilung der Angemessenheit der Aktion beeinträchtigt hatte. Er kritisierte auch die Mangelhaftigkeit der Richtlinien im allgemeinen sowie die Führung der einzelnen Geschäftsstücke im besonderen und betonte, daß diese Unzulänglichkeiten in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen bei der Abrechnung und zu vermeidbaren Arbeitsbelastungen geführt haben.

51.25.3 Das BM erklärte, es werde bestrebt sein, in Hinkunft derartigen Mängeln vorzubeugen und seine Richtlinien entsprechend abfassen.

51.26.1 Für 1 000 kg nachweislich exportiertes Fleisch wurde auf der Basis von 2 S pro kg Lebendgewicht die Stützung für 4 Lebendrinder gewährt. Da sich aber die angeführte Fleischmenge schon aus zwei bis drei Rindern erzielen ließ, gewährte das BM beim Fleischexport einen wesentlich höheren Zuschuß als bei der Ausfuhr lebender Rinder. Überdies war der Exporteur nicht gezwungen, das gesamte anfallende Fleisch jener Rinder auszuführen, für die er den Zuschuß erhielt, da ein Nachweis der Identität zwischen lebendem Tier und exportiertem Fleisch nicht verlangt wurde.

51.26.2 Der RH legte anhand einiger Beispiele dar, daß sich bei einer Stützung des reinen Fleischgewichtes ohne formelle Beziehung auf Lebendgewichte erhebliche Einsparungen an Stützungsmitteln ergeben hätten. Die gegenständliche Regelung habe außerdem nicht zu der gewünschten vollen Marktentlastung geführt und dem BM bei der Prüfung der Abrechnungen umfangreiche, vermeidbare Mehrarbeit gebracht.

51.26.3 Das BM nahm die Kritik des RH wohl zur Kenntnis, wandte jedoch ein, daß der Zuschuß von 2 S pro kg lebendes Rind zur Verbesserung des Ab-Hof-Kaufpreises für den Landwirt erstellt worden sei.

51.26.4 Dazu erklärte der RH, daß die praktizierte Zuschußgewährung für Rindfleisch eine finanzielle Schlechterstellung jener Landwirte mit sich brachte, deren Vieh zur gleichen Zeit lebend exportiert wurde.

51.27.1 Nach den Richtlinien war der Verwertungszuschuß ausschließlich auf Exporte nach Italien abgestellt. Einige Firmen suchten jedoch beim BM um Erteilung einer Ausfuhr genehmigung und um Gewährung einer Stützung für Exporte in andere Staaten an. Das BM gab diesen Anträgen außerhalb des Rahmens der Aktion in vielen Fällen statt und bewilligte auch die beantragten, zum Teil über jenen für Italienexporte liegenden Stützungsbeträge.

51.27.2 Nach Ansicht des RH mußte so bei allen von obigen Ausnahmen nicht informierten Interessenten der Eindruck entstehen, daß nur Exporte nach Italien vom BM bewilligt und gefördert würden; er bemängelte, daß das BM an seiner Praxis auch noch zur Zeit eines erheblichen Rückganges des Italienexportes festgehalten hatte. Eine Beurteilung der Angemessenheit der Stützungserfordernisse war dem RH auch in diesen Fällen nicht möglich, weil entsprechende Unterlagen fehlten und insbesondere die Firmen anträge unzureichend begründet waren.

51.27.3 Dazu führte das BM aus, daß alle in Betracht kommenden Firmen über die Praxis der Förderung neuer Exportmöglichkeiten unterrichtet gewesen seien und sich daher eine Bekanntgabe erübrigte habe.

51.27.4 Der RH erwiderte, daß dies aus den Geschäftsstücken des BM nicht ersichtlich war.

51.28.1 Im Oktober 1973 wurde für nach Italien exportierte Schlachtkühe ein Verwertungszuschuß von 1,50 S pro kg Lebendgewicht genehmigt. In der Folgezeit importierten österreichische Firmen mit Bewilligung des Viehverkehrsfonds insgesamt rund 5 500 t Verarbeitungs rindfleisch, für das keine Importabgabe eingehoben wurde.

51.28.2 Der RH kritisierte die mangelnde Abstimmung zwischen der Export- und der Importpolitik.

51.28.3 Das BM hat in seiner Rückäußerung dazu noch nicht Stellung genommen.

51.29.1 Obwohl zu Beginn der Aktion der Verwertungszuschuß ausschließlich auf schwere Mastrinder abgestellt war, gab das BM dem Antrag einer Firma, zur Refundierung des Zuschusses an den Produzenten nicht das Lebend-, sondern das Fleischgewicht als Berechnungs-

grundlage nehmen zu dürfen, dafür aber 4,80 S pro kg Fleisch als Stützung zu berechnen, vollinhaltlich statt.

51.29.2 Der RH bemängelte, daß dazu das nach den Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen erforderliche Einvernehmen mit dem BM f. Finanzen nicht hergestellt worden war. Weiters kritisierte er, daß diese neue Förderungsmöglichkeit nicht bekanntgemacht wurde und daß es das BM verabsäumt hat, der Firma das Mindestschlachtgewicht schwerer Mastrinder (600 kg) vorzuschreiben, da die Stützung wohl auf der Basis von 600 kg Lebendgewicht ermittelt, dieses Gewicht zumeist jedoch nicht erreicht wurde.

51.29.3 Das BM nahm die Beanstandung zur Kenntnis.

51.30.1 Das BM erteilte im Jahre 1973 einer Firma die Genehmigung für den Export von 20 t Rindfleisch als Probelieferung und nach klagloser Abwicklung eine weitere Lizenz für 80 t mit einem Stützungssatz von jeweils 2,50 S pro kg Fleisch. Noch im selben Jahr bewilligte das BM dieser und einer anderen Firma außerdem gleichartige Exporte von 1 300 t bzw. 750 t und erhöhte dafür den Stützungssatz, so daß sich insgesamt Mehrkosten von 525 000 S ergaben.

51.30.2 Da die Kaufverträge mit den Abnehmern nicht geändert worden waren und überdies sich auch der Kurs des US-Dollars laufend verbessert hatte, bemängelte der RH die Erhöhung der Beihilfe, für welche auch zur Zeit der Überprüfung weder eine aktenmäßige Begründung vorlag noch eine mündliche Rechtfertigung gegeben werden konnte.

51.30.3 Das BM erklärte, es könne die Ursache der rückwirkenden Erhöhung der Stützung nicht mehr feststellen, werde aber bemüht sein, künftig hin derartige Mängel hintanzuhalten.

Verwertungszuschuß für Zucht- und Nutzrinderexporte

51.31 Zum Zwecke der Stabilisierung der Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzrinder gab das BM im Jahre 1973 die Gewährung eines Verwertungszuschusses für den Export dieser Tiere nach Italien bekannt. Diese Aktion brachte dem Landwirt ursprünglich einen Zuschuß von 1 000 S für die auf Versteigerungen verkauften Zuchtrinder und von 600 S für die ab Hof nach Italien exportierten weiblichen Zucht- und Nutzrinder. Die Voraussetzungen wurden einigemale geändert, z. B. durch Verdopplung der Zuschüsse für Bergbauern und Ausdehnung der Exporte auf Staaten außerhalb Italiens.

Die Kosten dieser Aktion beliefen sich in den Jahren 1973 und 1974 auf insgesamt rund 85 Mill. S.

51.32.1 Von den einzelnen Landwirtschaftskammern wurden für diese Aktion verschiedene Vorschläge erstattet, auf die das BM allerdings nicht einging; aus dem Aktenmaterial war aber auch nicht zu ersehen, auf welcher Grundlage das BM seine Förderungsmaßnahme stützte.

51.32.2 Der RH kritisierte den Mangel an Aufzeichnungen über die Ermittlung der Zuschußfördernisse, was seitens des BM zur Kenntnis genommen wurde.

51.33.1 Mit Erlaß vom 23. Jänner 1974 stellte das BM rückwirkend mit 6. Dezember 1973 einen Bergbauernzuschuß in Höhe des jeweiligen Grundzuschusses in Aussicht.

51.33.2 Der RH bezeichnete diese Art der Bergbauernförderung als die nicht bestmögliche, weil die Auswahl der nur beschränkt exportierbaren Tiere und damit auch die Auswahl der zu fördernden Bergbauern beim Exporteur lag. Die Regelung begünstigte auch jene Bundesländer, deren Viehhandel stärker, als es dem Verhältnis der Zahl der Bergbauern entspricht, exportorientiert ist. Überdies hielt der RH die Abgeltung von Produktionserschwernissen durch leistungsgerechte Zuschüsse für zweckmäßiger als die Gewährung spezieller Zuschläge nur für die nach den obigen Grundsätzen geförderten Tierhalter.

51.33.3 Das BM erwiderte, daß es bemüht sein werde, in Hinkunft die Bemängelungen des RH zu berücksichtigen.

51.34.1. Im Jahre 1974 verfügte das BM, daß Verwertungszuschüsse auch Bundes- und Landesgütern sowie -anstalten, deren Rinder ausgeführt werden, gewährt werden sollen.

51.34.2 Unter Hinweis auf die gesetzlich festgelegten Zwecke der Förderungsmittel und auf § 12 Abs. 2 des Finanzverfassungsgesetzes, wonach für die Förderung von Landesgütern und -anstalten ein eigenes Bundesgesetz beschlossen werden müßte, ersuchte der RH, von der gegenständlichen Förderungsmaßnahme Abstand zu nehmen.

51.34.3 Das BM teilte mit, daß es künftig in der Empfehlung des RH nachkommen werde.

Schweineexportstützung

51.35 Wegen Absatzschwierigkeiten bei Schweinen im Inland gab das BM den Export- und Stützungsanträgen mehrerer Firmen im Jahre 1971 statt. Diese Aktion war ursprünglich bis März 1971 befristet und wurde bis Mitte dieses Jahres fortgesetzt. Sie erforderte einen Aufwand von rund 35,2 Mill. S an öffentlichen Mitteln, wobei Schweinefleisch in einem Umfang von rund 6 Millionen kg exportiert wurde. Pro kg exportiertes Fleisch war daher ein Aufwand von nahezu 6 S erforderlich.

51.36.1 Die Überprüfung ergab, daß von zehn antragstellenden Firmen acht in ihren Eingaben keine Begründung für ihre Initiative anführten, während die beiden anderen sich auf mündliche Stützungszusagen anlässlich von Unterredungen mit Vertretern des BM beriefen. Darüber sowie über die Einladung zur Antragstellung an Firmen waren keine aktenmäßigen Unterlagen vorhanden.

51.36.2 Der RH bemängelte insbesondere, daß mündliche Stützungszusagen zu einem Zeitpunkt erteilt wurden, als die Höhe des Stützungserfordernisses noch gar nicht feststand.

51.36.3 Das BM nahm die Bemängelung zur Kenntnis.

51.37.1 Von den angeführten zehn Anträgen gab das BM in drei Fällen, die den Export nach Polen und in die CSSR mit dem erwähnten Stützungsaufwand von rund 35,2 Mill. S betrafen, statt. Das BM gewährte dabei die beantragten Stützungen in voller Höhe, obwohl die von den drei Firmen dargelegten unterschiedlichen Ankaufspreise und Kalkulationen verschieden hohe Exportstützungen zur Folge hatten. Außerdem hatte das BM nur zwei Exportfirmen die Auflage erteilt, den Übernahmepreis im Inland nachzuweisen.

51.37.2 Der RH nahm die angeführten Mängel zum Anlaß, das BM zu ersuchen, in Hinkunft den Export von Schweinen und Schweinehälften auszuschreiben und dem günstigsten Bieter zuzuschlagen.

51.37.3 Das BM nahm die Bemängelung und Anregung des RH zur Kenntnis und wies darauf hin, daß es bereits anlässlich des Schweineexports im Frühjahr 1976 das vom RH empfohlene Verfahren angewendet habe.

51.38.1 Die Anträge der sieben anderen Firmen auf Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Schweine und Schweinehälften nach Italien und die Gewährung von Exportstützungen wurden deshalb abgelehnt, weil das BM vermeinte, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung der veterinarpolizeilichen Zeugnisse beim Export von Schweinen und Schweinehälften nach Italien ungeklärt seien. Des weiteren hegte es die Befürchtung, daß die EWG-Bestimmungen über den Einschleusungspreis, den das BM garantieren müßte, von den Firmen unter den gegebenen Preisverhältnissen nicht eingehalten werden könnten. Außerdem wurde befürchtet, erzielte Zusagen für Exporte in Comecon-Staaten nicht einlösen zu können.

51.38.2.1 Zu den veterinarpolizeilichen Schwierigkeiten erhob der RH, daß der Verband österreichischer Viehverwertungsgenossenschaften dem BM mitgeteilt hatte, in der Lage zu sein, die geforderten veterinarpolizeilichen Bedingungen zu erfüllen; ergänzend dazu gab das BM f. Gesundheit und Umweltschutz eine positive

Erklärung betreffend die Befugnis der österreichischen Veterinärorgane beim Italienexport ab und vermeinte, erst bei einem allfälligen Scheitern eines Exportes nach Italien aus veterinären Gründen könne von einer Undurchführbarkeit gesprochen werden.

51.38.2.2 Zum Einschleusungspreis erhab der RH, daß die vom BM gehegte Befürchtung unbegründet war, da die Verkaufserlöse um 0,24 S bis 3,87 S über dem damaligen Einschleusungspreis von 13,33 S je kg lagen.

51.38.2.3 Zu den erwähnten Exportzusagen des BM bemerkte der RH, daß die Stützungsanträge für Italienexporte größtenteils schon vor der Genehmigung von Ost-Exporten beim BM vorgelegen hatten.

51.38.2.4 Der RH stellte daher zusammenfassend fest, daß die Gründe des BM für die Ablehnung einer Förderung der beantragten Italienexpörte nicht stichhäftig waren. Die späteren Stützungsmaßnahmen des BM bedeuteten die Bevorzugung einiger weniger, besonders ausgewählter Unternehmungen und für den Bund überdies Mehrkosten in Höhe von rund 6 Mill. S.

51.38.3 In seiner Stellungnahme zu diesem Punkt erklärte das BM, daß es die Kritik des RH vollinhaltlich zur Kenntnis nehme.

Landeshauptmann von Vorarlberg; Überprüfung der Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Bundesförderungsmitteln

52.1.1 Die Überprüfung umfaßte die Förderungssparten Agrarische Operationen, Landwirtschaftliches Siedlungswesen mit Ausnahme der Besitzaufstockung, Forstliche Maßnahmen, Verkehrserschließung (Güterwege und Güterseilwege), Elektrifizierung ländlicher Gebiete und Schutzwasserbau.

52.1.2 Für die genannten Maßnahmen wurden in den Jahren 1971 bis 1974 Förderungsmittel des Bundes in folgendem Ausmaß in Anspruch genommen:

	in M l. S
Agrarische Operationen.....	2,45
Landwirtschaftliches Siedlungswesen ..	1,26
Forstliche Maßnahmen	3,77
Güterwege	34,80
Güterseilwege	1,30
Elektrifizierung ländlicher Gebiete ..	1,32
Schutzwasserbau	39,93
Summe	84,83

52.2.1 Die Agrarbezirksbehörde Bregenz (kurz ABB) berechnete für die durch Projektierung, Bauleitung und Bauaufsicht bei Durchführung der Bauarbeiten durch ihre Bediensteten entstandenen Auslagen 2% der im Verdienstaus-

weis ausgewiesenen Baukosten bei den Maßnahmen Alp- und Weideverbesserungen, bei der Errichtung von Güter-, Wirtschafts- und Alpwegen und bei Seilwegen, aber nur 1% der Bemessungsgrundlage (70% der Baukosten) für Belagsarbeiten an Güterwegen. Für die Elektrifizierung ländlicher Gebiete, Zusammenlegungen sowie Siedlungswesen wurden keine Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

52.2.2 Da die ABB zur Rechtfertigung der Einhebung dieser Beiträge auf keine Rechtsgrundlage verweisen konnte und das BM überdies in einem Rundschreiben aus dem Jahre 1958 ausdrücklich untersagte, den im Rahmen der Förderungstätigkeit anfallenden Verwaltungsaufwand den Bundesförderungsmitteln anzulasten, ersuchte der RH, von der Einhebung dieser Beiträge künftig Abstand zu nehmen.

52.2.3 Der Landeshauptmann von Vorarlberg (kurz LH) teilte hiezu mit, daß der Anregung des RH entsprochen worden sei.

52.3.1.1 In der Buchhaltung der ABB waren zeitweise beachtliche Geldbeträge für die Entlohnung der von der ABB beschäftigten Bauarbeiter im Panzerschrank deponiert und wurden am Auszahlungstag jeweils von zwei Bediensteten zu den Baustellen gebracht.

52.3.1.2 Weiters stellte der RH fest, daß für den Vollzug der Auszahlung vom Bankkonto der ABB jeweils zwei Unterschriften von vier Bediensteten der Buchhaltung genügten, die Bankgarantien von Baufirmen zumeist die erforderliche Anforderungsklausel nicht enthielten, Kassenskontrierungen vom Amtsvorstand der ABB bisher nicht vorgenommen wurden und Vorschriften für den Gebarungsvollzug, die Kassenführung und die Verrechnung für die ABB nicht vorhanden waren.

52.3.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die eingehenden Sicherheitsbestimmungen, wie sie für die Verwaltung von Bundesmitteln, aber auch im Bereich der Privatwirtschaft bestehen, entsprechende Anordnungen und Maßnahmen auch für die Kassenverwaltung der ABB zu treffen. Insbesondere regte er die bargeldlose Auszahlung der Löhne und eine Beschränkung der Zeichnungsberechtigung für das Bankkonto auf den Amtsvorstand gemeinsam mit dem Rechnungsführer an.

52.3.3 In seiner Stellungnahme sagte der LH zu, der Empfehlung des RH nachzukommen.

52.4.1 Im Rahmen der Maßnahme Agrarische Operationen hat die ABB wiederholt einzelnen Zusammenlegungsgemeinschaften Bundesförderungsmittel überwiesen, ohne daß Rechnungen über erbrachte Lieferungen oder Leistungen vorgelagen oder ein unmittelbarer Bedarf an diesen Mitteln gegeben war.

52.4.2 Der RH erinnerte an die Weisungen des BM in dessen „Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft“ über die Flüssigmachung von bewilligten Förderungsbeiträgen für Investitionen an die Förderungsnehmer und empfahl, künftig hin die Bundesmittel erst dann auszuzahlen, wenn sie zur Leistung fälliger Zahlungen bei der Durchführung der geförderten Vorhaben benötigt werden.

52.4.3 Der LH sicherte zu, daß in Hinkunft die Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien eingehalten würden.

52.5.1 Der RH bemängelte, daß es den Interessentschaften als Bauherren von Forstaufschließungsprojekten freigestellt war, Bauaufträge an die Erdbauunternehmungen freihändig oder mittels Ausschreibung zu vergeben. Er empfahl daher, bei Bauvorhaben größeren Umfangs den Förderungswerbern die Vergabe von Bauleistungen nach einer zumindest beschränkten Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 aufzuerlegen und die erteilten Aufträge hinsichtlich des Bestellers von der Forstabteilung des Landes überprüfen zu lassen.

52.5.2 Zur Frage der Ausschreibung bemerkte der LH, daß eine Kontrolle nicht notwendig wäre, weil die wenigsten Förderungswerber die Durchführung der gesamten Arbeiten einem Unternehmer übertragen würden und, weil angenommen werden könnte, daß der Förderungswerber im eigenen Interesse das preisgünstigste Offert berücksichtige.

52.5.3 Hiezu bemerkte der RH, daß die Ausführungen des LH in Widerspruch zu den vom BM in den „Allgemeinen Bestimmungen zu den Sonderrichtlinien für die Förderung der Landwirtschaft“ festgelegten Vergabegrundsätzen stehen.

52.6.1 Von den mit Bundesmitteln geförderten und in Angriff genommenen 41 Forstaufschließungswegen, die noch nicht fertiggestellt waren, wurde bis zur Zeit der Prüfung in 31 Fällen die vorgesehene Bauzeit um mindestens ein Jahr, zumeist aber um einen erheblich größeren Zeitraum überschritten.

52.6.2 Der RH bemerkte, daß die von der Interessentschaft allein zu tragenden Kosten für die Erhaltung der Wege dem Bauaufwand zugerechnet werden könnten, und ersuchte, für eine zügige Fertigstellung der begonnenen Wegebauten zu sorgen sowie umfangreichere Bauvorhaben mit längerer Bauzeit in Teilprojekte zu unterteilen.

52.6.3 Der LH begründete die aufgezeigten Bauzeitüberschreitungen mit der späten Anweisung der Förderungsmittel (im Jahre nach Einreichung des Förderungsprojektes), mit unzu-

reichenden Förderungsmitteln im Verhältnis zum jährlichen Bauumfang und mit unvorhersehbaren Schwierigkeiten (Schlechtwetter, Finanzierungsschwierigkeiten, Krankheit oder Wechsel des Genossenschaftsobmannes u. dgl.).

52.7.1 Der Obmann der Agrargemeinschaft Rankweil war gleichzeitig Leiter der Abteilung für Forstwesen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Er ließ in den Jahren 1964 bis 1973 drei Forstwegebauten dieser Agrargemeinschaft mit Gesamtbaukosten von rund 2,3 Mill. S errichten. Der Anteil der Bundesmittel betrug 10% und wurde von ihm in seiner Eigenschaft als Landesfördertdirektor bewilligt. Er überprüfte die eingereichten Belege, nahm die technische Schlußüberprüfung eines der Projekte vor und erteilte der Agrargemeinschaft Rankweil als Bauherrn die Entlastung.

52.7.2 Der RH wies auf die Möglichkeit einer Interessenskollision hin und ersuchte, in Hinkunft bei der Vergabe von Förderungsmitteln Vorkehrungen gegen eine solche Kumulation der Funktionen zu treffen.

52.7.3 Der LH gab bekannt, daß seit dem Übertritt des früheren Leiters der Forstabteilung in den Ruhestand eine solche Situation nicht mehr zu befürchten sei.

52.8.1 Bei Güterwegbauten war nach den Richtlinien des BM das Ausmaß der Interessentenleistung vor Beginn der Arbeiten festzulegen, zu welchem Zwecke die Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers durch Prüfung seiner wirtschaftlichen Lage festzustellen war. Die ABB hat konkrete Erhebungen über Berufe und Einkommensverhältnisse einzelner Förderungswerber oder Mitglieder von Güterweggenossenschaften nicht vorgenommen.

52.8.2.1 Der RH regte an, in Hinkunft Angaben über Berufs- und Einkommensverhältnisse der Antragsteller zu verlangen, bei dem nicht zu fördernden Personenkreis eine Reduzierung des Förderungsbetrages vorzunehmen sowie die Förderungswerber schriftlich von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

52.8.2.2 In diesem Zusammenhang richtete der RH an das BM das Ersuchen, die einschlägigen Richtlinien zu ergänzen oder abzuändern, da nach ihnen die Förderungswürdigkeit der gesamten Weganlage und nicht des einzelnen Interessenten maßgebend war; diese Bestimmung macht aber wegen des Ausschlusses einzelner Interessenten infolge mangelnder Förderbarkeit oder Bedürftigkeit eine nähere Erläuterung erforderlich.

52.8.3.1 Der LH erwiderte, der nicht bauliche Besitzanteil sei in Vorarlberg unbedeutend und die Erhebung der Einkommensverhältnisse der einzelnen Mitglieder von Güterweggenossen-

schaften wäre daher nicht zu vertreten. Jede Förderung würde in Zukunft den Förderungswerbern schriftlich bekanntgegeben werden.

52.8.3.2 Das BM erwähnte in seiner Stellungnahme, daß die Weganlagen nicht nur den Anrainern, sondern in einem sehr wesentlichen Teil der Öffentlichkeit dienten. Die unmittelbar Betroffenen müßten die Interessentenleistung allein aufbringen und seien gegenüber Eigentümern von Grundstücken an Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraßen sehr benachteiligt. Um Härten auszugleichen, sei angeordnet worden, nicht mehr die Leistungsfähigkeit einzelner Interessenten, sondern die Förderungswürdigkeit des Vorhabens als Ganzes zu untersuchen und zu beurteilen.

52.8.4 Der RH wies in seinen Rückäußerungen an den LH und an das BM darauf hin, daß gerade die Zunahme von Zweitbesitz (Wochenend- und Ferienhäusern) und Fremdenverkehrsbetrieben in ländlichen Gebieten die Feststellung der Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erforderlich mache.

52.9.1 Gemäß den allgemeinen Förderungsgrundsätzen des BM f. Finanzen ist vor jeder Förderung zu prüfen, ob der Förderungszweck durch einen Zuschuß oder ein Darlehen erreicht werden kann. Die Förderung hat durch ein Darlehen zu erfolgen, wenn auf diese Art der Förderungszweck erreicht werden kann.

52.9.2 Da in den Jahren 1973 und 1974 von den für die Verkehrerschließung ländlicher Gebiete in Vorarlberg verfügbaren Agrarinvestitionskrediten in Höhe von 8 Mill. S insgesamt rund 3,75 Mill. S nicht beansprucht wurden, erachte der RH, auf eine vorrangige Ausnutzung der Kredite Bedacht zu nehmen.

52.9.3 Der LH gab bekannt, daß die Agrarinvestitionskredite in den Jahren 1975 und 1976 voll in Anspruch genommen worden seien.

52.10.1 Für einen Seilweg mit einer Länge von 1270 m wurden Gesamtkosten in Höhe von 800 000 S veranschlagt; das im Jahre 1965 begonnene Projekt sollte bis zum Jahr 1968 fertiggestellt sein. Tatsächlich beliefen sich die endgültigen Gesamtkosten laut Verwendungsnachweis 1972, dem Jahr der Fertigstellung, auf rund 2,5 Mill. S, von denen etwa ein Viertel aus Bundesmitteln getragen wurde.

52.10.2 Der RH empfahl, in Hinkunft derartige Baukostensteigerungen und Bauzeitverlängerungen zu vermeiden, und regte an, im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes der Förderungsmittel die Kosten der Projekte möglichst genau zu ermitteln und die Vorhaben dann planmäßig durchzuführen.

52.10.3 Der LH sagte zu, der Empfehlung nachzukommen.

52.11.1 Die Arbeitsstundennachweisungen der Interessenten bei Arbeiten zur Elektrifizierung ländlicher Gebiete wurden nur in Form einer summarischen Aufstellung ohne Beischluß von Stundenlisten geführt. Die beanspruchten Entschädigungen für Arbeitsstunden wurden von der ABB zum Teil anerkannt, zum Teil abgeändert, ohne daß ein näherer Grund für diese unterschiedliche Vorgangsweise ersichtlich war.

52.11.2 Der RH empfahl, für die Nachweisungen der Arbeitsleistungen Stundenlisten aufzulegen und die Eintragungen durch Kontrollen der Baustellen zu überprüfen. Er regte ferner an, für wiederkehrende, standardisierte Arbeitsgänge einheitliche Richtsätze aufzustellen, die dann als Maßstab bei der Kontrolle und Anerkennung der Arbeitsnachweisungen zu dienen hätten.

52.11.3 Der LH führte im einzelnen die Gründe an, die zur Reduzierung der Arbeitsstundenentschädigungen geführt hätten: Zu den Anregungen des RH nahm er nicht Stellung, weshalb um Mitteilung der getroffenen Maßnahmen ersucht wurde.

52.12.1.1 Nach den vom BM im Jahre 1972 verfügten „Wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten für einen mit Umweltschutz und Raumordnung optimal abgestimmten, vorbeugenden Hochwasserschutz“ war die rasche Aufstellung großräumiger Grundsatzkonzepte für die einzelnen Abflußbereiche die vordringlichste Voraussetzung zur Erreichung der Ziele des Schutzwasserbaus; insbesondere wurde der Erfassung und Darstellung der Gewässergefährdungsräume besondere Bedeutung zugemessen. Auf die genaue Beachtung dieser Verfügung wurde in den „Allgemeinen technischen Richtlinien für den Wasserbau“ des BM hingewiesen.

52.12.1.2 In Vorarlberg sind mit Ausnahme für die Flüsse Ill und Bregenzer Ache — der Hochwasserschutz des Rheins ist bereits ausgebaut — Grundsatzkonzepte nicht vorhanden und somit auch deren Gewässergefährdungsräume weder erfaßt noch dargestellt.

52.12.2 Im Interesse eines möglichst sparsamen und zweckmäßigen Einsatzes der für den Schutzwasserbau bestimmten öffentlichen Mittel empfahl der RH, die Grundlage für die generelle Projektierung und die darauf fußenden Detailmaßnahmen zu schaffen.

52.12.3 Der LH teilte die Meinung des RH, daß die Erstellung großräumiger Grundsatzkonzepte für die einzelnen Abflußbereiche für einen optimalen Hochwasserschutz notwendig sei.

52.13.1 Mit Verordnung vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280, wurden neben der Besorgung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung auch die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und

die Angelegenheiten der Bundesflußbauhöfe den Landeshauptmännern vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen. Von den geplanten Richtlinien lagen bisher jene für den Bereich „Wasserbau, Technische Richtlinien“ nur zum Teil vor; für die „Verwaltung des öffentlichen Wassergutes“ und die „Bewirtschaftung der Bundesflußbauhöfe“ wurden noch keine Richtlinien erlassen.

52.13.2 Der RH empfahl dem BM zwecks klagloser Erfüllung der den Landeshauptmännern übertragenen Aufgaben, für die ehste Herausgabe der noch ausständigen Richtlinien zu sorgen.

52.13.3 Das BM gab bekannt, daß die diesbezüglichen Arbeiten im Sinne der Anregung des RH beschleunigt würden.

52.14.1 Zum Zwecke der Erfassung aller jener flußbaulichen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen in der „EDV im Flußbau“, für die nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBI. Nr. 34/1948, Bundesmittel bewilligt wurden, waren für alle aus Bundesmitteln geförderten oder finanzierten flußbaulichen Maßnahmen nach der finanziellen Genehmigung vierteljährlich dem BM die finanziellen und leistungsmäßigen Veränderungen bekanntzugeben. Wie der RH feststellte, ergaben sich in einer Reihe von Fällen beträchtliche Unterschiede zwischen den Daten der EDV-Flußbaukartei und den Buchungsergebnissen der Verrechnungsstelle des Landeswasserbauamtes Bregenz.

52.14.2.1 Der RH bemängelte, daß diese Differenzen bisher noch nicht bereinigt wurden, und ersuchte, die Unstimmigkeiten nach Feststellung ihrer Ursachen ehestens zu berichtigen.

52.14.2.2 An das BM erging das Ersuchen, die Berichtigung dieser Unstimmigkeiten zu überwachen, deren Ursachen festzustellen und den RH hievon in Kenntnis zu setzen.

52.14.3.1 Der LH gab bekannt, daß die genannten Unstimmigkeiten inzwischen behoben worden seien.

52.14.3.2 Wie das BM dazu mitteilte, habe es bereits die Bundeswasserbauverwaltungen der Länder angewiesen, ab dem zweiten Vierteljahr 1976 die Richtigkeit der Auswertungen der Flußbaukartei von der jeweiligen Landesbuchhaltung bestätigen zu lassen.

52.15.1 Das Wasserbautenförderungsgesetz bestimmt, daß die Abrechnung der fertiggestellten Bauten längstens innerhalb Jahresfrist nach Bauvollendung durchzuführen, zu prüfen und mit den maßstab- und lagegerechten Ausführungsplänen in übersichtlicher und leicht prüfbarer Form dem BM vorzulegen ist; dieses hat sodann die Kollaudierung und endgültige Feststellung des Förderungsausmaßes zu veranlassen. Das

BM hat in seinen „Allgemeinen technischen Richtlinien für den Wasserbau“ hiezu ergänzende Bestimmungen erlassen.

52.15.2.1 Wie der RH feststellte, wurde diesen Anordnungen in insgesamt 31 Fällen nicht oder nur unzureichend Folge geleistet. Im besonderen wurde für flußbauliche Maßnahmen mit Gesamtkosten von insgesamt 54,7 Mill. S dem BM noch kein Abrechnungsoperat vorgelegt. Weiters bemängelte der RH vereinzelte Verzögerungen bei der Erstellung der Rechnungsausweise (Belegaufstellungen) sowie die säumige Kollaudierung von Wasserbauten und empfahl, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der aufgezeigten Unzukämmlichkeiten in die Wege zu leiten.

52.15.2.2 Der RH ersuchte dazu das BM um Mitteilung, ob und gegebenenfalls mit welchen Verfügungen es die Beseitigung dieser beträchtlichen Abrechnungsrückstände betrieben habe, und empfahl, weitere Förderungsmittel erst nach Vorlage der Operate zu bewilligen. Weiters wies er auf die Nachteile von Kollaudierungsrückständen hin.

52.15.3.1 Der LH nahm die Bemängelungen zur Kenntnis und erwiderte, daß fehlende Abrechnungsoperat bereits dem BM vorgelegt und ausständige Kollaudierungen vorgenommen worden seien.

52.15.3.2 Das BM teilte mit, daß es von den abzurechnenden Vorhaben jenes, das die Sanierung der Harder Bucht betrifft (41,5 Mill. S), im Jahre 1973 urgirt und die Vorlage der übrigen Abrechnungen in der Zwischenzeit betrieben habe.

52.16.1 Für die Übertragung von Bauleistungen an Firmen sahen die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen im Wasserbau“ des BM vor, daß die ÖNORM A 2050 zu beachten ist. Die Bestimmung der ÖNORM, daß nach Abschluß der Eröffnung die Niederschrift, die Angebote und die Briefhüllen so zu verwahren sind, daß sie Unbefugten unzugänglich sind, wurde in einigen Fällen nicht eingehalten, da drei Angebote und mehrere Briefhüllen fehlten.

52.16.2 Auf die Empfehlung des RH, künftig hin entsprechend der erwähnten Vorschrift vorzugehen, gab der LH bekannt, daß bereits die notwendigen Vorkehrungen getroffen worden seien.

52.17.1.1 Beim Landeswasserbauamt erlagen in den Jahren 1972 bis 1975 für die Zweckgebiete „Flußbau“ und „Landwirtschaftlicher Wasserbau“ Bundesmittel in beträchtlicher Höhe geraume Zeit hindurch ungenutzt. Besonders hoch waren die Reste im zweiten Halbjahr 1974. Im August beispielsweise erreichten sie sogar die Höhe von 6 Mill. S, lagen somit knapp unter der Hälfte des zugesicherten Jahresbetrages.

52.17.1.2 Das Landeswasserbauamt Bregenz hat wiederholt nicht benötigte Bundesmittel im Ausmaß von mehreren Millionen Schilling bei seinem Bankinstitut als Festgeld zinsbringend angelegt, z. B. im Zeitabschnitt Feber bis Mai 1969 3,5 Mill. S, im März und April 1973 4 Mill. S und im Juli und August 1974 3 Mill. S.

52.17.2 Der RH bemängelte, daß die Überweisungen des BM zu einem Zeitpunkt erfolgten, zu dem ein unmittelbarer Bedarf an Bundesmitteln nicht gegeben war, und ersuchte das BM, den mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen befaßten Stellen die hiefür erforderlichen Bundesmittel unter Beachtung des § 16 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes zuzuweisen.

52.17.3 Das BM erwiderte, daß in den Jahren 1973 und 1974 die Bundeswasserbauverwaltung in Vorarlberg wegen der konjunkturell bedingten Auslastung der Bauwirtschaft Hindernisse in der rechtzeitigen Bauvergabe zu überwinden gehabt habe; hinzu seien noch personelle Probleme infolge Pensionierung des Leiters des Wasserbauamtes Bregenz und wiedetholte Verzögerungen bei der Vorlage der Abrechnungen bauausführender Firmen gekommen. Im Jahre 1976 sei der Bundesmittelrest auf ein vertretbares Ausmaß verringert worden.

52.17.4 Der RH nahm die letztgenannte Mitteilung zur Kenntnis, hielt aber im übrigen seine Kritik an der vorzeitigen Überweisung von Bundesmitteln aufrecht.

52.18.1.1 Seit dem Jahre 1949 empfahl der RH wiederholt, die Bundeswasserbauverwaltung unter Beachtung der Haushaltsvorschriften des Bundes zu dotieren und die vorgesehenen Mittel den Ämtern der Landesregierungen im Wege der Kreditermächtigung zur Verfügung zu stellen. Auch das BM f. Finanzen unterstützte diese Bemühungen.

52.18.1.2 Das BM überwies bisher mit Ausnahme einer probeweisen Einführung der Kreditermächtigung beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die Förderungsmittel weiterhin an die Ämter der Landesregierungen, so daß bei den Ländern laufend beachtliche Beträge unverwendet erlagen. In einem Schreiben aus dem Jahre 1973 teilte das BM dem RH mit, daß der allgemeine Übergang auf die Kreditermächtigung von bestimmten Zusicherungen des BM f. Finanzen abhängig gemacht würde.

52.18.2 Der RH, dem über den Fortgang in dieser Angelegenheit trotz seines Ersuchens bisher keine Mitteilung zuging, ersuchte daher im Hinblick auf die hohen Bundesmittelreste beim Wasserbauamt das BM neuerlich, für einen alsbaldigen Übergang auf die Kreditermächtigung zu sorgen.

52.18.3 Das BM erklärte, es werde trotz erheblicher Bedenken der Länder bemüht sein, die Kreditermächtigung bei allen Ansätzen des Schutzwasserbaues noch im Jahre 1977 einzuführen.

52.19.1.1 Die Übertragung von Förderungsaufgaben vom BM auf die einzelnen Förderungsstellen (Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammern, Ämter der Landesregierungen) erfolgte bisher in der Regel formlos. Die dabei vom BM den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Gelder wurden in den meisten Bundesländern in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung verrechnet. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, daß es sich um fremde Gelder und Förderungsmaßnahmen des BM handelte; über die Art des Rechtsverhältnisses zwischen Land und BM wurde damit nichts ausgesagt.

52.19.1.2 In Vorarlberg wurden die Bundesförderungsmittel, ausgenommen jene für den Wasserbau, als voranschlagswirksame Einnahme des Landes veranschlagt und bei den Ausgaben in einem Betrag gemeinsam mit den vom Land bereitgestellten Mitteln als Förderungskredite des Landes ausgewiesen, somit der Budgethoheit des Landtages unterstellt. Diese Vorgangsweise wurde für unbedenklich gehalten, da diese „Förderungsaktionen des Landes“ mit Hilfe von Bundesmitteln dieser Ansicht nach auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Land und dem BM beruhten.

52.19.2 Der RH ersuchte das BM, die Rechtsbeziehungen in dieser Angelegenheit zwischen dem Land Vorarlberg und den anderen Bundesländern einerseits und dem Bunde andererseits klarzustellen. Er vertrat selbst dabei die Auffassung, daß hier eine Betrauung der Landeshauptmänner mit der Verwaltung von Bundesvermögen im Sinne des Art. 104 Abs. 2 B-VG vorliegt und es daher der Publikation einer Verordnung bedürfe. Er ersuchte das BM, in allen Fällen der Wahrnehmung von Förderungsaufgaben durch Organe der Länder entsprechende Verordnungen zu erlassen. Weiters empfahl der RH, mit den übrigen Förderungsstellen Geschäftsführungsverträge abzuschließen.

52.19.3 Das BM gab bekannt, es werde zu diesem Problem noch gesondert Stellung nehmen.

52.19.4 Der RH wies darauf hin, daß das Prüfungsergebnis dem BM bereits vor zehn Monaten zugestellt worden war, und ersuchte daher das BM, sich ehestmöglich zu dieser Angelegenheit zu äußern.

Österreichische Bundesforste; Forstverwaltung Traunstein

53.1 Die Forstverwaltung Traunstein (kurz FV) der Österreichischen Bundesforste (kurz ÖBF) wird von Gmunden aus bewirtschaftet.

Die Gesamtfläche des verwalteten Gebietes beträgt rund 6800 ha, von denen rund 3000 ha Wirtschaftswald sind. Der Einschlag pro Jahr beträgt laut Operat 18 200 fm Holz.

53.2.1 Die FV war in fünf Försterdienstbezirke unterteilt, die von vier Förstern betreut wurden. Die Bezirke Traunkirchen und Traunfall wurden von einem Förster beaufsichtigt. Wie nun den Fällungsnachweisen der Jahre 1969 bis 1974, den Flächenanteilen und der im Vergleich der beiden Werte ermittelten Holzabmaßleistung pro Hektar zu entnehmen war, ergab sich für die vier einzelnen Gebiete eine äußerst unterschiedliche Arbeitsauslastung.

53.2.2 Der RH stellte fest, daß bei der FV mit drei Revierförstern das Auslangen gefunden werden könnte, und regte an, die gegenwärtige Arbeitsauslastung zu überprüfen.

53.2.3 Hiezu teilte die Generaldirektion der ÖBF (kurz GD) mit, daß sie stets geprüft habe, ob bei Freiwerden von Dienstposten durch natürlichen Abgang eine Auflassung des Postens durch Angliederung der Flächen an Nachbarbezirke in Frage komme. Versetzungen trotz des Widerstandes des Personals seien problematisch. Ebenso sei die örtliche Bevölkerung an der Aufrechterhaltung der bestehenden Organisation interessiert. Im Falle der FV werde die GD prüfen, ob eine entsprechende Personalverminderung möglich sei; im übrigen seien für den Arbeitsumfang der Bezirke die Flächengröße und der Holzeinschlag nicht allein entscheidend.

53.2.4 Der RH wiederholte seine Anregung und wies darauf hin, daß während der Überprüfung der zuständige Oberforstmeister die vorgeschlagene Organisationsänderung als zweckmäßig bezeichnet und seine Unterstützung im im Sinne der vom RH angeregten Lösung zugesagt hat.

53.3.1 Gemäß den „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe“ durfte das verkauft Holz der ÖBF nur gegen vorherige Bezahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises zur Abfuhr freigegeben werden. Der zuständige Revierförster der ÖBF hatte das Holz in der Regel nur aufgrund der vom Forstmeister erhaltenen Abgabebewilligung auszufolgen.

53.3.2 Der RH stellte fest, daß in zahlreichen Fällen die Holzfreigabescheine schon vor der Bezahlung oder Bebringung einer Sicherstellung ausgefolgt worden waren. Unter Hinweis auf die Gefahr der Uneinbringlichkeit von Forderungen aus Holzverkäufen ersuchte der RH daher um genaue Einhaltung der Bestimmungen über die Freigabe des Holzes.

53.3.3 Die GD erklärte, bei den gegenständlichen Holzkäufern habe es sich um bekannt seriöse und finanziell kräftige Personen gehandelt.

Im übrigen sei die FV angewiesen worden, sich genau an die erwähnten Bestimmungen zu halten.

53.4.1 Da die FV ihr Einnahmen-Soll für das Jahr 1974 vorzeitig erfüllt hatte, verschob sie die Rechnungslegung für im September und Oktober 1974 um rund 191 000 S verkauftes und abgeführtes Holz auf Mitte Dezember, um so Fälligkeit und Zahlung in das Nachjahr aufschieben zu können.

53.4.2 Unter Hinweis auf seine wiederholten Bemängelungen solcher Verstöße gegen die Verrechnungsvorschriften ersuchte der RH, die Einnahmen ohne Rücksicht auf die Höhe des Vorschlags stets rechtzeitig hereinzubringen.

53.4.3 Die GD erklärte, daß die FV die Kritik des RH zur Kenntnis genommen habe.

53.5.1 Der größte Teil des Traunseegrundes sowie einige Ufergrundstücke sind im Besitz der ÖBF. Da die Grenzen zwischen den Ufergrundstücken der ÖBF und den angrenzenden Gebieten nicht vermarktet waren, ergaben sich in der Vergangenheit immer wieder Streitigkeiten über den Grenzverlauf, wobei die ÖBF in zwei Fällen dem Begehr der Antrainer stattgaben bzw. einem allfälligen Rechtsstreit durch den Abschluß eines Vergleiches begegneten.

53.5.2 Der RH wies auf die bisherigen Schwierigkeiten bei Grenzfestlegungen und die zunehmende Bedeutung der Seeufer hin und empfahl, die ordnungsgemäße Vermarkung der Grenzen des Seegrundes ehestens in Angriff zu nehmen.

53.5.3 Die GD erwiderte, daß die erforderlichen Maßnahmen arbeits- und kostenaufwendig sein würden, sagte aber zu, um eine baldige Vermarkung der Grenzen bemüht zu sein.

53.6.1 Entgegen den Richtlinien über eine gesicherte Verwahrung der Urkundensammlungen und Urkundenverzeichnisse hat die FV diese Dokumente in den Kanzleiräumen in Holzkästen mit einfachen Schlössern abgelegt.

53.6.2 Der RH bemängelte diese Art der Verwahrung und empfahl eine Aufbewahrung der Urkunden in Stahlschränken mit sicherem Verschluß und eine diesbezügliche Ergänzung der Richtlinien.

53.6.3 Die GD sicherte zu, eine Normierung von Mindestfordernissen für eine gesicherte Verwahrung von Urkunden in den Richtlinien in Erwägung zu ziehen.

53.6.4 Der RH bemerkte nochmals, daß der Verwahrung von Urkunden der Forstverwaltungen besondere Bedeutung zukomme, da manche von ihnen Unikate sind, und ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses der in Aussicht gestellten Regelung.

53.7.1 Im Jahre 1973 verfügte die GD, daß zur Berechnung von wertgesicherten Entgelten nicht mehr der Indexwert des Fälligkeitsmonates, sondern der des vorausgehenden Monates heranzuziehen sei.

53.7.2 Der RH stellte fest, daß diese Regelung sich aber nicht auf die Jagdpachtverträge erstreckte, und ersuchte deshalb im Interesse einer geordneten Verwaltung und zwecks Vermeidung von Irrtümern, auch diese in die Regelung einzubeziehen.

53.7.3 Die GD teilte mit, daß auch die Jagdpachtverträge inzwischen abgeändert worden seien.

53.8.1 Nach den Richtlinien der GD für die Verpachtung von Seegrundstücken aus dem Jahre 1966 waren bei der Berechnung der Pachtzinse für See-Einbauten neben den unmittelbar verbauten auch die angrenzenden, durch die Einbauten den Gemeingebräuch behindernden Flächen unter der Bezeichnung „Wasserfläche“ zu berücksichtigen. Die FV stellte die „Wasserfläche“ bei gleichen Voraussetzungen jedoch nur dann in Rechnung, wenn dagegen kein Einwand erhoben oder dies vom Pächter gewünscht wurde.

53.8.2 Der RH kritisierte, daß die Einbeziehung einer solchen Fläche in die Bemessung des Pachtzinses vom Willen des Pächters abhänge, und regte außerdem an, auch jene Flächen zu berücksichtigen, die durch die Art der Verbauung eingeschlossen wurden, so daß sich auch die Fläche des durch die Anlagen blockierten Seegrundes auf die Höhe des Pachtzinses auszuwirken hätte.

53.8.3 Die GD gab dazu bekannt, daß sie auch die Einhebung eines Entgelts für die Blockierung bzw. Behinderung von Seegrund für zweckmäßig halte und in den nächsten Jahren entsprechende Richtlinien zwecks einheitlicher Vorgangsweise erlassen werde.

53.9.1 Im Zuge der Abwicklung mehrerer von der FV mit einer Seilbahngesellschaft abgeschlossener Bestandverträge war die Gesellschaft durchschnittlich jeweils ein Jahr im Zahlungsverzug. Weiters waren von der FV die Erhöhungen der Entgelte aufgrund der Wertsicherungen in drei Jahren um insgesamt rund 6 400 S zu niedrig berechnet, und auch zu geringe Kau-
tionen eingehoben worden.

53.9.2 Der RH legte nahe, die offenen Forderungen hereinzu bringen, die Pachtzinse genauer zu berechnen, den fehlenden Differenzbetrag einzufordern und den Sicherstellungen mehr Sorgfalt zu widmen.

53.9.3 Die GD erwiderte, daß den Empfehlungen des RH entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet worden seien.

53.10.1 Der Pachtvertrag der FV mit einer Firma zwecks Gewinnung von Kalkstein sah als Entgelt einen Grundzins für die benützte Fläche, einen Bruchzins für die gewonnene Menge Bruchstein sowie einen anteiligen Verkaufspreiserlös für verarbeitete Steine vor; auch die Wertbeständigkeit des Entgeltes wurde vereinbart.

53.10.2 Der RH stellte dazu fest, daß es die FV verabsäumt hat, die laufende Erhöhung des zur Sicherung der Wertbeständigkeit herangezogenen Preises bei den Pachtvorschreibungen zu berücksichtigen und allfällige Zinskorrekturen vorzunehmen. Ferner bemängelte der RH, daß die FV die Anhebung des Pachtzinses und des Bruchzinses unrichtig vorgenommen hatte.

53.10.3 Die GD teilte mit, daß sie die FV entsprechend den Bemängelungen des RH angewiesen habe.

53.11.1.1 Die FV hatte einer Gemeinde eine Uferfläche gegen einen Pachtschilling von rund 4 900 S verpachtet. Nach Ablauf dieses Bestandvertrages stellte die FV der Gemeinde auf deren Antrag größere Flächen zur Verfügung, doch kam es mangels Einvernehmens über die Höhe des Pachtschillings und des Ausmaßes der beanspruchten Grundfläche zu keinem schriftlichen Vertragsabschluß. Für die Jahre 1968 bis 1972 wurde daher ein vorläufiger jährlicher Pachtzins in Höhe von 8 000 S von der Gemeinde entrichtet.

53.11.1.2 Aufgrund eines Schätzgutachtens des Finanzamtes Gmunden vom Dezember 1972 über den Verkehrswert der verpachteten Grundflächen verfügte die GD, daß von der Gemeinde ein darauf fußender Pachtschilling zu fordern wäre. In der Folge wurde im Mai 1974 ein Pachtvertrag auf dieser Basis rückwirkend vom Jänner 1972 abgeschlossen.

53.11.1.3 Die FV schrieb der Pächterin daraufhin allerdings nur den Pachtzins für die Jahre 1973 und 1974 in Höhe von rund 57 000 S vor. Bei vertragsgemäßer Ermittlung hätten, wie der RH feststellte, rund 20 000 S mehr eingefordert werden müssen. Die FV begründete diese Differenz mit der ablehnenden Haltung der Gemeinde, ohne jedoch diesbezügliche Unterlagen vorweisen zu können.

53.11.2 Der RH ersuchte, die Hereinbringung des zu niedrig vorgeschriebenen Pachtschillings zu veranlassen und für die Zukunft entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

53.11.3 Die GD bemerkte dazu, daß sich bei der Überlassung der Uferfläche am Traunsee besondere Schwierigkeiten ergeben hätten, der nachzuzahlende Pachtzins von der Gemeinde aber bereits entrichtet worden sei.

53.12.1 Die FV hat in den Jahren 1970 bis 1974 im Jahresschnitt für die Gmundner Traun rund 450 und für den Traunsee rund 750 Fischereilizenzen vergeben. Die Lizenzgebühren wurden zuletzt im Jahre 1973 angehoben.

53.12.2 Der RH empfahl angesichts der allgemeinen Preiserhöhungen und der ständig steigenden Personalkosten für das Aufsichtspersonal der FV eine neuerliche Anhebung der Lizenzgebühren.

53.12.3 Der Stellungnahme der GD ist zu entnehmen, daß die Lizenzgebühren im Jahre 1976 im Ausmaß von 33% bis 75% angehoben wurden.

53.13.1 Die Lizenzgebühren für die Sportfischerei in der „Gmundner Traun“ wurden von der FV im Jahre 1973 für drei Tage mit 600 S und für gewisse längere Zeiträume entsprechend höher festgelegt. Mangels näherer Bestimmung wurden die Gebühren für Lizenzen für einen und zwei Tage oder für mehr als zwei Wochen sowie auch für die ganze Saison vom Forstmeister individuell bemessen.

53.13.2 Der RH bemängelte die individuelle, objektiv in keiner Weise zu rechtfertigende Gebührenfestsetzung in unterschiedlicher Höhe und wies darauf hin, daß Interessenten, die von der Individualregelung keine Kenntnis hätten, die Mindestgebühr von 600 S auch bei geplanter kürzerer Inanspruchnahme der Lizenz zahlen mußten.

53.13.3 Die GD gab hiezu bekannt, daß Lizenzen für mindestens drei Tage vergeben und Ausnahmen von der FV nur aus Toleranzgründen in wenigen Fällen bewilligt worden seien. Die FV sei nunmehr angewiesen worden, entweder keinerlei Ausnahmen mehr zu genehmigen oder auf derartige Regelungen in ihrem Merkblatt hinzuweisen.

53.13.4 Der RH gab zu bedenken, daß die Genehmigung von Ausnahmen nicht der FV überlassen bleiben sollte, und regte eine generelle Festlegung der Mindestgebühr für Sportfischer an.

53.14.1 Die von der FV im Mai 1973 festgesetzten Preise für den Verkauf von Fischen blieben in der Folge unverändert.

53.14.2 Der RH wies auf die bereits zum Zeitpunkt dieser Preisetzung wesentlich höheren ortsüblichen Preise hin und empfahl, im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene erhebliche Änderung der Preis- und Kosten situation eine Preisregulierung vorzunehmen.

53.14.3 Der Mitteilung der GD ist zu entnehmen, daß die FV entsprechend angewiesen wurde.

53.15.1 Gemäß den „Allgemeinen Fischereipachtbedingungen der ÖBF“ haben die Pächter von Fischereirevieren mit Ende jedes Pachtjahres

der FV einen Ausweis über die Fangergebnisse des abgelaufenen Pachtjahres zu übermitteln. Die FV hat auf die Vorlage solcher Berichte verzichtet, dafür laut Auskunft an Ort und Stelle, allerdings ohne jedweden Vermerk, in sie Einsicht genommen.

53.15.2 Der RH wies auf die Bedeutung der laufenden Überwachung der Fangergebnisse und der Beobachtung der Entwicklung der Fischbestände hin und bemängelte, daß keine Protokolle oder Vermerke über Einsichtnahmen in die Unterlagen an Ort und Stelle verfaßt worden waren.

53.15.3 Die GD gab bekannt, daß die FV künftig auf die jährliche Vorlage der Ausweise über die Fangergebnisse achten werde.

53.16.1 Einem Erlaß der GD aus dem Jahre 1967 gemäß war bei Neuabschlüssen von Verträgen oder Übereinkommen, die laufend wiederkehrende Zahlungen an die ÖBF vorsahen, eine auf dem Verbraucherpreisindex 1966 basierende Wertsicherungsklausel in die Verträge aufzunehmen. Die FV hat hingegen im Jahre 1969 mit einem Unternehmen einen zehnjährigen Fischereipachtvertrag ohne diese Klausel abgeschlossen und auch später keine vertraglich zulässige Änderung des darin festgelegten Pachtzinses begehrte.

53.16.2 Der RH bemängelte den Abschluß des Vertrages entgegen der Anordnung der GD und die mangelnde Geltendmachung des Rechtes der FV, eine Pachtzinserhöhung wegen wesentlich geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse zu fordern.

53.16.3 Die GD hat daraufhin generell verfügt, künftig Wertsicherungsklauseln auf der Basis des Verbraucherpreisindex auch in die Fischereipachtverträge aufzunehmen. Beim gegenständlichen Vertrag, so wurde mitgeteilt, konnte eine Erhöhung und Wertsicherung des Entgeltes erreicht werden.

53.17.1 Anlässlich eines bevorstehenden Wechsels der Pächter eines Fischereirechtes im Jahre 1971 bereitete die FV einen neuen Vertrag samt einer bis dahin nicht enthaltenen Wertsicherungsklausel auf der Basis des Verbraucherpreisindex vor. Die GD wies jedoch die FV an, anstelle dieser Klausel eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, derzufolge beide Partner bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Neufestsetzung des Pachtzillings verlangen können. Da aber dieser Entwurf vom neuen Pächter nicht akzeptiert wurde, erhielt ein dritter das Fischereirecht zu den bisherigen finanziellen Bedingungen.

53.17.2 Der RH bemängelte, daß der Pachtzins trotz der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erhöht und von einer systematischen Wertsicherung Abstand genommen wurde.

53.17.3 Auch in dieser Angelegenheit wies die GD auf die erwähnte Neuregelung über Wertsicherungsklauseln in den Fischereipachtverträgen hin.

53.18.1 Nach den Aufzeichnungen der FV waren die Wildbestände im Verhältnis zu den Flächengrößen in den Jagdrevieren zu hoch. Ein Vergleich des Wildstandes und der Abschüßpläne mehrerer Jahre ließ einen deutlichen Zuwachs erkennen.

53.18.2 Mit Rücksicht auf die immer häufiger auftretenden Wildschäden empfahl der RH, für die raschste Herstellung des vertraglich zulässigen und waldwirtschaftlich gerechtfertigten Wildbestandes zu sorgen.

53.18.3 Die GD wies auf die Bemühungen der FV hin, die in den letzten Jahren in einem Jagdrevier der FV eine Verminderung des Rotwildbestandes gebracht haben, weiters auf die äußerst schwierige Erfassung des Wildstandes und auf die grundlegenden, generellen Weisungen der GD an alle Forstverwaltungen aus dem Jahre 1976 über die Waldbewirtschaftung.

53.18.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahme der GD beruhe auf Informationen durch die FV, die aber, wie der RH im Zuge seiner Überprüfung bereits festgestellt hatte, mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch standen. Er ersuchte daher, die Abteilung für Waldbau und Forsteinrichtung der GD der ÖBF mit einer Zwischenerhebung zur Feststellung des Standes der Wildschäden und ihrer Entwicklung zu beauftragen.

53.19.1 Was die Abschüßpläne betrifft, so wurde der zuständige Oberforstmeister der FV mit ihrer Erstellung bisher nicht befaßt.

53.19.2 Unter Hinweis auf den verhältnismäßig großen Lebensraum des Wildes und die großen geschlossenen Jagdgebiete der ÖBF im Salzkammergut empfahl der RH, zwecks einer großräumigeren Waldbewirtschaftung für eine entsprechende Einflußnahme der Inspektionsorgane auf die Forstverwaltungen zu sorgen.

53.19.3 Die GD teilte die Meinung des RH zur Waldbewirtschaftung und gab bekannt, daß sich künftig der Oberforstmeister mit den im Bereich der FV auftretenden Fragen besonders befassen werde. Weiters wies die GD auf das im Jahre 1974 eingerichtete Referat der ÖBF für Waldbewirtschaftung hin.

53.20.1 In den verschiedenen Jagdpachtverträgen war die Mitwirkung des zuständigen Revierförsters der FV an der Ausübung des Jagdschutz- und Jagdbetriebsdienstes gegen ein vom Pächter zu leistendes monatliches Jagdbetriebspauschale vorgesehen. Obwohl sich der Verpächter ausdrücklich die Anpassung der Vergütung an

die geänderten Voraussetzungen vorbehalt, wurde der einmal festgesetzte Betrag während der Laufzeit des jeweiligen Pachtvertrages nicht geändert.

53.20.2 Der RH bemängelte diesen Umstand und regte eine entsprechende Anpassung an.

53.20.3 Die GD gab bekannt, daß durch die in Vorbereitung befindliche Novelle zur Nebengebühren-Verordnung für die Bediensteten der ÖBF der Mehrleistungsanteil des Jagdbetriebspauschales mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 an wertgesichert werde.

53.20.4 Diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt unter Nr. 7 am 10. Jänner 1977 verlautbart.

53.21.1 Die FV beschäftigte für die in Eigenregie betriebene Traunsteinjagd einen Berufsjäger, der jährliche Kosten in Höhe von rund 140 000 S verursachte.

53.21.2 Der RH betonte, daß Regiejagden der jagdlichen Ausbildung des Forstpersonals dienen sollten, insbesondere der Schulung im Jagdschutz- und Jagdbetriebsdienst. Aus diesem Grunde sollte die hauptberufliche Beschäftigung eines Jägers zur Betreuung der Regiejagd aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen unterbleiben; die gesamten Jagdaufgaben wären vom Forstpersonal zu versehen.

53.21.3 Die GD erklärte, sie werde die Frage der Beschäftigung eines Berufsjägers im Zusammenhang mit dem Problem der weiteren Bewirtschaftung der Regiejagd prüfen, da sich der erwähnte Berufsjäger um Versetzung zu einer anderen Forstverwaltung beworben habe.

53.21.4 Der RH ersuchte die GD um diesbezügliche weitere Mitteilung.

53.22.1 Gemäß den Bestimmungen des Jagdpachtvertrages wurde einem Jagdpächter für die Versehung des Jagdschutz- und Jagdbetriebsdienstes ein Berufsjäger aus dem Personalstand der FV gegen Ersatz der Kosten zugeteilt und die Mitwirkung des zuständigen Revierförsters vereinbart. Seit Ende Oktober 1973, als der Berufsjäger in den Ruhestand trat und ein daraufhin bestellter Jägerlehrling gleichfalls nach kurzer Zeit ausschied, war entgegen den Pachtbestimmungen kein Berufsjäger für die genannten Dienste eingesetzt.

53.22.2 Der RH bemängelte die Vernachlässigung der jagd- und forstwirtschaftlichen Interessen der ÖBF und den Verstoß gegen die Bestimmungen des Oberösterreichischen Jagdgesetzes betreffend den Jagdschutz und empfahl, den in der Regiejagd eingesetzten Jäger diesem Jagdrevier zuzuweisen.

53.22.3 Die GD gab hiezu bekannt, daß im verpachteten Jagdrevier wohl der zuständige Revierförster im Jagdbetriebsdienst tätig sei, die

Einstellung eines Berufsjägers jedoch bisher vor allem an der fehlenden Wohnmöglichkeit gescheitert wäre. Der Pächter des Reviers werde aber im Sinne der Allgemeinen Jägdpachtbedingungen zur Anstellung eines Berufsjägers verhalten werden.

53.22.4 Der RH ersuchte dazu um Mitteilung, ob für dieses Revier inzwischen ein Berufsjäger eingestellt worden ist oder ob der Pächter einen auch den ÖBF genehmen Jäger selbst angestellt hat.

53.23.1 Die Überprüfung der Abrechnungen über den Bau der Mossbachstraße im Försterdienstbezirk Schlagen der FV, die im wesentlichen vom Bau- und Maschinenhof Steinkogl der ÖBF errichtet worden war, ergab, daß der FV zum Teil mehr, zum Teil weniger Arbeitsstunden in Rechnung gestellt als tatsächlich erbracht wurden. Weiters wurde die Richtigkeit der Angaben auf den Leistungsnachweisen vielfach von dem für den Maschineneinsatz zuständigen Bauhofförster anstelle des aufsichtsführenden Försters der FV bestätigt. Überdies wurden auf einigen Leistungsnachweisen Stundenangaben nachträglich geändert.

53.23.2 Der RH ersuchte, in Hinkunft die Nachweisungen ordnungsgemäß zu führen, und empfahl, den Maschinen- und Arbeitereinsatz von jener Dienststelle überwachen zu lassen, für die die Leistung erbracht wird.

53.23.3 Die GD erwiderte, daß der Empfehlung des RH entsprochen wird.

53.24.1 Die Dienstgrundstücke bei der FV bildeten zum Teil mit der Dienstwohnung eine Einheit, zum Teil standen sie mit der Dienstwohnung nicht in räumlicher Verbindung und waren in zwei Fällen sogar mehr als 20 km vom Wohn- bzw. Dienstort entfernt. Das Entgelt wurde in vier Fällen ohne Rücksicht auf die Größe gleich hoch bemessen.

53.24.2 Der RH empfahl, in Zukunft nur solche Grundstücke zu begünstigten Bedingungen zu vergeben, die mit der Dienstwohnung in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen. Weiters trat der RH für die Anordnung unterschiedlicher Vergütungssätze und die Anhebung des Pauschalsatzes für die im Stadtgebiet von Gmunden liegenden Gartengrundstücke ein.

53.24.3 Die GD entgegnete, daß ihrer Meinung nach ein unmittelbarer örtlicher Zusammenhang des landwirtschaftlichen Grundstückes mit der Dienstwohnung nicht gegeben sein müsse. Ein Vorgehen im Sinne der Empfehlungen des RH würde eine Änderung einer jahrelangen Übung bedeuten und bedürfe der Zustimmung der Personalvertretung. Bei einer Neuregelung des Fragenkomplexes, die auch die GD anstrebe, müsse bedacht werden, daß die GD die Neuvergabe von Dienstgrundstücken selbst vorbehalten.

53.24.4 Der RH betonte nochmals, daß ein Teil der Dienstgrundstücke den Bediensteten ohne dienstliche Notwendigkeit zu begünstigten Tarifen überlassen worden war. Er empfahl daher, bei der Neuvergabe solcher Grundstücke zu prüfen, ob diese überhaupt noch als Dienstgrundstücke vergeben werden sollten.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1976

Überprüfung der mit der EDV zusammenhängenden Geburung der Österreichischen Bundesforste

54.1 Bei den Österreichischen Bundesforsten (kurz ÖBF) erfolgt die haushaltsmäßige Verrechnung zur Gänze über eine zentrale EDV-Anlage; auch ein Großteil der Zahlen für den doppischen Abschluß wird von der EDV geliefert. Die rund 100 Dienststellen der ÖBF übertragen die einzelnen bei ihnen anfallenden Geburungsfälle auf Lochstreifen und geben sie monatlich einmal in die EDV-Anlage ein.

54.2.1 Für die Buchhaltungen der Betriebe des Bundes können unter den Voraussetzungen des Art. 5 Punkt V des Verwaltungsentlastungsgesetzes durch Verordnung der zuständigen Bundesministerien eigene Dienstvorschriften erlassen werden, die auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Da für die Buchhaltung der ÖBF eine solche Verordnung nicht ergangen ist, waren die allgemein für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen und für die Verrechnung geltenden Vorschriften des Bundes anzuwenden. Die ÖBF hingegen haben hiefür eigene Normen eingerichtet.

54.2.2 Der RH bemängelte, daß die Generaldirektion für die Österreichischen Bundesforste (kurz GD) für ihre Sonderregelungen die gemäß § 8 Abs. 4 der Buchhaltungsdienstverordnung und § 6 des RH-Gesetzes erforderliche Zustimmung des BMf. Finanzen und des RH nicht eingeholt hat, und empfahl, dieses Versäumnis nachzuholen.

54.2.3 Die GD erwiderte, die Umstellung der Verrechnung auf EDV habe zur vollen Nutzbarmachung der Vorteile der EDV und zum Zwecke der Anpassung an die Eigenheiten des Betriebes die Erlassung einheitlicher Richtlinien erforderlich gemacht. So hätten Änderungen in der Anlagenbüchführung vorgenommen werden müssen, die aber durch die Bestimmungen der RIM gedeckt seien; in manchen Bereichen bestünden überhaupt keine Vorschriften. Die getroffenen Regelungen hätten sich bewährt, müßten aber in den nächsten Jahren neu gefaßt werden. Die GD ersuchte daher, nicht mehr für die bisherigen, sondern nur für diese zukünftigen, in Ausarbeitung befindlichen Richtlinien

die erforderliche Zustimmung einholen zu müssen; auch an das BM f. Finanzen sei ein diesbezügliches Ersuchen gerichtet worden.

54.2.4 Der RH wies darauf hin, daß mangels einer Ausnahmebewilligung die für die Verwaltung der Materialien und das unbewegliche Bundesvermögen bestehenden Vorschriften auf die Verrechnung des Holzmaterials und auf die Anlagenbuchführung anzuwenden wären. In der Frage der nachträglichen Genehmigung der von diesen Vorschriften abweichenden Richtlinien behielt sich der RH eine gesonderte Stellungnahme vor.

54.3.1 Mit Ausnahme der Vorräte bei den Sägewerken, der noch nicht gemessenen Holzvorräte bei den Forstverwaltungen und der sonstigen Vorräte waren alle Primärdaten für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung in der EDV erfaßt. Die Auswertung dieser Daten war jedoch noch nicht soweit fortgeschritten, daß daraus die Bilanz und die Erfolgsrechnung automatisch erstellt werden konnten.

54.3.2 Unter Hinweis auf den Umstand, daß erst bei voller Automatisierung der notwendigen Verrechnungsvorgänge eine arbeitsmäßige Erleichterung und ein zeitlicher Gewinn erwartet werden können, empfahl der RH, die hiefür noch notwendigen Arbeiten beschleunigt fortzuführen und zu beenden.

54.3.3 Die GD gab hiezu bekannt, daß die ÖBF schrittweise einen möglichst weitgehenden Ausdruck der Jahresabschlüsse durch die EDV anstreben würden.

54.4.1.1 Etwa ein Drittel aller Dienststellen nahm die Entlohnung der Arbeiter selbst vor, obwohl die Berechnung und Buchung der Löhne für alle Dienststellen der ÖBF zentral von der EDV-Anlage durchgeführt wurden.

54.4.1.2 Die zahlreichen Bestandverträge bereiteten, wie der RH anlässlich der Überprüfung einzelner Forstverwaltungen der ÖBF erhoben hatte, durch die Bindung des Pachtzinses an den Lebenshaltungskostenindex den Dienststellen eine erhebliche Arbeitsbelastung.

54.4.2 Der RH empfahl, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Arbeitserleichterung bei allen Dienststellen die zentrale Anweisung der Löhne einzuführen sowie für die Erfassung der Bestandverträge in der EDV und die automatische Berechnung und Verbuchung der Pachtzinsen und Versendung der Zahlungsauforderungen zu sorgen.

54.4.3 Die GD gab bekannt, daß diesbezügliche Überlegungen angestellt worden seien und und konkrete Planungen beständen und daß die Dienststellen hinsichtlich der Lohnauszahlung bereits entsprechend angewiesen worden seien.

54.5.1 Die Kostenrechnung für die Bau- und Maschinenhöfe wurde seit dem Jahre 1969 über die EDV geführt. Trotz verschiedener Verbesserungsversuche ergaben sich immer wieder Mängel; beispielsweise erreichten die Fehlbuchungen der Kostenrechnung in den ersten zehn Monaten des Jahres 1974 einen Gesamtbetrag von 20 Mill. S. Dieser unbefriedigende Zustand wurde sowohl von der Buchhaltung als auch von der für die Bau- und Maschinenhöfe zuständigen Abteilung der ÖBF festgestellt.

54.5.2 Der RH wies darauf hin, daß die Kostenrechnung der Bau- und Maschinenhöfe nicht ausschließlich eine Dienstleistung der EDV für diese Dienststellen ist, sondern daß durch die objektbezogene Kostenzuordnung und die automatische zwischenbetriebliche Verrechnung auch die Bilanz und die Betriebsabrechnung beeinflußt werden; er empfahl, die Mängel ehestens abzustellen.

54.5.3 Die GD wies auf den Arbeitsausschuß zum Zwecke der Ausarbeitung eines einheitlichen Kostenrechnungssystems für alle Bau- und Maschinenhöfe hin und erklärte, daß sie bemüht sei, auch diesen Bereich möglichst rasch zufriedenstellend zu regeln.

54.5.4 Der RH gab zu bedenken, daß an der Entwicklung der Kostenrechnung nunmehr bereits seit dem Jahre 1969 gearbeitet werde und diese daher baldigst abgeschlossen werden sollte.

54.6.1 Der den ÖBF zu Beginn der Geburtsüberprüfung zur Verfügung gestandene Hauptspeicher hat sich bei nicht virtuellem Betrieb für die Durchführung der Programme „Abmaßlisten“ und „Materialbuchführung“ als zu knapp erwiesen; gewisse, durch die Programmlogik vorgeschriebene Vorgänge wurden in ihrer Durchführungszeit beeinflußt. Die Dimensionierung der externen Speicher zeigte bei Gegenüberstellung der Kenndaten mit jenen der Zentraleinheit bezüglich Speichervolumen, Zugriffszeiten und Übertragungsraten eine ungünstige Relation.

54.6.2 Der RH wies darauf hin, daß bei gewissen Planungen für eine entsprechende Segmentierung von Programmen unter Einplanung von Speicherreserven vorzusorgen und im Interesse einer wirtschaftlichen Systemauslastung auf das vorhandene Betriebssystem entsprechend Bedacht zu nehmen wäre.

54.6.3 Die GD gab bekannt, daß sie die Programme nach der Verfügbarkeit der Betriebssysteme, Hardware-Konfigurationen und fremden Programmen gestalten und auf die Auswahl der Peripherie Rücksicht nehmen werde.

54.7.1 In Anwendung des Prinzips der dezentralen Datenerfassung wurden sämtliche Primärdaten in den funktionell zuständigen Organisationen

einheiten gesammelt. Die Aufklärung und Bereinigung von Datenfehlern in den Ablöchbelegen erfolgten zum Teil über Telefon und wurden von den Programmierern der EDV-Abteilung der ÖBF durchgeführt; bestimmte Berichtigungen der Daten der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung nahm ein Bediensteter der Buchhaltung vor.

54.7.2 Der RH bemängelte die Verwendung von Programmierern für Zwecke der Daten erfassung und empfahl, ein langfristiges Organisations- und Hardware-Konzept für die Daten erfassung auszuarbeiten.

54.7.3 Die GD erklärte hiezu, daß die Aufklärung und Bereinigung der erwähnten Daten fehler in der Regel von einem nur hiefür zuständigen Sachbearbeiter der EDV-Abteilung vorgenommen und ein Programmierer nur dann zur Aufklärung hinzugezogen würde, wenn ein Datenfehler im Zusammenhang mit einem Programmfehler stehe. Mit der Frage der Erstellung eines langfristigen Organisations- und Hardware Konzeptes für die Datenverarbeitung befasse sich bereits ein Ausschuß der ÖBF.

54.8.1 Bei der Durchführung bereits ab geschlossener Programme war neben dem für die Maschinenbedienung zuständigen Operator fallweise auch der jeweils verantwortliche Programmierer anwesend; dabei wurden gemeinsam Bedienungshandlungen über die am Computer angeschlossene Konsolschreibmaschine vorgenommen.

54.8.2 Der RH betonte, daß Programmierer aus Sicherheitsgründen so wenig als möglich an der Maschine selbst tätig sein sollten. Er regte an, entsprechende Vorkehrungen in der Arbeitsvorbereitung zu treffen und dem Operator rechtzeitig Angaben über Vorlaufkarten, Datenträger, Termine, Übernahmevereinbarungen, Laufzeit, Formularnummern usw. zur Verfügung zu stellen.

54.8.3 Die GD gab bekannt, daß sie bereits die Organisation und Programmierung personell vom Bearbeitungsbereich getrennt und damit die vom RH empfohlenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen habe.

54.9.1 Im Rechenzentrum der ÖBF wurde nach Abstimmung mit der EDV-Abteilungsleitung pro Arbeitstag eine Aufstellung über die am Computer durchzuführenden Arbeiten erstellt, wobei eine Gliederung in Produktion sowie Test- und Wartungsarbeiten nicht vorgenommen wurde. Die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten wurde oft erst nach persönlicher Kontaktnahme des zuständigen Programmierers oder Sach bearbeiters mit dem diensthabenden Operator neu festgelegt.

54.9.2 Der RH wies darauf hin, daß für die wirtschaftliche Auslastung einer EDV-Anlage die monatliche, wöchentliche und tägliche Maschinenplanung unter Berücksichtigung von Produktions-, Test-, Wartungs- und sonstigen Zeiten unbedingt erforderlich sei. Er empfahl daher, die Zeitplanung auf eine Stundenplanung zu verfeinern und die Plandurchführung wenigstens stichprobenweise zu überprüfen.

54.9.3 Die GD erwiderte, daß bereits entsprechend den Anregungen des RH vorgegangen werde.

54.10.1 Im Systemraum der ÖBF wurden vom Operator Aufzeichnungen über die anfallende „Blockzeit“ (Einschaltzeit mit oder ohne Berücksichtigung von Aktivitäten des EDV-Systems) und die am Zeitzähler der Zentraleinheit ausgewiesene Zeit (Zeit, zu der die EDV-Anlage aktiv ist) geführt. Das Verhältnis Zählerzeit zur Blockzeit betrug 10:13.

54.10.2 Der RH bemängelte die im Verhältnis zur Zählerzeit zu lange Blockzeit. Er empfahl, für eine bessere Schulung der Maschinen bedienungskräfte zu sorgen und die bereits begonnenen Bemühungen zur Einführung des virtuellen Arbeitsmodus weiterhin zu verstärken.

54.10.3 Die GD gab bekannt, daß durch die Einführung des Betriebssystems DOS/VIS nun mehr die Voraussetzung für einen umfassenden Multiprogrammbetrieb geschaffen worden sei. Nach Ausbau der Peripherie werde sich das Verhältnis Zählerzeit zur Blockzeit weiter verbessern.

54.11.1 Seit der Umstellung auf die EDV Anlage im Jahre 1972 hatte das Rechenzentrum die Möglichkeit, Aufzeichnungen über alle auf der Anlage laufenden Arbeiten zu führen. Bis zur Zeit der Geburtsüberprüfung durch den RH haben die ÖBF diese Möglichkeit aber nicht genutzt.

54.11.2 Um eine ordnungsgemäße Abrechnung der Maschinenzeiten mit dem jeweiligen betriebsinternen oder betriebsfremden Auftraggeber zu gewährleisten sowie aus Gründen der Leistungsnachweisung empfahl der RH, entsprechende Software-Funktionen zu nutzen und dafür zu sorgen, daß die bei EDV-Arbeiten anfallenden Computerleistungen, gesondert nach Arbeitsgebiet, Projekt, Programmierer usw., erfaßt werden.

54.11.3 Die GD erklärte, mit der Anwendung des Betriebssystems DOS/VIS sei auch das Job- Accounting eingesetzt worden. In Zukunft würden sich eine weitere Schulung der Operatoren und allenfalls die Installation eines Bildschirm terminals für das Testen der Programme als notwendig erweisen.

54.12.1 Durch die Führung des Rechenzentrums im „Open-Shop-Betrieb“ war die EDV-Anlage den Programmierern und sonstigen, auch bei den ÖBF nicht beschäftigten Personen zugänglich. Dadurch ergab sich die Möglichkeit von Manipulationen an Datenträgern oder Maschinen, da dieser Personenkreis die EDV-Anlage selbst bedienen sowie die Programme testen und ablaufen lassen können.

54.12.2 Der RH empfahl, zur Verbesserung des Durchsatzes von Programmen und aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes von Daten einen „Closed-Shop-Betrieb“ einzuführen. Durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sollte erreicht werden, daß nur mehr das Bedienungspersonal der EDV-Anlage nach entsprechenden Arbeitsnachweisungen Programme testen und durchführen kann.

54.12.3 Wie die GD dazu ausführte, seien durch die Umstellung auf das Betriebssystem DOS/VS und den bevorstehenden Einsatz von Terminals die entsprechenden Maßnahmen im Sinne der Empfehlung des RH bereits veranlaßt worden.

54.13.1 Die Zuteilung der Arbeiten an die Organisatoren und Programmierer erfolgte durch den EDV-Abteilungsleiter, den Cheforganisator oder den Chefprogrammierer, wobei zeitweise ein sechs Monate laufender Programmierungsplan ausgearbeitet wurde. Plankontrollen, Soll-Ist-Vergleiche u. dgl. konnte der RH im Zuge seiner Überprüfung nur zum Teil feststellen.

54.13.2 Der RH verwies auf die Notwendigkeit der Erstellung von Plänen über Arbeits- und Testzeiten, in denen nach Projekt, Arbeitsfortschritt, Mitarbeiter und Arbeitsgebiet Aufzeichnungen mit entsprechenden Ist- und Soll-Werten geführt werden sollten, und empfahl, derartige Zusammenstellungen anzulegen.

54.13.3 Die GD gab bekannt, daß sie bemüht sein werde, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesgebäudeverwaltung II

55.1.1.1 Bei mehreren Überprüfungen der Geburung der Bundesgebäudeverwaltung II (kurz BGV II) wurde unter anderem festgestellt, daß Wohnhausanlagen an die FernwärmeverSORGUNG von Kasernen angeschlossen worden waren, für die dem Bund dadurch entstandenen Kosten jedoch kein Ersatz geleistet wurde (siehe TB 1972 Abs. 76.13, TB 1973 Abs. 88.2 und TB 1974 Abs. 82.2).

In der Zwischenzeit konnte die Frage der Kostenbeiträge weitgehend erledigt werden, lediglich der Anschluß von zwei Wohnhausanlagen an die Martinekkaserne in Baden verblieb noch ungeklärt. Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, es sei beabsichtigt, die beiden Wohnhausanlagen, die einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft gehören, in das Eigentum des Bundes zu übertragen und bei der Festlegung des Kaufpreises die aufgelaufenen Kosten von rund 1,5 Mill. S zu berücksichtigen.

55.1.1.2 Nach mehrfacher Urgenz seitens des RH berichtete das BM f. Bauten und Technik im August 1976, aufgrund von Vereinbarungen zwischen der BGV II und dem BM f. Landesverteidigung sollen zunächst die in der ersten Bauetappe errichteten 36 Wohnungseinheiten vom Bund übernommen werden.

55.1.2 Auf eine diesbezügliche Anfrage des RH teilte das BM f. Landesverteidigung mit, daß von der Absicht, diese Anlage in das Eigentum der Republik Österreich zu übertragen, Abstand genommen worden sei.

55.1.3 Diesen Sachverhalt teilte der RH dem BM f. Bauten und Technik mit und empfahl, die Angelegenheit so bald wie möglich zu erledigen.

55.1.4 Das BM f. Bauten und Technik gab dazu bekannt, es habe das BM f. Landesverteidigung ersucht, jener Bau- und Siedlungsgenossenschaft, in deren Eigentum sich die Wohnhausanlagen befinden, die Kosten des Anschlusses an das Fernheizwerk der Martinekkaserne vorzuschreiben und die Beiträge umgehend an die BGV II zu überweisen.

55.2.1.1 Im TB 1972 Abs. 77.2 sowie im TB 1975 Abs. 62 berichtete der RH über den Einsatz von Bediensteten der BGV II als Bauaufsichtsorgane beim Ausbau der Flugplätze Innsbruck-Kranebitten, Linz-Hörsching, Klagenfurt-Annabichl, Salzburg-Maxglan und Graz-Thalerhof. Obwohl diese Bediensteten dort nicht für den Bund tätig waren, wurden ihnen im Widerspruch zu § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 Entschädigungen für Nebentätigkeit zuerkannt. Das BM f. Bauten und Technik hatte nach der Mitteilung des Ergebnisses der Geburungsprüfung des RH vorerst bekanntgegeben, es werde für diese Fälle eine Neuregelung treffen.

Nachdem auch das BM f. Finanzen in einer Besprechung am 8. Jänner 1974 der Rechtsansicht des RH beigeplichtet hatte, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Nebenbeschäftigung für eine vom Bund verschiedene Rechtsperson handle, erklärte sich das BM f. Bauten und Technik bereit, von der bisherigen Vorgangsweise abzugehen. Dennoch urgierte es am 6. Mai 1974 einen im Oktober 1973 gestellten Antrag auf Erhöhung der Entschädigungen für die Nebentätigkeiten dieser BGV-II-Bediensteten.

55.2.1.2 Im Jänner 1976 teilte das BM f. Bauten und Technik schließlich mit, es werde den Dienststellen der BGV II Weisung erteilen, „daß sich die beim Bau von Flughäfen eingesetzten Bundesbediensteten auf bereits im Gang befindliche Bauvorhaben zu beschränken und diese Tätigkeit bis spätestens 31. Dezember 1976 abzuschließen haben“.

55.2.1.3 In der Folge wurde vom Bürgermeister und vom Kontrollamtsdirektor der Stadt Graz sowie vom Leiter der Abteilung I/7 des BM f. Finanzen darauf verwiesen, daß die vom BM f. Bauten und Technik verfügte kurzfristige Abberufung der BGV-II-Bediensteten in verschiedenen Fällen zu Härten führen würde, da die laufenden Arbeiten nicht bis Ende 1976 abgeschlossen werden könnten.

55.2.2 Der RH stellte dazu fest, daß er eine derart kurzfristige Abberufung der Bediensteten nicht empfohlen hat. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß das BM f. Bauten und Technik bereits seit der Beanstandung durch den RH im Jahre 1972 die Möglichkeit hatte, die Beschäftigungsverhältnisse ohne Zeitdruck entsprechend zu regeln.

In einer Besprechung am 17. November 1976 wies der RH erneut auf seine Empfehlung hin, nach Möglichkeit BGV-II-Bedienstete für die gegenständlichen Dienstleistungen zu beurlauben.

55.2.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte im Juni 1977 fernerlich mit, der Bundesminister für Bauten und Technik habe nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entschieden, daß der Einsatz der BGV-II-Bediensteten bei Flughafenbetriebsgesellschaften nur noch bis Ende 1977 toleriert würde.

55.3.1.1 Nach dem seinerzeit gültigen Organisationsplan oblag der BGV II die bauliche Betreuung jener Bauten, die von militärischen Stellen benutzt wurden oder früher militärischen Zwecken gedient hatten, aber der Bundesgebäudeverwaltung I noch nicht übergeben worden waren, sowie jener, die der Unterbringung von Militärpersönlichkeiten gewidmet waren. Wie aus dem TB 1972 Abs. 77.4 und 5 hervorgeht, wurde die BGV II jedoch wiederholt auch mit der Durchführung ziviler Bauten, z. B. des Bundesportheims Kitzsteinhorn, des Bundesportzentrums Südstadt und des Bundesgymnasiums Völkermarkt, betraut, die nach dem Organisationsplan in den Aufgabenbereich der BGV I fielen. Der RH hat daher dem BM f. Bauten und Technik empfohlen, der BGV II in Hinkunft keine Bauaufträge für zivile Bauten zu erteilen.

55.3.1.2 Im April 1975 übermittelte das BM f. Bauten und Technik dem RH den ersten Teil eines neuen Organisationsplanes der BGV I (Stand 1. März 1975), in dem unter anderem

festgelegt ist, daß die BGV I und die BGV II nunmehr „inhaltlich völlig gleichgeartete, lediglich organisatorisch getrennte Aufgaben“ zu erfüllen haben. Die Zuweisung einzelner Objekte zur BGV I oder zur BGV II liegt danach in dem an verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten orientierten Ermessen des BM. f. Bauten und Technik.

55.3.2 Der RH ersuchte darauf das BM f. Bauten und Technik um nähere Erläuterung dieser „verwaltungsökonomischen Gesichtspunkte“ und um Mitteilung jener Gründe, die ungeachtet der „inhaltlich völlig gleichgearteten Aufgaben“ dieser Verwaltungsbereiche für die Aufrechterhaltung der organisatorischen Trennung der BGV I und der BGV II sprechen.

55.3.3 Nach mehrmaliger Erinnerung teilte das BM f. Bauten und Technik schließlich im April 1977 mit, die vom RH aufgeworfenen Fragen seien zum Anlaß genommen worden, die Situation der BGV I und der BGV II in organisatorischer Hinsicht neu zu überdenken. Mit Rücksicht auf die komplexe Materie solle demnächst eine eigene Kommission eingesetzt werden, deren Aufgabe es sein werde, die bisherige Situation zu überprüfen und Vorschläge für eine Verbesserung der Struktur zu erstatten.

55.3.4 Der RH wird über den Fortgang der Angelegenheit berichten.

55.4.1 Der RH hatte im TB 1974 Abs. 82.1.1 berichtet, daß das BM f. Bauten und Technik mitgeteilt hat, es werde die Kredite für die sogenannten Leasingbauten für Wissenschaft und Forschung, für Unterricht und Kunst sowie für Sportbauten in den Ressortantrag zu Kap. 64 für das Bundesfinanzgesetz 1976 aufnehmen.

55.4.2 Demgegenüber wurden die genannten Kredite sowohl für das Jahr 1976 als auch für das Jahr 1977 noch immer nicht bei Kap. 64 veranschlagt.

55.4.3 Aufgrund weiterer Urgenzen des RH hat das BM f. Bauten und Technik mitgeteilt, daß es auch bei den Budgetverhandlungen für das Jahr 1978 die haushaltsmäßig richtige Veranschlagung bei den Krediten des Bautenministeriums beantragt werde. Das BM f. Finanzen stellte bezüglich der Kredite für den Sportstättenbau Verhandlungen auf Ministerebene in Aussicht und teilte zu den sogenannten Leasingbauten mit, daß die bereits bewilligten Vorhaben unter weiterer Veranschlagung beim BM f. Unterricht und Kunst bzw. beim BM f. Wissenschaft und Forschung auslaufen sollen. Neue „Leasing-Projekte“ würden nicht mehr bewilligt. Sollten sich andere Vorfinanzierungen für Bundesbauten anbieten, werden sie, wie das BM f. Finanzen bekanntgab, über das Budget des BM f. Bauten und Technik abgewickelt werden.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien

56.1.1 Der RH berichtete im TB 1975 Abs. 63.1.1, daß das BM f. Bauten und Technik und das BM f. Finanzen zur Bereinigung der noch offenen Forderung des Bundes in Höhe von rund 757 000 S an die Gemeinde Wien aus der seinerzeitigen Kostenaufteilung ein Angebot der Gemeinde Wien zur Zahlung eines restlichen Anteiles am Sachaufwand des Bundes in Höhe von rund 173 000 S unter gleichzeitiger Aufrechnung des Anteils an Personalaufwendungen des Bundes mit Gegenforderungen der Gemeinde Wien aus demselben Titel anzunehmen beabsichtigen.

56.1.2 Der RH hatte diese Gegenforderungen der Gemeinde Wien dem BM f. Finanzen gegenüber als nicht stichhäftig bezeichnet und um neuerliche Überprüfung der Angelegenheit ersucht.

56.2 Trotz Betreibung ist dem RH zu seinen Feststellungen vom 27. Juli 1976 keine Antwort seitens des BM. f. Finanzen zugegangen.

b) Prüfungsergebnisse aus den Jahren 1975 und 1976

Bundesgebäudeverwaltung I; Justizanstalten. Landeshauptmann von Tirol

57.1.1 Der RH hat im Rahmen der Prüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von Tirol mit den Mitteln des Kap. 64 (Bundesgebäudeverwaltung I; kurz BGV I) die Errichtung des Frauentraktes, der Werkstätten und der Außenanlagen im landesgerichtlichen Gefangenengehause Innsbruck-Völs (kurz Gefh. Ibk.) geprüft.

Im Zuge dieser Gebarungsüberprüfung wurde festgestellt, daß das Amt der Tiroler Landesregierung (kurz Amt) an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol auf deren Ersuchen das Ergebnis von öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen mitgeteilt hatte. Aus der ÖNORM A 2050 ergibt sich jedoch, daß über den Kreis der Bieter hinaus keinem Dritten Angaben über Angebotsergebnisse gemacht werden dürfen.

57.1.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft die Mitteilungen an die Kammer zu unterlassen.

57.1.3 Das Amt gab bekannt, es habe die Mitteilung von Ausschreibungsergebnissen an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol inzwischen eingestellt.

57.2.1 Die Angebote der im Vergabeverfahren nicht zum Zuge gekommenen Bieter wurden in der Regel durch das Amt unmittelbar nach Auftragerteilung vernichtet. Die während des Baugeschehens von Auftragnehmern vorge-

legten Angebote für geänderte oder zusätzliche Leistungen wurden nicht im Eingangsbuch festgehalten.

57.2.2 Der RH empfahl, die Angebote der nicht zum Zug gekommenen Bieter für Vergleichszwecke bis zur Abrechnung der betreffenden Leistung aufzubewahren und die kanzleimäßige Behandlung aller Angebote sicherzustellen.

57.2.3 Das Amt sagte zu, den Empfehlungen des RH nachzukommen.

57.3.1 Die Rechnungen über Hochbauleistungen wurden von den Auftragnehmern an die Landesbaudirektion gerichtet, von deren Abteilung Haushalts- und Rechnungsdienst in einem Eingangsbuch festgehalten und dem Sachbearbeiter der zuständigen Fachabteilung zur sachlichen Prüfung übergeben. Erst nach ihrer Prüfung wurden die Rechnungen mittels Zahlungsauftrages der Buchhaltung übermittelt.

Nach der Vorschrift über das Bestellverfahren sind jedoch die Rechnungen in der Regel sofort nach ihrem Einlangen der Buchhaltung zuzuleiten, welche die Buchung in die Phase 4 — Schuld — der Phasenbuchhaltung des Bundes zu veranlassen hat.

57.3.2 Der RH beanstandete diese der Vorschrift nicht entsprechende Behandlung der einlangenden Rechnungen, weil dadurch die rechtzeitige und lückenlose Erfassung und Nachweisung der Schulden des Bundes nicht gewährleistet war.

57.3.3 Das Amt sagte zu, die sofortige Eingabe der Rechnungsbeträge in die EDV-Phase 4 durch die Buchhaltung sicherzustellen.

57.4.1 Die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Frauentraktes, des Werkstattgebäudes und der Außenanlagen des Gefh. Ibk. erfolgte im Jänner 1968; ihre Fertigstellung war für April 1970 vorgesehen. Infolge Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Mittel wurde der Fertigstellungstermin eines Teiles der Außenanlagen vorerst bis Herbst 1971 erstreckt und schließlich dieser Bauabschnitt Ende 1970 vorübergehend eingestellt.

Die Aufforderung des Amtes zu Beginn des Jahres 1972, die Arbeiten an den Außenanlagen nunmehr zu Ende zu führen, beantwortete der Auftragnehmer mit dem Verlangen, die ursprünglichen Abgebotspreise aus dem Jahre 1967 den derzeitigen Verhältnissen anzupassen, da das Angebot unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bautermeine, also ohne Bauunterbrechung, verfaßt worden sei.

Ohne darauf einzugehen, schrieb das Amt die restlichen Arbeiten an den Außenanlagen im April 1972 öffentlich aus. Auch der Auftragnehmer beteiligte sich an der Ausschreibung, doch

lag die Summe seines Angebotes rund 60% über der des Billigangebotes. Bereits vor der Angebotsöffnung hatte der Auftragnehmer aber dem Amt erklärt, er behalte sich für den Fall der Vergabe an eine andere Unternehmung vor, sämtliche aus dem bestehenden Vertrag ihm zustehenden Ansprüche geltend zu machen.

Das Amt vereinbarte schließlich mit dem ursprünglichen Auftragnehmer den sofortigen Arbeitsbeginn zu den Preisen des Angebotes aus dem Jahre 1967 zuzüglich der bisher eingetretenen Lohnerhöhungen. Zusätzliche Leistungen wurden nach den Preisen des erwähnten Angebotes des Auftragnehmers aus dem Jahre 1972 abgerechnet.

57.4.2.1 Der RH beanstandete die Ausschreibung im Jahre 1972 und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand, da mit dem ursprünglichen Auftragnehmer ein Vertragsverhältnis für die ausgeschriebenen Arbeiten bestand und dieser auch willens war, die Arbeiten auszuführen. Eine Lösung des bestehenden Vertragsverhältnisses hätte zweifellos zu berechtigten Forderungen seitens des Auftraggebers geführt.

57.4.2.2 Dem BM f. Bauten und Technik empfahl der RH zur Vermeidung von Mehrkosten bei Bauverzögerungen oder -einstellungen, die Inangriffnahme neuer Bauvorhaben nur dann zu genehmigen, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

57.4.3.1 Das Amt gab bekannt, die neuerliche Ausschreibung sei vorgenommen worden, um den ständig höher geschraubten Forderungen des Auftragnehmers entgegentreten zu können.

57.4.3.2 Das BM f. Bauten und Technik teilte mit, das Bauvorhaben sei aufgrund der Zuschreibung des BM f. Justiz, die Gesamtkosten aus den zweckgebundenen Mitteln der Arbeitsbetriebe der Justizverwaltung im Überschreitungsweg zur Verfügung zu stellen, begonnen worden. Bereits 1969 habe die nach optimalen wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten eingeleitete Bauführung gedrosselt und zum Teil eingestellt werden müssen, weil die erforderlichen Bauraten durch das BM f. Justiz nicht bereitgestellt worden seien.

Das BM f. Bauten und Technik stimmte zu, neue Bauvorhaben erst nach Sicherung der Finanzierung des gesamten Bauvorhabens in Angriff zu nehmen, weil nur dann eine wirtschaftliche Bauführung gesichert werden kann.

57.4.4 Der RH hielt der Stellungnahme des Amtes entgegen, daß die nochmalige Ausschreibung den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen konnte, weil einerseits bereits ein Vertragsverhältnis bestand und andererseits auch nach Ansicht des Amtes „die Einschaltung einer zweiten Unternehmung für Arbeiten innerhalb eines tech-

nischen Aufgabenkomplexes nicht sinnvoll gewesen“ wäre. Darüber hinaus habe es sich in diesem Falle als nachteilig erwiesen, daß die Einheitspreise für die zusätzlichen Leistungen nicht entsprechend der ÖNORM B 2110 nach den Preiskomponenten des ursprünglichen Angebotes vereinbart, sondern jenem Angebot entnommen wurden, das bei der neuerlichen Ausschreibung im Jahre 1972 um rund 60% teurer war als das Billigstbieteraangebot.

57.4.5 Das Amt schloß sich schließlich der Ansicht des RH an, daß die zweimalige Ausschreibung „nicht geeignet war, den gewünschten Zweck in optimaler Weise zu erreichen“.

57.5.1.1 Die Wäschereianlage im Frauentrakt des Gefh. Ibk. sollte nach den Vorstellungen des BM f. Justiz und des Amtes durch eine Hochdruckdampfanlage versorgt werden. Aufgrund der Projektsbeurteilung durch das BM f. Bauten und Technik wurde jedoch die Ausführung einer Niederdruckdampfanlage ausgeschrieben und in Auftrag gegeben. In einem Schreiben wies der Auftragnehmer allerdings darauf hin, daß ihm vom planenden Architekten eine Aktennotiz übergeben worden sei, derzufolge für die Wäscherei doch eine Hochdruckdampfanlage ausgeführt werden solle. Ein entsprechendes Angebot mit zusätzlichen Kosten von über 785 000 S nahm das Amt nach Zustimmung des BM f. Bauten und Technik an.

57.5.1.2 Der Einbau der Dampfversorgungsanlage erforderte auch einen Notausgang aus dem Keller ins Freie, der ursprünglich nicht eingeplant gewesen war. Ein entsprechender Zusatzauftrag von rund 60 000 S wurde durch das Amt an die mit den Baumeisterarbeiten beauftragte Bauunternehmung vergeben.

57.5.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß derart grundlegende Fragen, wie die Wahl des Dampfversorgungssystems und die damit verbundenen baulichen Konsequenzen (Notausgänge usw.), bereits im Zuge der Planung vor Abfassung der Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibungen zu klären waren. Damit hätte die Vergabe von umfangreichen Aufträgen zu unkonkurrenzierten Preisen vermieden werden können. Darüber hinaus vermißt der RH Angebendarüber, in wessen Auftrag die Änderung des Dampfversorgungssystems vorgenommen wurde.

57.5.3 Das Amt gab dazu bekannt, daß bei der Planung des Frauentraktes die Leistungsfähigkeit der Niederdruckanlage nicht erfaßt worden war und Angaben über die Energiemengen zur Betreibung der neuen Maschinen gefehlt hatten. Erst nach Einschaltung einer Fachfirma aufgrund der Auftragsvergabe hätten „diese Werte erörtert und genau berechnet werden“ können.

57.5.4 Zu dem vom RH vertretenen Standpunkt, grundlegende Planungsfragen hätten rechtzeitig vor der Ausschreibung der entspre-

chenden Leistungen geklärt sein sollen; teilte das Amt mit, daß es zwar die Auffassung des RH teile, jedoch nur Weisungen des BM f. Bauten und Technik ausgeführt habe.

57.6.1 Die Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Frauentraktes, des Werkstättengebäudes und der Außenanlagen wurden im Sommer 1967 zu Einheitspreisen ausgeschrieben. Den Bietern wurde darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, zu einem Pauschalpreis anzubieten.

Der spätere Auftragnehmer hatte einen Pauschalpreis angeboten, der beträchtlich unter der Summe seines Angebotes zu Einheitspreisen lag. Die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte als Pauschalauftrag, jedoch nicht mit der angebotenen Pauschalsumme, sondern mit der höheren Summe des Einheitspreisangebotes. Für zusätzliche Arbeiten, die aufgrund von Ausführungsänderungen während der Bauzeit notwendig wurden, legte der Auftragnehmer Nachtragsangebote zu Einheitspreisen vor. In der Schlußrechnung stellte der Auftragnehmer dann das volle Pauschale sowie die für Leistungen gemäß den „Nachtragsangeboten“ angefallenen Preise in Rechnung. Ein Entfall von Leistungen aus dem Hauptauftrag infolge der Ausführungsänderungen wurde nicht berücksichtigt.

57.6.2 Der RH beanstandete, daß das Amt bei der Vergabe als Pauschalauftrag nicht die angebotene, niedrige Pauschalsumme dem Vertrag zugrunde legte.

57.6.3 Das Amt räumte im Schriftverkehr mit dem RH schließlich ein, daß im Vergabezeitpunkt die baulichen Folgen unterschätzt worden waren. Es schloß sich der Auffassung des RH an, daß die Vergabe zu Einheitspreisen der Pauschalvergabe vorzuziehen gewesen wäre.

57.7.1 Die Arbeiten zur Einrichtung der Heizungs-, Sanitär- und lüftungstechnischen Anlagen für den Frauentrakt und die Werkstattengebäude waren ebenfalls als Pauschalauftrag vergeben worden. In den Auftragssummen waren Regieleistungen sowie Kosten für die Ausarbeitung des Vorprojektes, des Leistungsverzeichnisses und der Projektpläne von zusammen über 140 000 S enthalten.

57.7.2 Der RH stellte fest, daß neben der Abrechnung der Pauschalauftragssumme auch Regiekosten verrechnet worden waren und daß die Projektierung und Ausarbeitung des Leistungsverzeichnisses bereits über ein Jahr vor der Vergabe der Installationsarbeiten einer anderen Unternehmung übertragen und gleichfalls schon bezahlt worden waren. Der RH beanstandete die Doppelverrechnung von Leistungen und empfahl, die zu Unrecht gezahlten Beträge rückzufordern.

57.7.3 Das Amt teilte mit, daß die Doppelzahlung bereits hereingebracht worden sei.

57.8 Zu verschiedenen, vom RH festgestellten Mängeln bei der Prüfung von Preisumrechnungen teilte das Amt mit, es habe die von ihm zu Unrecht gezahlten Beträge von der Bauunternehmung zurückgefordert.

57.9.1 In der Schlußrechnung über die Baumeisterarbeiten am Frauentrakt und Werkstättengebäude stellte der Auftragnehmer Mehrkosten von rund 268 000 S wegen behaupteter Entlohnung seiner Arbeitskräfte über den Kollektivvertrag in Rechnung. Diesen Zahlungen habe sich der Auftragnehmer im Hinblick auf die durch den Bau der Olympia-Kampfstätten in München eingetretene Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht entziehen, sie andererseits aber in seinem Angebot aus dem Jahre 1967 auch nicht berücksichtigen können.

Das Amt legte im April 1973 diese Forderung dem BM f. Bauten und Technik zur Entscheidung vor. Die zur Beurteilung der Höhe der Forderung benötigten Kalkulationsgrundlagen waren vom Amt nicht nachgefordert worden. Das Amt unterbreitete dem Auftragnehmer in der Folge einen Vorschlag für die Berechnung der Mehrkosten, den er aufgriff und seine Forderung daraufhin mit über 600 000 S bezifferte.

Das Amt legte diese erhöhte Firmenforderung im Oktober 1974 dem BM f. Bauten und Technik vor, das jedoch wegen der noch immer fehlenden Angebotskalkulationsgrundlagen bis zur Zeit der Gebarungsprüfung Ende 1975 noch keine Entscheidung getroffen hatte.

57.9.2.1 Der RH beanstandete, daß es das Amt im Vergabeverfahren unterlassen hatte, vom späteren Auftragnehmer vorschriftsgemäß die Kalkulationsgrundlagen in Form der sogenannten K-Blätter zu verlangen. Er vertrat die Ansicht, daß die Firmenforderung nur dann anerkannt werden könne, wenn sie ihrem Grund und ihrer Höhe nach bewiesen ist.

57.9.2.2 Dem BM f. Bauten und Technik teilte der RH mit, daß das Amt dem BM die Firmenforderung erstmals im April 1973 vorgelegt hat und daß auch seit der letzten Vorlage von Unterlagen durch das Amt im Oktober 1974 bereits geraume Zeit vergangen ist. Der RH hielt die zögernde Behandlung der Firmenforderung für sachlich nicht gerechtfertigt und empfahl, sobald wie möglich eine Entscheidung zu treffen.

57.9.3 Das Amt hat inzwischen die Forderung auf überkollektivtragliche Lohnzahlung gemäß einer Entscheidung des BM f. Bauten und Technik in der ursprünglich vom Auftragnehmer geforderten Höhe von 268 053,62 S verübt.

57.10.1 Eine weitere Forderung der bauausführenden Unternehmung auf 699 077,41 S befaßt behauptete Mehrkosten für zeitgebundene Baustellenregie, die mit einer Bauzeitverlängerung

von 11 $\frac{1}{2}$ Monaten begründet wurde. Diese Bauzeitverlängerung war eine Folge der bereits erwähnten unzureichenden Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen. Da die Baustellenregiepreise im Leistungsverzeichnis nicht getrennt ausgewiesen waren, hatte der Auftragnehmer die Höhe der Mehrkosten aus den Einheitspreisen seines Angebotes rekonstruiert. In einem Vorlagebericht an das BM f. Bauten und Technik bezeichnete das Amt die Höhe der Forderung als ungerechtfertigt und hielt ein Drittel des Beitrages als „Härteausgleich“ für vertretbar. Das BM f. Bauten und Technik bezeichnete in seiner Antwort die Forderung der Bauunternehmung als dem Grunde nach zu Recht bestehend. Es trug dem Amt auf, die Forderung aufgrund der Kalkulationsgrundlagen zu überprüfen und in der festgestellten Höhe anzuerkennen. Das Amt hat in der Folge die Mehrkosten in ihrer vollen Höhe anerkannt.

57.10.2 Der RH beanstandete auch in diesem Fall das Fehlen der K-Blätter zum Angebot, wodurch eine exakte Überprüfung der Höhe der Firmenforderung nicht möglich war.

57.10.3 Das Amt teilte dazu mit, es habe die Mehrkosten erst nach der Entscheidung des BM f. Bauten und Technik zur Gänze bezahlt.

57.11.1 Seine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Vorlage von Kalkulationsgrundlagen durch die Bieter veranlaßten den RH, sich allgemein mit diesem Problem zu befassen. Nach der ÖNORM A 2050 ist bei Vergabe nach veränderlichen Preisen dem Angebot ein Preisgrundlagenverzeichnis beizuschließen, dessen Fehlen ein Ausscheiden des unvollständigen Angebotes zur Folge hat. Das BM f. Bauten und Technik hat in seinen Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 festgelegt, daß bei Ausschreibung von Bauleistungen die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen in der Form der sogenannten K-Blätter vorzulegen sind.

57.11.2 Der RH war der Ansicht, daß in diesen Durchführungsbestimmungen weder der Zeitpunkt der Vorlage noch der Umfang der Kalkulationsgrundlagen genügend genau bestimmt sind. Er empfahl dem BM f. Bauten und Technik, die BGV-Dienststellen anzuweisen, zugleich mit dem Angebot die Vorlage der Kalkulationsformblätter für die Zuschlagssätze und für den Bruttomittellohnpreis als Kalkulationsgrundlagen zu verlangen und Angebote, denen diese Unterlagen nicht angeschlossen sind, von einer weiteren Behandlung auszuschließen. Von den in die engere Wahl kommenden Bietern sollte die Vorlage der für das Bauvorhaben relevanten Detailkalkulationen vor der Zuschlagserteilung gefordert werden.

57.11.3 Das BM f. Bauten und Technik teilte dazu mit, daß nach Gesprächen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den

BGV-Dienststellen Angebotsschreiben und „Rechtliche Vertragsbestimmungen für den staatlichen Hochbau“ ausgearbeitet wurden, die vom BM f. Bauten und Technik den BGV-Dienststellen mit der Weisung übermittelt wurden, diese ab dem 1. Februar 1977 allen Vertragsabschlüssen zugrunde zu legen. Die Empfehlungen des RH wurden darin berücksichtigt.

57.12.1 Die bis zu 5 mm breiten Risse an den Fassaden der neuerrichteten Frauenstrafanstalt waren nach Ansicht des RH dadurch entstanden, daß die Dehnfugen in den Fensterachsen angeordnet waren, ihre Ausbildung in der Fenstersohlbank, im Fensterparapettmauerwerk und im Sockelmauerwerk jedoch unterblieb. Das durch die Risse eindringende Oberflächenwasser hatte u. a. bei den Fenstersohlböcken bereits zu Rostbildung und Freilegung der Bewehrungseisen geführt.

57.12.2 Der RH beanstandete die den bau-technischen Regeln nicht entsprechende Ausbildung und empfahl, der weiteren Einwirkung von Feuchtigkeit durch Fugenabdichtung zu begegnen.

57.12.3 In der Stellungnahme der Architekten wurde die Lage der Dehnfugen, die in allen Geschoßgrundrissen vorgesehen waren, als eine von zwei Möglichkeiten bezeichnet, gegen deren Anordnung seitens des Statikers keine Einwände erhoben worden seien.

Das Amt ergänzte dazu, daß die Anordnung der Dehnfugen wohl eine „extravagante Lösung“ darstellte, ihre Ausführung jedoch den Plänen entsprechend erfolgt sei. Alle Fugen seien sorgfältig abgedichtet und die sogenannten wilden Risse inzwischen durch die bauausführende Unternehmung beseitigt worden.

57.13.1 In den Arbeitsräumen für Holzbearbeitung ist eine zentrale Späneabsauganlage mit einem über Dach angeordneten Spänebunker eingebaut. Beim Betrieb dieser Anlage ergaben sich laufend Schwierigkeiten bei der Späneentnahme: So mußte die Förderschnecke der Anlage nach mehrmaligen erfolglosen Instandsetzungsversuchen gegen ein horizontales Förderband ausgewechselt werden, doch ist es auch jetzt noch fallweise notwendig, die Beschickung des Förderbandes händisch vorzunehmen. Überdies fehlt eine Einrichtung zur Absonderung des beim Betrieb der Bandschleifmaschine anfallenden Schleifstaubes.

Im Spänebunker stellte der RH eine schwere Beschädigung der elektrischen Leitungstrasse fest, wodurch sich Drähte mit blanken Enden frei im Raum befanden.

57.13.2 Der RH wies darauf hin, daß die Schwierigkeiten bei der Horizontalförderung der Späne vermeidbar gewesen wären, wenn eine

andere Lage des Spänebunkers eine direkte Entleerung ermöglicht hätte. Er empfahl, die aufgezeigten Mängel umgehend beheben zu lassen.

57.13.3 Das Amt gab dazu bekannt, daß die Anlage im Einvernehmen mit der Gefangenenehrenhausverwaltung und dem zuständigen Tischlermeister ausgeführt worden sei. Eine einfache Entnahme wäre nur an der unübersichtlichen Rückseite des Gebäudes möglich gewesen und hätte zusätzliches Bewachungspersonal erfordert. Alle Mängel der Elektroinstallation im Spänebunker seien sofort behoben worden.

57.14.1 In der Kfz-Werkstätte fehlte eine Vorkehrung, durch welche eine sichere und einwandfreie Ableitung der Abgase von Verbrennungsmotoren ins Freie gewährleistet gewesen wäre. Eine diesbezügliche Auflage im Baubewilligungsbescheid blieb unberücksichtigt. Erst aufgrund einer neuerlichen Bedingung der Baubehörde erfolgte der nachträgliche Einbau einer Abgasanrichtung.

57.14.2 Der RH beanstandete, daß bei der Planung nicht nur die baupolizeilichen Vorschriften, sondern auch die Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung außer acht gelassen worden waren.

57.14.3 Das Amt gab dazu bekannt, daß erst nach Einstellung eines Kfz-Werkmeisters der Arbeitsumfang auf größere Reparaturen erweitert worden und dadurch der Einbau einer Abgasanlage notwendig geworden sei.

57.15.1 Im Gebäude der Frauenstrafanstalt stellte der RH noch eine Reihe weiterer Baumängel fest; u. a. zeigten sich Feuchtigkeitschäden an der Decke durch ungenügende Wärmedämmung, ein waagrecht verlaufender Riß zwischen der tragenden Stahlbetonkonstruktion und dem Mauerwerk sowie weitere Risse im Außenputz.

57.15.2 Das Amt vertrat die Ansicht, daß eine Sanierung der Decke nicht erforderlich sei. Die festgestellten Risse seien nicht auf mangelhafte Fundierung zurückzuführen, doch werde diesbezüglich — der Empfehlung des RH folgend — noch ein Sachverständigengutachten eingeholt.

57.16.1 Aus Eintragungen im Fundamentplan vom Juni 1967 war zu ersehen, daß die Fundamentbreiten aufgrund einer „angenommenen zulässigen Bodenpressung“ ermittelt und gezeichnet wurden. Eine weitere Eintragung aus dem April 1968 bezieht sich auf nachträgliche, im Plan eingezeichnete Fundamentverbreiterungen im nicht unterkellerten Gebäudeteil. Diese Verbreiterungen waren notwendig geworden, weil die durch Proberammungen und Besichtigung der Aufschlüsse ermittelte Bodenpressung geringer war als der vorher angenommene Wert.

57.16.2 Der RH beanstandete die unzureichende Planungsvorbereitung und das Fehlen zutreffender Angaben über die Bodenverhältnisse zur Zeit der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten.

57.16.3 Das Amt legte eine Stellungnahme des mit der Berechnung der statischen Erfordernisse betrauten Ziviltechnikers vor, der auf die besonderen Bodenverhältnisse im Bereich der Baustelle hinwies. Er bezeichnete die zwei ausgeführten Probegruben wohl als nicht ausreichend, stellte aber fest, die Vornahme vieler Probebohrungen hätte zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten geführt. Im vorliegenden Fall sei die mittlere Bodenpressung aus der Erfahrung dreier benachbarter Baustellen angenommen worden.

57.17.1 Mit der Planung und Bauüberwachung des Frauentraktes und des Werkstattengebäudes waren Ziviltechniker beauftragt.

57.17.2 Der RH hat hinsichtlich der festgestellten Planungs- und Baumängel dem Amt empfohlen, die mit der Planung und der Oberleitung der Bauausführung beauftragt gewesenen Architekten als Sachverständige gemäß §§ 1299 und 1300 ABGB zum Ersatz aller auf die mangelhafte Planung und Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik zurückzuführenden Schäden zu verhalten und zu prüfen, inwieweit die jeweiligen bauausführenden Auftragnehmer allenfalls gemäß Punkt 1,33 der ÖNORM B 2110 subsidiär zum Schadenersatz herangezogen werden könnten.

57.17.3 Das Amt bemerkte in seiner Stellungnahme, daß das rechtzeitige Erkennen insbesondere von Planungsmängeln die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Bauaufsichtsorganes des Amtes bei weitem überstiegen hätte.

Das Amt vertrat weiters den Standpunkt, nach dem Ziviltechnikergesetz seien die von einem Ziviltechniker „innerhalb seines Berechtigungs umfanges in der vorgeschriebenen Form errichteten Gutachten, Berechnungen, Pläne usw. öffentliche Urkunden und werden von der Verwaltungsbehörde in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären“. Zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führte das Amt aus, Frauentrakt und Werkstätten seien von den Architekten im steten Einvernehmen mit dem BM f. Justiz und der Anstaltsleitung geplant worden, alle angeführten Planungsmängel seien ausschließlich aus begründeter Berücksichtigung von Sonderwünschen entstanden und könnten deshalb den Plännern nicht angelastet werden.

57.17.4 Der RH hielt dem entgegen, daß bei der Tätigkeit von Ziviltechnikern grundsätzlich zwischen Beurkundungen gemäß § 6 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1957 und Leistungen aufgrund eines Werkvertrages unterschieden werden

müsste. Die vom RH behandelten Ziviltechnikerleistungen wurden alle im Rahmen von Werkverträgen erbracht, die Ziviltechniker hatten daher dem Auftraggeber sowohl Gewähr als auch bei Mängelhaftigkeit des Werkes Schadenersatz zu leisten. Darüber hinaus sei zu erwarten, daß in der Fachabteilung des Amtes tätigen fachkundigen Beamten die Ziviltechnikerleistungen auf offenkundige Mängel überprüfen. Außerdem hätten die Planer die Verpflichtung gehabt, Bedenken gegen allfällige Sonderwünsche dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Derartige Unterlagen waren dem RH aber nicht vorgelegt worden.

57.17.5 Das Amt vertrat schließlich den Standpunkt, daß durch die festgestellten Baumängel keine Schäden eingetreten seien; es sehe daher keine Möglichkeit, entsprechend den Empfehlungen des RH die Architekten zum Schadenersatz heranzuziehen.

57.17.6 Hiezu bemerkte der RH, daß es einer zukünftigen Beurteilung überlassen bleibe, inwieweit die erwähnten Mängel endgültig behoben wurden.

57.18.1 Nach der Füllung von unterirdischen Heizölbefältern war das Peilrohr eines Öltanks nicht wieder verschlossen worden, so daß ein Ölaustritt erfolgte. Da auch der angeschlossene betonierte Rohrkanal nicht entsprechend abgedichtet war, konnten die ausfließenden rund 40 000 l Heizöl in den Domschacht, von da in den Rohrkanal, in die Drainagekanäle, das umliegende Erdreich und zuletzt über den Geroldsbach in den Inn gelangen. Für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen fielen Kosten von 592 820,23 S an, die zu Lasten der Baukredite verrechnet wurden.

57.18.2 Der RH beanstandete die Unterlassung der Abdichtung, wodurch der Austritt des Heizöls in die Umgebung möglich geworden war. Weiters stellte er fest, daß die Belastung der Baukredite mit den Kosten der Sanierungsmaßnahmen zu Unrecht erfolgte, da für die Verwaltung des Gefangenenhauses das BM f. Justiz zuständig ist.

57.18.3 Das Amt gab bekannt, daß die Sanierung der beanstandeten undichten Rohrkanäle für das Baujahr 1977 beim BM f. Bauten und Technik beantragt werde. Bei der vom RH bemängelten unrichtigen Verrechnung der Kosten der Gegenmaßnahmen habe es sich um die dringliche Behebung baulicher Schäden sowie um bauliche Vorkehrungen gehandelt, für welche die Baukredite heranzuziehen gewesen seien. Außerdem habe das BM f. Bauten und Technik die Mittel für die Beseitigung des Ölschadens aus den Neubaukrediten zur Verfügung gestellt.

57.18.4 Dieser Ansicht hielt der RH entgegen, daß die verrechneten Kosten von 592 820,23 S nicht bauliche Vorkehrungen, sondern die Beseiti-

gung des ausgeflossenen Heizöls betrafen und somit durch das BM f. Justiz zu zahlen gewesen wären.

57.19.1 Zur Vermeidung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder den Betrieb von haustechnischen Anlagen und betrieblichen Einrichtungen eintreten können, hielt es der RH für erforderlich, daß die Baudienststellen den zuständigen Organen des Nutznießers alle für den Betrieb des Gebäudes notwendigen Unterlagen aushändigen und für eine Unterweisung der für den Betrieb Verantwortlichen anläßlich der Übergabe der Gebäude und Anlagen Sorge tragen.

57.19.2 Auf die diesbezügliche Empfehlung des RH erklärte das Amt, seiner Ansicht nach seien sämtliche in Frage kommenden Betriebsanleitungen vorhanden. Demgegenüber teilte jedoch das BM f. Bauten und Technik mit, es sei festgestellt worden, daß die Übergabe der haustechnischen Anlagen entgegen seiner Annahme nicht überall mit einer entsprechenden Aufklärung und Unterweisung der künftigen Benutzer geschieht. Das BM wird die Ausführungen des RH zum Anlaß nehmen, um einen diesbezüglichen Runderlaß an alle Baudienststellen zu richten.

57.20.1 In den mit den Architekten abgeschlossenen Verträgen war nach Ansicht des RH für einzelne Planungsabschnitte ein zu hohes Ausbauverhältnis festgelegt worden. Die Angemessenheit der Abschlagszahlungen war weder durch einen Verdienstausweis nachgewiesen noch durch einen Prüfvermerk bestätigt worden; als Berechnungsgrundlage wurde eine „vorläufige Honorar-Endsumme“ vom Rechnungslegler eingesetzt. Die Honorar-Schlußrechnung des Architekten über 550 055,90 S ist vom Amt anerkannt worden, obwohl auch dafür keine detaillierten Unterlagen beim Amt vorhanden waren. Der einzige Hinweis bestand in einem Vermerk des Rechnungsleglers auf der Rechnung, daß das BM f. Bauten und Technik diese Honorarhöhe „fixiert“ habe.

57.20.2 Der RH beanstandete die unrichtige Anwendung der Gebührenordnung für Ziviltechniker, die mangelhafte Prüfung der Abschlagsrechnungen sowie das Versäumnis des Amtes, die Architektengebühr, wie es im Architektenvertrag vorgesehen ist, aufgrund einer einvernehmlich veranschlagten Herstellungssumme festzustellen.

57.20.3 Das Amt bemerkte hiezu, bei Anweisung der Abschlagszahlungen sei die Erhöhung des Bauvolumens berücksichtigt, jedoch auch auf die Vermeidung einer Überzahlung stets Bedacht genommen worden. Die für die Schlußrechnung maßgebliche Honorarendsumme sei bei einer gemeinsamen Besprechung im BM f. Bauten und Technik festgelegt worden.

**Bundesgebäudeverwaltung I;
Justizanstalten.
Landeshauptmann von
Oberösterreich**

58.1 Der RH hat im Rahmen der Prüfung der Gebarung des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit den Mitteln des Kap. 64 (BGV I) die Errichtung einer Werkhalle in der Strafvollzugsanstalt (kurz StVA) Garsten sowie den Neubau eines Werkstattentraktes in der StVA Suben überprüft.

58.2.1 Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (kurz Amt) hat verschiedene nachträgliche Leistungen und Materiallieferungen freihändig vergeben. Als Begründung hiefür wurde nur angeführt, daß dadurch der in den „Richtlinien für die Vergebung von Leistungen durch Bundesdienststellen“ in der Richtlinie (kurz R) 7 festgelegte Grenzwert von 25% der ursprünglichen Auftragssummen nicht überschritten werde.

Für die freihändigen Vergaben der Materiallieferungen fehlten überhaupt Begründungen; auch Vergleichsangebote, wie sie in den Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundesgebäudeverwaltungen, Durchführungsbestimmung (kurz DB) 10, vorgesehen sind, waren nicht eingeholt worden.

58.2.2 Der RH beanstandete in allen Fällen das Fehlen von Begründungen für die Zweckmäßigkeit der freihändigen Vergabe.

58.2.3 Das Amt gab bekannt, für die freihändige Vergabe nachträglicher Arbeiten seien Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend gewesen, sagte aber die Einhaltung der Vorschriften für künftige Fälle zu.

Strafvollzugsanstalt Garsten

58.3.1 Das Generalsanierungskonzept für die StVA Garsten aus dem Jahre 1964 sah die Errichtung einer Werkhalle im Ausmaß von rund 100×50 m vor. Anlässlich der Bauvorbereitung im Jahre 1972 bezeichnete jedoch das BM f. Justiz im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Herabsetzung des Belagstandes einen Grundriß von 100×25 m als ausreichend. Dementsprechend wurde die Werkhalle auch geplant und ausgeführt.

Von der Nutzfläche der Werkhalle entfallen 350 m^2 , d. s. rund 14%, auf Verkehrsflächen. Durch eine mögliche Verringerung der Ganglänge von 84 m auf 54 m hätte die Nutzfläche der Werkstätten um rund 80 m^2 vergrößert werden können.

Weiters wurden 290 m^2 , d. s. rund 12% der Nutzfläche, vom Pausenbereich beansprucht. Während im ursprünglichen Raum- und Funktionsprogramm des BM f. Justiz gar keine Pausen-

räume vorgesehen waren, wurden in der Folge Flächen im genannten Ausmaß, d. s. ungefähr 7 m^2 pro Arbeitskraft, vorgesehen. Der Aufwand für die Errichtung der Pausenräume betrug bei Anwendung des vom planenden Architekten berechneten Richtpreises rund 1,2 Mill. S.

Weitere 40 m^2 Nutzfläche sind für je einen Büroraum in der Tischlerei und in der Schlosserei bestimmt. Während bei der Schlosserei ursprünglich ein Büroraum für nur einen Aufsichtsbeamten gefordert worden war, wurde dieser Raum dann im gleichen Ausmaß hergestellt wie der Büroraum für zwei bis drei Aufsichtsbeamte in der Tischlerei.

Weiters ist die Sanitäranlage für die Schlosserei räumlich getrennt von jener der Tischlerei. Eine gemeinsame Anordnung der beiden Sanitärgruppen hätte eine wirtschaftlichere Herstellung der Zu- und Ableitungen ermöglicht.

58.3.2.1 Der RH beanstandete, daß es bei der Planung verabsäumt worden war, Variantenlösungen zu suchen, um einen zweckmäßigeren Grundriß zu finden. Etwa durch Wahl einer geeigneten, winkelförmigen Grundrißform hätte eine Verkürzung der Verkehrswege und damit eine Kostenverringerung erzielt werden können. Außerdem hätte eine solche Grundrißlösung eine günstige Anordnung verschiedener Räume und allfällige Erweiterungen der Werkhalle ohne Störung des Betriebes ermöglicht.

58.3.2.2 Dem BM f. Bauten und Technik empfahl der RH, im Zuge des Entwurfsgenehmigungsverfahrens von den antragstellenden BGV-Dienststellen den Nachweis zu verlangen, daß mit dem zur Genehmigung vorgelegten Projekt die wirtschaftlichste Lösung gewählt worden sei.

58.3.3.1 Das Amt gab dazu bekannt, daß die längsrechteckige Grundrißform aus sicherheitstechnischen Gründen gewählt worden sei, da hierdurch der Anstaltsgarten entlang der Grundgrenze abgeschlossen werden konnte.

Die Größe des Pausenbereiches sei vom BM f. Justiz aus Gründen der Humanisierung des Strafvollzuges verlangt worden und sollte eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auch die Einnahme von Mahlzeiten ermöglichen. Die Kosten des Pausenbereiches hätten durch den Einsatz von Häftlingen bei den Bauarbeiten nicht den Richtpreis des Architekten erreicht.

Das Amt bestätigte, daß der Büroraum in der Tischlerei zu groß sei, bezeichnete aber die dadurch entstandenen Mehrkosten als gering. Es wies noch darauf hin, daß bei der Planung neben den technischen Gegebenheiten auch den Sicherheitsanforderungen hätte entsprochen werden müssen. Die Pläne seien durch das BM f. Bauten und Technik im Zusammenwirken mit dem BM f. Justiz genehmigt worden.

58.3.3.2 Das BM f. Bauten und Technik betonte u. a., daß die Zweckmäßigkeit eines Gebäudes nicht nur von seiner Wirtschaftlichkeit, sondern auch von seiner Nutzungs- und Gestaltungsqualität bestimmt werde.

58.3.4.1 Der RH hielt dem Amt entgegen, daß bei Verwirklichung der von ihm vorgeschlagenen wirtschaftlicheren Alternativlösung den Sicherheitsanforderungen gleichermaßen Rechnung getragen worden wäre. Durch Verringerung des Ausmaßes des Büroraumes wäre neben einer Kostensenkung durch Entfall der Trennwände auch eine Vergrößerung der Grundfläche des Raumes für produktive Zwecke erreicht worden.

58.3.4.2 Dem BM f. Bauten und Technik gegenüber wies der RH darauf hin, daß die von ihm angeregte Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Projekten selbstverständlich auch die vom BM erwähnte Nutzungsqualität erfassen muß; auch auf die Gestaltungsqualität von Gebäuden ist ohne Zweifel angemessenes Gewicht zu legen.

58.4.1 Zueinem Zeitpunkt, als der Baugruben-aushub bereits hergestellt war, wurde u. a. zur Erleichterung der Feuerwehrzufahrt im Einvernehmen zwischen Amt, Anstaltsleitung und planiendem Architekten die ostseitige Bauflucht der Werkhalle neu festgelegt. Infolge der dadurch bedingten Verschwenkung des Gebäudes um rund 1 m war eine Fläche von 214 m² unnötigerweise abgegraben worden. Der verlorene Aufwand für Humusabhub, Baugruben-aushub, Aufschüttung und Materialverfuhr betrug ungefähr 25 000 S.

58.4.2 Der RH beanstandete die Umlanplanung während der Bauzeit und bezweifelte, daß durch die Verschwenkung des Objektes überhaupt eine Verbesserung der Feuerwehrzufahrt erzielt werden konnte. Er empfahl, in Hinkunft alle Erfordernisse rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

58.4.3 Das Amt wies darauf hin, daß die ursprüngliche Baufluchtlinie schon im Vorentwurf genehmigt worden sei. Es sagte aber Bemühungen seinerseits zu, Entscheidungen über die Situierung der Gebäude bereits im Zuge der Planung zu treffen.

58.5.1 Für die Planung der Werkhalle und die Abfassung der Ausschreibungsunterlagen ließ das Amt keine Bodenuntersuchungen vornehmen, sondern stellte dem beauftragten Architekten nur ein Prüfzeugnis seiner Boden- und Baustoffprüfungsstelle aus dem Jahre 1965 zur Verfügung, das jedoch nicht auf die auszuführende Grundrißform abgestellt war.

Das Fehlen exakter Bodenuntersuchungsergebnisse hatte zur Folge, daß der tragfähige Boden erst rund 1,6 m tiefer als angenommen angetroffen wurde, wodurch sich das Ausmaß des

Baugruben-aushubes von 530 m³ laut Ausschreibung auf rund 2 260 m³ erhöhte. Durch den Aushub in größeren Tiefen sowie die Hinterfüllung mit Magerbeton fielen zusätzliche Leistungen an, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten waren. Außerdem war aufgrund der Bodenverhältnisse eine Vergrößerung der Fundamente erforderlich.

58.5.2 Der RH beanstandete die Unterlassung konkreter Bodenuntersuchungen und wies auf die dadurch verursachten finanziellen Folgen hin. Er empfahl, schon bei der Planungsvorbereitung alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen.

58.5.3 Das Amt räumte Fehler bei Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse ein. Die Kontrollen durch das Amt seien nicht im vollen Ausmaß vorgenommen worden, da angenommen wurde, daß die von einem Ziviltechniker gelieferten Unterlagen zum größten Teil richtig seien.

58.5.4 Der RH vertrat auch dem Amt gegenüber den unter Abs. 57.17.4 wiedergegebenen Standpunkt und empfahl, in Hinkunft Projektanten im Falle der Mängelhaftigkeit ihrer Leistungen gemäß §§ 1299 ff. ABGB zur Schadenersatzleistung heranzuziehen.

58.6.1 Erst unmittelbar vor Fertigstellung der Werkhalle wurde auf Wunsch der Anstaltsleitung eine Kfz-Werkstatt eingebaut. Das Amt hatte zusammen mit dem BM f. Justiz eine Projektsänderung ausgearbeitet, nach welcher an der Südwestecke der Werkhalle durch Verkleinerung der Schlosserwerkstatt ein weiterer Werkstättenraum im Ausmaß von rund 235 m² vorgesehen wurde.

58.6.2 Der RH bemängelte den Standort der Kfz-Werkstatt, weil er die Aufsichtsmöglichkeiten in der Schlosserwerkstatt beeinträchtigte. Seiner Meinung nach hätte eine quer gestellte Kfz-Werkstatt am Südende der Halle diese Nachteile vermieden und auch eine günstigere Gruppierung der Sanitärräume für die Kfz- und die Schlosserwerkstatt ermöglicht.

58.6.3 Das Amt pflichtete der Ansicht des RH bei, gab aber zu bedenken, daß zu diesem Zeitpunkt bei einer anderen Situierung der Kfz-Werkstatt mehr Arbeitsfläche von der Schlosserei hätte abgezogen werden müssen.

58.7.1 Die Eindeckung der Werkhalle erfolgte durch ein als Warmdach konstruiertes Flachdach. An der Untersicht der Hallendecke waren an verschiedenen Stellen Feuchtigkeitsflecken festzustellen. Sie waren durch Oberflächenwässer verursacht worden, die durch Haarrisse der Fertigteilplatten oder undichte Stellen im Bereich der Plattenstöße und Fugen von der Dachoberfläche bis an die Plattenuntersicht gelangt waren. Außerdem war die Abdichtung der Hallenfenster ungenügend.

58.7.2 Der RH empfahl, die Vorlage der seinerzeit vom Architekten der Dachkonstruktion zugrunde gelegten Wärmeberechnung zu verlangen und deren fachtechnische Überprüfung zu veranlassen, da nicht auszuschließen ist, daß Beschädigungen der Stahlbetonplatten, der Feuchtigkeitsisolierung und der Dampfsperre durch thermische Spannungen verursacht wurden. Der RH legte nahe, die Ursache der Durchfeuchtung festzustellen und die Mängel an der Decke sowie bei den Fensterabdichtungen beheben zu lassen.

58.7.3 Das Amt teilte mit, daß die festgestellten Feuchtigkeitsflecken inzwischen ausgetrocknet und nicht mehr aufgetreten seien. Die Wärmeberechnung wurde angefordert und fachtechnisch überprüft. Die Fenster seien inzwischen abgedichtet worden.

58.8.1 Mit dem planenden Architekten wurde ein Vertrag gemäß der Gebührenordnung für Architekten (GOA), Ausgabe 1972, geschlossen. In einigen Punkten entsprach jedoch der Vertrag nicht den Bestimmungen der GOA.

58.8.2.1 Der RH beanstandete u. a., daß dem Auftragnehmer für die Gebührenbemessung ein Ausbauverhältnis von 60/100 zuerkannt worden war, obwohl nach Ansicht des RH ein solches von 40/100, wie es für einfache Werkstättengebäude vorgesehen ist, angemessen gewesen wäre. Er legte nahe, darauf zu achten, daß die Bestimmungen der GOA nicht zum Nachteil des Auftraggebers angewendet werden.

58.8.2.2 Dem BM f. Bauten und Technik empfahl der RH, die Drucksorten für Verträge mit Ziviltechnikern jeweils auf dem letzten Stand zu halten und den Dienststellen der BGV zur Verfügung zu stellen.

58.8.3.1 Das Amt vertrat den Standpunkt, daß die Werkhalle der StVA Garsten nicht unter den Begriff „einfache Werkstättengebäude“ der GOA falle, sondern als „einfache militärische Werkstätte“ beim Ausbauverhältnis 60/100 einzurichten war; dies sei auch durch das BM f. Bauten und Technik genehmigt worden.

58.8.3.2 Das BM sagte zu, der Anregung des RH zu entsprechen.

58.8.4 Der RH hielt dem Amt entgegen, daß es selbst im seinerzeitigen Antrag auf Genehmigung des Vertragsentwurfes das Ausbauverhältnis für alle Baumaßnahmen mit 50/100 festgelegt habe und die nachträgliche Erhöhung auf 60/100 demnach unbegründet ist. Er verblieb bei seiner Meinung, daß für den Werkhallenbau ein Ausbauverhältnis von 40/100 angemessen gewesen wäre.

58.9.1 Das Amt hatte eine Unternehmung mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes für die Heizungs- und Sanitäranlagen der Werk-

halle beauftragt und die Ausarbeitung dem BM f. Bauten und Technik zur Genehmigung vorgelegt. Das BM änderte das Vorprojekt in einigen Punkten ab und stimmte im Hinblick auf die Dringlichkeit der sofortigen Ausschreibung der Heizungsanlagen zu. Die projektierende Unternehmung hat bei Ausarbeitung des neuen Leistungsverzeichnisses jene Leistungen des Vorprojektes beibehalten, von denen nur sie wußte, daß diese entweder in einem geringeren Ausmaß benötigt oder überhaupt entfallen werden. In der Folge bot sie bei diesen Positionen außergewöhnlich niedrige Preise an und wurde schließlich als Billigstbieter mit den Heizungsinstallationsarbeiten betraut. Wie der RH weiters feststellte, waren das geänderte Leistungsverzeichnis und auch das Angebot des Billigstbieters sachlich nicht geprüft worden, so daß das Verhalten des Projektanten unbemerkt blieb.

58.9.2 Der RH verwies darauf, daß gemäß den Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 mit Vorarbeiten für Ausschreibungen (Leistungsverzeichnisse u. dgl.) befaßte Fachfirmen nicht zur Angebotsstellung eingeladen werden sollen, um für alle Bieter gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Da auch auf dem Gebiet der „Haustechnik“ bereits eine Anzahl von unabhängigen Projektanten vorhanden ist, hält der RH die erstrebenste Trennung von Projektierung und Ausführung grundsätzlich für durchführbar.

Der RH empfahl dem Amt auch, der Prüfung und Beurteilung von Angeboten besonderes Augenmerk zuzuwenden und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

58.9.3 Das Amt gab bekannt, es werde durch eingehende fachliche Prüfung versuchen, „Hintergehungen“ durch projektierende Unternehmungen auf ein Minimum zu beschränken. Der Ausschluß der Projektanten von der Angebotslegung sei aber nicht möglich, da kein Installationsunternehmen um den amtlichen Satz von 1,5% der Angebotssumme ein Projekt verfassen werde, wenn es zur Angebotslegung nicht mehr eingeladen werden darf. Der Einsatz von technischen Büros sei im Hinblick auf die Kosten, die bis zu 6% der Angebotssumme betragen können, unwirtschaftlich. Außerdem sei dem Amt bekannt, daß auch technische Büros und Zivilingenieure „in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu Firmen stehen“. Zum gegenständlichen Fall teilte das Amt noch mit, daß die projektierende Unternehmung im Hinblick auf ihr Verhalten zu weiteren Projektierungsarbeiten nicht mehr herangezogen werde. Schließlich gab das Amt bekannt, daß die eingelangten Angebote nunmehr fachtechnisch überprüft werden.

58.10.1 Für die Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten konnte neben der vorgesehenen Ausführung auch eine weitere im Leistungsverzeichnis

beschriebene Ausführungsvariante angeboten werden. Das Ausschreibungsergebnis zeigte für die Variante die niedrigeren Preise, im Angebot des Billigstbieters und späteren Auftragnehmers beispielsweise um rund 36% gegenüber der vorgesehenen Ausführungsart. Trotzdem ließ das Amt in seinem Vergabebericht an das BM f. Bauten und Technik die Ausführungsvariante außer Betracht.

58.10.2 Der RH beanstandete, daß das Amt dem BM f. Bauten und Technik nicht über die preislich günstigere Ausführungsmöglichkeit berichtet hatte.

58.10.3 Das Amt konnte keinen Grund angeben, weshalb über die Variante dem BM f. Bauten und Technik nicht berichtet worden war, schloß aber nicht aus, daß sie qualitätsmäßig nicht entsprochen hatte.

58.10.4 Der RH hielt dem entgegen, daß Ausführungsvarianten nur darin in ein Leistungsverzeichnis aufgenommen werden sollen, wenn es sich um technisch einwandfreie und qualitätsmäßig entsprechende Ausführungsweisen handelt.

58.11.1 Die in der Schlußrechnung über die Baumeisterarbeiten für die Werkhalle abgerechneten Leistungen wiesen gegenüber dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis eine große Anzahl von Abweichungen auf. Für zusätzliche Arbeiten, zu denen nur zum Teil Zusatzangebote vorlagen, und für eine gegenüber der Ausschreibung geänderte Konstruktionsart der Halle wurden in der Schlußrechnung über 1,9 Mill. S, das sind rund 48% der Gesamtkosten der Baumeisterleistungen, verrechnet. Die Einheitspreise für diese Leistungen unterlagen keiner Konkurrenz. Andererseits kamen ausgeschriebene Leistungen mit veranschlagten Kosten von über 560 000 S nicht zur Ausführung.

58.11.2 Der RH beanstandete, daß das Amt und die von ihm beauftragten Projektanten die von der bauausführenden Unternehmung vorgeschlagene und auch ausgeführte, bauwirtschaftlich bessere Konstruktionsart der Werkhalle nicht selbst gewählt hatten. Er empfahl, in Hinkunft den Vorarbeiten für Ausschreibungen größeres Augenmerk zuzuwenden.

58.11.3 Das Amt stellte sich auf den Standpunkt, daß im Zuge des Bäugeschahens immer wieder Leistungen erforderlich werden, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind. Die Preise dieser zusätzlichen Leistungen seien jedoch im konkreten Fall als angemessen zu bezeichnen. Das Amt sagte zu, den Vorarbeiten für Ausschreibungen größeres Augenmerk zuzuwenden.

58.12.1 Weder für die Leistungen, die in den Zusatzangeboten enthalten waren, noch für jene, welche erst in der Schlußrechnung durch den Auftragnehmer geltend gemacht wurden, lagen amtliche Vermerke über eine Prüfung der Preis-

angemessenheit und über eine Beauftragung vor. Der Sachbearbeiter des Amtes hatte dazu erklärt, daß die Preise der zusätzlichen Leistungen, die nicht in den Zusatzangeboten enthalten waren, aus ähnlichen Positionen des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses errechnet worden seien, doch lagen dem Hauptangebot keine Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter) bei.

58.12.2 Der RH beanstandete das Fehlen dieser schriftlichen Unterlagen.

58.12.3 Das Amt nahm die Beanstandungen des RH zur Kenntnis, bezeichnete die Preise für zusätzliche Leistungen als angemessen und verwies auf die seit 1. Februar 1977 in Geltung stehenden „Rechtlichen Vertragsbestimmungen für den staatlichen Hochbau“, in welchen die Vorlage der Kalkulationsgrundlagen geregelt ist.

58.13.1 Die Schlußrechnung über die Baumeisterarbeiten für die Werkhalle wurde vom Amt mit einer Summe von 3 964 541,39 S zuzüglich 634 326,61 S Umsatzsteuer anerkannt. Bereits anlässlich der 6. Abschlagszahlung war aber nach Abzug eines Deckungsrücklasses eine Verdienstsumme von 3 988 500 S anerkannt und damit der Schlußrechnungsbetrag überschritten worden. Durch zwei weitere Abschlagszahlungen von zusammen 562 000 S erhöhte sich die Überschreitung, so daß schließlich die Abschlagszahlungen nicht nur die volle Verdienstsumme, sondern auch fast die gesamte Umsatzsteuer abdeckten.

58.13.2 Der RH führte dazu aus, daß gemäß § 19 Abs. 2 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1972 für den Auftragnehmer von Bauleistungen die Umsatzsteuerschuld erst mit Ablauf jenes Monates entsteht, in dem die Leistungen abgeschlossen sind. Die Zahlung der Umsatzsteuer durch den Auftraggeber kann dementsprechend in der Regel erst nach Vollendung der Leistung bei Anerkennung der Schlußrechnung erfolgen. Andernfalls würde es sich um eine Vorauszahlung der Umsatzsteuer handeln.

58.13.3 Das Amt bestätigte, daß es durch Zurechnung der Umsatzsteuer überhöhte Abschlagszahlungen angewiesen hat, und sagte zu, in Hinkunft die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

58.14.1 Bei der Prüfung von Rechnungen stellte der RH eine Reihe von Unstimmigkeiten fest, wie die Einbehaltung des Deckungsrücklasses in zu geringer Höhe, die Anerkennung von Materialpreiserhöhungen ohne vollständige Nachweise und die vertragswidrige Zahlung einer Lohnerhöhung.

58.14.2 Das Amt begründete die Einbehaltung des Deckungsrücklasses in zu geringer Höhe mit den inzwischen erbrachten Leistungen des Auftragnehmers, sagte zu, in Hinkunft Preis-

erhöhungen an den Materialpreisindex zu binden, und gab schließlich bekannt, daß der zu Unrecht gezahlte Betrag rückgefordert werde.

58.14.3 Dem hielt der RH entgegen, daß nach der Vertragslage Leistungen, die nach Vorlage einer Abschlagsrechnung erbracht worden sind, bei Berechnung des Deckungsrücklasses nicht zu berücksichtigen sind.

58.15.1 Im Zusammenhang mit der beanstandeten Materialpreiserhöhung wies der RH dem BM gegenüber auf die langdauernde Behandlung des Vergabeantrages für die Heizungsinstallationsarbeiten im BM f. Bauten und Technik hin.

58.15.2 Das BM f. Bauten und Technik erwiderte, es habe Maßnahmen ergriffen, um die fachtechnische Bearbeitung von Installationsprojekten zu beschleunigen. Der Personalstand der betreffenden Abteilung sei erhöht worden. Außerdem seien eine Dienstanweisung, die eine Rationalisierung bei der Bearbeitung haustechnischer Anlagen erwarten lasse, sowie Richtlinien über die Projektierung derartiger Anlagen erlassen worden.

Strafvollzugsanstalt Suben

58.16.1 Auf dem Dachboden des Werkstättenzubaus bestand ein Einstieg in den darunter befindlichen Spänesilo der Tischlerei. Infolge von Undichtheiten des Einstieges konnte Lagergut entweichen, so daß im Laufe der Zeit der gesamte Dachbodenraum und die hölzerne Dachstuhlkonstruktion mit Sägespänen und feinem Holzstaub bedeckt wurden. Dadurch bestand für den Dachbodenraum erhöhte Brand- und Explosionsgefahr.

58.16.2 Der RH empfahl, diese Mängel durch bauliche Maßnahmen zu beheben.

58.16.3 Das Amt teilte mit, es habe vor dem Einstieg in den Spänesilo auf dem Dachboden eine Schleuse mit einer zweiten, staubdichten Tür hergestellt, wodurch die Mängel behoben wurden.

58.17.1 Im Leistungsverzeichnis für die Zimmermannsarbeiten am Dachstuhl des Werkstättentraktes waren keine Holzdimensionen angegeben. Die Bieter sollten ihren Angeboten einen Nachweis über die von ihnen angenommenen Holzdimensionen beilegen, um das Amt in die Lage zu versetzen, die Angebote in technischer Hinsicht beurteilen zu können. Der Billigstbieter legte den verlangten Nachweis nicht vor, weshalb sein Angebot nicht berücksichtigt und der Auftrag dem Zweitbieter erteilt wurde. Die Auftragssumme lag um 22% über dem Billigstangebot.

58.17.2 Der RH beanstandete, daß in dem der Ausschreibung zugrunde gelegten Leistungsverzeichnis genaue Angaben fehlten, wodurch

der Angebotsvergleich erschwert wurde. Er bemängelte ferner, daß aus den Geschäftsstücken nicht ersichtlich war, ob das Verhalten des Billigstbieters, das einem Rücktritt innerhalb der Zuschlagsfrist gleichkam, zum Anlaß genommen wurde, ihn im Sinne der Durchführungsbestimmung (DB) 22 zur ÖNORM A 2050 auf die Dauer von zwei Jahren von jeder Zuschlagserteilung auszuschließen.

58.17.3 Das Amt bezeichnete wie der RH das Leistungsverzeichnis des Architekten, in welchem die Holzstärken nicht angegeben waren, als mangelhaft und gab bekannt, daß es den Rücktritt des Billigstbieters als Ausschließungsgrund für Zuschlagserteilungen angesehen habe.

58.18.1 Die Baumeisterarbeiten für den Rohbau des Werkstättentraktes wurden öffentlich ausgeschrieben. Im Leistungsverzeichnis war dem beabsichtigten Einsatz von Arbeitshausinsassen für diese Arbeiten dadurch Rechnung getragen worden, daß Einheitspreise nur für „Sonstiges“ (Material) anzubieten waren, während die Lohnkosten für die durch Firmenkräfte durchzuführenden Arbeiten als Regielöhne abgerechnet werden sollten. Nach Fertigstellung des Rohbaus Ende 1972 wurden dem Auftragnehmer die Innenausbauarbeiten im Werkstättentrakt und in weiterer Folge auch Ausbauarbeiten in bereits bestehenden Gebäuden der StVA Suben aufgrund von „Nachtragsangeboten“ zu den Bedingungen des Hauptauftrages erteilt (siehe auch Abs. 58.19.1). Bei diesen Arbeiten entfielen rund 40% der Kosten auf das Material und rund 60% auf Löhne. Über die vom Auftragnehmer für diese Arbeiten verrechneten rund 23 470 Regiestunden hinaus wurden nach Angabe der StVA Suben von Häftlingen noch weitere rund 83 800 Arbeitsstunden geleistet. In der Summe ergibt sich daraus ein Übergewicht des Arbeitskostenanteils in einem auch für lohnintensive Ausbauarbeiten unüblichen Ausmaß.

58.18.2 Der RH wies darauf hin, daß die Wirtschaftlichkeit von Regiearbeiten in hohem Maße von der Überwachung des Arbeitseinsatzes der am Bau Beschäftigten abhängt. Eine solche war jedoch im konkreten Fall nicht gegeben; da die Abstellung eines eigenen Bauaufsichtsorgans des Amtes für das relativ kleine Bauvorhaben auf eine Zeitdauer von etwa zweieinhalb Jahren nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Der RH hielt daher die vom Amt gewählte Vergabe von Regiearbeiten vor allem für die Ausbauarbeiten nicht für wirtschaftlich.

58.18.3 Das Amt teilte dazu mit, daß mit der von ihm gewählten Art des Leistungsverzeichnisses eine Lösung für den Einsatz der Arbeitshausinsassen hätte gefunden werden sollen. In der Praxis habe sich diese Art bei der Rohbauherstellung jedoch nicht bewährt, da durch das Arbeitshaus nicht die geeigneten Fachkräfte

zur Verfügung gestellt werden konnten, so daß Firmenkräfte in erhöhtem Ausmaß zum Einsatz kommen mußten. Die nach Fertigstellung des Rohbaues dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten seien vor allem Ausbauarbeiten gewesen, für die der Materialanteil gegenüber dem Lohnanteil wesentlich geringer sei.

58.18.4 Der RH hielt dem entgegen, daß die bereits bei der Rohbauherstellung aufgetretenen Schwierigkeiten hätten Anlaß sein müssen, für die darauf folgenden Ausbauarbeiten eine andere Art der Auftragsvergabe zu wählen. Gerade für die Ausbauarbeiten im Altbestand der StVA, die in keinem Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Werkstättentraktes standen, hätte sich infolge der Lohnintensität die Durchführung durch Häftlinge und die Materialbeschaffung durch das Amt angeboten.

58.19.1 Nach Fertigstellung des Rohbaues des Werkstättentraktes im Dezember 1972 legte die mit den Baumeisterarbeiten beauftragte Unternehmung drei Nachtragsangebote vor, u. zw. im August 1973 über den Innenausbau des Werkstättentraktes und Umbauarbeiten im Westtrakt, im Februar 1974 über die Herstellung der Durchfahrt zwischen dem Werkstätten- und dem Westtrakt sowie die Errichtung eines Elektro-Verteilerraumes und im Juli 1974 über Ausbauarbeiten für die Schlosserei im Westtrakt. Diese Angebote übersandte das Amt im September 1974 dem BM f. Bauten und Technik mit der Bitte um Genehmigung, welche im Oktober 1974 erfolgte. Die Arbeiten im Werkstättentrakt wurden bereits im Jänner 1973, die übrigen Ausbauarbeiten kurz darauf in Angriff genommen. Abschlagszahlungen für diese Leistungen wurden im April, Juni und Dezember 1973 sowie im November 1974 geleistet, die Bezahlung der Regierechnungen erfolgte laufend ab Jänner 1973.

58.19.2 Der RH beanstandete, daß mit den Ausbauarbeiten fast zwei Jahre vor der Antragstellung an das BM bzw. vor dessen Zustimmung und vor Auftragerteilung begonnen und sogar Zahlungen geleistet wurden, bevor noch die entsprechenden Zusatzangebote vorlagen. Dem Erfordernis, die Innenausbauarbeiten für den Werkstättentrakt im Interesse einer wirtschaftlichen Bauführung unmittelbar an die Fertigstellung des Rohbaues anzuschließen, wäre bereits durch gemeinsame Ausschreibung und Vergabe sämtlicher Arbeiten Rechnung zu tragen gewesen. Dadurch hätte die freihändige Vergabe dieser Arbeiten zu unkonkurrenzten Preisen vermieden werden können.

58.19.3 Das Amt gab dazu bekannt, die Ausbauarbeiten seien dringend notwendig gewesen und die Bereitstellung der erforderlichen Kredite sei durch das BM f. Bauten und Technik telefonisch zugesagt worden; die schriftliche Genehmigung habe sich jedoch verzögert.

58.19.4 Der RH hielt dem entgegen, er habe beanstandet, daß diese vorhersehbaren Arbeiten nicht zugleich mit der Rohbauherstellung ausgeschrieben worden sind. Auch das BM f. Bauten und Technik hatte seine „Allgemeine Genehmigung“ nicht nur für den Rohbau, sondern für sämtliche Arbeiten zur Errichtung des Werkstättentraktes erteilt.

58.20.1 In den Rechnungen über die Baumeisterarbeiten wurden Leistungen verrechnet, die in den Angeboten nicht enthalten waren. Amtliche Vermerke über eine Prüfung der Angemessenheit der Preise fehlten.

58.20.2 Der RH empfahl, im Sinne der ÖNORM B 2110 die Preise zusätzlicher Leistungen vor deren Ausführung zu vereinbaren, zur Vermeidung von Unklarheiten schriftlich festzuhalten und entsprechende Aufträge zu erteilen.

58.20.3 Das Amt sagte zu, in Hinkunft den Empfehlungen entsprechend vorzugehen.

58.21.1 In den Abschlagsrechnungen der Bauunternehmung für die Rohbauherstellung des Werkstättentraktes wurden vom Amt auch Leistungen anerkannt, die in der Abrechnung in wesentlich geringerem Umfang oder überhaupt nicht aufschienen.

58.21.2 Der RH empfahl, darauf zu achten, daß den Abschlagsrechnungen zumindest annähernd ermittelte Ausmaße zugrunde liegen.

58.21.3 Das Amt sagte zu, Abschlagsrechnungen in Hinkunft genauer zu prüfen.

58.22.1 Der RH stellte auch fest, daß das Amt in den Abschlagsrechnungen der Bauunternehmung, mit welchen die im Anschluß an die Rohbauherstellung vergebenen Ausbauarbeiten abgerechnet wurden, Beträge anerkannte, die nach der Vertragslage dem Auftragnehmer nicht zuständen. Im Nachtragsangebot Nummer 2 vom 27. August 1973 war für Vorhaltekosten sowie für Maschinen- und Gerätемiete für das Jahr 1973 ein Pauschale von 50 000 S und für die Kosten der Bauaufsicht usw. für den gleichen Zeitraum ein Pauschale von 18 000 S vorgesehen. Einschließlich der 8. Abschlagsrechnung waren aber vom Amt für diese Leistungen 70 000 S und 29 600 S anerkannt worden.

58.22.2 Der RH empfahl, die zu Unrecht gezahlten Mehrkosten von 31 600 S zurückzufordern.

58.22.3 Das Amt gab bekannt, es werde die Richtigstellungen in der Schlußrechnung vornehmen und in Hinkunft um eine exakte Prüfung der Rechnungen bemüht sein.

58.23.1 Das im bereits erwähnten „Nachtragsangebot Nr. 2“ vom 27. August 1973 angebotene und vom Amt mit 50 000 S ange-

nommene Pauschale für den Baustellenbetrieb bei den Ausbauarbeiten enthielt laut Leistungsbeschreibung auch die erforderliche Maschinen-, Gerät- und Kranmiete. Der Auftragnehmer hat jedoch neben diesem Pauschale in seiner 6. Abschlagsrechnung vom 11. April 1973 getrennt die Kosten der Kranmiete in Rechnung gestellt, die vom Amt mit einem Betrag von 32 000 S anerkannt wurden.

58.23.2 Der RH legte nahe, diesen zu Unrecht häufig gemachten Betrag zurückzufordern. Da das Amt bezüglich der Rückforderung Zweifel offen ließ, wiederholte der RH unter Hinweis auf die Vertragslage seine Empfehlung.

58.24.1 Im Zusammenhang mit der Gewährung von Vorauszahlungen stellte der RH dem BM f. Bauten und Technik gegenüber fest, daß gemäß der DB 20 zur ÖNORM A 2050 der Vorstand der anweisenden Stelle einer Vereinbarung von Vorauszahlungen zustimmen müsse. Diese DB nimmt auf notwendige Delegierungen keine Rücksicht.

58.24.2 Der RH empfahl daher dem BM f. Bauten und Technik, diese Befugnis, etwa nach Betragsgrenzen gestaffelt, zu delegieren.

58.24.3 Das BM hat hiezu nicht Stellung genommen.

58.25.1 Das BM f. Bauten und Technik hat dem Amt die Ausgabeermächtigung für die laufenden Baumaßnahmen in der StVA Suben in Höhe von 3 Mill. S erlaßmäßig erst am 1. Oktober 1973 erteilt. Seitens des Amtes, das schon seit Jänner 1973 laufend Zahlungen für diese Baumaßnahmen geleistet hat, wurde dazu erklärt, dies sei aufgrund einer fernmündlichen Voraus-Genehmigung des BM f. Bauten und Technik erfolgt.

58.25.2 Der RH empfahl dem BM f. Bauten und Technik, dafür zu sorgen, daß den mit der Besorgung von Geschäften des Bundes als Träger von Privatrechten betrauten Landeshauptmännern die Ausgabeermächtigungen rechtzeitig erteilt werden.

58.25.3 Das BM teilte mit, es werde bemüht sein, der Empfehlung des RH zu folgen.

58.26.1 Die Ausgaben für die Errichtung der Werkhalle in der StVA Garsten und des Werkstättentraktes in der StVA Suben wurden zu Lasten der Kredite für die wertvermehrende Instandsetzung (finanzgesetzlicher Ansatz 5/64753) verrechnet.

58.26.2 Der RH beanstandete die Heranziehung von Instandhaltungskrediten für Neubauprojekte, die nach der Gliederung des Bundesvoranschlages unter dem Ansatz 5/64853 (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten; Sonstige Bundesgebäude) zu verrechnen gewesen wären.

58.26.3 Das Amt teilte dazu mit, daß die Verrechnungsmodalität dieser Bauvorhaben vom BM f. Bauten und Technik bestimmt wurden.

58.26.4 Der RH hat diese Angelegenheit in der Folge an das BM f. Bauten und Technik herangetragen.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Lokalpräferenz

59.1.1 Im Zuge seiner Überprüfungstätigkeit hat der RH festgestellt, daß bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch Dienststellen der öffentlichen Hand der Grundsatz des freien Wettbewerbes nicht immer beachtet wird. Der RH ist der Auffassung, daß die Behinderung des freien Wettbewerbes und die damit zusammenhängenden Fragen der Preisbildung von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung sind, so daß auch eine umfassende Behandlung und Bereinigung des Problems der gebietsmäßigen Bevorzugung von Unternehmen, der sogenannten Lokalpräferenz, vonnöten erschien.

59.1.2 Bereits im Oktober 1972 hatte sich die Bundesregierung mit Problemen der Lokalpräferenz beschäftigt und sich in einem Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gegen gebietsmäßige Beschränkungen von Ausschreibungen ausgesprochen. Unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung ausländischer Waren unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich verboten ist, richtete die Bundesregierung an die Ämter der Landesregierungen die Empfehlung, künftig bei Ausschreibungen keine Beschränkung auf Firmen mit Sitz im betreffenden Bundesland vorzusehen.

59.1.3 Die Lokalpräferenz findet aber nicht nur in der Beschränkung des Bieterkreises im Stadium der Ausschreibung ihren Niederschlag. Durch „Prozent-Klauseln“ wird oft auch erst bei Auswahl aus den vorhandenen Angeboten der ortsansässige Bieter bevorzugt. Solche Klauseln bewirken, daß für die gleiche Leistung mehr gezahlt wird, wenn der Bieter in einem bestimmten Gebiet seinen Unternehmenssitz hat. Da die Ausführung von jedem Unternehmer ausschreibungsgemäß und den Regeln der Technik entsprechend zu erfolgen hat, erhebt sich die Frage, warum der ortsansässige Bieter, der gegenüber den anderen Bieter zu z. B. um 5% teurer ist, dennoch — unter Außerachtlassung des Grundsatzes der Sparsamkeit — den Zuschlag bekommt. Der ortsansässige Bieter ist ohnehin durch den Entfall von höheren Transportspesen, Trennungsgeldern und ähnlichem, unter Umständen auch durch eine bessere Kenntnis der lokalen Marktsituation, der Rohstoffgewinnungsstätten usw., im Vorteil gegenüber auswärtigen Bieter.

59.1.4 Die fallweise Begründung für die Bevorzugung einheimischer Bieter, daß diese ihre Steuern und Abgaben im Ort zahlen, erscheint schon deshalb nicht stichhäftig, weil z. B. die Lohnsummensteuer, der Hauptanteil der Gewerbesteuer, im Ort der dauernden Betriebsstätte gezahlt wird, als welche auch eine Baustelle mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten angesehen wird. Auch der im Finanzausgleichsgesetz normierte Steuerverbund verwischt den Zusammenhang zwischen Firmensitz und Erfüllungsort. Die möglichen, nur abschätzbaren Vorteile einer Vergabe an ortsansässige Bieter liegen jedenfalls im Promille-Bereich der Vergabesummen und rechtfertigen Prozent-Klauseln keinesfalls.

59.1.5 Darüber hinaus wird durch derartige Lokalpräferenzen die Bildung eines durchaus erwünschten „Baumarktes“ verhindert oder zumindest erschwert. Diese Präferenzen können nämlich nachteilige Auswirkungen auf die Bauausführung, auf Termine und die Bauprogrammgestaltung haben und möglichen Preisabsprachen der ortsansässigen Firmen und somit Baupreiserhöhungen Vorschub leisten.

59.1.6 Die Frage der Lokalpräferenz stand z. B. auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Diskussion. Einer Veröffentlichung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln unter dem Titel „Zur Auftragsvergabe an auswärtige Bewerber“ ist die folgende Stelle entnommen: „Unsere, durch viele örtliche Erhebungen begründete Ansicht fassen wir dahin zusammen, daß die Vergabe ... (von) Aufträgen grundsätzlich nur nach dem ökonomischen Prinzip erfolgen soll. Das bedeutet, daß dem preiswertesten (nicht schlechthin dem billigsten) Bewerber der Auftrag zu erteilen ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um eine einheimische Firma oder um eine auswärtige Firma handelt. Diese Auffassung entspricht gleicherweise den Vorschriften der Verdingungsordnung und den Grundsätzen einer sparsamen ... Finanzwirtschaft Wenn in der Praxis teilweise anders verfahren wird, so ist das auf Einflüsse von Personen und Personenkreisen zurückzuführen, die vorwiegend außerhalb der eigentlichen Verwaltung stehen.“

59.1.7 Der RH hat schon des öfteren empfohlen, von einer derartigen Präferenz abzusehen. Er wiederholte im Jahre 1974 diese Empfehlung und verband mit ihr das Ersuchen, das BM f. Bauten und Technik möge in seinem Wirkungsbereich, auch im Hinblick auf die Bemühungen um eine Preisstabilisierung, zur Erreichung dieses Ziels entsprechende Maßnahmen treffen; zumindest für den Bereich der Auftragsverwaltung sollte die Bevorzugung von Bieter, die in einem bestimmten Gebiet ihren Unternehmenssitz haben, verhindert werden.

59.2 Das BM f. Bauten und Technik teilte nunmehr im Jahre 1977 mit, daß es bereits durch Anweisungen, z. B. im Runderlaß an alle Landeshauptmänner für den Bereich der Bundesstraßenverwaltung und im Erlaß für den Bereich des Wasserwirtschaftsfonds, den Anregungen des RH entsprochen habe; auch im Bereich der Sektion Bundeshochbau sei es zu keiner Bevorzugung ortsansässiger Bieter gekommen. Abschließend teilte das BM f. Bauten und Technik mit, „daß in keinem in seiner Verwaltung stehenden Bereich eine Bevorzugung lokaler Bieter zugelassen wird“.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Post- und Telegraphendirektion für Kärnten

60.1 Die Post- und Telegraphendirektion (kurz PTD) für Kärnten in Klagenfurt ist die kleinste der fünf Direktionen des Bundesgebietes. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Land Kärnten mit einer Fläche von 9 538 km² und einer Bevölkerung von rund 526 000 Einwohnern. Die sachlichen Kompetenzen der PTD umfassen im wesentlichen Personalangelegenheiten, administrative Post-, Postauto- und Fernmeldeangelegenheiten, Bauwesen, Erhaltung und Beaufsichtigung der Fernmeldeanlagen, Kraft-, Transport- und sonstige Maschinenanlagen, Liegenschafts-, Gebäude- und Wirtschaftssachen, Budgetangelegenheiten sowie Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen des Direktionsbereiches.

Der PTD Klagenfurt sind 208 Postämter und 27 Posthilfsstellen, ein Rundfunkamt, ein Fernmeldebetriebsamt, ein Telegraphenbauamt und eine Postautobetriebsleitung nachgeordnet.

Der Personal-Iststand des Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstes betrug zum Jahresende 1975 197 Bedienstete. Der Betriebsdienst im Bereich der PTD verfügte zum selben Stichtag über 3 770 Bedienstete, davon 2 089 im Postdienst, 1 030 im Fernmeldedienst und 651 im Postautodienst.

Der Stand an Fernsprechhauptanschlüssen belief sich in Kärnten Ende 1975 auf 75 583. Mit der Fernsprechdichte von 14,21 Hauptanschlüssen pro 100 Einwohner lag Kärnten erheblich unter dem Bundesdurchschnitt (19,85) bzw. an fünfter Stelle unter den österreichischen Bundesländern. Die Zuwachsrate an Fernsprechhauptanschlüssen betrug dank der hohen Investitionstätigkeit gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre 6 592 Anschlüsse.

Im Bereich der PTD Klagenfurt besteht das dichteste österreichische Liniennetz des Postomnibusdienstes. Ende 1975 war mit 222 Omnibussen auf 85 Linien eine Streckenlänge von 2 675 km zu befahren.

Postämter und Postbetrieb

60.2.1 Ein bundesländerweiser Vergleich ergab, daß Kärnten über eine verhältnismäßig hohe Zahl von Postämtern verfügt. In dem nach Bevölkerungsdichte und topographischer Gestaltung annähernd vergleichbaren Land Salzburg werden beispielsweise im Durchschnitt von einem Postamt 1 203, in Kärnten jedoch bloß 863 Haushalte versorgt.

Mitte 1975 betrug die Zahl der Kärntner Postämter 208, und die der Posthilfsstellen 27. Mit Ausnahme einiger ausschließlicher Aufgabeämter in Klagenfurt, Spittal an der Drau und Villach wurde von allen Postämtern der volle Auf- und Abgabedienst einschließlich der Zustellung besorgt.

Aufgrund der Zahl der zu betreuenden Haushalte, der Systempostenzahl und der im Jahre 1974 erzielten Arbeitseinheiten der einzelnen Postämter überprüfte der RH die Notwendigkeit, das bestehende Ämternetz aufrechtzuerhalten. Hierbei wurde auch die Bedienungspflicht der Post berücksichtigt und darauf Bedacht genommen, inwieweit allfällige Leistungseinschränkungen den Postbenützern zugemutet werden könnten. Es zeigte sich, daß 25 Postämter ein so geringes Arbeitsvolumen aufwiesen, daß sie nach Meinung des RH ohne einschneidende Härten für die betroffene Bevölkerung aufgelassen werden könnten. Weiters bestünde die Möglichkeit, sechs Vollämter in Aufgabeämter oder Aufgabestellen umzuwandeln. Im Durchschnitt des Jahres 1974 wiesen die 25 zur Auflösung vorgeschlagenen Ämter nur 30 434 und die 6 für eine Umwandlung vorgesehenen Ämter 72 299. Arbeitseinheiten auf. Demgegenüber betrug der Bundesdurchschnitt 1974 rund 160 000 Jahresarbeitseinheiten.

60.2.2.1 Hierzu vertrat der RH die Ansicht, daß das bestehende Ämternetz historisch gewachsen ist und daher häufig nicht mehr der Intensität und räumlichen Verteilung der Nachfrage nach Leistungen der Post entspricht. Wo sich ein Bedarf an Postämtern entwickelte, wurden zwar meist Ämter neu errichtet; aus Gründen einer wirtschaftlichen Betriebsführung gebotene Postamtsauflassungen wurden jedoch verabsäumt. Die Schließung zahlreicher Postämter erscheint schon allein im Hinblick auf die durch die fortgeschrittene Motorisierung ganz wesentlich erhöhte Mobilität der Bevölkerung vertretbar. Die Auflassung eines Postamtes muß zudem nicht unbedingt den Verzicht der betroffenen Bevölkerung auf örtliche Annahmeleistungen der Post bedeuten. Im Zuge der Motorisierung der Landzustellung wurde nämlich den Zustellern auch die Besorgung von Annahmegießäften übertragen. Dieser Kundendienst könnte sogar erweitert werden, wenn der motorisierte Landzusteller nach bestimmten Fahrplänen mit seinem Fahrzeug kurzzeitig auch dort amtiert, wo bislang kein

Postamt vorhanden war. Für bestimmte Dienste — beispielsweise den Verkauf von Postwertzeichen oder die Abwicklung von Ferngesprächen — könnten vermehrt Automaten eingesetzt werden (stummes Postamt).

Es ist allerdings zu erwarten, daß die Schließung von Postämtern auf den Widerstand der betroffenen Gemeinden stößt. Es wird daher notwendig sein, daß die Post- und Telegraphenverwaltung (kurz PTV) durch eine gezielte und vor allem frühzeitige Aufklärungsaktion — bei gleichzeitigem Aufzeigen aller Ausweichmöglichkeiten — um das Verständnis der Postbenützer für wirtschaftliche Notwendigkeiten wirbt.

60.2.2.2 Weiters vermeinte der RH, daß als Konsequenz der zunehmenden Motorisierung des Postbetriebsdienstes der Zustelldienst bei größeren Bereichspostämtern konzentriert und dadurch rationeller gesteuert werden könnte. Derartige Bereichsämter sollten auch gewisse Aufgaben der Personal- und Betriebsverwaltung zentral besorgen, was weitere Einsparungen ermöglichen müßte. Der im Postbetriebsdienst ohnehin nur beschränkt mögliche Einsatz von technischen Hilfsmitteln wäre bei größeren Betriebseinheiten eher wirtschaftlich; beispielsweise dürften durch einen Containerverkehr bei der Postauswechslung noch größere Rationalisierungseffekte zu erzielen sein. Zudem ermöglicht ein größeres Postamt ein höheres Maß an Spezialisierung und damit rationellere Arbeitsverfahren.

Schließlich wurde darauf verwiesen, daß durch die Einrichtung von Posthilfsstellen in jenen Orten, wo jetzt kleinere Postämter die Agenden des Postbetriebes in vollem Umfang besorgen, wesentliche Einsparungen zu erreichen wären, ohne den Kundendienst der Post zu beeinträchtigen.

60.2.2.3 Zusammenfassend empfahl der RH, die Möglichkeiten der Änderung der Postämterstruktur und damit verbunden des Betriebsablaufes eingehend zu prüfen. Insbesondere wäre hierbei auch zu bedenken, daß die Schaffung von Bereichspostämtern und ihre Betrauung mit einem größeren Wirkungsbereich die künftige Einführung eines modernen Abrechnungs- und Verrechnungssystems mittels EDV erleichtern könnte.

60.2.3 Bezüglich der geringen Arbeitsauslastung zahlreicher Kleinpostämter in Kärnten verwies die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (kurz GD) auf die zahlreichen Aufgaben der Postämter im Rahmen des Fremdenverkehrs, die vielfach von dem System der Arbeitseinheiten nicht erfaßt würden.

Im übrigen bemerkte sie jedoch, die Überlegungen des RH stimmten zwar weitestgehend auch mit ihren Ansichten überein, doch würden davon praktisch so viele Bereiche privater und

öffentlicher Interessen berührt, daß sich in der Mehrzahl der Fälle zwangsläufig Interessenskollisionen ergäben. Bei der Auflassung von Kleinpostämtern habe sich bisher die „Politik der kleinen Schritte“ bestens bewährt. Dadurch sei bis jetzt größtenteils vermieden worden, daß die Post in das Kreuzfeuer der Kritik geriet.

Welche Bedeutung die GD dem aufgezeigten Problem beimesse, sei auch daraus zu ersehen, daß seit Dezember 1975 am Sitz der Zentralstelle eine eigene Arbeitsgruppe „Änderung der Postämterstruktur“ bestehe. Ein Gutachten derselben hat bisher u. a. ergeben, daß die Frage der Schaffung von Bereichspostämtern mit erweitertem Wirkungskreis derzeit noch vorsichtig zu beurteilen sei, eine Konzentration des Zustelldienstes bei geeigneten größeren Ämtern jedoch eingeleitet werden sollte. Ebenso sprach sie sich positiv über die Umwandlung kleinerer Postämter in sogenannte „Poststellen“ (Posthilfsstellen mit verbesserter Ausstattung) aus.

60.3.1.1 Das Problem der Samstagzustellung von Tageszeitungen wurde vom RH im Bereich der PTD für Kärnten aufgegriffen und wegen seiner gesamtösterreichischen Bedeutung im Wege vori Nacherhebungen bei der GD näher untersucht. Nachdem Anfang 1972 die Briefzustellung an Samstagen eingestellt worden war, forderte die Gewerkschaft der Postbediensteten in den Folgejahren, auch die Zustellung von Tageszeitungen an Samstagen aufzulassen. Dieses Verlangen stieß beim Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger auf heftigen Widerstand. Da bis Ende 1974 keine Einigung erzielt werden konnte, nahmen Anfang 1975 die Forderungen der Gewerkschaft auf Einstellung der Zeitungszustellung an Samstagen ultimativen Charakter an. Am 15. Jänner 1975 beauftragte daher der Bundesminister für Verkehr eine Arbeitsgruppe, ein Organisationsmodell für die Zustellung der Samstagzeitungen durch private Unternehmungen im Auftrag der PTV auszuarbeiten. Die PTDen wurden mit Dienstanweisung vom vom 28. Feber 1975 angewiesen, die Zustelleistungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nach dem ausgearbeiteten Muster öffentlich auszuschreiben. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Kosten eines solchen Systems auf etwa 100 Mill. S pro Jahr geschätzt. Diese erste Ausschreibung, die im Bereich der PTDen Wien und Innsbruck nur zum Teil Erfolg hatte, umfaßte im Ergebnis rund 82% der zuzustellenden Zeitungen und ergab bereits Jahreskosten von 132 Mill. S. Um auch für die noch frei gebliebenen Teile des Bundesgebietes private Zustellerfirmen zu gewinnen, wurde eine zweite Ausschreibung mit einer Angebotsfrist bis 6. Juni 1975 durchgeführt. Die Bieter hatten mittlerweile die Zwangslage der PTV erkannt — die neue Zustellerorganisation mußte wegen der Forderungen der Gewerkschaft

bis Anfang Juli 1975 eingerichtet sein — und nutzten diese durch drastische Erhöhung ihrer Forderungen aus. Es ergaben sich daher einschließlich der vereinbarten Valorisierungen zu erwartende Jahreskosten von rund 263,4 Mill. S ab dem 1. Juli 1975.

60.3.1.2 Wegen des starken Termindruckes war den Direktionen bereits nach Vorliegen der Ergebnisse der ersten Ausschreibung Mitte Mai 1975 der Auftrag zum Abschluß der Zustellverträge erteilt worden. Wie bekannt, fand die Zustellung der Samstagzeitungen durch private Unternehmer schließlich wegen der hohen Kosten nicht die Zustimmung der Bundesregierung. Die im Vergleichswege erfolgte Stornierung der bereits abgeschlossenen Zustellverträge verursachte Kosten von rund 26,8 Mill. S.

60.3.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß es bei einem Projekt dieser Größenordnung auch unter Berücksichtigung des starken Termindruckes verfehlt war, rechtsverbindliche Verträge bereits vor der Feststellung der endgültigen Gesamtkosten abzuschließen. Wäre mit der Entscheidung über den Vertragsabschluß bis zum Vorliegen des Gesamtergebnisses zugewartet worden, hätten die Schadenersatzzahlungen der PTV von rund 26,8 Mill. S vermieden werden können.

60.3.3 Die GD bemerkte dazu, daß sie mit der Entscheidung über den Abschluß der Verträge seinerzeit deswegen nicht bis zum Vorliegen des Gesamtergebnisses der Ausschreibungen zugewartete, weil sonst der ohnehin knappe Zeitraum für den Organisationsaufbau noch eine weitere Verkürzung erfahren hätte. Die Entwicklung, die durch die Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zu den Verträgen ausgelöst wurde, hätte aus ihrer Sicht zum damaligen Zeitpunkt nicht erwartet werden können.

60.3.4 Der RH erwiederte, die schließliche Stornierung des ganzen Projektes beweise wohl, daß eine vorherige vorläufige Entscheidung, den Termin für das Inkrafttreten des neuen Zustellmodells um ein paar Monate aufzuschieben, auch möglich gewesen wäre.

60.4.1 Beim Bahnhofpostamt 9020 Klagenfurt wird täglich eine große Menge an Zeitungen, hauptsächlich Kärntner Tageszeitungen, zur Beförderung aufgeliefert. Die Sendungen wiegen rund 2,5 bis 7 t je Auflieferung. Die Aufgabe erfolgt in der Regel zum letztmöglichen Zeitpunkt, etwa 10 bis 20, selten 30 Minuten vor Abfahrt des Kurses. Dem Postamt steht zur Feststellung des Gesamtgewichtes der Zeitungssendungen nur eine 150-kg-Waage zur Verfügung. Stichprobenweise Gewichtsprüfungen können daher nur sehr umständlich und unter größtem Zeitdruck in unzulänglichen Räumen vorgenommen werden. Die Angaben der Zeitungsauf-

lieferer in den Lieferscheinen werden daher nur sehr oberflächlich überprüft, wodurch zweifellos die Gefahr eines Gebührenentgangs gegeben ist.

Aufgrund dieser Verhältnisse beantragte das Postamt im Februar 1975 die Beschaffung einer Brückenwaage. Ein eingeholter Kostenvoranschlag ergab einen Anschaffungspreis von rund 78 000 S (ohne Montage). Der Antrag wurde von der PTD jedoch wegen der angespannten Budgetlage abgelehnt, und die Errichtung einer Brückenwaage im Zuge des beabsichtigten Neubaus des Postamtes 9020 in Aussicht gestellt.

60.4.2 Wie der RH bei der Postamtsleitung erhob, haben die unter den gegenwärtigen Umständen in der Regel nur einmal monatlich möglichen Gewichtsprüfungen mitunter erhebliche Unterschiede ergeben. Es wurde daher empfohlen, dem Postamt bald eine Brückenwaage zur Verfügung zu stellen, um die betrieblichen Schwierigkeiten noch vor dem Neubau des Postamtes, dessen Zeitpunkt vorläufig noch nicht abzusehen ist, beseitigen zu können.

60.4.3 Die GD teilte dazu mit, sie habe bereits die Beschaffung einer den betrieblichen Anforderungen des Postamtes 9020 entsprechenden Einbauwaage mit einem Gesamtwägebereich von 1 300 kg eingeleitet.

Hochbauten

60.5.1 Die Neubauten für die Postämter Maria Wörth, Krumpendorf und Brückl wurden mangels ausreichender Budgetmittel im Wege des Immobilien-Leasing finanziert. In den genannten Orten standen posteigene Grundstücke zur Verfügung. An diesen Liegenschaften wurde einer gemeinnützigen Genossenschaft durch „Baurechts- und Mietverträge“ ein Baurecht auf 30 Jahre eingeräumt. Gleichzeitig wurde die Bauberechtigte ermächtigt und verpflichtet, Postamtsgebäude zu errichten und diese der Grundstückseigentümerin schlüsselfertig zur Nutzung in Miete zu übergeben. Zur Bezahlung der Bau- und Bauverwaltungskosten hatte die Bauberechtigte bei einem Kreditinstitut ein Darlehen aufzunehmen. Nach dem Erlöschen der Baurechte fallen die Bauwerke samt allem Zubehör entschädigungslos an die PTV als Grundeigentümerin.

Nähere Vereinbarungen über die Errichtung der Bauwerke wurden jeweils in einem Bauübereinkommen festgelegt. Darin verpflichtete sich die bauberechtigte Genossenschaft, das Bauwerk bis zur schlüsselfertigen Übergabe nach den Plänen und Angaben der Grundeigentümerin herzustellen. Die PTV behielt sich eine Reihe von Leitungs-, Aufsichts- und Prüfrechten vor. Mit der Errichtung von Postämtern nach diesem Verfahren kam die PTV einem Auftrag des seinerzeitigen Bundesministers für Verkehr

nach, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen und auch neue Wege zu gehen, um die Unterbringung der Postdienststellen zu verbessern.

60.5.2 Aufgrund genauer Prüfung der Verträge und der tatsächlichen Verhältnisse kam der RH zu der Auffassung, daß es sich bei den gegenständlichen „Baurechts- und Mietverträgen“ nicht um ein echtes Leasing, sondern um verdeckte Ratenkaufverträge mit Eigentumsvorbehalt handelt. Dafür spricht insbesondere, daß die Verpflichtung zur Bezahlung der Annuität, das ist des Hauptmietzinses, nur bis zur Tilgung des Baudarlehens, dessen Höhe sich mit den Bau- und Finanzierungskosten des Gebäudes deckt, währt und sodann die PTV die Rückübertragung des Baurechtes verlangen kann bzw. nach Erlöschen des Baurechtes das Bauwerk entschädigungslos in das Eigentum der PTV fällt. Die Mietbeträge (Annuitäten) sind demnach als Kaufpreisraten zu qualifizieren. Auf § 916 ABGB, wonach Scheingeschäfte nichtig sind und das verdeckte Geschäft nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurteilen ist, wurde Bezug genommen.

60.5.3 Die GD schloß sich zwar der Meinung des RH an, daß es fraglich sei, ob überhaupt ein Immobilien-Leasing vorliege, meinte jedoch, daß die bezüglich der Postamtsbauten Maria Wörth, Krumpendorf und Brückl abgeschlossenen Verträge als eine Variante der sonst bei Anmietung von Postamtsräumlichkeiten üblicherweise abgeschlossenen Mietverträge anzusehen seien. Die abgeschlossenen Baurechts- und Mietverträge seien aus privatrechtlicher Sicht auch bei Berücksichtigung des § 916 ABGB nicht als Kaufverträge mit Eigentumsvorbehalt zu werten. Die Absicht der PTV sei nicht auf einen Kaufvertrag gerichtet gewesen, da die von der Rechtsordnung gegebene Möglichkeit der Kombination eines Miet- und Baurechtsvertrages völlig ausgereicht hätte, mit dem Erlöschen des Baurechtes der PTV das Eigentumsrecht an den auf posteigenen Grundstücken errichteten Gebäuden erwerben zu lassen. Diese Variante eines Mietvertrages bringe überdies den Vorteil, daß das Anlagevermögen des Bundes vergrößert werde.

60.5.4 Der RH bemerkte dazu, daß es sich formell zwar um Mietverträge nach § 1091 ABGB handelt; gemäß § 1096 ist der Vermieter jedoch verpflichtet, das Bestandstück auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu halten. In § 13 lit. c der Baurechts- und Mietverträge wird dagegen festgehalten, daß alle Aufwendungen, die der Vermieterin im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erhaltung und Verwaltung der Bauobjekte erwachsen, durch die Mieterin zu zahlen sind. Weiters trägt nach der gesetzlichen Regelung die Preisgefahr der Vermieter. Geht das Mietobjekt ohne Verschulden des Mieters unter, so verliert der Vermieter den Vergütungsanspruch. Gemäß § 19 der Baurechts- und

Mietverträge bleibt jedoch in einem solchen Fall die Haftung der PTV zur Zahlung des Mietzinses bis zum Ende des Baurechts aufrecht. Es sind somit wesentliche Kennzeichen eines normalen Mietvertrages in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Weiters verwies der RH darauf, daß gemäß § 9 des Baurechtsgesetzes mangels anderer Vereinbarung dem Bauberechtigten nach Erlöschen des Baurechtes eine Entschädigung in Höhe eines Viertels des vorhandenen Bauwertes zu leisten ist. Gemäß § 6 der Baurechts- und Mietverträge fallen jedoch die Bauwerke nach Erlöschen des Baurechtes samt allem Zubehör ohne Entschädigung an den Grundeigentümer, obwohl die Verträge die nach dem Baurechtsgesetz kürzestmögliche Laufzeit aufweisen. Auch ist gemäß § 7 der Baurechts- und Mietverträge die PTV u. a. dann berechtigt, die sofortige Rückübertragung des Baurechtes zu verlangen, wenn sie die Baukostensumme samt Bauverwaltungskosten zur Gänze zurückgezahlt hat.

Schließlich verwies der RH noch auf verschiedene Literaturstellen zum Thema „Leasing“. In einer derselben wurde beispielsweise ausgeführt, daß dann, wenn der Leasingnehmer für den Eigentumserwerb kein besonderes Entgelt entrichten muß, der Eigentumserwerb also allein von der Erfüllung der im Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen abhängt, es sich um einen Mietkauf handelt, wobei die monatlichen Mieten als Ratenzahlungen auf den Kaufpreis anzunehmen sind.

Der RH konnte sich daher der Ansicht der GD, daß es sich bei den gegenständlichen Verträgen nur um Varianten der von ihr sonst üblicherweise abgeschlossenen Mietverträge handle, nicht anschließen. Er verblieb vielmehr auf seiner Meinung, daß Ratenkaufverträge vorliegen.

60.6.1.1 Bezuglich der Notwendigkeit des im Jahre 1974 fertiggestellten Neubaus für das Postamt Maria Wörth wurde festgestellt, daß der Einzugsbereich dieses Amtes nur rund 360 Einwohner umfaßt, von denen in den Wintermonaten weniger als 100 ständig anwesend sind. Lediglich während der sommerlichen Fremdenverkehrs spitze wird das kleine Amt ausreichend frequentiert. Außerdem besteht in nur einem Kilometer Entfernung in dem zur Gemeinde Maria Wörth gehörenden Ort Reifnitz ebenfalls ein kleines Postamt, das aber immerhin pro Jahr um etwa 50% mehr Arbeitseinheiten aufweist als das Amt Maria Wörth.

60.6.1.2 Die Amtsäume im Neubau überschreiten das in den technischen Hochbaurichtlinien festgelegte Maximalausmaß von 106 m² noch um rund 24 m². Außerdem wurden sechs Nächtigungszimmer errichtet, die in den Monaten Oktober 1974 bis April 1975 für insgesamt

27 Nächtigungen benutzt wurden und nur in den Sommermonaten eine befriedigende Auslastung aufwiesen.

60.6.2 Der RH betonte, daß nunmehr im gleichen Gemeindegebiet zwei kleine Postämter bestehen, die nur während der relativ kurzen Sommersaison ausgelastet sind. Er meinte, daß es genügt hätte, in Maria Wörth Vorsorge für ein Saisonpostamt zu treffen, und daß für die Nächtigungszimmer keine dienstliche Notwendigkeit bestand.

60.6.3 Die GD entgegnete, daß die Amtsäume zwecks Schaffung einer Raumreserve so groß gebaut worden seien. Die Exponiertenzimmer würden für die in der Hauptsaison den Ämtern Maria Wörth und Reifnitz dienstzugeteilten Beamten benötigt.

60.6.4 Der RH erwiderte, daß der in den technischen Hochbaurichtlinien vorgesehene Raum für ein Amt dieser Größe (66 bis 106 m²) bereits ausreichende Raumreserven beinhaltet. Tatsache sei, daß die Nächtigungszimmer vorwiegend nicht für dienstliche Zwecke benutzt werden.

60.7.1 Das neue Postamt in Krumpendorf wurde als einstöckiges Gebäude errichtet. Im Erdgeschoß sind die Postbetriebsräume untergebracht. Weiters weist das Gebäude acht Nächtigungszimmer und zwei Wohnungen auf. Letztere wurden als Amtsvorstand- bzw. Hauswartwohnung geplant. Die Wohnungen wurden an Bedienstete vergeben, die beim Bahnhofspostamt 9020 Klagenfurt Dienst versehen. Die Nächtigungszimmer dienen vorwiegend Erholungszwecken.

60.7.2 Der RH bemerkte dazu, daß weder für die Nächtigungszimmer noch für die Wohnungen eine dienstliche Notwendigkeit bestand. Vom Standpunkt des Postbetriebes aus gesehen hätte auf das Obergeschoß verzichtet werden können. Da gleichzeitig mit dem Postamtsneubau auch eine Erweiterung des danebenstehenden Wählamtes geplant wurde, wäre nach Meinung des RH zu prüfen gewesen, das Stockwerk des neuen Postamtsgebäudes zur Wählamts erweiterung heranzuziehen.

60.7.3 Die GD teilte dazu mit, daß Nächtigungszimmer bei Neubauten nur nach eingehender Prüfung geplant würden und Wohnungen für Postamtsvorstände normalerweise nicht vorgesehen seien. Die zweigeschossige Verbauung sei vorgeschrieben gewesen. Nachträglich könne das Obergeschoß des Neubaus nicht für Wählamtszwecke verwendet werden, da die Decken tragfähigkeit und die lichte Höhe hiefür zu gering seien.

60.8.1 Im Bereich der Turracher Höhe waren Anfang 1970 19 Fernsprechteilnehmer an ein Kleinteilamt (kurz KTA) des Wählamtes Ebene

Reichenau angeschlossen. Nach Durchführung der Ortsnetzabgrenzung beantragte die PTD Kärnten im Mai 1970 bei der GD den Bau eines Teilamtes für 300 Anrufeinheiten (kurz AE) samt Garage und drei Nächtigungszimmern für die Turracher Höhe. Bereits am 26. Juni 1970 genehmigte die GD die Errichtung eines Massivbaues mit der Raumgröße der Einheitstype für 200 AE unter der Bedingung, daß eine spätere Erweiterung des Wählerraumes auf Kosten anderer Räume, etwa der Nächtigungszimmer, möglich sei.

Der im Jahre 1972 vom Hochbaureferat der PTD erstellte Vorentwurf eines Wählerhauses in Sonderbauweise sah im Erdgeschoß allerdings die technischen Einrichtungen einer Einheitstype für 600 AE (ET 600) vor, obwohl die Fernmeldeabteilung der PTD festgestellt hatte, daß der Ausbauzustand dieses Teilamtes wahrscheinlich niemals den einer ET 600 erreichen werde. Die Baukosten beliefen sich auf 1,9 Mill. S. Zur gleichen Zeit wie das gegenständliche Teilstammt wurde auch das zugehörige Vollamt Ebene Reichenau in der Form eines Typenhauses ET 1 (200 AE) errichtet. Die Kosten dieses Baues betrugen 728 000 S.

60.8.2.1 Nach Ansicht des RH hätte es durchaus genügt, auch auf der Turracher Höhe ein Typenhaus für 200 AE mit Erweiterungsmöglichkeit zu errichten. Bei Annahme etwa der gleichen Baukosten wie für das Typenhaus in Ebene Reichenau hätte dadurch gegenüber der gewählten Ausführung in Sonderbauweise eine erhebliche Einsparung erzielt werden können.

60.8.2.2 Weiters meinte der RH, daß angesichts der Kleinheit des Amtes und der dadurch bedingten geringeren Notwendigkeit dienstlicher Nächtigungen die Errichtung von drei Nächtigungszimmern und einer Garage überflüssig war. Es ist anzunehmen, daß die Zimmer vorwiegend für Erholungszwecke von Postbediensteten verwendet würden. Es sind also für die Errichtung vorwiegend sozialen Zwecken dienender Räumlichkeiten FMIG-Mittel zweckwidrig verwendet worden.

60.8.2.3 Im übrigen wurde noch bemängelt, daß der Neubau auf der Turracher Höhe von der PTD als besonders dringlich behandelt wurde, obwohl weder Unterlagen über eine größere Zahl wegen Wählermangels nicht herstellbarer Anschlüsse noch Prognoseredaten über einen zu erwartenden kurzfristigen dringenden Bedarf vorlagen. Per Ende 1975 bestanden erst 31 Hauptanschlüsse. Auch mögliche billigere Alternativlösungen, die angesichts der geringen Teilnehmerzahl zu erwägen gewesen wären, etwa die Errichtung eines Doppel-KTA oder die Anmietung von Räumen für Fernmeldezwecke, wurden nicht untersucht.

60.8.3.1 Die GD teilte mit, beim Grunderwerb sei bereits festgestanden, daß an den bestehenden Stützpunkt der Bundesstraßenverwaltung zweigeschossig angebaut werden müsse. Damit sei die Errichtung eines Einheitstyps für 200 AE nicht möglich gewesen. Außerdem sei dieses Typenhaus schon aufgelassen gewesen, weswegen der nächstgrößere Typ für 600 AE als Planungsgrundlage gewählt worden sei. Wegen der exponierten Lage des Bauwerkes sei ein einfacher Preisvergleich mit dem Wählamtsneubau Ebene Reichenau untnlich.

60.8.3.2 Hinsichtlich der Übernachtungszimmer sei zu bemerken, daß für Nächtigungen von Ämterpflegern und Postautolenkern entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten unbedingt erforderlich seien, da bei Wetterunfällen eine Talfahrt des Personals nach Ansicht der PTD Klagenfurt nicht riskiert werden könne. Der Aufenthaltsraum stehe sowohl dem Wählamtspersonal als auch den Postautolenkern zur Verfügung.

Der Einbau der Garage sei für die Unterbringung eines Dienstfahrzeuges erfolgt, diene aber auch für die einwandfreie Aufstellung eines Notstromaggregates, für dessen Anschluß die entsprechenden Installationen hergestellt worden seien.

60.8.4 Der RH erwidierte, daß schon beim Grunderwerb auf die Kleinheit des Amtes Bedacht zu nehmen gewesen wäre. Allenfalls hätte die Aufstellung eines Container-Amtes genügt. Die Errichtung von Nächtigungszimmern sei schon deswegen überflüssig gewesen, weil der geringe Bedarf an dienstlichen Nächtigungen auch durch die örtliche Fremdenverkehrswirtschaft hätte gedeckt werden können. Ebenso verblieb der RH bei seiner Meinung, daß der Bau der Garage nicht notwendig war, weil dienstliche Aufenthalte meist kurz sind und der selten benötigte Anschluß eines fahrbaren Notstromaggregates auch anders erfolgen könnte. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände hätten jedenfalls erhebliche Einsparungen erzielt werden können.

Diverses

60.9.1 Mit dem bereits 1956 geplanten und mit der Stadt Klagenfurt und den ÖBB vereinbarten Neubau eines Autobusbahnhofes sollte auch die etappenweise Behebung der schweren Mängel des alten Bahnhofpostamtes in einem Gesamtprojekt durchgeführt werden. Obwohl die PTV im Jahre 1956 eine Anzahlung von 1 460 000 S. an die Landeshauptstadt Klagenfurt für den Ausbau des Omnibusbahnhofes geleistet hatte, kam es aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen Grundeinlösungsproblemen und finanziellen Schwierigkeiten der Stadtgemeinde, noch nicht dazu. Die Einrichtungen des Postautobahnhofes Klagenfurt sind daher auch heute noch völlig

unzulänglich. Die Sanierung des Bahnhofpostamtes unterblieb bisher aus der Notwendigkeit, eine Generalplanung erstellen zu müssen, die alle betrieblichen Erfordernisse berücksichtigt, die sich aus der Errichtung einer Pakethalle (Gleishalle) und des Autobusbahnhofes ergeben.

60.9.2 Der RH vertrat die Auffassung, es erschiene zweckmäßig, die Sanierung des Bahnhofpostamtes auch unabhängig vom Neubau des Autobusbahnhofes in Angriff zu nehmen; dies dann, wenn es in nächster Zeit nicht zu einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Klagenfurt kommt. Im übrigen wurde bemängelt, daß es trotz der schon lange bekannten Unzulänglichkeiten bisher versäumt wurde, mit den ÖBB ein grundsätzliches Konzept über die Gestaltung des Bahnhofsbetriebes auf dem Klagenfurter Hauptbahnhof auszuarbeiten.

60.9.3 Die GD teilte mit, daß im Zusammenwirken von BM f. Verkehr, Land Kärnten und Stadtgemeinde Klagenfurt nunmehr die Finanzierung des Projektes Autobusbahnhof Klagenfurt gesichert erscheine. Es werde angestrebt, mit den Bauarbeiten noch 1977 zu beginnen und die Betriebsbereitschaft des Autobusbahnhofes bis Jahresende 1978 sicherzustellen. Die endgültige Fertigstellung solle gemeinsam mit den an der Nordseite des Autobusbahnhofes geplanten Hochbauten erfolgen. Eine Generalsanierung des Postamtes 9020 Klagenfurt könne jedoch erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Voraussetzung für den Neubau einer Paketumleitehalle gegeben seien, deren Neusitierung derzeit geplant sei. Diesbezügliche Verhandlungen mit den ÖBB hätten jedoch für die PTV bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

60.10.1 Beim Telegraphenbauamt (kurz TBA) Klagenfurt fiel auf, daß von 1973 auf 1974 die Überstundenleistungen der Bautrupplenker angestiegen waren, obwohl sich im gleichen Zeitraum die Überstundenzahlen der übrigen technischen Bediensteten verringerten. Eine genaue Analyse der Fahrberichte 1974 eines Bautrupps ergab, daß bei einem Dieristbeginn um 7.30 Uhr im Kalenderjahr 1974 von insgesamt 258 Ausfahrten nur 12% vor 8.00 Uhr, dagegen 81% zwischen 8.00 und 8.30 Uhr und 7% erst nach 8.30 Uhr erfolgt waren. Für den jeweiligen Fahrzeuglenker waren regelmäßig vor Dienstbeginn gegen eine Mehrleistungsgebühr 20 Minuten vorgesehen, um das Fahrzeug beim TBA bereitzustellen. Tatsächlich notwendig wäre die Heranziehung des Lenkers zu Mehrdienstleistungen zwecks rechtzeitiger Bereitstellung des Fahrzeuges nur in jenen 12% der Fälle des Jahres 1974 gewesen, in denen der Bautrupp vor 8.00 Uhr abfuhr. In allen übrigen Fällen hätte ein Dienstantritt des Lenkers um 7.30 Uhr genügt, um das Fahrzeug rechtzeitig fahrbereit zu machen. In 87% der Fälle wurden demnach überflüssiger-

weise je Ausfahrt 20 Mehrleistungsminuten anerkannt und abgegolten. Dies machte bei dem gegenständlichen Bautrupp im Jahre 1974 rund 75 Stunden aus. Da im Bereich der PTD für Kärnten 44 Bau- und 5 Meßtrupps bestehen, die bezüglich ihrer Lenker ähnliche Regelungen anwenden, kommt der Angelegenheit erhebliche Bedeutung zu. Im Jahre 1974 fielen rund 7 500 Überstunden der Bautrupplenker an.

Beim Kabelmeßdienst wurde festgestellt, daß den Meßhelfern grundsätzlich die gleichen Vorbereitungs- und Abstellzeiten wie den Kraftfahrzeuglenkern als Mehrdienstleistungen anerkannt würden.

60.10.2 Der RH empfahl, allen in Betracht kommenden Dienststellen in Erinnerung zu rufen, daß Mehrdienstleistungen nur in unbedingt notwendigem Ausmaß angeordnet werden dürfen.

60.10.3 Die GD teilte dazu mit, sie habe im Oktober 1976 alle Dienststellen angewiesen, durch geeignete Maßnahmen für eine verstärkte Kontrolle der angeordneten und tatsächlich erbrachten Überstundenleistungen vorzusorgen, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen sei, daß Überstunden ausnahmslos nur dann angeordnet werden, wenn deren zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebarkeit zweifelsfrei nachweisbar ist.

Im übrigen sei bereits ein Tätigkeitskatalog für die Vorbereitung und Abstellung aller Kraftfahrzeuge des Post- und Fernmelddienstes ausgearbeitet worden. Derzeit würden die Zeitwerte für alle im Katalog angeführten Tätigkeiten festgesetzt.

60.11.1 Die Überprüfung der Planung und Installation der Beleuchtungsanlagen beim neuen Verbundamt Treibach hat ergeben, daß die PTD Klagenfurt wesentlich höhere Beleuchtungsstärken vorgesehen hat, als nach den Planungsrichtlinien des Fernmeldetechnischen Zentralamtes notwendig gewesen wären. Eine nähere Berechnung der daraus entstehenden Folgen für einzelne Räume ergab, daß bei zweckentsprechender und sparsamer Planung die Hälfte bis zu zwei Dritteln der installierten elektrischen Anlagen hätte eingespart werden können.

60.11.2 Der RH empfahl, bei Neuinstallationen die Lichtanlagen unter Bedachtnahme auf die Richtwerte des Fernmeldetechnischen Zentralamtes so zu planen, daß die nötige Beleuchtungsstärke mit dem geringsten Aufwand erreicht wird, und auch die Möglichkeit von Platzbeleuchtungen zu prüfen.

60.11.3 Wie die GD mitteilte, werde sie untersuchen, wie der Stromverbrauch durch entsprechende Installationsplanung gesenkt werden könnte. Über die Empfehlungen des RH hinaus beabsichtige sie auch, die einschlägigen Vor-

schriften mit Rücksicht auf die so notwendige Energieeinsparung auf ihre Aktualität zu überprüfen.

60.12.1 Von Beamten eines Kärntner Fernmeldebetriebsbezirkes wurden mehrere Prüfgeräte entwickelt und gebaut. Diese Geräte dienen dazu, elektromechanische Schaltwerke vor ihrem Ausbau zwecks Überholung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung (Messung) wird entschieden, welche Schaltwerke zu überholen sind und welche von der routinemäßig fälligen Wartung ausgenommen werden können. Weiters sollen die überholten Schaltwerke vor ihrem neuerlichen Einbau mit Hilfe der neuen Geräte geprüft werden. Bei Anwendung dieser Wartungsmethode könnten vor- aussichtlich erhebliche Arbeitseinsparungen erzielt werden.

60.12.2 Der RH hat empfohlen, diese Geräte möglichst rasch auf ihre Tauglichkeit zu prüfen und festzustellen, welche Einsparungen bei ihrem Einsatz im gesamten Bereich der PTV erreicht werden können bzw. ob die Beschaffung dieser Geräte auch für alle anderen Vermittlungsstellen des Fernmeldebetriebes, die mit gleichen Schaltwerken ausgerüstet sind, wirtschaftlich erscheint.

60.12.3 Wie die GD mitteilte, erprobe sie grundsätzlich alle neuen Prüfgeräte auf ihre Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit. Im übrigen bemerkte sie, daß die Wartung der Wählsysteme mit elektromechanischen Schrittschaltwerken so weit wie möglich von vorbeugender Wartung auf Bedarfswartung umgestellt werde. Im Ortsnetz Wien sei deshalb in Wählämtern mit Motorwählern vor etwa einem Jahr ein größerer Betriebsversuch begonnen worden, bei dem routinemäßig nur mehr unbedingt notwendige Arbeiten, z. B. das Ölen der Wähler, das Messen der Schrittgeschwindigkeit und die Prüfung der Zählwerke, in periodischen Abständen durchgeführt würden. Anhand dieses Versuches würden neue Wartungsrichtlinien erarbeitet. Es sei beabsichtigt, die Bedarfswartung und die dafür notwendigen Prüfgeräte auch bei Viereckwählämtern einzuführen.

60.13.1 Im übrigen hat der RH noch eine Reihe von Einzelfeststellungen getroffen sowie Empfehlungen und Bemängelungen ausgesprochen, die von geringerer Bedeutung oder eher formaler Natur waren. Dabei handelte es sich z. B. um den Bau einer Bautruppunterkunft in Velden, die Übernahmsprüfung von Fernmeldebauvorhaben, unerledigte Erhebungsaufträge zu Telefonanmeldungen, die Organisation der Gebäudereinigung, die empfohlene Zusammenlegung der Postämter Treibach und Althofen, Mängel der Pakethalle des Postamtes Wolfsberg, Mehrleistungen des Verwaltungspersonals bei TBA und Fernmeldebetriebsamt Klagenfurt, die Gestaltung der Verträge mit den Inhabern von Posthilfsstellen, die Vergabe von Natural- und Hauswartwohnungen und ähnliches mehr.

60.13.2 Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen, verschiedene Mängel bereits abgestellt oder eine Überprüfung im Sinne der Ausführungen des RH zugesagt.

Fernmeldegebührenverrechnung

Allgemeines

61.1.1 Die Fernmeldegebührenverrechnung wird für den Bereich Wien, Niederösterreich und Burgenland im Fernsprechgebührenamt Wien (kurz FGA) besorgt; das Amt ist der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (kurz PTD Wien) als selbständige Dienststelle nachgeordnet. Für die übrigen Bundesländer werden die Fernmeldegebühren jeweils von der Telephonrechnungsabteilung (kurz TRA) der Buchhaltung der zuständigen PTD verrechnet. Die Verrechnungsstellen verkehren mit der organisatorisch dem Verband der Buchhaltung der Generaldirektion angehörenden Datenverarbeitungsstelle (kurz DV) der PTV unmittelbar. Bereits seit 1966 bedient sich die PTV für die Fernmeldegebühren-Verrechnung einer EDV-Anlage.

61.1.2 Die Schriftleitung für das Amtliche Telephonbuch (kurz ATB) ist im Bereich der PTD Wien dem FGA, in Vorarlberg dem Postamt 6900 Bregenz, in Kärnten und Salzburg dem Telegraphenbüroamt (kurz TBA) und in Steiermark, Tirol und Oberösterreich unmittelbar der jeweils zuständigen PTD unterstellt.

61.1.3 Ende 1975 betrug die Zahl der Fernsprechteilnehmer in Österreich rund 1 543 000. Die Vorschreibungssummen des Jahres 1975 beliefen sich auf 7.792 Mill. S. Mit der Verrechnung der Gebühren und Entgelte waren zum Stichtag 1. Jänner 1976 insgesamt 506 Bedienstete beschäftigt. 139 Posten standen für die Arbeit am ATB einschließlich des Branchenteiles zur Verfügung. Auf der Basis der von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (GD) ermittelten Durchschnittsbezüge, die auch die anteiligen Sach- und Pensionsaufwendungen einschließen, betrugen die Jahres-Personalaufwendungen unter Einbeziehung auch des auf das Verrechnungsgebiet bei der EDV entfallenden Personalkostenanteiles etwa 157 Mill. S. d. s. rund 2% der Vorschreibungssummen des Jahres 1975.

Organisation

61.2.1 Die gesetzlichen Grundlagen für die Fernmeldegebührenverrechnung bilden das Fernmeldegesetz, das Fernmeldegebührengesetz samt der Fernmeldegebührenordnung (kurz FGO) als Anlage, die Fernsprechordnung und die Fernschreibverordnung. Diese Vorschriften regeln allerdings nicht das Verfahren für die Gebührenverrechnung. Desgleichen fehlt es an einem bun-

deseinheitlichen Modell für die Organisation der inneren Arbeitsabläufe. Dies führte dazu, daß die organisatorische Entwicklung in allen Verrechnungsstellen und insbesondere bei den Schriftleitungen der Amtlichen Telephonbücher getrennte Wege ging.

In den letzten Jahren forderten die Verrechnungsstellen selbst mit Unterstützung der Personalvertretung, die die stark unterschiedliche Arbeitsbelastung bei den einzelnen TRAen als ungerecht empfand, eine bundeseinheitliche Personal-Systemisierung. Da diese einen Tätigkeitskatalog voraussetzte, übernahm es die für die DV zuständige Fachabteilung der GD, eine einheitliche Vorschrift, die sogenannte „Normierung der Fernmeldegebührenverrechnung“, auszuarbeiten. Die Ist-Aufnahme brachte die völlig unterschiedlichen Arbeitsweisen und den Mangel an einheitlichen Vollzugsvorschriften erst in vollem Ausmaß zutage.

61.2.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß die für DV-Angelegenheiten zuständige Abteilung der GD im Hinblick auf ihre Aufgabenstellung nicht dazu berufen war, die Normierung der Fernmeldegebührenverrechnung in die Wege zu leiten. Weiters sollte sich die PTV nicht auf eine Vereinheitlichung des bestehenden Systems beschränken, sondern vielmehr das auf diesem Gebiet veraltete Rechnungswesen auf ein modernes System umstellen.

61.2.3 Es wurde empfohlen, einheitliche Vollzugsvorschriften für die Fernmeldegebührenverrechnung unter Bedachtnahme auf eine möglichst personalsparende Ablauforganisation im Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Stellen ausarbeiten zu lassen.

61.2.4 Die GD teilte mit, daß bereits im März 1977 eine Projektgruppe „Normierung der Fernmeldegebührenverrechnung“ unter dem Vorsitz eines Vertreters der Abteilung „Fernmelderecht und Vollzugsdienstliche Angelegenheiten des Fernmeldeverkehrs“ eingerichtet worden sei.

61.3.1.1 Der RH stellte fest, daß bei der gegenwärtigen Organisationsform die siebentägige Zahlungsfrist der Fernsprechgebührenrechnungen in der Praxis vom Teilnehmer ohne Folgen regelmäßig um etwa fünf Wochen überschritten werden kann. Aber auch wenn es der Teilnehmer auf eine Mahnung ankommen läßt, hat er nur die Mahngebühr von derzeit 5 S zu entrichten und erhält dafür de facto eine weitere Frist von etwa drei Wochen, bis es zur Sperre des Anschlusses kommt. Eine Reihe von Teilnehmern macht bereits von diesen Möglichkeiten Gebrauch und bezahlt ihre Rechnungen regelmäßig erst etwa zwei Monate nach Fälligkeit, also dann, wenn bereits die nächste Rechnung vorliegt. Praktisch läuft dies auf eine zinsenlose Gebührenstundung hinaus, wobei die PTV das volle Risiko der Einbringlichkeit trägt.

61.3.1.2 Die Bindung an den Arbeitsplan der DV in Verbindung mit der Bestimmung, daß die Kündigung eines Fernsprechanschlusses bis zum Dritten eines Monats erfolgen muß, kann dazu führen, daß die tatsächliche Kündigungsfrist fast zwei Monate beträgt. Zusammen mit den anderen Fristen können von der Ausstellung einer Rechnung bis zur Wirksamkeit der Kündigung wegen Nichtzahlung bis zu vier Monate vergehen.

61.3.2 Zusammenfassend empfahl der RH, im Zuge der geplanten Erweiterung des Einsatzes der DV auf dem Gebiet der Fernmeldegebührenverrechnung die Zeiten zwischen dem Ende der Zahlungsfrist, der Versendung der Mahnungen und der Sperre auf ein Minimum herabzusetzen. Durch die Datenverarbeitung sollte eine Verkürzung der langen Beleglaufzeiten erreicht werden. Auch das in den TRAen (FGA) derzeit noch händisch besorgte Aussortieren der Mahnungen wäre der DV zu übertragen. Weiters meinte der RH, daß die Kündigungsfrist bereits ab der Zstellung der Fernsprechgebührenrechnungen — entsprechend der allgemeinen Regelung im AVG — zu laufen beginnen sollte.

61.3.3.1 Die GD schloß sich der Auffassung des RH an und teilte mit, daß die Festlegung eines arbeitsökonomischen Mahnverfahrens im Rahmen der Projektgruppe „Normierung der Fernmeldegebührenverrechnung“ in Behandlung stehe. Ferner werde die Möglichkeit der Vorverlagerung des Sperrtages geprüft.

Auch die Vereinheitlichung der Vorgangsweise bezüglich des Zeitablaufes für Mahnung, Sperre und Kündigung bei Geltendmachung der Gebührenrückstände mittels Zahlungsauftrages werde angestrebt.

61.3.3.2 In diesem Zusammenhang wies die GD jedoch darauf hin, daß die vom RH vorgeschlagene Vorgangsweise beim Fristenlauf der Kündigung bewirken würde, daß die meisten Teilnehmerverhältnisse nicht mit Ablauf eines Monates beendet werden. Analog zu § 9 (3) FGO müßte demnach eine Bestimmung geschaffen werden, wonach für Monate, in denen das Teilnehmerverhältnis vor dem 16. des Monats beendet wurde, keine Grundgebühr vorzuschreiben ist; eine solche gesetzliche Regelung hätte für die PTV finanzielle Nachteile zur Folge.

61.3.4 Der RH bemerkte hiezu, daß eine dem § 9 (3) FGO ähnliche Bestimmung im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise wünschenswert wäre.

61.4.1 Die Systemisierung der TRAen und des FGA obliegt den zuständigen PTDen. Da bundeseinheitliche Systemisierungsrichtlinien fehlen, unterscheiden sich die Systemstände der einzelnen Verrechnungsstellen sowohl hinsichtlich ihrer Zahl im Verhältnis zum Teilnehmerstand als auch

hinsichtlich der Verteilung der Posten auf die einzelnen Verwendungsgruppen sehr wesentlich voneinander. Wie der RH feststellte, liegt die Arbeitsbelastung in der TRA Innsbruck im Durchschnitt um rund 40% höher als bei der TRA Klagenfurt. Beim FGA Wien liegt die Auslastung genau im arithmetischen Mittel dieser beiden Stellen. Bezuglich der Einstufung des Personals wurde festgestellt, daß das FGA Wien einen Anteil von über 80% an B-Posten aufweist gegenüber nur 50% bei der TRA Linz. Der RH meinte, daß gemäß den Arbeitsplatzbeschreibungen ein großer Teil der mit der Gebührenverrechnung zusammenhängenden Geschäfte eher als C-wertig denn als B-wertig zu reihen gewesen wäre.

Bei den Schriftleitungen der ATB waren noch größere Unterschiede in der Systemisierung vorhanden als bei den Verrechnungsstellen. Besonders auffällig war die divergierende Reihung und Wertung der Posten. Nicht einmal hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung der Schriftleitungen herrschte Einheitlichkeit.

61.4.2 Der RH empfahl, bei der Erstellung der bundeseinheitlichen Systemisierungsrichtlinien den Anteil der höherwertigen Posten zu verringern sowie die Ist-Stände um rund 50 Bedienstete herabzusetzen. Auf Basis der durchschnittlichen Personalkosten per Juli 1976 entspräche dies einer jährlichen Kostensparnis von etwa 15 Mill. S.

61.4.3 Die GD schloß sich der Meinung des RH an und teilte mit, sie werde bemüht sein, nach Vorliegen eines bundeseinheitlichen Arbeitssystems den Empfehlungen des RH bei der Erstellung der Systemisierungsrichtlinien für die Fernmeldegebührenverrechnung zu entsprechen.

61.5.1 Die vornehmlichen Aufgaben der TRAen, wie die Veranlassung von Gebührenvorschreibungen, das Einmahn von Gebührenrückständen sowie die Einleitung von Sperren und Kündigungen, fallen weder in den engeren Aufgabenkreis der Buchhaltungen, noch lassen sie sich eindeutig dem Hilfsdienst für die anweisende Stelle zuordnen (§ 3 Abs. 1 der Buchhaltungsdienstverordnung). Die organisatorische Eingliederung der TRAen in den Verband der Buchhaltungen und die Einreihung der Beamten in den Rechnungsdienst erscheinen daher nicht zwingend.

61.5.2 Der RH äußerte die Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, die Verrechnungsstellen der Fernmeldegebühren aus den Buchhaltungen der PTDen auszugliedern, wie dies im Falle des FGA in Wien schon vor langem geschehen ist. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wäre zu erwägen, die TRAen mit den Rundfunkämtern, die mit artverwandten Aufgaben betraut sind, zu Großdienststellen zu vereinigen. Wie die Erfahrungen in Innsbruck gezeigt haben, sind

die besten Arbeitserfolge mit einer Ablauforganisation, die auf dem Prinzip der Spezialisierung beruht, zu erzielen. Hierdurch könnte eine nicht unwesentliche Personaleinsparung erreicht werden. Außerdem sollte Hand in Hand mit der Organisationsänderung der EDV-Einsatz erheblich verbessert werden.

61.5.3 Hierzu gab die GD bekannt, daß die organisatorische Stellung und die Ablauforganisation der TRAen nach Abschluß der Arbeiten der Projektgruppe „Normierung der Fernmeldegebührenverrechnung“ überprüft würden, wobei insbesondere der Einsatz der EDV auf diesem Gebiet besonders zu beachten sein werde.

Ein Urteil über EDV-technische Vorteile bei einer Zusammenlegung von TRAen und Rundfunkämtern könnte erst abgegeben werden, wenn ein diesbezügliches Organisationsmodell und die dazugehörenden Raumpläne vorlägen.

Darüber hinaus sei der weitere Ausbau der Datenfernverarbeitung geplant.

61.6.1 Für die Beantwortung der Mehrzahl der Teilnehmeranfragen genügen einige wenige stereotype Textvarianten. Die Schreiben an die einzelnen Teilnehmer unterscheiden sich meist nur durch die unterschiedlichen Angaben über Verrechnungszeiträume und Beträge. Von der Verwendung von Vordrucken als zweckmäßigste Lösung machen jedoch nur die TRAen Graz und Klagenfurt Gebrauch. Alle übrigen Verrechnungsstellen fertigen die einzelnen Schreiben sehr zeitaufwendig mittels Schreibmaschine und verwenden Vordrucke allenfalls bloß als Textvorlagen.

61.6.2 Der RH empfahl, den Schriftverkehr mit den Teilnehmern soweit als möglich nach bundeseinheitlichen Mustern mittels Vordrucken abzuwickeln. Auch die Möglichkeit, Textverarbeitungsmaschinen zu verwenden, schien ihm erwägenswert.

61.6.3 Die GD teilte mit, daß die Empfehlungen des RH bei Erlassung einheitlicher Richtlinien für die Fernmeldegebührenverrechnungsstellen Berücksichtigung finden würden.

61.7.1 Gemäß den bestehenden Vorschriften sind die Inventargegenstände in Bestandsverzeichnissen nachzuweisen. Bei allen den PTDen unterstellten Dienststellen, also auch beim FGA, werden die Verzeichnisse in zweifacher Ausfertigung angelegt; das Original dient der Dienststelle, die Zweitfach der zuständigen PTD. Durch die parallele Führung der Bestandsverzeichnisse bei den Dienststellen und bei der PTD soll die Vollständigkeit der Vormerkungen sichergestellt werden.

61.7.2 Der RH wies mit Nachdruck darauf hin, daß er schon wiederholt, zuletzt im Jahre 1974 in seinem Prüfungsergebnis betreffend die

Postautobetriebsleitung Wien, die Inventarführung in Listenform bemängelt und den Übergang auf ein den modernen Grundsätzen entsprechendes Karteisystem empfohlen hatte. Trotz der Zusage der GD, die Vorschriften für die Inventarabrechnung im Sinne der Empfehlungen des RH neu zu überarbeiten, trat bisher keine Änderung ein.

61.7.3 Die GD teilte mit, daß sie im April 1977 eine Firma beauftragt habe, ein Organisationsmodell für ein Materialbewirtschaftungssystem der PTV mittels elektronischer Datenverarbeitung (kurz MBS) zu entwickeln.

Im Aufgabenkatalog zum MBS sei auch die Führung der Inventaraufschreibungen und Erstellung der Inventarverzeichnisse mit Hilfe der EDV vorgesehen, wodurch die manuelle Führung der Inventaraufschreibungen sowohl bei den Dienststellen als auch bei den Direktionen entfallen werde.

Mit der Beendigung dieser Organisationsarbeiten sei im Oktober 1978 zu rechnen, woran sich dann die Einführungsphase mit Programmierung und Datenerfassung anschließen werde.

Personal

61.8.1.1 In allen TRAen (FGA) fielen Überstunden an, deren Zahl je Bediensteten und Monat in den Verrechnungsstellen sehr unterschiedlich war. Auffällig hoch war der durchschnittliche Überstundenanfall in den TRAen Graz und Innsbruck. Während jedoch bei der TRA Innsbruck die überdurchschnittliche Überstundenzahl mit dem niedrigen Personalstand und der dadurch bedingten hohen Belastung der Bediensteten begründet werden konnte, fand der RH bei der TRA Graz keine befriedigende Erklärung hiefür. Der Auslastungsgrad der Bediensteten dieser TRA war unterdurchschnittlich, und außerdem war mit einer Sonderarbeit, der Anlegung der neuen Schriftverkehrsblätter, noch nicht begonnen worden.

61.8.1.2 Bei der Genehmigung von Überstundenleistungen gingen die Dienststellen sehr unterschiedlich vor. Die TRAen Graz und Innsbruck ordneten bei systemmäßigen Personal-Unterständen Überstunden im Ausmaß von 85% (Graz) bzw. bis zu 58% (Innsbruck) der rechnerisch ermittelten Zeitausfälle an. In den Bereichen Klagenfurt, Linz und Wien wurden die zwar systemisierten, aber nicht besetzten Posten ohne Mehrleistungsvergütungen eingearbeitet. Personalausfälle durch Besuche amtlicher Lehrkurse wurden in Graz zu 100%, in Innsbruck bis zu 58% und in Wien zu 67% durch Genehmigung von Überstunden kompensiert. In Klagenfurt und Linz wurden hiefür Überstunden nicht angeordnet bzw. vergütet. Die Zeitwerte für die Mehrleistungen anlässlich von Umschaltungen (Nummernänderungen) betrugen in Graz 11

Minuten je Fall, in Klagenfurt 7 Minuten und in Wien 5,5 Minuten; die TRAen Innsbruck und Linz erledigten diese Mehrarbeiten während der regelmäßigen Wochendienstzeit.

61.8.1.3 Die Erhebungen ergaben, daß die TRA Graz sowohl bei der Anordnung von Überstunden als auch bei der Zeitbemessung in ihrer Großzügigkeit unübertroffen war. Beträglich belief sich der Überstundenaufwand im Jahr 1975 in Graz auf rund 1,81 Mill. S, während jener der TRA Innsbruck, die mit einem Personalstand von 36 Kräften gegen 52 in Graz eine nur wenig geringere Zahl von Teilnehmern (154 517 gegen 162 334) zu verwalten und darüber hinaus zusätzliche Belastungen durch die Neuanlage der Schriftverkehrsblätter zu tragen hatte, nur 0,97 Mill. S betrug.

61.8.2 Nach Ansicht des RH hätte es durchaus möglich sein müssen, einen Teil der vergüteten Mehrarbeiten während der regelmäßigen Wochendienstleistung zu besorgen. Insbesondere bei der TRA Graz bezweifelte der RH, daß es notwendig war, sämtliche Mehrleistungen im Sinne des § 28 Abs. 6 der Dienstpragmatik außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu erbringen; dies im Hinblick auf die hohe durchschnittliche Überstunden-Dauerbelastung von 36 Stunden je Bediensteten und Monat.

61.8.3 Der RH empfahl, die Überstundenanordnungen in den TRAen (FGA) auf ein unvermeidbares Minimum einzuschränken und die tatsächlichen Überstundenleistungen streng zu überwachen.

61.8.4 Die GD teilte mit, der Empfehlung des RH sei im wesentlichen schon entsprochen worden. Die Feststellungen des RH bei der TRA Graz seien noch Gegenstand von Erhebungen.

61.9.1 Das FGA verfügt als selbständige Dienststelle über eine eigene Amtsverwaltung. Die Agenden der Personalstelle beschränken sich fast ausschließlich auf amtsinterne Verwaltungsgeschäfte. In Dienstrechtsangelegenheiten ist das FGA nur Mittler zwischen dem Personal und der jeweils zuständigen Abteilung der PTD. Wie der RH sich überzeugen konnte, führt in einigen Fällen die unmittelbare Erledigung von Personalangelegenheiten durch die PTD zu Mehrarbeiten, z. B. bei Neuaufnahmen und der Evidenzhaltung der Krankenstände.

61.9.2 Der RH empfahl, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sämtliche Personalangelegenheiten, deren Erledigung nicht aus rechtlichen oder arbeitstechnischen Gründen zwingend durch die PTD oder die GD besorgt werden müssen, an die nachgeordneten Dienststellen zu delegieren, wenn diese über entsprechende organisatorische und personelle Voraussetzungen verfügen.

61.9.3 Die GD bestätigte die Auffassung des RH und teilte mit, daß sie die PTDen angewiesen habe, im Zuge der Neuorganisation der Direktionen jede Möglichkeit einer Übertragung von Zuständigkeiten an nachgeordnete Dienststellen wahrzunehmen. Nach Vorliegen dieser Berichte werde sie auch die Frage der Delegierung von Personalangelegenheiten an nachgeordnete Dienststellen entscheiden.

Gebühren

61.10.1 Für die Sperre eines Hauptanschlusses sieht § 22 FGÖ eine Gebühr von 30 S vor. Sind die Kosten der Sperre jedoch höher, sind die Gebühren in der Höhe der entstandenen Kosten zu berechnen.

Wie der RH feststellte, findet die arbeitsintensive Sperre auch im günstigsten Fall im Mindestsatz kaum ihre Deckung. Im Bereich der TRAen Klagenfurt und Innsbruck wurden auch in unbesetzten Ortsämtern bei Sperren, die wegen der anfallenden Wegzeiten sehr aufwendig sind, nur die Mindestgebühren verrechnet. Zur Bestimmung der Gebühren nach den tatsächlichen Kosten bemerkte der RH, daß deren Höhe je nach der Anzahl der in einem Vorgang zu sperrenden Teilnehmer und der Zahl der anzuftahrenden Ämter unterschiedlich und dem Teilnehmer im vorhinein unbekannt ist.

61.10.2 Der RH empfahl, die Mindestgebühr zu erhöhen und anstelle der im Einzelfall jeweils entstandenen Kosten eine Pauschale aufgrund der Durchschnittskosten einzuhaben.

61.10.3 Die GD wies darauf hin, sie habe bereits anlässlich der Novellierung der FGÖ im Jahre 1976, mit welcher die Grund- und Gesprächsgebühren erhöht und die Gebührenzonen geändert wurden, beabsichtigt, die Mindestgebühr neu festzusetzen; aufgrund gebührenpolitischer Erwägungen habe dies jedoch vorerst zurückgestellt werden müssen. Die im Bereich der PTDen Klagenfurt und Innsbruck festgestellten Mängel würden abgestellt werden. Auf eine Pauschalierung der Sperrgebühren werde bei einer Novelle der FGÖ Bedacht genommen werden.

61.11.1 Bei den Mahnungen verursacht das Ausdrucken, Aussortieren, Kuvertieren und Versenden einen beträchtlichen Arbeitsaufwand. Hierzu kommen die Beförderungskosten. Im Jahre 1975 wurden allein im Bereich des FGA Wien rund 162 000 Mahnungen versendet.

61.11.2 Der RH bezweifelte, daß die Mahngebühr von fünf Schilling noch kostendeckend ist, da allein pro Mahnung drei Schilling als Briefporto in Rechnung zu stellen sind. Er verwies auf das Beispiel der Deutschen Bundespost, welche sowohl eine Verspätungs- als auch eine Stundungsgebühr verrechnet und von rückständigen Beträgen einen Säumniszuschlag ein-

hebt. Es wurde empfohlen, eine ähnliche Regelung auch in Österreich zu treffen; zumindest wäre aber die Mahngebühr, insbesondere zwecks Verbesserung der Zahlungsmoral, auf ein kostendeckendes Ausmaß zu erhöhen.

61.11.3 Auch in diesem Fall verwies die GD auf gebührenpolitische Erwägungen, welche bisher eine Erhöhung der Mahngebühr verhindert hätten. Außerdem sei vorgesehen, das Mahnverfahren zu rationalisieren.

61.12.1 Anlässlich der Übertragung eines Hauptanschlusses wird von den Parteien vielfach der Wunsch nach einer Zwischenablesung geäußert. Für die Ausstellung der Zwischenabrechnung wird von den TRAen (FGA) mangels eines eigenen Gebührentatbestandes hiefür die für ein Rechnungsdoppel vorgesehene Gebühr von 10 S eingehoben. Wie der RH feststellte, ersuchen Teilnehmer auch aus anderen Gründen, beispielsweise bei Auflösung eines Untermietverhältnisses, um Vornahme einer Zwischenablesung und Ausstellung einer Zwischenabrechnung. Nach Möglichkeit wurde auch derartigen Kundenwünschen stattgegeben.

61.12.2 Der RH empfahl, diesen laufend gehandhabten, derzeit in der Gebührenordnung nicht berücksichtigten Kundendienst auf eine gesetzliche Basis zu stellen und in der FGÖ eine eigene Position für Zwischenabrechnungen vorzusehen.

61.12.3 Auch hier verwies die GD auf bisherige gebührenpolitische Bedenken, sagte jedoch zu, zum gegebenen Zeitpunkt eine Gebühr für eine Zwischenabrechnung in die FGÖ aufzunehmen. Die Bestimmungen zur Durchführung einer Übertragung würden wesentlich vereinfacht und kundenfreundlicher gestaltet werden.

61.13.1 Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkgeräten zur Fernsteuerung von Fahrzeugmodellen beträgt die Gebühr je Sender 40 S jährlich. Die Verwaltung der Funkanlagen erfordert einen großen Aufwand. Da die Bewilligungen unbefristet ausgesprochen werden, diese Funkgeräte in der Öffentlichkeit als Spielzeug angesehen werden und meist nur von kurzer Lebensdauer sind, stößt die Einhebung der jährlichen Gebühren häufig auf Schwierigkeiten. Oft ist das Gerät schon längst betriebsunfähig, oder der Bewilligungsinhaber muß erst ausgeforscht werden. Außerdem bezweifelte der RH, daß die geringe Jahresgebühr überhaupt den Verwaltungsaufwand deckt.

61.13.2 Da die Anzahl der erteilten Bewilligungen beträchtlich ist, empfahl der RH zu überprüfen, ob nicht anstelle der jährlichen, eine einmalige Gebühr anlässlich der Bewilligung eingehoben werden könnte. Als Alternative sei auch eine generelle Bewilligung zum gebührenfreien Betrieb solcher Kleingeräte in Betracht zu ziehen.

Dem Gebührenentgang stünde in diesem Fall eine erhebliche Einsparung an Verwaltungsaufwand gegenüber.

61.13.3 Die GD teilte mit, sie beabsichtige, einer der vom RH aufgezeigten Alternativen zu entsprechen. Eine nähere Prüfung der Sachlage sei jedoch noch erforderlich.

Sonstige Feststellungen

61.14.1 Das posteigene Gebäude 1010 Wien, Fleischmarkt 19, im folgenden kurz FGA-Gebäude genannt, beherbergt außer dem FGA eine Reihe anderer Postdienststellen. Insgesamt umfaßt der Gebäudekomplex außer den im Parterre untergebrachten Postamtträumen etwa 250 Büroräume.

Die Räume werden in der kalten Jahreszeit durch verschiedene Heizquellen erwärmt. Das Postamt sowie einzelne Stellen der Postzeugverwaltung sind an eine Dampf-Zentralheizungsanlage angeschlossen; die Räume des FGA Wien und der Prüfungsstelle III werden zur Gänze mit brikettbefeuerten Einzelöfen und die restlichen Räume der Postzeugverwaltung mit Kohleöfen beheizt. Die Einzel-Ofenheizung wird in 183 Räumen angewendet. Die Beheizung des FGA-Gebäudes mit festen Brennstoffen verursacht eine große Qualmentwicklung aus den zahlreichen Schornsteinen und demzufolge insbesondere bei Niederdruckwetter eine beträchtliche Luftverschmutzung.

61.14.2 Nach den Berechnungen des RH müßte sich die Investition für eine Zentralheizungsanlage bald amortisiert haben. Die Einzel-Ofenheizung und die alte Dampf-Zentralheizung verursachten in der Heizperiode 1974/75 laufende Kosten von 1,4 Mill. S. Der Aufwand für die Beheizung der 470 Räume des Gebäudekomplexes der GD mit Fernwärme beliefen sich in derselben Heizperiode auf nur rund 1,15 Mill. S.

61.14.3 Der RH regte daher an, sobald als möglich eine vom Fernheizwerk gespeiste Zentralheizungsanlage zu errichten.

61.14.4 Die GD sagte zu, sie werde den Betrag für die gegenständlichen Heizungsinstallationsarbeiten im Gebäude am Fleischmarkt in das Investitionsprogramm aufnehmen, sobald über die Umwidmung des Gebäudekomplexes nach Fertigstellung des Rechenzentrums in Wien-Hernals entschieden sei.

61.15.1 Weitere Feststellungen des RH befragen die Erteilung von Auskünften an Telefonkunden, den Änderungsdienst und die Einzelgebührenfassung, die kontenmäßige Vorschreibung und Abstattung von Fernsprechgebühren, Entgelte für Beleuchtung und Reinigung von öffentlichen Münzfernspprechern und ähnliches mehr.

61.15.2 Die GD hat dazu ausführlich Stellung genommen, verschiedene Mängel bereits abgestellt oder eine Überprüfung im Sinne der Ausführungen des RH zugestanden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

62.1 Die Agenden der Sicherung der Luftfahrt wurden bis zum Jahre 1957 im Rahmen des BM f. Verkehr und Elektrizitätswirtschaft wahrgenommen. Aufgrund des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBI. Nr. 253/1957, das am 1. Jänner 1958 in Kraft trat, obliegen die in § 119 LFG taxativ aufgezählten Aufgaben der Flugsicherung dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (kurz BAZ). Es hat gemäß § 139 LFG seinen Sitz in Wien und untersteht unmittelbar dem BM f. Verkehr als Oberster Zivilluftfahrtbehörde (kurz OZB). Sein örtlicher Wirkungsbereich umfaßt das ganze Bundesgebiet. Außenstellen des BAZ (Flugsicherungsstellen) bestehen auf den Flughäfen Wien-Schwechat, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt.

Das BAZ wurde vom RH erstmals geprüft. Aus Gründen einer zeitnahen Berichterstattung wurde hauptsächlich die Geburten der Jahre 1970 bis 1975 geprüft, soweit es jedoch der Zusammenhang erforderte, auch die der vorangegangenen Jahre und die laufende Geburten.

Die budgetmäßigen Ausgaben betrugen im Jahre 1970 196,5 Mill. S und stiegen bis 1975 auf rund 303 Mill. S. Die Einnahmen erhöhten sich von 1,7 Mill. S im Jahre 1970 auf 46,1 Mill. S im Jahre 1975.

Der Gesamtpersonalstand des Amtes stieg von 727 am 1. Jänner 1970 auf 824 am 1. Jänner 1976.

62.2.1 Das BM f. Verkehr ist als OZB in einer relativ großen Anzahl von Fällen direkt in erster und letzter Instanz zur Erlassung von Bescheiden aufgrund des LFG berufen. Hierdurch steht in solchen Angelegenheiten dem Bescheidadressaten nur mehr die Möglichkeit einer Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts offen.

62.2.2 In einigen Fällen erschien die Entscheidungszuständigkeit des BM f. Verkehr nicht unbedingt erforderlich. Der RH empfahl, um eine Beeinträchtigung der Rechtssicherheit zu vermeiden, bei künftigen Novellierungen des LFG um die Erhaltung eines Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren bei Entscheidungen nach dem LFG besorgt zu sein.

62.2.3 Wie das BM f. Verkehr hiezu mitteilte, werde es bei der Ausarbeitung der geplanten 1. Novelle zum LFG versuchen, einige seiner erstinstanzlichen Zuständigkeiten im Interesse der Eröffnung eines administrativen Instanzenzuges und der Verwaltungsvereinfachung abzugeben. Vor allem sei an Angelegenheiten von vorwiegend regionaler oder lokaler Bedeutung gedacht.

62.3.1 In einigen Fällen hat die OZB noch keine Ausführungsverordnungen zu Bestimmungen des LFG im Bundesgesetzbuch verlautbart. Insbesondere wurden die Verordnungen gemäß § 21 LFG über die Erfordernisse der Lufttüchtigkeit und der Mindestausrüstung der Luftfahrzeuge usw., die Verordnung gemäß § 23 LFG über die Erfordernisse der Verkehrssicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Ausführungsvorschriften gemäß § 131 LFG über die Betriebsvorschriften zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Zivilluftfahrzeuge sowie über die bei Zivilluftfahrzeugen anzuwendenden Beförderungsvorschriften (§ 134 LFG) noch nicht erlassen.

62.3.2 Der RH beanstandete, daß trotz der nunmehr fast 20jährigen Geltungsdauer des LFG so wichtige Ausführungsbestimmungen noch nicht ergangen sind. Er empfahl die umgehende Ausarbeitung und Verlautbarung entsprechender Verordnungen.

62.3.3 Wie das BM f. Verkehr mitteilte, sei die Ausführungsverordnung zu den §§ 21, 23, 131 und 134 LFG (Zivilluftfahrzeug- und Zivilluftfahrtgerät-Verordnung) im Entwurf zum Teil seit vielen Jahren fertiggestellt. Für diese Vorschriften gelten jedoch im besonderen Maße die Schwierigkeiten der Verwaltung eines kleinen Staates, die ohne Rücksicht auf die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle umfangreiche und sehr schwierige Materien zu regeln habe.

In absehbarer Zeit sei mit der Erlassung der Zivilluftfahrzeug- und Zivilluftfahrtgerät-Verordnung zu rechnen.

Die Einhaltung der internationalen Mindestnormen zur Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrt sei durch andere Maßnahmen, wie z. B. Luftverkehrsregeln, Flugverfahren, Bescheidauflagen, genehmigte Betriebshandbücher und Beförderungsbedingungen, sichergestellt.

Organisation

62.4.1 Im BAZ bestehen zwei technische Abteilungen, von denen eine für die Instandhaltung und Überwachung sowie für betriebsbedingte Änderungen der technischen Einrichtungen der Flugsicherung zuständig ist, während der anderen die Projektierung, die Beschaffung und die Installation neuer technischer Einrichtungen obliegen. Im Jahre 1972 beabsichtigte der Leiter des BAZ, anlässlich des Übertrittes eines Abteilungsleiters in den Ruhestand die technischen Agenden in einer Abteilung zusammenzufassen. Die Zusammenlegung kam jedoch aus personellen Gründen nicht zustande.

62.4.2 Der RH empfahl, die Möglichkeiten einer Zusammenlegung der beiden technischen Abteilungen neuerlich eingehend zu prüfen. Hierdurch würden sowohl die bestehenden Ab-

grenzungsprobleme der beiden Abteilungen als auch die Notwendigkeit zur Koordination ihrer Tätigkeiten entfallen.

62.4.3 Wie das BAZ mitteilte, werde sich aller Voraussicht nach die Möglichkeit der Zusammenlegung der beiden technischen Abteilungen nach Abschluß des großen Projektes des Flugverkehrskontroll- und Luftraumüberwachungssystems ergeben.

62.5.1 In Österreich bestehen gegenwärtig ein Wetterdienst für die Zivilluftfahrt beim BAZ, der Wirtschaftswetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie der Wetterdienst für militärische Zwecke des BM f. Landesverteidigung. Wie der RH feststellte, sind an verschiedenen Stellen Wetterdienste zweier Ämter nebeneinander eingerichtet.

62.5.2 Der RH empfahl, die Bemühungen um eine Neuregelung der Kompetenzen fortzusetzen; insbesondere sollte das Nebeneinanderbestehen mehrerer meteorologischer Dienste an einer Stelle verhindert werden, da einer der beteiligten Dienste die Aufgaben des anderen mit erfüllen könnte.

62.5.3 Wie das BAZ dazu mitteilte, sei es bereit, die Wetterdienste in den Flugsicherungsstellen zusammenzulegen. Es werde in diesem Sinne zunächst mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Verbindung aufnehmen.

62.6.1 Für die bei den Flugsicherungsstellen eingesetzten zehn Verwalter beliefen sich die Personalkosten im Jahre 1975 auf 1,7 Mill. S, während die Abgeltung der Verwaltertätigkeit eines Bediensteten der Flugsicherung Linz in Form von Überstunden lediglich rund 38 000 S erforderte.

62.6.2 Da dieser Einzelfall beweist, daß die Agenden des Verwalters bei entsprechendem Arbeitseinsatz von einem anderen Bediensteten zusätzlich zu seinen eigenen Aufgaben wahrgenommen werden können, empfahl der RH, eine gleiche Regelung bei sämtlichen Flugsicherungsstellen herbeizuführen, wodurch jährlich beträchtliche Einsparungen bei den Personalausgaben möglich wären.

62.6.3 Das BAZ teilte mit, die Betrauung eines Fachdienstleiters — zweckmäßigerweise jenes des Fachdienstes Technik — mit der Funktion des Verwalters habe sich bei einer Flugsicherungsstelle wohl, bei einer anderen jedoch nicht bewährt. Es werde aber im Sinne der Anregung des RH geprüft werden, ob die Verwaltertätigkeit von einem anderen Bediensteten miterledigt werden könnte. Jedenfalls würden neue hauptberufliche Verwalter für Flugsicherungsstellen nicht mehr bestellt.

Investitionen

62.7.1 Die Investitionstätigkeit für die Flugsicherung war am Anfang durch den Mangel an Erfahrung und an entsprechend ausgebildetem Personal beeinträchtigt. Entscheidungen wurden häufig kurzfristig nach betrieblicher Notwendigkeit, aber ohne ausreichende Prüfung der Wirtschaftlichkeit getroffen. Das BAZ erstellte keine längerfristigen Konzepte für die Errichtung und den Ausbau der Flugsicherungsanlagen. Das Fehlen solcher Zielvorstellungen führte zu einem wiederholten Wechsel der Systeme, wodurch nur vorübergehende Einsätze von Anlagen als Zwischenlösungen anfielen, die andernfalls vermeidbare Anschaffungen und Verwaltungsarbeiten verursachten.

62.7.2 Der RH empfahl die Erstellung eines langfristigen Investitionskonzeptes sowie die Erarbeitung von Einkaufs- und Investitionsrichtlinien, wodurch eine stärkere Ausrichtung der Tätigkeit des Amtes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erreicht werden könnte.

62.7.3 In der Stellungnahme verwies das BAZ auf die im Regionalplan der International Civil Aviation Organisation (ICAO) international vereinbarten Ausrüstungsnormen. In Anlehnung daran liege ein mittelfristiges Ausbaukonzept vor. Wegen der ständigen Verbesserung der Geräte für die Flugsicherung sei zum Teil ein Systemwechsel innerhalb weniger Jahre unvermeidlich. Die Erstellung von Einkaufs- und Investitionsrichtlinien wurde zugesagt. Wegen der betriebswirtschaftlichen Schulung von leitenden Bediensteten wird das BAZ an die Verwaltungsakademie herantreten.

62.8.1 Das geprüfte Amt unterließ bei mehreren Investitionsprojekten eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050. Angebote aufgrund von Ausschreibungen wurden mitunter direkt an den zuständigen Referenten gerichtet. Von der in Punkt 4,22 der ÖNORM A 2050 vorgesehenen Kennzeichnung der Angebote nahm das BAZ generell Abstand.

62.8.2 Der RH empfahl, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 genau einzuhalten. Weiters wurde angeregt, im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur allgemeine Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auszuarbeiten.

62.8.3 Laut Stellungnahme wird das BAZ den Anregungen des RH entsprechen.

62.9.1 Anfang 1965 stellte das BAZ die Planung von Radarrundseitenanlagen (SRE) fertig. Der österreichische Luftraum sollte von je einer Mittelbereichs-SRE-Anlage (MBR) in Niederösterreich und in Oberösterreich sowie von je einer Flughafen-SRE-Anlage (ASR) in Graz und in Klagenfurt kontrolliert werden. Von den

beiden geplanten ASR-Anlagen wurde nur jene in Graz mit einem Investitionsaufwand von 23,7 Mill. S errichtet und 1973 in Betrieb genommen. Dazu hätte aber wegen des geringen zivilen Flugverkehrsaufkommens eine einfachere Anlage genügt.

62.9.2 Der RH kritisierte die vermeidbaren Investitionen, die zu hohen jährlichen Betriebskosten geführt haben.

62.9.3 In seiner Stellungnahme wies das BAZ darauf hin, daß sich durch die militärische Mitbenützung der Anlage ein höherer Verwendungsgrad ergibt.

62.10.1 Die Bildsignale der MBR-Anlage auf dem Kohlberg in Oberösterreich sollten zum Flughafen Salzburg übertragen werden; die hiefür benötigten Richtfunkstrecken wurden um 3,2 Mill. S bei der Post bestellt. Vier Jahre nach Errichtung ließ das BAZ diese Anlage jedoch wieder abbauen und übertrug sie unentgeltlich dem BM f. Landesverteidigung im Wege des Sachgütertauschs.

62.10.2 Nach Ansicht des RH wäre bei entsprechender Planung der Aufwand von 3,2 Mill. S zuzüglich der verlorenen Auf- und Abbaukosten vermeidbar gewesen.

62.10.3 Wie das BAZ dazu mitteilte, konnte aufgrund verbesserter zwischenstaatlicher Zusammenarbeit auf die Inbetriebnahme dieser Richtfunkstrecke verzichtet werden. Durch entsprechende Koordination sei es möglich gewesen, für die technischen Einrichtungen zur Bildübertragung eine sinnvolle Verwendung im Bereich der Landesverteidigung zu finden.

62.11.1 Beim Ausbau des Anflugverfahrens Klagenfurt erwies sich ein im Jahre 1958 errichteter Langwellensender nach kurzer Zeit als entbehrlich; seit damals stand das auf Kosten der Flughafenbetriebsgesellschaft errichtete Sendehäuschen leer. Im Jahre 1974 kaufte das geprüfte Amt um 450 000 S einen neuen 200-W-Langwellensender als Ersatz für einen im Jahre 1964 um 300 000 S angeschafften stärkeren Sender, der noch einsatzfähig war und daher unentgeltlich dem Flughafen Innsbruck zur Verfügung gestellt wurde. Nach der Verkleinerung des Flughafenkontrollbezirkes Klagenfurt im November 1974 war es erforderlich, einen 1968 errichteten Einflugzeichensender stillzulegen. Trotz der Wiederherstellung des ursprünglichen Flughafenkontrollbezirkes im November 1975 war der Sender im März 1976 noch immer außer Betrieb.

62.11.2 Die Abänderungen und Stillegungen der kurz zuvor neu in Betrieb genommenen Flugsicherungseinrichtungen waren nach Ansicht des RH auf eine mangelhafte interne Zusammenarbeit und die seinerzeit noch unzureichende Er-

fahrt zurückzuführen. Er empfahl, künftig die Erfahrungen der Flughafenbetriebsgesellschaft und der Piloten stärker zu berücksichtigen.

62.11.3 Wie das BAZ dazu mitteilte, sei in Tirol ein stärkerer Sender benötigt worden, wogegen erfahrungsgemäß in Klagenfurt mit einem 200-W-Sender das Auslangen zu finden sei. Im übrigen würde die Empfehlung des RH laufend befolgt, da ein Erlass der Obersten Zivilluftfahrtbehörde bestimme, daß An- und Abflugverfahren stets erst nach Anhörung der Beteiligten, das sind vor allem die Luftfahrtgesellschaften (vertreten durch AUA), die Flughafenbetriebsgesellschaften und die örtlichen Flugsicherungs-Betriebsdienste, festgelegt werden. Nicht immer könne allerdings volle Übereinstimmung gefunden werden, da lokale Erfahrungen und Interessen manchmal nicht im Einklang mit internationalen Vorschriften stünden.

62.12.1 Zur Überwachung einer Anlage, insbesondere zur Meldung von Gefahren und Betriebsstörungen, mietete das BAZ ab dem Jahre 1973 eine Leitung der Post. Da aber die für die Übertragung erforderlichen Geräte nicht beschafft wurden, blieb die gemietete Leitung unbenutzt. Bis zum Jahre 1976 entstanden Mietkosten von rund 75 000 S.

62.12.2 Der RH kritisierte, daß mangels einer Koordinierung der Gerätebestellung und der Kabelanmietung einerseits der Betriebszustand der Anlage nicht überwacht werden konnte und andererseits jahrelang Aufwendungen für die nicht genutzte Leitung anfielen.

62.12.3 Das BAZ bestätigte, die Leitung sei reserviert worden, um im Bedarfsfalle auf alle Fälle verfügbar zu sein. Sie werde Ende 1977 in Betrieb genommen werden.

62.13.1 Die Abhaltung der 12. Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck gab den Anlaß, auf dem Flughafen Innsbruck ein Instrumentenlandeverfahren (Wolkendurchstoßverfahren) einzurichten. Mangels entsprechender Aufzeichnungen konnte der Investitionsaufwand des BAZ nicht erfaßt werden. Die jährlichen betrieblichen Mehraufwendungen, insbesondere beim Personal, wurden mit rund 1,9 Mill. S beziffert. Während der Olympischen Winterspiele wurde das Wolkendurchstoßverfahren lediglich bei 90 von insgesamt 1 673 Flugbewegungen angewendet. Die Linien- und Bedarfsluftverkehrsunternehmungen benützten nämlich aus Sicherheitsgründen weiterhin den Flughafen München.

62.13.2 Der RH kritisierte die Errichtung des Instrumentenlandesystems auf dem Flughafen Innsbruck, da auch durch es die Sicherheit für den Anflug von Linienmaschinen nicht gewährleistet werden konnte und es im Charter- und Gelegenheitsverkehr nur wenig benutzt wurde. Auch der jährliche Personalmehraufwand erschien unverhältnismäßig hoch.

62.13.3 Laut Stellungnahme hätten konkrete Maßnahmen für die Anwendung des Wolkendurchstoßverfahrens bereits 1973 begonnen, die Olympischen Winterspiele 1976 seien also nicht der Anlaß für dessen Einführung gewesen. Kosten-Nutzen-Analysen könnten auf dem Gebiet der Flugsicherung durchaus Entscheidungshilfen sein, aber nur insoweit, als die Sicherheit jedenfalls gewährleistet ist. Das für Innsbruck geschaffene Verfahren sei — topographisch bedingt — kein normales Standard-Anflugverfahren. Es könne daher noch geraume Zeit dauern, bis der Flughafen Innsbruck wieder in den Linienverkehr eingebunden werde.

Da das Verfahren erst kurz vor Beginn der Winterspiele eingeführt worden sei, sei noch keine intensive Benützung zu erwarten gewesen. In der Folge habe es aber rasch an Bedeutung gewonnen. Die Betriebskosten seien erheblich geringer, als sie zunächst angenommen worden seien.

62.14.1 Vor der Übersiedlung der Zentrale standen dem BAZ 90 Sprechstellen einer Nebenstellenanlage mit 10 ankommenden und 5 abgehenden Leitungen sowie einige kleinere Anlagen in gemieteten Räumen zur Verfügung. Im neuen Amtsgebäude wurde eine Nebenstellenanlage für 500 Sprechstellen mit 30 ankommenden und 20 abgehenden Leitungen installiert.

62.14.2 Nach Ansicht des RH hätte auch eine erweiterbare Nebenstellenanlage mit nur 250 Sprechstellen unter Inanspruchnahme von insgesamt 30 Amtsleitungen bei dem derzeitigen Personalstand von rund 220 Bediensteten den Bedarf für einige Jahre gedeckt.

62.14.3 Wie das BAZ in der Stellungnahme ausführte, sei die Größe der Anlage von der BGVI unter der Annahme festgelegt worden, daß in allen Stockwerken je Amtsraum zwei Sprechstellen benötigt würden. Ferner sei für den Anschluß der neuen Flugverkehrskontroll- und Luftraumüberwachungs-Zentrale vorgesorgt worden. Die nachträgliche Vergrößerung einer kleineren Anlage käme zu teuer.

62.14.4 Der RH erwiderte, daß die Anschaffung einer kleineren — aber erweiterbaren — Anlage, mit der für lange Zeit das Auslangen hätte gefunden werden können, die wirtschaftlichere Lösung gewesen wäre.

62.15.1 Die Gesprächsgebühren für die zweimonatigen Verrechnungszeiträume der Post stiegen zwischen April 1975 und Februar 1976 von 33 000 S auf 133 000 S. Erst im Februar 1976 wurde etwa der Hälften der Nebenstellen die Fernamtsberechtigung entzogen. Die für private Ferngespräche refundierten Beträge in der Zentrale des BAZ waren gering; 1975 ging sogar überhaupt kein Ersatz hiefür ein.

62.15.2 Der RH empfahl, nach Einbindung der Zentrale in das interne Fernsprechnetz die noch bestehenden Fernamtsberechtigungen rigoros einzuschränken und verstärkt das billigere Fernschreibnetz zu benützen sowie für die Refundierung der Gebühren für private Ferngespräche zu sorgen. Weiters wurde die Anschaffung von 40 Rufnummerngebern im Werte von 350 000 S für leitende Beamte des BAZ bemängelt.

62.15.3 Das BAZ erklärte, die Mängel seien anlässlich der Übersiedlung des Amtes von sechs verschiedenen Dienstverrichtungsstellen in ein zentrales Amtsgebäude aufgetreten. Eine Verminderung der fernamtsberechtigten Sprechstellen sei bereits eingeleitet worden; die Verpflichtung zur Bezahlung privater Ferngespräche sei neuerlich in Erinnerung gerufen worden. Die Rufnummerngeber hätten sich als zweckmäßig und ökonomisch erwiesen, weil sich in allen neun Bundesländern Außenstellen des BAZ befinden.

62.16.1 Um für den festen und für den beweglichen Funkdienst Weitverbindungen im Langwellen- und Kurzwellenbereich zu schaffen, errichtete das BAZ in den Jahren 1955 bis 1960 eine Funksendezentrale mit einem Investitionsaufwand von rund 200 Mill. S. Durch den späteren Ausbau der drahtgebundenen Leitungswege verlor dieses Sendezentrum jedoch bald seine ursprüngliche Bedeutung; bereits 1963 wurden die beweglichen Funkdienste eingestellt. In der Folge beschränkte sich die Nachrichtenübermittlung auf dem Funkwege auf meteorologische Daten, die auch in einer Punkt-zu-Punkt-Funkverbindung nach Beirut gesendet werden. Im übrigen können diese Wetternachrichten auch als Rundstrahlsendung im Nahen Osten und im östlichen Mittelmeerraum Tag und Nacht abgehört werden. Aufgrund der schwankenden Ausbreitungsverhältnisse für Kurzwellen müssen die Funkfrequenzen mehrmals täglich gewechselt werden. Insgesamt ist bei der Funksendezentrale ein Personaleinsatz von 13 Bediensteten mit jährlichen Kosten von etwa 3 Mill. S erforderlich.

62.16.2 Der RH regte an zu untersuchen, inwieweit durch eine Änderung der bestehenden Betriebsform Personal- und Sachkosteneinsparungen ermöglicht werden könnten. So wäre die Verbindung nach Beirut auch über das drahtgebundene Fernschreibnetz im Wege einer Seekabelverbindung mit Kosten von jährlich nur rund 1,2 Mill. S sichergestellt; ferner wäre die Auflassung der Nachtdienste in der Sendezentrale bei Benützung fernbedienbarer Kurzwellensender möglich.

62.16.3 Wie das BAZ dazu mitteilte, sei Österreich anlässlich einer internationalen Tagung ersucht worden, die Rundstrahlung der Wetternachrichten in den Nahen Osten weiterhin aufrecht zu erhalten. Eine Einstellung dieses Dien-

tes erscheine aus außenpolitischen Erwägungen nicht zweckmäßig, zumal die entstehenden Kosten bereits jetzt zu einem großen Teil durch die Flugsicherungsstreckengebühren ersetzt würden. Es seien jedoch bereits Untersuchungen eingeleitet worden, um durch Modernisierung der Anlagen Personal einzusparen.

62.17.1 Ein Anfang 1970 in den USA angeschafftes Funkmeßflugzeug wurde im April 1970 nach Wien überstellt. Erst nach zwei Jahren wurde der Auftrag über einen Teil der Meßausrüstung und deren Einbau unterzeichnet. Weitere eineinhalb Jahre später, also Ende 1974, konnte das Flugzeug erstmals für Funkmeßflüge eingesetzt werden. Für Vermessungen von Instrumenten-Landeverfahren (ILS) der Kategorie II nach ICAO war das Flugzeug aber wegen der fehlenden Steuerung des Suchscheinwerfers für den Infrarot-Theodoliten (IFIS) auch 1977 noch nicht einsatzfähig.

62.17.2 Der RH bemängelte die lange Dauer der Beschaffung der Meßeinrichtungen, durch die das Flugzeug jahrelang nicht widmungsgemäß verwendet werden konnte.

62.17.3 Wie das BAZ mitteilte, sei für die Lieferung der Meßausrüstung eine österreichische Firma als Best- und Billigstbieter ausgewählt worden. Die zeitlichen Verzögerungen seien im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sich bei der Regelung von Detailfragen Schwierigkeiten ergeben hätten. Die Firma sei aber bereits im Mai 1971 mit der Durchführung von Vorarbeiten betraut worden. Diese Firma habe auch einen Infrarot-Suchscheinwerfer samt Steuerung angeboten und für dieses Gerät eine Funktionsgarantie abgegeben. Da sie jedoch ihre Verpflichtung nicht erfüllen konnte, sei sie 1977 von dem Auftrag zurückgetreten.

62.18.1 Die Flugsicherungsstelle Salzburg betreibt im Gelände des Schlosses Kleßheim eine Flugsicherungsanlage, die in einem alten Gebäude untergebracht ist. In den Jahren 1968 bis 1970 wurde neben dem Altbau mit Kosten von 1,6 Mill. S ein Neubau errichtet, der jedoch zum überwiegenden Teil als Übernachtungsobjekt mit 10 Betten eingerichtet wurde. Der Auslastungsgrad ist sehr niedrig.

62.18.2 Der RH bezweifelte die Notwendigkeit dieses Objektes. Den technischen Erfordernissen hätte auch mit geringerem Investitionsaufwand entsprochen werden können.

62.18.3 Das BAZ teilte mit, der Neubau in Kleßheim sei auch deshalb errichtet worden, um in Salzburg dienstliche Übernachtungsräume zur Verfügung zu haben, wenn die Stadt mit Fremden überfüllt und die kurzfristige Beschaffung von Fremdenzimmern kaum möglich sei.

Personalangelegenheiten

62.19.1.1 Im Jahre 1960 wurden Verhandlungen geführt, die die Gewährung einer Zulage von 400 S monatlich an die Bediensteten der Flugsicherung zum Ziele hatten. Den Bediensteten wurde schließlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 S monatlich zuerkannt. Die Differenz auf die beantragte Höhe sollte durch die Gewährung von Trennungszuschüssen ausgeglichen werden, deren durchschnittliche Höhe mit 150 S bis 180 S angenommen wurde. Da die Bewilligung von Trennungszuschüssen gemäß § 34 Abs. 3 und 4 RGV 1955 zur Voraussetzung hat, daß ein Beamter an einen anderen Dienstort versetzt wird, dies aber in den meisten Fällen nicht der Fall war, wurde fingiert, die Bediensteten des BAZ seien in der Zentrale eingestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 an zu den einzelnen Flugsicherungsstellen versetzt worden.

62.19.1.2 Wie der RH feststellte, wurde dieser Weg gewählt, um eine Erhöhung der Monatsentgelte der Flugsicherungsbediensteten und damit allenfalls verbundene Beispielsfolgerungen hintzuhalten.

Im April 1976 bezogen noch 78 Beamte den Trennungszuschuß; der monatliche Aufwand hiervor betrug rund 44 000 S.

62.19.2 Der RH beanstandete die Gewährung der Trennungszuschüsse, weil hiervor die sachlichen Voraussetzungen fehlten und ein nur formeller Titel geschaffen wurde. Eine eingehende Überprüfung wurde empfohlen.

62.19.3 Wie das BAZ dazu mitteilte, hätten die Trennungszuschüsse, die nach Befassung des BKA und des BM f. Finanzen gewährt wurden, wesentlich zur Erhaltung des Arbeitsfriedens beigetragen; sie werden derzeit nicht mehr angewiesen.

62.20.1.1 In einer Anzahl von Fällen ergab sich die Notwendigkeit, Bedienstete der Flugsicherungsstellen zur Dienstleistung bei der Zentrale des BAZ einzuberufen, wodurch diese die vorstehend besprochenen Trennungszuschüsse verloren. Zum Ausgleich dieses finanziellen Nachteiles schlug der damalige Leiter des Amtes im Jahre 1964 vor, diesen Bediensteten für den Entfall des Trennungszuschusses eine Vergütung für Lehrtätigkeit im selben Ausmaß zu gewähren. Als Begründung wurde angeführt, schriftliche Ausarbeitungen der betroffenen Bediensteten über Fachgebiete könnten als Grundlagen für Lehr- und Lernbehelfe bei Vorbereitungslehrgängen herangezogen werden. Das BM f. Verkehr und Elektrizitätswirtschaft genehmigte im Februar 1964 diese Vorgangsweise.

62.20.1.2 Im Jahre 1972 wurden 117 000 S, im Jahre 1973 127 000 S, im Jahre 1974 148 000 S und im Jahre 1975 141 000 S an derartigen Lehrstundenvergütungen als Ersatz für den

Verlust des Trennungszuschusses ausgezahlt. Ende Oktober 1975 stellte das Amt die Auszahlung ein.

62.20.2 Wie der RH feststellte, wurden diese Vergütungen tatsächlich nur als Ersatz für den Verlust des Trennungszuschusses gewährt. Von den im Jahre 1975 im Genuß dieser Entschädigung stehenden 21 Beamten übten 10 überhaupt keine Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitungslehrgänge aus. Den elf Beamten, die tatsächlich als Vortragende wirkten, wurde diese Tätigkeit gesondert und ohne Anrechnung auf den Ersatz für den Trennungszuschuß abgegolten. Der RH bemängelte die Gewährung von Lehrstundenvergütungen ohne entsprechende Leistungen.

62.20.3 Das BAZ bemerkte dazu, die Maßnahme sei notwendig gewesen, um die geeigneten Bediensteten von Flugsicherungsstellen in die Zentrallleitung zu bekommen.

62.21.1 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen das Ausmaß der Einnahmen-Zahlungsrückstände, organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Wirtschaftsabteilung und des Flugsicherungsbetriebes, die Höhe und Abrechnung der Betriebskosten, die Wahrnehmung der Aufgaben der Amtskontrolle, die Höhe des Bestandes an Kraftfahrzeugen, die Führung des Zentrallagers, die Abwicklung von Disziplinarverfahren sowie die Art der Erledigung einzelner Personalangelegenheiten.

62.21.2 In der Stellungnahme begründete das BAZ seine Maßnahmen bzw. gab bekannt, es werde den Empfehlungen des RH entsprechen.

**Einkaufsdirektion und
Zentrale
Materialstelle der ÖBB;
erster Abschnitt
„Schienenfahrzeuge“**

63.1.1 Die Einkaufstätigkeit der ÖBB ist grundsätzlich zentralisiert und wird von der Einkaufsdirektion, einem Teil der Generaldirektion (kurz GD) der ÖBB, geleitet. Sie besteht aus dem Einkaufsdirektor und drei Abteilungsleitern. Als ausführendes Organ untersteht ihr die Zentrale Materialstelle, welche die Agenden des Einkaufs, der Materialverwaltung und -abrechnung, der Vorratskontrolle, der Materialprüfung und der Materialmagazine besorgt.

Das Einkaufsvolumen der ÖBB, das im Jahre 1976 5 Milliarden S erreichte, unterstreicht die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Wirtschaftskörpers als Auftraggeber der österreichischen Wirtschaft. Etwa die Hälfte der genannten Summe entfiel auf die Bestellung von Schienenfahrzeugen.

63.1.2 Die überaus große Anzahl der überprüften Geschäftsfälle legte eine Teilung des Prüfungsberichtes nahe. Dem hier vorliegenden ersten Abschnitt „Schienenfahrzeuge“ wird im nächstjährigen TB der zweite Abschnitt „Sonstige Einkäufe und Materialverwaltung“ folgen.

Kauf von 257 Elektro-Lokomotiven der Reihe 1042

63.2.1 Die ÖBB haben in den Jahren 1960 bis 1975 insgesamt 257 Elektro-Lokomotiven der Reihe 1042 im Gesamtwert von fast 4 Milliarden S bestellt. Der mechanische Teil dieser Fahrzeuge wurde von einer Lokomotivbaufirma gefertigt, die elektrische Ausrüstung erfolgte durch eine Gruppe von drei Unternehmungen (kurz E-Firmen).

Im genannten Zeitraum stieg der Preis einer solchen Lokomotive, der ursprünglich etwa 10 Mill. S betragen hatte, nahezu auf das Doppelte.

63.2.2 Nach Ansicht des RH erschien eine Preissteigerung dieses Ausmaßes allein durch die Lohn- und Materialpreiserhöhungen und durch einige technische Verbesserungen an späteren Lokomotiven nicht gerechtfertigt. Eine Ursache hierfür wurde vielmehr auch im Verhalten der ÖBB bei Preisverhandlungen gesehen, da der Preisaufgliederung und Kostenrechnung sowie der Produktivitätsentwicklung bei den Erzeugerfirmen wenig Beachtung gewidmet worden war.

63.2.3 Hiezu bemerkte die GD der ÖBB, daß im geprüften Zeitraum die Löhne und Materialkosten um 164% gestiegen seien; wenn demgegenüber der Lokomotivpreis unter Berücksichtigung der technischen Verbesserungen nur um 95% gestiegen ist, käme darin zum Ausdruck, daß auch die Produktivitätssteigerung Beachtung gefunden habe.

63.2.4 Zur Illustration dieser Problematik werden im folgenden anhand eines Lokomotiv-Kaufvertrages die Themenkreise Nachbau-Rabatt, Preisaufrechnung und -aufgliederung sowie die Möglichkeit von Preisvergleichen und Kalkulationsüberprüfungen behandelt (siehe Abs. 63.3 bis 8).

63.3.1 Mit Vertrag vom 11. November 1974 kauften die ÖBB sechs Elektro-Lokomotiven der Reihe 1042 (Nr. 660 bis 665). Dabei war vereinbart worden, der Bestellung „den aufgerechneten Preis der Letztbestellung zugrunde zu legen“. Dies bedeutete zunächst, daß die ÖBB beim Kauf eines seit mehr als einem Jahrzehnt erzeugten Lokomotivtyps keinen Nachbau-Rabatt erzielt hatten.

63.3.2 Der RH hielt dieses Verhandlungsergebnis für ungünstig, da die Erzeugerfirmen schon bisher in etlichen Verträgen den ÖBB Nachbau-Rabatte in der durchschnittlichen Höhe von 2,5% gewährt hatten. Diese Rabatte waren

dann besonders hoch, wenn sich die Unternehmensleitung der ÖBB selbst in die Kaufverhandlungen einschaltete. So erreichte der Generaldirektor der ÖBB im Oktober 1972 den erheblichen Rabatt von 5,5% durch den nachdrücklichen Hinweis, „daß für den Preis von zwei österreichischen Lokomotiven drei deutsche Lokomotiven erhältlich seien“ und daß „doch endlich einmal die in den Firmen vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen in den Preisen einen erkennbaren Niederschlag finden müßten“. Unter der Annahme des angeführten Durchschnittsrabattes hätte bei dieser Bestellung der Nachlaß 2,7 Mill. S betragen.

63.3.3 Die GD der ÖBB verwies darauf, daß die Erzielung und die Höhe des Rabattes von der Bestellmenge, vom Umfang früherer Bestellungen, von der Beschäftigungslage der Lieferfirmen und ähnlichem abhingen. Bei der Rabattgewährung im Jahre 1972 wäre die Bestellung der besonders hohen Stückzahl von 30 Lokomotiven ausschlaggebend gewesen, die den ÖBB aus finanziellen Gründen nur selten möglich sei. Bei dem gegenständlichen Auftrag sei zu dem geringen Bestellumfang hinzugekommen, daß mangels budgetärer Bedeckung die Lieferfirmen die Finanzierung zu günstigen Bedingungen übernommen hätten.

63.3.4 Da bei dem Vertragsabschluß gleich eine Anschlußbestellung von 18 weiteren Lokomotiven vereinbart worden war, sah der RH im gegenständlichen Fall mit Rücksicht auf die kontinuierliche Fertigungsmöglichkeit von insgesamt 24 Lokomotiven einen Rabatt als durchaus realisierbar an.

63.4.1.1 Wie erwähnt, hatten die ÖBB bei dieser Lokomotivbestellung als Kaufpreis „den aufgerechneten Preis der Letztbestellung“ akzeptiert. Daraus ergab sich innerhalb eines Jahres die enorme Preissteigerung von 19,5% für die elektrische Ausrüstung und von 17,3% für den mechanischen Teil einer Lokomotive.

63.4.1.2 Der RH befaßte sich eingehend mit den Auswirkungen der von der Einkaufsdirektion angewendeten Aufrechnung, die im wesentlichen darauf beruht, die nur für einen bestimmten Kaufvertrag vereinbarten Gleitpreisbestimmungen auch auf künftige, um Jahre später geschlossene Verträge auszudehnen, als ob es sich um einen einzigen, fortlaufenden Vertrag mit stets gleichbleibender Kostenverteilung und Produktionsweise handelte.

63.4.2.1 Nach Auffassung des RH führt eine solche Aufrechnung zu überhöhten Ergebnissen, da sie durch einseitige Anwendung von Teuerungsfaktoren bloß die Umstände berücksichtigt, die für die Erhöhung eines Preises maßgeblich sind, nicht jedoch jene, die eine Preissenkung herbeizuführen vermögen. Zu letzteren zählen die im Zuge langfristiger Serienfertigung erziel-

baren Rationalisierungseffekte und der spätere Wegfall der bei Produktionsbeginn entstandenen Kosten für Planung, Entwicklung und besondere Vorrichtungen.

63.4.2.2 Die Auffassung des RH war offenbar auch innerhalb der ÖBB von maßgeblichen Stellen vertreten worden, so vom Generaldirektor der ÖBB in den erwähnten Preisverhandlungen im Oktober 1972 anlässlich der Lokomotivbestellung und von der Stabsstelle Betriebswirtschaft und Revision, die in diesem Zusammenhang im Dezember 1974 auf die Tatsache hinwies, „daß die Preise des Fahrparks der ÖBB im Laufe der letzten zehn Jahre eine Höhe erreicht haben, die internationalen Vergleichen, auch solchen bei Verwaltungen, die wie die ÖBB kleine Serien vergeben, nur schwer standhalten“. Schließlich hatten sich sowohl die Lieferfirmen als auch die ÖBB bei einer außergewöhnlich hohen Rabattgewährung anlässlich des Kaufes von sechs Städteschnellzugsgarnituren im Februar 1976 ausdrücklich auf die mit kontinuierlicher Fertigung verbundenen Kostenvorteile berufen.

63.4.3 Die GD der ÖBB erklärte dazu, daß die Einkaufsdirektion mit der geschilderten Aufrechnung von Preisen aus vorausgegangenen Verträgen lediglich Vergleichshilfen zur Beurteilung der Angebotspreise ermitte. In den Preisverhandlungen mit den Lieferfirmen werde dann versucht und wurde in den letzten Jahren auch stets durchgesetzt, einen möglichst tief unter diesen Vergleichswerten liegenden Preis zu erreichen.

63.4.4 Der RH machte auf die ungünstigen Auswirkungen der durchgeführten Aufrechnung aufmerksam, die überhöhte Preise eines Kaufvertrages in den künftigen Verträgen verteuern fortwirken läßt. Vor allem wurde jedoch beanstandet, daß die ÖBB bei dieser Bestellung die Ergebnisse der Aufrechnung als einzige Vergleichsbasis herangezogen haben. Es hätten auch niedrigere Richtwerte, etwa Preise vergleichbarer ausländischer Erzeugnisse (siehe Abs. 63.6) berücksichtigt werden sollen.

63.5.1 Die Stabsstelle für Betriebswirtschaft und Revision der ÖBB hatte in dem erwähnten Schreiben vom Dezember 1974 auch darauf aufmerksam gemacht, daß der beim Kauf der gegenständlichen sechs Lokomotiven innerhalb eines Jahres zu beobachtenden Preisentwicklung (+19,5% bzw. 17,3%) nur eine Steigerung von 10% der vom Wirtschaftsforschungsinstitut veröffentlichten Index-Zahlen (kurz WIFO-Index) der Großhandelspreise für Maschinen und Verkehrsmittel gegenüberstand.

63.5.2 Obwohl Elektro-Lokomotiven in diesen Index-Zahlen nicht erfaßt sind, schienen dem RH solche Werte als Orientierungshilfe einen Anhaltspunkt zu bieten.

63.5.3 Die GD der ÖBB vertrat die Ansicht, daß die Zahlen des WIFO-Index nur Großhandels- und nicht Erzeugerpreise umfaßten und auf Lokomotivbestellungen nicht anwendbar seien; so enthalte der Warenkorb für die „elektrotechnischen Erzeugnisse“ fast ausschließlich solche für den Haushalt, die in Großserien gefertigt und zum Teil aus dem Ausland eingeführt werden.

63.6.1 Im Jahre 1967 hatte der Einkaufsdirektor der ÖBB bekanntgegeben, daß „eine Elektro-Lokomotive der Reihe 1042 einen Einheitspreis von 13,46 Mill. S habe, während ein vergleichbares Triebfahrzeug der Deutschen Bundesbahn umgerechnet nur 9,1 Mill. S koste“.

Später vereinzelt durchgeführte Preisanfragen an ausländische Erzeugerfirmen hatten zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt, vielfach war bei den ÖBB nicht einmal eine Antwort eingelangt. Anlässlich einer internationalen Ausschreibung eines Reisezugwagenauftrages im Jahre 1972 trat das niedrigere Preisniveau des Auslandes wieder klar zutage (siehe Abs. 63.25).

63.6.2.1 Dem RH erschien es vorteilhaft, daß die GD bei Verhandlungen mit der inländischen Industrie über die Preise vergleichbarer ausländischer Lokomotiven informiert ist. Allerdings wäre es zweckmäßiger, entsprechende Auskünfte von den ausländischen Bahnverwaltungen und nicht von ausländischen Konzernbetrieben inländischer Produzenten einzuholen.

63.6.2.2 Im Zusammenhang damit wurde hinsichtlich der Realisierbarkeit von Lokomotivkäufen im Ausland festgestellt, daß in den vergangenen Jahren von den ÖBB zwei Lokomotivserien (18 Diesellokomotiven der Reihe 2050 und 10 Thyristor-E-Lokomotiven der Reihe 1043) im Ausland gekauft worden sind. Eine faktische Unmöglichkeit von Käufen im Ausland lag somit nicht vor.

63.6.3 Die GD der ÖBB führte dazu aus, daß die ÖBB aus volkswirtschaftlichen Überlegungen auf die Inlandsproduktion angewiesen seien, was zum Teil außerhalb der Betriebsinteressen liege. Die beiden erwähnten Auslandskäufe seien nur zustande gekommen, weil der benötigte Lokomotivtyp im Inland entweder überhaupt nicht oder nicht den Bedürfnissen der ÖBB entsprechend vorhanden gewesen sei. Die ÖBB hätten wiederholt von ausländischen Bahnverwaltungen Preisinformationen erbeten. Soweit solche erhältlich waren, sei jedoch ein Vergleich wegen technischer Abweichungen und Unterschieden in den Bestellungen und sonstigen Konditionen schwer möglich.

63.6.4 Der RH empfahl, sich mit Hilfe der auch sonst bestehenden guten Kontakte mit den ausländischen Bahnverwaltungen realitätsbezogene Richtwerte für Preisverhandlungen zu verschaffen.

63.7.1.1 In den Kaufverträgen für Lokomotiven werden veränderliche Preise vereinbart. Der vertraglich festgelegten Preisaufgliederung kommt daher besondere Bedeutung zu. Diese Aufgliederung ist in den Kaufverträgen über Elektro-Lokomotiven der Reihe 1042 stets gleichgeblieben: 40% Materialanteil, 60% Lohnanteil. Diese Grundaufteilung wird durch die Vereinbarung eines Festanteiles von 10% ergänzt, der sich durch sofort zu leistende Anzahlungen entsprechend erhöht.

63.7.1.2 Die Einkaufsdirektion konnte die Grundlage dieser Preisaufgliederung nicht überprüfen. Versuche aus den Jahren 1964 und 1966, Einblick in entsprechende Unterlagen für die Elektro-Lokomotive der Reihe 1042 zu erhalten, stießen auf die Ablehnung der Lieferfirmen und wurden seither schriftlich nicht mehr wiederholt.

Im übrigen scheiterte auch das Bestreben der ÖBB im März 1976 anlässlich des Kaufes der neuen Thyristor-E-Lokomotive 1044 und der neuen Schnellbahn-Garnituren der Reihe 4020, die Angemessenheit des Preises durch eine zumindest stichprobenweise Überprüfung der Nachkalkulation festzustellen, am Widerstand der Lieferfirmen.

63.7.2 Der RH vertrat den Standpunkt, daß bei der Erzeugung von Elektro-Lokomotiven ein immer gleichbleibendes Verhältnis von Material- und Lohnkosten von der ersten bis zur 257. Lokomotive in Ansehung des Produktionsvorganges höchst unwahrscheinlich ist. Es wurde auf das Beispiel der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegraphenverwaltung verwiesen, die eine „Preisbegutachtungsstelle“ eingerichtet hat, welche unter anderem bei den Erzeugerfirmen den Produktionsvorgang anhand von Unterlagen überprüft und die Fertigungszeiten und -methoden beobachtet, wobei vor allem auf Rationalisierungserfolge bei Serienfertigung geachtet wird. Der RH stellte zur Erwähnung, sich fallweise ähnlicher Methoden zu bedienen, um bei der Ermittlung eines angemessenen Preises für Großaufträge erstmals echte Unterlagen zur Verfügung zu haben.

63.7.3.1 Die GD der ÖBB erblickte in der Beibehaltung der vom Beginn an unüberprüften Preisaufgliederung keinen Nachteil für die ÖBB. Da in den vergangenen Jahren die Löhne stärker gestiegen sind als die Materialpreise, hätte eine spätere Neufestsetzung der Preisaufgliederung nur zu einem ungünstigeren Ergebnis, nämlich zu einem noch höheren Lohnanteil, geführt.

Dem hielt der RH entgegen, daß es bei mehr als 15jähriger Serienfertigung sehr wohl möglich erscheint, daß durch Rationalisierung des Arbeitsvorganges trotz steigender Löhne eine Verringerung des Lohnanteiles im Preis eintritt.

63.7.3.2 Die GD der ÖBB bestätigte, daß es ihr nicht möglich gewesen sei, den Einblick in die Preiskalkulation der Firmen durchzusetzen. Eine solche Einsichtnahme wäre allerdings wenig wertvoll gewesen, da Kalkulationen eines Erzeugnisses nur im Zusammenhang mit der Gesamtkalkulation der Firma überprüft werden könnten und den ÖBB ein hiezu erforderlicher Prüfungsapparat nicht zur Verfügung stehe. Dennoch erklärte die GD der ÖBB, die Anregung des RH hinsichtlich einer „Preisbegutachtungsstelle“ aufgreifen zu wollen: Es werde überprüft, ob sich eine Anwendbarkeit dieses Modells bei Fahrzeugbestellungen ergibt.

63.7.4 Der RH teilte die Ansicht der GD, daß die Schwierigkeiten einer Einsichtnahme in Kalkulationsunterlagen der Erzeugerfirmen für die ÖBB überaus groß sind.

Zum Modell der schweizerischen „Preisbegutachtungsstelle“ war im übrigen einem Bericht des BM f. Verkehr vom Juni 1977 zu entnehmen, daß es eine Teilaufgabe dieser Stelle bildet, die Kalkulationseinsicht in Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen durchzuführen. Der RH weist darauf hin, daß die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung inzwischen den Beschuß gefaßt hat, in Anlehnung an das genannte Beispiel eine „Preisprüfungsstelle“ einzurichten.

63.8 Zusammenfassend vertrat der RH die Meinung, daß sich die ÖBB bei Preisverhandlungen mit der inländischen Fahrzeugindustrie wegen der besonderen Marktsituation, die durch wenige Erzeuger und einen einzigen Käufer gekennzeichnet ist, einer größeren Anzahl von Entscheidungshilfen bedienen sollten. In Besprechungen über die vom RH zur Diskussion gestellten Möglichkeiten ergab sich aber, daß letzten Endes auf Konkurrenzangebote als beste Mittel zur Prüfung der Preisangemessenheit nicht verzichtet werden dürfe. Zu diesem Zweck müßte den Preisen vergleichbarer ausländischer Erzeugnisse besonderes Augenmerk gewidmet werden. Dabei war allen Beteiligten bewußt, daß seriöse Angebote ausländischer Lieferfirmen nur dann zu erzielen sein werden, wenn es den ÖBB gestattet ist, im Falle stark überhöhter Inlandspreise beabsichtigte Käufe im Ausland auch tatsächlich durchzuführen.

63.9.1 Die Elektro-Lokomotiven der Reihe 1042 wiesen anfangs so schwere technische Mängel auf, daß die Finanzdirektion den ÖBB im Jahre 1964 ernste Bedenken gegen eine weitere Bestellung erhob. Im Mai 1975 berichtete die Maschinendirektion dem Vorstand der ÖBB, daß die Störanfälligkeit der Motoren trotz Verbesserungsversuchen nicht behoben werden konnte; ein guter Motor sollte die zehnfache Standzeit aufweisen. Sie meinte, vom technischen Standpunkt sollte die Lokomotiv-Reihe 1042 nicht

mehr bestellt werden. Trotzdem sagte der Vorstand der ÖBB gegenüber den Lieferfirmen sechs Tage später eine Bestellung von 17 Lokomotiven dieser Reihe zu, die wenige Wochen später auf 24 Stück erhöht wurde.

63.9.2 Der RH bezeichnete es als Versäumnis der Maschinendirektion, den Vorstand der ÖBB im Jahre 1975 erstmals von den gravierenden motorischen Mängeln der Lokomotiv-Reihe 1042 Mitteilung gemacht zu haben. Aufgrund der Tatsache, daß die Motoren überhöhte Wartungskosten verursachten, hätte für den Vorstand der ÖBB die Möglichkeit bestanden, von den Erzeugerfirmen eine Behebung von Mängeln oder eine wesentliche Preisreduktion zu verlangen. Es erschien dem RH ferner kaufmännisch nicht vertretbar, das Bestellvolumen entgegen den ursprünglichen Vereinbarungen um sechs Lokomotiven aufzustocken, ohne hiedurch einen zusätzlichen Preisvorteil zu erreichen.

63.9.3 Die GD der ÖBB bestätigte die genannten Mängel der Lokomotiv-Reihe 1042. Es sei erst Mitte 1976 gelungen, die motorischen Störungen auf ein normales Maß zu senken. Der Meinung der Maschinendirektion hätte sich der Vorstand der ÖBB nicht angeschlossen, da vor der Bestellung der neuen Lokomotiv-Reihe 1044 eine gründliche Erprobung der Prototyp-Fahrzeuge stattfinden sollte.

63.10.1.1 Bei der Überprüfung von Lokomotiv-Käufen der Reihe 1042 fiel auf, daß der Inhalt mancher Aktenvermerke der Einkaufsdirektion mit den Tatsachen im Widerspruch stand. So war einem Vermerk vom August 1974 zu entnehmen, daß in einer Besprechung mit den E-Firmen und der Lokomotivbaufirma vereinbart worden sei, dem im Abs. 63.3 geschilderten Kauf von sechs Lokomotiven den aufgerechneten Preis der Letztabstellung zugrunde zu legen. Aus einem Vorstandspunkt und einer Information an den Bundesminister für Verkehr ging jedoch hervor, daß die Lokomotivbaufirma bei der erwähnten Besprechung gar nicht vertreten war.

63.10.1.2 In einem Vermerk vom Mai 1969 war festgehalten, daß der rabattlose Einkauf von 40 Lokomotiven den Lieferfirmen bei den Verhandlungen zugesichert worden sei. Im Preisverhandlungsprotokoll war jedoch nur eine Zusicherung über 30 Lokomotiven enthalten, in einer Information an den Bundesminister für Verkehr gar nur eine solche über 20 Lokomotiven.

In beiden Fällen ist durch die Auswirkungen des protokollarisch nicht erwiesenen Verzichtes auf einen sonst üblichen Rabatt den ÖBB ein beträchtlicher finanzieller Nachteil entstanden.

63.10.2 Da auch sonst die Aktenvermerke oft sehr kurz und wenig aussagekräftig gehalten waren, empfahl der RH, bei derart bedeutungs-

vollen Preisverhandlungen aus Beweisgründen auf eine präzise Protokollführung zu dringen.

63.10.3.1 Zum ersterwähnten Aktenvermerk erklärte der zuständige Vorstandsdirektor der ÖBB, daß die Lieferpreise und die Finanzierungsbedingungen vom damaligen Vorstand der ÖBB mit den Lieferfirmen mündlich vereinbart worden seien. Gegenüber den E-Firmen hätte der neue Vorstand der ÖBB die Verbindlichkeit der seinerzeitigen Vereinbarung ausdrücklich bestätigt; eine derartige Zusage müsse auch für die Lokomotivbaufirma Geltung haben.

63.10.3.2 Die GD der ÖBB schloß sich den Vorstellungen des RH von einer aus Beweisgründen ausführlicheren Protokollführung an.

Bestellung der Thyristor-E-Lokomotive der Reihe 1044

63.11.1.1 Seit dem Jahre 1970 stellten die ÖBB Überlegungen an, von den konventionellen auf thyristorgesteuerte Elektro-Lokomotiven überzugehen, deren Vorteile in höherer Leistung und einfacherer Wartung bestehen. Zum Zwecke der praktischen Erprobung wurden in den Jahren 1970 und 1972 mit einer schwedischen Firma Kaufverträge über 10 Thyristor-Lokomotiven (Reihe 1043) abgeschlossen. Als die E-Firmen im Mai 1972 den Auftrag zur Herstellung eines Prototyps mit der Leistung von 5 300 kW und einer Höchstleistung von 160 km/h erhielten, stellte der Vorstand der ÖBB fest, daß „auch im Falle der Bewährung eine Serienbestellung nur dann erfolgen können wird, wenn ein Preisvergleich mit ausländischen Erzeugnissen dies rechtfertigen sollte“.

63.11.1.2 Der Kaufvertrag über 24 Thyristor-E-Lokomotiven zum Preis von 21,83 Mill. S pro Stück wurde im Juli 1976 unterzeichnet. Kurz zuvor war ein ohne Einladung eingelangtes Angebot der schwedischen Firma mit einem Stückpreis von 18,3 Mill. S abgelehnt worden, weil sich die angebotene, verstärkte Lokomotive erst im Projektstadium befand.

63.11.2 Der RH bemängelte, daß der angekündigte Preisvergleich mit ausländischen Erzeugnissen unterblieben ist und daß die ÖBB auch bei dieser Lokomotiv-Reihe die schon bei der Reihe 1042 unüberprüfte Preisaufgliederung unverändert akzeptiert haben. Gegenüber der Lokomotivbaufirma wurde sogar ohne jeglichen Nachweis einer Erhöhung des Lohnanteiles um 11% zuungunsten der ÖBB zugestimmt. Die erwähnte Ablehnung einer Einsichtnahme in die Nachkalkulation (siehe Abs. 63.7) wurde von den ÖBB hingenommen.

63.11.3 Dazu gab die GD der ÖBB bekannt, daß der ursprünglich beschlossene Preisvergleich nur bei Existenz eines entsprechenden Konkurrenzmodells möglich gewesen wäre. Das An-

gebot einer schwedischen Firma hätte aus technischen Gründen nicht zum Preisvergleich herangezogen werden können. Die von den Firmen vorgelegte Preisaufgliederung einschließlich der erwähnten Erhöhung um 11% wäre zum Zeitpunkt der Bestellung nicht überprüfbar gewesen. Ein entsprechendes Ersuchen der ÖBB sei abgelehnt worden.

63.12.1 Für den Preis einer Lokomotive der Reihe 1044 (21,83 Mill. S) waren als Basis die Preise am 1. November 1975 vereinbart worden. Bei Abschluß des Kaufvertrages im Juli 1976 war der Preis infolge seiner veränderlichen Grundlage jedoch bereits auf 23,26 Mill. S gestiegen.

63.12.2 Der RH beanstandete, daß von der wahren Höhe des Preises bei Vertragsabschluß weder der unterzeichnende Vorstand der ÖBB noch der Bundesminister für Verkehr, der sich in die Bestellung aktiv eingeschaltet hatte, informiert worden waren. Immerhin betrug die Differenz zu dem im Vertrag genannten Preis bei 24 Lokomotiven bereits rund 34 Mill. S. Im gleichgelagerten Fall der Bestellung 20 neuer Schnellbahngarnituren (September 1976) belief sich der entsprechende Differenzbetrag sogar auf 46,3 Mill. S.

63.12.3 Die GD der ÖBB sagte zu, sich in Hinkunft um die Aufnahme aktualisierter Preise in die Kaufverträge zu bemühen.

63.13.1.1 Knapp vor Abschluß des Kaufvertrages beantragten die Lieferfirmen, den vereinbarten, auf einer acht Monate zurückliegenden Basis beruhenden Kaufpreis auf den aktuellen Stand bei Vertragsunterzeichnung abzuändern. Damit sollte auch die im Festanteil des Preises enthaltene Anzahlung der ÖBB eine Valorisierung erfahren, was nach der ursprünglichen Vertragsfassung nicht möglich gewesen wäre. Dennoch wurde der Vertrag ohne die verlangte Änderung unterzeichnet.

63.13.1.2 Zwei Monate später teilte die Einkaufsdirektion den Lieferfirmen mit, daß die von den ÖBB für die 24 Lokomotiven zu leistende Anzahlung und damit der Gesamtbestellwert um rund 8,6 Mill. S erhöht werde. Die von der Finanzdirektion vorgeschlagene Befassung des Vorstandes der ÖBB wurde als „reiner Formalakt“ bezeichnet; von dem Abstand genommen werde. Der Vermerk, daß derartige Anzahlungserhöhungen „bereits wiederholt durchgeführt“ worden seien, entsprach nicht den Tatsachen.

63.13.2 Der RH beanstandete die eigenmächtige Vorgangsweise der Einkaufsdirektion, da sie vertraglich nicht gedeckt erschien. Eine Vertragsänderung hätte nur der Vorstand der ÖBB selbst vornehmen können.

63.13.3 Der zuständige Vorstandsdirektor der ÖBB schloß sich der Auffassung der Einkaufsdirektion an, daß die ÖBB bei logischer Interpretation des Liefervertrages verhalten gewesen seien, die 25%ige Anzahlung, der ein entsprechender Festanteil gegenübersteht, auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aktuellen Preis abzustimmen.

Die GD der ÖBB hat sich jedoch im Zuge der Gebaungsprüfung des RH entschlossen, in den künftigen Verträgen die rechnerische Ermittlung der Anzahlung in einer ausdrücklichen Bestimmung zu regeln.

Triebwagen-Garnituren

63.14.1.1 Auf Antrag der Maschinendirektion der ÖBB machte die Einkaufsdirektion den Lieferfirmen im Juli 1970 eine „verbindliche Bestellzusage“ über 12 Schnellbahngarnituren der seit vielen Jahren gekauften Reihe 4030, obwohl damals noch keinerlei Vereinbarungen über Preis oder Lieferbedingungen getroffen worden waren. Schon vier Wochen später mußte diese voreilige Bestellzusage storniert werden, da der Bundesminister für Verkehr für die Anschaffung modernerer Schnellbahngarnituren nach dem Muster der Deutschen Bundesbahn (ET 420) eintrat. Im November 1970 erging schließlich eine neue „verbindliche Bestellzusage“, allerdings nur mehr über acht Garnituren der verbesserten Reihe 4030. Die beabsichtigte Verwendung des anderen Fabrikates hätte wegen der notwendigen Änderung der Außenanlagen (Bahnsteige usw.) einen enormen finanziellen Aufwand erfordert.

63.14.1.2 Bei diesen acht Garnituren kam es zu großen Lieferverzögerungen, die abzüglich vereinbarter Fristenstreckungen ein Gesamtausmaß von 800 Tagen annahmen. Hierfür hätte die Lokomotivbaufirma laut Vertrag ein Pönale entrichten müssen, das im November 1972 auf 3,34 Mill. S geschätzt wurde; die endgültige Höhe betrug 3,4 Mill. S. Damals legte diese Firma jedoch eine Rechnung für einen ohne Auftrag der ÖBB angefertigten Reisezugwagen-Prototyp („Amoz“) in der Höhe von 8,5 Mill. S vor. Der Vorstand der ÖBB stimmte daraufhin einem Verzicht auf die Pönaleforderung zu, wogegen die Lokomotivbaufirma den Wagenpreis um 3 Mill. S ermäßigte.

63.14.2.1 Der RH machte auf die oft nachteiligen Folgen wenig fundierter „verbindlicher Bestellzusagen“ ohne vorherige Fixierung der wesentlichen Vertragspunkte aufmerksam, hatten doch die Lieferfirmen in diesem Falle bei den späteren Preisverhandlungen Stornokosten wegen der ursprünglich größeren Stückzahl geltend gemacht.

63.14.2.2 Dem RH erschien die Kompensation mit der erwähnten Firmenrechnung bedenklich, weil die Lokomotivbaufirma diesen Reise-

zugwagen; der wegen konstruktionsmäßiger Nachteile ein Einzelstück geblieben ist, den ÖBB ohne Bestellung geliefert hatte.

Weiters bezeichnete der RH den gänzlichen Pönaleverzicht zu einem Zeitpunkt, als erst ein Viertel der Garnituren ausgeliefert war, als unzweckmäßig.

63.14.3 Die GD der ÖBB führte dazu aus, daß sie der Entwicklung eines Reisezugwagens mit modernem Komfort nicht ablehnend gegenübergestanden sei. Es hätten dadurch Erfahrungen mit neuem Rollmaterial gesammelt werden können.

63.14.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die fachlich zuständige Maschinendirektion der ÖBB damals die „übereilte und unserer koordinierenden Mitwirkung entzogene Fertigstellung des Wagens“ beanstandet hatte.

63.15.1.1 Im Jahre 1973 begannen die Lieferfirmen weitere zehn Schnellbahngarnituren der konstruktionsmäßig veralteten Reihe 4030 zu erzeugen. Die ÖBB beantworteten zwar die Offerte der Lieferfirmen nicht, tolerierten aber die Erzeugung. Der Bestellvertrag wurde erst im März 1974 geschlossen.

63.15.1.2 Die Ursache dieses Verhaltens lag darin, daß der Bundesminister für Verkehr wegen der Gefahr von Personalentlassungen bei den Lieferfirmen den ÖBB die Ermächtigung erteilt hatte, bei Fahrzeugbestellungen so vorzugehen, als ob die verfügten Bindungen finanziell licher Ansätze nicht bestünden. Außerdem war dem Vorstand der ÖBB der Auftrag erteilt worden, das Auftragsverhältnis der ÖBB zu der Lokomotivbaufirma und zu einer kleineren Fahrzeugherrfirma von 3:1 wiederherzustellen, da sich eine Verschiebung dieser in einem Übereinkommen festgelegten Relation zugunsten der kleineren Firma abzuziehen begann.

63.15.2 Ohne sich volkswirtschaftlichen Argumentationen zu verschließen, machte der RH darauf aufmerksam, daß die starre Einhaltung des Auftragsverhältnisses nach dem erwähnten Übereinkommen, das von den ÖBB nicht vorgewiesen werden konnte, Konfliktsituationen für die ÖBB erwarten ließ.

Eine solche Zwangslage war zweifellos bei den gegenständlichen zehn Schnellbahngarnituren gegeben; da sich die ÖBB trotz Fehlens von Investitionsmitteln genötigt sahen, die Erzeugung unmoderner Garnituren ohne Bestellvertrag zu akzeptieren, wodurch sich der Übergang auf die technisch wesentlich verbesserten Garnituren der Reihe 4020 — erstmals mit elektrischer Bremse — bis September 1976 hinausschob.

63.15.3 In ihrer Stellungnahme hat die GD der ÖBB dieses Thema nicht behandelt.

63.16.1 Die Kücheneinrichtung des Speisewagens einer Städteschnellzugsgarnitur kostete im Jahre 1975 731 200 S. Der Preis der Grundausstattung hatte sich seit dem Jahre 1967 um 73,3% erhöht.

63.16.2 Der RH wies darauf hin, daß der vergleichsweise herangezogene WIFO-Index der Großhandelspreise für elektrotechnische Erzeugnisse in diesem Zeitraum nur um 7,4% gestiegen war. Von besonderem Interesse war es ferner, daß eine der drei Elektrofirmen bei den Preisverhandlungen über die Küchenausstattung den ÖBB Einsicht in die Kalkulationsgrundlagen gewährt hatte.

63.16.3 Die GD der ÖBB hielt den WIFO-Index nicht für anwendbar, gab jedoch zu, daß er in diesem Falle eher eine Vergleichsbasis biete als bei Lokomotiv-Käufen.

Diesel-Lokomotiven

63.17.1.1 Im Jahre 1963 erteilten die ÖBB der im vorhergehenden Punkt erwähnten kleineren Fahrzeugherrfirma den Auftrag zur Neukonstruktion einer Diesel-Lokomotive (Reihe 2043). Gleichzeitig begann auch die andere Lokomotivbaufirma, allerdings ohne Auftrag der ÖBB, mit den Konstruktionsarbeiten für eine derartige Maschine (Reihe 2143). Entgegen den Bestrebungen der ÖBB, eine „Einheits-Lokomotive“ zu erhalten, entstanden auf diese Weise, ausgehend von unterschiedlichen Motoren, verschiedenartige Lokomotiven, die von den ÖBB seither in gleicher Stückzahl (je 77) von den beiden Firmen gekauft wurden.

63.17.1.2 Obwohl die kleinere Herstellerfirma den ÖBB vertraglich das Recht zur „genauen Einsicht in die Nachkalkulation“ zugestanden hatte, das gegebenenfalls sogar mit der Herabsetzung des vereinbarten Preises (8,44 Mill. S pro Lokomotive) verbunden sein sollte, wurde diese Einsichtnahme in der Praxis dann doch verwehrt. Bei der Folgebestellung diente als Verhandlungsbasis der unkontrollierte, aufgerechnete Preis der Prototyp-Lokomotive.

63.17.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßiger gewesen, die beiden Firmen zu einem Konstruktions-Wettbewerb einzuladen und vom besseren Prototyp eine Großserie zu bestellen. Durch den Verzicht auf die gewünschte „Einheits-Lokomotive“ haben es die ÖBB verabsäumt, Millionenbeträge bei der Anschaffung und vor allem bei der Instandhaltung zu sparen. Durch den Verzicht auf die vertraglich zugestandene Einsicht in die Kalkulation haben sich die ÖBB der Möglichkeit begeben, zu erwartende Kostenvorteile der folgenden Serienfertigung bei den Preisverhandlungen konkret geltend zu machen.

63.17.3 Die GD der ÖBB, die den technischen Wettbewerb der beiden Firmen positiv bewertet wissen wollte, gab bekannt, daß die Überprüfung der Nachkalkulation von den Lieferfirmen nur zum Teil ermöglicht worden sei.

63.18.1.1 Als sich „ungünstige Betriebserfahrungen mit den Dieselmotoren der Reihe 2043“ zeigten, hielt es die Maschinendirektion der ÖBB im Juni 1966 „nicht für vertretbar, in nächster Zeit weitere solche Motoren in Triebfahrzeuge einzubauen“. Vielmehr sollten zur Überbrückung des Bedarfes 10 bis 20 der bewährten Henschel-Lokomotiven (Reihe 2050) im Ausland gekauft werden, von denen, berechnet für 4 Millionen km, pro Fahrzeug eine Einsparung von 7,9 Mill. S erwartet wurde.

63.18.1.2 Diese von der Maschinendirektion vorgeschlagene Alternativlösung wurde nicht realisiert, weil die beiden Lieferfirmen, Usancen folgend, bereits Anfang 1965 „ohne Wissen und gegen den Willen“ der Maschinendirektion ihre Produktion fortsetzten. Der Bestellvertrag über die inzwischen sogar gelieferten Lokomotiven kam erst im März 1967 zustande. Auch im Jahre 1972 kam es nicht zu der vom Vorstand der ÖBB in Erwägung gezogenen Bestellung der preisgünstigen Henschel-Lokomotiven, da die beiden erwähnten Lieferfirmen die Erzeugung und Lieferung ihrer Lokomotiven wiederum ohne Bestellung weitergeführt hatten und von den ÖBB hierauf noch vor Abschluß des Kaufvertrages Zahlungen geleistet worden waren.

63.18.2 Der RH bemängelte die den Regeln eines geordneten Geschäftsverkehrs zuwiderlaufende Vorgangsweise der ÖBB.

63.18.3 Die GD der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme aus, daß neben den universelleren Verwendungsmöglichkeiten der österreichischen Lokomotive vor allem die im volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Beschäftigung der heimischen Industrie den Ausschlag für diese Bestellungen gegeben habe.

63.18.4 Nach Auffassung des RH hätte die von den ÖBB bewiesene Obsorge den Anlaß zu einem besonderen preislichen Entgegenkommen seitens der begünstigten Firmen bilden können.

Güterwagen

63.19.1 Im Dezember 1971 lehnte der Vorstand der ÖBB den Antrag der Einkaufsdirektion auf Bestellung von 500 gedeckten Güterwagen wegen überhöhter Preise ab; es sollten vorerst Vergleichsangebote ausländischer Waggonfabriken eingeholt werden. Als die Einkaufsdirektion aber auf die bereits erteilte Bestellzusage und die schon angelaufene Produktion dieser Wagen hinwies, widerrief der Vorstand der ÖBB seinen Einspruch und erteilte die Anweisung, daß künftig

Bestellzusagen erst nach verbindlicher Vereinbarung der Preise und der wichtigsten Vertragsbestimmungen gegeben werden dürfen.

63.19.2 Wie sich der RH überzeugen konnte, blieb die praktische Auswirkung dieser Anordnung eher gering. Wohl unterblieben schriftliche Bestellzusagen, doch begannen die Firmen auch ohne vorherige Zustimmung seitens der ÖBB mit der Produktion. Die ÖBB haben dann in allen Fällen die fertiggestellten Fahrzeuge auch vor Abfassung eines Bestellvertrages übernommen.

63.19.3 Die GD der ÖBB hat den nun schon wiederholten Beanstandungen des RH nicht widersprochen.

63.20.1 Im Rahmen des großen Güterwagen-Sonderbeschaffungsprogramms der ÖBB vom Jahre 1967 (9 000 Güterwageneinheiten) stellte der Kauf von 20 Niederflurwagen im Juli 1970 mit einem Gesamtwert von 13,6 Mill. S eine Besonderheit dar, da er in den Programmgrundlagen nie erwähnt worden war. Die Wagen wurden im Huckepackverkehr über den Arlberg eingesetzt und blieben seit der bald darauf erfolgten Einstellung dieses Verkehrs (Juli 1971) kaum verwendbar.

63.20.2 Der RH beanstandete den übereilten Kauf der teuren Spezialwagen. Die Warnungen der Verkaufsdirektion der ÖBB, daß die Voraussetzungen für einen nationalen österreichischen Huckepackverkehr im Hinblick auf die Preis-situation im Straßenverkehr nicht gegeben seien, wurden nicht beachtet.

63.20.3 Die GD der ÖBB hat zu den Ausführungen des RH keine Stellungnahme abgegeben.

63.21.1 Im Juli 1975 sollten von den ÖBB 100 Staubbehälterwagen bestellt werden. Tatsächlich lautete die Bestellung aber auf 200 Wagen.

63.21.2 Der RH erhob den Vorwurf, daß beim Kauf dieser teuren Spezialwagen (rund 0,7 Mill. S pro Stück) im Hinblick auf ihre eingeschränkte kommerzielle Verwertbarkeit besondere Vorsicht, die angebracht gewesen wäre, außer acht gelassen worden war. Die Verkaufsdirektion der ÖBB hatte nämlich gerade für diese Wagen noch auf der Grundlage günstiger Konjunkturjahre einen Überbestand prognostiziert.

63.21.3 Die GD der ÖBB räumte ein, daß die Verwendung dieser Wagen „der Marktlage entsprechend schwankend“ gewesen sei. Derzeit wären 35 Wagen nicht im Einsatz. Der große Bestellumfang sei „bei der Festlegung eines Prioritätenprogrammes beschlossen“ worden.

63.22.1 Als die ÖBB im Jahre 1972 580 gedeckte Güterwagen mit Schiebewänden kauften, war der erwähnten Lokomotivbaufirma „im

Interesse eines möglichst günstigen Einkaufspreises“ zugestanden worden, die bisher von den ÖBB erworbenen und zur Verfügung gestellten Bauteile, vor allem Bremsanlage und Radsätze, selbst zu beschaffen. Obwohl die Lieferfirma diese Teile wesentlich billiger als die ÖBB einkaufen konnte, stieg der Preis hiefür gegenüber der letzten Wagenbestellung um nahezu 55%, während die Preiserhöhung des übrigen Güterwagens nur 8,5% betrug.

63.22.2 Der RH vertrat die Meinung, daß eine derartige Preiserhöhung bei den genannten Bauteilen selbst bei Anrechnung von Manipulationsspesen und allgemeinen Preissteigerungen nicht gerechtfertigt erschien. Die ÖBB haben durch die Anerkennung dieses Preises einen Nachteil von mehreren Millionen Schilling erlitten.

63.22.3 Die GD der ÖBB wendete dagegen ein, daß den Minderpreisen aus günstigen Einkäufen Erhöhungen aus Zuschlägen und Preisgleitungen gegenüberstanden; außerdem wären die Vergleichszeiträume unterschiedlich gewesen.

63.22.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

63.23.1 Im Jahre 1967 hatten die ÖBB bei der erwähnten kleineren Fahrzeugherstellerfirma 750 Flachwagen bestellt. Als Stückpreis waren 270 000 S vereinbart worden, obwohl die Aufrechnung seit einer vorangegangenen Bestellung nur etwa 220 000 S ergeben hätte.

63.23.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß daraus den ÖBB ein finanzieller Nachteil im Ausmaß von 37,5 Mill. S erwachsen ist.

63.23.3 Aus den Erklärungen der GD der ÖBB ging hervor, daß der vereinbarte Preis im Vergleich zu ähnlichen Wagen der Deutschen Bundesbahn günstig gewesen sei. Die „durchgeföhrte Aufrechnung hätte einen zu niedrigen Vergleichspreis ergeben“, weil ihr ein zwölf Jahre zurückliegender, überaus niedriger Lohnanteil von 33% zugrunde gelegt worden sei.

63.23.4 Nach Ansicht des RH steht diese Angabe in auffallendem Widerspruch zu den allgemeinen Ausführungen der GD der ÖBB (siehe Abs. 63.4), wonach stets versucht worden sei, einen möglichst tief unter den aufgerechneten Werten liegenden Preis zu erreichen. Außerdem machte gerade dieses Beispiel die Problematik einer Aufrechnung über längere Zeiträume deutlich.

Reisezugwagen

63.24.1 Als die Maschinendirektion im Jahre 1970 feststellte, daß bis zum Jahre 1975 435 Inlandreisezugwagen wegen hohen Alters und schlechten Bauzustandes auszuscheiden sein werden, beschloß der Vorstand der ÖBB im Juni 1971, bei der erwähnten kleineren Fahrzeugherstellerfirma 35 Inlandreisezugwagen zu beschaf-

fen. Voraussetzung sollten eine Ausschreibung und die Erzielung angemessener Preise sein. Schon zwei Wochen später jedoch wurde die Einkaufsdirektion beauftragt, ohne Ausschreibung an diese Firma eine „verbindliche Bestellzusage“ abzugeben. Ein Preis war aber selbst dann noch nicht vereinbart worden, als die ÖBB im Jänner und Februar 1972 „zur Finanzierung von noch zu bestellenden Inlandreisezugwagen“ insgesamt rund 66,6 Mill. S, das sind etwa 80% des späteren Bestellwertes, überwiesen.

63.24.2 Beanstandet wurden vom RH die Unterlassung der ursprünglich beschlossenen Ausschreibung und der für das finanzschwache Unternehmen ÖBB ungewöhnliche Vorgang, Anzahlungen in der Höhe von rund 80% eines erst später vereinbarten Kaufpreises zu leisten.

63.24.3 Die GD der ÖBB bemerkte dazu, daß nach der erwähnten Bestellzusage eine Ausschreibung nicht mehr sinnvoll gewesen wäre. Die hohe Anzahlung sei aufgrund eines damals gerade offerierten Kredites der europäischen Eisenbahn-Finanzierungsgesellschaft EUROFIMA geleistet worden.

63.25.1.1 Reisezugwagen für den internationalen Verkehr (RIC-Wagen) waren von den ÖBB seit Jahren nicht mehr bestellt worden. Im Jänner 1971 berichtete die Betriebsdirektion, daß die ÖBB bezüglich der gegenseitigen RIC-Wagenleistungen „die mit Abstand größte Schuldnerverwaltung Europas“ sei. In den letzten zwei Fahrplanperioden wären 24,4 Mill. S Fahrzeugmiete an ausländische Bahnverwaltungen zu zahlen gewesen. Die Erneuerung des RIC-Wagnelparks der ÖBB sollte mit einer Bestellung von 100 Wagen eingeleitet werden.

63.25.1.2 Im März 1972 boten die inländischen Firmen einen vollklimatisierten RIC-Wagen um rund 6,5 Mill. S an. Damals lautete das internationale Ausschreibungsergebnis der EUROFIMA für einen entsprechenden RIC-Wagen auf 4,35 Mill. S. Die Einkaufsdirektion registrierte, „daß der Inlandpreis trotz Berücksichtigung der Zoll- und Einfuhrabgaben um etwa 48% höher liege als der EUROFIMA-Preis. Diese Differenz würde sich bei Entfall der Zollabgaben wesentlich erhöhen“.

63.25.1.3 Der somit naheliegenden Bestellung bei der EUROFIMA wurde vom Bundesminister für Verkehr jedoch nur unter der Bedingung zugestimmt, „daß die Fertigung dieser 100 Wagen durch die Bestbietergruppe bei den österreichischen Waggonbaufirmen in Auftrag gegeben wird“, die „sich bereit erklärt haben, die Fertigung zum selben Preis zu übernehmen, wie dies beim Zuschlag an die internationale Bestbietergruppe vorgesehen ist“. Den ÖBB gelang es schließlich, bei der EUROFIMA bzw. bei der Bestbietergruppe einen entsprechenden Subliefe-

rantenauftrag an die beiden österreichischen Firmen zu erreichen; der größeren der beiden Firmen wurde in diesem Zusammenhang allerdings von den ÖBB ein Anschlußauftrag über RIC-Wagen in Aussicht gestellt.

63.25.2 Nach Ansicht des RH stellte dieser Auftrag einen eindeutigen Beweis für das unverhältnismäßig hohe Preisniveau der inländischen Fahrzeugfirmen sowie auch dafür dar, daß sich diese Firmen bei spürbarer Konkurrenz bemühen, die Aufträge auch zu wesentlich niedrigeren Preisen auszuführen.

63.25.3 Die GD der ÖBB führte das unterschiedliche Preisniveau darauf zurück, daß der Preis der EUROFIMA-Wagen auf einer Losgröße von 500 Stück beruhte, während von den inländischen Firmen der Kalkulation nur eine Lieferung von 30 Wagen zugrunde gelegt worden sei. Diese Firmen hätten dann den niedrigen EUROFIMA-Preis akzeptieren können, weil sie als nunmehrige Mitglieder der Erzeugergruppe für 500 Wagen Zulieferteile zu Preisen erhalten hätten, die für sie bei kleineren Serien nicht erzielbar gewesen seien.

Nach den weiteren Ausführungen der GD der ÖBB wäre damals eine direkte Einschaltung der inländischen Firmen in die Verhandlungen mit der EUROFIMA bzw. mit der Bestbietergruppe nicht möglich gewesen.

63.25.4 Der RH entgegnete, daß der enorme Preisunterschied zwischen den inländischen Angeboten und dem Ergebnis der EUROFIMA-Ausschreibung allein durch die günstigen Einstandspreise für Zulieferteile nicht erklärt werden kann.

63.26.1 Den Auftrag über weitere 50 RIC-Wagen vom März 1976 erhielt die Lokomotivbaufirma zu einem Stückpreis von 6,23 Mill. S; der von den ÖBB aufgerechnete EUROFIMA-Preis wäre niedriger gewesen.

63.26.2 Neben diesen preislichen Nachteilen für die ÖBB beanstandete der RH, daß die ÖBB bei dieser Bestellung die endgültige Festlegung der Ausstattung der als Standard-RIC-Wagen geltenden EUROFIMA-Wagen nicht abgewartet haben. Der RIC-Wagen der Lokomotivbaufirma besitzt nun eine andere Heizung und andere Drehgestelle, was mangels Einheitlichkeit zusätzliche Instandhaltungsprobleme schafft.

63.26.3 Nach Angaben der GD der ÖBB zeichne sich ab, daß der EUROFIMA-Wagen infolge der Änderung der Preisgrundlagen um 230 000 S billiger sein werde als einer der 50 inländischen RIC-Wagen. Die Ausführungsunterschiede zum Standard-RIC-Wagen wurden vor allem damit erläutert, daß mit Rücksicht auf die Beschäftigungslage der heimischen Industrie inländische Produkte bevorzugt worden seien.

63.27.1 Als im Jahre 1973 eine Aufstockung des überalterten Liegewagenparks durchzuführen war und sich bei der kleineren Fahrzeugherrstellerfirma Auftragslücken bemerkbar machten, beschloß der Vorstand der ÖBB, 30 Liegewagen bei dieser Firma zu bestellen, wenn sich ihr Offer als Bestangebot erweise.

63.27.2 Der RH hätte diese Bedingung als selbstverständlich erachtet, mußte aber schließlich beanstanden, daß sie nicht eingehalten worden ist. Die Firma wurde auch nach Einholung eines Nachtragsangebotes und anschließenden Preisverhandlungen nicht Bestbieter, ihr Angebot wäre vielmehr nach Ansicht des Bundesministers für Verkehr gar nicht zu berücksichtigen gewesen, da es die von ihm selbst vorgeschriebene Wagenheizung nicht enthalten habe. Dennoch wurde der Auftrag an die Firma erteilt.

63.27.3 Die GD der ÖBB hat hiezu keine Erklärung abgegeben.

63.28.1 Aufgrund der Feststellungen bei dieser Geburungsüberprüfung empfahl der RH, klare Richtlinien für den Kauf von Schienenfahrzeugen zu erlassen und für die laufende Weiterbildung der Bediensteten auf kaufmännischem und technischem Gebiet Sorge zu tragen.

63.28.2 Die GD der ÖBB sicherte zu, dieser Empfehlung nachzukommen.

II. ABSCHNITT

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

64.1. Der RH hat im Berichtsjahr außer den Ergebnissen seiner Prüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gemäß § 12 Abs. 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

64.2 Da der vom Bundeskanzler gemäß § 2 Abs. 2 des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, dem Nationalrat vorzulegende Bericht über die Lage der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten verstaatlichten Unternehmungen in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigt, hält es der RH für zweckmäßig, so wie in den

Vorjahren Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung dieser Unternehmungen in einem längeren Zeitraum heranzuziehen und zu besprechen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß bei einem Teil der Tabellen ein Vergleich der Daten der Jahre 1973 bis 1976 mit dem vorangegangenen Jahr nur bedingt möglich ist, da aus Gründen der Vereinheitlichung der statistischen Begriffe per 1. Jänner 1973 die Erfassung des Zahlenmaterials auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Überdies ist infolge der branchenweisen Zusammenfassung von Unternehmungen und anderer gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen sowie einer Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, ein entsprechender Vergleich mit früheren Berichten nur bedingt möglich. Weiters ist zu beachten, daß ein Großteil des Zahlenmaterials für das Jahr 1976 zur Zeit der Erstellung des TB noch vorläufiger Natur gewesen ist.

64.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfassung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1975 verschiedene Fusionen durchgeführt. Die direkten Beteiligungen der ÖIAG umfassen derzeit zehn Gesellschaften, an denen eine 100%ige Beteiligung, und drei Gesellschaften, an denen eine Minderheitsbeteiligung besteht. Im Jahr 1976 kam es zu keinen weiteren Zusammenfassungen, und es bestehen auch derzeit keine entsprechenden Absichten.

64.4.1 Die Konjunkturlage der österreichischen Wirtschaft hat sich im Jahr 1976 bedeutend gebessert. Der Aufschwung verlor jedoch ab Mitte 1976 bereits wieder stark an Dynamik. Das Bruttonationalprodukt wuchs dennoch real um 5,2% und war damit höher als vor dem Rückschlag von 1975, lag allerdings um 0,3% unter dem OECD-Durchschnitt. Den stärksten Anteil an dem Aufschwung hatten Industrie und Gewerbe mit +8%. 80% des Zuwachses waren auf die Steigerung der ausländischen Nachfrage zurückzuführen.

64.4.2 Das Jahr 1976 übertraf das Produktionsniveau des Jahres 1974, die Wachstumsrate entsprach wieder dem längerfristigen Trend, doch reichte die Nachfrage nicht aus, die gewachsenen Produktionskapazitäten normal auszulasten. Die Anspannung auf dem Arbeitsmarkt und die Auftragslage waren fühlbar schwächer als in den Hochkonjunkturjahren.

64.4.3 Die Industrie (ohne Energieversorgung) erzeugte nach den derzeit verfügbaren vorläufigen Ergebnissen 1976 insgesamt um 8,6% und je Arbeitstag um 7,3% mehr als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt waren in diesem Sektor

um 1,5% weniger Personen beschäftigt als 1975. Die Arbeitsproduktivität (= Produktion je Arbeitstag pro Beschäftigten) stieg um 8,9%. Der entsprechende Produktionswert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12,8% erhöht. Die Industrieproduktion 1976 wuchs somit rascher als im langfristigen Durchschnitt, die Produktionseinbußen des Jahres 1975 konnten insgesamt aufgeholt werden. Diese Aussagen gelten jedoch nicht einheitlich für alle Industriegruppen und -untergruppen. Die höchsten Produktionssteigerungen waren bei Bergwerken mit +29,4% und bei den Metallhütten mit +22,0% zu verzeichnen, während beispielsweise die Magnesitindustrie einen Rückgang von 22,1% hinnehmen mußte.

64.4.4 Im Zuge der konjunkturellen Wiederbelebung ist auch die Produktion in den Betrieben nahezu aller verstaatlichter Unternehmungen wieder erhöht worden. Im Jahresdurchschnitt wurde 1976 pro Arbeitstag mengenmäßig um 4,1% mehr erzeugt als 1975, wobei allerdings die entsprechenden Aufwendungen gleichzeitig um 12% gestiegen sind. Diese abweichende Entwicklung dürfte wohl in erster Linie auf die allgemeine Erhöhung der Material- und Arbeitskosten zurückzuführen sein, in einzelnen Betrieben aber auch auf die intensivere und dadurch aufwendigere Bearbeitung zahlreicher Produkte, mit denen man auf den Auslandsmärkten konkurrenzfähiger zu werden hoffte. Der Ausbau der Finalproduktion und die Zusammenarbeit mit dem Ausland, vor allem mit den Entwicklungsländern, gewannen zunehmend an Bedeutung.

64.4.5 Aus den Branchenindizes der Produktion, die erheblich voneinander abweichen, ist zu ersehen, daß die verstaatlichten Unternehmungen sich sehr unterschiedlich von der Rezession erholt haben. In den noch im Vorjahr unter Auslastungsmängeln und Absatzschwund stark leidenden Unternehmungen der Eisen- und Stahlindustrie, insbesondere aber der NE-Metallindustrie, konnten im Berichtsjahr beachtenswerte Verbesserungen des Auslastungsgrades ihrer Anlagen und Erhöhungen ihrer Umsätze verzeichnet werden. Dagegen verlief die Entwicklung in Zweigen, welche das Rezessionsjahr 1975 relativ gut überstanden hatten, wie z. B. im Maschinen- und Anlagenbau und in einigen Sparten der Elektroindustrie, im Berichtsjahr weniger günstig. Erfreulich im Hinblick auf die oben vermerkte Minderlauslastung einzelner Betriebe dürfte in den betreffenden Unternehmungen die beachtliche Wiederaufstockung der Auftragsbestände sein, deren Gesamtwert Ende des Jahres 1976 weit über der Höhe ihrer Gesamtumsätze von 1976 lag. Ende 1976 belief sich der auf das Jahr 1977 übertragbare Bestand an Auftragsreserven der verstaatlichten Industrie auf rund 39 Milliarden S, d. i. um 7,3% mehr als zum gleichen Zeitpunkt des vergangenen Jahres.

64.5.1 Nach dem gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich betrugen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (kurz FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1976 rund 8,6 Milliarden S, d. i. um 14,3% mehr als im Vorjahr (7,6 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1974/1975 hatten die Aufwendungen für FuE um 10% zugenommen. Gemessen am Bruttonationalprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1976 zu 43,0% vom Bund, zu 12,2% von den Ländern sowie zu 44,8% von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,15% (1975) auf 1,21%.

64.5.2 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1976 mit 1 643,1 Mill. S für Forschungsaufgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um rund 21,2% mehr als 1975 bzw. mehr als das Doppelte des Jahres 1973 ausgegeben. Die nachstehende Tabelle lässt die unterschiedlichen Forschungsaufwendungen in den einzelnen verstaatlichten Wirtschaftszweigen erkennen. Während bis 1974 die Aufwendungen für die Forschung der Eisen- und Stahlindustrie nahezu gleich hoch wie die der Chemie- und Erdölindustrie waren, wendete die Chemie- und Erdölindustrie 1975 bereits um 99,7% und 1976 um 150,3% mehr auf. 1976 wurden vom gesamten Forschungsaufwand der verstaatlichten Industrie in der Eisen- und Stahlindustrie 25,9% (1975: 30,0%) und in der Chemie- und Erdölindustrie 64,8% (1975: 60,0%) zweckentsprechend verwendet.

	1972	1973	1974 in Mill. S	1975	1976
Eisen- und Stahlindustrie	332,4	361,3	418,1	407,0	425,4
NE-Metallbergbau und Industrie	27,4	37,1	49,5	43,2	40,8
Elektroindustrie	44,1	55,9	74,8	66,9	89,3
Chemie- und Erdölindustrie	359,2	340,5	455,4	812,7	1 064,9
Maschinen- und Schiffsbauindustrie...	17,3	13,6	14,8	22,6	22,3
Kohlenbergbau	—	—	—	2,4	0,4
insgesamt	780,4	808,4	1 012,6	1 354,8	1 643,1

64.5.3 Der Stand an FuE-Personal ist auch 1976 nahezu gleichgeblieben. Der Personalfaktor (= prozentueller Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigung) war 1976 mit 2,06 gegenüber 1975 mit 2,11 fast unverändert. Der Forschungskoeffizient (= Prozentanteil der FuE-Ausgaben am forschungsrelevanten Umsatz) ist auf 2,15 gestiegen (1974: 1,63), das heißt, daß sich die Forschungsausgaben mehr als die entsprechenden Umsätze erhöht haben.

64.5.4 Im Jahre 1976 stellte die ÖIAG gemäß dem Auftrag des ÖIG-Gesetzes Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 11,0 Mill. S zur Verfügung. Die Aufwendungen verteilten sich mit 8,5 Mill. S auf verstaatlichte Unternehmungen und mit 2,5 Mill. S auf Forschungsprojekte außerhalb der verstaatlichten Industrie.

64.6.1 Das Nominalkapital der verstaatlichten Industrieunternehmen betrug zum 31. Dezember 1976 9 032 Mill. S gegenüber 8 507 Mill. S zum 31. Dezember 1975. Die Veränderung um 525 Mill. S war auf eine Zuschreibung von 500 Mill. S bei der ÖMV-AG infolge der Ausgabe von Gratisaktien, eine Kapitalerhöhung der Chemie-Linz AG in Höhe von 60 Mill. S sowie eine Minderung des Grundkapitals der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG um 35 Mill. S

zurückzuführen. Das Aufgeld für die neuen Chemie-Linz-Aktien betrug rund 40 Mill. S, so daß insgesamt rund 100 Mill. S aufzubringen waren. Die Hauptversammlung der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-AG beschloß 1976 eine Kapitalherabsetzung um 50 Mill. S und nachfolgend eine Kapitalerhöhung um 15 Mill. S, wovon 8,75 Mill. S 1976 und der Rest von 6,25 Mill. S im Jänner 1977 eingezahlt wurden.

64.6.2 Außerhalb des Rahmens der verstaatlichten Industrie weitete die ÖIAG 1976 ihre bestehenden Beteiligungen noch durch den dem bisherigen Beteiligungsverhältnis entsprechenden Erwerb von rund 43,6% der neu ausgegebenen Aktien der Siemens Österreich AG aus, d. i. um 60 105 000 S.

64.7 Der wirtschaftliche Aufschwung 1976 wirkte sich — wenn auch nicht einheitlich bei allen Gesellschaften — positiv auf die Ertragslage der verstaatlichten Industrie aus. Insgesamt konnte 1976 ein Gewinn in Höhe von 106,8 Mill. S (1976: Verlust 507,7 Mill. S) erzielt werden. Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie erreichte die VÖEST-Alpine, die 1975 nur durch Auflösung von freien Rücklagen ein positives Ergebnis von 1,6 Mill. S ausweisen konnte, einen Bilanz-Gewinn von 17,7 Mill. S. In diesem Ergebnis waren ein von der Kestag AG über-

rechneter Verlust von 36,0 Mill. S und ein von der Hütte Krems Ges. m. b. H. und der Wiener Brückenbau AG überrechneter Gewinn von 2,6 Mill. S bzw. 0,7 Mill. S enthalten. Die 1975 fusionierten Unternehmungen der Edelstahlindustrie verzeichneten 1976 erneut einen Verlust in Höhe von 7,8 Mill. S (1975: —1,3 Mill. S), obwohl freie Rücklagen in Höhe von 260 Mill. S aufgelöst wurden. Auf dem Chemie- und Erdölsektor konnten auch 1976 Gewinne erzielt werden, die um 16,4 % über denen des Jahres 1975 lagen. Die Chemie Linz AG wies einen Jahresgewinn von 27,5 Mill. S (1975: 24,2 Mill. S) aus. Die ÖMV-AG erzielte ein positives Ergebnis von 134,4 Mill. S (1975: 105,6 Mill. S), wobei allerdings nach der Übernahme des Jahresverlustes der Elan-Mineralölvertrieb AG in Höhe von 25,0 Mill. S (1975: +2,8 Mill. S) 24,0 Mill. S an freien Rücklagen aufgelöst wurden. In der Elektroindustrie erzielte die Elin-Union AG nach Überrechnung der Gewinne der Kabel- und Drahtwerke AG in Höhe von 41,2 Mill. S (1975: 78,2 Mill. S) einen Jahresgewinn von 23,7 Mill. S (1975: 25,0 Mill. S). Beträchtliche Ertragseinbußen mußte die NE-Metallindustrie hinnehmen. Die Bleiberger Bergwerks-Union, die 1974 noch einen Gewinn von 58,7 Mill. S ausgewiesen hatte, bilanzierte 1976 einen Verlust von 22,2 Mill. S (1975: —29,6 Mill. S). Die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. (kurz KBM) war mit einem Verlust von 66,5 Mill. S (1975: —34,8 Mill. S) — nach Auflösung von Rücklagen von 20,2 Mill. S — weiterhin passiv. Wegen anhaltender Verluste erfolgte mit 1. November 1976 die Schließung des Bergbaues der KBM. Der firmenrechtliche Mantel bleibt vorläufig aufrecht. Den höchsten Verlust innerhalb der verstaatlichten Industrie wies 1976 wie auch schon 1975 die Vereinigte Metallwerke Ranshofen AG mit 98,0 Mill. S (1975: —590,4 Mill. S) auf, obwohl aufgrund einer Änderung des Pensionsstatuts 1976 201,9 Mill. S bestehendes Sozialkapital aufgelöst worden waren und in der Folge eine Dotierung in Höhe von 48,8 Mill. S unterblieb. Die Ertragslage verbesserte sich zwar 1976 gegenüber 1975 infolge des Aufschwunges auf dem Aluminiummarkt; Strukturschwächen, welche die Kostengestaltung des Leistungsvollzuges insbesondere bei Buntmetallhalbzeug und bei

den Finalprodukten nachteilig beeinträchtigten, bestimmten jedoch auch im Berichtsjahr maßgeblich den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Im Maschinen- und Schiffsbau verbesserte die Simmering-Graz-Pauker AG mit 20,1 Mill. S gegenüber 1975 (17,6 Mill. S) ihr Ergebnis. Die Österreichische Schiffswerften AG Linz-Korneuburg erzielte 1976 nur einen Gewinn von 2,3 Mill. S (1975: 33,8 Mill. S). Der Kohlenbergbau brachte im Berichtsjahr weiterhin Verluste. Das Jahresergebnis 1976 der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks AG war im Berichtsjahr zwar mit 31,4 Mill. S (1975: —17,4 Mill. S) positiv, doch sind darin der Sanierungsgewinn von 50 Mill. S aus der Kapitalherabsetzung und ein außerordentlicher Ertrag von 41 Mill. S aus der Bergbauförderung berücksichtigt.

64.8 Bis zum 1. August 1977 lagen für 1976 Dividendenbeschlüsse der Hauptversammlung der Chemie Linz AG (27,25 Mill. S, d. s. 5% des Grundkapitals), der ÖMV-AG (135,0 Mill. S, d. s. 9%), der Elin-Union AG (25,0 Mill. S, d. s. 5%) und der Simmering-Graz-Pauker AG (21,0 Mill. S, d. s. 6%) vor.

64.9 Die Entwicklung der buchmäßigen Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie nach den einzelnen Steuerarten von 1972 bis 1975 wird in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt. Bei der Beurteilung der Steuerleistungen für das Jahr 1975 — die entsprechenden Zahlen für 1976 waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht bekannt — muß berücksichtigt werden, daß die Zahlen noch vorläufiger Natur sind und die Leistungen der rechtlichen Vorgänger der Vereinigte Edelstahlwerke AG nicht einzubezogen werden konnten. Danach sank die gesamte Steuerleistung der verstaatlichten Industrie für das Rezessionsjahr 1975 gegenüber dem Vorjahr um rund 4,4% (Vergleichszeitraum 1973/1974: +32,5%) auf 9 587,8 Mill. S. Ausschlaggebend für das Absinken war das infolge der 1975 verschlechterten Ertragslage um 693,9 Mill. S verminderte Aufkommen an Körperschaft- und Gewerbesteuer. Gleichzeitig wurden um 47,3 Millionen S weniger Umsatzsteuer, allerdings um 188,2 Mill. S mehr Mineralölsteuer und um 51,3 Mill. S mehr Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent abgeführt.

	1972	1973	1974	1975 ¹⁾
	in Mill. S			
Steuerleistung insgesamt	7 113,9	7 566,0	10 024,7	9 587,8
Körperschaftsteuer + Zuschläge	161,6	83,2	1 298,9	792,8
Gewerbesteuer	225,9	186,4	644,3	456,5
Grundsteuer + ev. Landeszuschläge	23,9	20,9	24,2	25,0
Umsatzsteuer + Bundeszuschlag und Stempelgebühr	936,8	—	—	—
Lohnsummensteuer	180,1	206,9	241,5	271,6

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

	1972	1973	1974	1975 ¹⁾
		in Mill. S		
Kraftfahrzeugsteuer	1,4	1,2	1,3	1,4
Gesellschaftssteuer	4,5	0,9	18,6	15,5
Aufsichtsratsabgabe	3,9	4,2	4,2	4,3
Beförderungssteuer	8,2	—	—	—
Vermögensteuer und Erbschaftssteuer- äquivalent	299,8	302,3	308,2	359,5
Mineralölsteuer	4 853,1	5 334,3	5 495,7	5 683,9
Investitionssteuer	—	256,3	327,6	229,0
Mehrwertsteuer	—	4 613,4	7 272,7	7 344,3
Vorsteuer	—	—3 315,6	—6 153,6	—6 173,9
Anlagen- und Vorratsentlastung	—	575,6	—	—
U-Bahn-Abgabe	5,4	5,9	6,6	6,6
Sonstige Steuern	409,3	441,3	534,5	571,3

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

64.10.1 Infolge der uneinheitlichen Konjunkturentwicklung in den Bereichen der einzelnen Gesellschaften zeigten auch die 1976 aufgewendeten Investitionsmittel eine unterschiedliche Entwicklung. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, wurde nach den bisher noch unvollständigen Meldungen 1976 mit 7,6 Milliarden S gegenüber 6,8 Milliarden S im Jahr 1975 insgesamt um 12,9% mehr investiert. Mit der sehr beträchtlichen Steigerungsrate von 29,8% erreichten 1976 die Investitionen auf dem Chemie- und Ölsektor 3,7 Milliarden S. In der Elektroindustrie betrug die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr 78,8% und in der NE-Metallindustrie 23,8%.

Im selben Zeitraum sind die Investitionen der Eisen- und Stahlindustrie um 3,1% auf 3,2 Milliarden S und auf dem Sektor Maschinen- und Schiffsbau um 4,9% auf 250 Mill. S gefallen. Während 1974 noch 49,4% der Investitionsmittel auf die Eisen- und Stahlindustrie und nur 37,1% auf den Chemie- und Ölsektor entfielen, betragen 1976 die Anteile entsprechend dem Trend der beiden letzten Jahre für die Eisen- und Stahlindustrie nur mehr 41,6% und für den Chemie- und Ölsektor 42,1%. Die Investitionen dieses Bereiches lagen 1976 um 502 Mill. S oder 15,7% über jenen der Eisen- und Stahlindustrie.

	1972	1973	1974 ¹⁾ in Mill. S	1975	1976 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	3 960	4 189	3 481	3 284	3 181
Chemie- und Ölsektor	2 559	3 482	2 635	2 853	3 683
Elektroindustrie	200	107	111	90	161
NE-Metallindustrie	242	562	464	264	327
Maschinen- und Schiffsbau	162	178	371	263	250
Kohlenbergbau	69	51	29	11	42
Verstaatlichte Industrie insgesamt	7 192	8 569	7 091	6 765	7 644

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

64.10.2 Trotz einer erhöhten Investitionstätigkeit ergab sich 1976 erneut eine stark gesunkene Investitionsquote (= Anteil des Investitionsaufwandes am Umsatz). Während sie 1973 im Gesamtdurchschnitt für die verstaatlichte Industrie noch 15% betrug, ist sie 1974 auf 8,5%, 1975 weiter auf 8% und 1976 im Gesamtdurchschnitt auf 7,6% gefallen; womit sie den tiefsten Stand seit 1970 erreichte. Die höchste Investitionsquote innerhalb der ver-

staatlichten Industrie nahm trotz starken Sinkens nach wie vor die Eisen- und Stahlindustrie mit 8,0% (1975: 10,2%) ein. Auf 6,4% (1975: 7,8%) fiel die Investitionsquote sehr merklich in der NE-Metallindustrie. Gegenüber dem Vorjahr zeigten der Chemie- und Ölsektor mit 7,9% (1975: 7,1%), die Elektroindustrie mit 3,5% (1975: 2,5%) und der Kohlenbergbau mit 3,9% (1975: 1,0%) eine vermehrte Investitionstätigkeit.

	1972	1973	1974	1975	1976
		Investitionsaufwand in % vom Umsatz			
Eisen- und Stahlindustrie	16,7	17,6	11,0	10,2	8,0
Chemie- und Ölsektor	12,0	14,4	6,7	7,1	7,9
Elektroindustrie	6,3	4,1	3,3	2,5	3,5
NE-Metallindustrie	7,1	15,6	10,0	7,8	6,4
Maschinen- und Schiffsbau	7,8	8,8	11,4	7,2	7,0
Kohlenbergbau	7,3	5,6	2,7	1,0	3,9
Gesamtdurchschnitt	13,2	15,0	8,5	8,0	7,6

64.10.3 Die gesteigerte Investitionstätigkeit des Jahres 1976 ergab auch eine höhere Investitionsintensität (= Investitionsaufwand pro Beschäftigten), die im Gesamtdurchschnitt mit rund 69 500 S um 14,6% über dem des Jahres 1975 mit nur rund 60 700 S lag. Aus der folgenden Tabelle geht hervor, daß die Investitionsintensität in der Eisen- und Stahlindustrie und im Maschinen-

und Schiffsbau gefallen ist, während sie z. B. auf dem Chemie- und Ölsektor um 28,8%, in der NE-Metallindustrie um 27,4% und in der Elektroindustrie sogar um 74,7% gestiegen ist. Mit rund 215 900 S Investitionsaufwand pro Beschäftigten stand der Chemie- und Ölsektor innerhalb der verstaatlichten Industrie wie schon in den Vorjahren weit an der Spitze.

	1972	1973	1974 in 1000 S	1975	1976 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	63,5	65,5	52,5	49,3	48,8
Chemie- und Ölsektor	165,5	225,5	158,8	169,0	215,9
Elektroindustrie	26,7	14,1	14,8	11,8	20,7
NE-Metallindustrie	34,6	79,8	61,0	35,6	45,4
Maschinen- und Schiffsbau	26,7	29,4	50,6	34,9	32,4
Kohlenbergbau	11,6	9,0	5,1	2,0	8,1
Verstaatlichte Industrie insgesamt ...	69,0	81,0	63,8	60,7	69,5

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

64.11.1 Die Zahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten wies 1976 erstmals seit 1970 wieder eine schwach rückläufige Tendenz auf. Es waren mit 109 973 um 1,3% weniger Dienstnehmer als 1975 beschäftigt, wobei die Zahl der Angestellten fast gleichgeblieben ist, während sich die Zahl der Arbeiter der verstaat-

lichten Industrie um 1 450 vermindert hat. Dies entspricht auch dem Trend in der gesamten österreichischen Industrie, in der 1976 bei einem Stand von 629 300 um 10 000 Arbeiter und Angestellte weniger Beschäftigung fanden als 1975.

	1972	1973	1974	1975	1976
Beschäftigte insgesamt:					
Österreichische Industrie	662 323	676 252	672 990	639 300	629 300
Verstaatlichte Industrie	104 302	106 777	111 007	111 450	109 973
davon:					
Arbeiter	76 666	77 807	80 517	80 050	78 600
Angestellte	27 636	28 970	30 490	31 400	31 373

64.11.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigte sich die größte Änderung gegenüber dem Vorjahr in der Eisen- und Stahlindustrie, in der mit 65 167 die Zahl der Dienstnehmer um 1 389 geringer war als im Jahre 1975. Wesentlich verminderte sich der Stand im Kohlenbergbau

durch den Abgang von 430 Mitarbeitern der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft (kurz GKB). Gesunken ist die Zahl der Dienstnehmer auch in der NE-Metallindustrie, während alle anderen Wirtschaftszweige gegenüber 1975 mehr Arbeitnehmer beschäftigten.

	1972	1973	1974	1975	1976
Eisen- und Stahlindustrie	62 339	64 006	66 370	66 556	65 167
Chemie- und Ölsektor	15 463	16 147	16 596	17 035	17 057
Elektroindustrie	7 499	7 573	7 557	7 582	7 752
NE-Metallindustrie	6 971	7 047	7 603	7 390	7 187
Maschinen- und Schiffsbau	6 062	6 427	7 324	7 517	7 718
Kohlenbergbau	5 968	5 740	5 705	5 523	5 092

64.11.3 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 1972 bis 1976 von 14,0 Milliarden S um 66,0% auf 23,3 Milliarden S, pro Beschäftigten von rund 134 300 S (1972) um 57,5% auf rund 211 600 S (1976). 1976 mußte die verstaatlichte Industrie gegenüber dem Vorjahr je Dienstnehmer um rund 9,3% mehr aufwenden.

64.12.1 Am Bruttonproduktionswert der Gesamtproduktion der österreichischen Industrie war die verstaatlichte Industrie 1976 mit 19,6%

beteiligt (1975: 18,6%). Der vom Bruttonproduktionswert nach Abzug aller Vorleistungen, die von anderen Betrieben als Rohstoffe, Halbfabrikate, Kraftstoffe usw. bezogen werden, verbleibende Nettoproduktionswert vermag jedoch die eigene Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie treffender auszudrücken. Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe die Leistungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Neuschaffung von Werten innerhalb der verstaatlichten Industrie beteiligt waren:

	1972	1973	1974 in Mill. S.	1975	1976 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	12 096	13 790	14 585	17 534	19 563
Chemie- und Ölsektor	3 878	3 917	5 407	6 550	7 661
Elektroindustrie	2 258	2 425	2 659	3 147	3 715
NE-Metallindustrie	1 741	1 717	1 829	2 083	2 404
Maschinen- und Schiffsbau	1 341	1 263	1 828	1 578	1 995
Kohlenbergbau	934	1 057	1 233	1 283	1 321
Verstaatlichte Industrie insgesamt	22 248	24 169	27 541	32 175	36 659

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, daß auch im Jahr 1976 die Eisen- und Stahlindustrie mit 19,6 Milliarden S, d. s. 53,3% der gesamten Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie in Höhe von 36,7 Milliarden S, den größten Nettoproduktionswert auswies, dem mit 20,8% der Chemie- und Ölsektor folgte. Die Anteile beliefen sich bei der Elektroindustrie auf 10,1%, bei der NE-Metallindustrie auf 6,5%, beim Maschinen- und Schiffsbau auf 5,4% und beim Kohlenbergbau auf 3,6%.

64.12.2 Die Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie lag 1976 nach vorläufigen Berechnungen 13,9% über der des Jahres 1975, nach Aus-

schaltung der inflationären Einflüsse beträgt die Erhöhung des Nettowertes 7,7%. Mit Ausnahme des Kohlenbergbaus, der eine reale Minderung aufwies (-2,7%), konnten die Eisen- und Stahlindustrie (+5,5%), der Chemie- und Ölsektor (+10,5%), die Elektroindustrie (+11,6%), die NE-Metallindustrie (+9,1%) und der Maschinen- und Schiffsbau (+19,5%) reale Zuwachsraten verzeichnen.

64.12.3 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1972 bis 1976 folgende Entwicklung:

	1972	1973	1974 in Millionen t	1975	1976
Kohle	3,3	3,2	3,18	3,01	2,78
Eisenerz	4,1	4,2	4,24	3,83	3,78
Roheisen	2,8	3,0	3,44	3,06	3,32
Rohstahl	3,9	4,0	4,46	3,86	4,21
Walzwaren	2,79	2,80	3,14	2,65	3,09
davon Bleche	1,64	1,60	1,92	1,69	2,00
Erdöl	2,1	2,2	1,88	1,68	1,58

	1972	1973	1974 in 1000 t	1975	1976
Hüttenaluminium roh	106,0	99,2	106,4	98,5	124,1
Kupferkonzentrate	7,8	9,5	9,2	6,7	4,0
Kathodenkupfer	22,1	22,8	26,7	26,9	28,6
Elektrolytzink	16,9	17,0	16,5	16,3	16,5
Hüttenblei	15,4	14,7	14,7	14,8	16,2
Superphosphat	37,0	29,9	45,8	37,8	23,4
Schwefelsäure	28,4	27,4	32,8	27,5	27,4
 Erdgas	 1 603,1	 1 672,7	 1 545,4	 1 619,6	 1 309,3

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die einzelnen Produkte 1976 eine unterschiedliche Entwicklung nahmen: Der Ausstoß an Walzwaren erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 16,6%, der darin enthaltene Anteil der Bleche sogar um 18,3%; Rohstahl wurde um 9,0%, Roheisen um 8,4% und Hüttenaluminium roh um 24,0% mehr produziert. Gleichzeitig sank die Erzeugung von Kohle (−7,6%), von Eisenerz (−1,3%), von Erdöl (−5,9%), von Erdgas (−19,1%), von Kupferkonzentraten (−40,2%) und von Superphosphat (−38,0%).

64.13.1 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 84,59 Milliarden S im Jahr 1975 um 19,3% auf 100,92 Milliarden S im Jahr 1976. In dieser zum Vergleichszeitraum 1973/1974 mit einer Umsatzsteigerung von 43,4% geringeren Wachstumsrate kam aber doch der allgemeine, leichte Konjunkturaufschwung des Berichtsjahres zum Ausdruck. Die Umsatzentwicklung des Jahres 1976 erscheint allerdings ungünstiger, wenn der inflationäre Faktor ausgeschaltet wird.

Danach liegt der reale Wert im Gesamtdurchschnitt 1976 um 12,7% über dem Vorjahresstand.

64.13.2 Von den einzelnen Wirtschaftszweigen der verstaatlichten Industrie wies die NE-Metallindustrie mit einem gegenüber 1975 um 51,4% höheren Umsatz die höchste Zuwachsrate auf. Die Elektroindustrie konnte den Umsatz um 27,9% steigern und lag damit an zweiter Stelle. In der Eisen- und Stahlindustrie stieg der Wert um 21,7% und auf dem Chemie- und Ölsektor um 16,4%. 1976 sind die Umsatzanteile der Eisen- und Stahlindustrie mit 39,3% (1975: 38,5%) und des Chemie- und Ölsektors mit 46,4% (1975: 47,6%) des Gesamtumsatzes fast unverändert geblieben. Unbedeutend abgefallen sind die Werte für Maschinen- und Schiffsbau sowie für den Kohlenbergbau. Seit 1972 nahmen die Umsätze der einzelnen Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie folgende Entwicklung:

	1972	1973	1974 in Mill. S	1975	1976 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	23 656,8	23 866,6	31 598,5	32 571,5	39 665,4
Chemie- und Ölsektor	21 294,6	24 730,5	39 057,3	40 271,8	46 884,5
Elektroindustrie	3 158,4	2 615,9	3 350,7	3 575,3	4 570,8
NE-Metallindustrie	3 382,2	3 590,6	4 644,5	3 393,6	5 140,4
Maschinen- und Schiffsbau	2 069,5	2 130,1	3 249,2	3 665,0	3 566,8
Kohlenbergbau	942,4	923,1	1 081,0	1 109,8	1 095,9
Insgesamt	54 503,9	57 856,8	82 981,2	84 587,0	100 923,8

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

64.13.3 Die Spanne zwischen den Herstellkosten und den erzielten Bruttoerlösen, deren Ausmaß wesentlich ist für die Beurteilung der Ertragslage, hat gegenüber dem Vorjahr eine weitere Verminderung um 5% erfahren (gegen −11% im Vergleichszeitraum 1974/1975). Dies läßt darauf schließen, daß mindestens ein Teil der von den verstaatlichten Unternehmungen

aus ihren Produkten erzielten Erlöse aufgrund erträgssärmerer Konditionen zustande gekommen sein dürfte als im Jahre 1975. Daß mit einer Exportleistung in Höhe von rund 35,8 Milliarden S (1975: 29,4 Milliarden S) im Berichtsjahr ein um 21,5% höherer Exporterlös erzielt werden konnte, dessen Anteil am Gesamtumsatz sich auf mehr als ein Drittel belief, weist darauf hin,

daß Preiszugeständnisse vor allem auf Auslandsmärkten gemacht werden mußten, wo der Wettbewerb am schärfsten war.

64.14.1 Die Exportwirtschaft der verstaatlichten Industrie konnte 1976 mit der Steigerung von 21,5% gegenüber dem Vorjahr die Zuwachsrate des Vergleichszeitraumes 1973/1974 mit 56,5% bei weitem nicht erreichen. Im Vergleich zu den übrigen österreichischen Exporten, die 1976

gegenüber 1975 eine Erhöhung von 14,6% erreichten (Vergleichszeitraum 1973/1974: +26%) schnitt jedoch die verstaatlichte Industrie im Berichtsjahr relativ günstig ab. Ihr Anteil am Gesamtexport der österreichischen Wirtschaft lag demnach auch 1976 mit 23,5% wieder etwas höher als 1975 mit 22,5%. Seit 1972 entwickelten sich Österreichs Exporte folgendermaßen:

Jahr	Exportleistungen der verstaatlichten Industrie		Exportleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Export insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport in Prozent
	Mill. S	Index	Mill. S	Index	Mill. S	Index	
1972	16 294	100	73 453	100	89 747	100	18,2
1973	17 055	105	84 922	116	101 977	114	16,7
1974	26 696	164	106 660	145	133 356	149	20,0
1975	29 426	181	101 458	138	130 884	146	22,5
1976	35 766	220	116 348	158	152 114	169	23,5

64.14.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten die einzelnen Wirtschaftszweige gegenüber dem Vorjahr wieder eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Während die NE-Metallindustrie um 98,8%, die Elektroindustrie um 65,5% und die Eisen- und Stahlindustrie um

26,0% mehr exportieren konnten, fielen die Auslandsumsätze auf dem Chemie- und Ölsektor um 12,2% und beim Maschinen- und Schiffbau um 9,8%. In einzelnen erzielten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1972 folgende Exporterlöse:

	1972	1973	1974 in Mill. S	1975	1976
Eisen- und Stahlindustrie	12 584,9	12 651,4	17 812,1	20 965,7	26 410,9
Chemie- und Ölsektor	1 734,8	2 493,3	5 342,2	5 159,1	4 530,4
Elektroindustrie	572,2	492,9	714,7	959,1	1 587,6
NE-Metallindustrie	1 062,0	1 071,9	1 516,8	1 034,5	2 057,5
Maschinen- und Schiffbau	340,1	345,7	1 310,5	1 307,3	1 179,7
Insgesamt	16 294,0	17 055,2	26 696,3	29 425,7	35 766,1

64.14.3 Im Jahr 1976 sind die Exporte etwas stärker gestiegen als der Gesamtumsatz. Dadurch lag auch der Anteil der Exporte am Gesamtumsatz 1976 mit 35,4% geringfügig über dem Anteil im Jahre 1975 mit 34,8%. Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 66,5% (1975: 65,0%) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten die NE-Metallindustrie mit 40,1% (1975: 30,6%), der Maschinen- und Schiffbau mit 33,0% (1975: 35,7%), die Elektroindustrie mit 34,7% (1975: 26,8%) und der Chemie- und Ölsektor mit 9,7% (1975: 12,7%).

Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie drückte sich auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie mit 73,8% (1975: 71,2%) aus. Es folgten mit Abstand der Chemie- und Ölsektor mit 12,7% (1975: 17,5%) und die NE-Metallindustrie mit

5,7% (1975: 3,5%). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag zwischen 3 und 4%.

64.14.4 In der regionalen Verteilung der Exporte setzte sich der Trend der Vorjahre zum verstärkten Export nach Osteuropa (ohne Jugoslawien) 1976 nicht mehr fort. Die Bemühungen, aus Wettbewerbsgründen vor allem in den Entwicklungsländern neue Absatzgebiete zu finden, schlügen sich 1976 in einer Erhöhung der Ausfuhren in Länder, die weder der Europäischen Gemeinschaft (kurz EG), noch der Europäischen Freihandelszone (kurz EFTA) oder Osteuropa (ohne Jugoslawien) zuzuzählen sind, um 36,3% auf 12 396,3 Mill. S niedergedrückt. Dies entsprach 34,7% vom Gesamtexport der verstaatlichten Industrie, womit 1976 erstmals dem EG-Raum keine Vorrangstellung mehr zukam. Die Ausfuhr in die EG-Länder erhöhte sich um 28,6% auf 12 288,5 Mill. S, d. s. 34,4% des Gesamtbetrages,

während in die EFTA-Staaten und nach Ost-europa (ohne Jugoslawien) zwar um 3,0% bzw. 2,7% mehr als 1975 exportiert wurde, wobei allerdings der Anteil am Gesamtexport

jeweils sank. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtungen der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen seit 1972:

	Ausfuhr insgesamt in Mill. S	EG	in %	EFTA in Mill. S	in %	Osteuropa (ohne Jugoslawien) in Mill. S	in %	übrige Länder in Mill. S	in %
1972.....	16 294,0	5 432,1	33,3	2 921,4	18,0	3 250,0	19,9	4 690,5	28,8
1973.....	16 993,5	6 264,2	36,9	2 199,9	12,5	4 293,8	25,2	4 315,5	25,4
1974.....	26 592,7	8 972,4	33,8	3 064,9	11,5	6 517,3	24,5	8 038,1	30,2
1975.....	29 425,7	9 555,2	32,5	2 890,8	9,8	7 886,5	26,8	9 093,2	30,9
1976.....	35 766,1	12 288,5	34,4	2 979,0	8,3	8 102,3	22,6	12 396,3	34,7

64.15.1 Auch bei den Einfuhren, die insgesamt 1976 gegenüber 1975 um 19,0% (1974/1975: +8,0%) auf 25 865,9 Mill. S gestiegen sind, gab es regionale Verschiebungen. Aus Ost-europa (ohne Jugoslawien) wurde zwar auch 1976 mit 8 795,3 Mill. S noch der Großteil der Importe getätig. Der gesunkene Anteil von 34,1% (1975: 35,7%) an den Gesamtimporten brachte aber mit 13,4% die geringste Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr. Die Einfuhren aus dem EG-Raum erhöhten sich um 17,7% auf 8 508,6 Mill. S,

d. s. 32,9% (1975: 33,2%) der Gesamteinheiten. Obwohl die Importe aus den EFTA-Ländern um 14,1% auf 1 047,0 Mill. S stiegen, sank auch ihr Anteil am Gesamtimport, so daß sie 1976 nur mehr 4,0% (1975: 4,2%) erreichten. Eine Steigerung um 28,7% verzeichneten hingegen 1976 die Einfuhren aus sonstigen Wirtschaftsgebieten. Sie erreichten mit 7 515,0 Mill. S 29,0% (1975: 26,9%) der Gesamteinheiten. Seit 1972 entwickelten sich die Einfuhren aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

	Einfuhr insgesamt in Mill. S	EG	in %	EFTA in Mill. S	in %	Osteuropa (ohne Jugoslawien) in Mill. S	in %	übrige Länder in Mill. S	in %
1972.....	9 660,2	3 690,6	38,2	843,9	8,7	3 054,0	31,6	2 071,7	21,5
1973.....	11 312,5	4 700,8	41,6	662,5	5,8	3 659,1	32,4	2 290,1	20,2
1974.....	20 164,0	5 914,3	29,3	1 065,6	5,3	6 195,1	30,7	6 989,0	34,7
1975.....	21 727,0	7 221,0	33,2	917,0	4,2	7 751,9	35,7	5 837,1	26,9
1976.....	25 865,9	8 508,6	32,9	1 047,0	4,0	8 795,3	34,1	7 515,0	29,0

64.15.2 Im Vergleich dazu stiegen die Importe der übrigen österreichischen Wirtschaft von 141,7 Milliarden S (1975) um rund 27,2% auf 180,2 Milliarden S (1976). An der Gesamteinheit Österreichs war demnach die verstaatlichte Industrie 1976 mit 12,6% weniger stark beteiligt als 1975 (13,3%).

64.16 Die „Handelsbilanz“ (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) der verstaatlichten Industrie war auch im Berichtsjahr mit 9,9 Milliarden S (1975: 7,7 Milliarden S) aktiv. Lediglich auf dem Chemie- und Ölsektor (—7,9 Milliarden S) und im Kohlenbergbau (—16,1 Mill. S) überwogen die Importe:

	1972	1973	1974 in Mill. S	1975	1976
Eisen- und Stahlindustrie	+ 7 201,1	+ 6 670,5	+ 9 320,4	+ 11 791,5	+ 15 508,8
Chemie- und Ölsektor.....	— 1 030,7	— 975,5	— 4 270,3	— 5 013,2	— 7 859,5
Elektroindustrie	+ 180,9	+ 4,0	+ 221,5	+ 332,4	+ 838,8
NE-Metallindustrie.....	+ 151,6	— 53,1	+ 278,6	— 118,0	+ 868,9
Maschinen- und Schiffbau	+ 132,9	+ 57,9	+ 899,4	+ 738,9	+ 559,2
Kohlenbergbau	— 1,9	— 22,9	— 20,9	— 32,8	— 16,1
Insgesamt	+ 6 633,8	+ 5 680,9	+ 6 428,7	+ 7 698,8	+ 9 900,1

Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions AG, Wien

Allgemeines

65.1.1 Der RH hat in der Zeit von Mitte Oktober 1975 bis Anfang April 1976 die Gebarung der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions AG, Wien (kurz WBB), überprüft.

Die Prüfungshandlungen bei der WBB erfolgten am Sitz der Unternehmung in Wien und bei der Muttergesellschaft, der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“ (kurz VA) in Linz.

65.1.2 Die Prüfung schloß formell an die Prüfung im Jahre 1958 an. Wegen des bedeutenden Gebarungsumfangs beschränkte sie sich im wesentlichen auf Sachverhalte der Jahre 1970 bis 1975.

Unternehmensentwicklung

65.2. Die seit über einem halben Jahrhundert auf Wiener Boden bestehende Stahl- und Maschinenbauunternehmung verfügte im Jahre 1975 über einen durchschnittlichen Personalstand von 809 Bediensteten (1970: 786); davon waren 541 (1970: 541) Arbeiter und 268 (1970: 245) Angestellte. Am 31. Dezember 1975 hatte die WBB mit 5 496 t den niedrigsten Auftragsstand im gesamten Prüfungszeitraum zu verzeichnen (1970: 12 246 t). Wertmäßig war der Auftragsstand Ende 1975 mit rund 310 Mill. S um fast 11% höher als 1970, wobei aber im ausgewiesenen Wert die seitherigen Kosten- und Preissteigerungen unberücksichtigt sind.

65.3 Die Nettoerlöse konnten von 152,5 Mill. S (1970) auf 435 Mill. S (1975) erhöht werden, wobei sich das Schwergewicht auf die Sparten Stahlhochbau und Kranbau verlagerte. Der Anteil der Aufträge der Muttergesellschaft belief sich 1970 auf 51% und ist seit 1972 (82%) auf 40% zurückgegangen. Von den Nettoerlösen entfielen im Jahre 1975 rund 36% (1970: 30%) auf Auslandsumsätze.

65.4.1 Zur Zeit der Prüfung durch den RH im Jahre 1958 war die Fertigung der WBB auf drei Standorte (Wien XXIII., Wien III., Wien X.) verteilt, was in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine große Belastung für das Unternehmen war.

65.4.2 Nach der Eingliederung der WBB in den Konzern der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft (kurz VÖEST) wurde die Konzentration der Fertigung auf einen Standort durchgeführt, so daß der RH bei der nunmehrigen Prüfung eine völlig anders organisierte Unternehmung mit einem einzigen, modernisierten Werk vorfand.

65.4.3 Gemäß dem 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl.

Nr. 208, ging das Eigentum an den Anteilsrechten der WBB von der Republik Österreich auf die VÖEST über. Nach deren Verschmelzung mit der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft (kurz ÖAMG) am 1. Jänner 1973 gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109, befinden sich sämtliche Aktien im Besitz der VA.

65.4.4 Mit Beschuß der Hauptversammlung vom 2. Dezember 1965 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von 35 Mill. S um 45 Mill. S auf 80 Mill. S erhöht.

65.4.5 Mit 31. Juli 1964 schloß die VÖEST mit der WBB ein Gewinn- und Verlustübertragungsbereinkommen ab. In der Folge wurden die Beziehungen der beiden Gesellschaften auf der Grundlage eines Konzernvertrages (1967) geordnet, nach dem das Schwergewicht von Betrieb und Verwaltung bei der WBB, die maßgeblichen kaufmännischen und organisatorischen Agenden jedoch bei der Muttergesellschaft liegen.

Unternehmungspolitik

65.5 Der Erarbeitung und Festlegung eines Unternehmungszieles stand entgegen, daß die WBB gegen Ende des Prüfungszeitraumes neben den traditionellen Hauptproduktionen (Stahlhoch-, Brücken- und Kranbau) noch über kein fest umrissenes Ergänzungsprogramm verfügte.

65.6.1 Die erste Programmabstimmung mit der VÖEST hat bereits Ende 1959 stattgefunden. Eine darüber hinausgehende verfeinerte Programmberieinigung hat es bis 1973 nicht gegeben. Unter dem Preisdruck des Marktes hat die WBB im Laufe der Zeit allerdings einige Fertigungen aufgelassen. Ende 1973 wurden — bedingt durch die Fusion VÖEST-ÖAMG — die Produktionsprogramme der Finalbetriebe des VA-Konzerns katalogisiert, um eine Aufteilung und Abstimmung der Aktivitäten vornehmen zu können. Die diesbezüglichen Bemühungen der VA führten Ende 1975 zur „Produktionsabstimmung in der Finalindustrie mit den Konzernwerken und Tochterunternehmungen“. Die darin der WBB zugeordnete Produktionspalette (Stahlhochbau, Brückenbau, schwerer Kranbau einschließlich Be- und Entladeanlagen nach dem Kran- und Greifprinzip sowie Müllverwertungsanlagen) ist hauptsächlich auf die Investitionsgüterindustrie abgestimmt und unterliegt damit sehr stark konjunkturellen Schwankungen.

65.6.2 Dazu kommt, daß besonders beim Stahlhochbau im gesamten westeuropäischen Raum erhebliche Überkapazitäten bestehen. Die zweite Produktionshauptsparte, der Stahlbrückenbau, wird bis zu bestimmten Spannweiten immer stärker durch den Spannbeton konkurrenziert.

65.6.3 Die Versuche, in Programmabsprachen mit den österreichischen Stahlbauunternehmen insbesondere auf dem Kranbausektor Produktions schwerpunkte zu setzen und zu Produktions spezialisierungen zu gelangen, waren ohne Erfolg.

65.6.4 Die schon bisher festgestellten, umfangreichen, jedoch nur in geringem Maße erfolgreichen Bemühungen der WBB und der Muttergesellschaft um die Erschließung neuer Produkte müssen daher künftig weitergeführt werden. Den diesbezüglichen Bestrebungen stehen allerdings die sehr weitläufige Produktionspalette der VA-Finalindustrie und die Tatsache, daß diese Programmerneuerung laufend für zehn Betriebe des Konzerns notwendig ist, entgegen.

65.7 Der Investitionsaufwand der WBB belief sich 1960 bis 1975 auf rund 210 Mill. S, wobei sich die Investitionspolitik der letzten Jahre schwerpunktmaßig auf eine Mechanisierung des Arbeitsprozesses ausgerichtet hat. Tatsächlich ist eine Verbesserung der Fertigungszeiten erreicht worden, sie konnte jedoch bis zum Ende der örtlichen Prüfung des RH die Kosten noch nicht bei allen Aufträgen unter die gegebene niedrige Erlösschwelle drücken.

65.8 Der Aufwand für Forschung und Entwicklung entspricht im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ungefähr 1,3% der erzielten Nettoerlöse, wobei die Bemühungen um die Entwicklung neuer Produkte im Vordergrund standen.

65.9 In den Jahren 1965 bis 1969 führte die verschlechterte Auslastungssituation infolge der Marktflaute auf dem Stahlsektor zu empfindlichen Verlusten. Erst in der zweiten Hälfte 1969 und im Jahre 1970 verbesserte sich die Auftrags situation. Mit der zeitverschobenen Auswirkung dieser Aufträge war erstmals wieder 1971 eine Vollauslastung erreicht worden. Aber bereits im Jahre 1973 wurde die Beschäftigung nur durch die Hereinnahme von Aufträgen zu Preisen unter den Werkselfstkosten gesichert. 1973 und 1974 mußten daher wieder bedeutende Verluste in Kauf genommen werden. Erst 1975 gelang es der WBB, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

Finanzwesen

65.10.1 Das Gesamtvermögen der WBB war von 1965 bis 1975 durch ein leichteres Ansteigen des Anlagevermögens gekennzeichnet, denn die WBB investierte mit 145,1 Mill. S nur um 16% mehr, als im gleichen Zeitraum abgeschrieben wurde.

Der RH führte die zurückhaltende Investitionspolitik bis 1975 nicht zuletzt auf die noch nicht abgeschlossene Suche nach einem tragfähigen Zusatzprogramm zurück.

65.10.2 Ein anfangs stark sinkendes Umlaufvermögen bildete 1973 wieder 50% und nach einer weiteren kräftigen Erhöhung 1974 und 1975 68% bzw. 65% des Gesamtvermögens.

65.10.3 Das wirtschaftliche Eigenkapital war stets höher als das Anlagevermögen und stellte von 1965 bis 1973 im Durchschnitt 65% des Gesamtkapitals. 1974 fiel diese Quote infolge des gestiegenen Kapitalbedarfes und dessen Deckung durch Fremdkapital auf 40%.

65.10.4 Die sprunghafte Erhöhung der Vorräte und Förderungen konnte 1974 und 1975 nur durch eine annähernde Verdreifachung des Fremdkapitals auf 60% (1974) bzw. 58% (1975) des Gesamtkapitals finanziert werden.

65.10.5 Aufgrund des hohen Anteiles der kurzfristigen Verbindlichkeiten und des entsprechend unbedeutenden langfristigen Fremdkapitals war die durchschnittliche Laufzeit des gesamten Fremdkapitals mit 0,4 (1974) bzw. 0,6 Jahren (1975) kurz.

Der Schwerpunkt des kurzfristigen Fremdkapitals verlegte sich 1971, 1974 und 1975 von den Anzahlungen, Lieferverbindlichkeiten und Rückstellungen auf die Konzernverbindlichkeits salden, mit denen die WBB die Vermögensausweitung dieser drei Jahre größtenteils finanzierte.

65.10.6 Obwohl das Verhältnis des wirtschaftlichen Eigenkapitals zum Fremdkapital nicht ungünstig war, wies die WBB wegen der starken Überhandnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten, die auch zur Finanzierung längerfristiger Vermögenssteile herangezogen wurden, eine ungünstige Liquiditätsstruktur auf. In den meisten Jahren zwischen 1970 und 1975 überstiegen die kurzfristigen Verbindlichkeiten die liquiden Mittel und die Liquiditätsreserven. Die ständige Zahlungsbereitschaft der WBB war jedoch aufgrund des Konzernvertrages durch die Muttergesellschaft jederzeit gewährleistet.

Der RH ist sich dabei der Tatsache bewußt, daß die nach der vertraglichen Regelung der WBB nur kurzfristig zur Verfügung stehenden Mittel der VA im geprüften Zeitraum wirtschaftlich, nicht aber rechtlich, als langfristig betrachtet werden konnten.

65.11.1 Die WBB überrechnete aufgrund des Gewinn- und Verlustübereinkommens vom 31. Juli 1964 in den Jahren 1965 bis 1975 einen Nettoverlust von 246,4 Mill. S auf die VÖEST bzw. VA. Dem standen ein Substanzzuwachs von 14,2 Mill. S und bis 1971 Einsparungen der Muttergesellschaft an Ertragsteuern im Ausmaß von 113,8 Mill. S gegenüber, so daß sich die Belastung der VÖEST bzw. der VA durch die WBB 1965 bis 1975 auf 118,4 Mill. S belief.

65.11.2 Der Erfolg aus Vormateriallieferungen der Muttergesellschaft an die WBB führte zu keiner wesentlichen Korrektur der obigen Belastung.

65.11.3 Der RH verweist ausdrücklich darauf, daß nur die Verlustübernahmen durch die Muttergesellschaft ausgeglichene Bilanzen ermöglichten.

65.12 Unter Einbeziehung einer marktgerechten Verzinsung gelang es der WBB nur 1972, einen positiven Betriebserfolg zu erwirtschaften. In den übrigen Jahren zwischen 1970 und 1975 traten hohe Betriebsverluste auf, dementsprechend lag die durchschnittliche, negative Rentabilität des wirtschaftlichen Eigenkapitals bei -13,8% und die des Gesamtkapitals bei -3,1%.

1974 und 1975 nahm die WBB im Hinblick auf das Fehlen eines steuerlichen Einkommens der VA keine vorzeitigen Abschreibungen vor.

65.13.1 Der Finanzierungsaufwand stieg zwar an, lag aber unter jenen Werten, welche sich ein Kapitalgeber als angemessene Rendite erwarten darf. Daraus folgt, daß der Finanzierungsaufwand kein Hindernis für die Konkurrenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der WBB darstellte.

65.13.2 Der RH empfahl, mittel- und langfristige Finanzpläne zu erstellen und Abweichungsanalysen zu den tatsächlich erzielten Werten vorzunehmen.

65.13.3 Die geprüfte Unternehmung teilte dazu mit, daß sie diesen Empfehlungen des RH nachkommen werde.

Investitionen

65.14.1 Der Investitionsaufwand der Jahre 1960 bis 1975 betrug rund 210 Mill. S. Nach investitionsarmen Jahren nahm erst 1970 die Jahresinvestitionssumme wieder zu. Die ab diesem Jahr investierten 80 Mill. S sollten sich nur zu rund 3% als Erweiterung und zu 30% zusätzlich zum Hauptzweck noch kapazitätserweiternd auswirken. Dieses Ziel wurde aber durch teilweise Weiterverwendung ersetzter Maschinen, Maschinenersatz durch leistungsfähigere Einheiten und Schaffung stiller Kapazitätsreserven überschritten, obwohl bereits bei der 1961/62 begonnenen Zentralisierung der Unternehmung zu hohe Anlagenkapazitäten geschaffen worden und zusätzliche Erweiterungen nach Ansicht des RH nicht gerechtfertigt waren. Die WBB konnte nie die 1969 in Produktivstunden errechnete jährliche Maschinenbau-Kapazität voll nutzen.

65.14.2 Statt Engpässe durch wirksamere Produktionsplanung und eventuell durch einen Mehrschichtbetrieb, wie von der Muttergesellschaft empfohlen wurde, zu beseitigen, kaufte die WBB eine Drehbank um 1,8 Mill. S als

Ersatzinvestition, behielt jedoch die zu ersetzen Maschine mit dem Hinweis auf einen möglichen Produktionsengpaß in der Umstellungsphase. Mangels genauer Maschinenstundenaufzeichnungen schätzte die Unternehmung für die produktionsstarken Jahre 1974 und 1975 für beide Maschinen insgesamt 2 000 Betriebsstunden pro Jahr, für die nach Ansicht des RH eine Schicht von nur einer Maschine fast ausreichen müßte. Der RH kritisierte diese Schaffung von maschinellen Reservekapazitäten. Die Unternehmung stellte sie als zeitlich begrenzte Vorsichtsmaßnahme dar.

65.15.1 Aufgrund des Konzernvertrages galten für die WBB prinzipiell auch die Konzern-Investitionsrichtlinien der Muttergesellschaft. Die vorgeschriebene Prüfung der Investitionsanträge durch die VA reichte nicht aus. Sie sollte sich nach Ansicht des RH auch auf die Grundlagen, z. B. auf die Investitionsrechnung und die Überprüfung der Notwendigkeit von Investitionen, erstrecken, um auch die häufigen Umwidmungen von erheblichen Beträgen auf andere Vorhaben einzuschränken.

65.15.2 Die Investitionsrechnungen wurden oft ohne Detailprojekt mit unvollständigen Nutzen- und Präliminareermittlungen und ohne Untersuchung von Alternativlösungen erstellt. Ebenso vermißte der RH die für eine richtige Investitionsmittelplanung ausreichenden, realisierbaren Terminpläne, mit deren Hilfe die hohen Überträge von genehmigten, aber nicht ausgenutzten Beträgen hätten vermieden werden können.

65.15.3 Die in den Jahren 1973 bis 1975 besonders forcierte Investitionstätigkeit litt zum Teil unter der sehr raschen Durchführung. Die Fertigstellung der Detailprojekte überschnitt sich teilweise mit bereits vergebenen Bestellungen, für die formelle Angebotsvergleiche manchmal erst nachträglich durchgeführt wurden. Fallweise ergaben sich deshalb hinterher zusätzliche Anschaffungen oder Erweiterungen.

65.15.4 Wegen des unzureichenden Projekt-präliminaires konnte das geplante Vorhaben manchmal nicht oder nur nach Umplanungen, Aufstockung der Mittel durch den Vorstand oder Umwidmungen bzw. über zusätzliche Baukonten ausgeführt werden.

65.15.5 Der RH empfahl, zusammenhängende und einander ergänzende Investitionen bei der Investitionsrechnung als Einheit zu betrachten und die Begrenzung der Vorstandsermächtigung zu beachten. Der RH vermißte Investitions-Abschlußberichte und Investitionsnachrechnungen, die laut WBB erst für die Zukunft geplant sind, sowie die vorgeschriebene Übersendung von laufenden Soll-Ist-Vergleichen des Investitionsfortschrittes an die Konzernplanung.

Durch die Weitergabe solcher Elaborate wären Durchführungsmängel schnell offenkundig geworden.

65.15.6 Dazu teilte die geprüfte Unternehmung mit, daß sie ab dem Investitionsprogramm 1976 in die Koordinierung der Investitionsplanung des Konzerns aufgrund einheitlicher Richtlinien, in denen den Empfehlungen des RH entsprochen würde, eingebunden sei.

65.16.1 Die Investitionspolitik beschränkte sich darauf, als generelle Ziele die Umstrukturierung auf schwere Produktionseinheiten, soweit sie durch die Programmabstimmung innerhalb des Konzerns erlaubt war, und die Beseitigung des anhaltenden Arbeitskräfteengpasses festzulegen. Nach Meinung des RH fehlte ein detailliertes, mittelfristiges Investitionskonzept als Bestandteil der Gesamtplanung, weil großteils jahrelang Unsicherheit über das endgültige Produktionsprogramm herrschte und mittelfristige Verkaufspronosen nicht erstellt wurden. Es wäre die gemeinsame Aufgabe der WBB und der Muttergesellschaft gewesen, insbesondere unter Mitwirkung des Verkaufes diese Probleme in den Jahren der Hochkonjunktur zu lösen.

65.16.2 Bei der Fertigungstechnologie und für den Maschinenpark fehlten nach Ansicht des RH vor allem bis 1973 ausreichende Bemühungen um moderne Alternativen und systematische Verbesserungen. Die durchgeführten Investitionen bestanden fast durchwegs aus dem Ersatz total veralteter Anlagen.

65.17 Als 1970 mit der Verlängerung der Brennereihalle begonnen wurde und die gewählte Materialflußlösung sich bald darauf erneut als nicht ausreichend erwies und weitere Investitionen erforderte, mußte das Blechscherengebäude, dessen Renovierung erst zwei Jahre vorher mit einem Aufwand von 140 000 S abgeschlossen worden war, abgetragen werden. Dieser Abbruch hätte bei entsprechender und rechtzeitiger Planung vermieden werden können.

65.18.1 Aufgrund seines mit 500 000 S begrenzten Verfügungsrechtes genehmigte der Vorstand Ende 1973 den mit 500 000 S präliminierten Bau einer Brückenträger-Schweißstraße, um damit zwei Aufträge rationeller fertigen zu können. Im Hinblick sowohl auf die zur Auslastung benötigten Jahresmengen wie auch auf die Brückenträger-Produktion 1970 bis 1973 war die Investition nach Ansicht des RH kurzfristig nicht ge rechtfertigt, zumal aus Teringründen nicht einmal die beiden vorhandenen Aufträge zur Gänze damit gefertigt werden konnten. Der RH beanstandete, daß das Präliminare um 414 000 S, das ist um 83%, überschritten und ohne ausreichendes Pouvoir vom Vorstand aufgestockt wurde.

65.18.2 Nach einem Einsatz von lediglich 1 100 Betriebsstunden erfolgte mangels Aufträgen die vorübergehende Stilllegung dieser Vorrichtung.

Der RH empfahl auch bei derartigen, von einzelnen Aufträgen abhängigen Vorrichtungen eine Abstimmung mit dem Verkauf und die Einholung der Genehmigung des Aufsichtsrates.

65.19.1 Im Jahre 1973 beantragte die WBB die Errichtung einer Bohrstraße. Der RH kritisierte die nicht ausreichende Planung und daß ein Aufstockungsantrag nicht schon vor Beginn der Investitionsdurchführung, sondern erst, als die Überschreitungen großteils schon bekannt waren, gestellt wurde.

65.19.2 Eine auf Veranlassung des RH durch geführte rechnerische Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Bohrstraße ergab allein für die Produktion 1975 eine Nettoersparnis von rund 1,4 Mill. S. Da eine bereits 1968 vom Betrieb vorgeschlagene Investition vorerst abgelehnt wurde, gingen in den Jahren bis 1974 mögliche Einsparungen verloren.

65.20.1 Die WBB begann 1973 mit der Einführung von NC-gesteuerten Maschinen ohne vorherige Ausarbeitung eines detaillierten Konzeptes. Die wichtige Frage der Programmierung war Ende 1974 bei Beantragung der Investition einer NC-Brennschneid- und einer NC-Drehmaschine ebenfalls noch nicht geklärt. Die WBB wollte die erhofften Vorteile von NC-Maschinen umgehend nutzen, während die Ausarbeitung eines Konzeptes für den Gesamtkonzern unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der einzelnen Werke bzw. Gesellschaften längere Zeit benötigt hätte. Daher kaufte die WBB ohne Übereinstimmung mit den zuständigen Konzernstellen eine andere als die in der Folge für den Stahlbau Linz der Muttergesellschaft zum gleichen Zweck angeschaffte elektronische Rechenanlage für die Erstellung der Programme der NC-Maschinen.

Nach Meinung des RH war mit der NC-Konzernplanung verspätet begonnen worden.

65.20.2 Die Investitionsrechnung für eine mit 3,2 Mill. S präliminierte NC-Drehmaschine ergab rechnerisch einen Rationalisierungseffekt, der nach Meinung des RH unrealistisch war. Dies bewiesen auch die nach der Investition um 3% gestiegenen Fertigungskosten und die erheblichen, mangels Aufträgen ungenützten maschinellen Kapazitäten.

65.21 Das Investitionsprogramm 1974 fiel durch eine Reihe nicht ausgeführter Projekte und durch zugunsten anderer Vorhaben umgewidmete Investitionsmittel auf.

Der RH empfahl, Umwidmungsanträge grundsätzlich vor Genehmigung ebenfalls durch die Konzernplanungsstellen prüfen zu lassen.

65.22 Von 1969 bis 1975 gab es außer Umbauten und der Errichtung von Fundamenten als gewichtigere Bauvorhaben nur die Verlängerung der Brennereihalle und die Adaptierung eines Bürogebäudes. Die Vergabe der Bauarbeiten erfolgte entgegen der ÖNORM A 2050 teilweise nach Preisverhandlungen. Da diese nur mit den Billigbietern nachweisbar waren, lag eine ungleiche Behandlung der Bieter vor. Die Angebotsvergleiche sollten nicht nur die Verhandlungsresultate, sondern auch die ursprünglichen Angebotspreise enthalten.

65.23.1 Antragsmäßig genehmigte im August 1974 der Aufsichtsrat die Anschaffung eines Leitstandes zur Fertigungssteuerung. Diese Investition hätte wirtschaftlicher vorbereitet und durchgeführt werden können. Nachdem die Fertigung bis dahin trotz der Abschaffung des Akkordsystems im Jahre 1969 händisch gesteuert und kontrolliert und das Projekt auch noch nicht in das Investitionsprogramm 1974 aufgenommen worden war, maß man der Investition im Jahre 1974 eine solche Dringlichkeit zu, daß zwischen erster Erörterung und Zirkulargenehmigung des Aufsichtsrates nur zwei Monate verstrichen. Wäre die Einrichtung früher geplant worden, hätten es eine weniger gedrängte Planung und das normale Genehmigungsverfahren zeitlich erlaubt, die in arbeits-technisch vergleichbaren Werken des VA Konzerns gesammelten Erfahrungen bei dieser Investition zu verwerten.

65.23.2 Eine Rentabilitätsberechnung im eigentlichen Sinn lag für den Leitstand nicht vor, sondern lediglich eine Analyse der Wirtschaftlichkeit. Die Kosten sollten in den Stundensatz eingerechnet werden. Das Fehlen der Erwähnung eines Personalerhöhungseffektes in der Analyse verringerte deren Wert als Entscheidungsgrundlage jedoch erheblich. Die tatsächliche Erhöhung des Stundensatzes bedeute eine fünfeinhalbfaache Auswirkung gegenüber der Vorschau.

65.23.3 Kritikabel fand der RH nicht die technische Abwicklung, sondern die Beschaffung der Investition. Durch notwendig gewordene Nachbestellungen wurde der angeschaffte Leitstand zum flexibelsten, aber auch teuersten aller verglichenen Systeme.

Technische Betriebswirtschaft

65.24.1 Im Gegensatz zu dem umfangreichen Weisungsrecht, das sich die Muttergesellschaft gemäß der Konzernvereinbarung auf technischem Gebiet vorbehalten hat, steht die Tatsache, daß während des Prüfungszeitraumes im gegenständlichen Bereich außer im Rahmen des Aufsichtsrates keine einzige schriftliche Weisung von der Mutter- an die Tochtergesellschaft ergangen

ist. Zuletzt bedeutet die Nichtausübung eines Weisungsrechtes auch die stillschweigende Zustimmung zu Maßnahmen der Untergesellschaft auch dann, wenn es sich um Entscheidungen handelt, deren Zweckmäßigkeit in Frage gestellt wird.

65.24.2 Hiezu erläuterte die VA, daß sich das Führungsprinzip gegenüber den Tochtergesellschaften in regelmäßigen Besprechungen manifestiere und schriftliche Weisungen Ausnahmesituationen vorbehalten bleiben, die im Prüfungszeitraum bei der WBB nicht gegeben gewesen seien. Der RH entgegnete, daß an sich bei fehlender Übereinstimmung von vorbehaltenen und ausgeübten Rechten stets die Gefahr eines Führungsvakiums bzw. von Abweichungen von der Konzernpolitik bestehe.

65.25.1 Die Organisation im technischen Bereich der WBB war nach Auffassung des RH durch Unvereinbarkeiten und damit den Mangel an Kontrollkreisen, durch Personalunionen in der Besetzung von Funktionen auf verschiedenen Ebenen und damit Kompetenzunklarheiten sowie von unzweckmäßigen und praktisch nicht durchführbaren Vertretungen gekennzeichnet und sollte daher neu konzipiert werden. Dabei wäre auf eine Mindestgliederung des technischen Bereiches in Planung und Steuerung, Leitung der Fertigung sowie Kontrolle Bedacht zu nehmen.

65.25.2 Nach Mitteilung der Gesellschaft ist in dem zwischenzeitlich erstellten neuen Organisationsentwurf den Anregungen des RH voll entsprochen worden.

65.26.1 Die Frage der Kapazitätsauslastung war das Zentralproblem der WBB schlechthin. Die Erzeugungskapazität wird durch einen Rahmen begrenzt, der im wesentlichen durch die Kapazitätsfaktoren technische Produktionsanlagen, produktives Personal (einschließlich „Technisches Büro“) und nichtproduktives Personal festgelegt wird.

Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Kapazität und ihrer Auslastung liegt darin, daß daraus die Fixkostensätze des Werkes abgeleitet werden, deren Höhe maßgeblichen Einfluß auf die Konkurrenzfähigkeit hat und deren Deckung für die Ertragslage der Unternehmung maßgeblich ist.

Das Entscheidungsproblem besteht darin, die drei Kapazitätsfaktoren so festzulegen, daß aus der sich daraus ergebenden Kostengestaltung, Konkurrenzfähigkeit und Erlöserzielung auch die bestmögliche Ertragslage resultiert.

65.26.2 Wenngleich weder von der WBB selbst noch von der Muttergesellschaft eine diesbezügliche Festlegung ausdrücklich getroffen wurde, so war doch anhand zahlreicher Beispiele für den gesamten untersuchten Zeitraum festzustellen, daß die Bestrebungen darauf gerichtet

waren, durch Anhebung des Faktors „produktive Arbeitskräfte“ auf das höhere Niveau der beiden anderen Kapazitätsfaktoren zu einer maximalen Auslastung der technischen Kapazitäten und zu höchstmöglichen Tonnagen zu gelangen.

Dieses Streben gipfelte in der festgestellten Diskrepanz in der Geschäftsentwicklung des Jahres 1974, die einerseits durch einen der höchsten bis dahin erreichten Auslastungsgrade der Werkstätten und andererseits durch ein sehr ungünstiges Betriebsergebnis gekennzeichnet war.

65.26.3 Nach Ansicht des RH mußte dieses Mißverhältnis zwangsläufig entstehen, sobald sich durch nicht immer voll überschaubare Markteinflüsse eine über die optimale Kapazitätsauslastung der Maschinen und Anlagen hinausgehende maximale Auslastung ergab. Die zusätzlichen Aufträge verursachten einerseits progressiv fallende Erlöse und andererseits progressiv steigende Kosten, wofür der RH eine Reihe von Beispielen aufzeigte.

65.27 Die WBB hat in ihren Kostenbüudgets rund die Hälfte der Gesamtkosten einer Produktionsstunde als fix dargestellt. Der RH hat zu dieser Relation eine Gegenberechnung angestellt und ist hierin zu der Auffassung gelangt, daß im Beispieldjahr 1974 — bei langfristiger Betrachtung — nur ein geringerer Teil der gesamten Kosten der WBB als absolut fix und nicht als innerhalb eines praktikablen Zeitraumes abbaufähig anzusehen war. Die Beurteilung der Kostenstruktur ist einerseits bei der Hereinnahme von nicht kosten-deckenden Aufträgen von großer Bedeutung, wird aber andererseits durch das geplante Ausmaß der Betriebsbereitschaft beeinflußt.

65.28.1 Mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 an wurde bei der WBB ein neues Lohnsystem mit analytischer Arbeitsbewertung eingeführt, das praktisch auf eine Abschaffung des bis dahin geltenden Akkordlohnsystems hinauslief und die einzelnen Tätigkeiten nach ihrem Arbeitswert einstuft.

65.28.2 Die Abschaffung des Akkordsystems erfolgte nach Auffassung des RH insofern zu früh, als die hiefür notwendigen Begleitmaßnahmen mit erheblicher Verspätung eingeleitet wurden.

65.29.1 Beträchtliche Leistungsabweichungen, ausgedrückt als Unterschied zwischen den Produktionsstunden in der Vorkalkulation und der Nachkalkulation, gehörten in allen Jahren des untersuchten Zeitraumes zu den Hauptproblemen der Unternehmung.

65.29.2 Als wesentliche Ursache für Überschreitungen der Vorkalkulation vermeinte der RH die Tendenz zu erkennen, mit Hilfe äußerst knapper Kalkulationsansätze zu den dargestellten

maximalen Auslastung der technischen Kapazitäten und zu möglichst hohen Tonnagen zu gelangen.

65.29.3 Nach Mitteilung der geprüften Gesellschaft konnten die Abweichungen in der Zwischenzeit mit Hilfe des Leitstandes wesentlich verringert werden.

65.30.1 Aber auch bei der Analyse von Abweichungen zwischen Werkstatt- und Nachkalkulationen war das Einfleßen von produktionspolitischen Überlegungen im Sinne maximaler Kapazitätsauslastung in die Kalkulationen festzustellen.

65.30.2 Eine kalkulatorische Berücksichtigung der Abweichungsfaktoren wäre dann möglich, wenn eine Beziehung zwischen Fertigungsintensität- und Verbrauchsabweichung besteht. Der RH empfahl daher der Unternehmung, die Abweichungsanalysen in Hinkunft auch dahingehend auszuwerten, ob eine und — gegebenenfalls — welche derartige Beziehung feststellbar ist. Bejahendenfalls könnten Konsequenzen hieraus bei der Entscheidung über die Hereinnahme von Geschäften insoferne gezogen werden, als bei besonders abweichungsanfälligen Aufträgen eine höhere Preisuntergrenze festzusetzen wäre.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

65.31.1 Auf Anforderung des Verkaufes ermittelte die Betriebsabrechnung für einzelne Aufträge Grenzkosten, wozu die variablen Kosten des Monatsbudgets herangezogen wurden. Für eine Optimierung des Absatz- und Erzeugungsprogramms reichten diese Einzeluntersuchungen nicht aus. Nach Ansicht des RH wäre dazu eine Deckungsbeitragsrechnung besser geeignet.

65.31.2 Die WBB teilte dazu mit, daß die Vorarbeiten hiefür im Gange seien.

65.32.1.1 Bis zum Ausscheiden des vormaligen Leiters der Vorkalkulation im April 1974 wurde die Vorkalkulation als Stabsabteilung des Vorstandes geführt. Danach wurde kein definitiver Nachfolger eingesetzt. Seither untersteht die Vorkalkulation der Abteilung Arbeitsvorbereitung.

65.32.1.2 Aufgrund der derzeitigen Stellung der einzelnen Abteilungen in der Unternehmung erscheint die anzustrebende Unabhängigkeit der Vorkalkulation von Betrieb und Konstruktion nicht gewährleistet. Überdies vertrat der RH die Ansicht, daß die Nichtbesetzung einer so wichtigen Position für die gesamte Unternehmung nachteilig sein kann.

65.32.1.3 Dieser Empfehlung des RH wurde nach Mitteilung des Vorstandes in der Zwischenzeit bereits Rechnung getragen.

65.32.2 Trotz Forderung nach Vereinheitlichung der Vorkalkulation gemäß den Richtlinien zur Konzernvereinbarung 1967 wurde mit den entsprechenden Vorbereitungen erst 1975 begonnen. Eine einheitliche Handhabung wäre schon deshalb von Bedeutung, weil der Verkauf für die WBB von der Muttergesellschaft vorgenommen wird.

65.33.1 Hinsichtlich der kalkulatorischen Kosten verwies der RH auf verschiedene Mängel und empfahl eine den betrieblichen Gegebenheiten entsprechende Verrechnung.

65.33.2 Da Überstunden und Wartezeiten grundsätzlich die Stammkostenstellen der Arbeiter belasten, ergaben sich teilweise Fehlkontierungen bei der Kostenstellenrechnung. Der RH schlug vor, Überstunden und Wartezeiten immer den Kostenstellen anzulasten, bei denen sie entstehen.

65.33.3 Für die Kostenplanung empfahl der RH, aus Gründen der Vorsicht Kosten im Zweifelsfall als variabel anzunehmen. Die Trennung nach fixen und variablen Kosten sollte rein nach kostenwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden; insbesondere sollte in mittel- und langfristigen Überlegungen die Möglichkeit des Abbaues (relativ) fixer Kosten einbezogen werden.

65.33.4 Der RH bemängelte, daß in den Jahren 1974 und 1975 von der geprüften Unternehmung keine Kostenbesprechungen durchgeführt wurden.

65.33.5 Der RH empfahl, den Einsatz der EDV für die Vorkalkulation in Erwägung zu ziehen. Dadurch könnten einerseits ohne wesentlichen Mehraufwand neben der Vollkosten- auch eine Grenzkostenkalkulation und andererseits der Vergleich zwischen Vor- und Nachkalkulation automatisch erstellt sowie eine verfeinerte Abweichungsanalyse durchgeführt werden.

65.33.6 Die Unternehmung sagte zu, den Empfehlungen des RH hinsichtlich der Kostenrechnung nachzukommen.

Materialwirtschaft

65.34 Dem Konzernvertrag 1967 entsprechend sollten alle Verträge über den Bezug von Energie und von nicht im Konzern erzeugtem Walzstahl sowie alle Einkaufs- und Rahmenverträge von der VA abgeschlossen werden. Der WBB verbleiben daher nur die Durchführung des darüber hinausgehenden Wareneinkaufes sowie der Abruf von Lieferungen aus Rahmenverträgen, die Vergabe von Fremdbearbeitung und die Beschaffung von Leiharbeitskräften und Ingenieurleistungen.

65.35 Im Hinblick auf die Tendenz zu größeren Krananlagen und die aufgetretenen Probleme bei der Gewährleistungsabgrenzung zu Unterlieferanten empfahl der RH, vor allem bei

der Vergabe von komplizierten Unterlieferungen mit hohen Wertanteilen am Hauptauftrag eine verstärkte Risikoüberwälzung durch konsortiale Auftragsdurchführung anzustreben.

65.36.1 Da infolge unzureichender Produktions- und Kapazitätsplanung Bestellungen von Fremdarbeitskräften von Leistungen aus Ingenieurbüros oft auch kurzfristig vergeben werden mußten, ohne daß ausreichende Vergleichsofferte eingeholt werden konnten, empfahl der RH, eine zeitgerechte Angebotseinhaltung durch verbesserte Planung zu ermöglichen.

65.36.2 Im Zusammenhang mit der Frage der Wirtschaftlichkeit von Leiharbeitskräften verwies der RH auf die Problematik, daß ausländische Leiharbeitskräfte lieferanten herangezogen wurden, während z. B. 1975 Arbeitsplätze in anderen Konzernbetrieben teilweise unter Opfern erhalten werden mußten.

Nach Ansicht des RH dürften bei Personalfragen nicht die isolierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen der einzelnen Werke ausschlaggebend sein; es müßten vielmehr die Gesamtinteressen des Konzerns dominieren.

65.37.1 Zur Vermeidung eventuell ungleicher Behandlung von Angeboten bzw. zur besseren Kontrolle der Vergaben empfahl der RH, die auf gleiche Leistungsbasis ergänzten Angebotspreise anzugeben, mit sämtlichen Anbietern die gleichen Verhandlungen zu führen, und alle Verhandlungsergebnisse festzuhalten. Er kritisierte vor allem, daß Vergaben an teurere Lieferanten aufgrund von subjektiven Einschätzungen erfolgten, und empfahl, vor Vergabe eine objektive Bewertungsanalyse mit Quantifizierung vorher festgelegter Kriterien durchzuführen.

65.37.2 Die Unternehmung erklärte, daß im Sinne dieser Empfehlung bereits moderne Entscheidungsanalysen Anwendung fänden.

65.38 Bezuglich der Energieversorgung empfahl der RH vor allem eine Kostensenkung durch Vermeidung unnötiger Stromverbrauchsspitzen und eine engere Zusammenarbeit mit der VA oder gegebenenfalls eine Änderung der Konzernvereinbarung, falls bei Bestellung durch den VA-Zentraleinkauf keine Vorteile gegeben sind.

65.39.1 Die Vergabe von Transportaufträgen erfolgte teilweise vom Betrieb und teilweise von der Einkaufsabteilung (kurz Einkauf) ohne entsprechende Transportrichtlinien. Zur Zeit der Prüfung durch den RH bereitete der Einkauf eine Festlegung von Transportbedingungen und Rahmen-Transportbestellungen vor, wobei der RH eine Abstimmung mit den Transportabteilungen des Konzerns vermißte. Der RH empfahl außerdem die organisatorische Eingliederung aller Transportfragen in den Einkauf.

65.39.2 Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Frachten als Kostenbestandteil und die teilweise beträchtlichen Kostenüberschreitungen gegenüber der Vorkalkulation wäre den Frachtkalkulationen und -vergaben mehr Bedeutung beizumessen. Ebenso wäre es zweckmäßig, Art und Kosten des Transportes bereits bei der Angebotskalkulation genau festzulegen.

65.39.3 Diesen Empfehlungen des RH bezüglich des Sachgebietes Einkauf wird vom Unternehmen bereits Rechnung getragen.

65.40.1 An organisatorischen Hilfsmitteln für die Lagerwirtschaft verfügte die WBB über eine händisch geführte Materialkartei sowie für Lager-(Standard)-Material, auftragsgebundenes Material und Reste über 17 verschiedene EDV-Ausdrucke und seit 1975 über Kontrollblätter für Standard- und Auftragsmaterial.

65.40.2 Von den 17 EDV-Listen, welche gegen Entgelt bei der Muttergesellschaft in Linz erarbeitet wurden, verwertete die Materialbuchhaltung nur drei. Die Unternehmung sicherte zu, die Zahl und den Inhalt der für die Materialwirtschaft erforderlichen Listen den echten Bedürfnissen anzupassen.

65.41 Die Bevorratungsdauer der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe verschlechterte sich 1970 im Vergleich zu den Vorjahren auf 8,2 Monate, konnte aber bis 1973/74 auf sechs Monate gesenkt werden. 1975 trat wieder eine Erhöhung auf sieben Monate ein. Nach Meinung des RH wurden durch die seiner Ansicht nach teilweise zu hohe Vorsicht Reserven in die Bevorratung eingebaut, welche einer optimalen Lagerhaltung entgegengestanden. Die gleiche Feststellung hat der RH bereits anlässlich seiner vorhergehenden Prüfung bei der WBB 1958 getroffen.

Die temporären Überbestände waren auch auf Auftragssistierungen sowie auf von der WBB nicht beeinflußbare vorzeitige Materialanlieferungen zurückzuführen.

Recht und Verwaltung

65.42 Bei einem Konsulentenvertrag stellte der RH fest, daß nur ein Vorvertrag mit Kündigungsmöglichkeit geschlossen wurde, es jedoch nicht zum Abschluß eines Hauptvertrages kam, obwohl die Geschäftsverbindung mit dem Konsulenten fortgesetzt wurde. Nach Ansicht des RH waren bei einem Projekt, für das die WBB rund 3,4 Mill. S aufwendete, in Anbetracht der unzureichenden Unterlagen der angestellten Marktuntersuchungen, des noch unausgereiften Projektes und mangels Erfolge anderer Lizenznehmer die von der WBB geleisteten Vorauszahlungen als überhöht zu bezeichnen.

65.43.1 Im Jahre 1972 beteiligte sich die WBB an einem Forschungsprojekt, ohne vor Abschluß des Vertrages Gutachten einschlägiger Fachleute

oder österreichischer Hochschulen zur Beurteilung der technischen Verwertbarkeit einzuholen. Die Stellungnahme unabhängiger Gutachter, die aus Geheimhaltungsgründen erst rund ein Jahr nach Vertragsabschluß angefordert wurde, bestätigte die im Verlauf der Entwicklungsarbeiten erkannten Schwierigkeiten, die sich der Produktionsreife entgegenstellten.

65.43.2 Der RH ermittelte, daß nach Einstellung dieses Projektes eine Reihe von Patenten nicht mehr verwertbar und schutzwürdig war. Er empfahl, künftig nur solchen Forschungsprojekten den Vorzug zu geben, die in das Produktionsprogramm der WBB passen oder es sinnvoll ergänzen.

65.44.1 Nach Ansicht des RH sollten in Anbetracht der Höhe der Prämienzahlungen (1975: 4,4 Mill. S) die Versicherungsangelegenheiten entsprechend dem Konzernvertrag nicht durch einen Makler, sondern von der Muttergesellschaft direkt wahrgenommen werden. Zum Zwecke einer rascheren Schadensliquidierung empfahl der RH, die schadenskausalen Umstände mit Hilfe eines standardisierten Fragenkataloges vollständig zu erfassen.

65.44.2 In der Zwischenzeit wurde die WBB in das Versicherungswesen der Muttergesellschaft voll eingegliedert.

Personalwesen

65.45.1 Die Konzernvereinbarung der Unternehmung mit der VA enthält auch ein Weisungsrecht der Muttergesellschaft bezüglich der Personalverwaltung; zusätzliche Richtlinien sollen eine einheitliche Personal- und Sozialpolitik gewährleisten. Im Aufgabenbereich der Unternehmung verbleiben Belegschaftsführung, Personal- und Sozialverwaltung sowie erforderliche Arbeitseinsatzmaßnahmen. Freiwillige soziale Leistungen, individuelle Lohn- und Gehaltsregelungen und die Höhe des Personalstandes sind von der Muttergesellschaft zu genehmigen.

65.45.2 Der RH stellte fest, daß erst ab 1974 eine nach Dienststellen und Qualifikationen gegliederte Personalbedarfsplanung vorlag.

65.46.1 Die Personalsituation der WBB war wie auf dem gesamten Arbeitsmarkt angespannt. Zum Ausgleich wurden bei hohem Auftragstand in vermehrtem Ausmaß Überstunden verfahren, die allerdings zum Teil auch durch knappe Offert-, Fertigungs- und Liefertermine, verspätete Zeichnungsbestellung, Umreihung der Prioritäten sowie verspätete Materialzulieferungen verursacht waren. Es wird daher nach Meinung des RH notwendig sein, durch entsprechende Planung und organisatorische Maßnahmen einem übermäßigen Anfall von Überstunden entgegenzuwirken.

65.46.2 Der RH stellte fest, daß die WBB im Berichtszeitraum hohe Fluktuationsraten — im Vergleich auch weit über den Werten innerhalb des VA-Konzerns — aufwies; allerdings mit sinkender Tendenz.

65.47 Umschulungsmaßnahmen für neu eingestellte Arbeitskräfte zur Behebung bestimmter Personalengpässe brachten infolge Interesselosigkeit kein positives Ergebnis. Auch aus diesem Grunde war es erforderlich, sowohl bei den Arbeitern als auch bei den Angestellten Leiharbeitskräfte aufzunehmen. Nach Meinung des RH sollten Leiharbeitskräfte künftig nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Auf dem Gebiet der Fortbildung des Personals werden aber intensive Bemühungen notwendig sein.

65.48 Der Personalaufwand pro Beschäftigten stieg um 83,8% auf rund 204 000 S. Die VA verzeichnete in diesem Zeitraum ein Ansteigen um 78,4%. Zusätzlich wurden 1975 für nicht im Personalaufwand erfaßte unternehmensfremde Arbeitskräfte, Montagearbeiten für Verkaufsaufträge, Konstruktionsleistungen und Planungsarbeiten sowie für verschiedene Dienstleistungen 35,38 Mill. S aufgewendet, das sind um 342% mehr als 1970.

65.49.1 Bei gleicher Arbeiterzahl im Berichtszeitraum stieg der gesamte Lohnaufwand um 88,8% auf 74,9 Mill. S.

Der gesamte Gehaltsaufwand der WBB verdoppelte sich nahezu innerhalb des geprüften Zeitraumes auf 50,5 Mill. S. Das durchschnittliche Monatsgrundgehalt lag 1975 mit 12 103 S gegenüber 1970 um 89,35% höher. Das durchschnittliche Grundgehaltsniveau der WBB wurde an das der VA angeglichen.

65.49.2 Der RH war der Auffassung, daß regelmäßige Personalbeurteilungen die Begründung von individuellen Gehaltserhöhungen erleichtern würden.

Absatzwirtschaft

65.50.1 Wie bereits erwähnt, wurde aufgrund der Konzernvereinbarung die „Durchführung aller Verkaufsgeschäfte nach mit der WBB festgelegter Produktionsplanung“ der VA übertragen.

65.50.2 Der RH wies auf die organisatorisch nicht günstige Trennung des Personalstandes des Verkaufsbüros, das teilweise im Stande der WBB bzw. teilweise im Stande der Muttergesellschaft geführt wird, hin. Inzwischen wurde das gesamte Verkaufspersonal in den Stand der VA übernommen.

65.51.1 Von 1970 bis 1975 lag der wertmäßige Anteil des Stahlhochbaus an der Gesamtproduktion im Durchschnitt bei 59%, der des Kranbaus bei 22% und der des Brückenbaus bei 15%. Die restlichen 4% verteilen sich auf diverse kleine Produktionssparten.

65.51.2 Die Unternehmung wies darauf hin, daß die Forderung nach einer grundsätzlichen Änderung des Produktionsprogramms, besonders bezüglich der gefährdeten Produktionssparten Stahlhoch- und Brückenbau, nicht erfüllt werden konnte, da die anlagen- und personalmäßige Ausstattung der WBB ein grundlegendes Abgehen von Stahlbaukonstruktionen nicht zuläßt.

65.51.3 Nach Meinung des RH liegen die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Beschäftigung der WBB nicht nur in der Entwicklung und Herstellung neuer Produkte, vielmehr müßten eine Konzentrierung und Spezialisierung des derzeitigen Erzeugungsprogramms und eine weitere Rationalisierung der Fertigung angestrebt werden.

65.52 Im langjährigen Durchschnitt (1970 bis 1975) lag der Anteil der Erlöse durch VA-Aufträge am Stahlbausektor bei 56%, am Stahlbrückenbausektor bei 57% und am Kranbausektor bei 55%. Insgesamt war die VA mit 52% am Umsatzgeschehen der WBB beteiligt.

65.53 Die Nettoerlöse stiegen während des geprüften Zeitraumes von 152,5 Mill. S (1970) um 185% auf 435 Mill. S (1975) an. Die Gesamtentwicklung war jedoch sehr unterschiedlich, nur die Hochkonjunkturjahre 1971 und 1974 waren durch außerordentlich starke Zuwachsraten (53% bzw. 70%) gekennzeichnet.

Bei einer Gegenüberstellung von In- und Auslandserlösen ist ein Überwiegen des Inlandsmarktes (1975 64%) festzustellen; eine stärkere Exportverflechtung ergibt sich allerdings bei Berücksichtigung der über die Muttergesellschaft getätigten (indirekten) Exporte, bei denen die WBB nur als Sublieferant auftrat (1975: 49%).

65.54 Die WBB konnte während des geprüften Zeitraumes nur im Jahre 1972 ein positives Umsatzergebnis erzielen. Dem Gewinn dieses Jahres von 32,4 Mill. S stehen die Verluste der übrigen Jahre in der Höhe von rund 90 Mill. S gegenüber, so daß sich insgesamt im Prüfungszeitraum ein Umsatzverlust von 57,6 Mill. S ergab.

Die auf dem Auslandsmarkt erzielten Ergebnisse trugen wesentlich stärker zum Gesamtverlust bei als die Umsatzergebnisse des Inlandsmarktes. Die Ergebnisse der direkten Exporte waren von 1970 bis 1975 durchwegs negativ. Insgesamt verbesserte sich das Exportumsatzergebnis der WBB zwar durch die indirekten Exportaufträge der VA, blieb aber mit Ausnahme von 1972 und 1973 dennoch stark negativ.

65.55 Die bei einzelnen Geschäften erlittenen Verluste waren hauptsächlich auf die folgenden Ursachen zurückzuführen:

a) Abschluß von Fixpreisgeschäften ohne Berücksichtigung künftiger Kostenentwicklung

- b) Verzicht auf die Verrechnung von Verwaltungs- und Vertriebskosten bei einzelnen Aufträgen
- c) beträchtliche Differenzen zwischen dem vorkalkulierten und dem tatsächlichen Stundenaufwand
- d) die Notwendigkeit, Referenzanlagen zu bauen
- e) die Überkapazität auf dem Stahlbausektor.

65.56.1 Das Kranbauprogramm umfaßt schwerpunktmäßig vor allem Krautypen des Hüttenwerksbereichs, Spezialkrane für den Kraftwerksbau sowie Hafenverladebrücken. Im Kränbau mußten von 1970 bis 1975 Verluste von insgesamt 13,2 Mill. S verbucht werden, wobei die hohen Verluste 1971 (23,8 Mill. S) und 1975 (22,2 Mill. S) vor allem auf die Abrechnung von drei Großprojekten zurückzuführen waren.

65.56.2 Die Kranbau-Umsätze, die auf VA-Aufträgen basieren, verbesserten das Ergebnis der WBB von 1970 bis 1975 um rund 33,7 Mill. S.

Der Grund für den dennoch niedrigen Anteil der WBB an den Kranbestellungen der VA lag einerseits in der Auslastung der Kapazität der WBB mit Fremdaufträgen bzw. darin, daß die von den VA-Kunden vorgeschriebenen Liefterminte nicht akzeptiert werden konnten, andererseits war die WBB mangels ausreichender freier Kapazität des technischen Büros zeitweise nicht in der Lage, entsprechende Angebote auszuarbeiten. Weiters vergab die VA Kranbauaufträge auch aus Preisgründen — in Einzelfällen lagen die Preise der WBB weit über den Konkurrenzangeboten — an fremde Lieferanten.

65.56.3 Die unternehmungspolitische Zielsetzung der Spezialisierung und die Schaffung von Referenzanlagen waren auch die ausschlaggebenden Motive für die Hereinnahme von Aufträgen für Krananlagen, welche zu Verlusten führten. Gemäß Erfolgsrechnung brachte ein bestimmter Auftrag der WBB einen Verlust in Höhe von 61% des Nettoerlöses. Als Konsequenz einer Überprüfung dieses Geschäftsfalles durch die Konzernrevision wurden Anordnungen getroffen, die künftig einer Wiederholung solcher Fehlleistungen entgegenwirken sollen.

65.56.4 Als Hauptverlustursachen sind vor allem die Größe des Auftragsgegenstandes, wobei die konstruktiven und fertigungstechnischen Probleme im Angebotstadium unterschätzt worden waren, sowie der Abschluß zu einem Fixpreis ohne kalkulatorische Einrechnung eines Fixpreiszuschlages zu nennen. Weiters waren die kalkulatorische Außerachtlassung bekannter konstruktiver und fertigungstechnischer Engpässe, die Aufnahme unverbindlicher Zulieferungsangebote in die Kalkulation sowie die kalkulatorische Unterstellung idealer Konstruktions-, Fertigungs- und Montagebedingungen, die jedoch

wegen der knappen Termine, der zu geringen Arbeitsleistung des ausländischen Personals und der unzureichenden anlagenmäßigen Ausstattung nicht erreicht wurden, ausschlaggebend. Die organisatorischen Schwachstellen bei der Abwicklung von Großaufträgen (Fehlen eines Projekt-Managers, Nichtanwendung der Netzplantechnik) wirkten sich ebenfalls ergebnisverschlechternd aus.

65.57.1 Der Stahlhochbau umfaßt alle Variationen an Stahlkonstruktionen, beginnend von leichteren Lagerhallen bis zu den schwersten Gerüsten im Industrieanlagenbau und bei Stahlskelettgebäuden. Mengenmäßig stellt er die bedeutendste Produktionssparte dar, erlösmäßig lag der Anteil mit 34% gleich hoch wie beim Kränbau. Insgesamt stiegen die Erlöse während des geprüften Zeitraumes um 316%, also auch wesentlich deutlicher als beim Kränbau (+223%). Diese starke Umsatzausweitung kommt auch im steigenden Anteil am Gesamterlös zum Ausdruck: 31,9% (1972) bzw. 44,1% (1975). Nach Ansicht des RH entsprach diese Entwicklung nicht den Zielen der Spezialisierung bzw. der Erweiterung bestehender Spezialprogramme, jedoch den Marktgegebenheiten.

65.57.2 Der Stahlbau brachte 1970 bis 1975 insgesamt einen Verlust von 24,6 Mill. S. Nur 1971 (1,5 Mill. S) und 1972 (7,1 Mill. S) konnte mit Gewinn abgeschlossen werden. Auch beim Stahlhochbau werden die Ergebnisse der einzelnen Jahre durch die hohen Verluste bei einzelnen Aufträgen geprägt.

65.58.1 Grundsätzlich ist der Markt auf dem Stahlhochbausektor von Überkapazitäten gekennzeichnet. Konkurrenziert wird die WBB insbesondere in dem Bereich von Aufträgen bis zu einem Gewicht von 500 t durch eine große Anzahl von kleineren Stahlbauanstalten.

Die Möglichkeit der WBB, auf die Exportmärkte auszuweichen, war im Gegensatz zum Kranbau auf dem Stahlhochbausektor nur in Einzelfällen gegeben.

65.58.2 Ein Projekt einer schlüsselfertigen Anlage brachte gemessen am Nettoerlös einen Verlust von 105%; der Abschluß dieses Auftrages hätte nach den gegebenen Umständen unterbleiben müssen.

65.58.3 Auch zu der Hereinnahme eines Auftrages zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen für eine ausländische Fabrik stellte der RH fest, daß die Entscheidung für diesen Auftrag, bei welchem die WBB einer Preissenkung zustimmte, einen Großteil der Fertigung an Dritte vergeben mußte und schließlich noch pönalepflichtig wurde, nicht der gegebenen Auslastungssituation entsprach. Dieser Auftrag schloß mit einem Verlust von 22% vom Nettoerlös, zog allerdings günstigere Anschlußaufträge nach sich.

65.58.4 Aufgrund der ungünstigeren Auftragslage im Jahre 1973 ging die WBB bei einer Reihe von Aufträgen auf den von den Kunden vorgegebenen Limitpreis ein. Bei Lohnaufträgen mit hohen, schon bei Abschluß vorhersehbaren Verlusten kritisierte der RH, daß es unterlassen wurde, Grenzkostenüberlegungen anzustellen.

65.58.5 Bei einem Auftrag aus dem Jahre 1973 zur Herstellung von Konstruktionen für Stahlwerkseinrichtungen kritisierte der RH, daß der von der WBB erstellte Preis wegen mangelhafter Kalkulationsgrundlagen auf Schätzkosten beruhte. Die Erfolgsrechnung für diesen Auftrag ergab einen Verlust von 35% des Nettoerlöses, dessen Ursachen allerdings nicht zur Gänze im Verantwortungsbereich der WBB lagen. Aus diesem Grund anerkannte die VA als Auftraggeber die von der WBB angemeldeten Mehrforderungen und die geleisteten Entwicklungsarbeiten. Damit verringerte sich der Verlust der WBB auf rund 9% des Nettoerlöses.

65.58.6 Der Auftrag über eine andere Anlage wurde aufgrund des starken Konkurrenzdruckes zu einem Preis übernommen, der beträchtlich unter den Werkselbstkosten lag. Nach Ansicht des RH wäre es erforderlich gewesen, mittels einer Grenzkostenrechnung festzustellen, ob ein Deckungsbeitrag gewährleistet ist. Dieser Auftrag brachte der WBB einen Verlust in Höhe von 66% des Nettoerlöses.

65.59 Die Entwicklung der Erlöse beim Brückenbau schwankte in den Jahren 1970 bis 1975 zwischen 6,9 und 50,1 Mill. S. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß, bedingt vor allem durch das starke Vordringen der Spannbetonbrücken, der Stahlbrückenbau bei der WBB nur in bescheidenem Ausmaß zur Grundauslastung des Stahlbaus beigetragen hat.

65.60 Nach Beendigung der Prüfung überreichte der Vorstand einen Bericht über die Geschäftsentwicklung der Jahre 1976 und 1977, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Nach einer ausgeglichenen Bilanz im Jahre 1975 konnte auch für das Jahr 1976 — trotz ungünstiger Auslastungssituation — eine leicht positive Bilanz vorgelegt werden. Im 1. Halbjahr 1977 war infolge der unbefriedigenden Auslastung nur das Umsatzergebnis positiv.

Entsprechend den gesetzten Unternehmensleitlinien war die Investitionstätigkeit der Jahre 1976 und 1977 darauf ausgerichtet, einen höheren Mechanisierungsgrad bei höherer Präzision zu erreichen, wobei grundsätzlich keine Kapazitätsverweiterung angestrebt wird. Die Verschrottung alter Anlagen wurde praktisch abgeschlossen.

Die getroffenen organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung der Kostenstruktur umfassen die wertanalytische Kostenbetrachtung im Pro-

jektstadium und eine Aufwandskontrolle in den wesentlichen Betriebsbereichen, die durch eine eigens geschaffene Unternehmenskontrolle (Stabsstelle des Vorstandes) wahrgenommen wird.

Bei integrierter Betrachtung der Wirksamkeit des zentralen Produktionsleitstandes und der bereits im Einsatz befindlichen NC-Bearbeitungsmaschinen ist eine positive Entwicklungstendenz weiter zu verzeichnen.

Eine Verbesserung der Effizienz des Technischen Büros soll durch eine Aufgabenteilung nach managementorientierten Marktaktivitäten und produktionsorientierter Auftragsabwicklung möglich gemacht werden.

Die Bemühungen um eine Programminnovation waren intensiv fortgesetzt worden, wobei im Sinne der im Konzern vorgegebenen Produktorientierung am Sektor „Fördern und Heben“ mit dem Bau von kontinuierlichen Massengutumschlaganlagen ein neuer Produktsektor in Angriff genommen wurde.

Mit verschiedenen neu entwickelten Produkten konnten bereits Markterfolge erzielt werden, andere befinden sich im Stadium der Fertigungsvorbereitung.

Der veränderten Auslastungsmöglichkeit des Maschinenbaus durch die Strukturänderung im Kranbau (Trend vom Hüttenwerkskran zu Hafenumschlaganlagen) wird mit neuen Produkten Rechnung getragen und eine gleichmäßige Beschäftigung erwartet.

Die Marktentwicklung als äußere Einflußgröße auf das Betriebsgeschehen hat der WBB 1976 und im abgelaufenen Zeitraum 1977 nicht die volle Ausschöpfung der vorhandenen Produktionsmittel ermöglicht. Dabei ist anzuführen, daß — bei gleichen Kostensätzen — die erforderlichen Produktivstunden im Stahlbau von monatlich 44 000 auf 39 000, im Maschinenbau von 8 500 auf 7 500 gesenkt werden konnten. Es ergibt sich damit einerseits eine Entspannung am Sektor des bei WBB immer knappen Arbeitskräftepotentials, andererseits zeichnet sich langfristig auch ein selektiveres Vorgehen bei der Auftragshereinnahme ab.

Im Auftragseingang selbst kam es zu einer Strukturverschiebung dahingehend, daß der Hoch- und Brückenbau mengenmäßig zu- und der Kranbau abnahm. Die stark reduzierte Auslastungsmöglichkeit mit Hüttenwerkskranen konnte nur durch Aktivitäten am Sektor von Hafengroßgeräten einigermaßen kompensiert werden. Eine Aufwärtsentwicklung zeichnet sich auf dem Gebiet der Müllkompostieranlagen ab, wobei hier jedoch hauptsächlich die Ingenieurleistungen und die hohen Zukäufe dominieren, die Auslastung im Fertigungsbereich aber nicht wesentlich beeinflußt wird.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Österreichische Länderbank AG

66.1 Die rechtlichen Verhältnisse der Österreichischen Länderbank AG (kurz LB oder Bank) haben sich seit der letzten Prüfung des RH im Jahre 1966 (siehe TB 1966 Abs. 96) nicht geändert. Die Beteiligung der Republik Österreich am Grundkapital ist mit 60% gleichgeblieben.

Gemäß § 2 der Satzung der Bank ist Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland. Die LB entspricht damit dem Typ einer Universalbank. Ihre Beteiligungen auf dem Industriesektor sind, gemessen an der Bilanzsumme der Bank, von untergeordneter Bedeutung.

Geschäftspolitik

66.2.1 Die für den geprüften Zeitraum gültigen unternehmungspolitischen Grundsätze der LB waren nicht formell, etwa in der Form eines vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Unternehmungskonzeptes, festgelegt. Sie fanden ihren Niederschlag in internen Arbeitsanweisungen des Vorstandes sowie in dessen geschäftspolitischen Handlungen und Zielsetzungen.

66.2.2 Der RH zeigte auf, daß es im Sinne einer modernen Unternehmensführung notwendig wäre, zur Erhaltung und Erhöhung der Gesamtwirtschaftlichkeit einer Unternehmung eine geschäftspolitische Konzeption durch den Vorstand auszuarbeiten. Sie wäre zu beschließen, schriftlich festzulegen und dem Mitarbeiterstab bekanntzugeben.

Weiters wies er darauf hin, daß ein mittelfristiges Unternehmungskonzept entsprechend flexibel sein müßte, was durch eine jährliche Überarbeitung mit nachfolgender Revision der Teilkonzepte erreicht werden könnte.

66.2.3 Der Vorstand teilte in seiner Stellungnahme mit, daß die erste Fassung der geschäftspolitischen Konzeption, von der beabsichtigt ist, sie jährlich zu überarbeiten, bereits im Februar 1977 den Funktionären der Bank bekanntgegeben wurde.

66.3 Im Berichtszeitraum war die Geschäftspolitik des Vorstandes darauf gerichtet, unter strikter Einhaltung der kredit- und währungspolitischen Richtlinien zur Stabilisierung der Wirtschaft unter besonderer Beachtung der Liquidität und der Sicherheit für ein organisches Wachstum der Bank zu sorgen. Ziel der geschäftspolitischen Maßnahmen war es, größere Sicherheiten bei den Aktiven zu schaffen und die Marktstellung der LB auszuweiten. Dies gelang der Bank insbesondere durch den 100%igen Erwerb der Österreichischen Creditinstitut AG (kurz ÖCI), welche

berechtigt ist, das Hypothekengeschäft zu betreiben. Dieses Recht besaß die LB als einzige verstaatlichte Großbank trotz jahrelanger Bemühungen bis dahin nicht.

66.4 Weiters trug zur erfolgreichen Geschäftsentwicklung auch die Imagepflege der Bank bei, welche es in erster Linie als ihre Aufgabe ansah, sich in den Dienst der österreichischen Volkswirtschaft zu stellen. Dabei konnte nicht vermieden werden, daß sich Maßnahmen im volkswirtschaftlichen Interesse zu Lasten betriebswirtschaftlicher Interessen der Bank, etwa der Gewinnerzielung, auswirkten. Unter diesem Aspekt ist es zu verstehen, daß sich die LB bei der Gewährung von Konsumkrediten, insbesondere während der Gültigkeitsdauer der kreditrestriktiven Maßnahmen, betont zurückhielt, was teilweise auch für die Gewährung von Fremdwährungskrediten galt. Den sichtbaren Niederschlag fand diese Politik darin, daß die LB in diesem Zeitraum zu den Jahresresultaten die Notenbankhilfe zur Refinanzierung von Krediten weder durch Wechselrediskont noch durch Wertpapierlombard in Anspruch nahm und auch während der im Berichtszeitraum herrschenden Mittelknappheit größten Wert auf Liquidität legte.

66.5 Im Auslandsgeschäft war die Geschäftsleitung in Wahrung des banktechnischen Grundsatzes, daß höchstens ein Drittel der Bilanzsumme auf den Auslandsbereich entfallen soll, bemüht, vorsichtig zu disponieren und die verzweigten Plazierungen im internationalen Geschäft regelmäßig zu kontrollieren. Die Risiken des Auslandsgeschäfts wurden überdies dadurch eingeschränkt, daß ein Großteil der Forderungen relativ kurzfristig veranlagt wurde und keine Drittlandfinanzierung bestand, wie auch das Ausmaß der Roll-over-Kredite bescheiden war.

In Verfolgung dieser Grundsätze lehnte es der Vorstand der Bank im Prüfungszeitraum ab, zeitweilig durch die Marktlage bedingte Höchstsätze für Kunden-Schillingeinzahlungen zu zahlen.

66.6 Infolge des beachtlichen Wachstums der Bilanzsumme, mit dem die Ertragsentwicklung nicht Schritt halten konnte, und mangels Kapitalzufuhr von außen ging der Eigenmittelanteil von 6,7% der Gesamtverpflichtungen im Jahre 1966 auf 2,1% im Jahre 1975 zurück. Durch die Kapitalerhöhungen in den Jahren 1967 und 1973 hatte sich zwar das Grundkapital der LB von 250 Mill. S auf 600 Mill. S erhöht, doch war damit der Bank kein neues Kapital zugeflossen, da die Erhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erfolgten.

Erst im Jahre 1976 wurde das Grundkapital von 600 Mill. S auf 900 Mill. S durch Kapitalzufuhr von Aktionärseite aufgestockt, wodurch der LB Eigenmittel von 540 Mill. S zuflossen.

66.7 Um den Wünschen ihrer Kommittenten nach längerfristigen Krediten nachzukommen, legte der Vorstand der LB in den Jahren 1975 und 1976 Länderbankanleihen auf. Damit nahm die LB das volkswirtschaftlich bedingte Interesse wahr, auch längerfristige Investitionen zu finanzieren.

66.8 Die Dividendenpolitik der LB war im Berichtszeitraum davon bestimmt, jährlich eine 10%ige Dividende auszuschütten, was mit Ausnahme des Jahres 1968 (8%) für den ganzen Berichtszeitraum zutraf. Diese ausgeglichene Dividendenpolitik war ein Mittel der guten Marktpflege der Länderbankaktien, die in der Kurserwicklung zum Ausdruck kam.

66.9 Der Vorstand der Bank beauftragte im Frühjahr 1976 ein auswärtiges Team, die innerbetriebliche Bankorganisation zu überprüfen und ein neues Organisationsschema auszuarbeiten, welches den Gegebenheiten eines modernen Bankbetriebes Rechnung trägt.

66.10.1 Die geschäftspolitischen Zielsetzungen des Vorstandes der LB brachten es mit sich, daß die Bruttoerträge einzelner Geschäftssparten nicht in dem Maße gesteigert werden konnten, um die erheblichen Kostensteigerungen im Berichtszeitraum sowie die seit 1970 zunehmende Zinsspannenverringerung auszugleichen. Der RH bezeichnete es als Aufgabe der Bankleitung, Maßnahmen zu setzen, die Ertragslage zu verbessern, und empfahl, jene Geschäftssparten, in welchen die LB im Prüfungszeitraum auf eine größere Ausweitung verzichtete, z. B. das Massengeschäft, stärker zu pflegen, um einen neuen Kundenkreis anzusprechen. Weiters regte er an, das Kreditvolumen insgesamt auszuweiten und sich im Auslandsgeschäft unter Wahrung der bisher vertretenen vorsichtigen Geschäftspolitik stärker zu engagieren.

Auch legte er der Geschäftsleitung nahe, trotz der nunmehr verbesserten, international gesehen jedoch noch zu geringen Eigenkapitalausstattung um eine weitere Kapitalzufuhr bemüht zu sein.

66.10.2 Der Vorstand berichtete in seiner Stellungnahme, daß Maßnahmen, die Ertragslage der Bank zu verbessern, bereits eingeleitet worden seien. So soll insbesondere das Auslandsgeschäft verstärkt und das Massengeschäft ausgeweitet werden. Auch sei bereits eine Reorganisation des gesamten Unternehmens in Arbeit. Weiters beabsichtige der Vorstand, wegen einer erneuten Kapitalzufuhr beim Bundesminister für Finanzen vorstellig zu werden.

Finanzwirtschaft

66.11 Die Bilanzsumme der LB erhöhte sich in den Jahren 1966 bis 1975 von 13,9 Milliarden S um 42,5 Milliarden S auf 56,4 Milliarden S; das entspricht einer Ausweitung um 305%. Zum

31. Dezember 1976 erreichte sie 65,6 Milliarden S, was eine Steigerung um 16,3% gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

66.12.1 Die Spareinlagen nahmen im Berichtszeitraum von 4 249 Mill. S auf 14 224 Mill. S zu. Ende 1976 betrugen sie 16 308 Mill. S (Erhöhung gegenüber 1975 14,7%). Dem Zuwachs von 234,8% bis Ende 1975 steht eine durchschnittliche Erhöhung dieser Einlagen aller Aktienbanken von 269,6% und aller österreichischen Kreditinstitute von 253% gegenüber.

Der im Kreditapparat festgestellten Übung, über das Habenzinsabkommen hinaus Zinsbonifikationen zu gewähren, konnte sich die Geschäftsleitung nicht gänzlich entziehen, um nicht Markteinbußen hinnehmen zu müssen. Sie setzte im ersten Halbjahr 1976 Maßnahmen, das Ausmaß der Bonifikationen zu verringern.

66.12.2 Der RH empfahl, durch gezielte Werbemaßnahmen das Spareinlagenaufkommen zu verbessern, wobei das Hauptaugenmerk darauf zu richten wäre, durch eine Verstärkung des Massengeschäfts einen breiteren Kundenstock für das Einlagengeschäft zu gewinnen. Weiters regte er an, die Zinsbonifikationen weiter abzubauen.

66.12.3 Nach Mitteilung des Vorstandes wurden bereits die nötigen Veranlassungen getroffen, durch gezielte Werbemaßnahmen das Spareinlagenaufkommen wie den Umfang des Mengengeschäfts zu vergrößern. Die Problematik der Zinsbonifikationen werde laufend beachtet.

66.13 Mit den eigenen, zur öffentlichen Zeichnung zum ersten Male 1975 aufgelegten Anleihen, die in der Bilanz 1976 mit 1 081 Mill. S. ausgewiesen wurden, stehen der Bank nunmehr auch fristenkonforme Mittel zur Verfügung, um längerfristige Kredite einräumen zu können. Diese Emissionen brachten nicht zur Gänze neue Fremdmittel, da Teile aus Giro- oder Spareinlagen angeschafft wurden, wodurch sich die hereingenommenen Gelder verteuerten. Trotz der dadurch entstehenden Ertragseinbuße wird die LB auch künftig nicht darauf verzichten können, zusätzliche, fristenkongruente Mittel aufzunehmen, um der zunehmenden Nachfrage der Wirtschaft nach langfristigen Krediten zu entsprechen.

66.14 Der Wertpapierbesitz der LB stieg um 259,6% auf 4 692,7 Mill. S. Von 1975 auf 1976 erhöhte er sich um 67,3% auf 7 851 Mill. S. Er betrifft festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, soweit keine Beteiligungsabsicht vorliegt, und Anteile. Den maßgeblichen Anteil an der Erhöhung hatten die festverzinslichen Wertpapiere, und bei diesen die Bundesobligationen.

Infolge der Erhöhung der Nominalverzinsung bei fast allen im Umlauf befindlichen Anleihen im Jahre 1974 stieg der durchschnittliche Er-

trag auf 8,25% (1976), was ertragmäßig nach wie vor als günstige Veranlagungsart bezeichnet werden kann.

66.15 Einen erheblichen Zuwachs im Prüfungszeitraum weisen die Zwischenbankforderungen wie auch die Zwischenbankverpflichtungen auf. So erhöhten sich die Schilling- und Fremdwährungsforderungen gegen in- und ausländische Kreditinstitute um 1 173,5% auf 20 232 Mill. S, ihr Anteil an der Bilanzsumme von 11,4% auf 35,9%.

Die Zwischenbankverpflichtungen, die in den Positionen „Einlagen österreichischer Kreditinstitute“ und „Sonstige Gläubiger“ ausgewiesen werden, nahmen um 703% auf 21 830 Mill. S zu, ihr Bilanzanteil erreichte somit Ende 1975 38,7%.

66.16.1 Ultimotransaktionen, das sind die Zwischenbankveranlagungen über den Jahreswechsel, die in den ersten Tagen des folgenden Jahres wieder rückgeführt werden, hat auch die LB in den letzten Jahren vorgenommen. Wenn sich der RH auch dem Argument der Geschäftsleitung nicht verschließen konnte, die Bank hätte sich dieser banküblichen Gepflogenheit vor allem mit Rücksicht auf ihre internationaen Bankverbindungen nicht entziehen können, empfahl er dennoch, diese Ultimotransaktionen einzuschränken.

66.16.2 Der Vorstand teilte mit, daß er sich dieser Meinung anschließe und diesbezügliche Beschlüsse bereits gefaßt habe.

66.17.1 Die unter der Bilanzposition „Sonstige Schuldner“ ausgewiesenen Kredite an natürliche und juristische Personen, die nicht Kreditinstitute sind, erhöhten sich von 5 385 Mill. S Ende 1966 um 212,5% auf 16 830 Mill. S zum 31. Dezember 1975 und erreichten am Bilanzstichtag 1976 20 847 Mill. S, das ist um 23,9% mehr als ein Jahr zuvor.

Im Zeitraum 1966 bis 1975 stiegen die Kredite bei den Aktienbanken um durchschnittlich 257,1% und bei allen österreichischen Geldinstituten um 254,1%.

66.17.2 Die Wechselforderungen der LB nahmen um 130,9% auf 6 286 Mill. S zu. Mit diesem Prozentsatz liegt die Bank etwas hinter der Entwicklung aller Aktienbanken (+148,9%) und aller Kreditinstitute (+155,9%). Im Jahre 1976 erhöhten sich diese Forderungen um 23,5% auf 7 761 Mill. S.

Die Privatkredite erreichten am 31. Dezember 1966 bei 23 176 Einzelfällen einen Umfang von 136,8 Mill. S. Zum Ultimo 1975 hafteten 14 076 Kredite mit 484,1 Mill. S aus. Zum Jahresende 1976 betrugen diese Kredite 747 Mill. S bei rund 16 900 Kreditnehmern.

66.17.3 Die Ursachen für den geringeten Zuwachs der Kredite der LB (Positionen Wechsel; sonstige Schuldner) lagen nach den Feststellungen des RH vor allem in der im Prüfungszeitraum wirksamen geschäftspolitischen Zielsetzung des Bankvorstandes, der Sicherheit den Vorrang gegenüber einer übermäßigen Kreditausweitung einzuräumen. Maßgeblich hierfür war jedoch auch die zögernde Aufnahme neuer Marktstrategien, zum Beispiel in größerem Umfang das Massengeschäft (mit Kleinkrediten) zu betreiben, wie es die Mehrzahl der Kreditinstitute schon lange tat.

Im Hinblick darauf, daß für das Betriebsergebnis der Bank der Erfolg des Kreditgeschäfts von entscheidender Bedeutung ist, empfahl der RH, dieses durch gezielte Maßnahmen auszuweiten.

66.17.4 Die Bankleitung führte aus, daß sie der Empfehlung des RH bereits nachgekommen ist.

66.18 Wenn die Bank die Einbringlichkeit von Forderungen als zweifelhaft erachtet, werden die zu erwartenden Verluste von den entsprechenden Forderungen noch vor dem Bilanzstichtag abgesetzt und als Aufwand verbucht. Da diese Wertberichtigungen aus Vorsicht reichlich dotiert wurden, erreichten die in den Jahren 1966 bis 1975 tatsächlich eingetretenen Ausfälle nur einen Bruchteil der erwarteten Verluste.

66.19.1 Die LB begann in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ihr internationales Geldgeschäft auszubauen, wobei es dem Institut gelang, eine bedeutende Position auf dem österreichischen Geldmarkt und in der Folge auf den internationalen Devisenmärkten zu erreichen. Demzufolge erhöhte sich der Anteil der Fremdwährungsforderungen bzw. -verpflichtungen am Bilanzvolumen von 11,1% bzw. 9,8% (1966) auf rund 26,3% bzw. 23,4% (1975). Die Erträge aus dem Auslandsgeschäft erhöhten sich im Berichtszeitraum um 165,3%, die der zweithöchsten Ertragssteigerung aller Geschäftssparten entsprechen.

66.19.2 Ungeachtet der beachtlichen Ausweitung des Auslandsgeschäfts bemühte sich die Geschäftsleitung, die damit verbundenen Risiken möglichst niedrig zu halten. Dies beweist der geringe Anteil der als Kredite an sonstige Schuldner bereitgestellten Fremdwährungsmittel (Ultimo 1975: 8,9%), während der überwiegende Teil auf kurzfristige Forderungen unzweifelhafter Bonität gegen Kreditinstitute entfällt. Letztlich sind darin auch die Bestrebungen des Vorstandes einzurichten, die auf dem Eurodollarmarkt zu der Interbankrate fristenkonform refinanzierten Roll-over-Kredite in begrenztem Rahmen zu halten.

Ertragslage

66.20.1 Bei einer Geschäftsausweitung, gemessen an der Bilanzsumme, von 305% stieg im Berichtszeitraum der Zinsenaufwand mit 505,1%, wesentlich stärker als der Zinsenertrag mit 331,1%, so daß der Zinsennettoertrag lediglich um 132,5% zunahm. Somit ging dieser in Prozent der Zinsen-Bruttoeinnahmen von 46,7% im Jahre 1966 dem allgemeinen Trend folgend sukzessive auf 31,6% im Jahre 1974 zurück und fiel im Jahre 1975 sogar auf 25,2%, weil in diesem Jahr die Durchschnittsverzinsungen in fast allen Sparten des Aktivgeschäfts rückläufig waren.

66.20.2 Das Mißverhältnis zwischen der Erhöhung des Bruttoertrages (+147,7%) und der des laufenden Aufwandes (+217,7%) ließ nur eine Steigerung des ordentlichen Geschäftsergebnisses vor Versteuerung um 71,6% auf 473 Mill. S im Jahre 1975 zu. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen betrug das Ergebnis 390,5 Mill. S. Das Verhältnis des ordentlichen Jahresgewinnes zum arbeitenden Kapital (Bilanzsumme abzüglich Durchlauferposten) ging von 1,45% im Jahre 1966 auf 0,70% im Jahre 1975 zurück.

Trotz der aufgezeigten Kostenschere entrichtete die LB aus den in den letzten zehn Jahren erwirtschafteten Gewinnen 1 236,9 Mill. S an Steuern und Abgaben und schüttete 470 Mill. S als Dividenden an ihre Aktionäre aus. Weiters wurden den Rücklagen 360,5 Mill. S, dem Sozialkapital (Abfertigungsrücklage, Pensionsrückstellung) 265 Mill. S und der Sammelwertberichtigung 255,6 Mill. S zugeführt. Aber auch die stillen Reserven wurden erhöht.

Beteiligungen

66.21.1 Die LB stellt in der Regel von ihrem Anteilsbesitz an Unternehmungen nur Teile des Nominalkapitals in die Bilanzposition „Beteiligungen“ ein. Darüber hinausgehende Anteilsrechte an solchen Beteiligungsunternehmen werden unter der Bilanzpost „Eigene Wertpapiere“ ausgewiesen.

Der RH rechnete den Beteiligungen auch die unter den Wertpapierbeständen erfaßten Anteilsrechte hinzu, um vom Umfang und der Bedeutung des Anteilsbesitzes der Bank ein richtiges Bild zu gewinnen.

66.21.2 Der Bilanzwert der Beteiligungen hat im Prüfungszeitraum geringer zugenommen als das Geschäftsvolumen der Bank.

66.22 Die Beteiligungspolitik der Bank war darauf ausgerichtet, ihren Industriebeteiligungen, die sie im Prüfungszeitraum im bisherigen Umfang beibehielt, ein organisches Wachstum, die Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis und die Festigung ihrer Marktposition zu sichern. Zu diesem Zwecke übernahm die Bank Kapitalerhöhungen

und stellte Finanzierungshilfen in Form von Bar- und Wechselkrediten sowie von Garantien zur Verfügung. Vor allem bemühte sich der Vorstand der Bank bei jenen Gesellschaften, deren Werte an der Börse notieren, um eine gute Marktpflege. Weiters war er bestrebt, aus den Beteiligungen Erträge herauszuwirtschaften, um eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erreichen. Die aus der Beteiligung veranlagung erzielte Rendite lag aber niedriger als bei anderen Veranlagungsarten. Dem steht jedoch gegenüber, daß diese Unternehmungen zur Gänze oder überwiegend ihren Geldverkehr über die LB als Hausbank abwickeln, oder auch als Einleger und Kreditnehmer auftreten und auf diese Weise nicht unerheblich zum Geschäftserfolg der Bank beitragen.

66.23 Zwei bedeutende Unternehmen der chemischen bzw. der Stahlindustrie, an welchen die LB die Aktienmajorität besitzt, sind in ihren Produktionssparten sehr exportorientiert und damit von der Entwicklung der Weltwirtschaft und der Währungskurse erheblich abhängig. Dies zeigte sich in der Ertragslage dieser Gesellschaften in den Jahren 1966 bis 1975.

66.24.1 Die LB erwarb 1972 bis 1975 sämtliche Aktien des ÖCI, welche seit Inkrafttreten des 1. Verstaatlichungsgesetzes im Jahre 1946 im Eigentum der Republik Österreich waren. Die Bank war Ende 1975 an diesem Kreditinstitut mit einem Nominale von 200 Mill. S zu 100% beteiligt.

66.24.2 Im Jahre 1972 erhöhte die LB das Grundkapital des ÖCI von 50 Mill. S auf 100 Millionen S und übernahm junge Aktien im Nominale von 50 Mill. S zum Ausgabekurs von 500% (Agio 400%). Für den Verzicht der Republik Österreich, das Bezugsrecht auszuüben, zahlte die Bank 50 Mill. S. Der Hauptausschuß des Nationalrates genehmigte am 28. Juni 1972 diese Transaktion.

Die Grundlage für die Höhe des Ausgabekurses bzw. des Agiobetrages sowie der Bezugsrechtsablöse bildeten Berechnungen von Wirtschaftsprüfern über den Wert der Aktien des ÖCI. Diesen zufolge belief sich der Wert des ÖCI auf 300 bzw. 330 Mill. S.

66.24.3 Im Mai 1974 beantragte das ÖCI eine Kapitalerhöhung von 100 Mill. S auf 200 Mill. S. Die LB erklärte sich bereit, diese Kapitalerhöhung durchzuführen und die auszugebenden neuen Aktien in Höhe von 100 Mill. S zum Nennwert zu übernehmen. Die Republik Österreich verzichtete auf ihr Bezugsrecht. Für die von der LB übernommene Kapitalerhöhung ohne Aufgeld lag ein Wirtschaftsprüfergutachten vor.

66.24.4 Im Jahre 1974 teilte die LB dem BM f. Finanzen mit, daß sie die restlichen 25% des Grundkapitals des ÖCI zu erwerben beabsichtigte.

Die hiefür eingeholten Gutachten ermittelten für das Aktienpaket von 50 Mill. S Werte zwischen 20 Mill. S und 75 Mill. S, wobei 50 Mill. S unter Berücksichtigung der Leistungen der LB in den letzten Jahren als angemessener Kaufpreis bezeichnet wurden. Der Hauptausschuß des Nationalrates genehmigte in seiner Sitzung vom 21. März 1975 diesen restlichen Beteiligungsverkauf der Republik Österreich, wobei er einem Kaufpreis von 60 Mill. S zustimmte.

66.24.5 Der RH stellte zu diesem Beteiligungsverkauf des ÖCI durch die LB fest, daß er von mehreren Zweckkomponenten bestimmt war. Der Hauptaktionär, die Republik Österreich, konnte sich durch die Abgabe der Beteiligung von der Verpflichtung, dem ÖCI die dringend benötigten Mittel zur Grundkapitalaufstockung zur Verfügung zu stellen, befreien. Das ÖCI konnte sein Eigenkapital stärken und kann sich nunmehr der Erfahrungen und Leistungskraft einer Großbank bedienen. Die LB hat jetzt die Möglichkeit, Hypothekenbankgeschäfte über das ÖCI abzuwickeln, d. h. ihren Kunden langfristige Finanzierungen anzubieten.

66.24.6 Zur Zeit der Gebarungsprüfung war es dem RH noch nicht möglich festzustellen, inwieweit der LB eine entsprechende Rentabilität ihres Kapitaleinsatzes in dieser Beteiligung gesichert ist. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn der Einsatz der LB beim ÖCI auf finanziellem und organisatorischem Gebiet voll zum Tragen kommt.

66.25.1 Eine Kommanditgesellschaft befaßte sich in den Nachkriegsjahren mit dem fabriksmäßigem Betrieb einer Macospinnerei und Zwirnerei, der Erzeugung und Veredelung von Textilwaren aller Art und dem Handel von Baumwollwaren.

Als sich ab Mitte der sechziger Jahre bei den reinen Baumwollwaren der Druck zollfreier Importe ungünstig auszuwirken begann, stellte die KG, deren Eigenkapitalbasis schwach war, die Spinnerei auf die Verarbeitung chemischer Produkte um und leitete Gespräche über eine Zusammenarbeit mit einem deutschen Chemiekonzern ein. Als sich diese zerschlugen, zwangen die im Jahre 1967 entstandenen hohen Verluste die Firmenleitung, am 22. Februar 1968 den Ausgleich anzumelden.

Im Juni 1969 wurde das Ausgleichsverfahren aufgehoben, nachdem die neueintretenden Gesellschafter den Gläubigern eine 40%ige Quote garantiert hatten. Die LB erhielt eine Barzahlung von 12 Mill. S. Für die Befriedigung ihrer Restforderungen wurde sie auf zwei ihr bereits verpfändete Liegenschaften in Wien verwiesen. Dafür verpflichtete sich die Bank, die Betriebsliegenschaft, ein Haus in Wien sowie das Wohnhaus des Komplementärs der Gesellschaft aus der

Haftung freizugeben. Der LB verblieb letztlich ein Saldo von 8,721 Mill. S, den sie als uneinbringlich abbuchen mußte.

66.25.2 Der RH stellte fest, daß die Bank nur die Wahl hatte, auf Teile ihrer Sicherheiten zu verzichten und einen Verlust hinzunehmen oder bei rigoroser Eintreibung ihrer Forderungen das Unternehmen zu zerschlagen. Wenn schon die Bank sich beim Verzicht, ihre Hypotheken ob der Firmenliegenschaft zu verwerten, davon leiten ließ, ein Unternehmen in einem wirtschaftlichen Notstandsgebiet zu erhalten, so stellte die darüber hinausgehende Pfandfreilassung der zwei Privatliegenschaften ein zu großes Entgegenkommen gegenüber dem Komplementär und den Kommanditisten dar. Der LB wären genug rechtliche Möglichkeiten offengestanden, eine rigorosere Haltung einzunehmen.

66.26.1 Im Ausgleichsverfahren einer Aktiengesellschaft, die im Burgenland eine Textilfabrik und in der Steiermark ein Holzwerk betrieb, gewährte die LB auf die im Juli 1967 noch bestehende Restforderung von 7,3 Mill. S einen Nachlaß von 4,6 Mill. S. Dieser Forderungsverzicht stellte die Vorbedingung dafür dar, daß eine burgenländische Stadtgemeinde die Realität erwarb. Dadurch konnte bereits im Herbst 1967 im burgenländischen Werk die Arbeit wieder aufgenommen werden.

66.26.2 Der RH stellte fest, daß dieser im öffentlichen Interesse gewährte Forderungsnachlaß zu vermeiden gewesen wäre, wenn die LB dieses bereits seit Jahren gefährdete Kreditengagement rechtzeitig bereinigt hätte.

66.27.1 Die LB gewährte an drei kapitalmäßig verflochtene Gesellschaften (zwei AG und eine OHG), die unter einer gemeinsamen Leitung standen, Kredite.

Bei den drei Kreditnehmern war die Liquidität angespannt und verschlechterte sich in der Folge weiter.

66.27.2 Nach Eröffnung von Insolvenzverfahren über zwei Gesellschaften — das Kreditobligo haftete mit 3,7 Mill. S, das Wechselobligo mit 6,2 Mill. S aus — wurde der LB bekannt, daß die von ihr belehnten Realitäten im Gegensatz zum Schätzgutachten, in welchem ein Wert von 31 Mill. S errechnet worden war, nur einen solchen von 13 Mill. S repräsentierten. Demnach war kein völler Besicherungswert für die von der LB eingeräumten Kredite gegeben. Die LB stimmte aus diesem Grunde, und um ein Prozeßrisiko zu vermeiden, einem Vergleich mit dem Kreditnehmer zu, der für sie einen Verlust von 1,1 Mill. S mit sich brachte.

66.27.3 Der RH zeigte auf, daß der Differenzbetrag zwischen dem Schätzwert der Liegenschaften und ihrem tatsächlichen Wert darauf

zurückzuführen war, daß das vom Schuldner vorgelegte Schätzgutachten den Verkehrswert und nicht den Liquidationswert auswies. Er empfahl, in Zukunft bei Kreditengagements, die ausschließlich durch Realitäten besichert sind, grundsätzlich nur Gutachten anzuerkennen, die auch den Liquidationswert behandeln.

66.28 Die Bank stand jahrelang mit einer OHG in Geschäftsverbindung, die Dauerbrandöfen und Herde erzeugte. Auf die gute Geschäftslage des Unternehmens vertrauend, erhöhte sie die Kredite von 1964 auf 1965 auf mehr als das Doppelte, ohne für den blanko geführten Kredit Sicherheiten zu verlangen.

Anfang 1966, nachdem der Bank die Verluste der Jahre 1964 und 1965 in vollem Umfang bekannt geworden waren, erhielt sie vor allem hypothekarische Sicherheiten. Als Grundlage für die Belehnung diente ein 15 Jahre altes Schätzgutachten, welches die Bank ohne genaue Kenntnis der örtlichen Lage der Liegenschaften auf den Zeitwert fortschrieb. Bei der zwangsweisen Liegenschaftsverwertung nach Ausgleichseröffnung im April 1968 lag der Liegenschaftserlös infolge ungünstiger Lage der Liegenschaften erheblich unter dem Belehnungswert. Die LB mußte von dem ihr gegenüber aushaftenden Gesamtdebetsaldo von 11,8 Mill. S per 31. Dezember 1968 3,7 Mill. S abschreiben. Außerdem entstanden durch die Zinslosstellung des Kredites Zins einbußen von rund 1,5 Mill. S.

66.29.1 Die starke Ausrichtung auf den amerikanischen Markt, der Kursverfall des Dollars im Jahre 1973, die rückläufige Nachfrage nach Fahrgeräten in den USA wie auch eigene Finanzierungsschwächen waren dafür verantwortlich, daß über das Vermögen eines Unternehmens der Fahrgeräteproduktion im Jänner 1975 der Ausgleich eröffnet werden mußte.

Als die Bank Ende 1972 das Engagement mit diesem Unternehmen aufnahm, waren dessen Finanzierungsmängel bereits evident, sie verschärften sich jedoch zunehmend durch den expansionsbedingten Kapitalbedarf. Obwohl sich die wirtschaftliche Situation des Schuldners immer mehr verschlechterte, verstärkte die Bank ihre Sicherheiten nicht im erforderlichen Ausmaß. Zur Zeit der Ausgleichsanmeldung bestanden Kreditforderungen der LB von rund 38,8 Mill. S. Inwieweit die als Besicherung dienenden Liegenschaften eine volle Deckung bieten, wird sich erst bei ihrer Verwertung ergeben. In der Ausgleichseröffnung erhielt die LB eine stimmberechtigte Forderung von ursprünglich 5,5 Mill. S, mit der sie, falls das Absonderungsrecht zur Befriedigung nicht ausreichen sollte, an der Quotenausschüttung teilnehmen soll. Als Quote werden 12 bis 15% erwartet.

66.29.2 Der RH stellte fest, daß die Bank bei diesem Kreditengagement der wirtschaftlichen Abhängigkeit dieses Unternehmens vom amerikanischen Markt und vom amerikanischen Hauptaktionär nicht in dem erforderlichen Ausmaß Rechnung trug. Er bemängelte, daß angesichts einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Schätzwerten der der Bank als Besicherung dienenden Liegenschaften die Bank deren Werte nicht durch eigene Vertrauensleute ermitteln ließ.

66.30.1 Eine unzureichende Eigenkapitalbasis, erheblicher Umsatzerückgang sowie bedeutende finanzielle Belastungen durch Zahlung von Abfertigungen an austretende Gesellschafter waren die maßgebenden Gründe dafür, daß ein Erzeugungsunternehmen von Stahl-, Grau- und Temperierteile im Jänner 1974 den Ausgleich anmelden mußte. Einem im August 1974 beschlossenen Zwangsausgleich zufolge sollte eine 30%ige Quote an die Gläubiger dritter Klasse ausgezahlt werden.

66.30.2 Mitte 1976 gelang es dem Unternehmen, nachdem der Betrieb bereits eingestellt worden war, durch neue namhafte Kredite unter Landeshärtung, Auftragsgarantien sowie Forderungsnachlässe der Großgläubiger die Produktion wieder aufzunehmen. Die LB erhielt auf ihre Forderung von 17,95 Mill. S eine Barzahlung von 15 Mill. S; den verbleibenden Betrag von 2,95 Mill. S mußte sie abschreiben.

66.30.3 Der RH bemängelte, daß die Bank auf die Inanspruchnahme der austretenden Gesellschafter aus ihrer handelsrechtlichen Haftung verzichtet hatte.

66.30.4 Der Vorstand erklärte, daß diesem Verzicht geschäftspolitische Interessen zugrundelagen.

66.31 Im Kreditengagement eines Filzerzeugungsbetriebes verabsäumte es die Bank, den Wert der hereingenommenen Sicherheiten dem steigenden Kreditobligo anzupassen. Dies führte dazu, daß die Bank, nachdem über das Unternehmen im Jahre 1969 zufolge Überschuldung das Konkursverfahren eröffnet worden war, von ihren Forderungen von 10,3 Mill. S nach Verwertung sämtlicher Sicherheiten den verbliebenen Debetsaldo von rund 2,9 Mill. S ausbuchen mußte.

66.32.1 Im Kreditengagement eines Verlegers verzichtete die LB im Jahre 1968 im Vergleichswege auf 4,8 Mill. S ihres Forderungsbestandes von 9,7 Mill. S und auch auf Sicherheiten, die sie vor weiteren Verlusten bewahrt hätte. Wie der RH feststellte, war der Schuldner seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen.

66.32.2 Der RH bemängelte diesen Forderungsverzicht, da für das Kreditobligo genügend Sicherheiten zur Verfügung standen.

66.33. Der Vorstand der Bank teilte in seiner Stellungnahme mit, daß er bereits die vom RH bemängelten Kreditfälle zum Anlaß genommen habe, Vorsorge zu treffen, um in Hinkunft nach Möglichkeit Verluste zu vermeiden. Er vertrat sodann die Auffassung, die auch vom RH geteilt wird, daß die Ausfallsquote in dem 10jährigen Prüfungszeitraum insgesamt als gering angesehen werden kann.

Organisation

66.34.1 Die Organisationsstruktur eines Bankbetriebes hat zu gewährleisten, daß der Unternehmensaufbau übersichtlich und damit die Kontrollfähigkeit der einzelnen Bereiche gegeben ist. Weiters hat sie die Zuständigkeiten der Führungs- und Leistungsstellen klar zu regeln und damit eindeutige Verantwortungsbereiche festzulegen.

66.34.2 Der RH stellte fest, daß die Organisationsstruktur der LB diesen Erfordernissen in verschiedenen Belangen nicht entsprach. Der Vorstand der LB leitete deshalb bereits im Mai 1976 eine Umstrukturierung der Bankorganisation ein.

66.34.3 Der RH empfahl dem Vorstand, diese Umstrukturierung so rasch wie möglich durchzuführen und abzuschließen, um ehestens zu einer modernen Bankorganisation zu gelangen. Bei der Erstellung des neuen Unternehmenskonzeptes müsse es erste Aufgabe der Bankleitung sein, generelle Geschäftsgrundsätze und Verhaltensnormen zu formulieren.

Personalwesen

66.35.1 Die in der Personalabteilung geführten Aufzeichnungen über Arbeitsanfall eignen sich infolge ihrer groben Gliederung nicht als Grundlage für eine Personalplanung.

66.35.2 Der RH zeigte auf, daß es hiefür sehr detaillierter Statistiken über die Entwicklung des Arbeitsanfalles in allen Geschäftsbereichen bedürfte, wobei erkennbare Tendenzen zu berücksichtigen wären. Weiters regte er an, Arbeitsplatzanalysen und Arbeitsplatzbewertungen vorzunehmen sowie den Auslastungsgrad der Angestellten zu untersuchen, um eine rationellere Personaldi disposition zu ermöglichen. Letztlich empfahl er, das Ausbildungssystem der Bank in verschiedenen Belangen zu verbessern, um einen erfolgswirksameren Personaleinsatz als bisher zu ermöglichen.

66.36.1 Der RH stellte fest, daß weder für den Vorstand noch für den Aufsichtsrat der LB Geschäftsordnungen bestehen. Er empfahl, diese Geschäftsordnungen schriftlich festzulegen. Als Gründe hiefür machte er geltend, daß z. B. die Vertretung des Vorsitzenden des Vorstandes im Falle seiner Abwesenheit oder Dienstverhinderung

formell nicht geregelt ist und daß grundsätzlich nur schriftlich festgelegte Geschäftsordnungen eine bessere Grundlage für sachgerechte Entscheidungen bieten.

66.36.2 Der Vorstand und der Aufsichtsrat sagten in ihrer Antwortnote zu, der Anregung des RH nachzukommen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Dampfkraftwerk Korneuburg Ges.m.b.H., Wien

Unternehmensentwicklung

67.1.1 Im Verwaltungsjahr 1976 prüfte der RH erstmals die Gebarung der im Jahre 1958 gegründeten Dampfkraftwerk Korneuburg Ges. m.b.H. (kurz DKG). Erste Aufgabe dieses Unternehmens war die Fortführung der im Jahre 1957 zwischen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (kurz VG) und der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke AG (kurz NEWAG) beschlossenen Zusammenarbeit in Form einer Studiengesellschaft zur Errichtung eines Erdgaskraftwerkes. 1958 traten beide Partner ihren Anteil an dieser Studiengesellschaft an die Republik Österreich ab, die daraufhin eine neue Sondergesellschaft mit dem Ziel des Baues eines Wärmekraftwerkes gründete.

67.1.2 Die neu errichtete Gesellschaft beschloß in einer Vereinbarung mit der NEWAG den Bau eines Großkraftwerkes in der Form, daß jeder Partner eine Anlage für sich, aber aus wirtschaftlichen Gründen in einer räumlichen Verbindung zur anderen, erstellte. Die Anlage der NEWAG bestand aus zwei Gasturbinen mit einer Leistung von je 25 MW und einer Abhitzeturbine mit rund 26 MW. Die DKG baute einen konventionellen Dampfturboblock mit einer Leistung von 80 MW. Dieser Anlagenteil, der im April 1962 in Betrieb genommen und als Korneuburg I bezeichnet wurde, verursachte einen Investitionsaufwand von 243 Mill. S.

67.1.3.1 Die von beiden Partnern benützten Anlagenteile bilden gemeinsames Eigentum. Ein aus Vorstandsmitgliedern und Dienstnehmern beider Gesellschaften zusammengesetzter Ausschuß hatte für eine einheitliche Baudurchführung und später für die wirtschaftliche Betriebsführung zu sorgen. NEWAG und DKG sicherten einander zu, freie Leistung jeweils dem anderen Partner zur Verfügung zu stellen.

67.1.3.2 Der RH stellte jedoch fest, daß eine derartige gegenseitige Bereitstellung niemals stattgefunden hatte. Auch der vorgesehene Stromlieferungsvertrag kam nicht zustande. Bei der in

verschiedenen Jahren unzureichenden Ausnützung des Blockes I der DKG wäre eine Nutzung durch den Partner überaus vorteilhaft gewesen, doch bestand offensichtlich auf Seite der NEWAG kein entsprechender Bedarf, da diese Gesellschaft selbst über eine ausreichende Erzeugungskapazität verfügte und die Koordinierung des Ausbauprogramms zu dieser Zeit noch nicht weit genug gediehen war.

67.1.4.1 Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 an brachte die VG den bis dahin von ihr als ehemaliges deutsches Eigentum treuhändig verwalteten Anteil an den am Inn gelegenen Kraftwerken Ering und Obernberg als Sacheinlage in die DKG ein. Im November 1960 bevollmächtigte die DKG die VG unwiderruflich, über diese Anlagenteile mit der Innwerke AG (kurz IW) einen auf die restliche Konzessionsdauer laufenden Benützungsvertrag zu vereinbaren. Die VG schloß daraufhin diesen Vertrag sowie einen Stromlieferungsvertrag je mit einer Laufzeit vom 1. Juli 1960 bis 30. Juni 1991 ab.

67.1.4.2 Mit diesen langfristigen Verträgen wurde die vom RH bereits bei der Überprüfung der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG (kurz ÖBK) im Jahre 1968 und der Donaukraftwerk Jochenstein AG im Jahre 1974 empfohlene Zusammenfassung sämtlicher Grenzkraftwerke an Inn und Donau zu einem gemeinsamen Betrieb durch die ÖBK bedeutend erschwert.

67.1.5 Im April 1971 faßte die Generalversammlung der DKG aufgrund verschiedener Überlegungen den Baubeschluß über die Errichtung eines weiteren Kraftwerkblockes (Korneuburg II) mit einer Leistung von 285 MW und den Einbau einer Speisepumpenturbine mit 7 MW. Dieser im März 1975 fertiggestellte und zur Zeit der Prüfung durch den RH größte Kraftwerkblock Österreichs verursachte einen Investitionsaufwand von rund 1 356 Mill. S. Bezogen auf die Nettoleistung von 277 MW bedeutet dieser Aufwand Ausbaukosten von 4 895 S/kW. Die Anlage war nicht nur als Ausfallreserve für den Verbundanteil am ersten österreichischen Kernkraftwerk gedacht, sondern wegen der größeren Wirtschaftlichkeit gegenüber Altanlagen für einen jährlichen Einsatz von etwa 4 000 bis 5 000 Vollaststunden vorgesehen. Hervorzuheben sind schließlich die Investitionen für den Umweltschutz im Wert von rund 38 Mill. S. So wurde beispielsweise der Schornstein um 20 m höher als vorgeschrieben ausgeführt.

67.1.6 Die beiden kalorischen Anlagen der DKG können sowohl mit Erdgas als auch mit Öl betrieben werden. Infolge einer vorerst ungünstigen Entwicklung in der Gasversorgung konnte dieser Energieträger für Korneuburg I in größerem Umfang erst ab dem Jahre 1969 zur Verfügung gestellt werden. Auch zur Energie-

versorgung von Korneuburg II mußte die DKG in stärkerem Maße als ursprünglich geplant Öl anstelle von Erdgas heranziehen. Dies erforderte die Errichtung eines umfangreichen Tanklagers, das im Endausbau eine Versorgungsgarantie für rund 112 Tage bei voller Energieerzeugung bietet, womit die international empfohlene Vorratshaltung von 90 Tagen beachtlich übertroffen wird.

67.1.7 Einen wesentlichen Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung in den kalorischen Kraftwerken der DKG hatte die Entwicklung der Öl- und Gaspreise seit dem Baubeschluß Korneuburg I. Nachdem der Raffinerieabgabepreis für Heizöl/schwer viele Jahre hindurch gleichgeblieben war und erst ab dem Beginn der siebziger Jahre allmählich zu steigen begann, schnellte er als Folge der sogenannten Ölkrise stark in die Höhe. Trotz einer großen Speicherkapazität, die für terminbedingt günstigere Ölkaufte genutzt werden konnte, verdoppelten sich die Brennstoffkosten für Block I zwischen der Inbetriebnahme und dem Beginn der Überprüfung durch den RH. Der Erdgaspreis erhöhte sich gleichfalls in Anlehnung an den Ölpreis. Diese Preisentwicklung in Verbindung mit den stets wesentlich langsamer steigenden Verbundtarifen brachte eine zumindest vorübergehende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens mit sich. Galt Korneuburg I bis zur Jahreswende 1973/74 noch als das am billigsten arbeitende Kraftwerk im Verbundbereich, so lag der Block durch die Verdoppelung der Brennstoffkosten mit seinen Kennwerten plötzlich im Spitzensfeld aller kalorischen Werke.

67.1.8 Die Stromproduktion der DKG erreichte im Jahre 1975 insgesamt 1 140 GWh. Mit dieser Erzeugung trug die geprüfte Gesellschaft durch ihren Anteil an den beiden Flusskraftwerken am Inn mit 3,2% zur Gesamterzeugung sämtlicher Laufkraftwerke und mit den beiden Blöcken im Wärmekraftwerk Korneuburg mit 7,9% zur Gesamterzeugung aller Wärmekraftwerke in der öffentlichen Versorgung bei.

67.1.9 Als Folge wasserreicher Jahre, aber vor allem bedingt durch das Fehlen eines koordinierten Ausbauprogramms der Landesgesellschaften und des Verbundbereiches, hatte sich in den späten sechziger Jahren zeitweise eine Überkapazität bei den Kraftwerksanlagen ergeben. Sie führte beispielsweise dazu, daß Korneuburg I im Jahre 1966 lediglich 36 Stunden im Leistungsbetrieb eingesetzt wurde, was extrem hohe Kilowattstundenkosten von 13,99 S nach sich zog. Durch den laufenden Anstieg des Stromverbrauches und durch bessere Koordinierung trat ab 1969 wieder eine Normalisierung der Verhältnisse ein.

67.1.10 Die DKG ist durch ein Organschaftsverhältnis mit der VG verbunden. Etwaige Verluste werden von der Muttergesellschaft gedeckt, die erzielten Reingewinne sind an diese abzuführen. Für die gelieferten Strommengen werden dem geprüften Unternehmen die buchmäßigen Selbstkosten vergütet und ein Anteil am Konzerngewinn zugesprochen. Auch im personellen Bereich besteht diese enge Verflechtung durch eine Personalunion in den Führungs- und Verwaltungsfunktionen.

67.1.11 Die Aufwärtsentwicklung der DKG zeigte sich nicht zuletzt in der Bilanzsumme des Unternehmens, die von 450 Mill. S im Jahre 1962 auf 2 370 Mill. S zum Bilanzstichtag 1975 angestiegen war. Diese Zunahme war durch die Erhöhung des Stammkapitals von vorerst 5 Mill. S auf 247 Mill. S sowie durch die Beschaffung umfangreicher Fremdmittel, u. a. durch Beteiligung an den Emissionen sämtlicher Energieanleihen vom Herbst 1971 bis zum Jahre 1974, bedingt.

67.1.12 Eine Erweiterung der Anlagen dürfte in nächster Zeit nicht erfolgen, doch regte der RH an, zu gegebener Zeit dem verstärkten Streben nach Verbesserung des Wirkungsgrades der Energienutzung Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck wäre auch der Abwärmeverwertung bei einer eventuellen Erweiterung der Kraftwerksanlagen entsprechendes Augenmerk zuzuwenden, wobei allenfalls die Abwärme der Altanlagen I und II einbezogen werden könnte.

67.1.13 Ungeachtet der Feststellungen und Anregungen des RH in den folgenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, daß die bemerkenswerte Entwicklung der DKG seit ihrer Gründung im Jahre 1958 nur durch den vollen Einsatz der Geschäftsführung, der Belegschaft und der im Verwaltungsbereich im Rahmen der Personalunion mit der VG befaßten Bediensteten erreicht werden konnte. Insbesondere wird hier auf die Wirtschaftlichkeit der Investitionsausführung bei sparsamstem organisatorischen Aufwand, auf die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der NEWAG und auf die Tatsache verwiesen, daß mit dem Block II die zur Zeit der Prüfung größte Kraftwerkseinheit Österreichs errichtet worden ist. Aber auch die Bedeutung des Wärme- kraftwerkes in Korneuburg als Energieerzeugungsschwerpunkt in unmittelbarer Nähe der Großstadt Wien für die Sicherheit der Stromversorgung, die erfolgreichen Bemühungen, die mit dem Betrieb kalorischer Kraftwerksanlagen anfallende Umweltbelastung möglichst gering zu halten, und die Errichtung eines in seiner Dimensionierung die internationalen Forderungen noch übertreffenden Tanklagers, das die Einlagerung entsprechender Ölmenge für Krisenzeiten ermöglicht, seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben.

Finanzielle Lage

67.2.1 Das Bilanzvolumen der DKG erhöhte sich in dem vom RH näher geprüften Zeitraum von 1971 bis 1975 von 541 Mill. S auf 2 370 Mill. S, somit um 338%. Das Nettoanlagevermögen stieg im gleichen Zeitabschnitt um 345% auf 1 552 Mill. S. Der bedeutende Anlagenzugang entstand vor allem durch die Errichtung des Blockes Korneuburg II.

67.2.2 Der Eigenkapitalanteil verminderte sich durch ständige Fremdmittelaufnahmen während der Errichtung des Blockes II von 53% im Jahre 1971 auf 25% im Jahre 1973. Nach Inbetriebnahme dieser Anlage im Jahre 1975 und dem fortschreitenden Rückgang des Finanzbedarfes erhöhte sich der Eigenkapitalanteil wieder auf 45%. Am Ende des geprüften Zeitraumes war das Anlagevermögen mit 123% durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

67.2.3 Wenn auch die Aussagekraft des wirtschaftlichen Gewinnes sowie der Kapitalrentabilität infolge des bestehenden Pool- und Ergebnisabführungsvertrages mit der VG eine Einschränkung erfährt, soll doch auf die Wiedergabe der Erfolge und Kennzahlen nicht zur Gänze verzichtet werden. Nach einem ausgeglichenen Ergebnis im Jahre 1971 zeigten sich in den Folgejahren Gewinne mit leichtem Aufwärtstrend bis zu rund 47 Mill. S im Jahre 1975, der in erster Linie auf jeweils höhere Konzerngewinnzuteilungen zurückzuführen war.

67.2.4 Die Rentabilität, zu deren Ermittlung der wirtschaftliche Gewinn zum wirtschaftlichen Eigen- bzw. Gesamtkapital in Beziehung gesetzt wurde, verbesserte sich von Jahr zu Jahr. Die Rentabilität des Gesamtkapitals stieg von 2,4% im Jahre 1971 auf 6,1% im Jahre 1975, lag damit allerdings auch in diesem Jahr noch erheblich unter dem Durchschnittszinsfuß von 8,3% für Fremdmittel. Die Rentabilität des Eigenkapitals entwickelte sich in ähnlicher Weise.

67.3.1 Zur Deckung des Finanzbedarfes nahm die DKG einige Kredite bei Versicherungen auf, die über die VG unter Einschaltung eines Bankhauses beschafft wurden. Für die Vermittlung und Betreuung der Darlehen berechnete dieses Bankhaus ein Honorar von 2% der Kreditsumme. Der RH erachtete angesichts der jahrzehntelangen Geschäftsbeziehungen zwischen der VG und den Versicherungsunternehmen die Einschaltung eines Bankhauses für entbehrlich und empfahl, bei künftigen Kreditaufnahmen auf Vermittler zu verzichten.

67.3.2 Die Geschäftsleitung erklärte hiezu in ihrer Stellungnahme, weder die VG noch die DKG habe zu den betroffenen Versicherungen Geschäftsbeziehungen unterhalten. Zur Vermeidung zeitraubender Kontaktmaßnahmen sei ein neutraler Dritter eingeschaltet worden. Außer-

dem sollte hiedurch eine strikte Trennung des Versicherungsgeschäftes vom Kreditgeschäft erwirkt werden.

67.3.3 Mit dem Hinweis darauf, daß in den letzten Jahren Versicherungsdarlehen auch vielfach ohne Vermittler zustande gekommen sind, verblieb der RH bei seiner bisherigen Auffassung und fügte hinzu, daß eine Trennung des Versicherungsgeschäftes vom Kreditgeschäft auch ohne Einschaltung eines Dritten möglich sein müßte.

Innerbetriebliche Revision

67.4 Der Aufgabenbereich der internen Revision wurde für die DKG von der Revisionsabteilung der VG wahrgenommen, die das Unternehmen im Jahre 1968 einmal prüfte. Der RH hielt im Sinne einer umfassenden und zeitnahen Kontrolle des Betriebsgeschehens eine häufigere Kontrolle für angebracht und empfahl, die Revisionsabteilung künftig zu verstärkter Mitarbeit heranzuziehen, was das geprüfte Unternehmen in seiner Stellungnahme auch zusicherte.

Grundstücksangelegenheiten

67.5 Während die für eine Erweiterung des Wärmekraftwerkes benötigten Grundflächen von der DKG käuflich erworben wurden, stehen die älteren Anlagen auf einem Pachtgrund. Der diesbezügliche Vertrag läuft beiderseits unkündbar bis zum 30. Juni 2018 und verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, sofern er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt wird. Da verschiedene Anlagenteile auf dem Pachtgrund auch für den Block II und eventuelle künftige Neuanlagen benötigt werden, könnte eine Kündigung durch den Verpächter eine schwerwiegende Behinderung der Anlagen auf dem Eigengrund bewirken. Allerdings böten in diesem Fall die Bestimmungen des Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes die Möglichkeit einer Enteignung.

Investitionen allgemein und baulicher Teil

67.6.1 Im Jahre 1969 bei der VG durchgeführte Untersuchungen hatten für die Jahre 1974 und 1975 im Verbundbereich zu erwartende Leistungs- und Arbeitsdefizite ergeben. Deshalb beschloß die Generalversammlung der DKG im April 1971 den Bau eines Turboblockes mit einer Leistung von 285 MW, dessen Erzeugung als Ersatz für fehlende Laufwerks- bzw. Speicherenergie, aber auch als Ausfallreserve für das künftige erste Kernkraftwerk dienen sollte.

67.6.2 Daß die Detailplanung erst im Spätherbst 1970 und damit nach Ansicht des RH zu spät begonnen wurde, begründete das Unternehmen mit der damals in der Öffentlichkeit geführten Grundsatzdiskussion über die Alternative Ausbau von Kernkraftwerken oder von konventionellen Anlagen. Wegen verschiedener Ver-

zögerungen bei der Fertigung verschoß sich der Beginn des Probebetriebes um mehr als fünf Monate auf den 10. März 1975.

67.6.3.1 Infolge des guten Wasserdargebotes des Jahres 1974 und der geringen Bedarfssteigerung bedeutete die verspätete Inbetriebnahme des Blockes jedoch kaum eine Einengung der energiewirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten der VG. Die DKG konnte nach eigenen Ausführungen sogar Investitionssteuer- und Zinsersparnisse von etwa 37 Mill. S erzielen. Diese Überlegungen stellte der RH jedoch seine Meinung gegenüber, daß die bis zum geplanten Betriebsbeginn geleisteten Zahlungen ein halbes Jahr zu früh erfolgt waren, wodurch sich letztlich nach Kompensation der vorerwähnten Einsparung eine Kostenmehrbelastung von knapp 3 Mill. S ergeben hatte.

67.6.3.2 In seiner Stellungnahme vertrat das geprüfte Unternehmen die Auffassung, die Zeit für die Detailplanung sei wohl relativ knapp, aber doch zweckentsprechend bemessen gewesen, und vermeinte, dies durch die günstigen Gesamtkosten bestätigt zu sehen.

67.6.3.3 Dazu bemerkte der RH, daß die DKG selbst in eigenen Unterlagen auf die durch Zeitknappheit bedingte unzureichende Vorplanung verwiesen hatte. Diese sei sowohl für Projektsänderungen als auch für kostensteigernde Ausführungsänderungen von Bedeutung gewesen.

67.6.4 Die Projektierung des Blockes II war auf eine überwiegend mit Erdgas betriebene Anlage ausgerichtet. Als sich in weiterer Folge das Erdgaslieferungsübereinkommen der Niederösterreichischen Gaswirtschafts AG mit einem ausländischen Lieferanten verzögerte, sah sich die DKG während der Bauzeit genötigt, die Kraftwerksversorgung auf breitester Basis mit Heizöl/schwer sicherzustellen.

67.7.1 Bis zum Ende der örtlichen Prüfung des RH lag zwar noch keine Endabrechnung über die Herstellungskosten des Blockes II vor, doch können die voraussichtlichen Gesamtausgaben mit 1 356 Mill. S angenommen werden. Das Präliminare 1971 wurde damit um etwa 25% überschritten, was hauptsächlich auf Mehraufwendungen beim baulichen und maschinellen Teil der Anlage zurückzuführen war. Ein weiterer Kostenanstieg um 33 Mill. S ergab sich bei den Bauzinsen. Die Einführung der Investitionssteuer versteuerte das Vorhaben um rund 70 Mill. S.

67.7.2 In diesem Zusammenhang erachtete der RH die Vorgangsweise des Unternehmens für unzweckmäßig, die Kosten im Jahre 1971 ohne Berücksichtigung der zu erwartenden Preissteigerungen zu schätzen. Hiedurch wurde einerseits der Finanzbedarf des Investitionsvorhabens zu

ungenau präliminiert, und andererseits entstand die Gefahr der Realisierung eines unwirtschaftlichen Projektes.

67.7.3 Im baulichen Teil fiel vor allem die Überschreitung beim Projekt „Betriebsgebäude“ auf. Einem Präliminareansatz von 62 Mill. S stand letztlich ein Aufwand von über 120 Mill. S gegenüber. Weiters war für das Projekt „Sonstige Bauten“ 1971 ein Betrag von 11,1 Mill. S eingeplant, der Aufwand stieg jedoch bis Ende 1975 auf 46,8 Mill. S.

67.7.4 Im maschinellen Bereich erhöhten sich die präliminierten Kosten von 633,2 Mill. S auf voraussichtliche 710 Mill. S. Davon betrafen Projektänderungen im Betrage von mehr als 50 Mill. S die gesamte maschinentechnische Erweiterung der Heizölversorgung einschließlich der vier Tanks. Verschiedene Verschätzungen erreichten eine Höhe von 17,4 Mill. S, an Preisgleitungen und Kursverlusten wurden nahezu 129 Mill. S ausgewiesen.

67.7.5.1 Für die nahezu doppelten Kosten des baulichen Teils führte die DKG zwei Gründe an. Einerseits hätte die Zeitknappheit zwischen Baubeschluß und Baubeginn nur eine ungenügende Vorplanung ermöglicht, andererseits wäre die Vergabe der Bauarbeiten zu einem konjunkturell ungünstigen Zeitpunkt erfolgt.

67.7.5.2 Da diese Zeitnot und das dadurch bedingte Fehlen einer Detailplanung ihre Auswirkungen außer im baulichen Bereich auch bei anderen Investitionen des Blockes II zeigten, empfahl der RH, künftig nicht nur um einen möglichst frühen Baubeschluß, sondern auch um eine rechtzeitige Detailplanung vor Inangriffnahme von Ausführungsarbeiten bemüht zu sein.

67.8.1 Die DKG ermittelte die Wirtschaftlichkeit des Blockes II anhand einer Vorkalkulation aus dem Jahre 1971 unter der Annahme von 20 Vollbetriebsjahren mit jährlich 5 000 Benützungsstunden. Sie errechnete dabei einen durchschnittlichen Jahresgewinn von rund 94 Mill. S. Eine weitere Vorkalkulation mit Verzinsung des jeweiligen jährlichen Gesamtrestkapitals ergab einen durchschnittlichen Jahresgewinn von 75,7 Mill. S.

67.8.2 Während der örtlichen Überprüfung erstellte das Unternehmen auf Anregung des RH auch eine Nachkalkulation unter Berücksichtigung der gestiegenen Gesamtinvestitionskosten. Diese Berechnung ergab erst für das 17. Betriebsjahr einen Gewinn und auf Kalkulationsdauer durchschnittliche Jahresverluste von rund 35 Mill. S. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Umwandlung eines vor Baubeginn kalkulatorisch wirtschaftlichen Kraftwerkes in ein verlustbringendes war die Erhöhung der Brennstoffkosten. So stieg die in der Vorkalkulation hiefür eingesetzte Summe von jährlich 157 Mill. S nach den Ölpreiserhö-

hungen der Jahre 1973 und 1974 um 117% auf etwa 340 Mill. S pro Jahr an. Somit müßten trotz dreimaliger Erhöhung in den letzten Jahren die Tarife um weitere 20% angehoben werden, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis des Blockes II zu ermöglichen.

67.8.3.1 Der RH hielt die so starke Erhöhung der Brennstoffkosten nicht für vorhersehbar, doch bemängelte er die zu optimistische Schätzung der übrigen Betriebskosten. Gegenüber der geschätzten Jahrestarifsumme von 7,86 Mill. S stiegen die Kosten in der Nachkalkulation auf 20,4 Mill. S. Statt 20 Bediensteten werden dem Block letztlich 36 Mann zugezählt. Weiters standen den präliminierten 300 000 S für die Hauptverwaltung schließlich 2,6 Mill. S jährlich in der Nachkalkulation gegenüber.

67.8.3.2 Die DKG erklärte hiezu, anhand der Vorkalkulation sei eine günstige Verhandlungsposition mit den Vertragspartnern angestrebt worden, und zwar gegenüber der NEWAG bezüglich des Personals und gegenüber der VG hinsichtlich der Hauptverwaltungskosten. Der RH hielt derartige Überlegungen angesichts versierter Verhandlungspartner für unangebracht und kaum erfolgversprechend.

67.8.3.3 In der abschließenden Stellungnahme verwies die DKG bezüglich des erhöhten Personalstandes auf die Arbeitszeitverkürzung. Zu den Hauptverwaltungskosten erklärte sie, die Betrachtungen des RH seien im Hinblick auf das Organschaftsverhältnis mit der VG kaum zielführend.

67.8.3.4 Der RH hingegen verwies auf die zum Teil eher theoretische Beziehung zwischen Arbeitszeitverkürzung und Personalvermehrung. Hinsichtlich der Hauptverwaltungskosten unterstrich er die Notwendigkeit einer genauen Kostenzuordnung zur Ermittlung realistischer Kosten auf den einzelnen Kostenstellen.

67.9.1 Nach den Feststellungen des RH versah die DKG Aufträge an Bauunternehmungen und Professionisten verschiedentlich nur mit unbestimmten Terminangaben und unterließ überdies Pönalefestsetzungen. Der RH vermeinte, jede Investitionstätigkeit sollte mit konkreten Terminvorstellungen des Auftraggebers verbunden sein. Ferner wäre zur Verhinderung oder Abgeltung eines Schadens durch Lieferverzug die Festlegung eines Pónales anzustreben. Die bisherigen diesbezüglichen Bemühungen des geprüften Unternehmens erachtete der RH für unzureichend.

67.9.2 Weiters sah der RH das Verhalten der DKG zum Haftrücklaß als unbefriedigend an, da dem Auftragnehmer die Wahl überlassen wurde, den Rücklaß durch den Garantiebrief einer Bank zu ersetzen. Hiedurch bestand für die DKG das wirtschaftliche Risiko, den Bestbieter nicht

eindeutig feststellen zu können. Der RH empfahl daher eine Präzisierung der Ausschreibungsunterlagen zur Erreichung gleicher Angebotsbedingungen.

67.9.3 Der RH stellte ferner fest, daß die DKG die vertraglich festgelegte Möglichkeit, bei einer Änderung des Leistungsumfangs über ein bestimmtes Maß hinaus neue Preise zu vereinbaren, nicht genutzt hatte. In ihrer Stellungnahme erklärte die Gesellschaft, bei künftigen Aufträgen dieser Anregung nachkommen zu wollen.

67.10.1 Im April 1972 übertrug die DKG dem Bestbieter einer beschränkten Ausschreibung die Baumeisterarbeiten für den Block II. Bei Beendigung der örtlichen Prüfung durch den RH war die Schlußrechnung noch nicht zur Gänze geprüft, in der Stellungnahme teilte das Unternehmen jedoch mit, die Rechnung sei zwischenzeitlich mit rund 88,6 Mill. S anerkannt worden.

67.10.2 Bei der Überprüfung der Arbeitsdurchführung stellte der RH insgesamt 19 Nachtragsaufträge im Betrage von über 6 Mill. S fest. Da es sich bei einigen von ihnen um neue Leistungen gehandelt hatte, lagen für diese Fälle keine Konkurrenzofferte vor, so daß außer den Erfahrungswerten der zuständigen Bauabteilung kein Nachweis über die Preisangemessenheit bestand. Der RH sah darin die zwangsläufige Folge des Fehlens einer ausreichenden Detailplanung vor dem Baubeginn und empfahl, künftig rechtzeitig bis ins Detail zu planen und Leistungsverzeichnisse mit klar umrissenen Leistungsbeschreibungen zu erarbeiten. Für unvermeidbar neu hinzukommende Leistungen wären schriftliche Gelegenheiten einzuholen.

67.10.3 Die gesondert verrechneten Regieleistungen des Auftragnehmers beliefen sich auf 3,5 Mill. S. Sie bewegten sich damit in einem vertretbaren Rahmen, doch hätten einige dieser Arbeiten nach Ansicht des RH bei gewissenhafter Planung bereits in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden können. Dadurch wären Konkurrenzofferte vorgelegen, und die DKG hätte das derartigen Arbeiten üblicherweise anhaftende Leistungsrisiko nicht allein zu tragen gehabt. Ferner regte der RH aus gegebenem Anlaß an, den Einsatz hochqualifizierten Personals für wenig verantwortungsvolle Arbeiten zu vermeiden.

67.10.4 Bis zur vertraglich festgelegten Fertigstellung der Bauarbeiten im Mai 1974 war der Auftragswert ein unveränderlicher Festpreis. Da sich die Arbeiten aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen bis November 1975 hinzogen, vereinbarten die Vertragspartner eine Indexaufwertung für alle Leistungen nach dem Mai 1974. Dadurch ergaben sich nach den Ermittlungen des RH 4,4 Mill. S Mehrkosten für die

DKG, die bei Leistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist und zu den unveränderlichen Preisen vermeidbar gewesen wären.

67.11.1 Die Erdarbeiten am Tankhof erhielt aufgrund einer beschränkten Ausschreibung jener Auftragnehmer, dem auch die Bauarbeiten zugesprochen worden waren. Der zu Festpreisen vergebene Auftrag erhöhte sich durch Nachtragsbestellungen und Massenmehrungen gegenüber der Vorausbestellung um rund 50% auf über 10 Mill. S.

67.11.2 Insgesamt vergab die Gesellschaft für diese Arbeiten Nachtragsaufträge mit einem Bestellwert von 1,8 Mill. S. Der RH wies darauf hin, daß zufolge der Vergabe von Nachtragsaufträgen und zusätzlichen Leistungen kein Nachweis über eine wirtschaftliche Abwicklung des Gesamtauftrages erbracht werden kann. Unterstrichen wird diese Meinung noch durch die Tatsache, daß der seinerzeitige Zweitbieter nur um 5% teurer angeboten hatte.

67.11.3 Rund 1,6 Mill. S der Auftragsüberschreitung entfielen auf Massenmehrungen. Beispielsweise überstieg die Abrechnungssumme bei einzelnen Positionen das Auftragsvolumen um 164 bzw. 208%. Der RH bemängelte, daß diese beachtlichen Leistungserhöhungen keinen Niederschlag im Schriftverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fanden. Das beauftragte Unternehmen hätte die DKG pflichtgemäß auf die zu erwartenden Mehrungen hinweisen müssen, diese hätte ihrerseits sodann ausdrücklich den jeweiligen Auftrag zu erteilen gehabt. Jedenfalls wären aufgrund vertraglicher Bestimmungen Verhandlungen zu einer Verringerung der Einheitspreise angebracht gewesen.

67.11.4 Ferner kritisierte der RH die teilweise unzureichende Planung vor Baubeginn und die verspätete Erfassung der baulichen Erfordernisse zur klaglosen Durchführung der maschinabaulichen Investitionen auf dem Tankhof.

Investitionen, maschineller Teil

67.12.1 Im Juli 1971 bestellte die DKG den Dampferzeuger und die Hochdruckleitungen zwischen dem Dampferzeuger und der Turbinenanlage zu einem Pauschalpreis von 245 Mill. S bei einem österreichischen Auftragnehmer. Die während der örtlichen Prüfung noch nicht anerkannte Schlußrechnung erreichte eine Höhe von 289,3 Mill. S, wobei die Preissteigerung vornehmlich auf Preisgleitklauseln, aber auch auf einige Nachtragsaufträge zurückzuführen war.

67.12.2.1 Die DKG mußte die vorgesehene Angebotsfrist für die Dampferzeugeranlage von rund sechs Wochen zweimal erstrecken, um von 13 eingeladenen Firmen drei Angebote zu erlangen.

Ein viertes Offert traf erst verspätet ein. Schließlich ergab sich aufgrund der Angebotsvergleiche ein österreichisches Unternehmen als Bestbieter.

67.12.2.2 Der RH bemängelte die verspätete Ausschreibung dieser wichtigen Anlagenteile und verwies darauf, daß der herrschende Zeitdruck sicherlich die Vorlage weiterer Angebote verhindert habe. Ferner hätte eine rechtzeitige Ausschreibung auch die Einbeziehung des vierten Offertstellers in den Angebotsvergleich ermöglicht. Schließlich hielt der RH fest, daß die Abwicklung der Angebotseröffnung nicht den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 entsprach.

67.12.2.3 In ihrer Stellungnahme erwiderte die DKG, die ÖNORM A 2050 wäre für sie nicht bindend. Die ausländischen Firmen hätten eine Angebotslegung unterlassen, weil sie sich nur sehr geringe Chancen auf eine Auftragerteilung hätten ausrechnen können. Der RH hielt noch fest, daß die ÖNORM A 2050 für ihn grundsätzlich einen Maßstab für die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorbereitung und Durchführung von Auftragsvergaben darstelle. Im übrigen hätten auch einige EVU in Österreich die Anwendung der Norm bereits verbindlich eingeführt.

67.12.3 Die Mitte 1971 ergangene Auftragserteilung erfolgte nur in Form einer kurzen Vorausbestellung zwecks Terminisierung. Die Ausarbeitung des Schlußbriefes sollte nach Genehmigung der Vergabe durch die Generalversammlung im August 1971 stattfinden. Doch erst im November 1974 übersandte das Unternehmen einen 225 Seiten umfassenden Schlußbriefentwurf an den Auftragnehmer. Diesem Elaborat mit einer Vielzahl von technischen und kaufmännischen Details fehlte am Ende der örtlichen Prüfung des RH noch die Gegenzeichnung.

67.12.4.1 Weiters waren die seit Ende 1974 offenen Mehr- und Minderpreisforderungen von rund 1 Mill. S zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgehandelt, und die verschiedenen, im Schlußbrief angeführten Anfahr- und Auslegungsdaten der Kesselanlage noch nicht in Abnahmeversuchen nachgewiesen.

67.12.4.2 Die DKG verwies in ihrer Stellungnahme auf die knappe Personalbesetzung und hob hervor, ihrer Meinung nach wären alle Vereinbarungen rechtsverbindlich getroffen worden, obwohl die schriftlichen Bestätigungen des Auftragnehmers fehlten. Erforderlichenfalls hätte der den Verhandlungen zugezogene Bauberater das Ergebnis bezeugen können. Weiters hätte der Auftragnehmer letztlich Preisherabsetzungen von 1,7 Mill. S anerkennen müssen. Schließlich beabsichtigte das Unternehmen, Abnahmeversuche nur dann vorzunehmen, wenn die Gefahr des Nickerreichens der Garantiewerte erkennbar werde.

67.12.4.3 Der RH entgegnete hiezu, angesichts der umfangreichen mündlichen Absprachen über kaufmännische und technische Details würden sich im Streitfall erhebliche Beweisschwierigkeiten ergeben. Die fehlende Willensübereinstimmung über die zahlreichen Vertragseinzelheiten ergebe sich bereits aus der Tatsache, daß der Auftragnehmer eine schlußbriefliche Unterzeichnung bis zum Ende der örtlichen Prüfung durch den RH verweigert habe. Schließlich vermeinte der RH, die Gesellschaft sollte nun — etwa zwei Jahre nach Betriebsbeginn — wohl über eine eventuelle Vornahme von Abnahmeversuchen entscheiden.

67.12.5.1 Die Bedenken des RH bezüglich der unzureichenden rechtlichen Absicherung der Bestellung gegenüber dem Auftragnehmer versuchte die DKG mit dem Hinweis zu zerstreuen, die verschiedenen Detailvereinbarungen seien in Aktenvermerken festgehalten. Abgesehen davon, daß diese Aktenvermerke über mehrere Ordner verteilt und mit zahlreichen anderen Schriftstücken vermengt abgelegt waren, vertrat der RH die Meinung, derart wichtige Vereinbarungen wären mittels eingeschriebenen Briefes und entsprechender Gegenzeichnung festzuhalten. Er empfahl, künftig Aufträge dieser Größenordnung mittels Schlußbriefes zu erteilen und um dessen rasche Unterfertigung durch den Auftragnehmer bemüht zu sein. Eine Auftragsabwicklung, die mangels ausreichender Dokumentation ausschließlich dem zuständigen Referenten nachvollziehbar ist, wäre unter allen Umständen zu vermeiden.

67.12.5.2 In der Stellungnahme erklärte die Gesellschaft weiters, sie hätte in der Zwischenzeit einen ergänzenden Aktenvermerk ausgearbeitet, der eine gesammelte Darstellung zahlreicher Auftragsdetails enthalte.

67.12.6 Wenn auch der Schlußbrief bis zum Ende der örtlichen Prüfung keine Gültigkeit besaß, verwies der RH dennoch auf die in diesem Entwurf für das geprüfte Unternehmen ungünstige Festlegung der Gewährleistungsfrist. Diese begann nämlich bereits mit dem Beginn des erfolgreich beendeten Probetriebes zu laufen, wodurch der Gewährleistungszeitraum bei einem vierwöchigen Probetrieb um einen Monat verkürzt wurde. In der Stellungnahme erklärte hiezu die DKG, eine günstigere Vereinbarung hätte beim Auftragnehmer nicht durchgesetzt werden können.

67.12.7.1 Da zum Zeitpunkt der Vergabe des Kesselauftages die endgültige Auslegung der Turbine noch nicht feststand, mußte der Kessel rund acht Monate nach Auftragserteilung auf einen höheren Wert ausgelegt werden. Als Mehrpreis forderte der Auftragnehmer vorerst 1,5 Mill. S, verringerte später seinen Anspruch auf 600 000 S und gab sich letztlich mit der

kostenlosen Benützung des Kesselhausaufzuges zufrieden. Die Kapitalkosten des vorzeitig erforderlich gewordenen Aufzugseinbaues belasteten jedoch die DKG.

67.12.7.2 Der RH vermeinte hiezu, eine rechtzeitige Planung, Ausschreibung und Auftragsvergabe der Turbine hätte eine passende Auslegung des Kessels ermöglicht und die vorerwähnten Mehrkosten vermieden. Die DKG erwiderte in ihrer Stellungnahme, die endgültige Turbinenauslegung sei schon bei der Kesselvergabe festgestanden, die nachträgliche Leistungs-erhöhung des Kessels ohne Mehrpreis wäre jedoch kaufmännisch günstiger gewesen.

67.12.7.3 Dem hielt der RH entgegen, daß aufgrund der vorhandenen Unterlagen die endgültige Turbinenauslegung noch nicht festgestanden sein konnte. Im übrigen könne angesichts der vorzeitigen Aufzugserrichtung nicht von einer Leistungserhöhung ohne Mehrpreis gesprochen werden.

67.13.1 Im Mai 1971 erteilte die DKG einem Schweizer Unternehmen als Bestbieter den Auftrag zur Lieferung eines Dampfturbosatzes ohne Generator zum Preis von rund 244 Mill. S. Wie der RH kritisch vermerkte, verfaßte die Gesellschaft anstelle eines Schlußbriefes lediglich einen internen Aktenvermerk von über 100 Seiten.

67.13.2 In der Stellungnahme verteidigte das Unternehmen seine Vorgangsweise auf die gleiche Art wie bei der Bestellung des Dampferzeugers (siehe Abs. 67.12.4.2), vermochte jedoch auch in diesem Fall den RH nicht zu überzeugen.

67.14.1.1 Nach der Ausschreibung des 330-MVA-Turbogenerators wurde ein Unternehmen erst durch einen Preissnachlaß von rund 2,45 Millionen S und durch die Übernahme der günstigeren Konditionen eines anderen Offertstellers zum Bestbieter. Daraufhin kündigte die DKG diesem Anbieter den Auftrag in Höhe von 55 Mill. S in einem Schreiben vom Mai 1971 an. Die für Mitte Juni 1971 vorgesehene endgültige Auftragserteilung wurde jedoch durch eine weitere Vorbestellung ersetzt, die hinsichtlich der technischen und kaufmännischen Bedingungen auf den künftigen Schlußbrief verwies. Dieser erging letztlich erst 21 Monate nach Auftragsvergabe im März 1973.

67.14.1.2 Nach den Ausführungen des geprüften Unternehmens in der Stellungnahme waren aufgrund der Tatsache, daß der Generator mit einer konstruktionsfremden Turbine zusammenarbeiten mußte, umfangreiche Abklärungen und Anpassungen vorzunehmen, die erhebliche Zeit erforderten.

67.14.2 Die erst im Schlußbrief endgültig festgelegten Zahlungsbedingungen sahen von der erbrachten Leistung unabhängige Zahlungs-

termine vor. Bis zur Erstellung des Schlußbriefes erfolgten die Teilzahlungen lediglich aufgrund einer internen Aktennotiz über Absprachen mit dem Lieferanten. Infolge einer Verzögerung im Arbeitsvorgang leistete das Unternehmen mehrere Teilzahlungen früher als beabsichtigt, konnte allerdings weitere Zahlungen durch Vereinbarung mit dem Hersteller an den tatsächlichen Fertigungsfortschritt anpassen. Der RH empfahl, zur rechtlichen Absicherung künftiger Terminerstreckungen die Teilzahlungszeitpunkte im Schlußbrief vorweg mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu verknüpfen.

67.14.3.1 Die Generatorherstellung verzögerte sich erheblich und erreichte letztlich einen pönalisierten Terminverzug von 89 Tagen. Die Pönalebestimmungen des Schlußbriefes sahen eine Entschädigung von maximal 10% des Auftragswertes vor. Allerdings räumten sie eine Zahlungsbefreiung für den Fall von höherer Gewalt ein, der — nach Meinung des RH unüblicherweise — auch den Ausfall wichtiger Spezialmaschinen, welche die Terminplanung bestimmten und eindeutig auf dem kritischen Wege im Sinne eines Netzplanes lagen, mit einschloß.

67.14.3.2 Die verzögerte Generatorlieferung bildete eine wesentliche Ursache für die verspätete Inbetriebnahme des gesamten Kraftwerkes. In den Pönaleverhandlungen folgte die DKG hinsichtlich des Herstellungsverzuges weitgehend der Erklärung des Lieferanten. Dieser begründete die Verzögerung vornehmlich mit dem Ausfall wichtiger Spezialmaschinen. Somit setzte das geprüfte Unternehmen die mögliche Pönale-vorschreibung von 5,5 Mill. S auf lediglich 2,5 Mill. S, d. s. nur 4,58% des Auftragswertes, herab.

67.14.3.3 Die DKG erklärte dem RH gegenüber, der Ausfall wichtiger Maschinen stelle ihrer Meinung nach eine berücksichtigungswürdige Ursache dar, da aus wirtschaftlichen Gründen kein Unternehmen eine Mehrfach-ausrüstung seines Spezialmaschinenparks rechtfertigen könne.

67.14.3.4 Im Sinne der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung vermochte der RH von seiner Ansicht nicht abzugehen, daß ein derartiger Maschinenausfall keinesfalls höhere Gewalt sei, sondern vielmehr ein Unternehmer-risiko darstelle, das durch die Beschränkung der Pönalesumme auf 10% des Gesamtauftrags-wertes ohnedies begrenzt sei.

67.15.1.1 Im Juli 1972 vergab die DKG den Auftrag über die Meß- und Regeleinrichtungen des Blockes II zum angebotenen Fixpreis von 23,8 Mill. S. Der mehr als ein Jahr später verfaßte Schlußbrief sah bereits eine Auftragssumme von 27,6 Mill. S vor, und schließlich erreichte

der Lieferumfang durch weitere Ergänzungen und Anpassungen 28,6 Mill. S. Der Investitionsaufwand lag damit um rund 20% über dem ursprünglich angebotenen Festpreis.

67.15.1.2 Der RH führte die zum Teil erheblichen nachträglichen Änderungen im Lieferbereich auf die zur Zeit der Auftragsvergabe noch fehlende Detailplanung zurück. Das Unternehmen erklärte hiezu jedoch, es sei üblich, das regelungstechnische Konzept erst im Zuge der Bauausführung an die Anlagentechnologie anzupassen. Im übrigen sei erst nach Auftragsvergabe das Schwergewicht auf Ölfeuerung gelegt worden, und die dadurch bedingte Umstellung der Feuerung auf Einzelbrennerregelung hätte einen erheblichen Mehraufwand verursacht.

67.15.1.3 Der RH verwies jedoch auf die Kostenentwicklung und sah eine Ausschreibung aufgrund vollständiger Ermittlung des Leistungsumfangs als anzustrebendes Ziel an.

67.15.2 Der RH stellte ferner fest, daß der Schlußbrief auch beim vorliegenden Auftrag von der Leistung unabhängige Zahlungstermine vorsah. Überdies unterlief dem Unternehmen bei der Berechnung der Teilzahlungssummen ein Rechenfehler, so daß bereits 91% der Hauptauftragssumme vor Beendigung der Arbeiten ausgezahlt wurden. Der RH empfahl, künftig in den Schlußbriefen die Zahlungshöhe in Prozenten der Auftragssumme anzugeben und die Zahlungstermine von der Erbringung bestimmter Leistungen abhängig zu machen. Dies sicherte die DKG in ihrer Stellungnahme zu.

67.16.1.1 Der Schlußbrief über die Bestellung sowohl einer Vollentsalzungs- wie auch einer Kondensatreinigungsanlage sah vor, daß 90% des Gesamtauftragswertes bereits knapp einen Monat vor der Fertigstellung der Anlagen bezahlt werden sollten. Ferner stimmte das Unternehmen zu, die Restzahlung allenfalls auch vor Durchführung eines Probebetriebes, allerdings gegen Vorlage eines Bankgarantiebriefes zu leisten.

67.16.1.2 Der RH fand dieses Entgegenkommen im Vergleich zu anderen Investitionen der DKG unüblich und zu weitgehend. Er regte daher an, von derart frühzeitigen Zahlungen künftig Abstand zu nehmen.

67.16.1.3 Die DKG erklärte in ihrer Stellungnahme, sie halte die Zahlung des Restbetrages gegen Sicherstellung vor dem Probebetrieb für gerechtfertigt, da dieser nicht vom Lieferanten bestimmt werden könne und der Auftragnehmer mit Recht eine Bezahlung nach seiner Leistung erwarten dürfe.

67.16.1.4 Dem hielt der RH jedoch entgegen, die gewählte Vorgangsweise weiche vom üblichen Verhalten des Unternehmens ab; es sei, vielmehr bei einer frühzeitigen Zahlung von 90% des

Auftragswertes ein gewisses Entgegenkommen des Auftragnehmers hinsichtlich der Restzahlung entsprechend den Geflogenheiten des normalen Geschäftsverkehrs durchaus zu erwarten.

67.17 Die beschränkte Ausschreibung für die Anstricharbeiten an den Schwerölbehältern erbrachte neun Angebote, wobei der Bestbieter den Zweitbieter um 2,8% unterbot. Die DKG erachtete diese Preisdifferenz für erheblich genug, um nur mehr mit dem Bestbieter zu verhandeln und diesem letztlich auch den Auftrag im Wert von 3,3 Mill. S zu erteilen. Der RH vermeinte allerdings, daß mit dem Zweitbieter gleichfalls Verhandlungen hätten geführt werden sollen, und verwies darauf, daß bei anderen Vergaben die DKG selbst bei größeren prozentuellen Abständen derartige Besprechungen geführt hatte.

Verrechnung zwischen DKG und NEWAG

67.18.1.1 Die Festlegung der Eigentumsverhältnisse an den in den Jahren 1958 bis 1960 von der DKG und der NEWAG gemeinsam errichteten Anlagen des Blockes I erfolgte erst im Juni 1963. Der Aufteilungsschlüssel war, da er ungünstigerweise erst nach Beendigung der Bautätigkeit fixiert wurde, das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zwischen den beiden Gesellschaften.

Der RH gelangte zu der Ansicht, daß die Eigentumsverhältnisse an verschiedenen Anlagen- teilen zum Nachteil der DKG festgelegt worden waren, da in mehreren Fällen nach internen Ausarbeitungen des Unternehmens auch bei erheblicher Mehrbeanspruchung dieser Teile durch die NEWAG eine 50%ige Aufteilung des Eigentums erfolgte.

67.18.1.2 Die DKG erklärte hiezu, die Aufteilung des Eigentums sei provisorisch so weit wie möglich bereits bei der jeweiligen Auftragsvergabe festgelegt worden. Allerdings habe Übereinstimmung zwischen den Partnern bestanden, daß die endgültige Fixierung erst nach Abschluß der Bauarbeiten sinnvoll sei. Entscheidend sei vor allem eine Beteiligung an etwaigen künftigen Erweiterungen gewesen. Ferner sei zufolge des damaligen Umsatzsteuersystems der Aufteilungsschlüssel so festzulegen gewesen, daß das Erfordernis einer eventuellen umsatzsteuerpflichtigen Eigentumsübertragung entfiel.

67.18.2 Eine endgültige Vereinbarung über die anteilmäßige Aufteilung der anfallenden Instandhaltungskosten trat erst mit 1. Jänner 1969 in Kraft. Seit Betriebsbeginn wurden diese Kosten provisorisch entsprechend den Eigentumsverhältnissen aufgeteilt, was nach unternehmensinternen Ermittlungen der DKG gegenüber der NEWAG einen Nachteil brachte. Berechnungen für einige wenige Anlagenteile ergaben Mehrzahlungen der DKG von 220 000 S. Da der

Vertragspartner jedoch eine rückwirkende Anrechnung des ab 1969 geltenden Aufteilungsschlüssels entschieden ablehnte, wurde im Jahre 1972 vereinbart, die gegenseitigen Forderungen als kompensiert zu betrachten.

67.18.3.1 Auch die Betriebs- und Verwaltungskosten wurden seit Bestehen des Wärmekraftwerkes provisorisch aufgeteilt, denn die endgültige Festlegung wurde erst am 1. Mai 1975 wirksam.

67.18.3.2 Der RH vertrat die Ansicht, sämtliche Aufteilungsschlüssel waren für das geprüfte Unternehmen von derartiger Bedeutung, daß Vereinbarungen darüber bereits vor Baubeginn zu treffen gewesen wären. Dadurch hätten verschiedene Unklarheiten vermieden und zahlreiche Verhandlungsstunden leitender Angestellter eingespart werden können.

67.18.4.1 Im Zuge der Betriebsführung ergab sich verschiedentlich die Notwendigkeit des Ankaufes technischer Geräte. Die NEWAG lehnte in einigen Fällen eine Kostenbeteiligung mit der Begründung ab, sie benötige diese Geräte nicht zum Betrieb ihres Anlagenteiles. Allerdings vereinbarte sie nach dem Ankauf eine Mitbenützung unter Beteiligung an den Instandhaltungs- und Betriebskosten.

67.18.4.2 Der RH empfahl dem geprüften Unternehmen, künftig mit Nachdruck auch eine Beteiligung des Partners an den Anschaffungskosten anzustreben und diese Aufwendungen gegebenenfalls nachträglich in Rechnung zu stellen.

Rechtsverhältnis zur Innwerke AG

67.19.1.1 Da die geplante Übertragung der am unteren Inn auf österreichischem Gebiet gelegenen Anlagenteile der Kraftwerke Ering und Obernberg in das Eigentum der ÖBK durch die Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages 1955 verhindert worden war, erhielt die DKG diese Anlagen im Wege einer Sacheinbringung mit Wirkung vom 1. Juli 1960 an übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt bevollmächtigte das Unternehmen als neuer Eigentümer dieser Anlagen die VG unwiderruflich, mit der IW einen auf die restliche Konzessionsdauer laufenden Benützungsvertrag abzuschließen und alle diesem Vertrag für die DKG entspringenden Rechte und Pflichten in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung der DKG, wahrzunehmen.

67.19.1.2 Nach Ansicht des RH ging diese unwiderruflich eingeräumte Vollmacht zu weit. Das Unternehmen erklärte dazu in der Stellungnahme, es könne die Gründe für diese Vorgangsweise zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen, allerdings sei aufgrund der engen Verflechtung zwischen der DKG und der VG ohnedies kein wesentlicher Spielraum für freie unternehmerische Willensbildung verblieben.

67.19.1.3 Der RH schloß jedoch den Fall nicht aus, daß zufolge der langen Laufzeit des in Rede stehenden Vertrages durchaus eine Änderung der Rechtsverhältnisse beider Gesellschaften eintreten könnte, die eine Entscheidungsfreiheit wünschenswert erscheinen lasse.

67.19.2.1 Aufgrund der Vollmacht schloß die VG mit der IW einen Benützungsvertrag mit einer 31jährigen Laufzeit vom 1. Juli 1960 bis 30. Juni 1991 ab. Weiters sicherte ein zum selben Zeitpunkt mit gleicher Laufzeit abgeschlossener Stromlieferungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften der VG das Recht zu, die Hälfte der Energieerzeugung der beiden Kraftwerke zu beziehen.

67.19.2.2 Die Bevollmächtigung, den Vertrag auf die restliche Konzessionsdauer der Kraftwerke abzuschließen, erschien dem RH gleichfalls als zu weitreichend. Die Konzessionsdauer für das Kraftwerk Ering endet nämlich am 10. März 2017 und für das Kraftwerk Obernberg am 5. März 2018. Somit ermächtigte die DKG den Vollmachtsempfänger zu einem Vertragsabschluß über mehr als 60 Jahre, wovon die VG allerdings bis zur örtlichen Prüfung nicht den vollen Gebrauch gemacht hatte. Aber auch die tatsächlich gewählte Vertragsdauer von 31 Jahren erschien dem RH unter Berücksichtigung der nach seinen Vorstellungen anzustrebenden Vertragsänderungen nicht als die beste Lösung.

67.19.3.1 Aufgrund des Benützungsvertrages entrichtet die IW an die VG eine Jahresvergütung für die Mitbenützung der österreichischen Anlagenteile. Der Vertrag sieht weiters vor, daß die auf österreichischem Gebiet notwendig werdenden Neuinvestitionen von der DKG zu tragen sind. Entsprechend dieser Vertragslage hätte daher die DKG die Aufwendungen zu zahlen, der VG hingegen verbliebe das Benützungsentgelt. In der praktischen Durchführung wird der Vertrag allerdings durch die Weiterleitung dieser Zahlungen an die DKG korrigiert. Da es sich dabei um jährliche Beträge von annähernd 5 Mill. S handelt, erschien dem RH eine vertragliche Sanierung dieser Vorgangsweise dringend geboten.

67.19.3.2 Das geprüfte Unternehmen erklärte hiezu, daß eine vertragliche Sanierung der bisherigen Handhabung herbeigeführt werden würde.

67.19.4.1 Bereits im TB 1968 Abs. 83.1 vertrat der RH die Meinung, die Betriebsführung der Kraftwerke Ering und Obernberg wäre der genannten Gesellschaft als Eigentümerin der drei anderen Kraftwerke am unteren Inn zu übertragen, wodurch der wirtschaftlichste Betrieb aller fünf Werke erreicht werden könnte. In einer Gesellschafterversammlung der DKG im Jahre 1970 wurde auf die Einsparungsmöglichkeit von

Verwaltungskosten durch Überlassung der Betriebsführung an die ÖBK verwiesen. Wie der RH nunmehr feststellte, waren diesbezügliche Bemühungen der DKG bisher von keinem entscheidenden Erfolg begleitet, da nach den Ausführungen der Unternehmensleitung die IW weiterhin ihre Zustimmung zu dieser Maßnahme verweigerte.

67.19.4.2 In ihrer Stellungnahme sicherte die DKG zu, sie werde im Wege ihrer Muttergesellschaft zu gegebener Zeit Anstrengungen unternehmen, um der angestrebten Übertragung der Betriebsführung an die ÖBK näherzukommen.

67.20.1.1 Der Benützungsvertrag sah ferner vor, daß die IW alle Instandhaltungen und Verbesserungen vorzunehmen habe, die für einen wirtschaftlichen und technisch einwandfreien Betrieb erforderlich seien, während die auf österreichischem Gebiet notwendig werdenden Neuinvestitionen von der IW auf Rechnung der DKG vorgenommen würden. Somit wäre eine diesbezügliche Unterscheidung bei jeder Ausgabe zu treffen gewesen, die allerdings seitens der DKG unterblieb.

67.20.1.2 In seiner Stellungnahme erklärte das Unternehmen, der Vertrag sei von Anfang an in der Art gehandhabt worden, daß aktivierungsfähige Ausgaben vorweg von österreichischer Seite und Betriebsausgaben von deutscher Seite getätigt wurden. Kostenmäßig trafen beide Ausgabenarten die Strombezieher zu gleichen Teilen, entweder in Form einer sofortigen Zahlung oder im Wege der Abschreibung. Dessen ungeachtet stellte der RH fest, die praktizierte Handhabung fände in der Vertragsformulierung nicht die volle Deckung.

67.20.2 Im Jahre 1972 ersuchte die IW die DKG um Übernahme der Kosten des Einbaues von Warn- und Sicherungsanlagen in einem der DKG gehörenden Pumpwerk. Ohne den vorerst hierüber erbetenen Wirtschaftsbericht abzuwarten, stimmte das geprüfte Unternehmen der Kostenübernahme zu und zahlte den um 43% den Voranschlag übersteigenden Rechnungsbetrag ohne weitere Rückfragen.

67.20.3.1 Im Mai 1974 forderte der Vertragspartner neuerlich die Übernahme der Kosten des Einbaues derartiger Anlagen in drei weiteren Pumpwerken der DKG. Das Unternehmen beglich auch diese Rechnung, die neuerlich den Voranschlag um 17% überschritt. Darüber hinaus stellte der RH einen erheblichen Anstieg der Installationskosten fest, der vor allem auf eine starke Zunahme der von der IW in Rechnung gestellten Eigenleistungen zurückzuführen war. So lagen die Facharbeiterstunden um durchschnittlich 64% höher.

67.20.3.2 Die DKG begründete den erhöhten Arbeitsanfall mit Mehrarbeit für die Herstellung einer Funkverbindung und die dadurch erschweren Inbetriebnahmebedingungen. Die örtliche Arbeitskontrolle sei durch routinemäßige Anlagenbesuche des Personals eines nahe gelegenen Umspannwerkes der VG erfolgt. Eine Einsichtnahme in die Stundenausweise der IW sei jedoch für entbehrlich erachtet worden. In Anbetracht des erheblichen Kostenanstieges und der deutlichen Überschreitung des Voranschlages hielt der RH eine verstärkte Kontrolle allerdings für angebracht.

67.20.4.1 Weiters bemängelte der RH, daß für die Durchführung dieser wie auch anderer Investitionen der letzten Jahre nahezu ausschließlich deutsche Firmen herangezogen worden sind. Da diese Ausgaben zur Gänze die österreichische Seite zu tragen hatte, vermeinte er, daß österreichische Angebote einzuholen und die betreffenden Firmen bei annähernd gleichen Preisen zu berücksichtigen gewesen wären.

67.20.4.2 Hiizu erklärte die DKG, die Heranziehung österreichischer Firmen sei durch die örtlichen Verhältnisse und die zu überwindenden Entfernungen oftmals erschwert. Häufig würden daher Konkurrenzangebote aus dem Inland nur zum Offertvergleich eingeholt. Die Gesellschaft werde jedoch künftig darauf dringen, daß der deutsche Vertragspartner überall dort, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist, österreichische Firmen berücksichtigt.

Betrieb

67.21.1.1 Die Erfassung der Schäden und Störungen sowie der Instandsetzungen an den einzelnen Anlagenteilen des Korneuburger Wärme- kraftwerkes sollte gemäß der Werksordnung in einer Maschinen- und Anlagenkartei erfolgen. Bei der örtlichen Besichtigung konnten dem RH für den maschinellen Teil nur Fragmente einer solchen Kartei vorgewiesen werden, die umfassende Aussagen über den Betriebszustand nicht zuließen.

66.21.1.2 Die DKG erklärte hiezu, infolge des knappen Personalstandes hätte sich eine Karteiführung in der geplanten Form als undurchführbar erwiesen. Im Rahmen einer neuen Werksordnung würde diese Frage jedoch gelöst werden.

67.21.2.1 Das Öl für das Kraftwerk wurde auf der Donau angeliefert, wobei täglich ein Tanker zur Entladung kam. Um einen nahe gelegenen Restaurationsbetrieb nicht zu stören, wurde die Entladung vorwiegend in den Nachtstunden vorgenommen. Zur Vermeidung von Schäden am Schiffkörper hatte die Entleerung nach einer genauen Gewichtsverteilung

vor sich zu gehen. Die Verantwortung für den gesamten Entladevorgang trug die DKG. Da die Gefahr von Schäden wegen der Arbeit bei Dunkelheit und wegen des Bestrebens der DKG, den Personalstand möglichst niedrig zu halten, relativ hoch erschien, empfahl der RH den Abschluß einer entsprechenden Versicherung.

67.21.2.2 Das Unternehmen teilte in seiner Stellungnahme mit, es habe den Empfehlungen des RH bereits Rechnung getragen und das Betriebshaftpflichtrisiko im Zusammenhang mit der Schiffsentladestation versicherungsmäßig gedeckt.

67.21.3.1 Nach der Revision der Dampfturbine des Blockes I im Jahre 1968 traten nach der Zuschaltung der Maschine an das Netz erhebliche Lastschwankungen auf. Die Ursache hiefür waren starke Lagerschäden, die dadurch entstanden, daß eine bei der Revision vergessene Dichtung den Ölzufluß zum Lager verhinderte.

67.21.3.2 Der RH war der Meinung, ein unmittelbar nach der Revision durchgeführter Probelauf hätte den bedeutenden Verlust, der durch den einmonatigen Stillstand der Maschine erwuchs, hintanhaltend können. Ferner vertrat er die Ansicht, der vom Maschinenversicherer unvergütet gebliebene Teil der Reparaturkosten in Höhe von rund 77 000 S wäre der Revisionsfirma anzulasten gewesen, da sie die Alleinverantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Revisionsarbeiten getragen hatte.

67.21.4.1 Ebenfalls 1968 verursachte die Fehlhandlung eines Monteurs im Rahmen der Revision die Zerstörung eines Maschinengehäuses. Die beauftragte Firma entzog sich teilweise der Haftung mit der Begründung, der von der DKG beigestellte Kranführer sei für den Schaden verantwortlich. Da es die Gesellschaft unterlassen hatte, ihre eigenen Montagebedingungen, die eine Haftung des Auftragnehmers auch für das beigestellte Personal vorsahen, der Auftragsvergabe zugrunde zu legen, müßte das Unternehmen im Kompromißwege auf 31 000 S der ursprünglichen Schadenersatzforderung verzichten.

67.21.4.2 Entsprechend einer Empfehlung des RH sicherte die DKG zu, sie werde künftig besonderen Wert auf die Annahme ihrer eigenen Montagebedingungen legen.

Betriebsabrechnung

67.22.1.1 Die DKG erstellte keinen jährlichen Betriebsabrechnungsbogen. Sie teilte dem RH mit, die buchmäßigen Aufwendungen zuzüglich eines Konzerngewinnanteiles würden von der VG vergütet, womit sich kostenrechnerische Überlegungen im Rahmen des Unternehmens erübrigten.

67.22.1.2 Dem hielt der RH entgegen, er halte aus Gründen der Kostenbeobachtung und -analyse die Ausarbeitung einer kontinuierlichen Kostenrechnung und eines Betriebsabrechnungsbogens für notwendig und den hiedurch verursachten Mehraufwand für gerechtfertigt.

67.22.2 Auf Ersuchen des RH berechnete die DKG für die jüngere Vergangenheit die Kosten pro gelieferter Kilowattstunde aus den Blöcken I und II. Bei Gegenüberstellung des Ergebnisses mit dem durchschnittlich realisierbaren Ertrag nach VG-Tarif VIII ergab sich in den Jahren 1974 und 1975 einschließlich der kalkulatorischen Verzinsung, aber ohne kalkulatorische Abschreibung, ein Gesamtverlust von etwa 225 Mill. S.

Einkauf

67.23.1.1 Da die DKG über keine Einkaufsordnung verfügte, waren die Dienstnehmer gezwungen, ihre Aufgaben vornehmlich unter Beachtung einiger Rundschreiben und Aktenvermerke wahrzunehmen. Der RH empfahl daher die ehebaldige Erstellung einer Einkaufsordnung.

67.23.1.2 Das geprüfte Unternehmen teilte hiezu mit, es würden Überlegungen angestellt, die zwischenzeitlich für die VG erstellte Einkaufsordnung auch für die DKG in Geltung zu setzen.

67.23.2.1 Im Dezember 1971 bestellte die DKG verschiedene Maschinenteile zum Gesamtpreis von 2,14 Mill. S. Diese der Termsicherung dienende Vorbestellung sah als Liefertermin den 31. Juli 1973 vor. Dementsprechend wurden die Teilzahlungstermine festgelegt. Der detaillierte Auftrag erging 16 Monate später und brachte eine Verschiebung des Liefertermines um ein halbes Jahr. Das Unternehmen leistete die Teilzahlungen jedoch aufgrund der ursprünglichen Terminvereinbarung, so daß zwei Zahlungen von insgesamt 1,4 Mill. S zu früh geleistet wurden, was auf Basis der durchschnittlichen Fremdmittelkosten dieser Zeit einen Zinsenverlust von rund 43 000 S ergab.

67.23.2.2 Die Geschäftsleitung erklärte, die frühe Bestellung sei erforderlich gewesen, um entscheidende Meßdaten für Anschlußarbeiten zu erhalten. Dem stellte der RH entgegen, durch die Festlegung günstigerer Zahlungsbedingungen wäre diese Forderung auch ohne Zinsenverlust zu erfüllen gewesen.

67.23.3 Wie der RH weiter feststellte, machte das Unternehmen auch im Bereich der Einkaufsabteilung von der Möglichkeit der Pönaleinehebung nicht immer in vollem Umfang Gebrauch. Desgleichen konnten die eingeräumten Skonti durch Verzögerungen in der Zahlungsabwicklung nicht in allen Fällen ausgenutzt werden.

Material- und Kassenwesen

67.24.1 Die Lagerwirtschaft gehörte erst ab 1. Jänner 1975 in den Verantwortungsbereich der DKG, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Lager von der NEWAG geführt. Die DKG erfaßte das aus den Beständen der NEWAG übernommene Lagermaterial bereits zum 31. Dezember 1974 inventurmäßig, obwohl die Übergabe selbst erst mit 1. Jänner 1975 stattfand. Somit wies die Gesellschaft in der Bilanz 1974 einen um rund 314 000 S zu hohen Lagerbestand aus. Ferner ermittelte der RH einen Fall, bei dem das geprüfte Unternehmen buchmäßig einen höheren Lagerbestand übernahm, als er tatsächlich vorhanden war. Diese Fehlbuchung wurde auch anläßlich der Inventur im nächsten Jahr nicht korrigiert.

67.24.2 Nach den Feststellungen des RH waren weiters verschiedene Lagermaterialien nicht karteimäßig erfaßt, und auch anlagengebundenes Ersatzmaterial im Wert von rund 2 Mill. S fehlte in den Aufzeichnungen. Der RH empfahl daher, künftig sämtliches Material mengenmäßig aufzunehmen und karteimäßig zu führen, was das geprüfte Unternehmen in seiner Stellungnahme auch zusicherte.

67.25.1 Im Bereich des Kassenwesens bemängelte der RH, daß zur Zeit der Kassenprüfung ein Buchungsrückstand von rund drei Wochen bestand und daß Auszahlungen ohne Unterschrift eines Anweisungsberechtigten erfolgten. Überdies hatten die in Gebrauch stehenden Belege vorweg keine streng verrechenbare Numerierung, sondern erhielten die fortlaufende Zahl erst bei ihrer Verwendung.

67.25.2 Die Geschäftsführung rechtfertigte den Buchungsrückstand mit urlaubsbedingten Verzögerungen und sicherte eine künftige Vermeidung dieser Mängel zu. Hinsichtlich der Gestaltung der Ein- und Ausgabebelege kündigte sie eine Überprüfung der bisherigen Handhabung an.

Personalwesen

67.26.1 Bedingt durch den Bau und die Inbetriebnahme des Blockes II stieg der Personalstand der DKG in den letzten Jahren von 60 Bediensteten auf 104 Mitarbeiter im Jahre 1976 an. Weitere Ursache dieser Zunahme war die Änderung des Personalaufteilungsschlüssels zwischen DKG und NEWAG für die gemeinsam betriebenen Anlagenteile. Dieser war ursprünglich für die rund 90 Personen mit 50:50 vereinbart, lag aber nach der Errichtung des neuen Blockes II bei 75:25.

67.26.2 Der jährliche Personalaufwand stieg in den Jahren 1973 bis 1975 pro Kopf um 55,2% auf rund 267 000 S an. Der durchschnittliche

Monatsbruttolohn lag dabei um 48% über dem des Jahres 1973, der durchschnittliche Monatsbruttogehalt nahm um 64,5% zu. An dieser Entwicklung maßgeblichen Anteil hatte die im Verhältnis zu den Grundbezügen starke Steigerung der Überstundenabgeltung, der Prämien und der diversen Zahlungen. Diese betragen im Jahre 1975 64,6% des durchschnittlichen Grundgehaltes samt Weihnachtsremuneration und Urlaubsgeld. Da die Überzahlung der kollektivvertraglichen Löhne Ende 1975 auf 45,17% und die der Gehälter auf 31,45% gestiegen waren, empfahl der RH, der Entwicklung des Personalaufwandes verstärktes Augenmerk zuzuwenden.

67.26.3 Bei der Beurteilung des Personalaufwandes und -aufwandes ist zu berücksichtigen, daß verschiedene Funktionen, wie die der Geschäftsführung und der Prokuristen, nebenamtlich von leitenden Bediensteten der VG wahrgenommen wurden. Außerdem arbeiteten Bedienstete mehrerer Abteilungen der genannten Gesellschaft in dem geprüften Unternehmen mit. Für diese Mitarbeit stellte die VG beispielsweise im Jahre 1975 rund 5,2 Mill. S der DKG in Rechnung, von denen lediglich etwa 20% auf den Sachaufwand entfielen.

67.26.4.1 Seit dem Jahre 1963 erhielten ledige sowie verheiratete Dienstnehmer ohne Dienstwohnung eine Fahrtkostenvergütung für ihre Fahrten zu Gaststätten, um das Mittagessen einzunehmen. Im Jahre 1974 wurde unter diesem Titel beispielsweise ein Betrag von 76 000 S ausgezahlt. Nach Einführung einer Werksküche im März 1976, für die das Unternehmen den größten Teil der Kosten übernahm, erachtete der RH die Weiterzahlung dieser Fahrtkostenvergütung für unangebracht.

67.26.4.2 Die Geschäftsleitung teilte hiezu mit, sie habe dem Betriebsrat die Einstellung dieser Zahlung bereits angekündigt.

67.26.5 Durch die Änderung des Personalaufteilungsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen und den erhöhten Personalbedarf der DKG ergab sich die Notwendigkeit, Personal von der NEWAG zur DKG zu überstellen. Den übernommenen Dienstnehmern sicherte die DKG die Beibehaltung aller bei der NEWAG erworbenen Rechte zu. Sie erhielt dafür von der NEWAG die von ihren Mitarbeitern erworbenen Abfertigungsansprüche gutgeschrieben. Da der Abfertigungsanspruch eines Dienstnehmers jedoch sprunghaft ansteigt, hätte die DKG nach Meinung des RH allerdings darüber hinaus eineAliquotierung der gutgeschriebenen Abfertigung verlangen sollen. Überdies bemängelte der RH, daß bezüglich der künftigen Zusatzpensionsleistungen für die übernommenen Dienstnehmer keine Vereinbarung mit der NEWAG getroffen wurde.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

Tauernautobahn
Aktiengesellschaft,
Salzburg

68 Die Prüfung der Gebarung der Tauernautobahn Aktiengesellschaft (kurz TAAG) wurde am Sitz der Unternehmung in Salzburg Ende 1974 begonnen und im März 1975 wegen der Vorbereitung zur Eröffnung der Scheitelstrecke unterbrochen. Weitere Erhebungen bei der TAAG sowie in den Bundesministerien für Bauten und Technik und für Finanzen wurden mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1976 durchgeführt.

Da sich die schriftliche Beantwortung einer größeren Anzahl von Fragen vor allem des technischen Bereiches durch die TAAG verzögerte, war der RH erst im Sommer 1976 in der Lage, der Gesellschaft das vorläufige Prüfungsergebnis zu übermitteln. Trotz mehrmaliger Urgenzen erstreckte sich die Vorlage der Stellungnahme der TAAG an den RH bis zum Sommer 1977.

Die Aufnahme des Prüfungsergebnisses in den TB des RH mußte daher neuerlich verschoben werden. Es ist vorgesehen, den Beitrag „Tauernautobahn Aktiengesellschaft“ in einem Nachtrag zum TB 1976 vorzulegen.

III. ABSCHNITT

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

69.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1975 Abs. 73 berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institution = INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1976 bis 15. September 1977.

69.2 Wie im TB 1974 Abs. 104.2 und TB 1975 Abs. 73.3 berichtet wurde, hat das Generalsekretariat auf Antrag der Vertreter von 21 afrikanischen Staaten auf dem Madrider Kongreß der INTOSAI vom Jahre 1974 die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für die Gründung einer regionalen afrikanischen Arbeitsgruppe geleistet.

Der Gründungsakt dieser Organisation wurde unter der Mitwirkung der Vereinten Nationen und der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung in Jaunde/Kamerun im Rahmen einer vom 15. bis 25. November 1976 währenden

Veranstaltung gesetzt. Mit der Gründung dieser Organisation, die sich die Bezeichnung „Afrikanische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ (African Organization of Supreme Audit Institutions = AFROSAI) gegeben hat, kann nunmehr, wie in Lateinamerika seit Jahren vorbildlich geübt, auch auf dem afrikanischen Kontinent regionale Arbeit geleistet werden.

Bei den Besonderheiten Afrikas, wie sie in der Eröffnungsansprache von dem für die Kontrolle zuständigen Minister hervorgehoben wurden — Gründung der Obersten Rechnungskontrollbehörden (kurz ORKB) erst nach dem Erreichen der Unabhängigkeit, Neigungen zum präsidentiellen System, Überwiegen des öffentlichen Sektors gegenüber dem privaten Sektor unabhängig von der politischen Ausrichtung sowie die überaus bedeutungsvolle Funktion der ORKB für die Organisation und Verbesserung der Verwaltung und des öffentlichen Sektors in diesen jungen Staaten —, kommt dieser regionalen Arbeit umso mehr Gewicht zu.

Im Rahmen der erwähnten Veranstaltung wurden auch zwei Fachthemen „Organisation und Wirkungsweisen der ORKB in den afrikanischen Staaten“ und „Grundsätze der Einheit, Universalität und Unabhängigkeit der Kontrolle“ erörtert. Die Veranstaltung schloß mit einem Seminar, in dessen ersten Teil unter Zuhilfenahme eines Fragebogens Daten für eine künftige Seminarpolitik für Afrika gewonnen werden sollten, und in dessen zweiten Teil anhand des Entwurfes des „Grundsatz-Dokumentes der Finanzkontrolle“, dem Thema I des nächsten INTOSAI-Kongresses, Anregungen für die Erstattung eines schriftlichen Beitrages für diesen Kongreß gegeben wurden und schließlich eine Vorbereitung auf den Kongreß selbst geboten wurde.

69.3 Auf Einladung des Vorsitzenden der INTOSAI, dem Leiter der ORKB von Spanien, hat vom 4. bis 6. April 1977 im Malaga die 16. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Zwecks Änderung der Statuten der INTOSAI wurde eine Kommission, bestehend aus dem Leiter der ORKB der Vereinigten Staaten (Vorsitz), von Spanien, Peru, Japan und Österreich, eingesetzt; die einen entsprechenden Antrag an den nächsten Kongreß der INTOSAI, der vom 17. bis 26. Oktober 1977 in Lima/Peru stattfinden wird, erarbeiten soll. Die wichtigste Änderung der Statuten betrifft die Einführung einer Beitragsleistung, die eine Finanzierung der Kosten des Generalsekretariates sowie von Seminaren und Publikationen ermöglichen soll. Die Höhe der Beiträge soll sich nach der bei den Vereinten Nationen in Verwendung stehenden Staffelung orientieren.

Weitere Tagesordnungspunkte der 16. Tagung des Präsidiums waren Referate des Leiters der ORKB der Vereinigten Staaten über Probleme der Kontrolle multinationaler Unternehmungen und des Leiters der ORKB der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung der supranationalen Organisationen und den Stand der Bestrebungen zur Errichtung eines RH der Europäischen Gemeinschaften.

69.4 Vom 17. bis 26. Oktober 1977 wird in Lima/Peru der IX. Internationale Kongreß der INTOSAI stattfinden. Folgende Themen werden Gegenstand der Beratungen des Kongresses sein:

1. Grundsatz-Deklaration der Finanzkontrolle
2. Finanzkontrolle der dezentralisierten Körperschaften der öffentlichen Verwaltung

3. Rolle und Forderungen der Finanzkontrolle in der Verwaltungsreform
4. Finanzkontrolle des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes.

Die hohe Aktualität der Themen wurde durch die große Anzahl der eingelangten Beiträge bestätigt. Es besteht daher berechtigter Anlaß zur Hoffnung, daß im Wege einer regen Beteiligung an den Arbeiten des Kongresses erhebliche fachliche Fortschritte auf für Industriestaaten und Entwicklungsländer gleichermaßen bedeutsamen Gebieten erzielt werden.

Wien, im September 1977

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch